Sammlung
der
Verordnungen
der freien
Hanse-Stadt Hamburg,
seit 1814.

Fünf und zwanzigster Band.

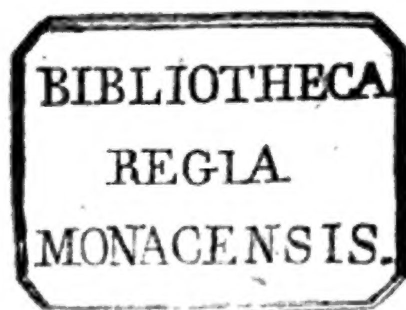
Erste Hälfte.

Verordnungen von 1855,

bearbeitet
von

J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1856.
Gedruckt und verlegt von Theodor Gottlieb Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1855.

No. Seite

27.

** 39.

52.

67.

No. Seite

83.

99.

No.		Seite
99.	Thorsperre-Tabelle. Decbr. 21.	269
100.	Sperr-Reglement. Decbr. 21.	270
101.	Bekanntmachung, betr. die Beliebung einer Neu revidirten Ordnung der Invaliden-Casse. Decbr. 21.	274
102.	Neu revidirte Ordnung der für das Hamburgische Militair errichteten Invaliden-Casse. Decbr. 21.	275
103.	Polizei- und Markt-Verordnung, betr. den Verkauf kranker Schweine. Decbr. 22. . .	293
104.	Bekanntmachung, betr. die Reclamation der Kriegs-Dienstpflichtigen von dem Jahre 1835. Decbr. 27.	294
105.	Bekanntmachung, betr. die Verlegung der Accise-Controle und Sperrerhebung beim neuen Deichthore. Decbr. 28.	294
106.	Bekanntmachung, betr. Aussetzung des in der Seemanns-Ordnung Art. I. angesetzten Termins. Decbr. 28.	295
107.	Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen in St. Pauli. Decbr. 29. . .	295
108.	Polizei-Verfügung, betr. die Reihefolge abzuholender Droschken. Decbr.	296

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1855.

I.

Bekanntmachung

Jan. 5.

wider Werbung zu fremdem Militairdienst.

E. H. Rath findet Sich veranlaßt, die gegen Werbung zu fremdem Militairdienst mehrmals erlassenen Verfügungen zu erneuern und verordnet demnach:

1) Es darf in dieser Stadt und deren Gebiete Niemand Werbung zu fremdem Militairdienst treiben. Wer überführt wird, es sei öffentlich oder heimlich, Werbung getrieben zu haben, der soll sofort arretirt und mit Gefängnißstrafe belegt, auch soferne es ein Fremder ist, aus dieser Stadt und Gebiet verwiesen und ihm die Rückkehr bei scharfer Strafe untersagt werden. Wer zwar nicht selbst Leute anwirbt, aber auf irgend eine andere mittelbare Weise Werbungen wissentlich Vorschub leistet, soll auf eben die Art, als ob er selbst geworben hätte, bestraft werden. Fremden soll auch schon bei begründetem Verdachte, den Werbungen Vorschub zu leisten, der Aufenthalt nicht weiter gestattet werden.

2) Es wird allen Bürgern und Einwohnern der Stadt und des Gebietes, insonder-

Jan. 5. heit den Gastwirthen und denen, welche Fremde beherbergen, auf das Ernstlichste untersagt, Personen, welche Werbung treiben oder Vorschub dazu leisten, bei sich aufzunehmen oder zu dulden; sie haben vielmehr im Falle entstehenden Verdachtes der betreffenden polizeilichen Behörde Anzeige zu machen und werden, soferne sie dem wissentlich entgegen handeln, mit Geld-, event. Gefängnißstrafe belegt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. Januar 1855.

II.

Jan. 9.

Bekanntmachung,

betr. die Kreuzer-Lootsen.

Nachdem die Einführung Hamburgischer Kreuzer-Lootsen versuchsweise beschlossen worden, ist zu dem Ende der Schooner Cuxhaven für Staats-Rechnung erbauet, und wird derselbe demnächst in die Fahrt gesetzt werden.

Derselbe führt die Staats-Flagge und den bekannten großen Flügel der Hamburgischen Lootsgallioten; bei Nacht wird er ein röthliches Licht zeigen, und ist außerdem durch die No. 1 in schwarzer Farbe im Vorsegel bezeichnet.

Er ist dazu bestimmt, zwischen der Elb-Mündung, Borkum und Helgoland zu kreuzen, um eingehende Schiffe mit Lootsen zu versehen; innerhalb des Gesichtskreises der

der äußeren Station der Loots-Galliote darf er nur dann Lootsen abgeben, wenn dieselbe nicht auf Station liegt oder keine Lootsen versetzen kann. Jan. 9.

Diejenigen Schiffe, welche sich mit einem Kreuzer-Lootsen versehen, erfüllen dadurch ihre im §. 15 A der Loots-Ordnung vom Jahre 1838 ausgesprochene Lootspflicht. Durch Aufziehen einer Lootsflagge am Vortopp oder einer Laterne bei Nacht geben sie zu erkennen, daß sie einen Lootsen zu erhalten wünschen.

Der Kreuzer-Lootse übergiebt bei Cuxhaven das Schiff einem Revier-Lootsen, der dasselbe bis zur Bösch bringt, doch wird das Lootsgeld in Einer Taxe aus See bis zur Bösch berechnet, und beträgt:

im Sommer, d. h. vom 1. April bis 30. September . .	Crt.# 9	für den Hamburger Fuß Tiefgang.
im Winter, d. h. vom 1. October bis 31. März	„ 12	

Schiffe, die weniger als 10 Fuß tief gehen, werden für zehn Fuß berechnet.

Schiffe, die außer dem Kreuzer-Lootsen noch einen Lootsen von der Galliote entnehmen, bezahlen für Letzteren nach der bestehenden Taxe.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der bisherigen Lootsen-Ordnung.

Hamburg, den 9. Januar 1855.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

III.

III.

Jan. 10.

Bekanntmachung,

betr. die Einströmung in den Deichbruch zu Kirchwärder.

Da die Einströmung aus der Elbe in den Deichbruch am untern Ende von Kirchwärder in Folge des fallenden Unterwassers eine solche Stärke erreicht hat, daß dadurch Fahrzeuge auf der Elbe, welche dieser Deichstrecke zu nahe kommen, in die Strömung hineingezogen werden können, und alsdann nicht nur selber in die äußerste Gefahr gerathen, sondern auch den Deich und die zu dessen Schließung zu unternehmenden Arbeiten stören, beschädigen, ja sogar ganz vereiteln könnten, so wird hiedurch ein Jeder, den es angeht, dringend davor gewarnt, sich dieser Stelle mit einem Fahrzeuge von der Elbseite zu nähern, und eventualiter für die Folgen solcher Unvorsichtigkeit verantwortlich gemacht.

Die Gegend des Deichbruchs ist schon bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit leicht wahrzunehmen, da selbst bei Nachtzeit das Geräusch der Einströmung sie bezeichnet; dieselbe wird indeß überdies bei Tage durch eine auf dem Deiche aufgestellte Flagge und bei Nacht durch eine Signal-Laterne kenntlich gemacht werden.

Hamburg, den 10. Januar 1855.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

IV.

IV.

Bekanntmachung, Jan. 12.

betr. die Anstellung eines beeidigten Tarirers der Theekisten.

Da E. H. Rath auf den von der Commerz-Deputation befürworteten Wunsch mehrerer beim Theehandel betheiligter hiesiger Handlungshäuser die Anstellung eines beeidigten Tarirers für die Tarirung von Theekisten für angemessen erachtet hat, so bringt Er solches hiermittelst zur öffentlichen Kunde, indem Er zugleich darauf aufmerksam macht, daß dem von der Commerz-Deputation mit Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung anzustellenden und von dem Präses der Makler-Deputation zu beeidigenden Thee-Tarirer ein ausschließliches Privilegium hierdurch nicht ertheilt wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. Januar 1855.

V.

Bekanntmachung, Jan. 15.

betr. Befreiungen vom Besuche der Schule in Hansdorf.

Da es sich gezeigt hat, daß ungeachtet der Bestimmungen des §. 4 der Schulordnung für die Schule in Hansdorf vom 6. Juni 1838 über die besondere Befreiung vom gewöhnlichen Besuch der Schule, manche Eltern dennoch ihre Kinder ohne landherrliche Erlaubniß und selbst oft ohne genügende

Gründe

Jan. 15. Gründe vom regelmäßigen Besuch der Schule abhalten, ein solches Verfahren aber nicht länger geduldet werden soll, so werden hiedurch die Vorschriften des gedachten §. 4 der Schulordnung folgendermaaßen näher bestimmt und erweitert.

Diejenigen Eltern, welche beabsichtigen, das eine oder andere ihrer Kinder während des Sommers in Dienst zu geben, oder auch nur auf gewisse Zeit im eigenen Haus- oder Land-Wesen zu gebrauchen, sollen davon vor dem 1. Februar jedes Jahres dem Schullehrer eine Anzeige mit ausführlicher Angabe ihrer Gründe, und zwar persönlich und außer der Schulzeit machen. Der Schullehrer hat sodann von den sich Meldenden eine Liste anzufertigen, und in Gemeinschaft mit den zu diesem Zweck einzuladenden Schulvorstehern förderſamst einen gutachtlichen Bericht an den Landherrn darüber abzufassen und einzusenden. Der Landherr wird sodann für jeden einzelnen Fall, nöthigenfalls nach vorgängiger Vernehmung der Eltern, entscheiden, ob ein Kind die Schule versäumen darf oder nicht, und diese Entscheidung dem Schullehrer zur Anzeige an die betreffenden Eltern zugehen lassen.

Wer seine Kinder ohne landherrliche Erlaubniß vom Besuch der Schule abhält, soll mit einer den Umständen ange-

ge-

gemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, und jedes ohne solche Erlaubniß eingegangene Dienstverhältniß der Kinder soll sofort als ungültig wieder aufgehoben werden. Jan. 15.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 15. Januar 1855.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

VI.

Die Polizeilichen Verfügungen vom 23. Januar, betreffend das am Donnerstage, den 25. Januar, in der Hauptkirche St. Petri zum Besten der durch die Sturmfluth vom 1. auf den 2. Januar auf dem Hamburgischen und beiderstädtischen Gebiete Ueberschwemmten stattfindende geistliche Concert, — stimmen genau mit den vom 4. November 1853 (s. oben Bd. XXIII. S. 317) überein. Jan. 23.

Nur begann das Concert Mittags präcise 2 Uhr und wurden die Süderthüren nm 1 Uhr geöffnet.

VII.

Bekanntmachung, Jan. 29.

betr. den Revidirten Vertrag deutscher Regierungen wegen Uebernahme von Auszuweisenden.

Nachdem der zu Gotha am 15. Juli 1851 zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Ueber-

Jan. 29. Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossene Vertrag in einer zu Eisenach im Juli 1854 gehaltenen Conferenz von den anwesenden Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen einer Revision unterzogen worden, wird das am Schlusse dieser Conferenzen unterm 25. Juli 1854 aufgenommene Schluß-Protocoll, — welches jetzt von sämmtlichen dem Vertrage angehörigen dreißig deutschen Regierungen, namentlich auch von den in der Conferenz nicht vertreten gewesenen Regierungen des Herzogthums Nassau und des Fürstenthums Waldeck genehmigt worden, — nachstehend, unter Bezugnahme auf die den Gothaer Vertrag publicirende Bekanntmachung vom 18. November 1853, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß gegenwärtig, mit Ausnahme von Oestreich, Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg, Liechtenstein, und Lübeck, sämmtliche deutsche Bundesstaaten sich diesem Vertrage angeschlossen haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. Januar 1855.

Schluß-Protocoll.

Verhandelt Eisenach den 25. Juli 1854.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz,
der Geheime Legationsrath Hellwig;

für Baiern:
der Legationsrath Roesgen;

für

für Sachsen: Jan. 29.

der Geheime Rath und Director Kohlschütter;

für Hannover:

der Geheime Regierungsrath Bening;

für Würtemberg:

der Regierungsrath Müller;

für Baden:

der Ministerialrath von Dusch;

für Kurhessen:

der Regierungsrath von Stiernberg;

für das Großherzogthum Hessen:

der Geheime Rath Freiherr von Stark;

für Sachsen-Weimar:

der Geheime Regierungsrath Schmith;

für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

der Ministerialrath Dr. Brandt;

für Oldenburg:

der Ministerialrath Bucholtz;

für Sachsen-Meiningen:

der Staatsrath Dr. Oberländer;

für Sachsen-Altenburg:

der Regierungs-Präsident Schuderoff;

für Sachsen-Coburg-Gotha:

der Ministerialrath Brückner;

für Braunschweig:

der Kreisdirector von Hohnhorst;

für Anhalt-Dessau-Cöthen:

der Ministerialrath Walther;

für Anhalt-Bernburg:

der Regierungsrath Zachariae;

für

Jan. 29. für Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß älterer und jüngerer Linie:
der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Schaumburg-Lippe:
der Regierungsrath von Campe;
für Lippe:
der Regierungsrath Heldmann;
für Hessen-Homburg:
der Regierungsrath Fenner;
für Frankfurt:
der Senator Dr. von Oven;
für Bremen:
der Senator Dr. Olbers;
für Hamburg:
der Senator Dr. Goßler.

Nachdem die obenbezeichneten Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen Behufs der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1.

Zu §. 1 des Vertrags.

Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimathlosen so viel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von

von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen. Jan. 29.

Sie spricht daher den Wunsch aus:

Daß in denjenigen contrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letztern zugesichert worden ist; ingleichen daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenntniß gesetzt werde.

2.

Zu §§. 1 und 2.

Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereins-Staaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

3.

Zu §. 4.

Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a. daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21sten Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften

Jan. 29. schriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei;

b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maaßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21sten Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder des §. 1 b in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des §. 1 a zu fordern berechtigt ist; endlich

d. daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

4.

Zu §. 6.

Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereins-Staate zugeschoben werden dürfen.

5.

5. Jan. 29.

Zu §. 8.

Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen Behufs des Durchtransports auf Grund des §. 8 unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8 unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6.

Zu §. 8.

Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter Lit. a als fortdauernd gültig anzusehen.

7.

Zu §§. 8 und 11.

Auf Transporte von Personen aus einem Vereins-Staate in einen zu den contrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift des §. 8 eben so wenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereins-Staat aus einem Theile seines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereins-Staates transportiren läßt.

8.

Jan. 29.

8.

Zu §. 10.

Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a. in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizei-Behörde gegen die Vorschrift des §. 10 verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen

b. in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtiget werde.

9.

Zu §. 12.

Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereins-Staaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

10.

Zu §. 13.

Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits

er-

ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen, allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit“ nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien. Jan. 29.

11.

Zu §§. 13 und 15.

Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

12.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13.

Die Bestimmung des §. 1 des Schluß-Protocolles vom 15. Juli 1851 bezweckt, daß Angehörige der Vereins-Staaten nur gegen Beibringung eines Consenses der Heimaths-Behörde getraut werden sollen. Da nun von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehe-Consense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung

Jan. 29. einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den Preußischen Commissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben,

daß eigentliche Trauungs-Consense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Consense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hienach werden die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den anderen Vereins-Staaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in No. 1

des

des Schluß-Protocolles vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind. Jan. 29.

Geschehen wie oben.

Frantz. Hellwig. Roesgen. Kohlschütter. Bening. Müller. von Dusch. von Stiernberg. Freiherr von Starck. Schmith. Brandt. Bucholtz. Oberländer. H. Schuderoff. Brückner. C. von Hohnhorst. Walther. Zachariae. von Campe. Heldmann. Fenner. Dr. von Oven. G. H. Olbers. H. Goßler, Dr.

VIII.

Nähere Bestimmungen

Febr. 5.

der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Beschlossen in der Sitzung der Hohen Bundes-Versammlung vom 4. Januar 1855. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg gedruckt den 5. Februar 1855.

Erster Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Kriegsmacht, Contingente.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatz-Contingent. Die beiden ersteren sind bestimmt, als Be-

Febr. 5. standtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eignen Staate zurück.

Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel, welche in der Anlage unter Ziffer 1 *) beigefügt ist, berechnet, und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft

im Hauptcontingent ein und ein Sechstel (1 $\frac{1}{6}$)	Procent dieser Matrikel.
im Reservecontingent ein Drittel ($\frac{1}{3}$)	
im Ersatzcontingent ein Sechstel ($\frac{1}{6}$)	

§. 2. Aufgebot und Ersatz.

Das Bundesheer muß in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden.

Damit aber bei größeren Verlusten einzelner Bundescontingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz an Mannschaft für das Heer in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel nicht übersteigen.

*) Die zu diesen fünf ersten Abschnitten der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung gehörigen 11 Beilagen werden erst nach Feststellung sämmtlicher Paragraphen ausgearbeitet und zur Vorlage gebracht werden.

§. 3.

§. 3. Größere Anstrengungen. Febr. 5.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

Sind solche größere Anstrengungen ausnahmsweise auf Ersuchen des Bundes von einzelnen Bundesstaaten geleistet worden, so sind die dadurch veranlaßten Kosten alsbald nach der Matrikel auszugleichen.

§. 4. Streitbare und nicht streitbare Mannschaft.

In der Zahl der §. 1 erwähnten Contingente ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 10 hinzugezählt werden dürfen, — ferner von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillon, in so fern sie auch als wirkliche Spielleute (d. i. Signalisten) verwendet werden können.

Dagegen sind über die als Contingente festgesetzten Zahlen zu stellen: alle Beamte und Mannschaften, welche dem Heere als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armeefuhrwesen, für die Verpflegung mit Einschluß der Bäckerei, sowie für das Sanitäts- und Lazarethwesen zugetheilt werden, deßgleichen diejenigen Schreiber, Officierdiener und Handwerker, welche nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bun-

des-

Febr. 5. descontingents nicht in Reih' und Glied einzutreten bestimmt sind.

§. 5. Reservecontingente.

Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden.

§. 6. Landwehr, Landsturm, Bürgerwehr.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Bundescontingente auch Landwehr zu verwenden, doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein (vergl. §. 24).

Als Grundsatz wird hierbei angenommen, daß kein Bundescontingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

Der Landsturm, die Bürgerwehr, Miliz und ähnliche Volksbewaffnungen gehören nicht in das geregelte System des Krieges, sondern sind zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen und Chargen.

§. 7. Reiterei.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Achtel der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen (vergl. §§. 18 und 23).

Wenig-

Wenigstens zwei vom Hundert dieser Reiterei wird als Feldgensdarmerie (§. 97) gestellt und in jener eingerechnet. Febr. 5.

§. 8. Feldartillerie.

Für die Feldartillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei und ein halb Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des Haupt- und Reservecontingents als Minimum gerechnet werden.

Die Feldartillerie jedes Bundes-Armeecorps soll in der Regel bestehen aus
einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfspfündnern,
zwei Viertheilen Sechspfündnern;

ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Reitereigeschütz sein (vergl. §§. 18 und 23).

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfspfündner, oder einer größeren Anzahl der letzteren und der Haubitzen, sowie der reitenden Artillerie wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der leichten Fuß- (fahrenden) Geschütze abgerechnet. Ebenso bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, außer der festgesetzten Geschützzahl noch Raketenbatterien zu stellen (vergl. §. 10).

§. 9. Belagerungspark.

Außer den Feldgeschützen wird ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

Febr. 5. 100 schweren Kanonen,
30 Belagerungshaubitzen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 4 beiliegenden Uebersichten gestellt, und im Falle eines Krieges nach den Bestimmungen des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Puncten vereinigt.

In den gemischten Armeecorps ist die conventionsmäßig übernommene Leistung der einzelnen Glieder derselben für den Belagerungspark (vergl. §. 19) in den erwähnten Ausweisen aufgeführt.

§. 10. Artilleriemannschaft.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitt auf jedes Stück 30 Mann an Stäben, Bedienungsmannschaft und Fahrern der Geschütze sowie der Munitionswagen der Batterien gerechnet.

Was über diese Zahl für die Munitionscolonnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen an Mannschaften nöthig ist, wird ohne Einrechnung in die Contingente durchschnittlich mit 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz gestellt. — Raketeure aber, wo diese nach §. 8 erforderlich sind, können als Streitbare angerechnet werden.

Die zur Bedienung des Belagerungsparkes gehörende Artilleriemannschaft, sowie die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderliche wird außer der Mannschaft der Feldartillerie von denjenigen Bundesstaaten als Streitbare gestellt (vergl. §. 13),

§. 13), welche diese Geschütze des Belagerungsparkes oder die Besatzungen der Bundesfestungen geben, und zwar beziehungsweise nach den (den §§. 9 und 44) unter Ziffer 4 und 11 beiliegenden Tabellen. Febr. 5.

§. 11. Brückentrain.

Ein jedes Armeecorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt (vergl. §. 15), stellt einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem für die Avantgarde eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuß Länge (vergl. §. 19).

§. 12. Pionniere, Genietruppen.

Für Pionniere und Pontoniere wird das Verhältniß des einhundertsten Theiles der Armee festgesetzt.

Außer diesem hundertsten Theil der Armee werden die nach Anlage Ziffer 4 zum Belagerungspark gehörenden Sappeure und Mineure von denjenigen Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Truppen bereits im Frieden organisirt befinden, imgleichen die nach Anlage Ziffer 11 zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderlichen Pionniere und Genietruppen von den diese Besatzungen gebenden Bundesstaaten.

§. 13. Infanterie und Jäger.

Das numerische Verhältniß der Infanterie ergiebt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze, der

etwa

Febr. 5. etwa gestellten Raketen und des Belagerungsparkes, die Festungsartillerie, sowie die Pionniere und Genietruppen von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

Ungefähr der fünfzehnte Theil der Infanterie soll aus Jägern, Büchsenschützen oder mit gezogenen Gewehren bewaffneten Scharfschützen bestehen.

§. 14. Zahlenverhältniß der Chargen, Aerzte ꝛc. zur streitbaren Mannschaft.

Bei den Truppen soll das Zahlenverhältniß der Chargen zur streitbaren Mannschaft im Haupt- und Reserve- sowie im Ersatz-Contingent — nach Maaßgabe der verschiedenen Organisationen — als Minimum betragen

1 Officier auf { 45 bis 50 Streitbare bei der Infanterie, 30 bis 35 Streitbare bei den andern Waffengattungen,

1 Unterofficier auf { 12 bis 15 Streitbare bei der Infanterie, 10 bis 12 Streitbare bei den andern Waffengattungen,

1 Spielmann auf { 45 bis 60 Streitbare bei der Infanterie, den Pionnieren und Genietruppen, 40 bis 50 Streitbare bei der Reiterei und Artillerie.

Die höheren Stäbe bis einschließlich der Brigadestäbe, die höheren Artillerie- und Geniestäbe (das Ingenieurcorps) und der

General-

Generalstaab (vergl. Rubr. 5, 6 und 7 der Standesübersicht, Anlage Ziffer 5) sind in dem nach vorstehenden Ansätzen sich ergebenden Bedarf nicht eingeschlossen. Febr. 5.

Imgleichen sind von den Unteroffi- cieren die Bombardiere, die Rottmeister und Gefreite, und von den Spielleuten (Signalisten und Trompetern) sämmtliche Musiker bei obigen Feststellungen ausgeschlossen.

An geprüften Militärärzten soll mindestens gestellt werden:
für die Truppen ein Arzt auf 300 Streitbare,
für stehende und ambulante Feldlazarethe ein Arzt auf 30 Kranke,
das heißt auf 300 bis 360 Mann des Haupt- und Reservecontingents.

Das nach dem Bedarf zu stellende höhere ärztliche Personal ist in dieser Zahl mitbegriffen.

Für alle Waffengattungen sind nach Bedarf der Truppenabtheilungen die nöthigen geprüften Thierärzte, Curschmiede, Büchsenschmiede, Sattler und sonstigen Handwerker zu stellen.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 15. Armeecorps und Uebersicht.

(Ausgesetzt).

§. 16. Bestandtheile.

Mindestens soll enthalten
1 Armeecorps 2 Divisionen,

Febr. 5. 1 Division 2 Brigaden,
1 Brigade 2 Regimenter oder 4 Bataillone,
1 Infanterieregiment 2 Bataillone,
1 Reiterregiment 4 Schwadronen.

Der Regel nach muß stark sein
1 Bataillon mindestens 800, höchstens 1200 Streitbare,
1 Infanteriecompagnie mindestens 120, höchstens 250 Streitbare,
1 Schwadron mindestens 120, höchstens 180 Streitbare,
1 Batterie mindestens 6, höchstens 8 Geschütze.

§. 17. Minima in den Waffengattungen.

Hinsichtlich der einzelnen Waffengattungen beträgt das Minimum im Haupt- und Reservecontingent zusammen
bei der Reiterei 1 Division von 300 Pferden,
bei der Artillerie 1 Batterie von 6 Geschützen.

Die Bundescontingente, welche in der Infanterie die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillonen zu vereinigen. Letztere müssen ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein.

Wo die Vereinigung zu combinirten Bataillonen nicht ausführbar ist, muß die selbstständige Organisation der Infanterie den vorerwähnten Normen desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchem sie zugetheilt ist.

Die im §. 13 vorgeschriebenen Scharfschützen werden entweder in besondere Abtheilungen

theilungen formirt oder den Bataillonen zugetheilt. Febr. 5.

§. 18. Vertretung in den Specialwaffen.

(Ausgesetzt).

§. 19. Anzeige von Vereinbarungen und Veränderungen.

(Ausgesetzt).

§. 20. Commandostellen.

1) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes wird von einem Oberfeldherrn befehligt (§. 45 2c.).
2) Jede Armeeabtheilung, welche als Theil des Bundesheeres nach §. 35 aufgestellt wird, sowie jedes Armeecorps erhält einen Commandanten (vgl. §§. 46 und 67 2c.).

Das Commando der übrigen taktischen Körper muß in der Regel von folgenden Dienstgraden geführt werden:

3) der Division von einem Generallieutenant, mindestens von einem Generalmajor,
4) der Brigade von einem Generalmajor, mindestens von einem Obersten,
5) des Infanterieregiments von einem Obersten, mindestens von einem Oberstlieutenant,

des Reiterregiments oder von sechs Batterien } von einem Obersten, mindestens von einem Major.

6)

Febr. 5.

6) des Infanterie- bataillons der Reiterdivision oder von zwei Batterien	von einem Major, höchstens einem Oberstlieutenant,
7) der Compagnie der Schwadron oder Batterie	von einem Hauptmann (Rittmeister).

Bei Zusammenstoßen verschiedener Abtheilungen entscheidet über die Führung des Commando's der Functionsgrad, welcher nach obiger Nummernfolge bekleidet wird. Zwischen Officieren von gleichem Functionsgrad entscheidet der Dienstgrad. Sind sich Functions- und Dienstgrad gleich, dann entscheidet das Datum des Patents, und sollte zufällig auch dieses gleich sein, die Reihenfolge der Matrikel (s. §. 1).

Vierter Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 21. Umfang derselben.

Die Heeresmacht des Bundes muß sich stets in einem Zustande befinden, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen, und im eintretenden Falle den Uebergang aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken.

Die Friedensbereitschaft muß daher die Mittel gewähren, in möglichst kurzer Zeit, erforderlichenfalls gleichzeitig

das

das Haupt- und Reservecontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und für die Besatzung der Bundesfestungen aufzustellen, Febr. 5.

sowie die Ersatztruppen zu formiren.

Die zur Erreichung dieses Zweckes für die Friedensbereitschaft der drei Contingente nachstehend ertheilten Bestimmungen sind nur als Minima der Bundesforderungen zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für die bestehenden Landes- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden einzelnen Bundesstaaten noch weiter geboten, und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigen Sicherung der Bereitschaft, sowie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Landesfestungen aufgestellt wird.

§. 22. Dienstverpflichtung, ununterbrochene und Gesammtpräsenz.

(Ausgesetzt).

§. 23. Bereithaltung der Mannschaft und der Pferde.

Das Haupt- und Reservecontingent des Bundesheeres muß auch im Frieden bis auf die in §. 26 gestatteten Vacanzen in ausgebildeter, felddienstfähiger Mannschaft und geeigneten Pferden vollständig erhalten werden.

Für die Ersatztruppen müssen im Friedensetat jedes Bundescontingents die

Mittel

Febr. 5. Mittel vorhanden sein, um die Mannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen zu können, ohne die §. 14 festgestellten Verhältnisse für das Haupt- und Reservecontingent zu beeinträchtigen. Es dürfen diese Chargen, jedoch höchstens bis zur halben Zahl des Bedarfs, aus auf Wartegeld Stehenden oder Halbinvaliden bestehen.

An Gemeinen müssen bei erster Formation der Ersatztruppen mindestens jeder Abtheilung der Infanterie der dritte Theil, jeder Abtheilung der anderen Waffen die Hälfte ihrer Stärke in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden können, und sind diese daher stets evident zu erhalten.

§. 24. Präsenzstand.

Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden, soweit es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, eine Beurlaubung oder Vacanthaltung (vergl. §§. 25 und 26) stattfinden; der nachstehend festgesetzte Theil der Mannschaft und der Pferde muß jedoch bei den Fahnen und im Dienst gehalten werden, in so weit sich nicht schon ein höherer Präsenzstand durch die Bestimmungen des §. 22 ergibt.

I. Für Haupt- und Reservecontingent — es mag eine Formation mit oder ohne Landwehr bestehen (vergl. §. 6) — sind zusammengerechnet im Frieden mindestens präsent zu halten: 1)

1) bei allen Waffengattungen: Febr. 5.
fünf Sechstel ($\frac{5}{6}$) der Officiere,
2) bei der Infanterie:
drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Unterofficiere und Spielleute,
ein Sechstel ($\frac{1}{6}$) der Gemeinen,
3) bei der Reiterei:
a. drei Viertel ($\frac{3}{4}$) bis vier Fünftel ($\frac{4}{5}$) der Unterofficiere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo nach §. 26 bezüglich ein Viertel ($\frac{1}{4}$) oder ein Fünftel ($\frac{1}{5}$) der Pferde vacant gehalten wird,
b. zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) der Unterofficiere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo Landwehr-Reiterei besteht,
c. ein Drittel ($\frac{1}{3}$) derselben, wo eine Beurlaubung mit Pferden und mit Sold stattfindet,
4) bei der Fußartillerie:
drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Unterofficiere und Spielleute, ein Drittel ($\frac{1}{3}$) der Gemeinen und Reitpferde,
5) bei der reitenden Artillerie:
wie unter 3 bei der Reiterei, und
6) bei der Festungsartillerie:
die Unterofficiere und Spielleute, wie unter 4 bei der Fußartillerie,
die Gemeinen, wie unter 2 bei der Infanterie,
7) bei den Pionnieren und Genietruppen:
wie unter 4 bei der Fußartillerie angegeben ist.

Febr. 5. Recruten dürfen bei der Infanterie, der Fußartillerie, den Pionnieren und Genie-truppen in den sechs Monaten ihrer Ausbildung (vergl. §. 29) nicht in die vorerwähnten Präsenzstände eingerechnet werden.

Bei der Artillerie muß außerdem die Fahrmannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung für drei Achtel sämmtlicher Geschütze und ersten Munitionswagen gehört, in so weit diese Mannschaft nicht schon in den oben unter 4 und 6 festgestellten Präsenzständen enthalten ist, stets im Dienste sein. Die Vertheilung erwähnter präsent zu haltenden Pferde auf einige oder auf sämmtliche Batterien bleibt überlassen.

Die Präsenzstärke während der Uebungen ist §. 30 angeordnet.

II. Für die Ersatztruppen sind die Mittel (vergl. §. 23) zur Stellung mindestens der Hälfte der nach §. 14 erforderlichen Officiere, Unterofficiere und Spielleute präsent zu halten, — imgleichen eine angemessene Anzahl von Pferden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Erlangung des Pferdebedarfes Schwierigkeiten bietet.

III. Von Nichtstreitbaren ist wenigstens der dritte Theil sämmtlicher nach §. 14 erforderlichen Aerzte präsent zu halten,

die sonstigen Nichtstreitbaren in dem Maße, als es der Gesundheitsdienst, das Gerichtswesen, die Verwaltung und das Fuhrwesen, insbesondere bei der Artillerie nach §. 10 erfordert.

§. 25.

§. 25. Beurlaubung. Febr. 5.

Als beurlaubt müssen diejenigen Mannschaften, sowohl streitbare wie nichtstreitbare, imgleichen alle Pferde nachgewiesen werden, welche das Haupt- und Reservecontingent nach seiner den Bundesanforderungen entsprechenden Kriegsformation außer den Präsentgehaltenen (§. 24) und den in §. 26 gestatteten Vacanzen enthalten soll.

Auch für die Ersatztruppen sind die §. 23 geforderten Mannschaften zu berechnen.

Die Beurlaubung darf bei keinem Manne früher eintreten, bevor er die §. 22 festgestellte Zeit der ununterbrochenen Präsenz beendigt hat.

Sie darf in den verschiedenen Waffengattungen nur in der Art stattfinden, daß die kleinsten taktischen Körper (Compagnien, Schwadronen, Batterien) wenigstens als Stämme bestehen bleiben.

§. 26. Vacanthaltung.

Eine dauernde Vacanthaltung ist in Haupt- und Reservecontingent

a. bei Officier- und Unterofficierstellen nur in so weit und nur in den nach §. 24 nicht präsent zu haltenden zulässig, als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen bei dem Eintritt der Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen. Sie darf sich aber in der Gesammtzahl höchstens

auf den zwölften Theil ($\frac{1}{12}$) der Officiere, und zwar nur in den untersten Stellen, und

Febr. 5. auf den sechsten Theil ($\frac{1}{6}$) der Unterofficiere erstrecken.

b. Bei Spielleuten und Gemeinen ist eine solche dauernde Vacanthaltung nicht zulässig. Es müssen dagegen an Gemeinen resp. Unterofficieren so viele mehr nachgewiesen werden, als die etwaige Vacanz an Unterofficieren oder Officieren beträgt.

c. Bei den Nichtstreitbaren darf der dritte Theil der Aerzte, welche nach §. 14 im Ganzen erforderlich sind, vacant gehalten werden, in so fern in gleicher Weise, wie unter a erwähnt, der Gesammtbedarf sicher gestellt ist.

Die anderweiten Nichtstreitbaren sind, soweit sie nicht unter den Präsenten oder Beurlaubten bereits zählen, nach dem Kriegsbedarf zu ermitteln und in Listen zu führen.

d. Bei den Pferden darf im Frieden nur vacant gehalten werden

ein Fünftel ($\frac{1}{5}$) bis ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der Reitpferde der Reiterei und reitenden Artillerie, in so fern eine Landwehr-Einrichtung oder Beurlaubung der Dienstpferde nicht stattfindet,

zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) der Reitpferde der Fußartillerie,

fünf Achtel ($\frac{5}{8}$) der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen, ferner

die ganze Bespannung für die den Batterien nicht unmittelbar angehörenden Munitionswagen sowie aller anderen Fuhrwerke des Contingents.

Es

Es sind aber die Landeseinrichtungen der Art zu treffen, daß im Falle der Mobilmachung des Heeres (Abschnitt V) die sämmtlichen vacant gehaltenen Pferde rechtzeitig eingestellt werden können. Hierzu wird eine genaue und fortlaufende Controle der in jedem Landestheile vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit nöthig. Febr. 5.

§. 27. Kriegsmaterial.

Für den completen Stand des Haupt- und Reservecontingents, sowie für die Ersatzmannschaft muß auch im Frieden das erforderliche Kriegsmaterial stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein.

Es betrifft dieses die Waffen, die Munition, die Bekleidung, Equipirung und Feldgeräthe jeder Art, die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Reiterei, Artillerie und die Trains, sowie die nöthigen Fuhrwerke für dieselben (§. 43). Insbesondere muß bei den Fußtruppen eine doppelte Garnitur Stiefel (Schuhe) bereit gehalten werden.

In den Zeughäusern müssen außerdem die erforderlichen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. Dahin gehören, für die Haupt- und Reservecontingente berechnet, als Minimum

1) an Geschützen, Munitionswagen und sonstigen Fahrzeugen ein Drittel ($\frac{1}{3}$) der Batterien als Feldreserve,
2) an Infanterie-Gewehren und Jägerbüchsen eine vollständige zweite Garnitur,

Febr. 5. nitur, von welcher zunächst der erste Ersatzstamm bewaffnet werden kann,

3) an Carabinern, Pistolen und blanken Waffen die Hälfte des zur Bewaffnung Erforderlichen.

Den Bedarf zur ersten Ausrüstung für die Feldgeschütze und Feuergewehre zeigt Anlage Ziffer 6.

Für die Mannschaft als Taschenmunition für die Batterien und bespannten Munitionscolonnen sind hiervon bestimmt

für jeden Infanteristen	150 Schuß,
für jeden Reiter	60 Schuß,
für jede 6pfünder-Kanone . .	260 Schuß,
für jede 12pfünder-Kanone .	225 Schuß,
für jede Haubitze	175 Schuß.

Eine Reservechargirung von gleicher Höhe, für die Depots bestimmt, muß mindestens zur Hälfte fertig, zur Hälfte im Material verfügbar sein (vergl. §. 40).

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus Tabelle 2 ersichtlich und im Material vorräthig zu halten.

Die Arznei, Verbandrequisiten und Hospitalbedürfnisse sind, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Haupt- und Reservecontingentes berechnet, stets vorräthig zu halten oder müssen, was die Arznei betrifft, durch Contracte sicher gestellt sein.

§. 28. Caliber.

In Hinsicht der Bewaffnung, des Calibers der Gewehre und Geschütze soll in jedem

jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden kann. Febr. 5.

Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeecorps in Rücksicht des Calibers an Oesterreich, Preussen oder Bayern anzuschließen.

§. 29. Erste Ausbildung, Felddienst und Schießübungen.

Ein Zeitraum von sechs Monaten ist als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines eingeübten Soldaten angenommen werden muß. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes ist er als Recrut zu betrachten. (Hinsichtlich der Präsenzberechnung desselben vergl. §§. 22 und 24.)

Nächstdem bilden die Felddienst- und Schießübungen einen Uebungszweig, der während der ferneren ununterbrochenen Präsenz vorzugsweise in Ausführung zu bringen ist.

Für die Schießübungen wird als Norm festgesetzt, daß jährlich

bei den Jägern und Scharfschützen
jeder Subalternofficier, Unterofficier und Gemeine 90,

bei der Infanterie jeder Mann wenigstens
30 scharfe Patronen verschießt.

Kein Mann darf beurlaubt werden, bevor derselbe die zweite Schießübung abgehalten hat.

Die Artillerie hält alljährlich Uebungen im Scharfschießen, und zwar nach Maßgabe ihrer

Febr. 5. ihrer Bestimmung aus Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschützen ab, wobei sämmtliche für die verschiedenen Geschütze bestimmten Geschoßarten zur Anwendung kommen müssen.

Diesen Uebungen ist eine solche Ausdehnung zu geben, daß jeder Mann in der Bedienung des Geschützes mit scharfer Munition die für den Krieg erforderliche Fertigkeit erlangen kann.

Die für die Ergänzung der Trainsoldaten, insbesondere der Fahrer ausgehobene Mannschaft ist entsprechenden ersten Einübungen zu unterwerfen.

§. 30. Größere Uebungen.

In so fern der in §. 24 festgesetzte Präsenzstand nicht schon eine höhere Uebungsstärke bedingt, und eine längere Dauer der Uebungen gestattet, sind in jedem Bundesstaate die verschiedenen Waffengattungen alle Jahre wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservecontingents mindestens vier Wochen hindurch im Dienst und im Gebrauch der Waffen zu üben, jedoch ohne bei der Artillerie den Präsenzstand der Pferde erhöhen zu müssen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß jeder einzelne taktische Körper, insbesondere jedes combinirte Bataillon jährlich vereinigt, und mindestens alle zwei Jahre abwechselnd Antheil an Uebungen von Brigaden oder Divisionen nehme, und daß jedes Armeecorps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinige.

§. 31.

§. 31. Anderweite Bildungsmittel. Febr. 5.

Um den kleineren Bundescontingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militairisch gehörig vorgebildeten Officieren zu sichern, ist durch Uebereinkünfte den Officieraspiranten und Officieren der Zutritt zu den Militair-Bildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten zu eröffnen.

Zur Gewinnung tüchtiger Unterofficiere müssen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, daß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute obiger wichtige Zweck gefördert werde.

§. 32. Reglements.

Auf eine möglichste Uebereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen Bundesheere hinzuarbeiten.

Insbesondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 33. Standesübersichten.

Spätestens am 1. Februar jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine nach beiliegendem Schema, Ziffer 7, angefertigte Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt.

Aus

Febr. 5. Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird alsdann eine Generalübersicht des Bundesheeres zusammengestellt.

§. 34. Musterung.

Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten sollen mindestens alle fünf Jahre einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung unterworfen werden.

Die Instruction für die zur Musterung abgeordneten Generale ist in der Anlage Ziffer 8 enthalten. Dieser generellen Instruction sind nöthigenfalls für einzelne Zwecke specielle Zusätze beizufügen.

In besonderen Fällen behält sich die Bundesversammlung auch außer den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen einzelner Bundescontingente vor.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich unter einander über eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen (§. 19).

Fünfter Abschnitt.

Mobilmachung und Besatzungen der Bundesfestungen.

§. 35. Umfang der Mobilmachung.

Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil oder das Ganze des Hauptcontingents, oder ob erforderlichenfalls gleichzeitig auch das Re-

Reservecontingent zu stellen sei, sowie Febr. 5.
auch ob nur einzelne Bundescontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke aufgestellt werden sollen.

§. 36. Zeiterforderniß für die Mobilmachung.

Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die Contingente der einzelnen Bundesstaaten in der nach §. 35 aufgebotenen Stärke vollständig marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeecorps in seinem Bezirk im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufgestellt sein.

Gleichzeitig werden die Ersatzabtheilungen (§. 39) gebildet.

Am vierzehnten Tage nach dem Eingange des Bundesbeschlusses bei den betreffenden Regierungen müssen die zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen (§. 44) zum Abrücken bereit sein.

§. 37. Stäbe und Truppen.

Der Oberfeldherr und der Generallieutenant des Bundes werden nach §§. 45 und 51 von der Bundesversammlung gewählt. Dasselbe findet mit dem Oberbefehlshaber statt, wenn nur ein Theil des Bundesheeres aufgeboten wird.

Die Corpscommandanten der zusammengesetzten Armeecorps werden nach §. 68 ernannt, und die Stäbe des Hauptquartiers, sowie der Armeecorps nach §§. 81 und 74 gebildet.

Die

Febr. 5. Die Eintheilung des Bundesheeres ist in §. 15 angegeben. Dem Oberfeldherrn werden Standesübersichten und Ordres de bataille der verschiedenen Armeecorps übergeben, in welchen letzteren auf die Bildung einer starken Reiter- und Geschützreserve Rücksicht genommen wird.

In dem besonderen Falle, wenn ausnahmsweise ein Truppencorps aus Bestandtheilen eines oder mehrerer Armeecorps des Bundesheeres oder aus einzelnen Bundescontingenten zusammengesetzt werden soll, wird durch Bundesbeschluß auch die Eintheilung dieses Corps näher vorgeschrieben werden.

Bei Aufstellung des Bundesheeres wird vom Oberfeldherrn für alle Bundescontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 38. Abgang.

Der bei jedem aufgestellten Bundescontingent sich ergebende Abgang an Mannschaft, Pferden und Material wird monatlich durch den Commandanten des Armeecorps mittelst einer nach Anlage Ziffer 9 aufzustellenden Liste der betreffenden Regierung behufs Veranlassung der Nachsendung des Ersatzes mitgetheilt. Ein Duplicat dieser Liste wird dem Oberfeldherrn zur Kenntnißnahme überschickt, und durch letzteren auch der Bundesversammlung die erforderliche Anzeige gemacht.

Unter dem Abgange an Mannschaft werden verstanden

1) alle Todten, Gefangenen und Deserteure, gleich nach Eintritt des Falles,

2)

2) alle Vermißten, nach einem Zeitraume von vier Wochen, Febr. 5.

3) alle im Hospital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden,

4) alle übrigen Verwundeten und Kranken nur, wenn sie den zehnten Theil des aufgestellten Bundescontingents übersteigen.

§. 39. Ersatztruppen und Nachschub.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, müssen, sobald den Regierungen der Bundesbeschluß zur Aufstellung von Bundestruppen zugeht, auch die Ersatztruppen in dem Verhältniß von einem Sechstel Procent der Matrikel (§. 1.), jedoch bei nur theilweiser Aufstellung des Hauptcontingents auch nur nach Maßgabe der nach §. 35 wirklich aufgebotenen Streitkräfte sowohl an Mannschaft (§. 23) wie an Pferden aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden (vergl. §. 2).

Recruten, welche eine geeignete Ausbildung erlangt haben, können den abrückenden Truppen belassen werden; die übrigen sind den Ersatztruppen zu überweisen.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird der bis dahin angezeigte Abgang an Mannschaft sowohl als an Pferden und Material durch eine Nachsendung vollständig ersetzt, und weiter mit diesen

Febr. 5. diesen Nachsendungen nach Maßgabe des Bedarfes von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

Der Nachschub ist — falls der Ersatz nicht durch ältere Truppenkörper geleistet wird — möglichst in Marschbataillone und Marschschwadronen zu formiren, und brigade-, divisions- oder corpsweise der Armee nachzusenden. Bei der Armee angekommen, werden die Marschbataillone und Marschschwadronen aufgelöst.

§. 40. Munitionscolonnen.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze und Feuergewehre als erforderlich erachtet worden, ist §. 27 und in der Anlage Ziffer 6 angegeben.

Von diesem Munitionsbedarf wird die Hälfte als Taschenmunition ausgegeben, theils dem Heere sofort mit eigener Bespannung nachgeführt. Die andere Hälfte in Depots, welche nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein dürfen, zur Abführung bereit gehalten. Für diesen Theil wird eigene Bespannung nicht gefordert.

§. 41. Hospitäler.

Von den auf den zehnten ($\frac{1}{10}$) bis zwölften ($\frac{1}{12}$) Theil der Stärke des ausgerückten Bundesheeres zu berechnenden Feldhospitälern ist die Hälfte zu stehenden, und die andere Hälfte zu beweglichen Hospitälern einzurichten (§. 27), und nach §. 14.

§. 14 mit einem hinlänglichen ärztlichen und Hospital-Personal zu versehen. Febr. 5.

Das Bundes-Sanitätsreglement enthält die näheren Bestimmungen.

§. 42. Proviantcolonnen.

Zugleich mit der Aufstellung des Heeres erfolgt die Bildung der Proviantcolonnen in der Art, daß bei jedem Armeecorps, außer demjenigen, was die Truppen bei sich haben, die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mit eigner Bespannung mitgeführt werden kann.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal (§. 4), welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker mit Einschluß der Oberbäcker kommen.

Das nähere Detail der Verpflegung (vergl. Abschnitt IX) enthält das Bundes-Verpflegsreglement.

§. 43. Bagagetrains, Feldpost, Pferdedepots und Uebersicht des Fuhrwesens.

Zur Fortschaffung der übrigen vorschriftsmäßigen Truppenbedürfnisse müssen die auf das Nothwendigste zu beschränkenden Fuhrwerke

Febr. 5. werke nebst Bespannung vorhanden sein, die in Bagagetrains vereinigt werden können.

Für den Feldpostdienst ist bei jedem Armeecorps das erforderliche Personal anzustellen, das Fuhrwerk und die Pferde anzuschaffen.

Zu schleunigem Ersatz der bei dem Heere im Felde abgehenden Pferde hat jedes Armeecorps ein Pferdedepot mitzuführen.

Der Stand an Mannschaft und an Pferden für das gesammte Fuhrwesen des Gepäcks, der Munition, der Lebensmittel, der Hospitalerfordernisse, der Feldpost und des Pferdedepots ist nach beiliegendem Schema Ziffer 10 für jedes Armeecorps nachzuweisen.

§. 44. Besatzungen der Bundesfestungen.

Die Besatzungen der Bundesfestungen bestehen aus den Truppen, welche die in Anlage Ziffer 11 namhaft gemachten Bundesstaaten nach den bestehenden Staatsverträgen und Bundesbeschlüssen für diesen Zweck zu stellen haben.

Das Specielle sowohl hinsichtlich der Friedensbesatzung, des Minimums und der vollen Kriegsbesatzung und wegen des nach dem Bedürfniß der Plätze ermittelten Verhältnisses der verschiedenen Waffengattungen ist aus vorerwähnter Anlage zu ersehen.

In=

Inhaltsverzeichniß.

Febr. 5.

Erster Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen und Chargen.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

Febr. 5.

Vierter Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 21. Umfang derselben.
§. 22. Dienstverpflichtung, ununterbrochene und Gesammtpräsenz. (Ausgesetzt.)
§. 23. Bereithaltung der Mannschaft und der Pferde.
§. 24. Präsenzstand.
§. 25. Beurlaubung.
§. 26. Vacanthaltung.
§. 27. Kriegsmaterial.
§. 28. Caliber.
§. 29. Erste Ausbildung, Felddienst- und Schießübungen.
§. 30. Größere Uebungen.
§. 31. Anderweite Bildungsmittel.
§. 32. Reglements.
§. 33. Standesübersichten.
§. 34. Musterung.

Fünfter Abschnitt.

Mobilmachung und Besatzungen der Bundesfestungen.

§. 35. Umfang der Mobilmachung.
§. 36. Zeiterforderniß für die Mobilmachung.
§. 37. Stäbe und mobile Truppen.
§. 38. Abgang bei denselben.
§. 39. Ersatztruppen und Nachschub.
§. 40. Munitionscolonnen.
§. 41. Hospitäler.
§. 42. Proviantcolonnen.
§. 43. Bagagetrains, Feldpost, Pferdedepots und Uebersicht des Fuhrwesens.
§. 44. Besatzungen der Bundesfestungen.

IX.

IX.

Bekanntmachung,

Febr. 5.

betr. die Abänderung der §§. 85 flgd. und 98 der Medicinal-Ordnung vom 20. Februar 1818.

Die in neuerer Zeit vielfach vorgekommenen Klagen über die, in Widerspruch mit §. 98 der Medicinal-Ordnung durch Unbefugte, das heißt durch Nicht-Apotheker, in immer größerem Umfange betriebene Detaillirung von Arzeneien und Arzenei-Waaren haben den Gesundheit-Rath zu Vorstellungen veranlaßt, welche die Nothwendigkeit, diesem gesetzwidrigen und gemeinschädlichen Betriebe entgegenzuwirken, nachweisen.

Die in der Medicinal-Ordnung in Beziehung auf die Apotheken enthaltenen, für die allgemeine Gesundheits-Pflege als wohlthätig und selbst als nothwendig anerkannten Vorschriften bedingen, für das Bestehen der Apotheken, die in §. 98 den Apothekern für den hiesigen Arzenei-Verkauf ertheilten ausschließlichen Befugnisse. Es muß das hierin liegende Verkaufs-Verbot für alle Nicht-Apotheker um deswegen, und zwar im Interesse des Gemeinwohls keineswegs zunächst zu Gunsten der Apotheker, aufrecht erhalten werden, weil es nur auf diesem Wege möglich ist den Arzenei-Verkauf der nöthigen Controlle zu unterwerfen und das Publicum vor unausbleiblichen Nachtheil und Schaden zu sichern.

Wenn daher Fälle vorgekommen sind, in welchen unbefugte Geschäftsleute sich

 selbst

Febr. 5. selbst mit der Annahme und Anfertigung ärztlicher Recepte befaßt und die Lieferung und Versorgung der am Bord von Schiffen für eintretende Krankheitsfälle gehaltenen Hand-Apotheken oder Medicinkisten übernommen haben, so wird es Pflicht, diesem gesetzwidrigen, für Leben und Gesundheit wie für das Bestehen der Apotheken gefährlichen, Geschäftsbetriebe, mittelst näherer Bestimmung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, entgegen zu treten.

E. H. Rath hat demnach in Gemeinschaft mit dem Collegio Ehrb. Oberalten sich veranlaßt gesehen, auf den Grund der am Schlusse des §. 22 der Medicinal-Ordnung dazu ertheilten Befugniß, die Vorschrift des §. 98 der Medicinal-Ordnung in der nachstehenden Weise abzuändern und näher zu bestimmen, sowie zugleich den hierunter abgedruckten, auf den Gifthandel der Materialisten bezüglichen, §§. 85, 86 und 87 der Medicinal-Ordnung eine Bestimmung in Beziehung auf die Controlle am Ende des §. 85 hinzuzufügen.

Die §§. 85, 86, 87 und 98 der Medicinal-Ordnung lauten hiernach jetzt wie folgt:

§. 85.

Den Materialisten wird es hiemit untersagt, von dem weißen Arsenik unter acht Pfund, vom Rauschgeld, Operment und Bleizucker unter zwei Pfund, und von den übrigen, in den §§. 83—84 benannten, leicht gefährlich werdenden Stoffen unter einem

einem Pfunde, und nur an Apotheker und Febr. 5.
solche Leute zu verkaufen, welche diese Dinge zu ihren Künsten oder Handwerken gebrauchen, und sich von diesen einen Empfang-Schein darüber ausfertigen zu lassen. Die Verkäufer haben diese Empfang-Scheine sorgfältig aufzubewahren und am Schlusse jeden Jahres an die Polizei-Behörde einzuliefern.

§. 86.

Uebrigens wird es den Materialisten und einem jeden Kaufmann, sowie auch den Maklern zur strengsten Pflicht gemacht, bei der Aufbewahrung der Gifte auf ihren Böden, und in Proben, bei der Pulverisirung und bei der Ablieferung in Partheien, die größte Vorsicht zu gebrauchen und ihren Leuten anzuempfehlen. Es wird ihnen zum Gesetz gemacht, sie von Waaren, die zu Nahrungsmitteln angewandt werden, sorgfältig zu trennen, und sie überhaupt von allen andern Waaren möglichst entfernt zu halten. Auch dürfen nicht auf einer und derselben Mühle, Gifte und heftig wirkende Arzenei-Waaren und Lebensmittel gemahlen werden.

§. 87.

Die leichtsinnigen Uebertreter der Vorschriften über den Gift-Verkauf und über die Vorsicht beim Aufbewahren der Gifte, trifft außer der gesetzlichen Verantwortlichkeit und eventuellen Criminal-Bestrafung an Leib und Leben für alles dadurch verursachte Unglück an Leben und Gesundheit und für allen

Febr. 5. allen sonstigen Nachtheil, auch in dem Falle, daß kein wirklicher Schaden dadurch veranlaßt worden, eine von der Polizei-Behörde zu erkennende Strafe, die den Umständen nach bis 100 ℛ𝓅 gehen kann.

Endlich wird auch bestimmt, daß ein jeder Herr für den Fehltritt seiner Untergebenen, den er zu verhindern oder dem er zuvor zu kommen im Stande war, verantwortlich ist.

§. 98.

Es dürfen nur die Apotheker simplicia in Arzeneigaben oder zum directen Gebrauch für Kranke detailliren und mit zusammengesetzten Arzeneien hieselbst handeln. Namentlich darf hiernach der Verkauf, sowie die Bereitung von Arzeneien nach Recepten von Aerzten, Wundärzten und Thierärzten nur in den hiesigen Apotheken und durch Apotheker geschehen.

Aller und jeder Debit mit den bezeichneten Artikeln, sowie die erwähnte Anfertigung von Arzeneimitteln wird demnach allen denen, welche nicht als Apotheker hieselbst concessionirt sind, bei einer von der Polizei-Behörde bis zu 50 ℛ𝓅 oder bis zu einem verhältnißmäßigen Arrest für jeden einzelnen Contraventionsfall zu erkennenden Strafe untersagt. Wer zu einem solchen verbotenen Handel oder Betriebe die Hand bietet, bei demselben sich betheiligt, oder denselben in irgend einer Weise befördert, wird als Theilhaber oder Gehülfe behandelt und demgemäß von

von der Polizei-Behörde in angemessener Weise mit Geld oder Gefängniß bestraft. In Wiederholungsfällen und gegen Contravenienten, welche aus dem das Publicum gefährdenden Betriebe ein förmliches Gewerbe machen, wird mit zu verdoppelnden Strafen und mit den Umständen angemessenen polizeilichen Maaßregeln von der Polizei-Behörde eingeschritten werden. Uebrigens sind die Contravenienten, abgesehen von der Bestrafung, auch außerdem für allen und jeden durch ihren unerlaubten Betrieb verursachten Nachtheil und Schaden verantwortlich und bleiben die Strafbestimmungen des §. 87, sofern und soweit dieselben neben den hier angedroheten Strafen anwendbar sind, vorbehalten. Febr. 5.

Indem E. H. Rath diese beziehungsweise abgeänderten Vorschriften der Medicinal-Ordnung wiederholt zur öffentlichen Kunde bringt, warnt er Jedermann in dessen eignem wohlverstandenen Interesse, sich nicht wegen scheinbarer pecuniärer Vortheile den augenscheinlichen Benachtheiligungen und Gefahren auszusetzen, welche mit der Umgehung der Apotheken verknüpft sind. Und bemerkt Er im Uebrigen, daß die Polizei-Behörde beauftragt ist, bei vorkommenden Contraventionen mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. Februar 1855.

X.

X.

Febr. 5. **Bekanntmachung,**

betr. das Lokal für den Verkauf von Schiffen.

Nachdem Ein Hochedler Rath auf Anhalten der Commerz-Deputation beschlossen hat, inskünftige den öffentlichen Verkauf von Schiffen und Schiffsparten nicht mehr wie bisher auf dem Rathhause in dem Niedergerichtssaale, sondern vorläufig bis auf Weiteres in der Börse und zwar im Conferenzzimmer derselben, Donnerstags um 2¼ Uhr Nachmittags, stattfinden zu lassen, so wird diese veränderte Einrichtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. Februar 1855.

XI.

Febr. 26. **Bekanntmachung,**

betr. die directe Auswanderer-Beförderung.

E. H. Rath hat Sich veranlaßt gesehen, die Verordnung vom 3. Juni 1850, betreffend die Verschiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden, einer Revision zu unterziehen, welche vorläufig zu einer Abänderung der im §. 6 der gedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen geführt hat. Es werden demgemäß die nachstehenden Vorschriften, welche an die Stelle des §. 6 der Verordnung von 1850 treten, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 6.

§. 6. Febr. 26.

Der Contrahent (Expedient) hat dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung contractlich den Passagieren selbst überlassen hat.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise für Segelschiffe wird angesehen:

a. nach der Ostküste von Nord- und Mittel-America, Westindien und Brasilien bis zum Cap St. Roque einschließlich . 13 Wochen
b. nach der Ostküste von Süd-America, südlich vom Cap St. Roque . . . . 16 Wochen
c. nach dem Cap der guten Hoffnung . . . . 18 Wochen
d. nach einer Gegend über Cap der guten Hoffnung oder Cap Horn hinaus, ohne daß der Aequator zum zweiten Male passirt wird . . . . 24 Wochen
e. nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird 28 Wochen

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes von der Stadt länger als 8 Tage, so muß der Proviant dieser Verzögerung entsprechend ergänzt werden.

Wenn ein Schiff, nachdem es von der Stadt abgegangen, länger als 18 Tage nach Aufnahme der Passagiere, auf der Elbe aufgehalten wird, so ist der Expedient verpflichtet, min-

Febr. 26. mindestens für 8 Tage nachzuverproviantiren, und im Falle noch längeren Aufenthalts auf der Elbe, die entsprechende Nachverproviantirung weiter von Woche zu Woche fortzusetzen. Wird der demgemäß nachzuliefernde Proviant nicht innerhalb 3 Tagen nach vorgedachtem Termin geliefert, so ist der Capitain befugt und verpflichtet, die Nachverproviantirung für Rechnung des Expedienten zu besorgen.

Diejenigen Schiffe, welche in der Zeit vom 1. März bis zum 15. October incl. expedirt werden, dürfen, wenn der Expedient sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, sie, falls der Wind am festgesetzten Expeditionstage ungünstig wäre, an demselben oder dem darauf folgenden Tage durch Dampfböte bis nach Krautsand bugsiren zu lassen, für 1½ Wochen weniger als in der vorstehenden Liste angegeben, Proviant mitnehmen, werden sie aber gleichwohl länger als acht Tage nach ihrem Abgange von Hamburg auf der Elbe zurückgehalten, so sind sie nach Maaßgabe der im vorstehenden Satz enthaltenen Bestimmungen, von Woche zu Woche nachzuverproviantiren verpflichtet; unter allen Umständen aber muß das volle Quantum Wasser, und zwar abgelagertes Elbwasser der Stadtwasserkunst, mitgenommen werden, es sei denn, daß der Tiefgang des Schiffes das Füllen der Wasserfässer an der Stadt nicht gestattet.

Rücksichtlich einer etwaigen Beförderung auf Dampfschiffen wird durch eine an die be-

betreffenden Behörden zu erlassende Instruc- Febr. 26.
tion die wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach den Umständen besonders bestimmt.

Der mitzunehmende Proviant muß, außer dem für die Schiffsmannschaft erforderlichen Proviant, für einen jeden Zwischendecks- oder Cajüt-Passagier bestehen in wenigstens:

Aufgabe des mitzunehmenden Proviants für jeden Passagier.

	Bei Reisen, deren längste Dauer angenommen ist zu				
	13 Wochen	16 Wochen	18 Wochen	24 Wochen	28 Wochen
Gesalzenes Ochsenfleisch..	26 ℔	32 ℔	36 ℔	48 ℔	56 ℔
do. Schweinefleisch (Speck) ...	13 „	16 „	18 „	24 „	28 „
Gesalzene Heeringe......	26 Stück	32 Stück	36 Stück	48 Stück	56 Stück
Weißbrod............	65 ℔	80 ℔	90 ℔	120 ℔	140 ℔
Butter	5 5/12 „	6 2/3 „	7 1/2 „	10 „	11 2/3 „
Kartoffeln............	6 1/2 Spint	8 Spint	9 Spint	12 Spint	14 Spint
Weizenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl..	45 1/2 ℔	56 ℔	63 ℔	84 ℔	98 ℔
Syrup	1 1/2 „	2 „	2 1/4 „	3 „	3 1/2 „
Caffe............	1 3/4 „	2 1/4 „	2 1/2 „	3 3/8 „	3 15/16 „
Thee............	1/4 „	1/3 „	2/5 „	1/2 „	7/12 „
Essig............	2 Quart	2 1/2 Quart	2 2/3 Quart	3 3/4 Quart	4 3/8 Quart
Wasser	1 1/3 Orhoft	1 1/2 Orhoft	1 3/4 Orhoft	2 1/4 Orhoft	2 5/8 Orhoft

Alle

Febr. 26. Alle Speisen sind den Passagieren gehörig zubereitet und in der, aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Menge zu verabreichen.

Wird statt eines Theils des gesalzenen Ochsenfleisches gesalzenes oder geräuchertes Schweinefleisch mitgenommen, so wird $\frac{3}{4}$ ℔ gesalzenes und $\frac{1}{2}$ ℔ geräuchertes Schweinefleisch gleich 1 ℔ Ochsenfleisch gerechnet; jedoch darf keinenfalls mehr als die Hälfte des vorschriftmäßigen Quantums Ochsenfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Statt der Heeringe kann den Passagieren auch für je Einen Tag in der Woche Stockfisch verabreicht werden, und zwar in dem Verhältniß von $\frac{1}{2}$ ℔ Stockfisch statt zweier Heeringe. — Für den Anfang der Reise kann frisches Schwarzbrod, jedoch nicht mehr als 10 ℔ für jeden Passagier, statt einer gleichen Quantität Weißbrod mitgenommen werden. Wünschen einzelne Passagiere auf der Reise hartes Schwarzbrod zu erhalten, so kann für diese, statt der vorschriftmäßigen Quantität Weißbrod, eine gleiche Quantität hartes Schwarzbrod mitgenommen werden, jedoch müssen dann die betreffenden Passagiere sich schriftlich damit einverstanden erklären. — Das angeordnete Quantum Butter darf auf die Hälfte reducirt werden, wenn statt dessen für je $\frac{3}{8}$ ℔ Butter $\frac{5}{8}$ ℔ geräucherten Speckes mitgenommen werden, in welchem Falle jedoch der Buttervorrath zuerst verzehrt werden muß. — Sind Kartoffeln nicht

halt-

haltbar, so ist statt jedes Spint Kartoffeln 1 ℔ trockenes Gemüse mehr mitzunehmen. Febr. 26.

Wenn der Bestimmungsort bei einer auf höchstens 13 Wochen berechneten Reise nördlicher liegt, als der 32. Grad nördlicher Breite, so genügt die Mitnahme von 1 Oxhoft Wasser für jeden Passagier. — Bei Reisen, deren längste Dauer auf 24 und 28 Wochen angenommen ist, genügt die Mitnahme eines Wasservorraths für 16 Wochen, wenn der Contrahent auf seinen geleisteten Bürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen werde.

Ferner sind mitzunehmen:

an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medicamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder;

an Feuerung zum Kochen für 100 Passagiere auf einer Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Passagiere und längere Reisen im Verhältniß;

Besen und das gehörige Quantum Weinessig oder Wachholderbeeren zum Räuchern des Zwischendecks;

Das nöthige Quantum Brennöl für 2 Laternen im Zwischendeck.

Rücksichtlich des Schiffsraums, so wie der Proviantirung und Ausrüstung sind 2 Kinder unter 10 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 26. Februar 1855.

XII.

XII.

Febr. 28.

Bekanntmachung,

betr. die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher bezüglich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlich österreichischen Kronländer.

Nachdem E. H. Rath und die kaiserlich österreichische Regierung in Folge ausgewechselter Reciprocitäts-Declarationen dahin übereingekommen sind,

die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen (worunter also politische Verbrecher nicht zu begreifen sind) wegen dessen durch eine kaiserlich österreichische Behörde von der Regierung der freien Stadt Hamburg die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Hamburger Re-

Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der kaiserlich österreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates aufhält; — Alles dieses jedoch unbeschadet des einer jeden der beiden Regierungen hiemit ausdrücklich reservirten Rechtes, dem Auslieferungsgesuche die ihr angemessen scheinende Folge zu geben, falls das auszuliefernde Individuum Angehöriger eines nicht zum deutschen Bunde gehörigen dritten Staates sein sollte. — Febr. 28.

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. Februar 1855.

XIII.

Bekanntmachung,

März 2.

die Prolongation der drei- und sechsmonatlichen Fristen der Transito-Declarationen betreffend.

Bei der langen Dauer des Frostwetters und der dadurch veranlaßten Hemmung der Schifffahrt, wird die dreimonatliche und sechsmonatliche Frist für diejenigen zur Wasser-Versendung bestimmten Waaren, welche auf Transito declarirt sind, bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt außerordentlich und ohne Entrichtung der Abgabe prolongirt. Es haben jedoch diejenigen, welche von dieser

März 2. dieser außerordentlichen Prolongation Gebrauch machen wollen, desfalls vor Verfall der betreffenden Transitozettel eine schriftliche Declaration auf Bürgereid bei dem Wohlweisen ältesten Zoll- und Accise-Herrn dahin zu machen, daß die beabsichtigte Wiederausfuhr der declarirten Waaren nur durch die Hemmung der Schifffahrt verhindert sei.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. März 1855.

XIV.

März 7. Die Notification einer am Charfreitage, den 6. April 1855, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt ist am 7. März 1855 publicirt.

XV.

März 7. **Bekanntmachung,**

betr. die Zurückberufung der Militairpflichtigen.

Da die von der hohen Bundes-Versammlung vorgeschriebene Kriegsbereitschaft es erfordert, daß die in der Reserve stehenden, wie die im Haupt-Contingent dienenden Militairpflichtigen, so weit sie in das Ausland beurlaubt sind, in die Heimath zurückberufen werden, so ist die Commandantur beauftragt worden, diese Zurückberufung, womit für jetzt und bis zur etwaigen Mobilmachung der Eintritt derselben in den Dienst noch

noch nicht verbunden ist, unverzüglich in Ausführung zu bringen; was E. H. Rath hierdurch bekannt macht. März 7.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. März 1855.

XVI.

Bekanntmachung, März 9.

betr. die K. Großbritannische Notification über die Blokade der Russischen Häfen des Schwarzen Meeres.

Nachstehende, E. H. Rathe von der Königlich Großbritannischen Regierung mitgetheilte Notification über die Blokade der Russischen Häfen des Schwarzen Meeres wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Foreign Office, March 3, 1855.

It is hereby notified, that official information has been received from Rear Admiral Sir Edmund Lyons, G. C. B., commanding Her Majesty's Naval Forces in the Black Sea, dated Her Majesty's ship Agamemnon, off Sevastopol, February 11, 1855, that from the 1st of February last, „the „mouth of the River Dniester, the Ports „of Akerman, Ovidiopol, Odessa, all „the Ports situated between Ochakov „Point and Kinbourn Point, including „the Ports of Nicolaev and Kherson, „the Rivers Boug and Dnieper; also „the Ports between Kinbourn Point „and

März 9. „and Cape Tarkan, including the „Ports in the Gulph of Perekop, the „Port of Sevastopol, the Ports com- „prised between Cape Aia and the „Strait of Kertch, including those of „Yalta, Aloushta, Soudak, Kaffa, or „Theodosia. The Port of Kertch, the „Strait of Kertch, the entrance to and „all the Ports in the Sea of Azov, „including especially the Ports of „Berdiansk, Taganrog, and Arabat; „the River Don, and also the Ports „of Anapa and Soujak, were strictly „blockaded by a competent force of the „Allied Fleets of France and England."

„That the Ports of Eupatoria, „Streltzka, Kamiesch, Kazatch, and „Balaklava were, and are, and will „remain open and free from all blockade „until further notice: and it is hereby „further notified, that all measures „authorized by the Law of Nations, „and the respective Treaties between „Her Majesty the Queen of Great „Britain and Ireland and His Imperial „Majesty the Emperor of the French, „and the different Neutral Powers, „will be adopted and executed with „respect to all vessels which may „attempt to violate the said Blockade."

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9. März 1855.

XVII.

Bekanntmachung,

März 12.

betr. die K. französische Notification über die Blokade der Russischen Häfen des Schwarzen Meeres.

Nachdem E. H. Rathe nunmehr auch von der Kaiserlich Französischen Regierung die Notification über die Blokade der Russischen Häfen des Schwarzen Meeres zugestellt ist, bringt Er dieselbe nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten.

Département de la marine et des colonies.

Paris, le 5. mars 1855.

Il est notifié par les présentes que S. Exc. le ministre de la marine et des colonies à été informé par une dépêche de M. le vice-amiral Bruat, commandant en chef les forces navales de l'Empereur dans la mer Noire, en date de Montebello, en vue de Sébastopol, le 10. fevrier dernier, qu'à partir du 1er du dit mois, l'embouchure du Dniester, les ports d'Ackerman, d'Ovidiopol, d'Odessa, tous les ports situés entre la pointe d'Ochakow et la pointe de Kimbourou, y compris ceux de Nikolaïew et de Kherson, l'embouchure du Bug et du Dniéper, les ports situés entre la pointe Kimbourou et le cap Tarkan, y compris les ports du golfe de Pérécop,

März 12. le port de Sébastopol, les ports compris entre le cap Aia et l'entrée du détroit de Kertch, notamment ceux d'Yalta, d'Alouchta, de Soudah, de Kaffa ou Théodosie le port de Kertch, le détroit de Kertch, l'entrée de ce détroit et tous les ports de la mer d'Azof, y compris spécialement les ports de Berdiansk, de Taganrog et d'Arabat, l'embouchure du Don, et les ports d'Anapa et de Soudjak, ont été placés en état de strict blocus par des forces suffisantes appartenant aux escadres alliées de France et d'Angleterre; et que les ports d'Eupatoria, de Streletzka, de Kamiesch, de Kazatch et de Balaclava n'ont pas été et ne seront pas compris dans ce blocus jusqu'à nouvel ordre.

Il est de plus notifié par les présentes que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et par les traités respectifs existants entre S. M. l'Empereur et S. M. la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, d'une part, et les diverses puissances neutres de l'autre, seront adoptées et mises en vigueur contre tout navire qui pourrait tenter de violer le dit blocus.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. März 1855.

XVIII.

XVIII.

Bekanntmachung,

März 12.

betr. Einführung früherer Warnungsschüsse bei zu erwartenden Sturmfluthen.

Um das Publicum möglichst früh darauf aufmerksam zu machen, daß eine Sturmfluth zu erwarten sei, ist zum Versuch die Einrichtung getroffen, daß sobald von Cuxhaven durch den Telegraphen eine Meldung über den dortigen Wasserstand eintrifft, nach welcher hier eine Sturmfluth von mittlerer Größe zu erwarten ist, dieses durch zwei, mit einer Zwischenzeit von 3 Secunden von den beiden jetzt bei dem Wilhelminenbade und Groß Ericus befindlichen Batterien abzufeuernde Kanonenschüsse angezeigt wird. Ist der aus Cuxhaven eingehende Bericht aber der Art, daß eine große Sturmfluth hier zu erwarten ist, so wird jenes Signal von zwei rasch auf einander folgenden Kanonenschüssen nach einer Zwischenzeit von 20 Secunden wiederholt.

Hiebei muß indessen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß während der Nachtzeit in der Regel keine Expedition telegraphischer Nachrichten Statt findet, sowie daß die telegraphischen Leitungen, namentlich bei großen Stürmen leicht unterbrochen sein können, weshalb nicht mit voller Sicherheit darauf gerechnet werden darf, daß die angegebenen Warnungssignale in jedem Falle wirklich gegeben werden. Die Betheiligten müssen daher nach wie vor die gehörige

Auf-

März 12. Aufmerksamkeit auf die bekannten Anzeichen einer zu erwartenden Sturmfluth richten.

Die bei dem wirklichen Eintritt einer Sturmfluth abzufeuernden Signalschüsse bleiben übrigens unverändert.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. März 1855.

XIX.

März 19.

Bekanntmachung,

betr. die K. Französische und die K. Großbritannische Notification betr. die Aufhebung der Blokade der Donaumündungen.

E. H. Rath bringt nachstehende Notificationen der Kaiserlich Französischen und Königlich Großbritannischen Regierung über die Aufhebung der Blokade der Donaumündungen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Notification rélative à la levée du blocus des bouches du Danube.

Département de la marine et de colonies.

Paris, le 10. mars 1855.

Il est notifié, par les présentes, que S. Exc. le ministre secrétaire d'Etat au département de la marine et des colonies a reçu du vice-amiral Bruat, commandant les forces navales de l'Empereur dans la mer Noire, une dépêche datée: „à bord du Montebello, en rade de

de Kamiesch, le 19. février 1855," annonçant que, d'accord avec le contre-amiral Sir Edmund Lyons, commandant l'escadre anglaise dans la mer Noire, il a levé, à partir du 18. février dernier, le blocus du Danube qui avait été établi le 1. juin 1854, notifié dans la Moniteur du 18. du même mois et dûment maintenu depuis cette époque. März 19.

Il est, en outre, notifié que des croiseurs des flottes alliées sont et demeureront stationnés devant les bouches du Danube pour capturer tout bâtiment chargé de contrebande de guerre destinée à l'usage de l'ennemi.

Foreign Office, March 10, 1855.

It is hereby notified, that the Right Honourable the Earl of Clarendon, K. G., Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received a Despatch from Rear-Admiral Sir Edmund Lyons, G. C. B., commanding Her Majesty's Naval Forces in the Black Sea, dated „Royal Albert," off Sevastopol, 20th February, 1855, and addressed to the Lords Commissioners of the Admiralty, announcing that, in conjunction with Vice-Admiral Bruat, commanding the French Squadron in the Black Sea, he had, on and from the 18th of February last, raised the Blockade of the Danube, which was established on and from the 1st day of

März 19. of June, 1854, and which was notified in the London Gazette of the 13th of June, 1854, and which has since been duly maintained.

It is hereby notified, that the cruizers of the Allied Fleets are, and will remain, stationed off the Mouths of the Danube, to capture any vessels laden with contraband of war destined for the use of the enemy.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. März 1855.

XX.

März 22.

Rath- und Bürger-Convent

vom 22. März.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 22. März, der folgenden Gegenstände wegen zusammenzuberufen:

Propositio Senatus.

I. Unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. I. cum subadjuncto sub Lit. B. trägt E. E. Rath darauf an, Erbgeſ. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß die in der Unteranlage Lit. B. enthaltene, am 28. Februar d. J. zwischen Commissarien Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und der Hohen Senate der drei freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und

und Hamburg abgeschlossene Vereinbarung, die dritte Brigade zweiter Division des X. Deutschen Armeecorps betreffend, ratificirt werde; März 22.

2) Ehrb. Oberalten potestiviren, eine Revision der Kriegs-Artikel mit E. E. Rathe zu vereinbaren.

II. Unter Beziehung auf die Anlage No. II. ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß der von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossenen Kriegsbereitschaft wegen zur unerläßlichen Completirung des Hauptcontingents kein Unterschied in der Dienstpflichtigkeit des Hauptcontingents und der Reserve stattfinde;

2) daß E. E. Rath zu ermächtigen, die durch erfüllte gesetzliche Dienstpflicht von fünf Jahren am 31. März d. J. fällig werdenden Verabschiedungen der Pflichtigen, so weit Er es für nothwendig erachtet, um außer dem Hauptcontingent auch die Reserve in vorgeschriebener Stärke verfügbar zu halten, und mit dem etwa zulässig oder zweckmäßig erachteten Beschränkungen, zu sistiren; jedoch mit dem Hinzufügen, daß, wenn es dem Senate nothwendig erscheinen sollte, daß die in Rede stehende Maßregel länger als bis Ende September dieses Jahres fort-

März 22. fortdauere, dies nur mit Zustimmung Ehrb. Oberalten geschehen könne.

III. Mit Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in der Anlage No. III. cum subadjuncto sub Lit. A. beantragt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft die Mitgenehmigung der in der Unteranlage Lit. A. enthaltenen Verordnung, betreffend die Einsetzung einer Deputation für das Auswanderer-Wesen und zwar in der Art, daß die Festsetzung des Zeitpunctes, wann dieselbe in Kraft zu treten habe, E. E. Rath unter Zustimmung Ehrb. Oberalten überlassen bleibe.

IV. Unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. IV. trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitgenehmigen zu wollen:

daß dem Secretair Ehrb. Oberalten und Actuarius Erbges. Bürgerschaft für die Zeit, wo dieses Amt noch bestehen wird, ein Honorar von jährlich Bco.# 5000. —; nach Aufhören dieser Functionen aber ein Wartegeld von Bco.# 2000. — jährlich, und zwar bis zu dem Zeitpuncte bewilligt werde, wo dem Inhaber desselben ein anderes, nach der Ansicht des Senats für ihn angemessenes Amt übertragen werden wird, welches anzunehmen er verpflichtet ist.

V. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die Anlage

No. V.,

No. V., die Revidirte Invaliden-Cassen-Ordnung, übrigens unverändert, wie solche am 21. December v. J. angetragen worden, nur mit den Abänderungen mitzugenehmigen: März 22.

1) daß im Art. 22, sub 6 die erste Pension der Premier-Lieutenants von 75 ℳ auf 70 ℳ, und sub 7 diejenige der Seconde-Lieutenants von 66 ℳ auf 60 ℳ herabgesetzt werde;
2) daß im Art. 23, 6te Zeile, statt ein gesetzt werde: ein und ein halbes Procent, und hinzugesetzt werde: jedoch daß die Pension nie den Betrag der Gage selbst überschreiten könne.

VI. Unter Bezugnahme auf die Anlage No. VI. ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß zu dem Fortbestande der in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 13. Juni 1850 errichteten zweiten Armenschule in der Vorstadt St. Pauli, mittelst Miethung eines Locals daselbst und Anstellung eines Armenschullehrers nebst dem Bedarf für Schulbücher ꝛc., auf fünf Jahre Crt. ℳ 3350. —, sowie zur Erbauung und Einrichtung einer neuen Schulclasse für die erste Armenschule in der Vorstadt St. Pauli auf dem Hofe derselben ein Mal Crt. ℳ 4500. — aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden.

VII. Unter Bezugnahme auf die Anlage No. VII. trägt E. E. Rath bei

Erbges.

März 22. Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die beſtehende General-Feuercaſſen-Ordnung auf Ein Jahr, bis zum 2. Mai 1856, prolongirt werde.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt angetragenermaßen:

ad I die Ratification der Militair-Vereinbarung unter Poteſtivirung Ehrb. Oberalten mit E. E. Rathe die Kriegsartikel zu revidiren;

ad II die Maßregeln in Betreff der Kriegsbereitſchaft;

ad III die Verordnung betreffend die Einſetzung einer Deputation für das Auswanderer-Weſen;

ad VI die Bewilligungen für die Armenſchulen in der Vorſtadt St. Pauli;

ad VII die Prolongation der beſtehenden General-Feuercaſſen-Ordnung auf Ein Jahr;

lehnt dagegen den Antrag

ad V, die revidirte Invaliden-Caſſen-Ordnung betreffend, angetragenermaßen ab;

kann in Betracht der gegenwärtigen Lage der Verfaſſungsſache dem Antrage

ad IV, betreffend die Beſtimmungen des Gehalts des Secretairs Ehrb. Oberalten und Actuarii Erbgeſ. Bürgerſchaft, angetragenermaßen nicht beitreten, und hält es für ihre

Pflicht,

Pflicht, bei dieser Veranlassung zu erklären, März 22.
daß sie in Betreff der Stellung, welche das Collegium Ehrb. Oberalten in der Verfassungs-Angelegenheit E. E. Rathe und Erbges. Bürgerschaft gegenüber einzunehmen versucht, den Ansichten, welche die Majorität der Sechsziger darüber in ihrer Supplik vom 23. Februar d. J. dem Collegium Ehrb. Oberalten ausgesprochen hat, ihre volle Zustimmung ertheile.

Replica Senatus.

Ad I, II, III, VI und **VII** dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, bedauert dagegen **ad IV** und **V**, daß Erbges. Bürgerschaft Seinem Antrage nicht beigetreten ist und behält sich desfalls das Weitere vor.

XXI.

Bekanntmachung, März 23.

betr. Completirung und Erhöhung des Hauptcontingents.

In Gemäßheit Rath- und Bürger-Schlusses vom 22. März d. J., macht E. H. Rath hierdurch bekannt:

1) daß der von der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung beschlossenen Kriegsbereitschaft wegen zur unerläßlichen Completirung und zur Erhöhung des Hauptcontingents auf $1\frac{1}{6}$ Procent der matricularmäßigen Bevölkerung die gesetzliche Bestimmung, der zufolge die Militair-

März 23. Militair-Pflichtigen drei Jahre zum Contingente und zwei Jahre zur Reserve gehören, und damit der Unterschied in der Dienstpflicht des Hauptcontingents und der Reserve aufgehoben sei;

2) daß diejenigen Militair-Pflichtigen, welche ihre gesetzliche Dienstzeit von 5 Jahren am 31. März dieses Jahres vollendet haben, ausnahmsweise und vorläufig bis Ende September dieses Jahres nicht berechtigt seien, ihre Abschiede zu fordern.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. März 1855.

XXII.

März 24.

Beiderstädtische Bekanntmachung,

betr. Erhöhung des Hauptcontingents.

Publicirt den 24. März 1855.

In Veranlassung der von der hohen deutschen Bundes-Versammlung angeordneten Kriegsbereitschaft der auf $1\frac{1}{6}$ Procent der matrikularmäßigen Bevölkerung erhöheten Hauptcontingente des Bundesheeres wird erforderlichenfalls auch die Einberufung der in die Contingente von Lübeck und Hamburg eingestellten, gesetzlicher Vorschrift gemäß in Friedenszeiten einstweilen beurlaubten, Dienstpflichtigen aus dem Amte Bergedorf erfolgen müssen.

Indem

Indem solches hiemit bekannt gemacht wird, bleibt die Ausführung dieser Maaßregel, so weit nöthig, den Militair-Behörden überlassen. März 24.

Gegeben in den Senats-Versammlungen Lübeck, am 17. März, und Hamburg, am 21. März 1855.

XXIII.

Bekanntmachung, März 26.

betr. die Prolongation der Feuercassen-Ordnung.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. d. Mts. ist die General-Feuercassen-Ordnung vom Jahr 1833 mit den später beliebten Abänderungen auf Ein Jahr bis zum 2. Mai 1856 unverändert prolongirt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 26. März 1855.

XXIV.

Bekanntmachung, April 2.

betr. den bevorstehenden Wollmarkt.

Indem E. H. Rath zur öffentlichen Kunde bringt, daß

am 12., 13. und 14. Juni d. J.

hierselbst ein Wollmarkt gehalten werden soll, macht Er zugleich bekannt, daß auch in diesem Jahre nach dem von der Commerz-Deputation publicirten Reglement für den

Woll-

April 2. Wollmarkt vom Jahre 1853 verfahren werden wird, und die in demselben enthaltenen Bestimmungen den entgegenstehenden Verfügungen der Makler-Ordnung während der Marktzeit vorgehen sollen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. April 1855.

XXV.

April 3.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausübung der Zollcontrolle durch Königlich Dänische Zollbeamte auf dem Bahnhofe zu Bergedorf.

Publicirt den 3. April 1855.

Auf Grund gepflogener Verhandlungen und der dadurch herbeigeführten Vereinbarungen, wird von Seiten des Amtes Bergedorf, im höheren Auftrage, Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Zur Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn ist hinsichtlich des durch diese Eisenbahn vermittelten gesammten Durchgangs-Güterverkehrs, — mit Ausnahme des Güterverkehrs zwischen Hamburg und Bergedorf, und zwischen Bergedorf und Hamburg, — den beim Zollamte Sande stationirten Königlich Dänischen Zollbeamten bis auf Weiteres auf dem Bahnhofe zu Bergedorf die Ausübung einer Controlle, so wie ein eigenes Zollcomtoir gestattet.

2) Die

2) Die amtliche Thätigkeit dieser Zollbeamten ist innerhalb des Bahnhofes zu Bergedorf und auf den damit in Verbindung stehenden Strecken der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nach Inhalt des Regulatives über die zollamtliche Behandlung der Waarentransporte auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn in der durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzogthum Holstein führenden Strecke von der Mecklenburgischen Gränze nach Bergedorf, d. d. Kopenhagen, den 4. December 1846, auszuüben. April 3.

3) In denjenigen Criminal- und Polizeisachen, in welchen die Competenz des Amtes Bergedorf in Folge des Aufenthaltes und des Verkehrs der Königlich Dänischen Zollbeamten auf dem Bergedorfer Bahnhofe oder auf den Bahnstrecken auf Bergedorfer Gebiet begründet ist, sind jene Zollbeamten den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Amtes Bergedorf unterworfen. In Beziehung auf etwanige von denselben in ihrem Dienste begangene Excesse bleiben sie ihrem gewöhnlichen Forum unterworfen, wie überhaupt ihre ausschließliche Abhängigkeit von der Königlich Dänischen Oberzollbehörde in allen mit ihrem Dienstverhältnisse in Verbindung stehenden Angelegenheiten fortbesteht.

4) Ueber die auf Bergedorfer Territorium durch die vorgedachten Königlich Däni-

April 3. schen Zollbeamten entdeckten Defraudationen und Contraventionen gegen die unter 2 erwähnten Controlle-Maaßregeln und Einrichtungen, steht den betreffenden Königl. Dänischen Behörden die Untersuchung und Entscheidung zu. Die Königlich Dänischen Zollbeamten sind berechtiget, alle zu dem Ende dienlichen Verfügungen, namentlich eine Beschlagnahme der betreffenden Güter anzuordnen, und wird das Amt Bergedorf den die Ausführung solcher dienstlichen Maaßregeln betreffenden Requisitionen dieser Zollbeamten nachkommen.

Bergedorf, den 3. April 1855.

Das Amt.

XXVI.

April 7.

Bekanntmachung,

betr. die Auspassirung neutraler Schiffe aus Russischen Häfen mit früher eingenommenen Ladungen.

Einer Mittheilung des Kaiserl. Französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. d. Mts. zufolge, sind die Regierungen von Frankreich und Großbritannien übereingekommen, die Kreuzer, welche die Blokade der Russischen Häfen in der Ostsee und im Weißen Meere wieder in Ausführung bringen sollen, zu autorisiren, die neutralen Fahrzeuge, die sich daselbst befinden möchten, auspassiren zu lassen, sei es in Ballast, sei es mit den vor

vor dem Datum der neuen Blockaden eingenommenen Ladungen, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht unter Verletzung der vorangegangenen Blokaden in die Häfen eingelaufen sind. April 7.

Hamburg, den 7. April 1855.

Die Commerz-Deputation.

XXVII.

Taxe

April 10.

der Kofferträger am Stationsplatze der Hamburg-Bremer Courier-Schnell-Droschken-Fahrt. (Paulstraße, Ecke kleine Rosenstraße.)

Innerhalb der Stadt:

Für	1 Koffer bis zu 100 ℔	4 ß
"	1 Hutschachtel oder Reisesack . .	2 "
"	kleines Gepäck à Stück	1 "
"	1 Koffer über 100 bis 300 ℔ .	8 "

Außerhalb der Stadt:

Für	1 Koffer bis zu 100 ℔	8 "
"	1 Hutschachtel und Reisesack . .	3 "
"	kleines Gepäck à Stück	2 "
"	1 Koffer über 100 bis 300 ℔ .	10 "
"	jedes Colli, vom Bureau nach der Droschke zu bringen	1 "

Hamburg, den 10. April 1855.

Die Polizei-Behörde.

XXVIII.

April 13.

Vereinbarung,

zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den drei freien und Hansestädten, in Betreff des Commando's der 3ten Brigade 2ter Division des X. deutschen Armeecorps und sonstiger gegenseitiger und gemeinschaftlicher Leistungen in der Brigade, d. d. Hamburg, den 28. Februar 1855; beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 22. März 1855.

Auf Befehl E. H. Raths der freien nnd Hansestadt Hamburg publicirt den 13. April 1855.

Bekanntmachung.

Da jetzt die Ratificationen der am 28. Februar d. J. zu Hamburg abgeschlossenen Vereinbarung über Commando der dritten Brigade der zweiten Division des zehnten deutschen Armeecorps und sonstiger gegenseitiger und gemeinschaftlicher Leistungen in der Brigade sämmtlich eingegangen sind, so wird diese Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; und sind Exemplare derselben bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. April 1855.

Nachdem es in Folge des die Kriegsbereitschaft der Hauptcontingente des deutschen Bundesheeres verfügenden Beschlusses Hoher Bundesversammlung vom 8. Februar d. J. erforderlich erschienen ist, die für den Fall eines Aufgebots der 3ten Brigade 2ter Division des X. Armeecorps nothwendigen Verabredungen zu treffen, so haben zu solchem Zwecke Se.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: April 13.

Ihren Hauptmann Louis v. Weltzien;

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

den Senator Dr. Theodor Curtius;

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Bremen:

den Senator Dr. Johann Wilhelm Bredenkamp; und

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Senats-Secretair Dr. Eduard Schlüter und

den Oberst Friedrich Conrad Ludwig Boedicker

zu Commissarien ernannt, welche zu gemeinsamen Berathungen hieselbst zusammen getreten sind und Nachfolgendes, unter Vorbehalt der Ratification ihrer Hohen Committenten, vereinbart haben:

Art. 1.

Da die förmliche Begründung eines neuen Brigadeverbandes mittelst Abschlusses einer neuen Brigadeconvention zur Zeit nicht thunlich erscheint, so ist man darüber einverstanden, daß als Ausgangspunkt für die gegenwärtige Vereinbarung zu betrachten ist:

Die Verabredung und Vorbereitung alles dessen, was erforderlich, um den Contingenten der 3ten Brigade in ihrer gegenwärtigen Stärke und Formation für den Fall des Aufgebots theils das Ober-

Com-

April 13. Commando und den Stab, theils die im Frieden nicht formirten Verwaltungs-, Sanitäts- und sonstigen gemeinsamen und gegenseitigen Leistungen zu sichern.

Art. 2.

Jene Stärke und Formation der Contingente der Brigade ist folgende:

Es stellt:	Bataillon.	Compagnien.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Pionniere.	Cavalleristen.	Infanteristen und Jäger.	Kopfzahl der Streitbaren.
Oldenburg an Haupt-Contingent	3	12	2	1	6	192	26	253	2144	2615
Lübeck " " "	1	4	—	—	—	—	8	—	467	475
Bremen " " "	1	4	—	—	—	—	8	—	516	524
Hamburg *) " " "	1	7	1	—	—	—	15	180	1300	1495
Zusammen: Haupt-Contingent	6	27	3	1	6	192	57	433	4427	5109
Oldenburg an Haupt- und Reserve-Contingent	3	12	3	2	10	302	33	414	2616	3365
Lübeck " " " " "	1	4	—	—	—	—	8	—	603	611
Bremen " " " " "	1	4	—	—	—	—	8	—	666	674
Hamburg " " " " "	1	7	1	—	—	—	19	243	1685	1947
Zusammen: Haupt- und Reserve-Contingent	6	27	4	2	10	302	68	657	5570	6597
Oldenburg an Haupt-, Reserve- u. Ersatz-Contingent	4	15	3	2	10	336	37	460	2906	3739
Lübeck " " " " " "	1	4	—	—	—	—	8	—	671	679
Bremen " " " " " "	1	4	—	—	—	—	9	—	740	749
Hamburg " " " " " "	1	7	1	—	—	—	21	270	1872	2163
Zusammen an Bundes-Contingent	7	30	4	2	10	336	75	730	6189	7330

*) Unter den Compagnien des Hamburgischen Contingents befindet sich eine selbstständige Jäger-Compagnie. — Hamburgischerseits bleibt Anzeige wegen weiterer Formation seines Bundescontingents vorbehalten.

Art. 3.

Art. 3. April 13.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erklärt sich auf den Wunsch der Senate der freien und Hansestädte bereit, für den Fall eines Aufgebots der 3ten Brigade 2ter Division des X. Armeecorps Seitens des Bundes, den Commandeur und den Stab der Brigade nach folgendem Feldetat zu stellen:

Ein Brigade-Commandeur (Generalmajor),
Ein Brigade-Major (Stabs-Officier),
Ein Stabsarzt,
Ein Intendant,
Ein Auditeur,
Zwei Feldprediger (1 protest., 1 kathol.),
Drei Stabsfouriere,
Ein Train-Unterofficier,
Neunzehn Reitknechte und Trainsoldaten.

Außerdem gehört zu diesem Stabe ein Brigade-Adjutant, welcher hanseatischer Officier ist, und zunächst von Hamburg gestellt wird.

Art. 4.

Wenngleich die gegenwärtige Vereinbarung nur auf den Fall eines Aufgebots der Brigade sich bezieht, so wird doch allerseits anerkannt, daß die Wirksamkeit des Brigade-Commandeurs nicht erst mit der Uebernahme des Commando's bei der Mobilmachung beginnen solle. Derselbe wird vielmehr schon mit Eintritt der Ratification dieser Vereinbarung und für deren Dauer so befugt, wie verpflichtet, diejenige Einwirkung auf die einzelnen Contingente in deren

April 13. deren vorbemerkter Formation zu üben, welche unerläßlich ist, um nicht nur von der Schlagfertigkeit der im Kriege von ihm zu befehligenden Truppen sich zu überzeugen, sondern auch durch Berichte und Anträge bei den betreffenden Regierungen das zur Sicherung der Tüchtigkeit der Truppen Erforderliche zu veranlassen.

Nach Maßgabe dieser Rechte und Pflichten steht dem gemeinsamen Brigade-Commandeur die Disciplinar-Strafbefugniß des obersten Befehlshabers über die gesammte Brigade zu.

Wenn die Hanseatischen Contingente in ihren resp. Garnisonen stehen, und soweit der Brigade-Commandeur nicht etwa bei Inspectionen und ähnlichen dienstlichen Veranlassungen persönlich daselbst anwesend ist, wird derselbe alle an die Truppentheile zu richtenden Befehle und Erlasse nicht direct an die resp. Commandeure richten, sondern mit der Bitte um weitere Veranlassung den Hohen Senaten oder den von Letzteren zu bezeichnenden Departementschefs vorlegen, auch die Antworten auf demselben Wege entgegennehmen.

In Beziehung auf die vorstehend bezeichneten, eintretenden Falls aus den betreffenden Bundes-Gesetzen näher zu erläuternden Functionen empfängt der gemeinschaftliche Brigade-Commandeur von sämmtlichen betreffenden Regierungen eine Bestallung, und wird er die ihm jenen Regierungen gegenüber obliegenden Verpflichtungen durch einen Revers anerkennen.

Art. 5.

Art. 5. April 13.

Die Kosten der Stellung des Commandeurs und des Stabes sind für den Fall und die Dauer des Aufgebots der Brigade von sämmtlichen Contrahenten gemeinschaftlich zu tragen und aus der Brigadekasse zu bestreiten, wogegen, abgesehen von diesem Falle, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung nur eine verhältnißmäßige jährliche Entschädigung von 4200 ℛ︁ Gold von den freien Städten empfängt (vergl. Art. 17).

Art. 6.

Wenn Individuen, welche zu dem gemeinschaftlichen Brigade-Stabe oder zu dem gemeinschaftlichen, aus der Brigadekasse verpflegten Personal gehören, während der Dauer des Aufgebots durch im Dienste erhaltene Beschädigungen dienstunfähig werden, so sollen dieselben für gemeinschaftliche Rechnung der gegenwärtigen Contrahenten pensionirt werden. Das Maaß der Pension richtet sich nach den betreffenden Gesetzen oder nach der in Ermangelung solcher Gesetze eintretenden Bestimmung des Staates, dem der zu Pensionirende angehört. Im letzteren Falle darf jedoch die Pension nicht das Maaß desjenigen Pensionssatzes überschreiten, welcher in den Pensionsgesetzen der contrahirenden Staaten der günstigste für den Betreffenden sein würde.

Art. 7.

Gleich nach erfolgtem Aufgebot der Brigade Seitens des Bundes wird die gemein-

April 13. meinschaftliche Brigadekasse gebildet, zu welcher, nach Maaßgabe des von dem Brigade-Intendanten näher zu bezeichnenden Bedürfnisses, von Oldenburg einer- und den freien und Hansestädten andrerseits zu gleichen Hälften successive baar eingeschossen wird.

Aus der Brigadekasse werden bezahlt:

1) die Mobilmachungskosten des Brigadestabes und dessen Unterhaltung auf dem Feldfuße,
2) die Ausrüstung und die Gagirung der von der Brigade in das Corps- und Divisions-Hauptquartier abgegebenen Individuen,
3) die vertrags- und matrikularmäßigen Beiträge zu der Corps- und Divisionskasse,
4) die Bureaukosten, Reisekosten und Diäten, das Briefporto, die Anschaffung von Karten und andere unvorhergesehene kleine Ausgaben beim Brigadestabe,
5) etwanige Unkosten für Kundschafter oder Kriegsgefangene, so wie überhaupt alle Ausgaben, welche die ganze Brigade betreffen und nicht einem Contingente allein zugewiesen werden können, namentlich also auch die Kosten der Ausrüstung und Unterhaltung der von der Brigade zu stellenden Feldbäckerei.

Art. 8.

Nach Beendigung des Aufgebots der Brigade soll in Betreff der Brigadekasse und etwaniger sonstiger gemeinschaftlicher

Leistungen

Leistungen und gegenseitigen Ansprüche die Liquidation, Abrechnung und Ausgleichung mit möglichster Beschleunigung erfolgen. April 13.

Art. 9.

Die der Brigade obliegende Aufstellung der Feldlazarethe soll in der Art geschehen, daß eine (ambulante) Lazareth-Abtheilung für etwa 240 Kranke von Oldenburg und eine zweite derselben Stärke von den freien Städten gestellt wird.

Bei Aufstellung dieser letzteren Abtheilung wird, unbeschadet der etwa nothwendig erscheinenden Aenderungen und Verbesserungen der in der Anlage C zur Additional-Akte vom 13. October 1841 (zur Hanseatischen Militairconvention vom Februar 1834) enthaltene Etat nach Maaßgabe Artikel IV der gedachten Additional-Akte zur Grundlage dienen.

Sollten nach erfolgtem Aufgebote, die Verhältnisse eine Mobilmachung und Verwendung dieser letzteren Abtheilung etwa nicht erheischen, so verstellt Oldenburg, sofern es erforderlich erscheint, sein (ambulantes) Feldlazareth zur Mitbenutzung der gesammten Brigade gegen demnächstige verhältnißmäßige Entschädigung.

Art. 10.

Die der 3ten Brigade obliegende Aufstellung einer Feldbäckerei wird von Oldenburg übernommen.

Die Kosten der dazu erforderlichen Vorbereitungen werden von den Staaten der

Brigade

April 13. Brigade gemeinschaftlich getragen, die Kosten der wirklichen Aufstellung, sobald diese erforderlich, und der Unterhaltung der Feldbäckerei sind (zur Verrechnung mit der Divisionskasse) aus der Brigadekasse zu bestreiten.

Im Falle einer Mobilmachung der Feldbäckerei wird das erforderliche Personal zur Hälfte von Oldenburg, zur andern Hälfte, und zwar ebenfalls nach Maaßgabe der im Art. 9 angezogenen Anlage C zur Additional-Akte von 1841, von den freien Städten gestellt.

Art. 11.

Im Felde und bei Versammlungen der Brigade bleibt die Militair-Strafgesetzgebung der verschiedenen Contingente für diese zwar in Kraft, in allen Fällen jedoch, welche in jener Gesetzgebung etwa nicht vorgesehen sind, oder wo letztere nicht anwendbar ist, (worüber im Zweifel der Brigade-Commandeur, der anwesende älteste Officier des betreffenden Contingents und der in dem vorliegenden Falle fungirende Auditeur entscheiden) treten die Oldenburgischen Militair-Strafgesetze ergänzend und aushelfend ein.

Der Brigade-Auditeur fungirt für die ganze Brigade, sofern nicht einzelne Contingente ihre eigenen Auditeure mit sich führen.

Art. 12.

Die von der Brigade zu gebenden sechs Gensd'armen werden aus der Cavallerie der Brigade nach Verhältniß entnommen.

Art. 13.

Art. 13. April 13.

In Betreff der Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier werden die in der Oldenburg-Hanseatischen Brigadeconvention vom 6. Januar 1834 §§. 64—68, in der Hanseatischen Militairconvention vom Februar 1834, §. 2, in der Additional-Akte zu letzterer Convention, vom 13. October 1841, unter I und IV, so wie in deren Anlage C aufgestellten Grundsätze und Repartitionen wiederum als maaßgebend anerkannt.

Art. 14.

Alle in gegenwärtiger Vereinbarung als gemeinschaftliche bezeichneten Zahlungen, Leistungen und Verpflichtungen werden von Oldenburg zur einen und von den drei freien Städten zur andern Hälfte getragen.

Die Repartition dieser letzteren Hälfte unter den drei Städten wird zwar, da es nicht gelungen ist, über einen anderweitigen Maaßstab als die Matrikel, sich zu verständigen, bis auf Weiteres nach Maaßgabe der Bundesmatrikel und nach dem daraus sich ergebenden, im §. 4 der früheren Hanseatischen Militairconvention vom Februar 1834 näher bezeichneten Verhältnisse erfolgen, jedoch wird, auf Veranlassung der, von dem Lübeckischen Commissar, unter Vorbehalt alles Weiteren, gegen die dauernde Anwendung jenes Verhältnisses eingelegten Verwahrung, ausdrücklich anerkannt, daß jede Aenderung, welche, in Folge der von

Lübeck

April 13. Lübeck bei Hoher Bundesversammlung angebrachten Beschwerde über Prägravation durch die Bundesmatrikel, in dem, dem oben erwähnten §. 4 zu Grunde liegenden Zahlen-Verhältnisse eintreten wird, sofort auf die wie vorstehend nur bis dahin vereinbarte Vertheilung der den freien Städten gemeinsamen Verpflichtungen angewandt werden soll.

Art. 15.

Da die Großherzoglich Oldenburgische Regierung schon mit dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Vereinbarung bereit ist, die nach derselben ihr obliegenden Leistungen zu übernehmen, so beginnen für die freien Städte mit dem 1. März dieses Jahres die übernommenen Zahlungs-Verbindlichkeiten. Diesen Zahlungs-Verbindlichkeiten wird am 1. März jedes Jahres von Seiten der Städte praenumerando genügt werden, in dem gegenwärtigen Jahre, sobald diese Vereinbarung allseitig ratificirt sein wird.

Art. 16.

Die gegenwärtige Vereinbarung bleibt bis dahin in Kraft, daß entweder eine anderweitige Convention geschlossen, oder daß von Einem der vier Contrahenten gekündigt und die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

Die Kündigungsfrist wird hiemit auf ein Jahr in der Weise bestimmt, daß die Aufkündigung vor Anfang desjenigen Kalenderjahres zu geschehen hat, mit dessen Ablauf diese Vereinbarung als aufgehoben gelten soll.

Art. 17.

Art. 17. April 13.

Während der Dauer gegenwärtiger Vereinbarung wird, und zwar vom 1. März dieses Jahres an (vergl. Art. 15), diejenige Zahlungsverbindlichkeit, welche aus dem, nach Auflösung der früheren Brigade-Convention im Septbr. 1851 abgeschlossenen Vergleiche für die Lebenszeit des früheren Brigade-Generals und für ehedem gemeinschaftliche Artillerie-Officiere den Hansestädten obliegt, sistirt.

In dem vorerwähnten Kündigungsfalle jedoch tritt mit dem Tage der Auflösung der gegenwärtigen Vereinbarung sowohl die Zahlung für den Brigade-General, sofern derselbe nicht inzwischen verstorben sein sollte, als auch diejenige für die Artillerie-Officiere, so weit Letztere nicht bereits (was bis Ende Februar dieses Jahres geschehen soll [Art. 15]), geleistet ist, wieder in Kraft.

Art. 18.

Die Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung soll mit möglichster Beschleunigung jedenfalls vor Ablauf des Monats März dieses Jahres erfolgen.

Urkundlich ist diese Vereinbarung von den Eingangs genannten Commissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg d. 28. Febr. 1855.

(L.S.) (gez.) v. Weltzien.
(L.S.) (gez.) Th. Curtius, Dr.
(L.S.) (gez.) J. W. Bredenkamp, Dr.
(L.S.) (gez.) Ed. Schlüter, Dr.
(L.S.) (gez.) Boedicker.

Feld-

April 13.

Feldverpflegungs-Etat des Brigadestabes.

A. Stärke.

Streitbare.	Nichtstreitbare.
I. Officiere.	
1 Brigade-Commandeur (General-Major),	1 Stabsarzt,
1 Brigade-Major (Stabs-Officier 3. Classe),	1 Intendant 1. Classe,
1 Brigade-Adjutant (Hauptmann 2. Classe),	1 Auditeur 1. Classe,
	2 Feldprediger.
3	5
II. Unterofficiere u. Mannschaft.	
	1 Stabsfourier und Rechnungsführer 2. Classe,
	2 Stabsfouriere,
	1 Train-Unterofficier,

3 Reit-

April 13.

3 Köpfe.

3 Reitknechte (für jeden der berittenen Officiere einen),
16 Trainsoldaten:
  7 Fahrer für die Fuhrwerke und die Reservepferde,
  9 Officiers-Diener (2 für den Brigade-Commandeur, 1 für jeden Officier und Beamten).
23
28 Köpfe.

III. Pferde.

16 Officiers-Pferde:
  6 für den General,
  4 " " Brigade-Major,
  3 " " Brigade-Adjutanten,
  2 " " Stabsarzt,
  1 " " Intendanten.

Transport . . 16 Pferde.

April 13.

Transport . . 16 Pferde.
15 Train=Pferde:
4 für den Stabswagen,
4 = 1 Deckelwagen,
2 = 1 Wagen des Stabsarztes und Auditeurs,
2 = 1 Wagen des Intendanten und der Feldprediger,
2 Reserve=Pferde,
1 Reitpferd des Train=Unterofficiers.

31 Pferde.

B. Kostenberechnung.

Kopfzahl.		Einzeln monatlich	Zusammen monatlich
	1. Löhnung und Feldzulage.		
	Officiere.		
1	General=Major	333 Thlr. 24 gr.	
	Feldzulage	100 = — =	
			433 Thlr. 24 gr.
1	Stabs=Officier 3. Classe	120 Thlr. 60 gr.	
	Feldzulage	25 = — =	
			145 = 60 =

1 Haupt=

April 13.

1 Hauptmann 2. Classe	66 Thlr.	48 gr.			
Feldzulage	15 "	— "			
			81 "	48 "	
1 Stabsarzt	66 Thlr.	48 gr.			
Feldzulage	50 "	— "			
			116 "	48 "	
1 Intendant 1. Classe	83 Thlr.	24 gr.			
Feldzulage	25 "	— "			
			108 "	24 "	
1 Auditeur 1. Classe	66 Thlr.	48 gr.			
Feldzulage	15 "	— "			
			81 "	48 "	
2 Feldprediger	à 30 Thlr.	— gr.			
Feldzulage	à 10 "	— "			
	à 40 Thlr.	— gr.			
8			80 "	— "	
Transport			1047 Thlr.	36 gr.	

April 13.

Kopfzahl		Einzeln monatlich	Zusammen
Transport 8 Köpfe.	Transport....		1047 Thlr. 36 gr.

Unterofficiere und Mannschaft.

		Einzeln	Zusammen
1	Stabs-Fourier u. Rechnungsführer 2. Classe	13 Thlr. — gr.	
	Feldzulage	1 = 36 =	
			14 = 36 =
2	Stabs-Fouriere ....à	6 Thlr. 60 gr.	
	Feldzulage.................à	1 = 36 =	
	à	8 Thlr. 24 gr.	
			16 = 48 =
1	Train-Unterofficier................	6 Thlr. — gr.	
	Feldzulage	1 = 36 =	
			7 = 36 =
3	Reitknechte ....à	2 Thlr. — gr.	
	Feldzulage ....à	— = 60 =	
	à	2 Thlr. 60 gr.	
			8 = 36 =

April 13.

16 Trainsoldaten . . . . à 2 Thlr. — gr.		
Feldzulage . . . . à — „ 60 „		
23 —— à 2 Thlr. 60 gr.	45 „	24 „
31 Köpfe . . . . Zusammen	1140 Thlr.	— gr.

2. Rationen.

Für 31 Pferde, täglich 31 schwere Rationen, macht in einem Monat 930 schwere Rationen à 32 gr.	413 Thlr.	24 gr.

3 a. Portionen.

Für 8 Officiere, täglich . . . . 8 Portionen		
„ 23 Unterofficiere und Soldaten, täglich . . . . . . 23 „		
täglich . . . . 31 Portionen		
macht für einen Monat 930 Portionen à 12 gr.	155 „	— „
Transport	1708 Thlr.	24 gr.

3 b.

April 13.

	Einzeln monatlich	Zusammen
Transport....		1708 Thlr. 24 gr.

3b. Medicin und Krankenpflege.

Für jeden Dienstthuer, täglich 2 Schw., monatlich 12 gr.; mithin für 31 Officiere, Unterofficiere und Soldaten..............		5 „ 12 „

7. Reparatur von Armatur und Lederzeug.

Für jeden Dienstthuer, täglich 1 Schw., monatlich 6 gr.; für 20 Mann (excl. Reitknechte)............................		1 „ 48 „

8. Compagnie-Unkosten.

Für jeden Dienstthuer, täglich $4^{1}/_{2}$ Schw., monatlich 27 gr.; für 23 Mann		8 „ 45 „

9. Büreau- und Schreibgelder.

Für den Brigade-Adjutanten, monatlich..............	15 Thlr. — gr.	
„ „ Intendanten	10 „ — „	
„ „ Rechnungsführer	2 „ 36 „	
		27 „ 36 „

10. In-

April 13.

10. Instandhaltung der Fuhrwerke und Pferdegeschirre.

Dafür werden angenommen: für's bespannte Fahrzeug, monatlich 3 Thlr. 24 gr., mithin für 4 Fahrzeuge . . . . 13 „ 24 „

12. Hufbeschlag und Roßarznei.

Für's Trupp-Pferd den 1½fachen Friedenssatz = monatlich 33 gr., mithin für 15 Pferde . . . . 6 Thlr. 63 gr.

Desgl. für die Dienstpferde der Officiere im Felde Medicamente, und zwar zu rechnen pro Pferd 3 gr.; demnach für 16 Officierspferde . . . . — „ 48 „

7 „ 39 „

13. Pferde-Putzzeug.

Dafür wird gut gethan pro Pferd monatlich 6 gr., also für 15 Trupp-Pferde . . . . 1 „ 18 „

Transport . . . . 1773 Thlr. 30 gr.

16. Kleine

April 13.

Transport....1773 Thlr. 30 gr.

16. Kleine Ausgaben.

Für extraordinaire, nicht vorherzusehende Erfordernisse, monatlich .... 20 = — =

17. Montirung.

Für 1 Rechnungsführer, auf's Jahr 23 Thlr. 37 gr., für's Feld den 1½fachen Betrag .... 35 Thlr. 19⁵⁰ gr.

= 2 Stabsfouriere, desgl. à 23 Thlr. 5 gr., desgl. à 34 Thlr. 43½ gr. .... 69 = 15 =

= 1 Trainunterofficier à 24 Thlr. 13 gr., desgl. .. 36 = 19⁵⁰ =

= 3 Reitknechte, desgl. à 22 Thlr. 58 gr., desgl. à 34 Thlr. 15 gr. .... 102 = 45 =

= 7 Trainsoldaten (Fahrer) desgl. à 21 Thlr. 29 gr., desgl. à 32 Thlr. 7⁵⁰ gr. .... 224 = 52⁵⁰ =

= 9 Trainsoldaten (Officier-Burschen) desgl. à 19 Thlr. 28 gr., desgl. à 29 Thlr. 6 gr. ...... 261 = 54 =

zusammen jährlich.......729 Thlr. 61⁵⁰ gr.

macht

macht für einen Monat	60	=	59 =
Zusammen monatlich	1854 Thlr.		17 gr.

Bemerkung. Zu dem Personal des Brigadestabes wird Seitens der freien Städte nur der Brigadeadjutant mit seinen Pferden, ein Reitknecht und ein Trainsoldat gestellt.

Für die Richtigkeit der Abschrift
M. A. Eiben,
Registrator.

Etat der Mobilmachungs-Kosten des Brigadestabes.

1. Mobilmachungs-Gelder.

a. An Officiere.

Für 1 Brigade-Commandeur	300 Thlr.	— gr.
= 1 Brigade-Major	100 =	— =
	400 Thlr.	— gr.
Transport....	400 Thlr.	— gr.

Für

April 13.

Transport....	400 Thlr. — gr.		
Für 1 Brigade-Adjutant (Hauptmann 2. Cl.)........	80 „ — „		
„ 1 Stabsarzt..............................	80 „ — „		
„ 1 Intendant 1. Cl.	80 „ — „		
„ 1 Auditeur 1. Cl.	60 „ — „		
„ 2 Feldprediger ....à 40 Thlr.	80 „ — „		
		780 Thlr. — gr.	

b. An die Mannschaft.

Vom Feldwebel abwärts eine halbe Monats-Löhnung nach dem Feldetat	46 „ 18 „
	826 Thlr. 18 gr.

2. Zuschuß zur Montirungs-Feldausrüstung.

Für 3 Unterofficiers-Chargen (ausschließlich des Rechnungsführers) zur Anfertigung von Tuchjacken à 1 Thlr.	3 Thlr. — gr.	
„ 10 Reitknechte und berittene Trainsoldaten, zur Herstellung von Reithosen 2c. à 2 Thlr.	20 „ — „	
		23 „ — „

3. Re-

April 13.

3. Remonte-Gelder an Officiere.

Für 1 Brigade-Commandeur .... 2 Pferde,
" 1 Brigade-Major .... 2 "
" 1 Brigade-Adjutant .... 1 Pferd,
" 1 Stabsarzt .... 2 Pferde,
" 1 Intendant .... 1 Pferd,

8 Pferde à 18 Pistolen
= 144 Pistolen à 5 Thlr. 27 gr. 774 " — "

4. Ankauf von 15 Trainpferden à 25 Ld'or. = 375 Ld'or. .... 2015 " 45 "

5. Equipirung von 16 Trainsoldaten à 25 Thlr. .... 400 " — "

Zusammen .... 4038 Thlr. 63 gr.

Für die Richtigkeit der Abschrift
M. A. Eiben,
Registrator.

XXIX.

XXIX.

April 23. **Bekanntmachung,**

betr. die Entrichtung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. März 1855 angeordneten Abgabe.

In Gemäßheit des §. 14 der durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. März d. J. genehmigten Verordnung, betreffend die Einsetzung einer Deputation für das Auswanderungswesen, werden die Auswanderer-Expedienten hierdurch aufgefordert, vom 1. Mai d. J. an, bei Ablieferung der Listen über die von ihnen zu expedirenden Auswanderer an die Polizei-Behörde gleichzeitig die vorschriftsmäßige Abgabe zu entrichten, und des Endes unter jeder Liste die Gesammtzahl der auf derselben aufgeführten über 1 Jahr alten Personen nebst dem Betrage der Abgabe von 2 ß für jede dieser Personen zu bemerken, solchen Betrag aber dem die Liste in Empfang nehmenden Beamten gegen desfallsige Quittung einzuhändigen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. April 1855.

XXX.

April 25. **Verordnung,**

betr. die Einsetzung einer Deputation für das Auswandererwesen. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. März 1855.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 25. April 1855.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr zur Ausführung des Rath- und Bürgerschlusses vom 22. März d. J.,

d. J., betreffend die Einsetzung einer Deputation für das Auswandererwesen und die Errichtung eines Nachweisungs-Bureau für Auswanderer, die erforderlichen Einleitungen getroffen worden, wird die desfallsige Verordnung hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt. April 25.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25. April 1855.

Verordnung,

betreffend die Einsetzung einer Deputation für das Auswandererwesen.

Nachdem in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach anderen Welttheilen Auswandernden und in Betreff der Beförderung von Auswanderern, welche von Hamburg über andere Europäische Zwischenhäfen nach fremden Welttheilen auswandern, besondere, zunächst den Schutz der Auswanderer und die Controle über deren Beförderung bezweckende Verordnungen erlassen worden, werden nunmehr in weiterer Fürsorge für die Auswanderer, die nachstehenden, für beide Zweige dieses Geschäftsbetriebes geltenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die Ueberwachung der Ausführung beider im Eingange gedachten Verordnungen und die Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes der Auswanderer-Expedition

ist

April 25. ist einer Deputation für das Auswandererwesen übertragen. Dieselbe wird außerdem mit Entwerfung und beziehentlich Begutachtung aller auf die Auswanderer-Angelegenheiten bezüglichen, vom Senate oder der Polizeibehörde zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen beauftragt.

§. 2.

Die Deputation besteht aus drei Senatsmitgliedern, worunter Einer der Polizeiherren, ferner einem Verordneten Löbl. Kammer und zwei von der Commerz-Deputation zu derselben delegirten Commerz-Deputirten.

§. 3.

Durch die Deputation wird ein Nachweisungs-Bureau für Auswanderer eingerichtet. Dasselbe besteht aus einem ersten Beamten und der erforderlichen Anzahl von Schreibern und Boten oder Officianten.

§. 4.

Die sämmtlichen Angestellten des Nachweisungs-Bureaus werden von der Deputation mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung angestellt und von derselben beeidigt. Sie erhalten ihre Instructionen von der Deputation und stehen unter den Befehlen und der Controle derselben.

§. 5.

Die Officianten des Bureaus fungiren als Polizei-Officianten für das Auswandererwesen,

wesen, sind im Uebrigen den Polizei-Offi- April 25.
cianten gleichgestellt und erhalten Dienstzeichen als „Auswanderer-Polizei".

§. 6.

Die Deputation vertheilt die Arbeiten unter ihre Mitglieder, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß die bisherigen Functionen des Polizeiherrn und seines Bureaus hinsichtlich der Entgegennahme der vorschriftmäßigen Listen und Bescheinigungen, der Gestattung des Absegelns der Auswanderer-Schiffe rc. wie bisher dem Polizeiherrn und dem Polizei-Bureau verbleiben. Eine Abänderung dieser Einrichtung ist nur mit Genehmigung des Senates zulässig.

§. 7.

Die Deputation beauftragt eines ihrer Mitglieder speciell mit der Beaufsichtigung des Nachweisungs-Bureaus.

§. 8.

Bei entstehenden Differenzen zwischen den Auswanderern und den Expedienten, den Logirwirthen und in ähnlichen Fällen, können sich die Betheiligten zunächst an das Nachweisungs-Bureau wenden, welches eine gütliche Ausgleichung versucht, wenn diese aber nicht gelingt, die Sache an die Deputation verweist. Stellen sich strafbare Handlungen heraus, so ist sofort eine Mittheilung an den Polizeiherrn zu machen.

April 25.

§. 9.

Die Deputation wird befugt, die so an sie gelangenden Streitfälle definitiv zu entscheiden. Sie kann die Entscheidung in erster Instanz ein für allemal dem Polizeiherrn übertragen, der jedoch, wenn die Parteien sich bei seinem Ausspruche nicht beruhigen wollen, oder wenn die Sache ihm sonst zweifelhaft erscheint, sofort oder doch baldthunlichst die Deputation zu convociren hat.

§. 10.

Etwa erforderliche Bestrafungen sind innerhalb der polizeilichen Competenz von dem Polizeiherrn zu verfügen, gegen dessen Ausspruch die Berufung an den Senat stattfindet.

§. 11.

Das Nachweisungsbureau, welches zunächst die Aufgabe hat, den Auswanderern, auf deren Wunsch, alle ihnen dienlichen Nachweisungen zu geben, hat sich dabei genau an die möglichst vollständig zu ertheilenden Instructionen der Deputation zu halten. Die Deputation wird bei dieser Instruction ihr Augenmerk darauf richten, daß die erforderlichen Nachweisungen mit Unpartheilichkeit ertheilt, namentlich auch nicht dazu benutzt werden, den einen oder den andern der beiden Geschäftszweige, auf welche die beiden Eingangs gedachten Verordnungen sich beziehen, besonders zu befördern.

§. 12.

§. 12. April 25.

Die Deputation wird jährlich dem Senate einen Bericht über ihre Wirksamkeit, insbesondere über die Thätigkeit des Nachweisungsbureaus übergeben.

§. 13.

Die Deputation hat jährlich einen Budget-Anschlag über ihr Geldbedürfniß, namentlich wegen der Besoldung der Angestellten des Nachweisungsbureaus und der sonstigen damit verbundenen Kosten einzureichen, über welchen im Wege der gewöhnlichen Budget-Bewilligungen die Bestimmung zu treffen ist.

§. 14.

Um der Staatscasse einen Ersatz für diese Aufwendung zu verschaffen, ist bei Einreichung der vorschriftmäßigen Passagierlisten von den Expedienten eine Abgabe von 2 ß Court. für jede zu befördernde Person über 1 Jahr alt zu entrichten. Es gilt dies sowohl für die directe wie für die indirecte Beförderung, und sind nur Passagiere in der ersten Cajüte davon ausgenommen.

XXXI.

Revidirte Verordnung April 30.

in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 30. April 1855.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. März 1855 die Einsetzung

April 30. einer Deputation für das Auswandererwesen und eines unter öffentlicher Autorität stehenden Nachweisungs-Bureaus für Auswanderer beschlossen worden, hat E. H. Rath für angemessen erachtet, auch die Verordnung vom 3. Juni 1850, die Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden betreffend, einer Revision zu unterziehen, und bringt in obrigkeitlicher Fürsorge für die Auswanderer, so wie im Interesse der hiesigen Schifffahrt, nachstehende revidirte Verordnung zur öffentlichen Kunde. Dieselbe tritt mit dem 1. Juni 1855 in Wirksamkeit. Alle früheren, die directe Beförderung von Auswanderern betreffenden Verordnungen, insofern die Vorschriften derselben nicht ohnehin in sonstigen Gesetzen begründet sind, werden hierdurch aufgehoben.

§. 1.

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Schiffe, auf welchen von Hamburg oder Cuxhaven aus mehr als 25 Passagiere direct nach andern Welttheilen befördert werden sollen.

§. 2.

Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern ist nur hiesigen Bürgern, und außerdem nur solchen fremden Schiffern, welche durch hier ansässige selbstschuldige Bürgen vertreten sind, gestattet. Jeder, der ein solches Geschäft betreiben will, hat eine Caution von Bco.-# 12,000 durch Deposition oder Bürgschaft bei der Kämmerei zu bestellen

stellen und ein Attest der Letzteren über die beschaffte Caution dem Polizeiherrn vorzulegen. Diese Caution haftet für alle durch diese Verordnung ihm auferlegten Verbindlichkeiten und ist, wenn sie angegriffen wird, oder wenn die Behörde die Sicherheit nicht mehr für ausreichend hält, sofort zu ergänzen. April 30.

Für mehrere Handlungsgenossen, welche das Geschäft unter einer gemeinschaftlichen Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Caution.

§. 3.

Die Entfreiung von der Caution kann, im Fall der Aufhebung des Geschäfts, welche bei der Polizei-Behörde anzumelden ist, erst dann erfolgen, wenn alle aus demselben hervorgegangenen Verbindlichkeiten als erloschen zu betrachten sind, zu welchem Ende bei Beförderungen:

a. nach Häfen diesseits des Aequators: ein Anmeldungstermin von mindestens 6 Monaten;

b. nach Häfen jenseits des Aequators, aber diesseits des Cap Horn und des Vorgebirges der guten Hoffnung: ein Anmeldungstermin von mindestens 9 Monaten, und

c. nach Häfen jenseits des Cap Horn oder des Vorgebirges der guten Hoffnung: ein Anmeldungstermin von mindestens 12 Monaten verstrichen sein muß.

Nach Ablauf solcher Termine hat, falls kein besonderes Bedenken im Wege steht,

April 30. der Polizeiherr die Rückgabe der Caution zu verfügen.

§. 4.

Die Contracte über die Beförderung von Auswanderern können von dem Uebernehmer selbst abgeschlossen werden; findet aber eine Vermittelung statt, so steht diese ausschließlich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die gesetzliche Courtage nur von dem Befrachter und nicht von den Passagieren zu bezahlen ist. Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen einem Uebernehmer gegen Vergütung Passagiere zuzuführen oder zuzuweisen, oder Passagiere, die bereits über ihre Beförderung einen Contract mit einem Uebernehmer abgeschlossen haben, diesem wieder abspenstig zu machen, werden nach Umständen mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft.

§. 5.

Der Makler ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, der Polizei-Behörde denjenigen namhaft zu machen, welcher durch ihn Contracte wegen Beförderung von Auswanderern hat abschließen lassen.

Der Makler, oder wenn keiner hinzugezogen ist, der Contrahent selbst, hat vor Abgang des Schiffs der Polizei-Behörde ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsortes, Geschlechts, Alters, Berufs und Bestimmungsortes derselben, einzu-

zureichen. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Capitain einzuhändigen. Gehen nicht alle engagirten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichniß der Zurückgebliebenen unmittelbar nach Abgang des Schiffs bei derselben Behörde einzureichen. Passagiere, welche in dem Verzeichniß nicht benannt sind, dürfen bei Vermeidung strenger Strafe, weder vor noch nach dem Abgang des Schiffes in dasselbe aufgenommen werden. April 30.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten in gleicher Weise hinsichtlich der mit dem Auswandererschiff zu befördernden Cajütpassagiere, welche gleichfalls in das Verzeichniß mit aufzunehmen sind.

§. 6.

Der Contrahent hat dafür zu sorgen:

a. daß das Schiff sich in besonders gutem und zu der beabsichtigten Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde;

b. daß dasselbe zur Aufnahme der Passagiere zweckmäßig und bequem eingerichtet sei.

In Bezug auf die Zahl der mitzunehmenden Passagiere gilt, insofern nicht die im Bestimmungshafen bestehenden Gesetze diese Zahl noch mehr beschränken, die allgemeine Regel, daß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens zwölf Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein muß. Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck muß dann

April 30. dann eine Höhe von mindestens 6 Fuß von Deck zu Deck haben und der Fußboden desselben mindestens 1½ Zoll dick sein. Beträgt die Höhe des Zwischendecks nur 5½ Fuß, so muß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens 14 Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein. Eine geringere Höhe des Zwischendecks als 5½ Fuß und eine geringere Stärke des Fußbodens desselben als 1½ Zoll ist nicht zulässig. Der so für die Passagiere bestimmte Raum darf nicht durch Güter oder Proviantgegenstände beschränkt und darf nur für den, zum täglichen Gebrauch unumgänglich nothwendigen Theil der Bagage der Passagiere mitbenutzt werden.

Die Koyen müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten und die Viermannskoyen mindestens 6 Fuß Breite im Lichten haben; die Koyen für weniger Personen im Verhältniß. Die untersten Koyen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck sein. Es dürfen nicht mehr als 2 Koyen übereinander angebracht werden.

Alle für die Passagiere bestimmten Räume sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hinreichend zu erleuchten, und zwar das Zwischendeck mindestens durch zwei starke Laternen.

Für hinreichende Ventilation muß gesorgt sein. Auch muß auf jedem Auswandererschiff für die Dauer der Reise ein besonderer Raum als Hospital abgetheilt werden, und

zwar

zwar in dem Verhältniß von vier Betten für je 100 Passagiere. April 30.

Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochgeschirr, namentlich zur Speisung der Passagiere mittelst Einer Kochung mit mindestens zwei Kochtöpfen von angemessener Größe, ferner mit dem zum Austheilen der Speisen erforderlichen Geschirr, einer richtigen Waage und Hamburgischen Gewichten versehen sein.

Befinden sich bis hundert Passagiere am Bord, so müssen mindestens zwei Privete, für eine größere Anzahl bis zu je fünfzig Passagiere ein Privet mehr vorhanden sein.

Jedes Schiff muß mit mindestens 3 Rettungs-Bojen (life-buoys) und, wenn es über 150 Passagiere führt, außerdem mit mindestens einem Rettungs-Boote (life-boat) versehen sein.

Ist das Schiff mit mehreren Decken versehen, so darf das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nur dann benutzt werden, wenn dasselbe bei der Besichtigung als dazu geeignet befunden wird.

Auf jedem Schiff muß mindestens Ein hinreichend erfahrener Koch für die Passagiere sich befinden.

Für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Nordamerica gehenden Schiffe gelten, statt der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, die Vorschriften der dortigen Gesetze.

§. 7.

April 30.

§. 7.

Der Contrahent hat ferner dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung contractlich den Passagieren selbst überlassen hat.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise für Segelschiffe wird angesehen:

a. nach der Ostküste von Nord- und Mittel-America, Westindien und Brasilien bis zum Cap St. Roque einschließlich . 13 Wochen
b. nach der Ostküste von Süd-America, südlich vom Cap St. Roque . . . . 16 Wochen
c. nach dem Cap der guten Hoffnung . . . . 18 Wochen
d. nach einer Gegend über Cap der guten Hoffnung oder Cap Horn hinaus, ohne daß der Aequator zum zweiten Male passirt wird . . . . 24 Wochen
e. nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird 28 Wochen

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes von der Stadt länger als 8 Tage, so muß der Proviant dieser Verzögerung entsprechend ergänzt werden.

Wenn ein Schiff, nachdem es von der Stadt abgegangen, länger als 18 Tage nach Aufnahme der Passagiere, auf der Elbe aufgehalten wird, so ist der Expedient verpflichtet, min-

mindestens für 8 Tage nachzuverproviantiren, und im Falle noch längeren Aufenthalts auf der Elbe, die entsprechende Nachverproviantirung weiter von Woche zu Woche fortzusetzen. Wird der demgemäß nachzuliefernde Proviant nicht innerhalb 3 Tagen nach vorgedachtem Termin geliefert, so ist der Capitain befugt und verpflichtet, die Nachverproviantirung für Rechnung des Expedienten zu besorgen. April 30.

Diejenigen Schiffe, welche in der Zeit vom 1. März bis zum 15. October incl. expedirt werden, dürfen, wenn der Expedient sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, sie, falls der Wind am festgesetzten Expeditionstage ungünstig wäre, an demselben oder dem darauf folgenden Tage durch Dampfböte bis nach Krautsand bugsiren zu lassen, für 1½ Wochen weniger als in der vorstehenden Liste angegeben, Proviant mitnehmen, werden sie aber gleichwohl länger als acht Tage nach ihrem Abgange von Hamburg auf der Elbe zurückgehalten, so sind sie nach Maaßgabe der im vorstehenden Satz enthaltenen Bestimmungen, von Woche zu Woche nachzuverproviantiren verpflichtet; unter allen Umständen aber muß das volle Quantum Wasser, und zwar abgelagertes Elbwasser der Stadtwasserkunst, mitgenommen werden, es sei denn, daß der Tiefgang des Schiffes das Füllen der Wasserfässer an der Stadt nicht gestattet.

Rücksichtlich einer etwaigen Beförderung auf Dampfschiffen wird durch eine an die betreffenden Behörden zu erlassende Instruc-

tion

April 30. tion die wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach den Umständen besonders bestimmt.

§. 8.

Der mitzunehmende Proviant muß, außer dem für die Schiffsmannschaft erforderlichen Proviant, für einen jeden Zwischendecks- oder Cajüt-Passagier bestehen in wenigstens:

Aufgabe des mitzunehmenden Proviants für jeden Passagier.

	Bei Reisen, deren längste Dauer angenommen ist zu				
	13 Wochen	16 Wochen	18 Wochen	24 Wochen	28 Wochen
Gesalzenes Ochsenfleisch . .	26 ℔	32 ℔	36 ℔	48 ℔	56 ℔
do. Schweinefleisch (Speck) . . .	13 =	16 =	18 =	24 =	28 =
Gesalzene Heringe	26 Stück	32 Stück	36 Stück	48 Stück	56 Stück
Weißbrod	65 ℔	80 ℔	90 ℔	120 ℔	140 ℔
Butter	$5\frac{5}{12}$ =	$6\frac{2}{3}$ =	$7\frac{1}{2}$ =	10 =	$11\frac{2}{3}$ =
Kartoffeln	$6\frac{1}{2}$ Spint	8 Spint	9 Spint	12 Spint	14 Spint
Weizenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl . .	$45\frac{1}{2}$ ℔	56 ℔	63 ℔	84 ℔	98 ℔
Syrup	$1\frac{1}{2}$ =	2 =	$2\frac{1}{4}$ =	3 =	$3\frac{1}{2}$ =
Caffe	$1\frac{3}{4}$ =	$2\frac{1}{4}$ =	$2\frac{1}{2}$ =	$3\frac{3}{8}$ =	$3\frac{15}{16}$ =
Thee	$\frac{1}{4}$ =	$\frac{1}{3}$ =	$\frac{2}{5}$ =	$\frac{1}{2}$ =	$\frac{7}{12}$ =
Essig	2 Quart	$2\frac{1}{2}$ Quart	$2\frac{2}{3}$ Quart	$3\frac{3}{4}$ Quart	$4\frac{3}{8}$ Quart
Wasser	$1\frac{1}{3}$ Orhoft	$1\frac{1}{2}$ Orhoft	$1\frac{3}{4}$ Orhoft	$2\frac{1}{4}$ Orhoft	$2\frac{5}{8}$ Orhoft

Alle

Alle Speisen sind den Passagieren ge- April 30.
hörig zubereitet und in der, aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Menge zu verabreichen.

Wird statt eines Theils des gesalzenen Ochsenfleisches gesalzenes oder geräuchertes Schweinefleisch mitgenommen, so wird ¾ ℔ gesalzenes und ½ ℔ geräuchertes Schweinefleisch gleich 1 ℔ Ochsenfleisch gerechnet; jedoch darf keinenfalls mehr als die Hälfte des vorschriftmäßigen Quantums Ochsenfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Statt der Heringe kann den Passagieren auch für je Einen Tag in der Woche Stockfisch verabreicht werden, und zwar in dem Verhältniß von ½ ℔ Stockfisch statt zweier Heringe. — Für den Anfang der Reise kann frisches Schwarzbrod, jedoch nicht mehr als 10 ℔ für jeden Passagier, statt einer gleichen Quantität Weißbrod mitgenommen werden. Wünschen einzelne Passagiere auf der Reise hartes Schwarzbrod zu erhalten, so kann für diese, statt der vorschriftmäßigen Quantität Weißbrod, eine gleiche Quantität hartes Schwarzbrod mitgenommen werden, jedoch müssen dann die betreffenden Passagiere sich schriftlich damit einverstanden erklären. — Das angeordnete Quantum Butter darf auf die Hälfte reducirt werden, wenn statt dessen für je ⅜ ℔ Butter ⅝ ℔ geräucherten Speckes mitgenommen werden, in welchem Falle jedoch der Buttervorrath zuerst verzehrt werden muß. — Sind Kartoffeln nicht
halt-

April 30. haltbar, so ist statt jedes Spint Kartoffeln 1 ℔ trockenes Gemüse mehr mitzunehmen.

Wenn der Bestimmungsort bei einer auf höchstens 13 Wochen berechneten Reise nördlicher liegt, als der 32. Grad nördlicher Breite, so genügt die Mitnahme von 1 Oxhoft Wasser für jeden Passagier. — Bei Reisen, deren längste Dauer auf 24 und 28 Wochen angenommen ist, genügt die Mitnahme eines Wasservorraths für 16 Wochen, wenn der Contrahent auf seinen geleisteten Bürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen werde.

Ferner sind mitzunehmen:

an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medicamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder;

an Feuerung zum Kochen für 100 Passagiere auf einer Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Passagiere und längere Reisen im Verhältniß;

Besen und das gehörige Quantum Weinessig oder Wachholderbeeren zum Räuchern des Zwischendecks;

das nöthige Quantum Brennöl für 2 Laternen im Zwischendeck.

§. 9.

Rücksichtlich des Schiffsraums, so wie der Proviantirung und Ausrüstung sind 2 Kinder unter 10 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

§. 10.

§. 10.

April 30.

Der Contrahent ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, durch ein Attest zweier von der Commerz-Deputation ernannter, beeidigter Besichtiger dem Polizeiherrn nachzuweisen, daß den Vorschriften der vorstehenden §§. 6 bis 9 vollständig genügt sei. Bevor dies geschehen, ist die Aufnahme eines Theils der Zwischendecks-Passagiere nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß des Polizeiherrn gestattet.

Die Untersuchung des Proviants durch die Besichtiger erfolgt in der Weise, daß dieselben den einen und den anderen Artikel nachsehen, aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet sind, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen und die Verbesserung und Ergänzung etwaniger Mängel zu verlangen. Bei Proviantgegenständen, für welche das Gewicht zur Richtschnur dient, muß auf den Fässern, Säcken und sonstigen Behältern, in denen sich die Hauptartikel befinden, deren Netto-Gewicht deutlich bemerkt sein. Auch ist den Besichtigern bei der Besichtigung ein Verzeichniß der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formular, in zwiefacher Ausfertigung einzureichen. Nach befundener Richtigkeit haben die Besichtiger das Verzeichniß zu unterzeichnen, die eine Ausfertigung dem Capitain zu übergeben, die andere zu asserviren und das Attest auszustellen.

Für

April 30. Für die Ausstellung des Attestes, mit Einschluß der Besichtigungen und aller dabei vorkommenden sonstigen Bemühungen erhalten die beiden Besichtiger zusammen 15 ℔ Crt. Diese Gebühr ist für jede Reise eines Schiffes nur Einmal zu berechnen.

Findet die Besichtigung nicht im Hafen, sondern unterhalb desselben statt, so steht den Besichtigern für vermehrten Zeitaufwand, neben dem Ersatz ihrer gehabten Auslagen, eine, eventualiter durch die Commerz-Deputation zu bestimmende Extra-Vergütung zu.

§. 11.

Der Contrahent ist ferner verpflichtet, beim Abgang des Schiffes eine Versicherung zu schließen, durch welche der Versicherer sich verbindlich macht, die Kosten zu ersetzen, welche aufzuwenden sind, um im Schadensfalle die Passagiere sowohl während einer etwaigen Reparatur zu beköstigen und zu behausen, als auch um, falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, die Beförderung der Passagiere an den Bestimmungsort zu beschaffen. Die den hiesigen Behörden aus einem solchen Unfall etwa erwachsenden Kosten sind gleichfalls aus dieser Versicherung zu ersetzen.

Die Original-Police über die geschlossene Versicherung, welche mindestens auf eine Summe lauten muß, die dem Passagiergeld sämmtlicher Passagiere, und noch 50 pCt. dieses Betrages darüber, gleichkommt, ist von dem Contrahenten spätestens innerhalb 8 Tagen nach

nach Abgang des Schiffes bei angemessener, event. steigender Geldstrafe, der Polizeibehörde einzuliefern. Behufs Feststellung der zu versichernden Summe wird jedoch das Passagegeld der Cajüt-Passagiere nicht höher gerechnet als das Passagegeld der Zwischendecks-Passagiere. April 30.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der gedachten Art, so ist die Verwendung des versicherten Betrages, soweit erforderlich, zu bewerkstelligen, und daß solches geschehen, der Polizei-Behörde darzulegen, widrigenfalls Letztere ermächtigt ist, selbst den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

Wird die Verwendung des Betrags oder eines Theils desselben nöthig, so ist die Ergänzung desselben durch Nachversicherung zu bewirken.

Der Contrahent bleibt den Passagieren und den Hamburgischen Behörden für die Passage- und Verwendungsgelder, falls die Zahlung derselben nicht aus der dafür geschlossenen Versicherung erfolgen sollte, auch persönlich verhaftet.

§. 12.

Kein in die Kathegorie des §. 1 gehöriges Schiff darf den Hafen verlassen, ohne einen Schein von der Polizei-Behörde darüber erhalten zu haben, daß hinsichtlich desselben den gesetzlichen Vorschriften genügt sei. Zur Erlangung eines solchen Scheines hat der Expedient dem Polizeiherrn die in den §§. 2, 6 und 10 erwähnten Nachweisungen einzuliefern.

April 30. liefern. Doch kann der Polizeiherr in einzelnen Ausnahmsfällen, namentlich wenn das Schiff wegen seines Tiefganges einen Theil des Proviants, des Wassers oder der Passagiere weiter unten auf dem Strome einzunehmen gezwungen ist, die Nachlieferung des im §. 10 gedachten Nachweises gestatten, in welchem Falle jedoch der Expedient die rechtzeitige Nachlieferung in einer, auf geleisteten Bürgereid abzugebenden schriftlichen Erklärung zu versprechen hat und bei Nichterfüllung des Versprechens in Strafe, event. bis zu 1000 ℔ Bco., zu nehmen ist.

§. 13.

Nach Maaßgabe des Bundescartells als Deserteurs oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen, so wie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden; eben so wenig solche, die an schmutzigen oder ansteckenden Krankheiten leiden, und überhaupt keine Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung untersagt ist. Im Betretungsfalle werden alle die vorgedachten Personen, insofern sie nicht Hiesige sind, nach Umständen in polizeilichem Wege in ihre Heimath zurückgeschickt.

Hiesigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretender Personen und Behörden gestattet; Personen, welche körperlich hülflos sind, nur insofern sie sich in

in Begleitung für sie sorgender Angehöriger befinden. April 30.

Bei Einreichung des Verzeichnisses der zu befördernden Auswanderer (§. 5) hat der Contrahent demselben eine von ihm unterzeichnete Erklärung auf seinen geleisteten Bürger-Eid hinzuzufügen:

„daß sich nach seinem Wissen unter den in diesem Verzeichniß aufgeführten Personen keine befinden, deren Beförderung verboten ist, und daß er mit diesem Schiffe auch keine solche Personen wissentlich befördern wolle."

Wer dem in diesem Paragraphen enthaltenen Verbote wissentlich zuwiderhandelt, verfällt nicht nur in eine angemessene Strafe (§. 18), sondern ist auch für alle dem Staate deshalb entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 14.

Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Polizei-Behörde zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten.

§. 15.

Wenn sich der Abgang des Schiffes von der Stadt verzögert, so hat der Contrahent, von dem im Contracte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht an Bord oder am Lande beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 ß pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem contractlich bestimmten Termin haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

April 30. Dieselben werden deswegen dringend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Hamburg mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt, erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden kann.

Wird der Abgang des Schiffes über zehn Tage hinaus verzögert, so ist der Contrahent verpflichtet, unbeschadet der von ihm bis dahin zu leistenden Vergütung von 12 ß pr. Tag, den Auswanderer auf dessen Verlangen seines Contractes zu entbinden und ihm das einbezahlte Passagegeld unverkürzt sofort baar zurück zu bezahlen, es sei denn, daß der Expedient für die Verzögerung liquide Gründe beibringen könnte, welche nach Ansicht der Deputation für das Auswandererwesen die Ertheilung einer längeren Frist rechtfertigen.

§. 16.

Der Contrahent hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß der Capitain die nachstehenden Verpflichtungen übernehme:

1) zu verhindern, daß nach erfolgter Besichtigung des Proviants keine gut befundenen Vorräthe von Bord des Schiffes gebracht werden;

2) zu veranlassen, daß der mitgenommene Proviant den Passagieren gehörig zubereitet und in den, den Vorschriften des §. 8 entsprechenden Rationen zugetheilt, im Falle einer etwa nothwendig gewordenen Verringerung der letzteren aber ein desfallsiger, die

An-

Angabe der Gründe enthaltender, vom Capitain und dem Obersteuermann zu unterzeichnender Vormerk sofort in das Journal eingetragen werde; April 30.

3) die erforderliche Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Räucherung und Erleuchtung der für die Passagiere bestimmten Räume zu veranlassen und zu überwachen;

4) nach der Ankunft am Bestimmungsorte den Passagieren, auf ihr Verlangen, noch zwei volle Tage Herberge und Beköstigung in Gemäßheit dieser Verordnung am Bord des Schiffes zu gewähren, wenn nicht Letzteres den Hafen früher verlassen sollte;

5) auf der Reise die Passagiere human zu behandeln und auch für ein gehörig anständiges Betragen der Mannschaft Sorge zu tragen.

§. 17.

Jeder Passagier hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Contractes in deutscher Sprache, so wie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, welche überdies in einigen Exemplaren durch Anschlag am Bord eines jeden Auswandererschiffes zur Kenntniß der Passagiere zu bringen ist.

§. 18.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach Umständen mit Geldstrafen, welche bis auf 1000 ℔ Bco. steigen können, oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

April 30. Beschwerden der Auswanderer gegen den Contrahenten, oder dieser gegen jene, sind — insofern nicht durch die Beamten des Nachweisungs-Bureau's eine gütliche Ausgleichung erzielt wird — zunächst bei dem Polizeiherrn anzubringen. Sollte das Schiff hier bereits abgegangen und in Cuxhaven eingelaufen sein, so sind die etwaigen Beschwerden bei dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel anzubringen. Desgleichen können Beschwerden über das, dieser Verordnung oder dem geschlossenen Contracte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers oder sonstiger Mandatare des Contrahenten während der Reise, falls sie sich nicht am Bestimmungsorte erledigen, entweder direct oder durch Vermittlung eines hamburgischen Consulats, bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher deren Untersuchung und eventuelle Bestrafung verfügen oder wegen der Geld- oder Gefängnißstrafe, sowie wegen der sonst etwa erforderlichen Maaßregeln, nach Befinden der Umstände das Weitere veranlassen wird.

§. 19.

Rücksichtlich der von Cuxhaven expedirten, in die Kathegorie des §. 1 gehörigen Schiffe stehen dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel dieselben Befugnisse zu, welche durch diese Verordnung hinsichtlich der von Hamburg expedirten Schiffe dem Polizeiherrn und der Commerz-Deputation zugewiesen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. April 1855.

XXXII.

XXXII.

Revidirte Verordnung

April 30.

in Betreff der Beförderung von Auswanderern, welche von Hamburg über andere Europäische Zwischenhäfen nach fremden Welttheilen auswandern. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 30. April 1855.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. März d. J., die Einsetzung einer Deputation für das Auswandererwesen und eines unter öffentlicher Autorität stehenden Nachweisungs-Bureaus für Auswanderer beschlossen worden, hat E. H. Rath für angemessen erachtet, auch die Verordnung vom 21. März 1853, die Beförderung solcher Auswanderer betreffend, welche von Hamburg nicht direct, sondern über andere Europäische Zwischenhäfen nach fremden Welttheilen auswandern, unter Benutzung der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, einer Revision zu unterziehen. Die demnach revidirte Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung und mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dieselbe drei Monate nach ihrer Publication in Wirksamkeit tritt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Geschäfte, welche die Beförderung von Auswanderern über einen auswärtigen Hafen nach fremden Welttheilen bezwecken, sofern die Geschäfte durch einen Hiesigen oder für Rechnung eines Hiesigen betrieben werden,

April 30. werden, und die Verschiffung der Passagiere nach dem Zwischenhafen von der Elbe aus geschieht.

§. 2.

Das Geschäft der indirecten Beförderung von Auswanderern ist nur hiesigen Bürgern gestattet, welche die im §. 3 angeordnete Caution bestellt, und beziehentlich die in den §§. 11 und 12 vorgeschriebenen Nachweise geliefert haben.

Die Passagier-Contracte können von diesen Expedienten selbst abgeschlossen werden; findet aber eine Vermittelung statt, so steht diese ausschließlich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die gesetzliche Courtage nur von dem Befrachter und nicht von den Passagieren zu bezahlen ist.

Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen einem Expedienten gegen Vergütung Passagiere zuzuführen oder zuzuweisen, oder Passagiere, die bereits über ihre Beförderung einen Contract mit einem Expedienten abgeschlossen haben, diesem wieder abspenstig zu machen, werden nach Umständen mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft.

§. 3.

Ein Jeder, der das Geschäft der indirecten Beförderung von Auswanderern betreiben will, hat eine Caution von Bco.₰ 12,000 in au porteur lautenden, mindestens 3 pCt. Banco Zinsen tragenden Hamburgischen Staatspapieren, nach dem Nominalwerth berechnet, bei der Kämmerei zu bestellen,

und

und ein Attest der Letzteren über die beschaffte Caution dem Polizeiherrn vorzulegen. Diese Caution haftet für die richtige Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche durch die gegenwärtige Verordnung oder durch den, mit den Passagieren nach Maaßgabe der §§. 7 und 13 dieser Verordnung abgeschlossenen Contract dem Expedienten auferlegt werden, nicht aber für die im §. 13 erwähnten Nebenberedungen. Dieselbe ist, wenn sie angegriffen wird, oder wenn die Behörde die Sicherheit nicht mehr für ausreichend hält, sofort zu ergänzen. April 30.

§. 4.

Die Rückgabe der Caution kann, im Fall der Aufhebung des Geschäftes, welche bei der Polizeibehörde anzumelden ist, erst dann erfolgen, wenn alle aus demselben hervorgegangenen Verbindlichkeiten als erloschen zu betrachten sind, zu welchem Ende bei Beförderungen:

a. nach Häfen diesseits des Aequators: ein Anmeldungs-Termin von mindestens 6 Monaten,
b. nach Häfen jenseits des Aequators, aber diesseits des Cap Horn und des Vorgebirges der guten Hoffnung: ein Anmeldungs-Termin von mindestens 9 Monaten, und
c. nach Häfen jenseits des Cap Horn oder des Vorgebirges der guten Hoffnung: ein Anmeldungs-Termin von mindestens 12 Monaten verstrichen sein muß.

Nach

April 30. Nach Ablauf solcher Termine hat, falls kein besonderes Bedenken im Wege steht, der Polizeiherr die Rückgabe der Caution zu verfügen.

§. 5.

Der Expedient ist verpflichtet, in Bezug auf jedes Dampfschiff, mit welchem er Auswanderer befördert, bei Abgang desselben, der Polizeibehörde sowohl den Namen des Dampfschiffes als auch ein vollständiges Verzeichniß der mit demselben zu befördernden Passagiere unter Angabe der Heimath, des Geschlechts, Alters, Berufs und Bestimmungsorts derselben aufzugeben. Das Verzeichniß ist nach einem vorgeschriebenen Formular anzufertigen und muß, außer den Angaben über die einzelnen Passagiere, in einer Recapitulation die Gesammtzahl der Erwachsenen und der Kinder nachweisen. In der Recapitulation sind hinsichtlich des Alters die Abstufungen so zu sondern, wie die Gesetze desjenigen Europäischen Landes, über welches die Expedition geht, es vorschreiben.

§. 6.

Nach Maaßgabe des Bundescartells als Deserteurs oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen, sowie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden, eben so wenig solche, die an schmutzigen oder ansteckenden Krankheiten leiden, und überhaupt solche Personen, denen nach den Gesetzen

setzen des Bestimmungsortes die Einwanderung untersagt ist. Im Betretungsfalle werden alle die vorgedachten Personen, insofern sie nicht Hiesige sind, nach Umständen in polizeilichem Wege, in ihre Heimath zurückgeschickt. April 30.

Hiesigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretender Personen und Behörden gestattet; Personen, welche körperlich hülflos sind, nur insofern sie sich in Begleitung für sie sorgender Angehöriger befinden.

Bei Einreichung des Verzeichnisses der zu befördernden Auswanderer (§. 5) hat der Contrahent demselben eine von ihm unterzeichnete Erklärung auf seinen geleisteten Bürger-Eid hinzuzufügen:

„daß sich nach seinem Wissen unter den in diesem Verzeichniß aufgeführten Personen keine befinden, deren Beförderung verboten ist und daß er mit diesem Schiffe auch keine solche Personen wissentlich befördern wolle."

Wer dem in diesem §. enthaltenen Verbote wissentlich zuwider handelt, verfällt nicht nur in eine angemessene Strafe (§. 9), sondern ist auch für alle dem Staate deshalb entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 7.

Der Expedient hat in den die Bedingungen des Contractes enthaltenen Scheinen, welche er den, durch ihn zu befördernden

den

April 30. den Passagieren einhändigen muß, außer der Angabe der zu wählenden Route, ausdrücklich zu bemerken:

1) ob die Beförderung von hier nach dem betreffenden Zwischenhafen auf Deck oder unter Deck, ob mit oder ohne Beköstigung statt finden soll;
2) ob in dem Zwischenhafen, auf der Weiterreise nach dem Einschiffungshafen und in dem Einschiffungshafen selbst die Verpflegung für Rechnung des Expedienten geleistet wird, mit dem Zusatz, daß in den im §. 8 erwähnten Verzögerungsfällen der Expedient unter allen Umständen zur Erhaltung sämmtlicher Verpflegungskosten verpflichtet ist;
3) ob die Weiterbeförderung von da nach dem Bestimmungsort im anderen Welttheile mittelst Dampfschiffes oder mit einem Segelschiffe geschehen soll;
4) ob eine Versicherung wegen Beförderung nach dem Bestimmungsort im Schadensfalle des Schiffes stattfindet; findet eine solche nicht statt, so ist dies ausdrücklich zu bemerken;
5) ob den Auswanderern der Proviant gekocht geliefert wird, oder diese selbst für das benöthigte Kochgeschirr zu sorgen haben;
6) ob die Auswanderer freien Transport aller ihrer Reise-Effecten genießen, oder beziehentlich wie viel davon frei ist, und welche Vergütung sie bei Beschränkung

schränkung des Freigepäcks für den Ueberschuß nach Maaß und Gewicht zu bezahlen haben; April 30.

7) ob das bei der Ankunft in America zu entrichtende sogenannte Kopf- oder Spital-Geld in dem festgesetzten Ueberfahrtspreis begriffen ist.

Eine Copie dieses Scheines ist der Polizei-Behörde einzuliefern.

Tritt als Expedient eine Handelsfirma auf, so ist in den Contract-Scheinen wenigstens Einer der Inhaber der Firma namhaft zu machen.

§. 8.

Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich, sofern sie hier übernachten, sofort nach ihrer Abkunft bei der Polizei-Behörde zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten.

Verzögert sich die Abreise, so hat der Expedient von dem im Contracte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 ß per Tag zu bezahlen.

§. 9.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach Umständen mit Geldstrafen, welche bis auf 1000 ℔ Bco. steigen können, oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Beschwerden der Auswanderer gegen den Expedienten, oder dieser gegen jene, sind — insofern nicht durch die Beamten

des

April 30. des Nachweisungs-Bureaus der Auswanderer-Behörde eine gütliche Ausgleichung erzielt wird, — zunächst bei dem Polizeiherrn anzubringen. Sollte das Schiff hier bereits abgegangen und in Cuxhaven eingelaufen sein, so sind die etwaigen Beschwerden bei dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel anzubringen. Desgleichen können Beschwerden über das dieser Verordnung oder dem geschlossenen Contracte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers oder sonstiger Mandatare des Expedienten während der Reise, falls sie sich nicht am Bestimmungsorte erledigen, entweder direct oder durch Vermittelung eines Hamburgischen Consulats, bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher deren Untersuchung und eventuelle Bestrafung verfügen oder wegen der Geld- oder Gefängnißstrafe, sowie wegen der sonst etwa erforderlichen Maaßregeln, nach Befinden der Umstände das Weitere veranlassen wird.

II. Bestimmungen für die Beförderung über Großbritannien insbesondere.

Geschieht die Beförderung über Großbritannien, so gelten, außer den in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen, noch die folgenden:

§. 10.

Diejenigen Expedienten, welche Auswanderer nach transatlantischen Plätzen über Großbritannien befördern, haben, gleichzeitig mit

mit dem Nachweis über die beschaffte Caution, dem Polizeiherrn noch einen Nachweis darüber beizubringen, daß sie mit einem in dem englischen Verschiffungshafen ansässigen, den englischen Gesetzen gemäß zur Auswanderer-Beförderung autorisirten, mit dem erforderlichen Patente (Passage brokers licence) versehenen Expedienten in einem contractlichen Verhältnisse stehen, und daß Letzterer, durch ein bei dem Hamburgischen Consulat am Verschiffungsort deponirtes Document, sich verpflichtet hat, alle von dem hiesigen Expedienten an ihn zur Weiterbeförderung adressirten Auswanderer, unter den durch den Hamburgischen Expedienten stipulirten Bedingungen, weiter zu befördern und ihnen des Endes, innerhalb 24 Stunden nach deren Ankunft im Verschiffungshafen (es sei denn, daß der Consul in Betracht besonderer Umstände in einzelnen Fällen eine etwas längere Frist für zulässig erachtet), die erforderlichen, den englischen Gesetzen gemäß abgefaßten, den Termin der Abfahrt des Schiffes enthaltenden Contractscheine (Passengers - Contract - Tickets) auszuhändigen, auch dieselben bis zu ihrer Einschiffung kostenfrei zu beherbergen und zu beköstigen. April 30.

Der gedachte Nachweis sowohl der rechtsverbindlichen Kraft des mit dem englischen Expedienten oder Agenten geschlossenen Contractes, als auch der Legitimation der Letzteren zur Auswanderer-Beförderung, ist durch ein Attest des in dem betreffenden Hafen

fungirenden

April 30. fungirenden Hamburgischen Consuls oder Vice=Consuls zu beschaffen.

§. 11.

Da ferner die Expedienten die Auswanderer zunächst nach einem Hafen an der Ostküste von Großbritannien zu befördern, sie dort landen und dann durch das Land nach dem Verschiffungshafen an der Westküste expediren zu lassen pflegen, so haben sie gleichzeitig mit dem im §. 10 gedachten Nachweise ein, von dem Hamburgischen Consulat oder Vice=Consulat beglaubigtes Document beizubringen, aus welchem hervorgeht, daß sie in Contracts=Verhältnissen mit einer, in dem Landungshafen in Großbritannien wohnhaften Person stehen, und daß diese verpflichtet ist, die von ihnen dorthin beförderten Auswanderer nach ihrer Ankunft im Landungshafen baldthunlichst, und zwar

innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb solcher 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus=Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge

nach dem Einschiffungshafen weiter befördern zu lassen.

Von der Beibringung eines solchen Documentes sind nur diejenigen Expedienten befreit, welche sich in einer der Polizeibehörde genügend erscheinenden Weise verpflichten

pflichten wollen, die von ihnen expedirten Auswanderer jedesmal, entweder durch einen von hier aus mitgegebenen Agenten bis nach dem definitiven Verschiffungshafen begleiten, oder von hier aus direct (ohne Berührung eines Zwischenhafens) nach dem Verschiffungshafen befördern zu lassen. April 30.

§. 12.

Durch den Nachweis der von den Agenten oder Geschäftsfreunden der hiesigen Expedienten in Großbritannien übernommenen Verpflichtungen wird die solidarische Verantwortlichkeit der Letzteren nicht aufgehoben.

Wird den gedachten Verpflichtungen, sei es in dem Landungs-, sei es im Verschiffungshafen in Großbritannien, gar nicht oder nur theilweise nachgekommen, so sind die daselbst fungirenden Hamburgischen Consuln oder Vice-Consuln angewiesen und ermächtigt, unter Protest gegen die Agenten, für die Weiterbeförderung, oder so lange diese unthunlich ist, für eine angemessene Beherbergung und Beköstigung der Auswanderer bis zu deren Weiterbeförderung, zu sorgen, und sich wegen des Ersatzes der ihnen dadurch erwachsenen Kosten an die hiesige Polizeibehörde zu wenden, welche für die Erstattung derselben aus der hier hinterlegten Caution des hiesigen Expedienten und für die Ergänzung der so verminderten Caution Sorge zu tragen hat. Jedoch hat der Consul oder Vice-Consul Verwendungen dieser Art für einen einzelnen Expedienten in dem Landungshafen in Großbritannien nicht über den

April 30. den Betrag von 200 £, und an dem Einschiffungshafen nicht über 400 £ hinaus zu machen. Der Consul oder Vice-Consul im Landungshafen kann in solchem Falle eine Provision von 2½ Schill. Sterl., derjenige im Einschiffungshafen eine solche von 5 Schill. Sterl. für den Kopf in Anspruch nehmen, welche Provision gleichfalls aus der deponirten Caution zu bezahlen ist.

§. 13 *).

Bei der Beförderung über Großbritannien sind die im §. 7 gedachten Scheine nach einem, von der Deputation für das Auswandererwesen vorgeschriebenen Formular auszustellen. Bei Entwerfung dieser Formulare, welche für alle über Großbritannien befördernden Expedienten in gleicher Form zu drucken und an den, von der Deputation zu bestimmenden Orten für den kostenden Preis zu entnehmen sind, hat die Deputation auf die in Großbritannien geltenden Gesetze Rücksicht zu nehmen und namentlich dafür zu sorgen, daß hinsichtlich der Räumlichkeit und der Verproviantirung der Schiffe, sowie hinsichtlich der Abstufung der Altersclassen, die Contracts-Bedingungen in völliger Uebereinstimmung mit den betreffenden Vorschriften der Englischen Gesetze stehen.

Alle in dem Formular offen gelassenen Rubriken sind behufig auszufüllen, anderweitige Zusätze zu demselben aber nicht gestattet;

*) Die Ausführung dieses §. 13 ist vorgängig ausgesetzt mittelst der unten folgenden desfallsigen Bekanntmachung vom 27. Juli d. J.

stattet; auch Abänderungen oder Durchstreichungen der gedruckten Worte bei Strafe verboten. Die in den so ausgefüllten Formularen enthaltenen Bedingungen bilden den Contract, für dessen Erfüllung von Seiten des Expedienten die von ihm deponirte Caution haftet (§. 3). April 30.

Wollen die Expedienten über Nebenberedungen anderweitige Documente ausstellen, so dürfen diese selbstverständlich mit dem Haupt-Contracte nicht in Widerspruch stehen und dürfen dieselben auch keine Notiz enthalten, durch welche die Auswanderer zu der irrigen Annahme veranlaßt werden könnten, als solle die deponirte Caution auch für die so zugesagten, der Controle der hiesigen und der Englischen Behörden sich entziehenden Leistungen haften.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. April 1855.

XXXIII.

Polizei-Befehl

April.

wider das Ausgehen der öffentlichen Mädchen in den Nachmittagsstunden.

Den öffentlichen Mädchen wird es hierdurch verboten, während der Monate April bis Ende September in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr unter irgend welchem Vorwande ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, ihre Wohnungen zu verlassen. Ebenso wird ihnen während der übrigen Monate zur selbigen Tageszeit, die Passage durch den Jungfernstieg,

April. fernstieg, bei der Börse und deren Umgegend strenge untersagt. Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird unnachsichtlich mit strenger Gefängnißstrafe belegt.

Die resp. Wirthe werden für die Aufrechthaltung dieses Befehls, bei 10 Thlr. Strafe für jeden einzelnen Contraventionsfall ihrer Mädchen hierdurch verantwortlich gemacht, falls sie desfallsige heimliche Contraventionen bei der Polizei-Behörde unangezeigt lassen, oder solche sogar durch ihrseitige Erlaubnißertheilung, zum Ausgehen ihrer Mädchen während der bezeichneten Tageszeit unterstützen.

Hamburg, April 1855.

Die Polizei-Behörde.

XXXIV.

Mai 2.

Bekanntmachung,

betr. die Blokade von Libau, Windau, Riga und anderen russischen Häfen.

E. H. Rath bringt nachstehende, Ihm von der hiesigen Königlich Großbritannischen Gesandtschaft gemachte Mittheilung in Betreff der Blokade verschiedener Russischer Häfen in der Ostsee hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

By Rundle Burges Watson, Companion of the Most Honorable Military Order of the Bath, Captain of H. M. Ship „Impérieuse" and Senior Naval officer of Her Majesty's Ship and Vessels forming the Advanced Squadron.

It

It is hereby notified in the name of Her Most Gracious Majesty Queen Victoria of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of Her Ally His Majesty Napoleon III. Emperor of the French, that on the 17th day of April last the port of Libau, on the Coast of Courland, was placed in a state of strict Blockade by a competent force of Her Majesty's Ships and Vessels. Mai 2.

And that on the 19th day of April 1855 all Russian Ports, Roads, Havens and Creeks from Lat. 55° 54′ N., Long. 21° 5′ E. to the Filsand Lighthouse in Lat. 58° 25′ N. and Long. 21° 50′, including especially the Ports of Libau, Sackenbaum, Windau and the entrance to the Gulf of Riga were also placed in a state of strict Blockade by a competent force of Her Majesty's Ships and Vessels.

And it is hereby further notified, that all the measures authorized by the laws of nations and the respective Treaties between Her Majesty and Her Ally the Emperor of the French with the different neutral Powers will be adopted and executed with respect to all Vessels which may attempt to violate the said Blockade.

Dated the 19th day of April 1855.

(signed) R. Burges Watson.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. Mai 1855.

XXXV.

XXXV.

Mai 8. Eine Bekanntmachung über bisher nicht angemeldete Dienstpflichtige vom Jahre 1834 ist von der interimistischen Bewaffnungs-Commission unter dem 8. Mai erlassen. Vergl. oben Bd. XXIV. S. 179.

XXXVI.

Mai 11. **Notification,**

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend.

Da die Geldbedürfnisse der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder es noch erfordern, daß derselben fernerhin außerordentliche Einnahme verschafft werde, indem die gewöhnliche Einnahme zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreicht, so ist auf desfallsiges Ansuchen der Vorsteher gedachter Kirche, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths, eine Kirchensteuer auf die nächsten fünf Jahre, nämlich von 1855 bis 1859 incl. angeordnet.

Zu dieser, auf Jacobi dieses Jahrs zum erstenmal zu erhebenden, Kirchensteuer ist jährlich zu erlegen:

für jeden Morgen Landes der Höfener	8 ß
für jeden Morgen Landes der Kammerpachtungen auf den Elb-Inseln . .	8 „
von den übrigen Grundbesitzern, Käthnern und Einwohnern zu Moorfleth, im Ausschlage, auf dem Billwärder-Neuendeich und auf den Elb-Inseln resp. 8 ₰, 7 ₰, 6 ₰, 5 ₰, 4 ₰, 3 ₰, 2 ₰, 1 ₰ 8 ß, 1 ₰ und	12 „

Es

Es hat demnach ein Jeder, welcher zu dieser Steuer beizutragen hat, nicht nur seinen Antheil, nach den darüber angefertigten und Landherrlich revidirten Listen, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel pünktlich zu entrichten, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer Beauftragten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen. Mai 11.

Hamburg, den 11. Mai 1855.

J. C. G. Arning, Dr.,
p. t. Landherr der Marschlande.

XXXVII.

Verordnung

Mai 12.

für die Landschaften Billwärder, Reitbrook, Ochsenwärder, Spadenland und Tatenberg, betr. thierärztliche Untersuchung der auf die Gemeinde-Weiden zu bringenden Pferde und Hornviehes.

Zum Schutze des gesunden Viehes und zur Verhinderung weiterer Verbreitung sich zeigender ansteckender Krankheiten unter den Pferden und Hornvieh wird verordnet wie folgt:

1) Kein Pferd oder Stück Hornvieh darf auf eine Gemeinde-Weide gebracht, und demnach darf das zu dem Ende erforderliche Brennzeichen von den betreffenden Vögten und Höftleuten nicht ertheilt werden, ohne daß unmittelbar vorhergehend eine thierärztliche Untersuchung stattgefunden hat und das Vieh frei von ansteckender Krankheit, noch derselben verdächtig befunden ist.

2) Die Untersuchung geschieht in Billwärder und Reitbrook durch den concessionirten

Thierarzt

Mai 12. Thierarzt J. H. Dethgens, und in Ochsenwärder, Spadenland und Tatenberg durch den concessionirten Thierarzt A. J. Dethgens.

3) Die Untersuchung geschieht in der Regel bei den Vögten und Höftleuten gleichzeitig mit Ertheilung des Brennzeichens. Zu dem Ende wird zwischen den Vögten und Höftleuten und den Thierärzten Tag und Stunde, an welchen das Vieh zum Einbrennen zu schicken ist, verabredet und wird alsdann der betreffende Thierarzt bei dem Vogt oder Höftmann anwesend sein und das Vieh vor dem Einbrennen untersuchen.

Für diese Untersuchung ist dem Thierarzt 2 ß für jedes Stück Vieh, es mag gesund oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder derselben verdächtig befunden werden, zu entrichten.

4) Demjenigen Vieh, welches nicht zu dieser Untersuchung gestellt wird, darf das Brennzeichen nur gegen Einlieferung eines Gesundheits-Scheines des betreffenden Thierarztes ertheilt werden. Dieser Schein muß die genaue Bezeichnung des Viehes enthalten und darf nicht über 2 Mal 24 Stunden alt sein.

Zum Behuf der Ertheilung dieses Scheines haben die Betheiligten dem Thierarzt das Vieh zuzuführen und für die Untersuchung und Ertheilung des Scheines 6 ß für jedes Stück Vieh an den Thierarzt zu entrichten, gleichviel, ob das Vieh gesund oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder verdächtig befunden wird.

5) Die

5) Die Thierärzte haben über das von ihnen untersuchte Vieh, die Untersuchung mag bei dem Vogt oder Höftmann oder sonst geschehen sein, ein genaues Verzeichniß zu führen, welches von ihnen nöthigenfalls vorzulegen ist. Mai 12.

6) Diese Verordnung gilt vorgängig für das gegenwärtige Jahr und soll seinerzeit revidirt und nöthigenfalls prolongirt werden.

Hamburg, den 12. Mai 1855.

J. C. G. Arning, Dr.,
p. t. Landherr der Marschlande.

XXXVIII.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 14. Mai 1855 stimmt wörtlich mit derjenigen vom 8. November 1848 überein (s. oben Bd. XX. S. 385 flgd., vergl. Bd. XXI. S. 67), mit Ausnahme des folgenden Satzes: Mai 14.

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabei den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird, wie denn namentlich nach dem §. 11 des Revidirten Reglements für das Bürger-Militair, Jeder, der durch falsche oder ganz unterlassene Angaben beim Umschreiben zur Verheimlichung eines Dienstpflichtigen wissentlich und absichtlich die Hand bietet, in eine Strafe von 5 ℛ𝓈, welche bei Wiederholungsfällen verschärft wird, verfällt.

XXXIX.

XXXIX.

Mai 14.

Verordnung

in Betreff der Deichschauungen in Ochsenwärder, Spadenland und Tatenberg.

Da die Landschaften Ochsenwärder, Spadenland und Tatenberg ein gegenseitiges Interesse haben, daß die Deiche in allen drei Landschaften in gutem Stande erhalten werden und es daher zweckmäßig befunden ist, daß die Deichschauungen gemeinschaftlich geschehen, damit die Deichvorstände Gelegenheit haben, sich von der Beschaffenheit der Deiche zu überzeugen, und Mängel und Verbesserungen zur Sprache zu bringen; so wird hierdurch verordnet wie folgt:

Die Frühjahrs- und Herbst-Deichschauungen sollen künftig in allen drei Landschaften gemeinschaftlich geschehen, und zwar in folgender Weise:

1) An der Deichschau in Ochsenwärder haben außer dem Deichinspector Theil zu nehmen: der Landvogt und sämmtliche Deichgeschwornen von Ochsenwärder, der Vogt und ein Deichgeschworner von Spadenland und der Vogt und ein Deichgeschworner von Tatenberg.

2) An der Deichschau in Spadenland haben sich außer dem Deichinspector zu betheiligen: der Vogt und die beiden Deichgeschwornen von Spadenland, der Landvogt und zwei Deichgeschworne von Ochsenwärder und der Vogt und ein Deichgeschworner von Tatenberg.

3) An

3) An der Deichschau in Tatenberg nehmen außer dem Deichinspector Theil: der Vogt und beide Deichgeschwornen von Tatenberg, der Landvogt und zwei Deichgeschworne von Ochsenwärder und der Vogt und ein Deichgeschworner von Spadenland. Mai 14.

4) In Krankheits- und sonstigen Verhinderungs-Fällen kann der Landvogt von Ochsenwärder sich bei den Schauungen in den andern beiden Landschaften durch einen Höftmann, die Vögte von Spadenland und Tatenberg können sich in solchen Verhinderungs-Fällen bei den Schauungen in den beiden andern Landschaften durch den andern Deichgeschwornen vertreten lassen.

5) Zu der vorgedachten Theilnahme an den Frühjahrs- und Herbst-Schauungen sind die vorbenannten Personen nicht bloß berechtigt, sondern auch bei angemessener Strafe verpflichtet.

Hamburg, den 14. Mai 1855.

J. C. G. Arning, Dr., Landherr. C. H. Alardus, Landherr.

XL.

Bekanntmachung,

Mai 23.

betreffend die Nachfrist zum Umtauschen der K. Preußischen Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnscassenscheine von 1848.

Nachstehende, E. H. Rathe von der Königl. Preußischen Regierung gemachte Mittheilung, die Nachfrist zum Umtausche der präcludirten Königlich Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnscassenscheine vom

Mai 23. vom Jahre 1848 betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335) präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnscassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Cassen-Anweisungen oder Darlehnscassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptcassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialcassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Cassen-Anweisungen oder Darlehnscassenscheine, welche den betreffenden Cassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Casse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Cassen-Anweisungen vom

vom Jahre 1835 und Darlehnscassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. Mai 23.

In Zahlung bei den Königlichen Cassen dürfen aber die Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnscassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Cassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptcasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. Mai 1855.

XLI.

XLI.

Mai 25. **Bekanntmachung,**

betr. die Blokade des Finländischen Meerbusens.

E. H. Rath bringt nachstehende, Ihm von der Kaiserlich Französischen und Königlich Großbritannischen Regierung gemachte Notification über die Blokade des Finländischen Meerbusens hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Moniteur, du 19 mai 1855.

Département des affaires étrangères.

Paris, le 18 mai 1855.

Il est notifié par les présentes que le Gouvernement de l'Empereur a reçu la communication officielle d'une déclaration faite au nom de l'Empereur et de S. M. la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, son auguste alliée, par le contre-amiral R. S. Dundas, commandant en chef de l'escadre de Sa Majesté Britannique dans la Baltique, à bord du vaisseau le Duc-de-Wellington, en mer, dans le belt de Femern, le 3 mai 1855, ladite déclaration constatant que l'entrée du golfe de Finlande, depuis le cap Hango, par 59° 46′ latitude nord et 22° 58′ longitude est (méridien de Greenwich), jusqu'au phare de Dagerort, par 58° 55′ latitude nord et 22° 12′ longitude est (méridien de Greenwich), ainsi que tous les ports, havres,

havres, rades et criques russes depuis le phare de Dagerort jusqu'au phare de Filsand, par 58° 25′ latitude nord et 21° 51′ longitude est (méridien de Greenwich), ont été placés, à partir du 28 avril dernier, en état de strict blocus, par une force suffisante des bâtiments de la marine royale britannique. Mai 25.

Et il est, en outre, notifié par les présentes que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et les traités respectifs subsistant entre Sa Majesté Impériale et ses alliés, d'une part, et les différentes puissances neutres, de l'autre, seront adoptées et mises à exécution relativement à tous navires qui tenteraient de violer ledit blocus.

Notification.

Foreign Office, May 1855.

It is hereby notified that the Right Honourable the Earl of Clarendon, K. G., Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received from the Lords Commissioners of the Admiralty an official communication from Rear-Admiral the Honourable R. S. Dundas, commanding Her Majesty's ships in the Baltic, and acting in the name and on the behalf of Her Majesty and of Her Ally, His Imperial Majesty the Emperor of the French, announcing the establishment, on and from the 28th of April last, of

Mai 25. of a strict Blockade of the Russian ports and places therein mentioned, by an effective force; which communication is to the following effect:

„By the Honourable Richard Saunders Dundas, C. B., Rear-Admiral of the Blue, and Commander-in-Chief of Her Majesty's ships and vessels employed and to be employed on a particular service.

It is hereby notified, that on the 28th day of April last, the entrance to the Gulf of Finland, from Hango Head, in lat. 59° 46′ N., long. 22° 58′ E., to the Dagerort Lighthouse, in lat. 58° 55′ N., long. 22° 12′ E., and that all Russian ports, roads, havens, and creeks, from the Dagerort to the Filsand Lighthouse, in lat. 58° 25′ N., long. 21° 50′ E. were placed in a state of strict Blockade by a competent force of Her Majesty's ships. And it is hereby further notified, that all measures authorised by the laws of nations, and the respective treaties between Her Majesty and the different neutral Powers, will be adopted and executed on behalf of Her Majesty and Her Ally, His Majesty the Emperor of the French, with respect to all vessels which may attempt to violate the said Blockade.

Given on board Her Majesty's ship Duke of Wellington, at sea, in the Femern Belt, this 3rd day of May, 1855.

(Signed) R. S. Dundas."

And

And it is hereby further notified, that all measures authorised by the laws of nations, and the respective treaties between Her Majesty and Her Allies, and the different neutral powers, will be adopted and executed on behalf of Her Majesty and Her Ally, His Majesty the Emperor of the French, with respect to all vessels which may attempt to violate the said Blockade. Mai 25.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 25. Mai 1855.

XLII.

Rath- und Bürger-Convent vom 30. Mai.

Mai 30.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft auf Mittwoch den 30. Mai zusammen zu berufen und derselben folgende Anträge vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath theilt der Erbges. Bürgerschaft hiebei das applacidirte Budget für das laufende Jahr nebst den Berichten und den Special-Etats mit, und ersucht Er zugleich die Erbges. Bürgerschaft, folgende in der Anlage sub No. I. cum subadjunctis sub Lit. A., B und C. (mit den Special-Nachweisungen) näher motivirte Anträge, und zwar in der daselbst speciell angegebenen Weise, mitgenehmigen zu wollen:

1) Verwendung der Jahres-Ueberschüsse der Allgemeinen Staatscasse bis ult. 1854,

Mai 30. 1854, so wie von 150,000 ℳ Crt. aus der Casse der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 für die Bestreitung des Mehrbedarfs des diesjährigen Finanz-Etats;

2) Verwendung eines Theiles des gesammelten Ueberschusses der Börsenbau-Anleihe zur Verbesserung des Börsengebäudes.

II. E. E. Rath beantragt, unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. II. cum subadj. sub Lit. D. und E., die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft zu dem in der Unteranlage Lit. E. enthaltenen revidirten Preßgesetze.

III. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die anliegende Auseinandersetzung in Anlage sub No. III. cum subadjuncto sub Lit. G. bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die in der Unteranlage Lit. G. enthaltene veränderte Fassung der §§. 53, 62, 63, 64, 65 und 72 der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands mitzugenehmigen.

IV. Indem E. E. Rath auf die in der Anlage sub No. IV. cum subadjuncto sub Lit. H. enthaltene Darstellung Bezug nimmt, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an: die in der Unteranlage Lit. H. enthaltene nachträgliche Uebereinkunft zum Art. 10 der Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands vom 30. Juli 1819 mitzugenehmigen.

V.

V. Unter Bezugnahme auf die in den Anlagen sub No. V. cum subadjunctis sub Lit. J. und K. enthaltene Auseinandersetzung erneuert E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerschaft den Antrag, das als Unteranlage Lit. K. beiliegende Regulativ über Ruhegehalte für Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands, nunmehr mitzugenehmigen. Mai 30.

VI. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage sub No. VI. enthaltene Motivirung bezieht, trägt Er bei Erbgeſ. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß das, der Actien-Gesellschaft zur Erbauung eines neuen Schauspielhauses eigenthümlich gehörende, in der Dammthorstraße belegene Stadt-Theater zu der Summe von Spec.-℔ 165,000 und unter der Verpflichtung, daß den Actien dieser Gesellschaft, beziehungsweise den jedesmaligen Inhabern derselben, das persönliche Abonnement während 10 Jahre 25 pCt. billiger als den übrigen Abonnenten gelassen, vom Staate eigenthümlich erworben,
2) daß das Inventar, bestehend in Garderobe ꝛc., zu der Summe von Crt.-℔ 83,000 für den Staat angekauft,
3) daß der Pensions-Anstalt des hamburgischen Stadt-Theaters alljährlich aus öffentlichen Mitteln Crt.-℔ 10,000 gezahlt, und endlich
4) daß Verordnete Löbl. Kammer poteſtivirt werden, mit E. E. Rathe die zur Aus-

Mai 30. führung obiger Anträge erforderlichen näheren Anordnungen, namentlich auch event. in Betreff einer die zweckmäßige Verwendung des jährlichen Zuschusses zur Pensions-Anstalt des hamburgischen Stadt-Theaters sichernden Controlle, zu treffen.

VII. Aus den in der Anlage sub No. VII. cum subadjuncto sub Lit. F. enthaltenen Gründen ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen: daß der am 26. Juli 1854 zu Washington mit der Republik Nicaragua abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag ratificirt werde.

VIII. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. VIII. cum subadjunctis sub Nris. I. und II. entwickelten Gründe ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß, unter Aufhebung des Rath- und Bürgerschlusses vom 22. Juli 1852, so weit er entgegensteht, der Niederbaum nebst der Acciselinie im Niederhafen in der, in diesem Antrage näher angegebenen und auf dem angehängten Risse No. II. verdeutlichten Weise mit zwei Nebenstationen, die eine der Rosenbrücke und dem Herrengraben-Fleet gegenüber, mit Einrichtung einer nächtlichen Sperre, die andere neben der englischen Kirche, zurückverlegt, so wie daß auf dem Grasbrook die in dem Rath- und Bürgerschlusse

schlusse vom 22. Juli 1852 vorbehaltene neue Accisegrenze, wie ebenfalls auf dem angehängten Risse No. II. genauer angegeben ist, unter Aufhebung und Verlegung des bisherigen Brookthores und mit einer Ueberbrückung des Stadtgrabens bei St. Annen, ausgeführt und Ehrb. Oberalten potestivirt werden, die in Folge der durch die Verlegung des Brookthores nothwendig werdenden Zuziehung eines Theiles des Grasbrookes zur Stadt unerläßliche Regulirung der politischen und gewerblichen Verhältnisse der Bewohner mit E. E. Rathe vorzunehmen, während die kirchlichen mit dem Löbl. Collegium der Sechsziger zu ordnen sind; Mai 30.

2) daß die für beide Anlagen auf Crt.℔ 230,000 veranschlagten Kosten aus dem Provenue des Verkaufes des Hanseatischen Stahlhofes zu London gedeckt, und außerdem die auf circa Crt.℔ 14,600 veranschlagten jährlichen Kosten für die Besetzung der neu zu errichtenden Nebenstationen im Niederhafen und auf dem Grasbrook für Zoll- und Accise auf den ordentlichen Etat übernommen werden;

3) daß nach Herstellung der sub 1 erwähnten Zurückverlegung der Accisegrenze nicht allein die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 26. April 1852 in Betreff der Ausschließung der Mehlfabrik von A. H. Sillem & Co. ver-

Mai 30. verfügten Maaßregeln, sondern auch der in dem Rath- und Bürgerschluß vom 7. October 1841 nur vorläufig sistirte Betrieb der Poggenmühle und der Spülung des kleinen Fleetes, so wie die durch denselben Rath- und Bürgerschluß eingeführten Sicherheits-Maaßregeln zum Schutze des Zolles und der Accise bei Benutzung des Stadtgrabens vom Brookthore bis Ericus zur Placirung von Kähnen definitiv aufgehoben werden, endlich auch der Verkehr auf dem, nunmehr eine öffentliche Wasserstraße bildenden Canal auf den früher den Hrs. Ruperti und Meyer angehörig gewesenen Rahmenplätzen freigegeben werde.

IX. E. E. Rath trägt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, indem Er Sich auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. IX. cum subadjunctis sub Litris L. M. und N. bezieht, es mitgenehmigen zu wollen: daß zur Fortsetzung des Neubaues der Nicolai-Kirche eine Steuer zum Betrage einer halben Brandsteuer, und nach den Taxen derselben zu bewilligen, welche innerhalb zwei Jahre zu erheben; und zwar in der Modalität und unter den Bestimmungen, wie Solches in der Anlage näher angegeben ist.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen: **Ad III** die Abänderung der Ober-

Oberappellations-Gerichtsordnung, ad VII. Mai 30.
den Vertrag mit Nicaragua, ad VIII die auf die Häfen bezüglichen Maaßregeln u. w. d. a., so wie ad I, die Deckung des Mehrbedarfs des diesjährigen Budgets, unter Ablehnung der Verwendung der Ueberschüsse der Börsenbau-Anleihe angetragenermaaßen. Den Anträgen betreffend: ad II das Preßgesetz, ad IV die Unterstützung von Waisen verstorbener Mitglieder des Oberappellations-Gerichts, ad V Ruhegehalte für Mitglieder desselben Gerichts, ad VI das Stadt-Theater, ad IX den Nicolai-Kirchenbau, kann Erbges. Bürgerschaft nicht beitreten.

Replica Senatus.

Ad I, 1, III, VII und VIII dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung; bedauert aber, daß Erbges. Bürgerschaft Seinen Anträgen ad I, 2 angetragenermaaßen nicht, so wie ad II, IV, V, VI und IX überall nicht beigetreten ist, und behält Sich desfalls das Weitere vor.

XLIII.

Rath- und Bürger-Convent Juni 7.

vom 7. Juni.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft zu dem heutigen Rath- und Bürger-Convent der folgenden Gegenstände wegen zu convociren.

Propositio Senatus.

1) Mit Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene Entwickelung beantragt E.

Juni 7. E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft die Mitgenehmigung der in der Unteranlage Lit. A. enthaltenen Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg.

2) E. E. Rath beantragt bei Erbges. Bürgerschaft, mit Berufung auf die in der Anlage enthaltene Motivirung, die Mitgenehmigung des, als Unteranlage Lit. C. beigefügten Wahlgesetzes.

3) Mit Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltenen Angaben ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, den als Unteranlage Lit. D. beigefügten revidirten Entwurf einer Geschäfts-Ordnung der Bürgerschaft mitzugenehmigen.

4) E. E. Rath beantragt bei Erbges. Bürgerschaft die Mitgenehmigung des in der Anlage näher motivirten, als Unteranlage Lit. E. anliegenden provisorischen Gesetzes über die Gerichts- und Polizeiverfassung und über das Verfahren in Criminal-, Straf- und Untersuchungs-Sachen.

5) Mit Bezugnahme auf die in der Anlage entwickelten Motive beantragt E. E. Rath die Mitgenehmigung des in der Unteranlage Lit. F. enthaltenen Gesetzes über die Organisation der Verwaltung. Indem E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft die ebengedachten vier zur Einführung der neuen Verfassung erforderlichen Gesetz-Entwürfe zur Mitgenehmigung vorlegt, bemerkt Er dabei, daß zwei anderweitig noch erforderliche Gesetze, von denen das eine die Verhältnisse des

des Senats betrifft, das andere die sodann noch fehlenden näheren Bestimmungen über die Einführung der neuen Verfassung und über den Zeitpunct, mit welchem deren Wirksamkeit zu beginnen hat, enthalten soll, noch nicht so weit vorbereitet sind, um an die bürgerlichen Collegien und Erbgeſ. Bürgerschaft gelangen zu können. Die übrigen Gesetze, auf welche an verschiedenen Stellen des Verfassungs-Entwurfes Bezug genommen ist, würden, nach der Ansicht E. E. Rathes, der künftigen Gesetzgebung überlassen bleiben dürfen, vielleicht mit Ausnahme eines Gesetzes über die Zuziehung der Vorstadt St. Georg zur Stadt, worüber ein definitiver Beschluß noch nicht gefaßt ist. In der Mitgenehmigung des heute vorgelegten revidirten Verfassungs-Entwurfes würde selbstverständlich auch die Aufhebung des Passus I. des Rath- und Bürgerschlusses vom 23. Mai 1850, die Hamburgische Staatsverfassung betreffend, enthalten sein, während der im Passus II. sub 2 jenes Rath- und Bürgerschlusses enthaltene Auftrag an die Rath- und Bürger-Commission so lange fortdauern würde, bis die noch erforderlichen organischen und transitorischen Gesetze ausgearbeitet und genehmigt sein werden. Ebenso würde durch die Mitgenehmigung der heute beantragten Entwürfe eines Wahlgesetzes, eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung und einer Geschäfts-Ordnung der Bürgerschaft, die Wiederaufhebung der entsprechenden, in den Juni 7.

Rath-

Juni 7. Rath- und Bürger-Conventen resp. vom 23. Mai 1850, vom 2. Juni und vom 25. September 1851 genehmigten Gesetze ausgesprochen sein. Da übrigens die heute vorgelegten vier Gesetz-Entwürfe auf den Bestimmungen des revidirten Verfassungs-Entwurfes fußen und nur unter Voraussetzung der Annahme und Einführung der Letzteren entworfen sind, so würden, falls der revidirte Verfassungs-Entwurf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft nicht erhalten sollte, auch die vier Gesetz-Entwürfe als nicht beantragt und nicht genehmigt anzusehen sein.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft lehnt den Verfassungsantrag nebst den mitvorgelegten organischen Gesetzen angetragenermaßen ab.

Replica Senatus.

E. E. Rath bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft Seine heutigen Anträge angetragenermaßen abgelehnt hat, und behält Sich das Weitere desfalls vor.

XLIV.

Juni 14.

Verordnung,

betr. die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung im Amte Bergedorf. Publicirt Bergedorf, den 14. Juni 1855.

Da im Jahre 1848 von den derzeitigen Vertretern des Amtes und Städtchens Bergedorf der Wunsch ausgesprochen worden, die Justizpflege von der Administration daselbst zu sondern, und die demnächstige Be-

rück-

rücksichtigung dieses Wunsches mittelst De- Juni 14.
cretes der Hohen Senate vom 5. Juli 1848 verheißen worden; sich auch neuerdings die Zweckmäßigkeit dieser Sonderung aus anderen Gründen ergeben hat, so erläßt die Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf im Auftrage der Hohen Senate nachstehende Verordnung, welche jedoch in ihren einzelnen Bestimmungen als provisorisch gegeben anzusehen ist.

§. 1.

Der Amts-Verwalter, als Erster Beamter, behält die Verwaltungs- und Polizei-, sowie alle sonstigen Geschäfte ganz in der Weise, wie sie ihm bisher zustanden, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 speciell bezeichneten Gegenstände.

§. 2.

Dem zweiten Beamten, welcher den Titel als Amtsrichter erhält, wird die gesammte streitige wie nicht streitige Civil-Justiz, mit Einschluß der Injurien-, der Ehesachen und des Verfahrens in Fallitsachen, soweit dafür das Amt bis dahin competent gewesen ist, die Entscheidung in Preßsachen, sowie die eigentliche Criminal-Justiz übertragen; und hat er auch ferner dem Vormundschafts- und Hypothekenwesen der Vierlande und Geesthachts vorzustehen.

§. 3.

In Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Verhinderungsfällen haben der Amts-Verwalter und der Amtsrichter die Befugniß und Verpflichtung, sich gegenseitig zu vertreten,

Juni 14. treten, sofern nicht von höherer Behörde anderweitige Verfügung getroffen werden sollte.

§. 4.

Zur Führung des Protocolls sowohl in Verwaltungs- und Polizeisachen als auch in den Gerichtssitzungen, wird noch ein besonderer Beamter, als Amts- und Gerichts-Actuar angestellt.

§. 5.

Die nach Maaßgabe dieser Verordnung Statt findende veränderte Einrichtung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Ausführung.

XLV.

Juni 27.

Fernere Verordnung

über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands. Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 27. Juni 1855.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 30. Mai d. J. beliebte fernere Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands wird, nachdem selbige auch von den gesetzgebenden Gewalten der drei andern Städte genehmigt worden ist, hiermittelst publicirt und dabei zugleich nach Maaßgabe der desfallsigen zwischen den Senaten der Städte getroffenen Uebereinkunft bestimmt, daß diese fernere Verordnung mit dem 9. Juli d. J. in Kraft tritt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. Juni 1855. Zum

Zum Zwecke der Erleichterung des Geschäftsganges bei dem Ober-Appellationsgerichte und der Herbeiführung einer schnelleren Beförderung der Entscheidungen, haben die vier freien Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung sich vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt: Juni 27.

Die §§. 53, 62, 63, 64, 65, so wie 72 und zwar die §§. 62 und 64 unter Aufhebung der hinsichtlich ihrer hiebevor im Jahre 1848 getroffenen Aenderungen, werden abgeändert und festgestellt wie folgt:

§. 53.

Ueber die an das Gericht gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in Sitzungen, nicht aber durch Circular-Abstimmungen gefaßt werden.

Jedoch können prozeßleitende Verfügungen von dem Präsidenten und dem von ihm bestellten Decernenten allein und auch außerhalb der Sitzungen beschlossen werden, sobald jene über deren Inhalt einverstanden sind.

Alle Beschlüsse sind in das Gerichtsprotocoll einzutragen.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die

Ap-

Juni 27. Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß neben der Relation auch eine besondere Correlation erstattet werden.

§. 63.

Die Relation wird in der Regel schriftlich erstattet. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Präsidenten überlassen, in den dazu geeigneten Fällen mündliche Relation anzuordnen.

Wird nach Verfügung des Präsidenten mündlich referirt, so ist dennoch vom Referenten ein concises rechtliches Erachten, nebst Urtheils-Formel, schriftlich auszuarbeiten und zugleich mit den Acten dem Präsidenten zuzustellen.

§. 64.

Die zu erstattende Correlation wird von dem Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 65.

Bei Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere Strafe erkannt ist, müssen die Acten mit Relation und Correlation, soweit solche schriftlich erstattet sind, vor der endlichen Abstimmung, bei den Mitgliedern des Gerichtes circuliren.

Dieses

Dieses kann überhaupt bei besonders schwierigen Civil- und Criminalsachen vom Präsidenten angeordnet werden. Juni 27.

§. 72.

Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation und Correlation, soweit solche schriftlich verfaßt worden sind, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gerichte wiederum vorgelegt werden.

XLVI.

Bekanntmachung,

Juni 29.

betr. die Blokade der Russischen Häfen im Finnischen Meerbusen.

E. H. Rath bringt nachstehende fernere Notification der Königlich Großbritannischen Regierung in Betreff der Blokade der Russischen Häfen in dem Finnischen Meerbusen durch die vereinigte Königlich Großbritannische und Kaiserlich Französische Flotte hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Foreign Office, June 21, 1855.

With reference to the Blockade of the Gulf of Finland already established on the 28th of April last, and duly notified in the Supplement to the Gazette of the 18th of May last, it is hereby further notified that the Right Honourable the Earl of Clarendon, K.G., Her Majesty's Principal Secretary of

Juni 29. of State for Foreign Affairs has received from the Lords Commissioners of the Admiralty, an official communication from Rear Admiral the Honourable R. S. Dundas, commanding Her Majesty's ships in the Baltic, and acting in the name, and on behalf of Her Majesty, and of Her Ally, His Imperial Majesty the Emperor of the French, from on board of Her Majesty's ship „Duke of Wellington", at anchor off Tolboukin Lighthouse, bearing east 16 miles, dated 28th of May, announcing that on the 27th of May, all the ports, creeks and inlets in the said Gulf of Finland (including especially the port of Cronstadt) were strictly blockaded by a competent force. And it is hereby notified that the Blockade of all the said ports, creeks and inlets will be strictly maintained by the naval forces of Her Majesty and of His Imperial Majesty the Emperor of the French, until further notice.

It is hereby further notified that this notification is not in any manner, or for any purpose, whatever to be considered as superseding, impairing or altering the notification relating to the said Blockade of the Gulf of Finland, heretofore published in the Supplement to the London Gazette of the 18th of May last, but that it is issued only for the further and fuller in-

information of all persons interested therein. Juni 29.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. Juni 1855.

XLVII.

Revidirte Bekanntmachung

Juni 29.

wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen der Dienstboten in den Marschlanden.

Um den Klagen über die allgemeine Unordnung und die nächtlichen Unruhen vorzubeugen, welche durch die so oft untersagte und höchst strafbare späte Schließung der Wirthschaften im Lande befördert werden und hin und wieder schon in den frevelhaftesten Muthwillen ausgebrochen sind, hat der unterzeichnete Landherr sich gemüssigt gesehen, nicht allein die Befehle an die Wirthe, nicht länger als spätestens bis 11 Uhr Gäste bei sich zu dulden, bei scharfer Ahndung, und nach Befinden bei dem Verlust ihrer Concession, auch bei der Verantwortlichkeit für alle nachtheilige Folgen, zu erneuern, wie denn solche hiemit nochmals wiederholt und eingeschärft werden, sondern gebietet auch hiemit insonderheit den sämmtlichen Dienstboten aufs Nachdrücklichste bei Geld- und Gefängniß-Strafe, sich mit aller Folgsamkeit spätestens zur bemerkten Zeit aus den Wirthshäusern in der Stille fortzubegeben, übrigens aber der Gesinde-Ordnung Folge zu leisten, deren 4ter und 5ter Artikel ihnen bei dieser Gelegenheit insonderheit in Erinnerung gebracht werden, und also lauten:

Ohne

Juni 29. Ohne der Herrschaft Erlaubniß können die Dienstboten nicht ausgehen, weder an Sonn- und Festtagen noch an Werktagen. Wer ohne erhaltene Erlaubniß ausgeht, oder zur bestimmten Zeit nicht zurück- oder gar betrunken zu Hause kommt, wird nach Befinden mit Geld und Gefängniß bestraft.

Würden Dienstboten auf dem Deiche oder bei den Häusern lärmen oder andern Unfug treiben, so sollen dieselben als Störer der öffentlichen Ruhe angesehen und als solche bestraft werden.

Ferner wird den Landvögten und Höftleuten im Lande hiemit aufgegeben, im Fall sich dennoch Unruhige und Lärmende betreffen lassen sollten, zu veranstalten, daß solche Ruhestörer sofort arretirt werden; auch, falls die Wirthe den Landherrlichen obgedachten Befehl übertreten, solches dem Landherrn der Marschlande unverzüglich anzuzeigen.

Uebrigens hegt der unterzeichnete Landherr zu den Bewohnern im Lande das Vertrauen, daß sie selbst durch Ordnung und Sittlichkeit der dienenden Classe ein gutes Beispiel geben, und sich in gebührender Achtung gegen die Dienstboten erhalten werden, wobei sie sich des obrigkeitlichen Schutzes und Beistandes völlig versichert halten können.

Hamburg, den 29. Juni 1855.

J. C. G. Arning, Dr.,
Landherr der Marschlande.

XLVIII.

XLVIII.

Bekanntmachung,

Juli 6.

betr. die Notification der Kais. Französischen und Königl. Großbritannischen Regierungen über die Blokade der Russischen Häfen am Bothnischen Meerbusen.

E. H. Rath bringt nachstehende Notificationen der Kaiserlich Französischen und Königl. Großbritannischen Regierungen über die Blokade der Russischen Häfen des Bothnischen Meerbusens hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Notification relative au blocus des ports russes du golfe de Bothnie.

Département de la marine et des colonies, 29 Juin 1855.

Il est notifié par les présentes que S. Exc. le Ministre de la marine et des colonies a reçu des contreamiraux Pénaud et Dundas, commandant les forces navales alliées dans la Baltique, et agissant au nom de l'Empereur et de son auguste alliée la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande, une communication officielle annonçant que, le 15 Juin présent mois, tous les ports, rades, havres et criques russes de la côte de Finlande, depuis Nystad par 60° 46′ de latitude nord et 21° 20′ de longitude est de Greenwich, jusqu'à la pointe de Hango, par 59° 46′ de latitude nord et 22° 55′ de longitude est de Greenwich, compre-

Juli 6. nant spécialement le port d'Abo, ainsi que toutes les îles et îlots situés le long de la dite côte, et tous le canaux et passages conduisant au milieu desdites îles vers ladite côte; c'est-à-dire plus spécialement les canaux conduisant vers et au milieu des îles situées entre Nystad ci-dessus désigné et l'île de Landto, par 60° 23′ de latitude nord et 20° 47′ de longitude est de Greenwich; et les divers canaux conduisant respectivement au milieu et à l'est des îles de Landto, Enklinge, Kumblinge, Seglinge, et des roches de Kohar, par 59° 52′ de latitude nord et 21° 0′ de longitude est de Greenwich, et de là tous les canaux conduisant vers la côte de Finlande, entre les roches de Kohar et le phare de Outo, et entre Outo et la pointe de Hango ci-dessus désigné, ont été mis en état de strict blocus par une force suffisante des flottes alliées.

Et il est en outre notifié par les présentes que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et les traités respectifs subsistant entre Leurs Majestés et les différentes puissances neutres seront adoptées et mises à éxécution à l'égard de tous navires qui tenteront de violer ledit blocus.

Foreign Office, June 29, 1855.

It is hereby notified that the Right Honourable the Earl of Clarendon,

K. G.,

K. G., Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received, from the Lords Commissioners of the Admiralty, an official communication from Rear-Admirals Penaud and Dundas, commanding the Allied Naval Forces in the Baltic, and acting in the name and on behalf of Her Majesty and of Her Ally, His Imperial Majesty the Emperor of the French, announcing that on the 15th of June instant, all Russian ports, roads, havens, and creeks, on the coast of Finland, from Nystad, in latitude 60° 46′ north, longitude 21° 20′ east of Greenwich, to Hangö Head, in latitude 59° 46′ north, longitude 22° 55 east of Greenwich, including especially the port of Abo, and including likewise all the islands and islets fronting the said coast, and all channels and passages leading amongst the said islands towards the said coast, that is to say, more especially the channels leading to and amongst the islands between Nystad as aforesaid and the island of Landtö, in latitude 60° 23′ north, longitude 20° 47′ east of Greenwich, and the several channels respectively leading between and to the eastward of the islands of Landtö, Enklinge, Kumblinge, Seglinge, and the Kohar Rocks in latitude 59° 52′ north, longitude 21° 0′ east of Greenwich, and thence all Juli 6.

Juli 6. channels leading to the coast of Finland between the Kobar Rocks and the Outö Lighthouse, and between Outö and Hangö Head as aforesaid, were placed in a state of strict Blockade by a competent force of the Allied Fleets; and it is hereby further notified, that all measures authorised by the Laws of Nations and the respective Treaties between Their Majesties and the different Neutral Powers, will be adopted and executed with respect to all vessels which may attempt to violate the said Blockade.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. Juli 1855.

XLIX.

Juli 7.

Fernere Verordnung

über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands. Publicirt Bergedorf, den 7. Juli 1855.

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands eine fernere Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung über das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht beliebt worden, deren Anwendbarkeit auch auf das Amt Bergedorf zu erstrecken ist, so wird dieselbe hiedurch sämmtlichen Bewohnern des Amtes und Städtchens Bergedorf zur Kenntniß gebracht, und dabei zugleich bestimmt, daß

diese

diese Verordnung mit dem 9. d. Mts. in Kraft trete. Juli 7.

Gegeben in den Senats-Versammlungen, zu Lübeck und zu Hamburg, am 4. Juli 1855.

Folgen die abgeänderten Artikel wörtlich gleich der oben unter No. XLV. abgedruckten ferneren Verordnung vom 27. Juni d. J. (s. oben S. 170—173).

L.

Taxe

Juli 12.

am Landungsplatze der Dampfschiffe in der Vorstadt St. Pauli.

I. Für den Transport durch Arbeitsleute.

A.

Für Gegenstände und Sachen, die mit Dampfschiffen ankommen oder abgehen, vom Landungsplatze an oder vom Bord zu bringen.

1. Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belastet 1 ℳ — ß
2. Für einen Wagen ohne solche Belastung . . . . — „ 12 „

   Diese beiden Posten fallen indeß, bei den Wagen, welche mit den Hamburg-Harburger Dampfschiffen transportirt werden, weg, weil diese durch die Mannschaft der Dampfschiffe an das Land gebracht werden.

3. Für einen Koffer . . . . . . — „ 2 „
4. Für einen Mantel- oder Nachtsack . . . . — „ 1 „

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze weiter trans-

Juli 12. transportirt werden, fallen diese Ansätze weg, und ist nur die sub B. oder C. gedachte Gebühr zu berechnen.

B.

Für den Transport von Gepäck mit einer Karre.

1.	Nach Hamburg (Neustadt) Steinhöft, Admiralitätstraße, Neuerwall, Jungfernstieg, Resendamm bis Alster-Hôtel . .	1 ℔	— ß
2.	Ueber diese Linie hinaus . .	1 „	4 „
3.	Nach der Vorstadt St. Georg	1 „	4 „
4.	Nach der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt incl.	— „	12 „
5.	Nach dem Grasbrook . . .	1 „	4 „
6.	Nach Altona, Elbstraße bis Brauerstraße, Kirchenstraße, Grünestraße bis Bleicherstraße	— „	12 „
7.	Ueber diese Linie hinaus bis Rainville	1 „	— „

C.

Für den Transport von Gepäck, welches getragen werden kann.

1.	Nach Hamburg, wie sub B. 1	— ℔	10 ß
2.	Ueber diese Linie hinaus . .	— „	12 „
3.	Nach der Vorstadt St. Georg	— „	12 „
4.	Nach der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt incl.	— „	8 „
5.	Nach dem Grasbrook	— „	12 „
6.	Nach Altona, wie sub B. 6	— „	10 „
7.	Ueber diese Linie hinaus bis Rainville	— „	12 „

II.

II. Für Wagen und Pferde. Juli 12.

A.

Zweispännige oder für zwei Vorspannpferde.

1.	Nach Hamburg	1 ℳ	12 ß
2.	Nach der Vorstadt St. Georg	2 :	4 :
3.	In der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt incl.	1 :	4 :
4.	Nach der Gegend außerhalb Dammthors über das Dammthor und den Israelitischen Begräbnißplatz hinaus	1 :	8 :
5.	Nach dem Grasbrook	2 :	8 :
6.	Nach Altona bis an Rainville	1 :	8 :

Außerdem wird bei einem zweispännigen Wagen für jeden Koffer, Korb oder sonstigen verschlossenen Behälter 2 ß mehr bezahlt, das übrige Gepäck ist frei.

B.

Einspännige.

1.	Nach Hamburg	— ℳ	14 ß
2.	Nach der Vorstadt St. Georg	1 :	2 :
3.	In der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt incl.	— :	12 :
4.	Nach der Gegend außerhalb Dammthors über das Dammthor und den Israelitischen Begräbnißplatz hinaus	1 :	— :
5.	Nach dem Grasbrook	1 :	4 :
6.	Nach Altona bis an Rainville	— :	12 :
	nach dem Dorfe Ottensen	1 :	— :

Für mehr als 2 Personen in einem einspännigen Wagen wird à Person in der Stadt und St. Pauli 2 ß, nach andern Ge-

Juli 12. Gegenden 4 ß mehr bezahlt, für jeden Koffer incl. dazu gehörenden Reisegepäck 4 ß.

Trinkgeld darf nicht gefordert werden.

Thorsperre und etwaige Rücksperre, so wie Chausseegelder sind besonders zu vergüten.

Nach 10 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, und nach 11 Uhr und in der Nacht das Doppelte.

Jeder bei dem Landungsplatze angestellte Fuhrmann ist verpflichtet, bei 2 ℳ Strafe ein Exemplar dieser Taxe in seinem Wagen anzuheften, so wie ein jeder Arbeitsmann ein solches immer bei gleicher Strafe bei sich führen muß.

Etwaige Beschwerden sind bei dem unterzeichneten Patronat, Georgsplatz No. 6, anzubringen.

Hamburg, den 25. Mai 1853.

Renovirt Hamburg, den 12. Juli 1855.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LI.

Juli 25.

Bekanntmachung,

betr. die Notification der Kais. Französischen und der Königl. Großbritannischen Regierungen betr. die Blokade der Russischen Häfen am Weißen Meere.

E. H. Rath bringt nachstehende, Ihm von der Kaiserlich Französischen und der Königlich Großbritannischen Regierung zugestellte Notificationen über die Blokade der Russischen Häfen des Weißen Meeres hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten. No-

Notification relative au blocus des ports russes de la mer Blanche. Juli 25.

Département des affaires etrangères.

Paris, 15 Juillet 1855.

Il est notifié par les présentes que S. Exc. le Ministre des affaires étrangères a reçu la communication officielle d'une déclaration faite au nom de l'Empereur et de son auguste alliée, la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, par le capitaine Thomas Baillie, de la marine royale britannique, commandant par ancienneté l'escadre de la mer Blanche, pour annoncer l'établissement, à partir du 11 Juin 1855, du strict blocus par une force suffisante des ports et places russes ci après mentionnés, et notamment des ports d'Archangel et d'Onega. Ladite déclaration est ainsi conçue:

Il est notifié par les présentes que de 11 Juin 1855, et à partir dudit jour, tous les ports, rades, havres et criques russes de la mer Blanche, depuis la pointe Orlofka, par 67° 11′ 30″ de latitude nord et 41° 22′ 12″ de longitude est du méridien de Greenwich, jusqu'au cap Konowska, par 67° 11′ 30″ de latitude nord et 43° 48′ 42″ de longitude est du méridien de Greenwich, y compris spécialement les ports d'Archangel et d'Onega, ont été mis en

Juli 25. en état de strict blocus par une force suffisante de vaisseaux et bâtiments de Sa Majesté Britannique sous mes ordres. Et il est en outre notifié que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et les traités respectifs entre Sa Majesté Britannique et les différentes puissances neutres seront adoptées et appliquées à l'égard de tous bâtiments qui tenteraient de violer ledit blocus.

Fait à bord du bâtiment de Sa Majesté Britannique le Méandre, devant Archangel, le 11 Juin 1855.

Thomas Baillie,
capitaine et commandant par ancienneté l'escadre de la mer Blanche.

Et il est en outre notifié par les présentes que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et les traités respectifs subsistant entre l'Empereur et S. M. la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande d'une part, et les différentes puissances neutres de l'autre, seront adoptées et appliquées, au nom de l'Empereur et de son auguste alliée, à tous bâtiments qui tenteraient de violer ledit blocus.

The Blockade of the White Sea.

Foreign-Office, Juli 17.

It is hereby notified that the Right Hon. the Earl of Clarendon, K. G., Her Majesty's Principal Secretary of State

State for Foreign Affairs, has received from the Lords Commissioners of the Admiralty an official communication from Captain Thomas Baillie, R. N., senior officer of the White Sea squadron, acting in the name and on the behalf of Her Majesty and her ally, His Imperial Majesty the Emperor of the French, announcing the establishment, on and from the 11th of June, 1855, of a strict blockade of the Russian ports and places therein mentioned, and especially of the ports of Archangel and Onega, by a competent force, which communication is to the following effect: Juli 25.

„It is hereby notified that on and after the 11th day of June, 1855, all the Russian ports, roads, havens and creeks in the White Sea, from Point Orlofka, in lat. 67° 11′ 30″ N., long. 41° 22′ 12″ E., to Cape Kanouskin, in lat. 67° 11′ 30″ N., long. 43° 48′ 42″ E., including especially the ports of Archangel and Onega, are placed in a state of strict blockade by a competent force of Her Britannic Majesty's ships and vessels under my orders. And it is further notified that all the measures authorized by the law of nations and the respective treaties between Her Britannic Majesty and the different neutral Powers will be adopted and executed with respect to all vessels which

Juli 25. which may attempt to violate the said blockade.

„Dated on board Her Britannic Majesty's ship Meander, off Archangel, this 11th of June, 1855.

Thomas Baillie,
Captain, and the Senior Officer of the White Sea Squadron."

And it is hereby further notified that all measures authorized by the laws of nations, and the respective treaties between Her Majesty and His Majesty the Emperor of the French and the different neutral Powers, will be adopted and executed on behalf of Her Majesty and of her ally, with respect to all vessels which may attempt to violate the said blockade.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25. Juli 1855.

LII.

Juli 25.

Bekanntmachung,

betr. die Bojen bei dem zu verlegenden Bagger bei Blankenese.

Da die Bagger-Arbeiten bei Blankenese so weit fortgeschritten sind, daß die Süd-seite des Fahrwassers in einer Breite von ca. 225 Fuß der Schifffahrt überwiesen werden kann, so wird der Dampfbagger am Montage, den 30. Juli, nach der Nordseite des Fahrwassers verlegen, um auch dort die nöthige Tiefe herzustellen.

Um

Um den Betrieb der Arbeit nicht zu stören und den Bagger gegen Beschädigungen zu schützen, so werden hiedurch folgende Anordnungen den Beikommenden zur Nachachtung bekannt gemacht: Juli 25.

Es werden zwei weiße Bojen an die Nordseite der von den Schiffen einzuhaltenden Rinne gelegt werden, und es haben alle ausgehende Schiffe sowohl diese Bojen als auch den Bagger an der Steuerbordseite zu halten und südwärts auszubiegen.

Einkommende Schiffe haben die weißen Bojen und den Bagger an der Backbordseite zu halten.

Zugleich wird die zur Vermeidung von Unglücksfällen unerläßliche Vorsicht beim Passiren von Dampfschiffen in der Nähe der Baggerfahrzeuge, namentlich der beladenen Baggerschuten, in Erinnerung gebracht, daß die Kraft der Maschine zur Verminderung des Wellenschlages thunlichst gemäßigt werden müsse.

Sollte in Folge von Nichtbeachtung der obigen Anordnungen Beschädigung oder Unglück entstehen, so werden die Betreffenden zum Ersatze, so weit ein solcher möglich ist, angehalten und den Umständen nach zur Strafe gezogen werden.

Hamburg, den 25. Juli 1855.

Die Schifffahrt-
und Hafen-Deputation.

LIII.

LIII.

Juli 26.

Bekanntmachung,

betr. die unter den Schweinen ausgebrochene Milzbrand-Krankheit.

Da nach eingegangener officieller Anzeige, in Barmbeck sich unter den Schweinen die gefährliche Milzbrand-Krankheit gezeigt hat, so werden alle Bewohner in der Landherrenschaft der Marschlande, welche Schweine besitzen, hiedurch aufgefordert, auf dieselben genau zu achten und wenn sie die geringsten Anzeichen der gedachten Krankheit an ihren Schweinen bemerken sollten, dieselben sogleich so abzusondern, daß sie mit den gesunden Schweinen nicht in Berührung kommen können; auch sogleich dem Vogt oder Höftmann und dem Thierarzt bei scharfer Strafe Anzeige davon zu machen. Keinenfalls darf, bei 20 ℳ Strafe ein Schwein, woran auch nur Spuren der gedachten Krankheit vorhanden sind, geschlachtet und das Fleisch verkauft, oder zum Selbstgebrauch benutzt werden, es sind vielmehr solche kranke Schweine zu tödten und dieselben, so wie die bereits gefallenen Schweine tief einzuscharren.

Den Vögten und Höftleuten wird aufgegeben, auf die pünktliche Befolgung der vorstehenden Verfügung genau zu achten.

Hamburg, den 26. Juli 1855.

Alardus,
Landherr der Marschlande.

LIV.

LIV.

Bekanntmachung,

Juli 27.

betr. die indirecte Beförderung von Auswanderern.

Nachdem durch den §. 13 der Verordnung vom 30. April d. J. in Betreff der Beförderung der von Hamburg über andere Europäische Zwischenhäfen nach fremden Welttheilen expedirten Auswanderer, welche mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt, bestimmt worden, daß für die Beförderung über Großbritannien von den Expedienten die Contractscheine nach einem gleichmäßigen, von der Deputation für das Auswandererwesen vorzuschreibenden Formular auszustellen sind; die Anfertigung dieser Formulare aber, bei welchen, nach Maßgabe der Verordnung, auf die in Großbritannien bestehenden Gesetze Rücksicht zu nehmen ist, hauptsächlich wegen der gegenwärtig bevorstehenden Abänderung dieser Gesetze sich hat verzögern müssen, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ausführung des §. 13 der gedachten Verordnung vorläufig bis auf weitere Verfügung noch ausgesetzt bleibt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. Juli 1855.

LV.

Bekanntmachung,

Aug. 1.

betr. die Notification der Königl. Großbritannischen Regierung über die Blokade der Russischen Häfen im nördlichen Bothnischen Meerbusen.

E. H. Rath bringt nachstehende weitere Notification der Königl. Großbritannischen Re-

Aug. 1. Regierung über die Blokade der Russischen Häfen in dem Bothnischen Meerbusen hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Foreign Office, July 27, 1855.

It is hereby notified that the Right Honourable the Earl of Clarendon, K. G., Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received from the Lords Commissioners of the Admiralty a copy of a communication from Rear-Admiral the Honourable R. S. Dundas, Commander-in-Chief of Her Majesty's Naval Forces in the Baltic, enclosing a copy of a joint Notification, issued by him and by Rear-Admiral Penaud, Commander-in-Chief of the Naval Forces of His Imperial Majesty the Emperor of the French in the Baltic, which notification is as follows:

„It is hereby notified, in the name of Her Britannic Majesty Queen Victoria, and His Imperial Majesty Napoleon III., Emperor of the French, that on the 12th day of July instant, all Russian ports, roads, havens and creeks in the Gulf of Bothnia, from Tornea, in Lat. 65° 46′ N., Long. 24° 7′ E. of Greenwich, to Nystad, in Lat. 60° 46′ N., Long. 21° 20′ E. of Greenwich, including especially the ports of Uleaborg, Brahestad, Gamla Carleby, Nya Carleby, Wasa, Christinestad, Biörneborg, and Raumo, were placed

placed in a state of strict Blockade by a competent force of the Allied Fleets. And it is hereby further notified, with reference to the Blockade of the coast of Finland between Nystad and Hangö Head, and of the islands and islets fronting the said coast, established on the 15th ultimo, that on the 14th day of July instant, all other Russian islands fronting the coast of Finland, and all Russian islands in the Gulf of Bothnia, including especially the Aland Islands, were placed in a state of strict Blockade by a competent force of the Allied Fleets. And it is hereby further notified, that all measures authorized by the laws of nations and the respective treaties between their Majesties and the different neutral powers will be adopted and executed with respect to all vessels which may attempt to violate the said Blockades. Aug. 1.

Given under our hands, at anchor at Nargen, this 16th day of July, 1855.

(Signed)

C. Penaud, Rear-Admiral and Commander-in-Chief of the Naval Forces of His Imperial Majesty the Emperor of the French in the Baltic.

R. S. Dundas, Rear-Admiral and Commander-in-Chief of Her Britannic Majesty's Naval Forces in the Baltic."

Aug. 1. And it is hereby further notified, that all the measures authorized by the laws of nations, and the respective treaties between Her Majesty and Her Allies, and the different neutral powers, will be adopted and executed on behalf of Her Majesty and Her Ally, His Majesty the Emperor of the French, with respect to all vessels which may attempt to violate the said Blockades, or any or either of them.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 1. August 1855.

LVI.

Aug. 3.

Bekanntmachung,

betr. die Notification der Kais. Französischen Regierung über die Blokade der Russischen Häfen im nördlichen Bothnischen Meerbusen.

Nachdem E. H. Rathe nunmehr auch von der Kais. Französischen Regierung die Notification über die Blokade der Russischen Häfen im nördlichen Bothnischen Meerbusen und der Alands-Inseln zugestellt ist, bringt Er dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Notification relative au blocus des ports russes au nord de Nystadt, ainsi que des îles d'Aland et autres.

Département de la marine, 25 Juillet 1855.

Il est notifié par les présentes que S. Exc. M. e Ministre de la marine et

et des colonies a reçu du contre-amiral Pénaud, commandant en chef les forces navales de l'Empereur dans la Baltique, la communication d'une notification qu'il a faite en commun avec le contre-amiral R. Dundas, commandant en chef les forces navales de S. M. Britannique dans la Baltique, et qui est ainsi conçue: Aug. 3.

„Il est notifié par les présentes, au nom de S. M. I. Napoléon III., Empereur des Français, et de son alliée S. M. Victoria, Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, que, le 12 Juillet présent mois, tous les ports, rades, havres et criques russes dans le golfe de Bothnie, depuis Tornea par 65° 46′ de latitude nord et 24° 7′ de longitude est de Greenwich, à Nystadt par 60° 46′ de latitude nord et 21° 21′ de longitude est de Greenwich, comprenant spécialement les ports d'Uleaborg, Brahestad, Gamla-Carleby, Ny-Carleby, Wasa, Christinestad, Biorneborg et Raumo, ont été mis en état de strict blocus par une force suffisante des flottes alliées.

Et il est en outre notifié par les présentes, en se rapportant au blocus de la côte de Finlande, entre Nystadt et la pointe de Hango, et des îles et îlots situés le long de ladite côte, établi le 15 du dernier mois, que le

Aug. 3. 14 Juillet présent mois, toutes les autres îles russes situées le long de la côte de Finlande et toutes les îles russes dans le golfe de Bothnie, comprenant spécialement les îles Aland, ont été mises en état de strict blocus par une force suffisante des flottes alliées.

Et il est encore notifié par les présentes que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et les traités respectifs subsistant entre Leurs Majestés et les différentes puissances neutres, seront adoptées et mises à exécution à l'égard de tous les navires qui tenteraient de violer ledit blocus.

Fait et signé, à l'ancre à Nargen, ce 16 Juillet 1855.

Cles Pénaud, Contre-amiral commandant en chef les forces navales de S. M. l'Empereur des Français dans la Baltique.

R. Dundas, Contre-amiral commandant en chef les forces navales de S. M. Britannique dans la Baltique."

Et il est en outre notifié par les présentes que toutes les mesures autorisées par le droit des gens et les traités respectifs existant entre Sa Majesté et ses augustes alliés, d'une part, et les différentes puissances neutres, de l'autre, seront adoptées et mises

mises à exécution au nom de Sa Majesté et de son alliée la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, à l'égard de tous navires qui tenteraient de violer lesdits blocus ou l'un desdits blocus. Aug. 3.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 3. August 1855.

LVII.

Bekanntmachung,

Aug. 10.

betr. die Sammlung für die Armenschulen zu St. Pauli.

Die Vorsteher der Armen-Anstalt von St. Pauli haben sich bereit erklärt, auch in diesem Jahre die Sammlung für die vorstädtischen Armen-Schulen zu übernehmen. Dieselbe wird in den beiden nächsten Wochen vom 14. bis zum 26. August stattfinden.

Das Patronat, indem es diese Sammlung dem Wohlwollen der Bewohner St. Pauli's empfiehlt, macht darauf aufmerksam, daß eine Vermehrung des Lehrer-Personals und eine Erweiterung der Schul-Localitäten in diesem Jahre erforderlich geworden ist, die dadurch erhöheten jährlichen Bedürfnisse rechtfertigen das Ersuchen um reichliche Gaben. Mit Zuversicht darf es erwartet werden, daß für eine Einrichtung, welche das Wohl und das spätere Fortkommen der Kinder unserer ärmeren Mitbürger zu begründen und zu sichern bestimmt ist, ein

Jeder

Aug. 10. Jeder nach Kräften reichlich und gerne, sowie unter dankbarer Anerkennung und freundlichem Entgegenkommen gegen die sammelnden Vorsteher, das Seinige beitragen werde.

Hamburg, den 10. August 1855.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LVIII.

Aug. 22.
Bekanntmachung,

betr. das Verbot der fremden Courant-Scheidemünzen für das Herzogthum Schleswig.

Nachdem durch eine Königlich Dänische Verordnung, d. d. 8. August d. J., für das Herzogthum Schleswig verboten ist, sich vom 1. October d. J. an der fremden Courant-Scheidemünzen im Handel und Wandel zu bedienen und demnach zu erwarten steht, daß ein großer Theil dieser fremden Courant-Scheidemünze nach Hamburg kommen werde; so sieht E. H. Rath Sich veranlaßt, einen Jeden, den es angeht, auf die vorerwähnten Verhältnisse, sowie namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß Niemand gehalten ist, Zahlungen in fremder Scheidemünze entgegen zu nehmen, und trifft ferner die Anordnung, daß nach dem 31. August d. J. Zwei- und Ein-Schillingsstücke, sowie Sechslinge und Dreilinge anderen als Hamburgischen und Lübeckischen Gepräges von den hiesigen öffent-
lichen

lichen Cassen nicht mehr werden in Zahlung genommen werden. Aug. 22.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. August 1855.

LIX.

Bekanntmachung, Aug. 25.

betr. Zahlungen in Mecklenburgischen Schillingen.

Nachdem der Cours der Mecklenburgischen Schillinge in den letzten Tagen und namentlich gestern bedeutend heruntergegangen ist, und es überaus wünschenswerth erscheint, daß diejenigen Bürger und Einwohner, welche von ihrer Händearbeit leben und nur einen mäßigen Verdienst haben von einem Verluste dieser Art möglichst verschont bleiben, so wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß Niemand verpflichtet ist Mecklenburgische Schillinge in Zahlung zu nehmen, und zugleich an alle diejenigen Fabrikanten, Gewerksmeister und Arbeitgeber, welche Wochen- oder Tag-Lohn an die arbeitende Classe auszuzahlen haben, die dringende und ernstliche Aufforderung gerichtet, nicht den Versuch zu machen, solche Zahlungen in Mecklenburgischen Schillingen leisten und dadurch einen Verlust denen aufbürden zu wollen die denselben am wenigsten tragen können.

Die Behörde darf von dem gerechten und billigen Sinn der Bürger erwarten, daß diese Aufforderung, welche ohnehin durch das allgemeine

Aug. 25. meine Interesse geboten wird, bereitwillig Folge finden werde.

Hamburg, den 25. August 1855.

Die Polizei-Behörde.

LX.

Sept. 1.

Bekanntmachung

wider das Kochen von Theer u. a. auf öffentlichen Plätzen.

In Folge wiederholt vorgekommener gefährlicher Feueraufläufe wird hiedurch das Kochen von Theer und anderen brennbaren Substanzen, namentlich der Mischung von Oel, Terpentin und Talg, welche zum Bestreichen der Schuten dient, auf den Straßen und Plätzen der Stadt und Vorstädte, sowie überhaupt auf Plätzen, welche von Häusern umgeben sind, bei angemessener Geld- und event. Gefängnißstrafe und, wie sich von selbst versteht, unter Vorbehalt der Verpflichtung zum Ersatz jeglichen Schadens, gänzlich verboten.

Und werden diejenigen, welche zum Behuf ihrer Geschäfte das Kochen solcher brennbarer Substanzen vornehmen müssen, angewiesen, dies, wie es bisher schon in den meisten Fällen geschehen, auf freien Plätzen außerhalb der Stadt zu beschaffen.

Hamburg, den 1. September 1855.

Die Polizei-Behörde.

LXI.

LXI.

Revidirte Taxe

Sept. 5.

der Lagermiethe, des Waagegeldes und der Arbeiten des Theerhofes auf dem Baakenwerder. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 5. September 1855.

Bekanntmachung.

Es sind, in Gemäßheit Art. 7 der revidirten Theerhofs-Ordnung vom 1. November 1841, die Taxen für die Lagermiethe und für das Waagegeld der auf dem Theerhofe aufgenommenen Waaren, so wie für die in Betreff dieser Waaren vorkommenden Arbeiten, auf den Vorschlag der Theerhofs-Deputation einer Revision, und in Folge dieser einer, von Ehrb. Oberalten und Verordneten Löbl. Kämmerei mitgenehmigten, theilweisen Abänderung unterzogen worden; und wird dieser revidirte Tarif nachstehend, unter der Bemerkung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß derselbe, welcher beim Rathsbuchdrucker zu bekommen ist, vom 1. October d. J. an in Kraft tritt und zur Anwendung wird gebracht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. September 1855.

Taxe

(Die mit großen Lettern gedruckten Ansätze sind diejenigen, welche abgeändert worden.)

Taxe der Lagermiethe.

	bis 3 Monat	3 bis 6 Monat	6 bis 9 Monat	9 bis 12 Monat
1 Tonne Theer oder Pech	1 β	2 β	3 β	4 β
1 Faß oder Brod Harz	1 β	2 β	3 β	4 β
1 Faß Gallipot bis 500 ℔ Brutto	1 β	2 β	3 β	4 β
1 Faß amerik. Terpentin	1 β	2 β	3 β	4 β
1 Orhoft Bord. Terpentin	**2 β**	**4 β**	**6 β**	**8 β**
Amerik. Terpentinöl in Fässern bis 500 ℔ Brutto	**2 β**	**4 β**	**6 β**	**8 β**
Amerik. Terpentinöl in Orhoften bis 1000 ℔ Brutto	**5 β**	**10 β**	**15 β**	**20 β**
1 Faß oder Kiste Schwefel bis 500 ℔ Brutto	1 β	2 β	3 β	4 β
Schwefel und Schwefelblumen in Fässern von 1000 ℔ und darüber	4 β	8 β	10 β	12 β
Roher loser Schwefel pr. 1000 ℔	**3 β**	**6 β**	**8 β**	**10 β**
Terpentinöl, Bayonner pr. Orhoft bis 1000 ℔	**5 β**	**10 β**	**15 β**	**20 β**
Terpentinöl, Bordeaux pr. Orhoft bis 1400 ℔	**6 β**	**12 β**	**18 β**	**24 β**
Terpentinöl in Bouteillen pr. Bouteille pr. Monat 1/4 β.				
Gasöl pr. Faß	**8 β**	**16 β**	**24 β**	**32 β**
Gasöl in Bouteillen pr. Ballon	**4 β**	**8 β**	**12 β**	**16 β**

Taxe des Waagegeldes.

Jedes Colli bis 500 ℔ Brutto .... 1 β
» do. über 500 ℔ Brutto .... 2 β
Lose Waaren pr. 1000 ℔ .... 2 β

Taxe für Theerhofs-Arbeiten.

1ste Classe. Die Kosten für den ersten Empfänger.
2te » do. für den Käufer, welcher die Waare lagern läßt und wieder verkauft.
3te » do. für den Käufer, welcher die Waare ins Haus nimmt.
4te » do. für den Käufer, welcher die Waare versendet.

	1ste Classe.			2te Classe.			3te Classe.			4te Classe.		
	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Gallipot und Harz in Fässern bis 300 ℔ Brutto und Harz in Broden (bei letzterem wird kein Küperlohn berechnet).												
Aufbringen pr. Faß ꝛc.	—	—	6									
Küperlohn	—	—	6									
Abliefern	—	—	3	—	—	6						
Empfangen	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	3
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Absetzen	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6
Pech. Aufbringen pr. Tonne	—	1	—									
Küperlohn	—	1	6									
Auffüllen	—	6	—									
Empfangen	—	—	—	—	—	6						
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—

	1ste Classe.			2te Classe.			3te Classe.			4te Classe.		
	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰
Schwefel in Kisten bis 300 ℔ Brutto.												
Aufbringen pr. Kiste	—	1	—									
Küperlohn	—	—	6									
Abliefern	—	—	6	—	—	6						
Empfangen	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Schwefel in Fässern bis 1200 ℔ Brutto.												
Aufbringen pr. Faß	—	2	—									
Küperlohn	—	1	—									
Abliefern	—	1	—	—	1	—						
Empfangen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Absetzen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Schwefel, loser, pr. 1000 ℔ Netto.												
Aufbringen	—	6	—									
Abliefern	—	2	—									
Empfangen	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—
In Gebinde machen und Küperlohn	—	12	—									
Terpentin, dicker, pr. Orhoft.												
Aufbringen	—	3	—									

Küperlohn	—	4	—									
Abliefern	—	1	6	—	1	—	—	1	—			
Empfangen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Absetzen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Terpentinöl, Bayonner, pr. Orhoft von circa 800 ℔ Brutto. (Terpentinöl, Bordeaurer, in Stücken bis 1200 ℔ Brutto die Hälfte mehr.)												
Aufbringen	—	4	—									
Verbinden	—	12	—									
Auffüllen	—	2	—									
Abliefern	—	4	—	—	4	—						
Empfangen	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
Absetzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
In Wasser-Fässer stecken	2	—	—									
Ausstechen	—	8	—	—	8	—						
Terpentinöl, Amerikanisches, in Gebinden von circa 300 ℔ Brutto.												
Aufbringen pr. Gebinde	—	1	6									
Küperlohn	—	2	—									
Auffüllen	—	—	6									
Abliefern	—	—	6	—	—	6						
Empfangen	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Absetzen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—

	1ste Classe.			2te Classe.			3te Classe.			4te Classe.		
	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰
Terpentinöl pr. Bouteille von circa 100 ℔ Netto.												
Abziehen	—	2	—									
Empfangen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Abliefern	—	1	—									
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Absetzen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Theer pr. Tonne.												
Aufbringen	—	1	—									
Wracken	—	1	—									
Küperlohn	—	1	6	—	1	6						
Füllen pr. abgelieferte Tonne	—	—	6	—	—	6						
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Empfangen	—	—	—	—	—	6						
Absetzen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—

Bemerkungen.

a) Bei Terpentinöl wird für jede Verküperung nach der ersten, wenn selbige verlangt wird, 8 β pr. Oxhoft berechnet.

b) So oft bei Theer die Nachwracke verlangt wird, 1 β pr. Tonne. Bei Steinkohlen=Theer wird nur auf besonderes Verlangen gewrackt und auch nur in diesem Falle berechnet.

c) Jede anderweitige nothwendige oder verlangte Verküperung wird nach Billigkeit berechnet.

d) In den Kosten des Küperns und Verbindens sind die Kosten für hölzerne Bänder und Nägel mitbegriffen. Etwa verlangt werdende eiserne Reifen sind besonders zu vergüten.

e) **Eine etwanige Versicherung gegen Feuersgefahr hat jeder Theerhofs=Interessent selbst zu beschaffen.**

LXII.

Notification

Sept. 7.

wegen der auf den 16ten Sonntag post festum trinitatis angesetzten kirchlichen Gedächtnißfeier des 300jährigen Augsburger Religionsfriedens und wegen der zum Besten der Gustav-Adolf-Stiftung an diesem Tage anzustellenden Kirchen-Collecte, welche am 16. September d. J., als dem 15ten Sonntage post festum trinitatis, von den Kanzeln verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes publicirt Hamburg, den 7. September 1855.

Es sind am 25. September 300 Jahre verflossen seitdem im Jahre 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg der Abschluß des Religionsfriedens dem Kriege sowie langen und blutigen Verfolgungen dadurch ein Ende machte, daß der protestantischen Kirche in Deutschland die freie Religionsübung zugestanden wurde, welche ein Jahrhundert später, nach inzwischen erneuertem langjährigen Kriege, durch den westphälischen Frieden bestätigt und seitdem erhalten ist.

Die vorzugsweise große Bedeutsamkeit des Augsburger Religionsfriedens für die evangelisch-lutherische Kirche fordert beim bevorstehenden Ablauf des 3ten Jahrhunderts zum Dankgebete zu Gott, und, mittelst Erinnerung an das Geschehene, zur Anerkennung der Wohlthaten des bestehenden Religionsfriedens, sowie zur Kräftigung und Belebung des Vorsatzes auf, den Frieden in der christlichen Kirche und unter den verschiedenen Religions-Partheien durch Duldsamkeit und wechselseitiges Vertrauen zu erhalten, zu befestigen und zu erweitern.

Ein

Sept. 7. Ein Hochedler Rath hat zu dem Ende in den evangelisch=lutherischen Kirchen der Stadt, der Vorstädte und des Landgebietes eine Gedächtnißfeier des Augsburger Religionsfriedens auf den 16ten Sonntag post festum trinitatis, den 23. September d. J. angeordnet und ist dem Ansuchen des hiesigen Vereins der Gustav=Adolf=Stiftung um Bewilligung einer an diesem Tage in den Kirchen anzustellenden Collecte, zum Besten der, eine Abhülfe der kirchlichen Noth evangelischer Gemeinden bezweckenden, Gustav=Adolf=Stiftung um so bereitwilliger entgegen gekommen, als sich dadurch eine Gelegenheit bietet, die dankbare Anerkennung der Segnungen des zu feiernden Religionsfriedens auch durch Darreichung äußerlicher, der gesammten evangelischen Kirche geltender, Wohlthaten in angemessener Weise zu bethätigen.

Ein Hochedler Rath hofft und vertrauet, daß diese, hier wie in andern deutschen Staaten, dem Danke für die bestehende Religionsfreiheit und dem Gebete für die Erhaltung des kirchlichen Friedens gewidmete Gedächtnißfeier mit Andacht begangen und als kirchliches Friedensfest seinem Zwecke entsprechen werde.

LXIII.

Sept. 12.

Bekanntmachung

wider Schiffsdiebstähle und Beraubungen an Waaren.

In Folge neuerdings vorgekommener Fälle von Schiffsdiebstählen und Entwendungen und

und Beraubungen an Waaren, werden hierdurch die gegen solche Vergehungen bestehenden Gesetze, namentlich die Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk vom 27. März 1786 in Erinnerung gebracht. Sept. 12.

Insbesondere werden das Schiffs-Volk, Leichterschiffer und deren Knechte und Jungen, Jollenführer, Arbeitsleute und Tagelöhner hierdurch auf das schärfste verwarnt, sich jeder Entwendung, Beraubung oder sonstiger Veruntreuung und Vernachlässigung der auf den Schiffen, Speichern, Böden und Räumen befindlichen, oder ihnen zum Transport oder zur Bewachung anvertrauten Waaren und Güter auf das sorgfältigste zu enthalten, indem widrigenfalls die gegen solche Vergehungen verordneten strengen Strafen ohne alle Nachsicht werden zur Anwendung gebracht werden.

Der Einwand, daß nur Fegsel oder werthloses Ueberbleibsel genommen oder beseitigt sei, oder daß nur ein Mundraub stattgefunden, findet überall keine Beachtung.

Eben so sind diejenigen, welchen Waaren zur Bewachung anvertrauet sind, für jede Veruntreuung an denselben ohne Weiteres verantwortlich und wird auf die Ausflucht, daß der Wächter geschlafen oder sich entfernt habe, keine Rücksicht genommen.

Wer sich bei der Entwendung oder Veruntreuung von Waaren und Kaufmannsgütern irgendwie betheiligt und dergleichen gestohlene oder veruntreuete Gegenstände in

Sept. 12. Gewahrsam nimmt; wer dieselben kauft ohne sich über die Legitimation des Verkäufers sofort rechtfertigen zu können, wird gleichfalls auf das schärfste und nach Umständen mit Zuchthaus bestraft, in welcher Hinsicht daran erinnert wird, daß Matrosen, Ewerführer und andere Schiffsleute überall nicht mit Kaufmannsgütern handeln dürfen.

Denjenigen, welche Schiffs- und Waaren-Diebstähle und damit zusammenhängende Vergehungen dergestalt zur Anzeige bringen, daß die Uebelthäter zur Strafe gezogen werden können, wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. September 1855.

LXIV.

Sept. 15.

Notification,

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche zu Allermöhe in Billwärder, betreffend.

Da die Kirche zu Allermöhe zur Deckung der erforderlichen Ausgaben einer außerordentlichen Einnahme bedarf, so ist auf desfallsiges Ansuchen mit Genehmigung E. H. Raths, eine Kirchensteuer auf zwei Jahre, nämlich für 1855 und 1856 angeordnet.

Zu dieser, auf Michaelis dieses Jahrs zum erstenmale zu erhebenden Kirchensteuer, hat jährlich zu entrichten:

Ein Höfener, für jeden Morgen Landes. . . . . — ℔ 6 ß

Ein

Ein Käthner, welcher eine eigene Kirchenstelle und ein Begräbniß besitzt	2 ℔ — ß	Sept. 15.
Ein Käthner, welcher von diesen nur einen Theil hat	1 : 8 :	
Ein Käthner, welcher weder Kirchenstellen noch Begräbnißplätze besitzt	1 : — :	
Ein Einwohner	— : 8 :	

Es hat demnach ein Jeder, welcher zu dieser Steuer beizutragen hat, nicht nur seinen Antheil bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel pünktlich zu entrichten, sondern auch den mit der Einkassirung dieser Steuer Beauftragten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 15. September 1855.

J. C. G. Arning, Dr.,
p. t. Landherr der Marschlande.

LXV.

Bekanntmachung, (Sept. 17.)

betr. den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage betr. die Uebernahme der Auszuweisenden.

Dem am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, abgeschlossenen Vertrage, ist neuerdings das Großherzogthum Luxemburg beigetreten.

Nach diesem neuesten Beitritte, der hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird,

 sind

Sept. 17. sind gegenwärtig die nachfolgenden deutschen Staaten bei dem gedachten Vertrage betheiligt:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Luxemburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 17. September 1855.

LXVI.

Sept. 24. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 24. September 1855 publicirt.

LXVII.

Sept. 28.

Bekanntmachung,

betr. Aussetzung der Verabschiedung von Militair-Pflichtigen.

Auf den Grund des Rath- und Bürgerschlusses vom 22. März d. J. macht E. H. Rath hiedurch bekannt:

daß

daß diejenigen Militair-Pflichtigen, welche ihre gesetzliche Dienstzeit von 5 Jahren am 31. März d. J. vollendet haben, und deren Verabschiedung durch die Bekanntmachung vom 23. März d. J. vorläufig bis Ende September d. J. ausgesetzt worden, bei annoch fortdauernder Kriegsbereitschaft ausnahmsweise und vorläufig bis Ende März künftigen Jahres nicht berechtigt seien, ihre Abschiede zu fordern. Sept. 28.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. September 1855.

LXVIII.

Polizei-Verfügung

Sept.

wider das Aufhängen von Persennigen an den Pallisaden-Wänden zwischen dem Sandthor und der Dampfmühle.

Das Aufhängen oder Trocknen von Persennigen an den beiden Pallisaden-Wänden zwischen dem Sandthor und der Abendroth'schen Dampfmühle, sowie jede ähnliche Benutzung derselben, nicht minder das Graben von Löchern am Fuß der Pallisaden wird hiedurch bei angemessener Geld- oder Arreststrafe und unter Vorbehalt des Ersatzes des dadurch verursachten Schadens hiedurch strenge verboten.

Hamburg, September 1855.

Die Polizei-Behörde.

LXIX.

Rath- und Bürger-Convent

Oct. 4.

vom 4. October.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den

Oct. 4. den 4. October, verschiedener Gegenstände halber zusammenzuberufen und an dieselbe folgende Anträge zu richten:

Propositio Senatus.

I. Unter Beziehung auf die Anlage No. I. cum subadjunctis Lit. A. und B. trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft auf Mitgenehmigung der in der Unteranlage Lit. A. enthaltenen sieben Formations-Etats des Hamburgischen Contingents an.

II. Unter Bezugnahme auf die Anlage No. II. trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an: die Prolongation der bestehenden Polizei-Verfassung in der Weise, wie dieselbe durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 11. März 1847, 26. April 1852 und 20. März 1854 näher festgestellt worden ist, so wie die Prolongation der polizeilichen Competenz-Verordnung vom 9. Juni 1826 auf Ein Jahr bis zum 1. Nov. 1856, unbeschadet einer auch früher zu beschaffenden anderweitigen Regulirung dieser Verhältnisse, mitzugenehmigen.

III. Unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. III. ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen: daß

1) außer den gegenwärtig beim Patronate der Vorstadt St. Pauli angestellten zwei, noch ein dritter Schreiber mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℔, und

2)

2) außer der durch Rath- und Bürgerschluß vom 26. April 1852 festgesetzten Anzahl von 11 Polizei-Officianten für die Vorstadt St. Pauli noch 3 Polizei-Officianten mit einem jährlichen Gehalte von 600 ℳ für Jeden angestellt werden, so wie Oct. 4.

3) daß Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer potestivirt werden, mit E. E. Rathe, wenn sich ein weiteres Bedürfniß herausstellen sollte, die fernere Anstellung noch eines Polizei-Officianten mit 600 ℳ Gehalt zu vereinbaren.

IV. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. IV. cum subadjuncto sub Lit. C. entwickelten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft auf Mitgenehmigung der in der Unteranlage Lit. C. enthaltenen abgeänderten Fassung der Art. 26 und 45 der Vormundschafts-Ordnung an.

V. Unter Bezugnahme auf die Anlage No. V. sammt Unteranlage Lit. J. trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen: daß die an den fünf Hauptkirchen der Stadt vorkommenden Hauptpastoren- und Diaconen-Wahlen — und zwar sowohl die Anfertigung des weiten und engen Wahlaufsatzes als auch die Vornahme der definitiven Wahl aus dem engen Wahlaufsatze, — dem großen Kirchen-Collegio der betreffenden Kirche, unter Zuziehung der eingepfarrten Senatsmitglieder, in der Weise und unter solcher Theilnahme

des

Oct. 4. des Seniors Rev. Ministerii resp. des Hauptpastors der betreffenden Kirche, wie in dem am Schlusse der Anlage detaillirten Wahlmodus festgestellt wird, übertragen werde.

VI. Nachdem das Actuariat des Zehnten-Amts durch das Ableben des bisherigen Inhabers desselben erledigt worden, trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die anliegende Motivirung (Anlage No. VI.) darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß die Dauer der von den beiden Wohlweisen Zehntenherren und zwei Verordneten Löbl. Kammer in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 6. April und 26. October 1820 vorzunehmenden Wiederbesetzung des Zehnten-Amts-Actuariats auf das laufende Kalender-Jahr und die vier nächsten festgesetzt werde, im Uebrigen unverändert, jedoch daß das Gehalt von jährlich 2000 ℔ Crt. wegfalle, und dagegen dem Actuar sowohl die jährliche Pacht von 600 ℔, als die Verpflichtung erlassen werde, den Buchhalter theilweise zu salariren, endlich das Recht des Actuars, denselben bei einer Vacanz selbst anzunehmen, aufhöre;

2) daß dem Buchhalter neben seinen schragenmäßigen Sporteln und unter der Bestimmung, daß er von jetzt an von dem Actuar keine Besoldung empfange, ein

festes

festes Gehalt von jährlich Crt. ℳ 1400. — ex aerario von der Zeit der bevorstehenden Anstellung des Actuars an, zu bewilligen; und daß diese Stelle, wenn sie vacant werden sollte, hinfüro nicht von dem Actuar zu vergeben, sondern von den beiden Zehntenherren und zwei Verordneten Löbl. Kammer zu besetzen sei. Oct. 4.

VII. Nachdem Erbges. Bürgerschaft in dem Convente vom 30. Mai d. J. den Antrag E. E. Raths wegen einer Staats-Beihülfe für den Neubau der Nicolai-Kirche abgelehnt hat, ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Anlage No. VII. cum subadjunctis sub Lit. D. und E. bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, sich dem nunmehr vorgeschlagenen Temperamente zustimmig zu erklären: daß zur Fortsetzung des Neubaues der Nicolai-Kirche der Betrag von 300,000 ℳ Crt. aus dem bei der Kammer vorhandenen, in den Motiven näher bezeichneten Zinsen-Ersparungsfonds, überwiesen werde, womit unter Hinzufügung der Schillingssammlung und des ultimo 1854 vorhandenen Saldos der Bau-Casse während der 3 Jahre 1855, 1856 und 1857 auszureichen.

VIII. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. VIII. enthaltene nähere Auseinandersetzung, ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen: daß aus den Ueberschüssen der Börsenbau-Anleihe verwendet werden:

1)

Oct. 4. 1) für die Erneuerung und Verbesserung einiger Theile der Börse, nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen, wie die Anlage unter 1 solche enthält, **pro maximo** Bco.℔ 36,000;

2) für die Ueberdachung des offenen Börsenraumes zwischen der Börse und den Börsen-Arkaden Bco.℔ 48,000.

IX. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage **No. IX. cum subadjuncto sub Lit. F.** enthaltene Darstellung erneuert E. E. Rath an Erbges. Bürgerschaft Seinen Antrag auf Mitgenehmigung der in der Unteranlage **Lit. F.** enthaltenen nachträglichen Uebereinkunft zum Art. 10 der Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands vom 30. Juli 1819.

X. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage **No. X. cum subadjuncto sub Lit. G.** dargelegten Gründe ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen: daß die Ratification des am 29. Mai d. J. zu London unterzeichneten Vertrages mit der Republik Liberia (Unteranlage **Lit. G.**) Hamburgischer Seits erfolge.

XI. Unter Hinweisung auf die in der Anlage **No. XI. cum subadjuncto sub Lit. H.** enthaltenen Gründe ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft es mitzugenehmigen: daß der in der Unteranlage **Lit. H.** enthaltene, am 12. Mai d. J. zu St. Domingo unterzeichnete Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit

der

der Dominicanischen Republik ratificirt werde. Oct. 4.

XII. Der Ehrb. Adolph De Chapeaurouge ist auf Grund seines leidenden Gesundheitszustandes, welcher zufolge ärztlichen Attestes für längere Zeit eine möglichst sorgfältige Schonung von Geistes- und Körperkräften nothwendig macht, um seine Entlassung als Militair-Commissarius eingekommen. E. E. Rath muß deswegen, da auch das Militair-Departement das Gesuch als wohlbegründet anerkennt, mit aufrichtigem Bedauern auf dasselbe eingehen und beantragt demnach bei Erbges. Bürgerschaft:

den Ehrb. Adolph De Chapeaurouge von dem Militair-Commissariat zu entlassen und ein anderes Mitglied für das Militair-Departement zu erwählen.

Resolutio Civium.

Erbgesessene Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen die Propositionen E. E. Raths, betreffend:

ad I. die Formation des Contingents,

ad II. die Prolongation der Polizeiverfassung und des Competenzgesetzes,

ad III. die Vermehrung des Beamtenpersonals in St. Pauli,

ad IV. die Abänderung der Vormundschaftsordnung,

ad V. die Predigerwahlen,

ad VI. das Zehntenamtsbureau,

ad VII. den Nicolaikirchenbau,

ad VIII. die Verwendungen für die Börse,

ad X.

Oct. 4. ad X. den Vertrag mit Liberia,

ad XI. den Vertrag mit der Dominicanischen Republik,

ad XII. die Entlassung des Ehrb. Ad. De Chapeaurouge aus dem Militair-Departement, welche Erbgeſ. Bürgerschaft mit Bedauern ertheilt.

Dagegen kann Erbgeſ. Bürgerschaft dem Antrage ad IX. in Betreff der Unterstützung unerwachsener Kinder verstorbener Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts nicht beitreten.

Replica Senatus.

Indem E. E. Rath der Erbgesessenen Bürgerschaft für ihren Beitritt zu Seinen übrigen heutigen Propositionen dankt, bedauert Er, daß dieselbe ad IX. in Betreff der Unterstützung unerwachsener Kinder verstorbener Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts nicht beigetreten ist und behält Sich deshalb das Weitere vor.

LXX.

Oct. 11. **Erneuertes Polizei-Verbot,**

das Ausspielen von allerlei Gegenständen betr.

Das Ausspielen von Gegenständen aller Art in Schenk- oder Wirths-Localen durch Silentium oder andere Spiele ist längst durch Polizei-Verfügungen untersagt gewesen. Da nun diese bisher fast gar keinen Erfolg gezeigt haben, so findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, selbige in folgender Art zu schärfen:

Alles Ausspielen von Gegenständen irgend einer Art in Schenk- oder anderen Wirths-Localen durch Silentium oder andere Spiele wird

wird dem Inhaber solcher Locale hiedurch bei 10 ℛ𝓈 Strafe für den ersten, 15 ℛ𝓈 Strafe für den zweiten und Entziehung der Concession zur Wirthschaft oder dergleichen für den dritten Contraventionsfall untersagt. An Stelle jener Geldstrafe, treten im Falle des Unvermögens, 8- oder 14-tägige Gefängnißstrafen. Oct. 11.

Die Polizei-Officianten sind angewiesen ganz besonders auf diese Sache zu vigiliren und Contraventionsfälle unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 3. December 1839.

Renovirt den 11. October 1855.

Die Polizei-Behörde.

LXXI.

Verordnung

Oct. 12.

über eine abgeänderte Fassung der Artikel 26 und 45 der Vormundschaftsordnung, welche durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. October 1855 beschlossen worden ist. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 12. Octbr. 1855.

Publications-Mandat.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. October 1855 beliebte abgeänderte Fassung der Artikel 26 und 45 der Vormundschaftsordnung wird hiemit bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß diese abgeänderten Bestimmungen am 1. Januar 1856 in Kraft treten sollen.

Verordnung.

Abgeänderte Fassung der Artikel 26 und 45 der Vormundschaftsordnung, nach

Maaß-

Oct. 12. Maaßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 4. October 1855.

1, des Artikel 26.

Das Inventar ist entweder notariell oder wenigstens vor zwei Zeugen zu errichten. Die Letzteren müssen wo möglich aus der Verwandtschaft der Pupillen genommen werden.

Es bleibt der Vormundschafts-Deputation überlassen, die Errichtung eines notariellen Inventars vorzuschreiben, wenn sie dies den Umständen nach für zweckmäßig hält.

2, der dritten Alinea des Artikel 45.

Mehr als die Bedürfnisse der Pupillen jedesmal erfordern, darf kein Vormund, ohne Genehmigung der Vormundschafts-Deputation länger als vier Wochen unbelegt in Händen behalten.

Kann die ordnungsmäßige Belegung in dieser Zeit nicht bewirkt werden, so ist der Betrag einstweilen auf Antrag der Vormünder oder auf Verfügung der Vormundschafts-Deputation, wenn es sich um einen Bankposten handelt, an die Deposito-Conto der Vormundschafts-Deputation abzuschreiben, sonst aber bei der Sparkasse zu belegen.

LXXII.

Oct. 12.

Verordnung

über die Ermäßigung einiger Ansätze des Schragens in Vormundschaftssachen. Auf Befehl E. Hochedl. und Hochw. Rathes der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 12. October 1855.

Publications-Mandat.

Die durch Einen Hochedlen und Hochweisen

weisen Rath beschlossene Ermäßigung einiger Ansätze des Schragens in Vormundschaftssachen wird hiemit bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß vom 1. Januar 1856 an die Zahlung der Gebühren und Stempel nach den ermäßigten Ansätzen geschehen soll. Oct. 12.

Verordnung.

Ermäßigte Ansätze des Schragens in Vormundschaftssachen nach Maaßgabe Conclusi Senatus d. 25. April 1855.

Ad II. Lit.:	Gegenstand.	Gebühr. ℛ ß	Stempel. ℛ ß	zusammen. ℛ ß
n.	Für Decrete	......	1 = — =	
	und für Insinuation wo solche verfügt wird	— = 4 =		
p.	Für die Beeidigung von Vormündern incl. des Tutorii und der erforderlichen Ansagung	......	2 = — =	
q.	Für die Beeidigung eines einzelnen neuen Vormunds incl. der Abänderung des Tutorii und der erforderlichen Ansagung	......	1 = — =	
r.	Für die Beeidigung einer Vormünderin incl. des Tutorii und der Verpflichtung der Assistenten	......	2 = — =	
s.	Für die Verpflichtung eines einzelnen oder zweier Assistenten incl. der Abänderung des Tutorii	......	1 = — =	

LXXIII.

Oct. 19.

Regulativ

für die Predigerwahlen an den fünf städtischen Hauptkirchen. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 4. October 1855. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 19. October 1855.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 4ten dieses Monats das nachfolgende Regulativ für die Prediger-Wahlen an den fünf städtischen Hauptkirchen beliebt worden, wird dasselbe hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht; unter dem Hinzufügen, daß, — nach Maaßgabe früherer verfassungsmäßiger Bestimmungen, — nur diejenigen, dem betreffenden Kirchspiele angehörigen, Herren Bürgermeister und Senatoren, welche der evangelisch-lutherischen Confession zugethan sind, an den in Rede stehenden Wahlhandlungen Theil nehmen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. October 1855.

I. Haupt-Pastoren-Wahl.

Bewerbungen um das Pastorat werden nicht erfordert.

Das kleine Kirchen-Collegium entwirft, unter consultativer Zuziehung des Seniors Rev. Ministerii, eine Zusammenstellung geeigneter und empfehlenswerther Personen und ist dabei an keine bestimmte Personenzahl gebunden.

Dem

Dem großen Kirchen-Collegio wird die vom kleinen Kirchen-Collegio angefertigte Zusammenstellung, der Wahlfreiheit unbeschadet, zur beliebigen Benutzung bei Formirung des weiten Wahlaufsatzes übergeben, und fertigt das große Kirchen-Collegium, zu welchem die eingepfarrten Senatsmitglieder hinzutreten, Oct. 19.

1) einen weiten Wahlaufsatz von höchstens 12 und mindestens 8 Personen, sowie
2) zu einer späteren Zeit, nachdem weitere Erkundigungen über die zur Wahl gebrachten Personen eingezogen worden sind, aus dem weiten Aufsatz einen engen Wahlaufsatz von vier Personen an.

Dieser enge Wahlaufsatz wird Reverendo Ministerio ad scrutinium et preces mitgetheilt.

Nachdem an drei auf einander folgenden Sonntagen die Fürbitte in Beziehung auf die Wahl von den Kanzeln geschehen ist, schreitet das große Kirchen-Collegium, unter Zuziehung der eingepfarrten Senatsmitglieder und des Seniors Rev. Ministerii, zu der Wahl des Hauptpastors aus den vier auf den engen Wahlaufsatz gebrachten Personen. Es giebt zu dem Ende zunächst der Senior Rev. Ministerii, nach gutachtlicher Aeußerung über die vier zur Wahl stehenden Personen, seine mitzählende Stimme mündlich ab und entfernt sich aus der Versammlung, worauf die sämmtlichen übrigen anwesenden Wahlberechtigten mittelst Zettel ihre Stimmen abgeben.

Oct. 19. Die Wahl wird durch absolute Mehrheit der Stimmen, sowie eine Stimmengleichheit durch das Loos zur Entscheidung gebracht.

II. Geistliche Diaconen-Wahl.

Bewerbungen, welche um diese Predigerstellen stattzufinden pflegen, werden nicht als nothwendig erfordert.

Das kleine Kirchen-Collegium entwirft, unter consultativer Zuziehung des Hauptpastors der Kirche, oder, — sofern dessen Stelle vacant ist, oder aus sonstigen Gründen durch einen Andern vertreten werden muß, — des Seniors **Rev. Ministerii**, eine, auf keine bestimmte Zahl beschränkte, Zusammenstellung qualificirter Personen.

Diese Zusammenstellung sammt der Liste der Bewerber wird, der Wahlfreiheit unbeschadet, zur beliebigen Benutzung bei Formirung des weiten Wahlaufsatzes, dem großen Kirchen-Collegio zugestellt, welches sammt den hinzutretenden eingepfarrten Senatsmitgliedern, unter berathender Zuziehung des Hauptpastors der Kirche oder des Seniors **Rev. Ministerii**, als dessen Vertreters,

1) einen weiten, aus höchstens 12 und mindestens 8 Personen zusammenzusetzenden, Wahlaufsatz, und
2) aus diesem weiten Wahlaufsatz, nachdem zuvor jeder der auf denselben gebrachten Personen eine Wahlpredigt gehalten hat, einen engen, aus vier Personen bestehenden, Wahlaufsatz anfertigt.

Dieser

Dieser enge Wahlaufsatz wird Reverendo Ministerio ad scrutinium et preces mitgetheilt. Oct. 19.

Nachdem darauf an drei auf einander folgenden Sonntagen die Fürbitte in Beziehung auf die Wahl von den Kanzeln stattgefunden hat, schreitet das große Kirchen-Collegium, unter Zuziehung der eingepfarrten Senatsmitglieder und des Hauptpastors der Kirche, event. des stellvertretenden Seniors Rev. Ministerii, zur Wahl des Diaconen. Es giebt zu dem Ende zunächst der Hauptpastor, event. der für ihn fungirende Senior Rev. Ministerii, nach gutachtlicher Aeußerung über die vier zur Wahl stehenden Personen, seine mitzählende Stimme mündlich ab und entfernt sich aus der Versammlung, worauf die übrigen anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen mittelst Zettel abzugeben haben.

Das Resultat der Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit, eine Stimmengleichheit durch das Loos entschieden.

LXXIV.

Notification,

Oct. 22.

betr. die Abstempelung hamburgischer Verlags-Artikel zu Leipzig.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß in Folge der diesseits mit den königlichen Regierungen von Großbritannien und von Sachsen getroffenen Vereinbarungen, auf Verlangen hamburger Buchhändler die in deren Verlage erschienenen und mit deren Firma versehenen Verlags-

 Artikel,

Oct. 22. Artikel, behufs ihrer Ausfuhr nach Großbritannien, zu Leipzig abgestempelt werden können, und daß die also gestempelten Exemplare der gedachten Verlags-Artikel alle Vortheile des hamburgisch-großbritannischen Vertrages wider den Nachdruck bis auf Weiteres genießen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. October 1855.

LXXV.

Oct. 24. Die Notification einer, am 8. November, als an dem angeordneten Buß- und Bet-Tage zum Besten des allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Collecte, ist am 24. October 1855 publicirt.

LXXVI.

Oct. 24. Die Polizei-Verfügung, betr. das am Donnerstag den 25. October, in der Hauptkirche St. Petri vom Königl. preußischen Dom-Chor aus Berlin, zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung zu gebende geistliche Concert, vom 24. October, stimmt genau mit derjenigen vom 31. October 1854 überein. Vergl. dieselbe oben Bd. XXIV. S. 295.

LXXVII.

Oct. 26. **Bekanntmachung,**

betr. die Passage über den Wall im Winter.

Die nur für die Monate März bis October gültige Erlaubniß der Passage über die Wallstrecken zwischen dem Millern- und

Damm-

Dammthor und zwischen Triepenküssen und dem Sandthor hört mit dem 31. October auf. Oct. 26.

Hamburg, den 26. October 1855.

Die Polizei-Behörde.

LXXVIII.

Verordnung, Oct. 31.

betr. die in den Marschlanden in Bereitschaft zu haltenden Sandsäcke.

In Veranlassung der am 1. und 2. Januar stattgefundenen Sturmfluthen und der dadurch herbeigeführten Deichbrüche und Deichbeschädigungen, so wie der demnächst eingetretenen hohen Wasserstände und Eisstopfungen und der dadurch drohenden Gefahren, ist jeder der verschiedenen Landschaften im Gebiete der Marschlande im März d. J. eine Quantität neuer Sandsäcke zur sofortigen Verwendung in Nothfällen kostenfrei, jedoch unter der Bedingung vom Staate geliefert worden, daß in den verschiedenen Landschaften das empfangene Quantum Säcke fortwährend in gesundem Zustande vorräthig erhalten werde. In dieser Beziehung wird nunmehr, nach vorangegangener Berathung mit dem Deich-Inspector und den Vorständen der Landschaften das Folgende verordnet:

§. 1.

In den verschiedenen Landschaften sollen folgende Quantitäten leerer Sandsäcke, welche ihnen wie vorgedacht vom Staate verabreicht sind, beständig in gesundem und gutem Zustande zur sofortigen Verwendung in Nothfällen vorräthig und in Bereitschaft gehalten, und

Oct. 31. und des Endes die verbrauchten oder sonst abgängig gewordenen Säcke unverzüglich erneuert und wieder hergestellt werden:

a) im Billwärder-Ausschlag 500 Stück;
b) in Billwärder 2000 Stück und außerdem bereits vorhanden gewesene 950 Stück (s. §. 2.);
c) in Reitbrook 1000 Stück;
d) im Hamburgischen Krauel 500 Stück;
e) in Ochsenwärder 2000 Stück;
f) in Spadenland 500 Stück;
g) in Tatenberg 500 Stück;
h) in Moorwärder 700 Stück;
i) in Moorburg 800 Stück;
k) in Finkenwärder 500 Stück.

§. 2.

Die Lagerung und Aufbewahrung der Säcke soll an den folgenden Stellen geschehen und ist daselbst an einem trockenen, sicheren und leicht zugänglichen Orte zu beschaffen:

a) im Billwärder-Ausschlag sämmtliche 500 Stück bei dem Vogt;
b) in Billwärder die gelieferten 2000 Stück bei den 4 Höftleuten in Billwärder an der Elbe, so daß bei jedem Höftmann 500 Stück lagern. Die bereits vorhanden gewesenen 950 Stück Säcke lagern bei Nic. Bruhns auf der Curslaker Schleuse und sollen daselbst verbleiben;
c) in Reitbrook sämmtliche 1000 Stück bei dem Landvogt;

d)

d) im Hamburgischen Krauel sämmtliche 500 Stück bei dem Landvogt; Oct. 31.

e) in Ochsenwärder 2000 Stück bei den fünf Höftleuten, bei jedem Höftmann 400 Stück;

f) in Spadenland sämmtliche 500 Stück bei dem Vogt;

g) in Tatenberg sämmtliche 500 Stück bei dem Vogt;

h) in Moorwärder sämmtliche 700 Stück bei dem Vogt;

i) in Moorburg sämmtliche 800 Stück bei dem Landvogt;

k) in Finkenwärder, in Berücksichtigung, daß der jetzige Landvogt im Lande wohnt, für jetzt 250 Stück bei dem Höfner Joh. Köpcke und 250 Stück bei dem Höfner Joh. Heinrich.

§. 3.

Die Unterhaltung, Ergänzung und Erneuerung der Säcke ist in folgender Weise zu beschaffen:

a) im Billwärder Ausschlage aus der Landeskasse, wozu nur Höfner nach Morgen Landes contribuiren;

b) in Billwärder ganz eben so;

c) in Reitbrook von den Höfnern und Käthnern nach Morgenzahl, wobei jedoch diejenigen Käthner, welche weniger als 2 Morgen, jedoch mehr als 1 Morgen Land besitzen, für 2 Morgen, und diejenigen, welche nur 1 Morgen oder weniger besitzen, für 1 Morgen contribuiren;

d)

Oct. 31. d) im Hamburgischen Krauel wie in Reitbrook;

e) f) g) h) i) k) in Ochsenwärder, Spadenland, Tatenberg, Moorwärder, Moorburg und Finkenwärder werden geringe Unterhaltungskosten und Erneuerungen, und zwar in Ochsenwärder bis zu 200 Stück Säcke, in Spadenland bis zu 50 Stück, in Tatenberg bis zu 50 Stück, in Moorwärder bis zu 50 Stück, in Moorburg bis zu 80 Stück, in Finkenwärder bis zu 50 Stück in Landesrechnung gebracht, wozu auch Einwohner contribuiren; Ergänzungen und Erneuerungen, welche in diesen Landschaften die eben angegebene Zahl überschreiten, werden ausschließlich auf Kosten der Deich-Interessenten nach Morgenzahl ihres Grundbesitzes beschafft.

§. 4.

Die Controle über das Vorhandensein, die gute Beschaffenheit und Lagerung der in den §§. 1 und 2 gedachten, bei den Vögten und Höftleuten, bei Bruhns auf der Curslaker Schleuse und in Finkenwärder für jetzt bei Köpcke und Heinrich niederzulegenden Sandsäcke wird durch genaue Revision bei den jedesmaligen Herbstschauungen beschafft. Der Befund ist in die Schauungs-Protocolle aufzunehmen und ist darüber an den ältesten Landherrn zu berichten und bei etwaigen Mängeln das Nöthige zu beantragen.

§. 5.

§. 5. Oct. 31.

Außer den in den §§. 1 und 2 gedachten Säcken soll in allen Landschaften jeder Höfner für je zwei Morgen Landbesitz einen gesunden Sack, desgleichen im Billwärder-Ausschlag, in Billwärder, in Reitbrook, im Hamburgischen Krauel, in Ochsenwärder, Spadenland, Tatenberg und Moorwärder soll jeder Käthner, ohne Rücksicht auf Morgenzahl, einen gesunden Sack, zum Zweck der Benutzung in Nothfällen bei den Deichen, beständig in Bereitschaft halten und sind diese Säcke in der Behausung der Eigner an einem dazu geeigneten trockenen Platze zu bewahren und dürfen zu keinem andern Zwecke benutzt werden. Wer dieser Anordnung zuwider handelt, verfällt für jeden fehlenden oder mangelhaften Sack in 1 ℳ Strafe.

§. 6.

Die Controle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit und Aufbewahrung der im vorhergehenden §. 5 gedachten Säcke wird in der Art geführt, daß alljährlich im Sommer oder Herbst der Höftmann und Deichgeschworne des Quartiers, und da wo keine Höftleute sind der Vogt mit einem oder mehreren Deichgeschwornen revidiren, über die stattgehabte Revision an den ältesten Landherrn berichten und in Betreff etwaiger Mängel die erforderlichen Anträge stellen.

Hamburg, den 31. October 1855.

J. C. G. Arning, Dr., Landherr. C. H. Alardus, Landherr.

LXXIX.

LXXIX.

October. **Polizei-Verfügung,**

betr. den Schutz der durch die Norder-Elbe gelegten Drähte der verschiedenen electro-magnetischen Telegraphen.

Nachdem nunmehr die Drähte, sowohl des Cuxhavener als des Hannoverschen electro-magnetischen Telegraphen durch die Norder-Elbe, und zwar der Erstere in der Richtung des früheren alten Telegraphenmastes auf dem diesseitigen Elbufer nach dem neuen Telegraphenpfahl neben dem früheren Fährhause auf der Wilhelmsburger Seite, der Letztere in der Richtung von dem Landungsplatze der Ober-Elbischen Dampfboote nach dem Schuhmacher-Wärder gelegt worden sind, und die Communication mittelst derselben begonnen hat, sieht sich zum Schutze des sowohl im Allgemeinen wie namentlich im Interesse des Handels wichtigen telegraphischen Verkehres die unterzeichnete Behörde veranlaßt, sämmtliche die Norder-Elbe befahrenden Schiffer vor aller und jeder Beschädigung dieser Drahtleitungen, deren Lage und Richtung durch die auf beiden Ufern stehenden Telegraphenpfähle leicht erkennbar bezeichnet ist, insbesondere durch Werfen und Aufziehen oder das auch sonst verbotene Nachschleppen der Anker, nachdrücklichst zu verwarnen.

Die Nichtbefolgung dieser Verwarnung zieht, abgesehen von der Verpflichtung zum Ersatze des angerichteten Schadens, eine in Wiederholungsfällen zu erhöhende Geldstrafe und den Umständen nach Arreststrafe nach sich.

Die

Die Ausführung dieser Verordnung haben die Hafenmeister und die Angestellten der Hafen-Polizei zunächst zu überwachen, die etwanigen Contravenienten zur sofortigen Anzeige zu bringen, erforderlichenfalls auch die betreffenden Fahrzeuge bis auf Weiteres anzuhalten. October.

Hamburg im October 1855.

Die Polizei-Behörde.

LXXX.

Bekanntmachung, Nov. 7.

betr. die Umfragezettel für die Miethen der Grundstücke.

E. H. Rathe ist von der allgemeinen Steuer-Deputation angezeigt worden, daß von den Steuerbürgern in den nächsten Tagen durch deren Boten die gewöhnlichen Umfragezettel, Behufs Ermittelung der Miethen, umhergesandt werden sollen, um danach die Grundsteuer für die Grundstücke aufzumachen.

E. H. Rath fordert demzufolge die Haus-Eigenthümer und die Miether auf:

die in den Zetteln enthaltenen Fragen genau zu beantworten, den ganzen Betrag der zu zahlenden Miethe, so wie den Betrag der etwaigen Vergütung für Wasser, ohne Abzug des Betrages der, auf der Rückseite des Zettels anzugebenden Wiedervermiethungen aufzugeben; wobei Er erinnert, daß derjenige Miether, welcher seine Miethe zu niedrig aufgiebt, nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom

12.

Nov. 7. 12. December 1839 und darauf erlassene Bekanntmachung E. H. Rathes vom 23. December 1839, die Hälfte des verheimlichten Betrages der Miethe als Strafe zu bezahlen hat; ferner die Zettel prompt auszufüllen und zur Hand zu legen, damit, wenn sie nach einigen Tagen wieder abgeholt werden, die Boten nicht aufgehalten oder zu doppelten Wegen genöthigt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. November 1855.

LXXXI.

Nov. 7. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 7. November 1855 stimmt wörtlich mit derjenigen vom 14. Mai d. J. überein. S. oben S. 151.

LXXXII.

Nov. 23. Das Publicandum, betr. Loosung für das hamburgische Contingent von den im Jahre 1835 Gebornen ist unterm 23. November 1855 von E. H. Rathe erlassen. Es ist darin der 31. December d. J. zum letzten Meldungs-Termine angesetzt. Im Uebrigen vergleiche das Publicandum am 20. November 1854. S. oben Bd. XXIV. S. 348.

LXXXIII.

Nov. 27. **Bekanntmachung,**

betr. die unentgeltliche Vertheilung der Loosungslisten der Dienstpflichtigen an Betheiligte.

Da mit dem heutigen Amtsblatt die Loosungs-

Loosungslisten der Dienstpflichtigen des ersten und zweiten Districts aus dem Geburts-Jahre 1835 ausgegeben werden, so wird dies mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß diese Listen von den Betheiligten auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commission und in der Expedition des Amtsblatts unentgeltlich abgefordert werden können. Nov. 27.

Hamburg, den 27. November 1855.

Die Bewaffnungs-Commission.

LXXXIV.

Bekanntmachung

Dec. 7.

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen v. J. 1833.

Da von denen im Jahre 1833 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, sowie nachträglich von den Dienstpflichtigen der Jahre 1830, 1831 und 1832 mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, da mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Liste

Dec. 7. **Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1833.**

Erster District.

Begreift das Stadtgebiet innerhalb der Wälle.

	№
Adam, Wilhelm Hermann	419
Ahrens, Johann Heinrich Wilhelm	236
von Allwörden, Ludwig Heinrich Barthold	383
Alpers, Johann Carl Bernhard	259
Asmus, Johann Heinrich Martin	219
Baar, Carsten Friedrich Georg	770
Barmm, Ernst Gerhard	483
Bartels od. Eckmann, Joh. Wilhelm August	964
Behnke, Heinrich Christian August	335
Behrens, Albert Heinrich	208
Benecke, Heinrich Theodor	468
Berg, Wilhelm Heinrich Christian	875
Berkau, Johann Heinrich Conrad	792
Beyer, Johann Peter Carsten	134
Beyer, Johann Wilhelm Carl	24
Bohning, Georg Detlef Wilhelm	625
Bonn, Hirsch	439
Bornhöft, Johann Jacob Hinrich	234
Brandt, Carl Ludwig Julius	257
Brockmann, Conrad Friedrich Meins	182
Brüssel, Adolph	132
Brunner, Albert Friedrich Eduard	361
Buck, Johann Christian Carl	387
Buck, Johann Elias	993
Büsselberg, Johann Carl	883
Burmester, Andreas Leonhard Wilhelm ..	783
Burmester, Franz Heinrich	465
Carlsen, Peter Gottlieb Eduard	805
Charstenet, Johann Friedrich Christian ...	988
Claasen, Martin Heinrich	158
Cohen, Isaac Abraham	269
Cohn, Meyer	546

Cohrs,

	№	
Cohrs, Carl August	589	Dec. 7.
Craul, Johann Heinrich Ferdinand	390	
Dircks, Andreas Friedrich Heinrich	120	
Dittmer, Heinrich Amandus	844	
Döring oder Pötzsches, Johann Wilhelm	791	
Doss, Friedrich Hinrich Ludwig	403	
Dusendschön, Christian Zacharias Johannes	982	
Duve, Heinrich Daniel Anton	817	
Ebbesen, Ebba	1016	
Ebeling, George Joachim Andreas	127	
Ehlers, Johann Martin	213	
Ehmcke, Carl Diederich	215	
Elser, Georg Adolph	830	
Engber, Carl August Anton	682	
Fesefeld, Carl Friedrich Matthias	1040	
Fieck, Heinrich Anton Cornelius	112	
Fleischhauer, Conrad Wilhelm Ludwig	564	
Franck, Herrmann Amandus Matthias	460	
Franzen, Johann Heinrich Hermann	723	
Frese, Andreas Friedrich Nicolaus	437	
Friederichsen, Johann Mohns	32	
Fritsch, Georg Theodor	101	
Froh oder Klintworth, Joh. Wilh. Heinrich	660	
Frohne, Theodor Joseph Michael	41	
Gerdts oder Geertz, Carl Friederich	277	
Gerken, Ernst Ludwig Elias	501	
Goldschmidt, Carl Adolph Heinrich	742	
Goldschmidt, Martin	346	
Goldschmidt, Peretz Bernhard	796	
Gülich, Hermann Eduard	679	
Gunkel oder Böhm, Heinr. Friedrich Carl	1037	
Haase, Adolph Wilhelm	77	
Haeseler, Johann Christian Martin	1000	
Hagemann, Johann Heinrich	876	
von Halle, Salomon	129	
Hamdorff oder Oehling, Carl Christian	1014	
Hamm, Peter Hermann Ludolph	1011	

Harmsen,

Dec. 7. №

Harmsen, Carl Christian Friedrich	556
Hartje, August Christian Hinrich	151
Harttung, Alexander	360
Hartwig, Johann Christian Rudolph	1020
Hase, Wilhelm Adolph Heinrich	53
Hass, Franz Wilhelm Julius	563
Heckmann, Johann Heinrich	897
Heilbut, Abraham	75
Herrmann, Martin Diederich Christopher.	889
Hesse, Theodor Christoph Hinrich	364
Heydtmann, Friedrich	566
Heyer, Johann Claas	395
Hinrichsen, Johann Heinrich Julius	540
Hintze, Eduard Christian Amandus......	997
Hoffmann, Carl Friedrich August	381
Holtz, Eduard Christian Theod. Nicolaus.	1021
Holtzmann, Theodor Michael Matthias ..	458
Husfeldt, Friedrich August	981
Jacobi, Johann Adolph	1005
Jacobsen, Georg Heinrich Martin	812
Jacobsen, Johann Julius Heinrich......	980
Jantzen, Heinrich Johann Diederich	402
Jenss, Johann Philipp Carl	965
Jessel, Georg Carl Franz Heinrich......	349
Jonassohn, John	999
Joseph, Philipp	251
Junge, Johann Conrad Heinrich........	372
Kahe, Johann Carl Peter	790
Kammann, Carl Heinrich Theodor	538
Kathmann, Johann Theodor Wilhelm ...	489
Keier, Matthias Heinrich.............	136
Klahn, Jürgen Gottlieb	974
Knorr, Gustav Wilhelm...............	914
Kochran, Johann Wilhelm Carl........	424
Kölle, Friedrich Wilhelm Adolph	905
Köpp oder Claren, Carl August Martin .	963
Körner, Johannes Andreas	459

Köster,

Dec. 7.

	№.
Möller, Johann Heinrich Gottfried	647
Möller, Jürgen Heinrich Albertus	989
Möller, Ludwig Theodor	203
Mollenhauer, Wilhelm August Johannes..	611
Moses, Moses	400
Müller, Carl Nicolaus Julius	46
Müller, Johann Christoph Ludwig	159
Michaud, Adolph Hermann	—
Neubecker, Johann Ludwig Julius	669
Nevermann, Robert August Christian	226
Niemann, Christoph Friedrich	506
Niemann, Johann Rudolph.............	835
Nimmerguth od. Möller, Heinrich Friedrich Gerhard	948
Nolte, Julius Christian Friedrich	504
Nüchtern od. Schneider, Joh. Christian Carl.	1004
Oeding, Johann Hinrich Ferdinand	809
Oppermann, Heinrich Friedrich Wilhelm..	826
Otto, Carl Martin Wilhelm	606
Paulsen, Heinrich Ferdinand Theodor....	920
Peper, Johann Friedrich Heinrich	995
Petersen Georg Carl Emil Cornelius....	822
Petersen, Joachim Eduard	65
Petersen, Johann Carl Wilhelm Heinrich	674
Petersen, Wilhelm Hermann Joachim....	352
Pfeiffer, Franz Carl Johann	827
Pohlmann, Carl Christoph Wilhelm.....	605
Precht, Heinrich Julius	542
Prediger, Johann Hermann Julius	232
Prieß, Adolph Jacob Barthold.........	513
Pusback, Johann Theodor Ferdinand	1033
Rahter, Heinrich Meno Friedrich.......	341
Rappold od. Witte, Ernst Heinrich Adolph	480
Reinhards od. Burmester, Johannes Theodor Eduard	1039
Remser, Friedrich Wilhelm Eduard	37
Reuter, Johann Heinrich Carl Friedrich..	47

Reyer,

	№	Dec. 7.
Reyer, Johann Martin Wilhelm	899	
Ritter, Albert	59	
Rönnberg, August Wilhelm Julius......	1	
Romey, Gustav Ludwig Friedrich.......	261	
Rudolf, Carl Johannes Theodor	102	
Salomon, Feitel	936	
Samß, Heinrich Wilhelm	700	
Schacht, Georg Johann Martin	475	
Schäwen, Carl Julius	276	
Scharrenberg, Johann Heinrich Theodor..	131	
Schepmann, Hermann Wilhelm Ludwig ..	96	
Scherff, Friedrich Julius	696	
Schmidt, August Robert Hermann	722	
Schmidt, Christian Heinrich Gottlieb	961	
Schoeler, Wilhelm Conrad Julius	878	
Schöneck, Christian Friedrich Heinrich ...	498	
Schröder, Friedrich Heinrich Christian ...	81	
Schröder, Johann Theodor Carl	802	
Schütz, Franz Jürgen	926	
Schultz, Johann August	947	
Schulze, Johann Heinrich.............	67	
Schwang, Ernst Wilhelm Martin	139	
Senger od. de Jager, Joh. Heinr. Friedrich	57	
von Seth, Johann August	334	
Setzer, Edmund Johannes	283	
Siebe, Hermann Friedrich	951	
Sommer, Joseph......................	170	
Spannagel, Johann Adolph August	503	
Spardel, Wilhelm August	636	
Sprenger, Heinrich Friedrich	708	
Stähr, Johannes Ferdinand Amandus...	943	
Stavenhagen, Wilhelm Jacob	279	
Stier, Carl August Diederich..........	684	
Streland, William Thomas	45	
Schultz, Ivert Christian	—	
Techenthien, Heinrich Wilhelm Johann...	237	
Thomsen, August Wilhelm Christian....	376	

Dec. 7. №

Thomsen, Wilhelm Louis Emil.......... 979
Thomsohn, Heinrich Friedrich Carl...... 374
Thurnbläser, Carl Friedrich Eduard..... 436
Tochon, Carl Eduard August........... 887
Ulner, Louis Friedrich Philipp.......... 313
Voigt, Eduard Julius................ 668
Voss, Johann Carl Heinrich............ 138
Warjahn, Heinrich Theodor August..... 499
Wedel, Carl Julius Eduard............ 443
Weitzmann, Friedrich Johann Julius.... 38
Wichmann, Johannes Siegmund....... 992
Wiechers, Ernst Johann Heinrich....... 514
Wiedenbach, Gottlieb Heinrich August... 786
Wiesner, Adolph Johann Heinrich...... 689
Wöllmer, Johann August Martin...... 286
Wolf, August Heinrich Georg......... 561
Wolff, Johann Georg............... 949
Würzburg, Johann Heinrich........... 62
Wulf, Moses...................... 918
Zelle, Jacob...................... 58
Züllich od. Berendorff, Gustav Adolph Theod. 881
Zwikowsky, Johann Friedrich Ludwig... 784

Zweiter District.

St. Georg.

Berckholtz, Georg Martin Christoffer.... 287
Bergeest, Heinrich Ludwig Gustav...... 178
Bohnsack, Christian Jacob............ 272
Gold oder Schultz, Adolph Wilh. Ludwig 109
Klockmann, Hinrich Andreas........... 180
Krüger, Otto Eduard Hermann........ 361
Lübbers, Egmond................... 282
Möller, Christian Diedrich Heinrich..... 162
Reicher, Jochim Heinrich............. 392
Simon, Carl Heinrich August.......... 374
Spergel, Ferdinand Johann Wilhelm.... 107
Weigelt, Carl Ernst................. 70

St.

St. Pauli.	№	
		Dec. 7.
Ahrens, Andreas Jacob Hinrich........	101	
Becker, Johann Peter Ludwig	115	
Böhte, Carl Heinrich Theodor	160	
Breide, Johann August Wilhelm	181	
Dröscher, Hans Eduard August	337	
Fischer, Hermann Ferdinand August.....	34	
Frese, Ludwig Theodor Thies...........	333	
Gotthardt, August Wilhelm Georg.......	240	
Gottschalk, Fritz Emil.................	350	
Grave, Johann Wilhelm	270	
Hecker, Paul Friedrich Bernhard	21	
Heins, Johann Peter Georg	193	
Hemmerling, Johann Heinrich Wilhelm ..	352	
Jensen, Carl Friedrich Wilhelm.........	111	
Kleensang, Franz Eduard Matthias Schween	102	
Koop, Franz Friedrich Heinrich	84	
Lehning, Carl David Johann Matthias..	223	
Lienhop, Adolph Heinrich Philipp.......	204	
Luetkens, Christian Eduard Wilhelm.....	12	
Meyer, Wilhelm Johannis	51	
Mihlcke, Johann Heinrich Theodor......	338	
Möller, August Friedrich..............	379	
Mourawsky, Johannis August	328	
Petzner, Georg Ernst Friedrich.........	219	
Reinhold, Martin Christian Hermann....	273	
Rosenauer, Johann Cornelius..........	248	
Schradieck, Johannes August	286	
Schütt, Johann Carl Peter	138	
Schulze, Friedrich Georg Leopold.......	122	
Schwarz, Peter Hinrich	371	
Statham, Samuel Edmund.............	256	
Stoof, Hinrich Wilhelm	82	
Timme, Heinrich Friedrich Eduard......	289	
Valentin, Hermann Peter Christian	271	
Walker, John Charles Richard.........	44	
Welsch, Wilhelm.....................	117	
Stuht, Georg Eduard...............	—	

Eppendorf.

Dec. 7.

Eppendorf. №

Jaacks, Wilhelm	28
Schultz, Johann Adolph	267

Ham.

Hartmann, Johann Friedrich Wilhelm	19
Mahncke, Alexander Carl Julius	331
Oppert, Conrad Ferdinand	83

Billwärder an der Bille.

Behrens, Johann Hinrich Nicolaus	252

Moorfleth.

Albers, Johann Nicolaus	195

Allermöhe.

Schäfer, Carsten Hinrich	154

Kirchwärder.

Heitmann, Carsten	239

Dritter District.

Amt Ritzebüttel.

Bürck, Heinrich Wilhelm	38
Grafe, Carl Wilhelm	33
Grube, August Wilhelm Nicolaus	27
Hardekopf, Claus	31
von Minden, Heinrich Wilhelm	9
Polack, Hinrich	6
Reese, Peter Wilhelm	37
Rehm, Johann Peter	28
Thumann, Joachim Wilhelm Hinrich	13

Nachtrag.

Jahrgang 1830, erster District.

Alpers, David Heinrich Eduard	657

Jahrgang 1831, erster District.

Böckmann, Carl Theodor	719
Magner, Maximilian	289
Ruhlig, Adolph Ludwig	442
Wendt, Heinrich Martin Georg	152

Jahr=

Jahrgang 1832, erster District. Dec. 7.

	№
Moses, genannt Wandsbeck, Samson	138
Wahneau, Amandus	165

Jahrgang 1832, zweiter District.
St. Pauli.

Claasen, Heinrich Jacob Eduard	369

für Widerspenstige, verfügt auch, daß, falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden sein sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5 Lit. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig sein oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. December 1855.

LXXXV.

Bekanntmachung, Dec. 7.

betr. das Verbot der Handschlitten oder Kreken in St. Pauli.

Da es im vorigen, sowie auch bereits in diesem Winter vorgekommen, daß durch das Fahren mit Handschlitten oder sogenannten Kreken

Dec. 7. Kreken in den Promenaden und Fußsteigen diese glatt gemacht werden und daß die Fußgänger angefahren und verletzt worden sind, so wird hiemit alles Fahren mit solchen Handschlitten in den öffentlichen Promenaden, Fußsteigen und abschüssigen Fahrstraßen bei angemessener Strafe verboten.

Die Eltern, Vormünder und Erzieher sind in dieser Hinsicht für die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder, so wie gleichfalls die Lehrherren für ihre Lehrburschen verantwortlich.

Hamburg, den 24. November 1851.
Renovirt den 7. December 1855.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LXXXVI.

Dec. 7.

Bekanntmachung,

betr. die Aufhebung der Blokade der Russischen Häfen des Weißen Meeres.

E. H. Rath bringt nachstehende Notificationen der Kaiserlich Französischen und Königlich Großbritannischen Regierung über die Aufhebung der Blokade der Russischen Häfen des Weißen Meeres hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Paris, le 26 novembre.

Notification relative à la levée du blocus des ports de la mer Blanche.

21 novembre 1855.

Il est notifié par les présentes que S. Ex. l'amiral Hamelin, ministre sécrétaire

crétaire d'Etat au département de la marine et des colonies, a reçu du capitaine de vaisseau Guilbert, commandant en dernier lieu l'escadrille de Sa Majesté Impériale dans la mer Blanche, l'avis officiel que le blocus des ports et lieux russes situés dans la mer Blanche, dont l'établissement avait été notifié dans la partie officielle du Moniteur du 16 juillet dernier, a été levé par les escadres alliés le 9 octobre dernier. Dec. 7.

Foreign Office, November 29, 1855.

It is hereby notified, that the Right Honourable the Earl of Clarendon, K. G., Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received from the Lords Commissioners of the Admiralty an official communication, addressed to them by Captain Baillie, R. N., late Senior Officer of Her Majesty's White Sea Squadron, announcing the raising, by the Allied Squadrons, on and from the 9th October last, of the Blockade of the Russian ports and places in the White Sea, the establishment of which Blockade was notified in the London Gazette of the 17th July last.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. December 1855.

LXXXVII.

LXXXVII.
Veränderungen und Zusätze
zur Arznei-Taxe. 1855.

— bedeutet Herabsetzung, + Erhöhung.

Die nicht bezeichneten neue oder bisher nicht aufgeführte Mittel.

	Gewicht.	℔	β
—Acidum tannicum	1 Drachma	—	6
	8 Gran	—	1
Bismuth. valerian.	2 Gran	—	1
Capsulae gelatinosae,			
1) mit Bals. copaiv., Ol. ricini und ähnlichen einfachen Ingredienzen . (ohne weiteren Rabatt.)	2 Stück	—	1
2) mit Extract. cubebar. u. ähnlichen zusammengesetzten Ingredienzen (ohne weiteren Rabatt.)	1 Stück	—	1
+Cantharides	1 Unze	—	12
„ pulv.	—	1	8
Chinium citricum cum ferro	1 Gran	—	1
	1 Skrupel	1	—
—Chloroformium	1 Unze	—	12
	1 Drachma	—	2
Elaeos. menth. crisp.	1 Drachma	—	2
Empl. adhaes. extens. . . . (ohne weiteren Rabatt.)	1 Elle	—	8
+ „ cantharid.	1 Unze	—	12
+ „ canth. perpet.	1 Unze	1	—
— „ ceruss. extens. . . . . (ohne weiteren Rabatt.)	1 Elle	—	8
— „ litharg. extens. . . . (ohne weiteren Rabatt.)	1 Elle	—	8
Emuls. gummosa	6 u. 7 Unzen	—	7
	8 Unzen	—	8
+Extract. chelidonii	1 Drachma	—	3
+ „ conii	1 Drachma	—	3
„ „ sicc.	1 Drachma	—	4

	Gewicht.	℔	β
+Extract. hyosciam.	1 Drachma	—	4
„ „ sicc. . . .	1 Drachma	—	5
—Ferrum lacticum	1 Drachma	—	2
—Flores Kousso	1 Unze	—	8
„ „ pulv.	1 Unze	—	12
+Flores Sambuci	1 Unze	—	2
„ „ concis.	1 Unze	—	3
„ „ subt. pulv. .	1 Unze	—	4
—Kreosotum	1 Drachma	—	2
—Liquor ammon. caust. . . .	1 Unze	—	3
+Mastiche	1 Unze	1	8
„ pulv.	1 Drachma	—	5
+Oleum canthar. infus.	1 Unze	—	12
— „ caryophyll.	1 Drachma	—	2
— „ ricini	1 Unze	—	3
—Pastill. Santonin	2 Stück	—	1
—Pulv. aërophorus	1 Unze	—	3
— „ temperans	1 Unze	—	4
+Rad. liquirit.	1 Unze	—	3
„ „ pulv.	1 Unze	—	6
+ „ senegae	1 Unze	—	8
„ „ pulv.	1 Unze	—	12
„ Sumbul	1 Unze	—	8
„ „ pulv.	1 Unze	1	—
Saccharolat. limacum . . .	1 Unze	—	4
—Salicinum	10 Gran	—	1
—Santonium	4 Gran	—	1
+Tartar, depur. pulv.	1 Unze	—	4
Tinct. Hyrac. capens	1 Drachma	—	2
—Unguent. leniens	1 Unze	—	4
+Vitellum Ovi	No. 1	—	2
p. 65.			
C. Gestrichenes Empl. canthar. perp., eine Fläche v. 8 Zoll Länge u. Breite, 4 Drachm. Pflaster enthaltend	auf Leinen	—	12
	„ Leder	1	—
	„ Tafft	1	4

Publicirt auf Befehl E. H. Rathes d. d. 7. Decbr. 1855.

LXXXVIII.

LXXXVIII.

Dec. 10. **Polizei-Bekanntmachung**

für die concessionirten Gasfitter.

Da nach den eingegangenen Berichten der Aufsichts-Commission für die Gas-Anlagen die im §. 7 der Instruction für die zur Anlegung von Gas-Leitungen admittirten Mechaniker enthaltene Vorschrift: die Gas-Uhren an einem geeigneten Orte, gegen äußere Beschädigung geschützt, aufzustellen, und nöthigen Falles mit einem hölzernen Kasten zu umgeben, von den Betreffenden vielfach nicht gehörig beachtet wird, durch solche Vernachlässigung aber leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, so sieht die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, jene Vorschrift hiemit auf das Ernstlichste zu wiederholen, unter Androhung strenger Strafen im Falle der Nichtbeachtung derselben.

Hamburg, den 10. December 1855.

Die Polizei-Behörde.

LXXXIX.

Dec. 12. Die Notification einer, am Neujahrstage 1856, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 12. December 1855 publicirt.

XC.

Dec. 12. **Bekanntmachung,**

betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahre 1835.

Dieselbe ist mit der Bekanntmachung vom

11.

11. Dec. 1854 gleichlautend (s. Bd. XXIV. S. 363—366) und sind die Loosungstage angesetzt, wie folgt: Dec. 12.

Es haben sich also die Dienstpflichtigen des Jahres 1835 aus der Stadt, deren Namen mit den Buchstaben

A bis K anfangen, am Mittwoch d. 2. Januar 1856, die mit

L „ Z „ „ Donnerstag d. 3. Jan. 1856,

so wie die Dienstpflichtigen

aus den Vorstädten, dem Landgebiete und dem Amte Ritzebüttel

am Sonnabend den 5. Januar 1856,

Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen.

Hamburg, den 12. December 1855.

Die Bewaffnungs-Commission.

XCI.

Die Bekanntmachung vom 17. December 1855, betr. die außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von 2 per mille für das Jahr 1856 stimmt im Uebrigen wörtlich mit der entsprechenden Bekanntmachung vom Jahre 1852 December 4. (s. oben Bd. XXII. S. 604) überein. Dec. 17.

XCII.

XCII.

Dec. 17. **§. 22 der Näheren Bestimmungen** der Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes vom 4. Januar 1855. Beschlossen in der Sitzung der Hohen Bundes-Versammlung vom 15. November 1855. Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg gedruckt den 17. December 1855.

§. 22. Dienstverpflichtung und Gesammtpräsenz.

1) Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt mindestens sechs Jahre.

2) Die Gesammtpräsenz

bei der Infanterie	. 2½	wenigstens	2 Jahre,
bei der Reiterei	. 3½	"	3 "
bei der Fuß- und Festungsartillerie	2½	"	2 "
bei der reitenden Artillerie	. . . . 3½	"	3 "
bei den Pionnieren und Genietruppen	2½	"	2 "

Die vorstehenden Bestimmungen über die Dienstverpflichtung und Präsenzzeit sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten.

Die Berechnung der Präsenzzeit desselben beginnt mit seiner Einstellung bei dem Truppentheil, wenngleich die Recruten der Infanterie ꝛc. — nach §. 24 unter I. und §. 29 — nicht zum Präsenzstand gerechnet werden dürfen.

3)

3) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen auf Grund besonderer Verhältnisse sind der Entscheidung der Bundesversammlung vorbehalten. Dec. 17.

XCIII.

Bekanntmachung, Dec. 19.

betr. die Dienstverpflichtung von sechs Jahren im Bundescontingente.

Nachdem die Hohe Bundes-Versammlung in ihrer Sitzung vom 15. November d. J. beschlossen hat, daß die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes mindestens sechs Jahre betragen solle, so macht E. H. Rath solches hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt, daß diese Bestimmung auf die Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1835 zur Anwendung werde gebracht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. December 1855.

XCIV.

Rath- und Bürger-Convent Dec. 20.

vom 20. December.

E. E. Rath fand Sich veranlaßt, Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 20. December der folgenden Gegenstände wegen zusammenzuberufen:

I. Da die Accise im vorigen Jahre nur für ein Jahr bewilligt worden, so ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Motive der Anlage (Anlage No. I. nebst Unteranlagen)

Dec. 20. lagen) bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Accise-Abgabe in unveränderter Art für das Jahr 1856 prolongirt werde.

II. Da die Brandsteuer nur für das gegenwärtige Jahr bewilligt ist, so ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Motive bezieht, welche Er bei Veranlassung des Antrags wegen der Accise heute vorgelegt hat, und zugleich bemerkt, daß Ehrb. Oberalten und das Löbl. Collegium der Sechsziger Sich diesem Antrage vorgängig zustimmend erklärt haben, die Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Brandsteuer in unveränderter Art für das Jahr 1856 forterhoben werde.

III. Bei dem Ablaufe der Zeitdauer, für welche die Thorsperre bewilligt worden, ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Motive (Anlage No. II.) in der Anlage bezieht, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß die Thorsperre für das Jahr 1856 in der bisherigen Weise, jedoch mit den Modificationen forterhoben werde: 1) daß die Ansätze für Wagen (mit Ausnahme der Omnibus, Diligencen, Schnelldroschken und s. g. Reihewagen, sofern sie besetzt sind), so wie für Reiter und Handpferde in der Weise zu ermäßigen, wie in der Anlage näher angegeben; 2) daß die Sperr-Erhebung von

von Eisenbahn-Passagieren ganz auf- Dec. 20.
zuheben.

IV. Da die Bewilligung der Stempel-Abgabe mit dem Ablaufe d. J. zu Ende geht, so ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Anlage (Anlage No. III. cum subadjunctis sub Lit. A.—E. bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

1) daß die bestehende Revidirte Stempel-Verordnung nebst den Stempel-Ansätzen, mit den in der Unteranlage Lit. A. enthaltenen Abänderungen, für die ferneren drei Jahre 1856, 1857 und 1858 prolongirt, und 2) daß die Revision der Ritzebütteler Stempel-Ordnung bis zum Jahre 1863 ausgesetzt werde.

V. Unter Beziehung auf die Anlage (Anlage No. IV. cum subadjuncto sub Lit. F.) und deren Unteranlage Lit. F. ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, die Revidirte Invaliden-Cassen-Ordnung in ihrer jetzigen, in der Unteranlage Lit. F. enthaltenen Fassung unter dem Vorbehalt mitzugenehmigen, daß mit derselben nach Ablauf von 5 Jahren eine abermalige Revision vorgenommen werde, jedoch bis zur Erledigung dieser Revision das jetzt zu erlassende Gesetz in Kraft bleibe; übrigens aber Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer zu potestiviren, gemeinschaftlich mit E. E. Rathe über die Einschaltung etwa neu zu creirender Chargen in die Art. 22 und 26 nach vorgängiger gutachtlicher Ver-

Dec. 20. nehmung des Militair-Departements die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

VI. Da nach Inhalt der Korn-Ordnung vom 3. April 1844 die gesetzlichen Functionen der beeidigten Kornmesser und die desfallsigen Bestimmungen dieses Gesetzes sich nur auf das Messen, nicht aber auf das, seitdem mehr üblich gewordene Wägen des Getreides beziehen, so beantragt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft, unter Hinweisung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage (Anlage No. V.), es mitzugenehmigen:

1) daß, wenngleich unter Aufrechthaltung der Befugniß, das Getreide auch durch Andere als die beeidigten Messer wägen zu lassen, im Uebrigen die nach der Korn-Ordnung den beeidigten Kornmessern hinsichtlich des Messens zustehenden Rechte und Pflichten auch auf das Wägen ausgedehnt werden;

2) daß die, nach §. 5 der Korn-Ordnung, für die Bearbeitung des Getreides, gegen Zahlung von 4 ß per Last bei dem Kornverwalter nachzusuchenden Erlaubnißscheine, für das Wägen des Getreides durch die beeidigten Kornmesser künftig nicht erforderlich sein sollen;

3) daß der von den beeidigten Kornmessern zu benutzende Wäge-Apparat aus Staatsmitteln angeschafft, und die von denselben nach §. 79 der Korn-Ordnung zu entrichtende Pacht für die nächsten drei Jahre auf drei Mark pro anno er-

ermäßigt; Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer aber ermächtigt werden, mit Genehmigung E. E. Rathes solche Ermäßigung nach Umständen auch noch auf längere Zeit auszudehnen; Dec. 20.

4) daß Ehrb. Oberalten potestivirt werden, mit E. E. Rathe nach Umständen eine Verminderung der im §. 74 der Korn-Ordnung festgestellten Zahl der beeidigten Kornmesser, so wie ferner die näheren Vorschriften wegen Ausführung des sub 1 beantragten Beschlusses festzusetzen, wobei die auf das Messen bezüglichen Bestimmungen der Korn-Ordnung, so weit sie überhaupt auf das Wägen analog anwendbar sind, als maaßgebend zu betrachten sein werden.

VII. Aus den in der Anlage (Anlage No. VI. cum subadjunctis Lit. G. & H.) dargelegten Gründen ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß der Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli für das Jahr 1856 ex aerario publico ein Beitrag von pro maximo Crt. ℔ 40,000 bewilligt werde.

VIII. Da der in der Versammlung Erbges. Bürgerschaft vom 16. December 1852 zum Banco-Bürger erwählte Ehrb. Adolph Ed. Vidal bei E. E. Rath aus Gesundheits-Rücksichten ein Gesuch auf Entlassung gestellt hat und E. E. Rath zu Seinem Bedauern auf dasselbe hat eingehen müssen, so ersucht Er Erbges. Bürgerschaft, dazu gleichfalls ihre Zustimmung zu ertheilen.

Dec. 20. **Resolutio Civium.**

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaßen:

ad I. die Prolongation der Accise,

ad II. die Prolongation der Brandsteuer,

ad III. die Prolongation der Thorsperre, sofern ad 2 nur die mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn ankommenden Passagiere und nur für das Einpassiren frei sind; ferner:

ad VII. den Kammerzuschuß für die Armenanstalt in St. Pauli, spricht aber zugleich den Wunsch aus, daß die Zahl der Vergnügungslocale in Stadt und Gebiet, und namentlich der Schenkwirthschaften, durch geeignete Mittel beschränkt werden möge, da derartige Locale als eine Hauptquelle der Verarmung betrachtet werden müssen; so wie

ad VIII. die Entlassung des Ehrb. Ad. E. Vidal als Bankbürgers;

dagegen kann Erbges. Bürgerschaft

ad IV. der Prolongation der Stempel-Abgabe nur für ein Jahr,

ad V. der revidirten Invalidencassen-Ordnung nur unter der Bedingung beitreten, daß vor Ablauf von fünf Jahren eine Revision dieses Gesetzes vorgenommen werde;

ad VI. kann Erbges. Bürgerschaft dem Antrage wegen der Kornmesser überall nicht zustimmen.

Replica Senatus.

Ad I. II. III. V. und VIII. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre

ihre Mitgenehmigung, und läßt Sich ad III. und V. die von Erbges. Bürgerschaft hinzugefügten Modificationen, so wie ad IV. die Prolongation der Stempel-Abgabe für ein Jahr gefallen, ad VI. bedauert E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft Seinem Antrage nicht beigetreten ist und behält Sich desfalls das Weitere vor. Dec. 20.

XCV.

Bekanntmachung,

Dec. 21.

betr. Prolongation der Accise-Abgabe und der Brandsteuer.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 20. d. M.

die Accise-Abgabe und
die Brandsteuer,

und zwar beide unverändert in der bestehenden Modalität für das Jahr 1856 prolongirt worden, so bringt E. H. Rath dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 21. December 1855.

XCVI.

Bekanntmachung,

Dec. 21.

betr. die Prolongation der Revidirten Stempel-Verordnung nebst Abänderungen und Zusätzen.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 20. d. Mts. die Revidirte Stempel-Verordnung vom 22. December 1852 für das Jahr 1856, unter Hinzufügung einiger Abänderungen und Zusätze prolongirt worden; so macht E. H.

Rath

Dec. 21. Rath dieses mit dem Bemerken bekannt, daß der, die gedachten Abänderungen und Zusätze enthaltende Nachtrag zur Stempel-Verordnung vom 28. d. Mts. an bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 21. December 1855.

XCVII.

Dec. 21. **Nachtrag und Abänderungen**

zur Revidirten Stempel-Verordnung vom 22. December 1852. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1855. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 21. December 1855.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 20. December d. J. einige Abänderungen in der Revidirten Stempel-Verordnung vom 22. December 1852 beliebt worden, so werden dieselben hiedurch publicirt.

Stempel-Verordnung.

§. 3, zweiter Absatz.

In Ansehung der auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lautenden Documente, namentlich der Wechsel und Assignationen, wird der hiesige, am Tage der Präsentation zur Stempelung bestehende Cours der Berechnung zum Grunde gelegt, falls nicht im Documente selbst ein anderer Cours angegeben.

§. 5.

Wenn ein Bogen oder Blatt, von dem schon die Abgabe entrichtet worden ist, durch einen

einen Schreibfehler oder ein sonstiges Ver= sehen bei der Ausfertigung unbrauchbar ge= worden, so kann er gegen einen neuen ver= tauscht werden; nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten versehen oder sonst wirklich vollzogen sein. In einzelnen Ausnahmsfällen kann jedoch der Umtausch auch noch nach der Vollziehung gestattet werden, insofern das Verlangen ohne Verzug dem Herrn Präses der Deputation vorgetragen wird, und dieser die Erlaubniß nach den Um= ständen unbedenklich achtet. Zur Verhin= derung von Mißbrauch soll jedoch von jedem so umgetauschten Bogen oder Blatt 1 ß auf dem Abgabe=Comptoir entrichtet werden. Dec. 21.

§. 6.

Von allen der Abgabe sowohl des Werth= als des Blatt=Stempels unterworfenen, in dem Verzeichniß der Ansätze enthaltenen Gegenständen ist der Stempel=Ansatz gleich bei der Ausfertigung nur mit den unten= stehenden Ausnahmen sofort zu ent= richten. Für die Stadt und Vorstädte kann eine Nachstempelung nur innerhalb der drei nächsten Tage (wobei jedoch die, in diesem Termine etwa einfallenden Sonn= und Fest= tage nicht mitgezählt werden), — für das eigentliche Landgebiet aber innerhalb 14 Tagen von der Zeit resp. der Vollziehung oder der Unterschrift des letzten Subscribenten ge= schehen, widrigenfalls die vorgeschriebenen Strafen zur Anwendung kommen.

Aus=

Dec. 21. Ausnahmen treten nur ein, und zwar

A. so daß die Stempelung früher Statt finden muß:

1) bei Wechseln (Stempel-Ansätze No. 94);

2) bei Versicherungs-Policen jeder Art (Stempel-Ansätze No. 91, 103 und 104);

B. so daß eine spätere Stempelung zulässig ist:

1) bei letztwilligen Verfügungen (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II, 4te Classe, No. 95);

2) bei Cessionen, in welchen man über den Werth des zu cedirenden Objects noch ungewiß ist;

3) bei allen, dem Werth-Stempel unterliegenden Documenten, deren Werth nicht sofort zu ermitteln ist; in welchem letztern Falle die Verpflichtung zur Nachstempelung innerhalb eines angemessenen Termins, in dem darüber auf dem Stempel-Comptoir zu haltenden Register zu unterschreiben ist. (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II, 4te Classe, No. 97.)

§. 19, zweiter Absatz.

Diese erneuerte Stempelung hat auch einzutreten, falls in dem schriftlichen Contract stipulirt ist, daß der darin enthaltene Vertrag nach Ablauf der ursprünglich für denselben festgesetzten Zeitdauer noch weiter fort-

fortbestehen soll; und ist in solchen Fällen dies bei der ersten Stempelung zu bemerken. Dec. 21.

§. 20, 2) zweiter Absatz.

Hinsichtlich der Art der Stempelung wird bestimmt, daß von jedem Spiel von 52 Karten ein Aß gestempelt werde.

Stempel-Ansätze.

I. Blatt-Stempel:

2te Classe, zu 2 Schilling:

7) Eine jede Citation auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Prätoren, Patrone der Vorstädte, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patrone der Aemter. Jedoch wird der vorgedachte Stempel nicht auf die Citation gedruckt, sondern von den resp. Herren Bürgermeistern, Prätoren, Patronen der Vorstädte, Amts- und Deputations-Herren oder deren Registratoren erhoben, und löblicher Kämmerei abgeliefert. Stempelfrei sind Citationen in Dienstlohn-Sachen, Citationen der Polizei-Behörde und der Todtenladen-Deputation, sowie auch Citationen zu den Concurs-Audienzen der Herren Prätoren.

8) Ein jeder Bogen der Schriften, welche in den, bei den Stadt- und Land-Präturen und den Patronen der Vorstädte zu verhandelnden Sachen übergeben werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen Sachen, deren objectum litis 45 ℔ und darunter beträgt, und Dienstlohn-Sachen. Die Anlagen werden mit keinem besonderen Stempel versehen.

3te

Dec. 21. 3te Classe, zu 4 Schilling.

22) Ein jeder vidimirte **Extractus Protocolli** der **S. T.** Herren Bürgermeister, Prätoren, Patrone der Vorstädte, Land-, Wedde-, Polizei-, Zehnten- und Kirchspiels-Herren, der Herren Patronen der geistlichen Stiftungen und der Aemter.

29) a. Stader Zoll-Atteste.

4te Classe, zu 8 Schilling.

42) Aufenthaltskarten für fremde, und Legitimationsscheine für hiesige Dienstboten; sowie auch Dienstbücher für Schiffsleute.

5te Classe, zu 1 Mark:

53) Paß-Karten.

7te Classe, zu 2 Mark:

58) Alle hieselbst ausgefertigten Kanzelei- und Notariats-Vollmachten, sowie alle bei hiesigen Gerichten und Behörden gebrauchte Vollmachten, mögen solche hieselbst oder in andern Ländern ausgestellt sein. Stempelfrei sind nur Special-Vollmachten zur Erhebung einer Summe von nicht mehr als 100 ℔ Bco., sowie hiesige Zoll- und Bank-Vollmachten; ferner alle hier ausgestellte unbeglaubigte Vollmachten, welche nur auswärts gebraucht werden.

8te Classe, zu 3 Mark:

75) Fällt weg.

II. Werth-Stempel.

4te Classe:

95) Testamente, Codicille, Schedeln, Schenkungen unter Lebenden und auf den

Todes-

Todesfall, und pacta successoria; und zwar bei Testamenten und pactis successoriis, nach dem Betrage des ganzen Nachlasses. Falls der Belauf in diesen Documenten nicht mit Zahlen angegeben ist, so hat der, welcher zum Besitz des Vermögens oder der Summe kommt, den Betrag der Abgabe auf seinen geleisteten Bürgereid, oder eventualiter eidlich anzugeben und zu bezahlen. Dec. 21.

96) Testamente oder andere Verfügungen der Eltern unter ihren Kindern, nach der Modalität der Testamente, insofern sie nicht zu No. 62 gehören; ferner Ehezärter, von dem, außer der Aussteuer von Seiten der Braut in die Ehe gebrachten Vermögen; desgleichen donationes propter nuptias unter gleichen Bestimmungen.

97) Verkaufs-Acten über bewegliche Gegenstände nach dem Kaufpreise; und Cessions-Acten nach dem Werth des cedirten Objectes, oder der angegebenen Valuta.

100) Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen, und was denselben gleichgeachtet wird, belegen in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, mit Ausnahme der Schiffe und Schiffsparten. Renten und Grundmiethen, welche in dem Kaufpreise einbegriffen sind, werden nach dem Verhältnisse von 1 ℔ Crt. Rente für 30 ℔ Spec. Banco capitalisirt.

Grund-

Dec. 21. Grundhauer-Contracte sind der Abgabe in diesem Verhältniß unterworfen, auch dann, wenn die jährliche Miethe nur Crt.℔ 125. — oder weniger beträgt.

XCVIII.

Dec. 21.

Bekanntmachung,

betr. Abänderungen der Thorsperre.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 20. d. M. ist die Abgabe der Thorsperre für das Jahr 1856 mit folgenden Abänderungen prolongirt worden:

Im Millernthor, Dammthor und Hafenthor:

	Fußgänger	Wagen	leere Wagen	Reiter	Handpferde
bis 10 Uhr.....	2 ß,	8 ß,	4 ß,	4 ß,	2 ß,
von 10 bis 12 Uhr	4 »	1 ℔,	8 »	6 »	4 »
nach 12 Uhr bis Thoröffnung	8 »	1 ℔ 8 ß,	12 »	12 »	6 »

In allen übrigen Thoren die Hälfte dieser Ansätze.

Omnibus, Diligencen, Schnelldroschken und s. g. Reihewagen entrichten, falls sie Personen führen, die bisherigen Ansätze von 12 ß bis 10 Uhr, von 1 ℔ 8 ß von 10 bis 12 Uhr, und von 2 ℔ von 12 Uhr bis Thoröffnung; falls sie unbesetzt sind den Ansatz für leere Wagen nach dem neuen Tarif.

Diese Abänderungen kommen in der Nacht vom 31. December d. J. auf den 1. Januar k. J. von 12 Uhr an zur Anwendung.

Das

Das demgemäß Revidirte Sperr-Reglement ist vom 28. d. M. an bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen. Dec. 21.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 21. December 1855.

XCIX.

Hamburgische Thorsperre-Tabelle. Dec. 21.

	Morgens auf.	Abends zu.
Vom 1. bis 15. Januar	7 Uhr	4½ Uhr
= 16. = 31. =	6½ =	5 =
= 1. = 15. Februar	6½ =	5½ =
= 16. = ultimo =	6 =	6 =
= 1. = 15. März	5½ =	6½ =
= 16. = 31. =	5 =	7 =
= 1. = 15. April	4½ =	7½ =
= 16. = 30. =	4½ =	8 =
= 1. = 15. Mai	4½ =	8½ =
= 16. = 31. =	4½ =	9 =
= 1. = 30. Juni	4½ =	9½ =
= 1. = 15. Juli	4½ =	9½ =
= 16. = 31. =	4½ =	9 =
= 1. = 15. August	4½ =	8½ =
= 16. = 31. =	4½ =	8 =
= 1. = 15. September	4½ =	7½ =
= 16. = 30. =	5 =	7 =
= 1. = 15. October	5½ =	6½ =
= 16. = 31. =	6 =	6 =
= 1. = 15. November	6 =	5½ =
= 16. = 30. =	6½ =	5 =
= 1. = 31. December	7 =	4½ =

Vom 1. December bis zum 15. Januar wird der Niederbaum eine halbe Stunde später als die übrigen Bäume geschlossen.

C.

C.

Dec. 21. **Sperr-Reglement,**

in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses
vom 20. December 1853.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thorsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millernthor,
das Dammthor,
das Hafenthor,
das Lübecker Thor,
das Berliner Thor,
das Steinthor,
das Klosterthor,
das Deichthor,
das Brookthor,
das Sandthor.

Das Heck bei Brandts-Hof und die Ferdinandus-Pforte bleiben ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden, so wie die Alster-Pforte, die um 12 Uhr Nachts gänzlich geschlossen wird.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. Februar eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Kloster-, Deich-, Brook- und Sandthor, jedoch nur für Fußgänger Statt.

Während

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden. Dec. 21.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperr-Geldes, ist folgender:

Für jeden Omnibus, jede Diligence, jede Schnelldroschke, jeden s. g. Reihewagen, falls sie Personen führen, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ℔	12 ß
von 10 bis 12 Uhr	1 "	8 "
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung	2 "	— "

wogegen obige Fuhrwerke, falls sie unbesetzt sind, als leere Wagen, den für solche nachstehend festgestellten Tarif zu bezahlen haben.

Für jedes andere, mit einer oder mehreren Personen besetzte Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ℔	8 ß
von 10 bis 12 Uhr	1 "	— "
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung	1 "	8 "

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz, als ein leerer Wagen;

Dec. 21. Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ℳ	4 ß
von 10 bis 12 Uhr	— :	6 :
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung	— :	12 :

Für jedes Handpferd ist zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ℳ	2 ß
von 10 bis 12 Uhr	— :	4 :
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung	— :	6 :

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ℳ	2 ß
von 10 bis 12 Uhr	— :	4 :
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung	— :	8 :

Im Steinthore, Klosterthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Alster- und Ferdinandus-Pforte, im Berliner und Lübecker Thore, so wie im Heck bei Brandts-Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Durch das Stein-, Kloster- und Deich-thor, Sand- und Brookthor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte, passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren sperrfrei.

Den in der Stadt wohnenden, in Fabriken in der Vorstadt St. Georg oder in

der

der Umgegend der Stadt und der Vorstadt St. Georg, jedoch auf Hamburgischem Gebiete beschäftigten Arbeitern, ist das freie Einpassiren in die Stadt, so wie den in der Vorstadt St. Georg wohnenden, in Fabriken vor einem der beiden Außenthore beschäftigten Arbeitern das freie Einpassiren in die Vorstadt St. Georg, unter behufiger Controlle und unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet: daß solcher Einlaß nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet. Den oben bezeichneten Arbeitern ist unter Beobachtung derselben Controlle, wie die für den Abend eingeführte, auch die freie Auspassage vom 1. October bis 15. März vor Thor-Oeffnung von 5 Uhr an, gestattet. Dec. 21.

Durch das Heck bei Brandts-Hof passiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit daselbst erforderlich wird.

Dec. 21. Bei Wassersnoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch diese Thore verstattet.

Im Berliner und Lübecker Thore, so wie in der Alster-Pforte und im Heck bei Brandtshof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore, finden künftig nicht weiter statt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 21. Decbr. 1855.

CI.

Dec. 21.

Bekanntmachung,

betr. die Beliebung einer Neu revidirten Ordnung der Invaliden-Casse.

Nachdem eine Neu revidirte Ordnung der für das Hamburgische Militair errichteten Invaliden-Casse durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1855 beliebt ist, so macht E. H. Rath solches mit dem Hinzufügen bekannt, daß Exemplare derselben bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 21. December 1855.

CII.

CII.

Neu Revidirte Ordnung

Dec. 21.

der für das Hamburgische Militair errichteten Invaliden-Casse, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. December 1855. Auf Befehl E. H. Raths publicirt am 21. December 1855.

Capitel I.

Von der Pensions-Berechtigung.

Art. 1.

Der Zweck der Invaliden-Casse ist, die hiesige Garnison, so viel immer möglich, aus durchgängig tüchtigen und brauchbaren Soldaten bestehen zu lassen, und deshalb die wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen zum Militairdienst unfähig gewordenen Officiere und Mannschaften aus derselben ausscheiden zu können, ohne sie, nachdem sie ihre Kräfte und Gesundheit im hiesigen Militairdienst erweislich zugesetzt haben, der Mittel ihrer ferneren Existenz zu berauben.

Art. 2.

Um jedoch auch jeden Mißbrauch für die Casse und den Staat zu vermeiden, soll bei allen Versetzungen zu den Invaliden hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Casse niemals solche Militairs zur Last fallen, welche nicht eine längere Reihe von Jahren treu und rechtschaffen gedient haben, oder genügend darzuthun vermögen, daß sie durch den Dienst wirklich dienstuntüchtig geworden sind.

Dec. 21.

Art. 3.

Es sollen deshalb auch nur Diejenigen zu einer Invaliden-Pension gelangen können, welche

a. 20 Jahre und darüber dem Staate als rechtschaffene treue Soldaten wohl gedient haben und Alters oder Kränklichkeit halber zu ferneren wirklichen Kriegsdiensten unverschuldet unfähig geworden sind, wobei der Dienst in einem wirklichen Feldzuge vom Ausmarsche aus dem Friedens-Quartier bis zur Rückkehr in dasselbe doppelt gerechnet wird;

b. erweislich in hiesigen wirklichen Militairdiensten und durch dieselben unverschuldet solche Gebrechen und Krankheiten bekommen, wodurch sie zu weiteren Kriegsdiensten untüchtig sich befinden, und wobei also auf die Jahre des Dienstes nicht zu sehen ist. Ein solcher Schaden ist sofort auf dem Dienstwege an den Herrn Commandanten zu berichten, welcher durch gehörige Untersuchung die in Betracht kommenden Thatsachen genau feststellen und protocolliren zu lassen hat.

Art. 4.

Die Dienstjahre werden von dem Tage der Beeidigung im Hamburgischen Militair-Dienste an gezählt, hierbei aber die Zeit des Aufenthaltes in einer Kriegsschule als Militair-Zögling, so wie diejenige nicht in An-

Anschlag gebracht, welche zwischen einem Austritt und etwa späteren Wiedereintritt in den hiesigen Dienst fallen. Dec. 21.

Die Zeit etwaiger Kriegsgefangenschaft wird gar nicht als active Dienstzeit gerechnet, doch bleibt, wenn die Gefangenschaft erweisliche Folge einer schweren Verwundung war, oder unter sonstigen ganz besonderen Umständen Statt fand, die Bestimmung darüber Einem Hochansehnlichen Militair-Departement vorbehalten.

Art. 5.

Obgleich bei den hiesigen Pensionirungen in der Regel nur die, dem hiesigen Staate geleisteten Dienste berücksichtigt werden können, soll doch ausnahmsweise Stabs-Officieren, welche als solche in den hiesigen Dienst eingetreten sind, und mindestens 10 Jahre in hiesigen Diensten gestanden haben, die Hälfte der in andern Staaten verbrachten Dienstjahre so angerechnet werden, als wenn sie in dem hiesigen Dienste verbracht worden wäre.

Art. 6.

Jeder Militair verliert seinen Anspruch auf Pension, wenn er freiwillig, und ohne in einem der Fälle des §. 3 a und b zu sein, den Abschied nimmt oder nach vorgängiger Untersuchung durch richterlichen Spruch zur Cassation, Zuchthausstrafe oder schwerem Gefängniß verurtheilt wird.

Die Contribuenten zu dieser Casse, welche auf Kündigung stehen, verlieren ihren Anspruch auf Pension, wenn sie ihrerseits kündigen,

Dec. 21. kündigen, werden dagegen, wenn die Kündigung von Seiten der Behörde geschieht, denjenigen gleichgestellt, welche zu ferneren wirklichen Kriegsdiensten unverschuldet unfähig geworden sind. (Art. 3 a und b.)

Art. 7.

Diejenigen, welche weniger als 20 Jahre dienen und bei denen innere oder äußere Schäden hervortreten, welche nicht durch den Militairdienst veranlaßt, sondern nur Folge früherer organischer Fehler oder krankhafter Leibesbeschaffenheit sind und keine Genesung hoffen lassen, sollen, wenn sie dieserhalb als dienstuntüchtig entlassen werden, keine Pension erhalten. In diesen Fällen ist jedoch immer zuvor das Gutachten des obersten Militairarztes einzuziehen.

Capitel II.

Von dem Verfahren bei der Pensionirung.

Art. 8.

Bei Verabschiedung solcher unbrauchbaren Leute sowohl, als bei Versetzungen zu den Invaliden, ist insbesondere auf Dasjenige aufmerksam zu achten, was der Herr Commandant, wegen der ihm vor allen davon beiwohnenden näheren Kenntniß, sowohl zum Besten der Garnison und überhaupt, als sofern es diese Casse betrifft und deren beliebter Ordnung nicht zuwider ist, vorzuschlagen und anzurathen für nöthig finden möchte.

Art.

Art. 9. Dec. 21.

Jeder Militair, welcher eine Pension anspricht, hat seine Unfähigkeit zum ferneren Dienst nachzuweisen:

a. durch Zeugnisse seiner Vorgesetzten;
b. durch ein gehörig begründetes ärztliches Gutachten, in welchem sein Krankheitszustand und dessen Entstehung genau darzustellen ist.

Insbesondere haben diejenigen Militairs, welche sich vor Ablauf einer 20jährigen Dienstzeit zu einer Pension berechtigt glauben, auf das Bestimmteste nachzuweisen, daß ihre Forderung den gesetzlichen Bedingungen genügt, und zwar

1) im Falle der Beschädigung im Dienst, wenn nicht deren Kundbarkeit einen weiteren Beweis überflüssig macht, durch Zeugnisse ihrer Obern und der Aerzte, von denen sie behandelt worden sind, oder wenn dieses nicht thunlich ist, solcher Aerzte, welche genaue Wissenschaft davon haben, nöthigenfalls auch durch glaubwürdige Zeugen oder sonst, Zeit, Ort und die näheren Umstände der Beschädigung darzuthun, und

2) im Falle einer bloßen Kränklichkeit hingegen durch Gutachten des Arztes oder der Aerzte, in deren Behandlung sie gestanden, den Beweis beizubringen, daß ihre Unfähigkeit nicht Folge einer früheren krankhaften Leibesbeschaffenheit oder zufälliger Ereignisse sei, sondern ledig-

Dec. 21. lediglich in erlittenen Dienstanstrengungen ihre Ursache habe.

Art. 10.

Ob ein Officier oder ein Militair-Beamter zu den Invaliden zu versetzen und welche Pension ihm zukommt, hat Ein Hochansehnliches Militair-Departement, nach gehöriger Untersuchung der Dienstuntüchtigkeit des betreffenden Officiers nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zu entscheiden.

In besonderen Fällen können, auf Antrag des Militair-Departements, unter Zustimmung Eines Hochweisen Senats und Verordneter Löbl. Kämmerei, Ausnahmen von den beschränkenden Bestimmungen über die Pensionirung Statt finden.

Art. 11.

Die Versetzung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten hingegen geschieht auf Beschluß des Herrn Commandanten und des Löbl. Militair-Commissariats in der Regel Ende des Jahres, nachdem der Herr Commandant die nöthigen Vorschläge, Berichte und ärztlichen Gutachten eingezogen und dem Löbl. Commissariate mitgetheilt hat, auch dem Letzteren die zu den Invaliden oder Veteranen zu versetzen Vorgeschlagenen vorgestellt worden sind.

Capitel III.

Von den Invaliden.

Art. 12.

Die Invaliden bleiben unter militairischer Controlle, und stehen hinsichtlich ihrer militairischen

tairischen Verhältnisse unter den Militair-Gesetzen und Militair-Behörden, bedürfen auch zu einer etwa einzugehenden Heirath des Consenses der letzteren. Von bürgerlichen Lasten bleiben sie, ebenso als wenn sie noch im Dienste wären, befreiet; werden auch, wenn sie im Bezirk eines Militairarztes wohnen, von diesem, wie das active Militair, behandelt und gleich diesem mit den erforderlichen Medicamenten frei versorgt. Dec. 21.

Sie behalten ihren Rang und dürfen die für Invaliden vorgeschriebene Uniform tragen, wenn sie bei oder nach ihrer Pensionirung darum nachgesucht und von Einem Hochansehnlichen Militair-Departement die Erlaubniß dazu erhalten haben, sich auch dieses Vorzugs nicht unwürdig machen.

Art. 13.

Zu Dienstleistungen, deren sie fähig sind, können sie commandirt werden und haben sich sodann den Anordnungen des Herrn Commandanten willig zu fügen.

Außerdem muß sich jeder Militair-Pensionair, welcher wegen Kränklichkeit oder Gebrechen in Ruhestand versetzt ist, seine Reactivirung gefallen lassen, wenn er als hergestellt betrachtet werden kann und er in Rang und Gehalt nicht beeinträchtiget wird.

Art. 14.

Bei Strafe des Verlustes ihrer Pension ist den Invaliden verboten, Almosen zu suchen oder irgend ein ihrer Militair-Ehre un-

Dec. 21. unwürdiges Gewerbe oder Geschäft zu betreiben.

Mit dem Eintritt in fremde Civil- oder Militairdienste, so wie mit der Annahme einer auswärtigen Pension oder einer festen Anstellung im hiesigen Staatsdienste hört die Invaliden-Pension auf.

Wird ein Pensionair, bei seiner zum Theil verbliebenen oder wieder eintretenden Dienstbrauchbarkeit, zu einer dieser und seinem Range angemessenen dienstlichen Function verwendet, oder übernimmt zeitweilig eine Nebenstelle und wird dafür salarirt, so wird seine Pension, so lange diese Verwendung dauert, um ein Drittheil des Functions-Salairs gekürzt.

In besonderen Fällen kann jedoch hinsichtlich der letzteren Bestimmungen nach Maaßgabe des Art. 10 am Schlusse verfahren werden.

Art. 15.

Sämmtliche pensionirte Officiere und diejenigen Invaliden, welche Krankheits oder anderer solcher Umstände halber die Pension selbst nicht abholen können, erhalten ihr Geld zugeschickt, sofern sie in der Stadt oder einer der Vorstädte wohnen.

Das Nähere über das Verfahren bei der Auszahlung enthält die Instruction.

Art. 16.

Jeder Invalide genießt für sich und die Seinigen allemal die Pension eines vollen Monats, wenn er auch nur Einen Tag in dem

dem Monat gelebt. Hinterläßt ein Invalide Frau oder Kinder, so erhalten dieselben einen Gnadengehalt im Betrage einer dreimonatlichen Pension. Auch kann der älteste Militair-Commissair für verstorbene Invaliden, die nicht Officier waren und in Armuth verstarben, Sarg und Schild in bisher üblicher Weise bewilligen. Dec. 21.

In Betreff des Verbleibens in der Wittwen-Casse gelten die desfallsigen Bestimmungen der Pensions-Cassen-Ordnung für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten; sowie in Betreff der Heimathsverhältnisse der Invaliden die desfallsigen Bestimmungen der jedesmaligen Heimathsgesetze.

Capitel IV.

Von den Halb-Invaliden oder Veteranen.

Art. 17.

Damit einestheils Diejenigen, welche ihrer geringen Dienstzeit wegen oder aus sonstigen Gründen, noch nicht für ganz invalide geachtet werden können, aber auch nicht mehr völlig dienstfähig sind, sich jedoch während ihrer hiesigen Dienstzeit vorzüglich gut betragen und dem Staate treu gedient haben, möglichst erleichtert werden und nur so viel von ihnen gefordert werde, als ihre Kräfte vermögen, anderntheils auch die Invaliden-Casse nicht zu viel belastet werde, ist ein Veteranen-Corps errichtet.

Art.

Dec. 21.

Art. 18.

Die Versetzung zu den Veteranen soll möglichst beschränkt werden und sich nur auf diejenigen ausdehnen, deren Gesundheit und geringe Kräfte es durchaus nöthig machen.

In dieses Veteranen-Corps, welches nicht über 60 Mann stark werden darf, können, ohne Rücksicht auf die zur Aufnahme von Invaliden vorgeschriebene Dienstzeit, diejenigen Militairs vom Feldwebel (Wachtmeister) und diesen einschließlich abwärts aufgenommen werden, welche Alters- oder Körperschwäche halber den vollen Dienst nicht mehr verrichten können; jedoch müssen sie sich während ihrer Dienstzeit tadellos aufgeführt haben.

Sie werden nicht in eine besondere Abtheilung formirt, sondern in ihrem Corps gleichmäßig unter die Compagnien vertheilt.

Art. 19.

Es können zwar Militairs von allen Waffengattungen in das Veteranen-Corps aufgenommen werden, jedoch können die Veteranen zu solchen Cavallerie- oder Artillerie-Diensten nicht gebraucht werden, die anhaltendes Reiten erheischen, und überhaupt zu keinen Diensten, welche mit großen Anstrengungen verbunden sind. Sie sollen insbesondere dienen, um den leichteren oder selteneren Wachdienst, Casernen- und Stalldienst zu versehen oder zu Officiers-Dienern, Krankenwärtern, Ordonnanzen, Arrest-Aufsehern

sehern u. s. w., soweit sie dazu brauchbar, verwendet werden. Dec. 21.

Jeder von ihnen muß sich jedoch den Dienst gefallen lassen, der ihm angewiesen werden wird.

Art. 20.

Alle Veteranen werden mit Vierfünftheil der Infanterie-Gage ihrer Charge besoldet, wobei Functions-Zulagen unberücksichtigt bleiben.

Sie tragen die ihnen vom Staate gewährte Uniform und Waffen nach den darüber gegebenen Vorschriften. Sie haben im Falle sie auch zum Veteranen-Dienst unfähig werden, gleiche Ansprüche auf Invaliden-Pension resp. mit den übrigen Militair-Personen der Garnison. Wenn sie sich mit Genehmigung der competenten Behörden verheirathet haben, können sie (nach ihrer Wahl) außerhalb der Caserne wohnen und erhalten dann den Betrag der Naturalverpflegung monatlich in baarem Gelde und Crt. ℔ 30 pro Anno Quartiergeld, müssen aber alle ihre übrigen Bedürfnisse selbst bestreiten.

Capitel V.

Von dem Betrage der Pensionen.

Art. 21.

Der Pensions-Betrag richtet sich nach dem Range und dem Verhältnisse des Soldes zur Zeit der Pensionirung (Art. 22), der Länge der Dienstzeit (Art. 23), und dem Grade der Gebrechlichkeit (Art. 24).

Büreau-

Dec. 21. Büreau-Kosten, Functions-Zulagen, Rationen u. s. w. kommen dabei durchaus nicht in Betracht. Auch soll bei allen Militairs, gleichviel in welcher Waffe sie dienen, nur die Gage der entsprechenden Infanterie-Charge berücksichtigt werden, mithin die Chargen der Cavallerie und anderer Waffen mit demselben Betrage, wie die der Infanterie, pensionirt werden.

Art. 22.

Abgesehen von den in den beiden folgenden Artikeln erwähnten Fällen, sollen die monatlichen Pensionen für die verschiedenen Grade betragen, wie folgt:

1)	ein Commandant	375	#	—	ß
2)	ein Bataillons-Commandeur	225	„	—	„
3)	ein anderer Stabs-Officier	157	„	8	„
4)	Hauptleute (Rittmeister) erster Classe (Oberauditeur)	125	„	—	„
5)	Hauptleute (Rittmeister) zweiter Classe (Stabs-Arzt)	90	„	—	„
6)	Premier-Lieutenants (Bataillons-Arzt). . . .	70	„	—	„
7)	Seconde-Lieutenants (Compagnie-Arzt). . . .	60	„	—	„
8)	Musik-Director	60	„	—	„
	Garnison-Chirurg . . .	50	„	—	„
9)	Feldwebel, Stabshornist, Wachtmeister, Stabstrompeter, Hautboisten, Tambour-Major	24	„	—	„
10)	Sergeanten und Stabsfourier	20	„	—	„

11)

Dec. 21.

11)	Gefreiten = Corporale, Jäger=Unterofficiere, Fouriere und Unterofficiere erster Classe der Cavallerie, Trompeter und Janitscharen	17 ℔ 8 ß
12)	Fouriere und Corporale erster Classe der Infanterie, Sappeur = Unterofficier, Tambour = Maitre . . .	15 = — =
13)	Corporale uud Unterofficiere zweiter Classe, Oberjäger, Sappeure . .	11 = — =
14)	Tambours und Hornisten	10 = — =
15)	Soldaten und Veteranen	9 = — =

Die den Herren Stabs=Officieren, als den wirklichen Majors und darüber, zu zahlenden Pensionen fallen dieser Casse nicht zur Last, sondern werden, nach den hier festgesetzten Grundsätzen, auf den vom Hochweisen Senate genehmigten Antrag des Hochansehnlichen Militair=Departements, von Löbl. Cämmerei ausgezahlt und getragen.

Art. 23.

Um aber den mehr als zwanzig Jahre dem Staate treu und rechtschaffen dienenden Officiers, in dem Verhältnisse als sie länger dienen und dadurch zu der Invaliden=Casse eben so viel länger beitragen als derselben später zur Last fallen, eine gerechte Erhöhung ihrer Pension zu Theil werden zu lassen, soll für jedes vollendete weitere Dienstjahr die

Dec. 21. die Pension um Ein und Ein halbes Procent der Gage pro Anno steigen, jedoch daß die Pension nie den Betrag der Gage selbst überschreiten könne.

Denjenigen Militair-Personen, welche dermalen schon im hiesigen Dienst stehen und bereits größere Pensions-Ansprüche erworben haben, soll dabei das Recht vorbehalten bleiben, bei ihrer etwa eintretenden Dienstunfähigkeit so pensionirt zu werden, daß sie durch diese neu revidirte Invaliden-Casse-Ordnung nicht weniger an Pension bekommen, als sie nach der Verordnung vom 15. Mai 1843 erhalten haben würden.

Art. 24.

Eine außerordentliche Steigerung des gewöhnlichen Maaßstabes für die Pension tritt bei einem Militair ein, welcher im Kriege oder bei einer anderen militairischen Dienstverrichtung das Unglück hat, so beschädigt zu werden, daß er nicht nur zur Fortsetzung des Militairdienstes untüchtig, sondern auch in einen Zustand versetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebens-Verrichtungen fremder Hülfe bedarf. Ein solcher Militair soll, wenn er im Grade eines Hauptmanns 2ter Classe und von da abwärts steht, seinen vollen Gehalt, bei Nichtofficieren unter durchschnittlicher Mitveranschlagung der Naturallieferungen, wenn er hingegen einen höheren Rang bekleidet, Vierfünftel seiner Gage als Pension fortgenießen.

Capitel

Capitel VI.

Dec. 21.

Von den Zuflüssen dieser Casse.

Art. 25.

Die Zuflüsse der Invaliden=Casse bestehen in ordentlichen und außerordentlichen. Zu den ersten werden gerechnet die alljährlich einzuhebenden Zinsen von den Capitalien dieser Casse, im gleichen die Beiträge, welche den Officieren und Officiersrang habenden Militairpersonen von ihrer Gage monatlich abgezogen werden (Art. 26), so wie der Unterschied der Veteranen=Gage gegen die volle Dienst=Gage (Art. 20), und als Zuschuß von Löblicher Cämmerei jährlich 10,000 ℔ Crt. Zu den außerordentlichen und ungewissen Einkünften aber gehört alles, was bei Vacanzen (Art. 27), Beförderung und Avancement (Art. 28), wie auch an Strafgeldern u. s. w. (Art. 29), und an Abzügen von der Gage der Kranken (Art. 30), desgleichen von Capitulanten (Art. 31) der Casse zufällt.

Art. 26.

Zu der Invaliden=Casse wird von sämmtlichen Officieren und Officiersrang habenden Militairpersonen und zwar wie folgt contribuirt:

Von der Gage	monatlich:	
eines Obersten	11 ℔	4 ß
des Bataillons=Commandeurs .	6 „	12 „
„ Majors	4 „	8 „
„ Hauptmann und Rittmeister 1ster Classe (Ober=Auditeur)	3 „	12 „
„ Hauptmann und Rittmeister 2ter Classe (Stabs=Arzt)	2 „	4 „

Dec. 21. des Premier-Lieutenants (Bataillons-Arzt) . . . . . . 1 ℳ 14 ß
- Seconde-Lieutenants (Compagnie-Arzt) . . . . 1 - 8 -

Der Beitrag wird von der Gage bezahlt, also auch von den mit Gage Beurlaubten, nicht aber von den ohne Gage Beurlaubten.

Art. 27.

Der Sold aller Militairpersonen vom Hauptmann 1ster Classe an abwärts, diesen miteingeschlossen, soll, so lange die Stellen unbesetzt bleiben, der Invaliden-Casse zufallen.

Art. 28.

Von allen Officieren und Officiersrang habenden Militairpersonen, welche bereits in hiesigen Diensten stehen und zu einer höheren Charge oder Gehaltsclasse vorrücken, soll jedesmal das surplus der ersten Monats-Gage in die Invaliden-Casse gezahlt werden.

Art. 29.

Außer den Geldern, welche zufolge der Stellvertretungs-Contracte der Invaliden-Casse überwiesen werden, und den Geldstrafen, welche zufolge Erkenntnisses an die Invaliden-Casse zu erlegen sind, sollen alle Strafgelder von Officieren, welche durch Kriegsrecht oder von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe außergerichtlich verurtheilt werden, dieser Casse zufließen.

Art. 30.

Den Kranken, sowohl denen im Militair-Krankenhause, als denen die im Allgemeinen Krankenhause verpflegt werden, wird zu Gunsten der Invaliden-Casse ein Abzug an ihrem Solde gemacht, und zwar werden den

den venerisch Kranken drei Viertheile, den anderen Kranken die Hälfte ihres vollen Soldes zu diesem Zwecke gekürzt. Müssen Leute wegen geringer Unpäßlichkeit, auf ärztliche Anordnung, länger als 8 Tage vom Dienst dispensirt werden, so haben sie vom neunten Tage an denselben Abzug zu der Invaliden-Casse einzulassen. Sollte bei verheiratheten Kranken dieser Abzug für deren Familie sehr drückend werden, so kann darauf mit Genehmigung des Herrn Commandanten und des ältesten Militair-Commissairs verzichtet werden. Dec. 21.

Art. 31.

Alle Diejenigen, welche bei hiesiger Garnison auf Capitulation engagirt sind und vor Ablauf derselben ihre Dienste quittiren wollen, sollen, wenn die Umstände es erlauben, ihnen den Abschied zu bewilligen, vor Erhaltung des Abschiedes 4—10 Rthlr., nach Beschaffenheit der Sache und der Personen, an die Invaliden-Casse erlegen.

Capitel VII.

Von der Verwaltung dieser Casse.

Art. 32.

Die Administration dieser Invaliden-Casse bleibt nach wie vor bei dem Löbl. Commissariate. Findet aber dasselbe nöthig, in Ansehung dieser Administration etwas Hauptsächliches zu ändern oder zu bessern, so muß, ehe etwas in dieser Sache geschieht, die vorgängige Genehmigung des ältesten Herrn Bürgermeisters als Chefs des Militair-Departements und des Herrn Comman-

Dec. 21. danten eingezogen werden. Sollte diese Genehmigung nicht erfolgen, so kann die Sache an das Militair-Departement gebracht werden, welches sodann mit Vorbehalt der Genehmigung Eines Hochweisen Raths entscheidet.

Art. 33.

Die Rechnung bei dieser Casse führt der p. t. Präses des Löbl. Militair-Commissariats gemeinschaftlich mit dem zweiten Militair-Commissair unter Beihülfe eines Buchhalters.

Da aber die Invaliden unter militairischer Controlle stehen, so ist zugleich ein militairischer Geschäftsführer zu bestellen, welcher als solcher die Gesuche und Beschwerden der Invaliden an die competente Behörde, soweit dies von ihm geschehen kann, zu vermitteln und außerdem die monatlichen Pensions-Listen für dieselben aufzustellen hat.

Die jährliche Schlußrechnung wird unter Zuziehung des Buchhalters aufgestellt und, vor Ablegung derselben, von den beiden jüngsten Militair-Commissarien revidirt und mit den Belegen und Documenten verglichen. Die Ablegung derselben geschieht vor dem Militair-Departement.

Art. 34.

Die jährliche Schlußrechnung muß den Betrag aller Conten der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen, die verausgabten Pensionen und die Administrationskosten enthalten. Bei den Pensionen ist die Zahl der Monate anzugeben, für welche sie im Laufe des Jahres gezahlt worden, wobei die Officiere namentlich — mit Hinzufügung des Datums, wann sie in Pension getreten — aufzuführen sind.

Der

Der Abrechnung ist die Specification der belegten Capitalien hinzuzufügen. Dec. 21.

Art. 35.

Die Belegung von Geldern soll nicht anders, als auf den Namen der Invaliden-Casse der hiesigen Garnison und zwar entweder in hiesigen Staatspapieren oder in Grundstücken mit pupillarischer Sicherheit geschehen, und darf solche Belegung sowohl, als die Erhebung oder Umschreibung der Posten, nur mit Consens der beiden ältesten Commissarien geschehen.

Bei dem Abgange des verwaltenden Präses des Commissariats hat derselbe seinem Nachfolger ein Verzeichniß der belegten Hypothekposten vorzulegen, mit einer hinzugefügten Bescheinigung des betreffenden Beamten, daß diese Hypothekposten noch gültig sind.

Art. 36.

Bei Entstehung einer Feuersbrunst in der Nähe der Wohnung des p. t. Präsidis des Löbl. Militair-Commissariats soll von der Caserne sogleich ein Detaschement von wenigstens 4 Mann nach dem gedachten Hause gesandt werden, um die Invaliden-Casse, welche sich daselbst befindet, nöthigenfalls in Sicherheit zu bringen.

CIII.

Polizei- und Markt-Verordnung, Dec. 22.

betr. den Verkauf kranker Schweine.

Zur Beseitigung neuerdings vorgekommener Zweifel wird abseiten der unterzeichneten Behörde hiedurch bekannt gemacht, daß beim

Schweine-

Dec. 22. Schweinehandel, wenn sich nach abgeschlossenem Kauf herausstellt, daß das verkaufte Thier mit der Finnenkrankheit behaftet gewesen, der Käufer, auch dann, wenn gar keine Besichtigung des Schweines stattgefunden hat, oder bei derselben mit oder ohne Zuziehung des s. g. Finnenkiekers das Vorhandensein der Finnenkrankheit nicht bemerkt worden ist, dem ohnehin von Altersher beobachteten Verfahren gemäß, berechtigt ist, den Handel selbst wenn das Schwein schon geschlachtet sein sollte, wieder aufzuheben; sowie ferner, daß der Verkauf des durch die Finnenkrankheit verdorbenen Schweinefleisches, eben sowohl wie der Verkauf des aus irgend einer andern Ursache verdorbenen Fleisches unzulässig und verboten ist.

Hamburg, den 22. December 1855.

Die Polizei-Behörde.

CIV.

Dec. 27. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission vom 27. December 1855, betr. die Reclamation der Kriegsdienstpflichtigen von dem Jahre 1835, der Bekanntmachung vom 12. December d. J. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom 1. Februar 1843. S. oben Bd. XVII. S. 316.

CV.

Dec. 28. **Bekanntmachung,**

betr. die Verlegung der Accise-Controll-Linie und Sperr-Erhebung beim neuen Deichthore.

Nachdem für die Verlegung der Accise-Controll-Linie des Deichthors incl. Thorbaum

baum am Oberhafen, daselbst die erforderlichen Vorkehrungen hergestellt worden, so wird vom 1. Januar künftigen Jahrs an die seitherige Controll-Linie des Deichthors incl. Thorbaum eingehen und vom obigen Tage an, sowohl die Accise-Controlle an der neuen Stelle geführt werden, als auch die Sperr-Erhebung am Thore daselbst stattfinden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Dec. 28.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. December 1855.

CVI.

Bekanntmachung,

Dec. 28.

betr. Aussetzung des in der Seemanns-Ordnung Art. I. angesetzten Termins.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Termin, in welchem die Seemanns-Pensions-Casse, sowie der zweite Absatz des ersten Artikels der Seemanns-Ordnung in Kraft treten sollte, welcher durch Bekanntmachung vom 2. August v. J. auf den 1. Januar 1855 bestimmt war, falls nicht bis dahin ein früherer Termin dafür angesetzt wird, bis zum 1. Januar 1857 ausgesetzt ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. December 1855.

CVII.

Bekanntmachung

Dec. 29.

wider das Schießen und Raketenwerfen im Patronats-Gebiete der Vorstadt St. Pauli.

Da aus dem mandatswidrigen Schießen am Abend des 31. Decembers vielfach Un-

ord-

Dec. 29. ordnungen und Unglücksfälle entstanden sind, so wird hiemit im Patronats-Gebiete der Vorstadt St. Pauli alles und jedes Schießen, Raketenwerfen ꝛc. wiederholt bei angemessener Geld- oder Arreststrafe untersagt; jeder Familienvater, Lehr- oder Brotherr ist unter eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, mit darauf zu achten, daß seine Angehörigen und Untergebenen diese Verfügung nicht übertreten.

Eine gleiche Verpflichtung haben die Wirthe und Schlafbaase hinsichtlich ihrer Gäste und Einlogirenden.

Die Beamten und Officianten sind angewiesen, strenge auf die Befolgung dieser Bekanntmachung zu achten.

Hamburg, den 29. December 1855.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CVIII.

Decbr.

Polizei-Verfügung,

betr. die Reihefolge abzuholender Droschken.

Wenn ein Fuhrmann auf einem Posten mehrere Droschken halten hat, und zufolge in seiner Wohnung gemachter Bestellung, eine derselben von dem Posten holen läßt, so muß er entweder die am weitesten nach vorn haltende Droschke nehmen, oder es muß, wenn er eine andere wählt, die am weitesten nach vorn haltende seiner Droschken, die Stelle der weggeholten einnehmen.

Hamburg, im December 1855.

Die Polizei-Behörde.

Sammlung

der

Verordnungen

der freien

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Fünf und zwanzigster Band.

Zweite Hälfte.

Verordnungen von 1856,

nebst Register

über den zehnten bis fünf und zwanzigsten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1857.

Gedruckt und verlegt von Theodor Gottlieb Meißner,

E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1856.

118.

133.

147.

161.

176.

No. Seite

191.

207.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1856.

CIX.

Dritter Nachtrag

Jan. 9.

zu der Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf. Publicirt Bergedorf den 9. Januar 1856.

Nachdem die Hohe Deutsche Bundesversammlung am 15. November 1855 beschlossen hat:

1) die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt mindestens sechs Jahre;

2) die Gesammtpräsenz

bei der Infanterie	2½, mindestens	2 Jahre,
bei der Reiterei .	3½, „	3 „
bei der Fuß- und Festungsartillerie	2½, „	2 „
bei der reitenden Artillerie	3½, „	3 „
bei den Pionieren und Genietruppen	2½, „	2 „

Die vorstehenden Bestimmungen über die Dienstverpflichtung und Präsenzzeit sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten;

werden diese Bestimmungen von Uns, den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, für das beiderstädtische Gebiet hierdurch bekannt gemacht und wird daneben, unter Aufhebung der

Jan. 9. entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des zweiten Nachtrags vom 18./20. Mai 1842 zu der Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf, Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die durch den §. 1 des vorgedachten zweiten Nachtrages auf drei Jahre und sechs Monate bestimmte Dauer der regelmäßigen Dienstzeit der Bergedorfischen Kriegsdienstpflichtigen wird von nun an auf sechs Jahre, von dem jedesmaligen Einstellungstermin angerechnet, verlängert.

§. 2.

Der Eintrittstermin der Militairpflichtigen wird künftig auf das Jahr festgesetzt, in welchem dieselben das 21ste Lebensjahr vollenden, und werden demnach im Jahre 1856, außer denen im Jahre 1834 Geborenen, auch die im Jahre 1835 Geborenen ausgehoben.

§. 3.

Die Militairpflichtigen werden hinsichtlich des Dienstes, namentlich was die Beurlaubung u. dgl. betrifft, den Pflichtigen derjenigen Stadt, deren Contingente sie zugewiesen werden, gleich behandelt.

§. 4.

Da, neben der vollständigen Aufstellung der streitbaren Mannschaft der Bundes-Contingente, zugleich für die erforderliche Train-

Train-Mannschaft gesorgt werden muß: so wird auch dazu bei der jährlichen Ausmusterung die verhältnißmäßige Anzahl, und zwar, so weit thunlich, aus den für den activen Dienst nicht tauglichen Dienstpflichtigen designirt werden. Jan. 9.

Gegeben Lübeck, den 5. Januar und Hamburg, den 4. Januar 1856.

Die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg.

CX.

Bekanntmachung,

Jan. 11.

betr. Aufhebung der Blokade der Russischen Häfen des Baltischen Meeres.

E. H. Rath bringt nachstehende Notificationen der Kaiserlich Französischen und Königlich Großbritannischen Regierung über die Aufhebung der Blokade der Russischen Häfen des Baltischen Meeres hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Notification relative à la levée du blocus des ports russes de la Baltique.

Département des affaires étrangères, 28 Décembre 1855.

Il est notifié par les présentes que S. Exc. le comte Walewski, ministre secrétaire d'Etat au département des affaires étrangères, a reçu la communication officielle d'un rapport du contre-amiral Baynes, de la marine royale britannique, en date de Copenhague,

Jan. 11. hague, le 12 décembre 1855, à bord du vaisseau de Sa Majesté Britannique la Retribution, duquel rapport il résulte que le blocus de tous les ports, rades, havres et criques de l'ennemi dans la Baltic a été complétement levé le 10 de ce mois.

Notification.

Foreign Office, December 28, 1855.

It is hereby notified, that the Right Honourable the Earl of Clarendon, K. G., Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received from the Lords Commissioners of the Admiralty an official communication, stating that it appears by a Report from Rear-Admiral Baynes, dated „Her Majesty's steamvessel „Retribution", Copenhagen, December 12, 1855", that the Blockade of all ports, roads, havens and creeks, belonging to the enemy in the Baltic, was entirely raised on the 10th instant.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 11. Januar 1856.

CXI.

Jan. 24. **Polizei-Befehl,**

betr. die Behandlung eingezeichneter Mädchen durch die Untersuchungs-Aerzte.

Da in letzterer Zeit Fälle vorgekommen sind, daß sich eingezeichnete Mädchen ohne Wissen der Untersuchungs-Aerzte, wegen sy-

syphilitischer Krankheit heimlich von einem andern Arzte behandeln ließen; so wird hierdurch allen eingezeichneten Mädchen bei den schärfsten Arrest-Strafen verboten, sich ohne Genehmigung des Polizei- und Untersuchungs-Arztes bei irgend einer Krankheit, von einem anderen Arzte behandeln zu lassen. Die Wirthe sind für die Aufrechthaltung dieses Befehls verantwortlich. Jan. 24.

Hamburg, den 24. Januar 1856.

Die Polizei-Behörde.

CXII.

Bekanntmachung, Jan. 30.

betr. die Controle des Medicinal-Gewichtes.

In Folge Conclusorum Ampl. Senatus d. d. 10. m. Augusti 1855 und d. d. 14. m. Januarii 1856 wird in Betreff der Controle des Medicinal-Gewichtes abseiten des Gesundheit-Rathes den Apothekern der Stadt und des Gebietes zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

1. Das in den Apotheken gebrauchte Gewicht muß von den hamburgischen Justirbeamten geaicht und mit Jahreszahl versehen sein.

2. In jeder Apotheke muß wenigstens ein Satz solcher größeren Gewichte von einem Pfund bis einer Unze, so wie zwei vollständige Sätze der kleinen Medicinal-Gewichte von einer Unze bis zu einem Viertel Gran vorgefunden werden.

3. Zur nothwendigen Norm gilt vorläufig folgende Toleranz-Tabelle:

für

Jan. 30.	für 1 Pfund	1/10000	Theil	=	10	Richtpfennigtheile,
	» 8 Unzen	1/8320	»	=	8	detto,
	» 4 dto.	1/5570	»	=	6	detto,
	» 2 dto.	1/4180	»	=	4	detto,
	» 1 dto.	1/2780	»	=	3	detto,
	» 6 Drachmen	1/2090	»	=	2	detto,
	» 4 dto.	1/2090	»	=	2	detto,
	» 2 dto.	1/1040	»	=	2	detto,
	» 1 dto.	1/522	»	=	2	detto,
	» 2 Scrupel	1/348	»	=	2	detto,
	» 1 dto.	1/348	»	=	1	detto,
	» 10 Gran	1/174	»	=	1	detto.

4. Die Apotheker sind verpflichtet, alle 5 Jahre das im Gebrauche befindliche Gewicht durch neues zu ersetzen, oder, falls es noch richtig ist, mit einer neuen Jahreszahl versehen zu lassen.

5. Der Gebrauch des selbst justirten Nürnberger Gewichtes ist verboten, es ist den Apothekern aber erlaubt, zum Tariren Stücke von Blei oder einem andern Metall anzuwenden.

Hamburg, den 30. Januar 1856.

Der Gesundheit-Rath.

CXIII.

Febr. 4.

Revidirtes Mandat

wider den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze in das Innere des Landes.

Durch das Mandat vom 26. Juni 1854 wurde, im Interesse der über Hamburg nach überseeischen Ländern beförderten Auswanderer, der Verkauf von Billetten an dieselben, für deren auf Eisenbahnen, Fluß-Dampfschiffen, Canalböten oder in anderer Weise zu beschaffende Weiterbeförderung von dem

dem überseeischen Landungshafen in das Febr. 4.
Innere des Landes verboten. Es geschieht ein solcher Ankauf abseiten der Auswanderer nicht selten in völliger Unkunde der in Betracht kommenden überseeischen Verhältnisse und ohne daß irgend welche Garantie für die Erfüllung der gegen sie übernommenen Verbindlichkeiten ihnen hieselbst gewährt werden könnte. Abgesehen davon, daß fast niemals irgend welche Kosten-Ersparung, häufig dagegen eine Kosten-Vermehrung mit diesem voreiligen Billet-Ankauf verbunden sein dürfte, sind die Auswanderer bei solchem Handel nicht allein den mannigfachsten Irrungen, z. B. über die richtige Reise-Route oder über die für sie zweckmäßigste Beförderungsweise, sondern überdies auch Täuschungen, Verlockungen und Uebervortheilungen aller Art ausgesetzt, während sie im überseeischen Landungsplatz, bei sorgfältiger Erkundigung und unter Zuratheziehung der Agenten der deutschen Gesellschaften, gegen dergleichen Nachtheile in Beziehung auf ihre Weiterbeförderung geschützt bleiben können.

Für die nach New-York kommenden Einwanderer ist überdies, nach neuerdings eingegangenen amtlichen Mittheilungen, daselbst durch die zuständige Behörde ein besonderes, unter öffentlicher Autorität stehendes „Emigranten-Landungs-Depot" eingerichtet worden, in welchem die in New-York eintreffenden Emigranten gelandet werden und jederzeit, sowohl zur Unterbringung ihres Gepäckes bis zur Weiterreise, als auch zum

An-

Febr. 4. Ankauf von Billets für die Weiterbeförderung auf den hauptsächlichsten Eisenbahn- und Dampfschiffs-Linien nach dem Westen zu den festgesetzten Preisen Gelegenheit finden. Da nun nach den gedachten amtlichen Berichten zu erwarten steht, daß diejenigen Personen, welche dort früher aus dem Verkauf von Billets an die ankommenden Einwanderer Vortheil zogen, durch die neue Einrichtung aber sich an diesem Geschäftsbetriebe verhindert sehen, dafür Ersatz suchen werden durch die Etablirung von Agenturen in den Europäischen Einschiffungsplätzen, um schon hier mit den Auswanderern über deren Weiterbeförderung von New-York nach dem Innern zu contrahiren, so sieht Sich der Senat um so mehr veranlaßt, das im Jahre 1854 erlassene Verbot zu erneuern und resp. zu erweitern, und des Endes Folgendes zu verfügen:

1) Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze ins Innere des Landes wird Allen und Jeden ohne Ausnahme, bei einer den Umständen nach bis zu 50 Rthlr. zu erkennenden Geldstrafe event. bei angemessener Gefängnißstrafe, verboten.

2) In gleicher Weise ist auch jede andere Vereinbarung oder Verabredung verboten, durch welche hiesige Expedienten oder Agenten auswärtiger Häuser den Auswanderern gegenüber, gegen Bezahlung gewisser Summen sich ver-

pflichten,

pflichten, dieselben von dem Landungs- Febr. 4.
platze im andern Welttheile in das
Innere des Landes weiter befördern
zu lassen.

3) Die Auswanderer-Expedienten, Schiffs-
makler und Auswanderer-Logiswirthe
werden angewiesen, ein Exemplar dieser
Verordnung an einer in die Augen
fallenden Stelle in ihren Geschäfts-
localen beziehungsweise Logishäusern
anzuschlagen und daselbst, bei Ver-
meidung einer bis zu 10 Rthlr. gegen
sie zu erkennenden Geldstrafe, ange-
schlagen zu halten.

4) Die Polizei-Behörde wird beauftragt,
bei vorkommenden Contraventionsfällen
einzuschreiten und nach Maaßgabe dieser
Verordnung die nöthigen Straf-Ver-
fügungen zu erlassen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung,
Hamburg, den 4. Februar 1856.

CXIV.

Die Notification einer am Charfreitage, Febr. 29.
den 21. März 1856, in allen Kirchen an-
zustellenden öffentlichen Sammlung milder
Gaben zur Unterstützung der hiesigen allge-
meinen Armen-Anstalt, ist am 29. Februar
1856 publicirt.

CXV.

Kriegs-Artikel März 14.

für die Hamburgischen Truppen. Auf Befehl
Eines Hochedl. Raths publicirt am 14. März 1856.

An die Stelle der auf Befehl Eines Hoch-
edlen Rathes den 5. December 1814 publi-
cirten,

März 14. cirten, bisher geltenden Kriegs-Artikel treten mit dem 17. März 1856 die folgenden Kriegs-Artikel und zwar

a. die für Unterofficiere und Soldaten,

b. die für Officiere

der Hamburgischen Truppen in Kraft.

Sie finden auf alle Personen, welche sie beschworen haben, in denjenigen Fällen ihre Anwendung, wo die durch die Disciplinar-Strafordnung für die Hamburgische Garnison eingeräumte Strafgewalt für das vorliegende Vergehen nicht ausreichend erscheint; auf welche Verordnung im Uebrigen hier hingewiesen wird.

Ueber die Anwendung der Kriegs-Artikel wird, was die Competenz der Aburtheilung nach ihnen anbetrifft, Folgendes festgesetzt:

I. Die Commandantur (das Garnisons-Gericht) darf:

a. gegen Unterofficiere und Soldaten, bis auf sechs Monat Straf-Arbeitshaus;

b. gegen Officiere:

1) gegen Subaltern-Officiere bis auf drei Monat Arrest im Officier-Arrest-Local (strengen Arrest);

2) gegen Hauptleute (Rittmeister) bis zu zwei Monat desselben Arrestes;

3) gegen Staabs-Officiere bis zu einem Monat Zimmer-Arrest erkennen.

II. Ist eine schwerere Strafe zu erkennen, so kann das Urtheil nur von einem Kriegsgerichte gefällt werden.

III.

III. Die Competenz der gewöhnlichen Kriegsgerichte geht nicht weiter als März 14.

a. gegen Unterofficiere und Soldaten auf zehn Jahre Zuchthaus;

b. gegen Officiere:

1) gegen Subaltern-Officiere bis auf drei Jahre Arrest im Officier-Arrest-Local, bis auf zwei Jahre schweres Gefängniß und Dienstentlassung;

2) gegen Hauptleute (Rittmeister) bis zu zwei Jahren strengen Arrest, ein Jahr schweres Gefängniß und Dienstentlassung;

3) gegen Staabs-Officiere bis auf sechs Monat Zimmer-Arrest und Dienstentlassung.

IV. Ist auf eine noch schwerere Strafe zu erkennen, so kann dieses nur von einem großen Kriegs-Gericht geschehen.

V. Jedes Urtheil eines großen Kriegs-Gerichtes muß Einem Hochedlen Rathe, jedes von dem Garnisons-Gerichte oder einem gewöhnlichen Kriegs-Gerichte gefällte Urtheil, welches auf Strafarbeitshaus oder Zuchthaus, oder auf mehr als dreimonatlichen Arrest im Officier-Arrest-Local lautet, oder wodurch ein Officier zur Dienstentlassung verurtheilt wird, muß dem Chef des Militair-Departements, jedes sonstige Erkenntniß eines gewöhnlichen Kriegs-Gerichts dem Commandanten, vor der Publication, zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt werden. Findet jedoch der Commandant eine

Ver-

März 14. Verschärfung nöthig, so hat er die Sache dem Chef des Militair-Departements vorzulegen.

VI. Im Fall der Concurrenz eines militairischen Verbrechens mit einem gemeinen Verbrechen ist nach Maaßgabe des Art. 66 der Kriegs-Artikel für Unterofficiere und Soldaten (vergl. Art. 38 der Kriegs-Artikel für Officiere) eine Verständigung darüber herbeizuführen, ob das Erkenntniß von der Militair- oder von der Civiljustiz-Behörde zu erlassen ist. Ist diese Verständigung nicht zu erreichen, so entscheidet der Senat über die Competenz.

VII. Im Kriege, da, wo es unerläßlich scheint, durch die Gewalt des abschreckenden Beispieles Verbrechen der folgenreichsten Schwere entgegenzutreten, kann unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, der das Kriegs-Gericht niedergesetzt habende Befehlshaber jedes kriegsgerichtlich abgegebene Urtheil alsbald vollstrecken lassen.

Kriegs-Artikel
für Unterofficiere und Soldaten der Hamburgischen Truppen.

Art. 1.

Der Soldat soll sich jederzeit eines gottesfürchtigen, gesitteten und ordentlichen Betragens befleißigen. Wer es hieran ermangeln läßt, ein dagegen anstößiges Benehmen zeigt, wohl gar den Gottesdienst aus Leichtsinn oder mit Gewalt stört, soll nach Beschaffenheit der That mit Arrest

jeden

jeden Grades bis zu mehrjähriger schwererer März 14.
Freiheitsstrafe bestraft werden.

Art. 2.

Einem Hochedlen Rathe, dem Hochansehnlichen Militair-Departement und dem Staate überhaupt in Treue, Gehorsam und Ehrerbietung zu dienen, deren Nutzen und Bestes zu fördern, folglich Schaden und Nachtheil nach Kräften, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens, abzuwenden, ist hiernächst des Soldaten erste und heiligste Pflicht. Aus dieser folgt, daß der Soldat Muth und Tapferkeit in Gefahr, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Aufführung in und außer Dienst, gutes und redliches Betragen gegen die Kameraden bethätigen muß. Wer dagegen handelt, soll, den Umständen angemessen, nach den Bestimmungen nachfolgender Artikel bestraft werden.

Art. 3.

Wer unerlaubt oder ohne die dringendste Nothwendigkeit mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die dem Staate oder dessen Truppen Gefahr oder Nachtheil bringen können, wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Loosung offenbart oder sonst zur Begünstigung des Feindes den Staat oder dessen Truppen durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr oder Nachtheil versetzt, macht sich des Staats-Verrathes schuldig und wird deshalb mit dem Tode,

oder

März 14. oder in leichteren Fällen mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 4.

Wer dergleichen verrätherische Absichten, Handlungen oder Unterlassungen Anderer erfährt und, soweit er kann, nicht verhindert, oder sofort anzuzeigen unterläßt, ist mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Art. 5.

Wer in Friedenszeiten sich auf Berathschlagungen oder Unternehmungen einläßt, welche als Auflehnung gegen Gesetz und Obrigkeit oder als eine absichtliche Verletzung der dem Staate schuldigen Treue betrachtet werden müssen, soll mit ein- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden. Wer solche Berathschlagungen und Unternehmungen erfährt, und sobald als möglich gehörigen Ortes anzuzeigen unterläßt, soll mit dreimonatlicher bis fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Wer mit bewaffneter Hand oder in Kriegszeiten sich an dergleichen Handlungen betheiligt, soll immer die Strafe doppelt erleiden, welche ihn getroffen haben würde, wenn er dasselbe Vergehen unbewaffnet oder im Frieden sich zu Schulden hätte kommen lassen.

Art. 6.

Wer zum Feinde übergeht oder vom Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung entweicht, hat die Todesstrafe verwirkt. Jede andere Desertion im Kriege wird mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Art. 7.

Art. 7. März 14.

Desertions-Complotte in Kriegszeiten sollen, insbesondere bei den Anstiftern und Rädelsführern, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 8.

Wer in Friedenszeiten desertirt, soll das erste Mal, wenn nicht einer der in den nächstfolgenden Artikeln erwähnten erschwerenden Umstände eintritt, sechs Monate bis ein Jahr, das zweite Mal ein bis zwei Jahr in das Straf-Arbeitshaus gesetzt werden. Die dritte Desertion wird mindestens mit fünfjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Bei Unterofficieren ist mit dieser Strafe die Degradation verbunden.

Art. 9.

Desertirt eine Schildwache im Frieden vom Posten, so sollen die im vorigen Artikel genannten Strafsätze verdoppelt, wenn aber die Desertion von Wache, Commando oder sonst einem bestimmten Dienst geschieht, um die Hälfte erhöhet werden.

Art. 10.

Hat der Deserteur Waffen, ein Dienstpferd oder andre ihm vom Staate gelieferte Sachen mitgenommen, so soll die Strafe des Artikels 8, mit Rücksicht darauf, ob die Absicht der Entwendung hervorgehet oder nicht, jedenfalls und zwar nach Verhältniß des Werthes der mitgenommenen Gegenstände erhöhet werden. (Vgl. Art. 38.)

März 14.

Art. 11.

Die freiwillige Rückkehr des Deserteurs soll, mit Berücksichtigung der Zeit nach welcher sie, und der Umstände unter denen sie geschieht, strafmildernd in Betracht kommen.

Art. 12.

Auch in Friedenszeiten sollen Desertions-Complotte bei den Betheiligten die Strafe wesentlich, insbesondere bei den Anstiftern und Rädelsführern, erhöhen. Kommt in solchen Fällen die Desertion nicht zur Ausführung, weil das Complott entdeckt wurde, so darf auf eine mildere Strafe erkannt werden.

Der Theilnehmer, welcher das Complott so zeitig anzeigt, daß es verhindert werden konnte, soll von aller Strafe freigesprochen werden.

Art. 13.

Wer von einer beabsichtigten oder ausgeführten Desertion hört und seinem Vorgesetzten die erforderliche Anzeige davon zu machen unterläßt, soll mindestens die Hälfte der Strafe, welche für den Deserteur selbst in diesen Kriegs-Artikeln festgesetzt ist, erleiden. Wer aber einem Deserteur durchhilft, kann, je nachdem dies im Frieden oder im Kriege geschieht, dem Deserteur selbst gleich bestraft werden.

Art. 14.

Für einen Deserteur ist Jeder zu halten, der

1) eigenmächtig sein Corps verläßt und binnen 48 Stunden nicht zurückkehrt,

oder

oder nicht genügend nachweiset, daß er ohne sein Verschulden an der Rückkehr während dieser Zeit gehindert wurde, März 14.

2) nachdem er in gerechtfertigter Weise von seinem Corps getrennt worden, acht Tage noch über die Zeit von demselben sich entfernt hält, zu welcher er dasselbe nachgewiesenermaaßen wieder erreichen konnte und mußte,

3) den auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als acht Tage ohne genügende Rechtfertigung überschreitet,

4) den Ort, wohin er beurlaubt ist, verläßt, ohne den Ort seines künftigen Aufenthaltes anzuzeigen, und dadurch sich der rechtzeitigen Erreichung einer Einberufungs-Ordre entzieht.

Art. 15.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheit oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienste sich wieder zu entziehen sucht, soll in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt und im Frieden mit vierwöchentlichem, im Kriege mit sechswöchentlichem strengen Arrest bestraft werden. Muß er, der Selbstverstümmelung wegen, entlassen werden, so hat er dafür im Frieden sechs- bis zwölfmonatliche, im Kriege zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 16.

Wer vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, oder die Kameraden

März 14. durch Worte und Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann im äußersten Falle von jedem Officier auf der Stelle niedergestoßen werden. Sollte ein ganzes Commando vor dem Feinde den Gehorsam verweigern, so sollen die Urheber und von den Theilnehmern der durchs Loos zu bestimmende zehnte Mann mit dem Tode bestraft werden.

Art. 17.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde fliehet, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden fälschlich vorschützt, um zurückzubleiben oder der Gefahr sich zu entziehen, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, von strengem Arreste bis zu dreijähriger Zuchthausstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit fünf und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe oder selbst mit dem Tode zu bestrafen.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwiderhandelt.

Art. 18.

Jeder muß seinen Vorgesetzten Gehorsam und die nach ihrem Dienstgrade ihnen gebührende Achtung beweisen, auch ihren Befehlen pünktliche Folge leisten. Eben so hat Jeder alle Höhere im Grade, welche bei

bei anderen Truppentheilen stehen, als seine Oberen zu betrachten, ihren Befehlen zu folgen und ihnen dieselbe Achtung als seinen Vorgesetzten zu bezeugen. Wer dagegen handelt, hat nach dem Grade der dabei gezeigten böslichen Absicht und nach dem Range des Vorgesetzten oder Oberen angemessene Arreststrafe zu erwarten. März 14.

Art. 19.

Wer über einen Vorgesetzten in dessen Gegenwart laut Beschwerde führt, ihn über dienstliche Befehle, Anordnungen und Rügen zur Rede stellt, solche oder ihn selbst öffentlich zu tadeln sich herausnimmt, oder durch Worte, Geberden oder Zeichen Beleidigungen gegen denselben sich zu Schulden kommen läßt, ist nach dem Grade des Vergehens und des Vorgesetzten mit achttägigem bis sechswöchentlichem mittleren oder strengem Arreste zu bestrafen.

Art. 20.

Ungehorsam gegen Dienstbefehle wird mit Arrest bestraft, dessen Dauer von der mehr oder minderen soldatischen Wichtigkeit des unbefolgten Befehles und dem Range Desjenigen, welcher ihn gegeben, abhängt. Im Kriege kann diese Strafe bis zu fünf und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe gesteigert werden, wenn der zu bestrafende Ungehorsam sehr erhebliche Nachtheile für den Dienst zur Folge gehabt hat.

Art. 21.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Ge-

März 14. Geberden, oder dadurch, daß er entläuft, sich losreißt oder durch ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, ist im ersteren Falle mit mittlerem Arreste von mindestens acht bis vierzehn Tagen, im anderen Falle mit strengem Arreste von mindestens vierzehn Tagen bis zu einem Jahre Straf-Arbeitshaus zu belegen. Im Kriege können diese Strafen bis zu mehrjährigem Straf-Arbeitshaus oder Zuchthaus verschärft werden.

Art. 22.

Wer einen Vorgesetzten thätlich anzugreifen bedrohet, wird nach dem Grade der dabei gezeigten böslichen Absicht und dem Range des Vorgesetzten mit mindestens vierwöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Straf-Arbeitshausstrafe bestraft. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn ein thätlicher Angriff des Vorgesetzten wirklich versucht wird und wer bei einer solchen Drohung oder einem solchen Versuch die Waffen in der Hand hat, soll für die Bedrohung zu mindestens einjähriger, für den Versuch zu mindestens zwei- bis dreijähriger Straf-Arbeitshaus- oder selbst Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 23.

Wer vorsätzlich Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten wirklich verübt, soll, wenn es die persönliche Vertheidigung des Vorgesetzten unvermeidlich macht, von diesem auf der Stelle niedergemacht werden können, sonst aber, je nach den Umständen, und namentlich mit Rücksicht darauf, ob dem Vorge-

setzten

setzten eine Körperverletzung zugefügt worden März 14.
ist oder nicht, und nach dem Range des Vorgesetzten mit mindestens zweijähriger Straf-Arbeitshaus- bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Geschehen diese Thätlichkeiten mit der Waffe in der Hand, so werden sie doppelt so hart bestraft, als wenn dies nicht der Fall ist, und hat die beigebrachte Verletzung des Vorgesetzten eine bleibende Gebrechlichkeit oder wohl gar den Tod zur Folge, so sollen sie mit dem Tode bestraft werden. Im Kriege soll in der Regel jedem mit der Waffe in der Hand verübten Angriff auf einen Vorgesetzten die Todesstrafe folgen, und in leichteren Fällen, sowie in den Fällen des Art. 22 statt auf Straf-Arbeitshaus immer auf Zuchthaus erkannt werden.

Art. 24.

Jeder Officier ist berechtigt, bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, wenn sie bei Versammlung der Truppen, bei Marodirungen, Plünderungen, beim Vorrücken in's Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge aus dem Gefecht, oder unter ähnlichen Umständen vorkommen, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Art. 25.

Wer gegen Wachen (Runden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und überhaupt militairische Wachen jeder Art) oder

März 14. oder gegen Gensd'armen, welche in Ausübung des Dienstes begriffen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht, ist eben so zu bestrafen wie derjenige, der diese Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt.

Art. 26.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfangens dessen was ihm gebührt, wegen unrichtiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißbrauch unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt. (Siehe darüber den §. 24 der revidirten Disciplinar-Straf-Ordnung).

Art. 27.

Wer daher aus der Ursache, daß ihm Unrecht geschehe, oder daß ihm Sold, Montirung oder was ihm sonst gebührt, nicht ordnungsmäßig gegeben ist, murrt oder wohl gar den Dienst zu thun sich weigert, soll nach den begleitenden Umständen und Folgen mit

mit achttägigem Arreste bis einjähriger Straf- März 14.
Arbeitshausstrafe bestraft werden.

Art. 28.

Jede Militair-Person, welche eine oder mehrere Militair-Personen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen die militairische Disciplin und Subordination vorsätzlich zu bewegen sucht, macht sich der Aufwiegelung schuldig. Meuterei ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zur Begehung eines Verbrechens gegen die militairische Disciplin und Subordination, insofern sie nicht in Aufruhr übergeht.

Wer sich der Aufwiegelung oder Meuterei schuldig macht, ist mit der für das vollendete Verbrechen, worauf die Aufwiegelung oder Meuterei gerichtet war, vorgeschriebenen Strafe zu belegen. Ist das Verbrechen vollendet oder die Aufwiegelung vor versammeltem Kriegsvolk geschehen, so kommt dieselbe als Grund erhöheter Strafbarkeit innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes in Betracht. In Kriegszeiten kann, wenn das Verbrechen, auf welches die Meuterei oder Aufwiegelung gerichtet war, auch nicht mit Todesstrafe bedrohet ist, unter erschwerenden Umständen auf den Tod erkannt werden.

Art. 29.

Wer Wissenschaft von einer Meuterei oder Aufwiegelung hat und nicht sofort Anzeige davon bei seinen Vorgesetzten macht, soll mindestens mit der Hälfte der Strafe als die Meuterer oder Aufwiegeler selbst belegt werden.

Art.

März 14.

Art. 30.

Wenn Soldaten sich zusammen rotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen oder etwas bei ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Zuchthaus nicht unter fünf Jahren verwirkt. Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer, für welche im zweifelhaften Falle der älteste im Dienste angesehen werden soll, werden bis zu fünf und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft, im Kriege kann auf Todesstrafe erkannt werden, auch wenn keine sonstige erschwerende Umstände vorliegen.

Ist der Aufruhr unter'm Gewehr oder sonst mit bewaffneter Hand oder unter Gewaltthätigkeiten gegen einen Vorgesetzten geschehen, wodurch dieser selbst persönlich verletzt wurde, so kann nicht nur gegen Anstifter und Rädelsführer, sondern auch gegen die übrigen Theilnehmer in Friedenszeiten fünf und zwanzigjährige Zuchthausstrafe, in Kriegszeiten die Todesstrafe erkannt werden.

Art. 31.

Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Anderen über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen berathschlagen.

Wer dagegen handelt, soll nach der Wichtigkeit des Vergehens mit achttägigem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Straf-Arbeitshausstrafe belegt werden.

Art.

Art. 32. März 14.

Wer an einem Aufruhr in Stadt oder Gebiet Theil nimmt, soll die doppelte Strafe erleiden, die ihn durch seine Betheiligung getroffen haben würde, wenn er nicht Soldat gewesen wäre. Wer an einem solchen Aufruhr mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird eben so, wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Art. 33.

Wer ohne Zustimmung seiner Vorgesetzten an solchen öffentlichen oder für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundgebungen (Demonstrationen), welche mit der Disciplin oder der militairischen Zucht und Ordnung unvereinbar sind, sich betheiliget, ist mit Arrest, und wenn die Umstände die Disciplin besonders gefährdet dadurch erscheinen lassen, mit strengem Arrest, oder mit Straf-Arbeitshaus zu belegen.

Art. 34.

Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Vaterlandes anvertrauet. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten, noch weniger aber gegen die Bewohner des eigenen Vaterlandes mißbrauchen. Ebensowenig darf der Soldat eigenmächtig im diesseitigen oder feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen. Wer sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll nach der Höhe des dadurch ver-

März 14. verübten Frevels oder erwachsenen Schadens zu achttägigem Arreste bis zu mehrjähriger Zuchthausstrafe, unter erschwerenden Umständen bis zu fünf und zwanzig Jahren Zuchthaus verurtheilt werden.

Art. 35.

Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Straf-Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber außerdem Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Zuchthausstrafe von längerer Dauer, ja selbst die Todesstrafe zur Folge.

Art. 36.

Plünderung und Erpressung durch Gewaltthätigkeit werden mit Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Art. 37.

Nachzügler und Diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungs-Gegenstände wegnehmen, haben, wegen Marodirens, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest oder Straf-Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderung (siehe Art. 36).

Art. 38.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke oder die ihm zur eigenen Benutzung hingegebenen

gebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben März 14.
läßt, verliert, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Straf-Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben veruntreuet, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außerdem die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Art. 39.

Wer die dienstlich ihm übergebenen nicht zu seiner eigenen Benutzung ihm anvertraueten Gegenstände oder Gelder veruntreuet, ist neben Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes mit Arrest oder mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren zu belegen.

Art. 40.

Wer aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte erstattet, ist nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit oder der gehabten böswilligen Absicht, sowie nach Maaßgabe der Größe des Schadens, welcher daraus entstanden ist, oder hätte entstehen können, mit Arrest oder Straf-Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren und im Fall der vorsätzlichen Verübung dieses Verbrechens, mit gleichzeitiger Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder selbst mit Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 41.

Wer im Dienst, oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung

einer

März 14. einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat, außer den durch die begangene Pflichtverletzung verwirkten Strafen, strengen Arrest oder Straf-Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten, auch, nach Umständen, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, resp. Degradation, zu gewärtigen.

Art. 42.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt oder bei Commando's, oder auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder mit Straf-Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Commando's, so hat derselbe nach Maaßgabe der Gefahr, des entstandenen oder zu befürchten gewesenen Nachtheiles und des gegebenen verderblichen Beispieles, Arrest- oder Straf-Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber bis zu fünf und zwanzig Jahren Zuchthaus, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Art. 43.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen, niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu setzen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Gränzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienst-Instruction zu übertreten. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat strengen Arrest von mindestens acht Tagen bis zu einer

einer zweijährigen Straf-Arbeitshausstrafe März 14.
verwirkt, im Kriege kann auf Zuchthaus bis zu fünf und zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen auf Todesstrafe erkannt werden.

Art. 44.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte, oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird eben so wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärfet, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Art. 45.

Wer einen, seiner Beaufsichtigung anvertraueten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest bis zu einjähriger Straf-Arbeitshausstrafe, und wer aus Vorsatz, sei es aus Furcht vor persönlicher Gefahr oder aus anderen Beweggründen, dies gethan hat, mit mittlerem Arreste von mindestens vier Wochen bis zu drei Jahren Zuchthausstrafe zu belegen. Bei besonders erschwerenden Umständen im Kriege kann Zuchthausstrafe bis zu zwanzigjähriger Dauer erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinen Vorgesetzten ihm befohlene oder dienstlich ihm obliegende Arretirung nicht ausführt.

Art. 46.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartier sein, wenn

März 14. er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinen Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten. Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartiere bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder über die Zeit der gegebenen Erlaubniß hinaus entfernt bleibt, hat Arreststrafe verwirkt.

Art. 47.

Trunkenheit mindert die Strafbarkeit niemals. Wer sich dieselbe außer Dienst zu Schulden kommen läßt, soll disciplinarisch bestraft werden; wer aber betrunken in den Dienst kommt, oder nachdem er zum Dienst kommandirt worden, sich betrunken hat und dadurch zur Ausrichtung des Dienstes untauglich geworden ist, soll eben so wie derjenige, welcher im Dienste sich betrinkt, mit strengem Arreste von mindestens drei Tagen bestraft werden. Trunkenheit im Wach- oder Vorpostendienst soll mit mindestens acht Tagen strengen Arrests, Trunkenheit auf Schildwache mit mindestens vierzehn Tagen strengen Arrests bestraft werden. Unterofficiere, welche als Posten-Commandanten oder als Führer von Abtheilungen sich betrinken, sollen außerdem degradirt werden.

Art. 48.

Alle Behörden des Staates und die Anordnungen derselben hat der Soldat mehr noch wie jeder Andere zu respectiren, ebenso ist er verpflichtet, allen Streit mit der Polizeimannschaft und anderen Angestellten zu vermeiden,

meiden, und den Bürgern und Einwohnern März 14.
der Stadt und des Gebietes mit Bescheidenheit zu begegnen. Jede Uebertretung soll nach den Umständen mit Arrest oder Straf-Arbeitshausstrafe von verhältnißmäßiger Dauer bestraft werden.

Art. 49.

Wer leichtsinnig Schulden macht, welche er zu bezahlen nicht im Stande ist, wird mit Arrest bestraft.

Art. 50.

Wer Hazardspiele spielt, wird mit Arrest bestraft, wer aus dem Hazardspiele ein Gewerbe macht, wird mit strengem Arreste von verhältnißmäßiger Dauer bestraft.

Art. 51.

Unerlaubtes Schießen ist dem Soldaten bei angemessener Arreststrafe streng untersagt. Im Kriege kann dieses Vergehen mit der härtesten Strafe belegt werden.

Art. 52.

Kein Soldat darf sich ohne Genehmigung der vorgesetzten Militair-Behörde verheirathen. Wer dawider handelt, wird mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder Straf-Arbeitshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 53.

Der Soldat soll verschwiegen sein und darf, ohne dazu autorisirt zu sein, eben so wenig an Andere Befehle und Dienstbestimmungen mittheilen, als von, ihm nicht vorgesetzten, Personen dergleichen annehmen,

März 14. Beides bei Vermeidung angemessener Arreststrafe.

Art. 54.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen. Auch darf er bei vermeintlicher Beleidigung nicht sein eigener Richter sein, sondern hat seinen Vorgesetzten den Vorgang anzuzeigen.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unterofficieren aber entweder mit Arrest, oder bei erschwerenden Umständen mit Degradation bestraft.

Art. 55.

Hat eine Schlägerei eine erhebliche Körperverletzung zur Folge, so wird nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung der Verletzten und mit Berücksichtigung der allgemeinen Gesetzesvorschriften die Strafe geschärft.

Art. 56.

Die Unterofficiere sollen durch ruhiges, pflichtgetreues und gesetztes Betragen die Achtung und das Vertrauen ihrer Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt.

Sie

Sie dürfen ihren Untergebenen den Dienst März 14.
nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen noch thätlich mißhandeln. Auch dürfen sie ihr Ansehen nicht dazu mißbrauchen um auf Kosten ihrer Untergebenen sich einige Vortheile zu verschaffen.

Wer diese Pflichten durch Befehle, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, aus den Augen setzt, von Untergebenen Geschenke fordert oder annimmt, oder Geld von ihnen borgt, oder sie durch sein dienstliches Ansehen veranlaßt, Verbindlichkeiten einzugehen die ihnen nachtheilig sind, ist mit Arrest und nach Umständen mit Degradation zu bestrafen.

Art. 57.

Wenn Unterofficiere sich thätlicher Mißhandlung des Untergebenen schuldig machen, so sollen sie mit Arrest, und nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation und Straf-Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Ist aber dem Gemißhandelten eine erhebliche Beschädigung zugefügt worden, so soll nach Maaßgabe ihrer Schwere und ihrer Folgen, mit Berücksichtigung der allgemeinen Gesetzesvorschriften, schwerere Strafe eintreten.

Art. 58.

Der Soldat soll das Eigenthum des Staates und des Bürgers gegen jeden Angriff beschützen. Deshalb sind Diebstahl und Betrug für den Soldaten besonders schimpflich und strafbar. Gemeine, ohne erschwerende Umstände verübte kleine Dieb-

März 14. stähle an Vorgesetzten oder Untergebenen oder Kameraden sollen, sofern sie auf Wachen oder Märschen oder im gemeinschaftlichen Lager oder Quartiere, oder überhaupt in einer Lage begangen werden, welche die Sicherheit des Eigenthums an das Vertrauen knüpft, mit achttägigem strengen Arrest bis zu einjähriger Straf-Arbeitshausstrafe bestraft werden.

Art. 59.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback, Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, oder auch Bekleidungsstücke u. s. w. zum eignen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreuet, wird das erste Mal disciplinarisch mit achttägigem strengen Arreste bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Male, oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, so findet die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und eine Bestrafung von mindestens vierzehn Tagen strengen Arrestes Statt. Im dritten Betretungsfalle oder bei jedem qualificirten, mit erschwerenden Umständen verübten Diebstahle findet die weitere Bestrafung nach den bürgerlichen Gesetzen Statt, doch soll niemals unter einjähriger Zuchthausstrafe erkannt werden.

Bei Unterofficieren tritt bei jedem etwa verübten Diebstahle außerdem Degradation ein.

Der

Der Betrug, die Veruntreuung und Unterschlagung, wenn solche gegen die im Artikel 58 genannten Personen, oder unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen begangen werden, sollen im Allgemeinen um die Hälfte geringer als der Kameraden-Diebstahl bestraft werden. März 14.

Art. 60.

Wer an solchen Gegenständen sich vergreift, zu deren Bewachung er eigens commandirt ist, soll nach der Größe der Veruntreuung neben Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes von mehrmonatlicher Straf-Arbeitshausstrafe bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden. Wer sich unter solchen Verhältnissen an Gegenständen vergreift, welche zum Kriegs-Material gehören, soll stets Zuchthausstrafe erleiden.

Art. 61.

Die vorsätzliche Anfertigung falscher Zeugnisse, Pässe oder anderer Legitimations-Urkunden, sowie die Fälschung von Urkunden, Zeugnissen, Siegeln und Pässen in Bezug auf Dienstverhältnisse, soll, insoferne sie nicht zur Erlangung eines unerlaubten Geldgewinnes oder zur Beförderung eines Verbrechens geschieht, mit Arrest zweiten Grades von mindestens vier Wochen und bei Unterofficieren außerdem stets mit Degradation bestraft werden. Wer aber zur Erlangung unerlaubten Geldgewinnes oder zur Ausführung eines Militair-Verbrechens sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll mit

Zucht-

März 14. Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren belegt werden.

Art. 62.

Mit der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, welche nur durch ein Kriegsgericht ausgesprochen werden kann, hört das Recht auf, Ehrenzeichen und die Cocarde zu tragen. Wird ein Soldat aus der zweiten Classe des Soldatenstandes verabschiedet, so zieht dies Unfähigkeit zu jeder Civilanstellung nach sich.

Auch kann gegen den in die zweite Classe versetzten Soldaten bei wiederholten Vergehen kriegsgerichtlich statt auf Arrest, auf körperliche Züchtigung erkannt oder die Arreststrafe durch solche verschärft werden. Diese Strafe wird jedoch nicht öffentlich vollzogen, und kann die Zahl von fünf und zwanzig Röhrchenhieben nicht übersteigen.

Die Wieder-Aufnahme in die erste Classe des Soldatenstandes kann nur nach anhaltend gutem Betragen auf den Antrag des Corps-Commandeurs durch höhere Genehmigung geschehen.

Zu verbüßende Straf-Arbeitshausstrafe vermindert niemals die obliegende Dienstpflichtigkeit.

Wer zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, wird zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen und wird zu jeder Civilanstellung unfähig.

Die Zuchthaus- und Straf-Arbeitshausstrafe kann bei nicht hieselbst Heimathsberechtigten durch Verweisung aus Stadt und Gebiet verschärft werden.

Die

Die verwirkte Todesstrafe soll bei dem Militair nur vermittelst Erschießens vollstreckt werden. März 14.

Art. 63.

Wer nach erfolgter Bestrafung, es sei wegen eines militairischen oder gemeinen Verbrechens, von neuem ein Verbrechen derselben Art verübt, ist, insofern nicht für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, mit geschärfter Strafe zu belegen.

Art. 64.

Die in vorstehenden Artikeln für den Kriegszustand enthaltenen einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der Kriegszustand gesetzlich erklärt wird.

Art. 65.

Militairische Vergehen, Unordnungen und Excesse, welche in diesen Kriegs-Artikeln nicht ausdrücklich benannt sind, sollen vorkommenden Falles nach Analogie derselben abgeurtheilt und bestraft werden.

Art. 66.

Wer andre nicht militairische (gemeine) Verbrechen verübt, die sich nicht auf das soldatische Dienstverhältniß beziehen, wird der competenten Justiz-Behörde übergeben, und hat die den polizeilichen oder peinlichen Gesetzen oder der Praxis entsprechende Strafe zu erwarten. Erkennt jedoch die Civil-Behörde nur auf Gefängniß, so wird diese Strafe von der Militair-Behörde ausgeführt, wobei ein Tag Gefängniß einem Tage Arrests ersten Grades gleich zu achten ist.

Werden

März 14. Werden gemeine Verbrechen von Unterofficieren oder Soldaten unter Mißbrauch der militairischen Gewalt begangen, so wird die sonst verwirkte Strafe von der erkennenden Behörde verschärft.

Concurrirt ein gemeines Verbrechen mit einem militairischen, so wird beides von der Militair-Behörde bestraft, wenn das militairische Vergehen das schwerere ist; im entgegengesetzten Fall von der Civiljustiz-Behörde.

Art. 67.

Unterofficiere und Soldaten, welche länger als acht und vierzig Stunden beurlaubt worden, sind während der Dauer dieses Urlaubs in Strafsachen den Civilbehörden ausschließlich unterworfen, ausgenommen bei rein militairischen Vergehen, namentlich

1) Desertion,
2) Selbstverstümmelung, Fälschung, Betrug in der Absicht, sich dem Militairdienst zu entziehen,
3) Veruntreuung, Veräußerung oder Beschädigung bei der Beurlaubung mitgegebener militairischer Effecten,
4) Nichtbefolgung der Ordre zum Dienst,
5) Verletzung der Achtung und des Respects gegen Militair-Vorgesetzte,
6) Beleidigung, Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen in Dienstausübung befindliche Militair-Personen,
7) Verheirathung ohne Erlaubniß der Militair-Vorgesetzten.

In

In Betreff der Concurrenz eines nicht mili- März 14.
tairischen Verbrechens mit einem militairischen kommt auch für die Beurlaubten die Vorschrift des Art. 66 zur Anwendung.

Art. 68.

Von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Unterofficiere und Soldaten steht zu erwarten, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Aufführung inner- und außerhalb des Dienstes ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf der Truppen im In- und Auslande zu bewahren. Insofern nun dieselben diesen Erwartnngen entsprechen, soll ihnen für treugeleistete Dienste die verdiente Belohnung, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu Theil werden.

Art. 69.

Schlußbestimmung.

Die vorstehenden Kriegs-Artikel sollen mindestens jährlich zweimal vor versammelten Compagnieen (Escadrons u. s. w.) in Gegenwart der dazu gehörenden Officiere verlesen und von jedem in den hiesigen Dienst eintretenden Soldaten oder Unterofficier beschworen, auch soll jedem derselben ein Abdruck dieser Kriegs-Artikel zugestellt werden.

Revidirter Eid der Soldaten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß Einem Hochedlen Rathe und der Stadt Hamburg ich getreu und hold sein, derselben Bestes in allen Vorfällen,

März 14. fällen, es sei zu Wasser oder zu Lande, nach äußerstem Vermögen, bereitwilligst und unerschrocken befördern, alle Gefahr aber soviel als in meinen Kräften ist, von denselben abwenden und redlich davor warnen, den mir vorgelesenen Kriegs-Artikeln sorgfältigst und aufs Genaueste nachkommen, auch was mir sonst von den mir vorgesetzten Befehlshabern anbefohlen werden wird, mit aller Treue und Gehorsam ausrichten und überhaupt in allen Stücken und ohne Unterlaß mich dergestalt betragen wolle, als einem ehrlichen und tapferen Soldaten es wohl anstehet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe!

Inhalt.

Feigheit

Ent=

Kriegs-Artikel
für Officiere der Hamburgischen Truppen.

Der Officier soll in der Erfüllung aller Pflichten des militairischen Berufes ein aufmunterndes Vorbild für seine Untergebenen sein und muß deshalb bei ihm mehr noch als von ihnen gefordert werden, daß er auch die

die für diese gegebenen Gesetze und Vorschriften befolge. Wenn daher auch die für Unterofficiere und Soldaten gegebenen Kriegs-Artikel im Allgemeinen und so weit sie überhaupt auf den Officier Anwendung finden können, als Straf-Grundbestimmungen für alle militairischen Pflichtverletzungen, mithin auch für die bei Officieren etwa vorkommenden angesehen werden sollen, so sind doch in Rücksicht der besondern Standes- und Dienstverhältnisse des Officiers die nachstehenden Officier-Kriegs-Artikel für das Hamburgische Militair noch separat zusammengestellt, um Verirrungen oder wohl gar vorsätzliche Vergehungen, welche bei dem Officier schärfer als bei dem Unterofficier und Soldaten geahndet werden müssen, oder in den für diese gegebenen Kriegs-Artikeln nicht aufgeführt sind, eben so wohl zu verhüten, als nach jenen besonderen Standes- und Dienstverhältnissen angemessen zu bestrafen. März 14.

Art. 1.

Daß hiernach der Officier vorzugsweise Einem Hochedlen Rath, dem Hochansehnlichen Militair-Departement und dem Staate überhaupt Treue, Gehorsam und Ehrerbietung schuldet und sich zu bestreben hat, in und außer Dienst durch wahrhaft ehrenhaftes, gesittetes, würdiges und gebildetes Benehmen sich auszuzeichnen, bedarf wohl um so weniger einer besonderen Hervorhebung, als dieses die für jeden Officier unerläßlichen Eigenschaften sind, bei deren Ermangelung oder wohl gar absichtlicher Beiseitesetzung er nicht

in

März 14. in dem hiesigen Dienste geduldet werden kann und soll.

Art. 2.

Wenn dessen ungeachtet wider Verhoffen der Fall vorkommen sollte, daß ein Officier Ehre und Pflicht so weit vergessen könnte, daß er sich ein in den Kriegs-Artikeln 3, 4 und 5 für Unterofficiere und Soldaten angeführtes Vergehen zu Schulden kommen ließe, so soll er mindestens mit schwerem Gefängniß nach den in diesen Artikeln ausgesprochenen Straffätzen bestraft werden und außerdem Cassation erleiden.

Art. 3.

Jeder Officier, der zum Feinde übergeht, oder aus einer belagerten Festung oder von einem ihm anvertrauten Posten entweicht, hat die Todesstrafe, bei jeder andern Desertion aber Cassation verwirkt.

Art. 4.

Desertion im Kriege, sowie Desertions-Complotte erhöhen die Strafe wesentlich, insbesondere bei den Anstiftern und Rädelsführern, welche im Kriege immer mit dem Tode bestraft und für welche im zweifelhaften Falle immer der älteste im Dienst angesehen werden soll.

Art. 5.

Ein Officier, der etwas von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Desertion erfährt und den betreffenden Vorgesetzten die erforderliche Anzeige davon zu machen unterläßt, soll des Dienstes entlassen und wenn er dem Deserteur sogar durchhilft, cassirt werden.

Art.

Art. 6. März 14.

Urlaubsüberschreitungen, welche nicht in das Verbrechen der Desertion übergehen, sind mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann selbst auf Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 7.

Jeder Officier, der es im Dienst an Muth und Tapferkeit fehlen läßt, soll des Dienstes entlassen und wenn er aus Furcht vor persönlicher Gefahr ihm obliegende Dienstpflichten zu erfüllen unterläßt, cassirt werden.

Art. 8.

Der Officier, der vor dem Feinde zu fechten sich weigert, oder wohl gar aus Feigheit die Flucht ergreift, kann von seinem Vorgesetzten auf der Stelle niedergemacht werden und brächte er das Leben davon, so soll ihm dieses durch Urtheil und Recht abgesprochen werden. Wenn aber der hoffentlich nie eintretende schimpfliche Fall vorkommen sollte, daß ganze Commandos, Compagnieen, Bataillons oder Regimenter sich dergleichen zu Schulden kommen ließen, so haben der Commandeur derselben, und nach Beschaffenheit der Umstände auch die Staabs- und übrigen Officiere das Leben verwirkt, insofern sie nicht klar machen können, daß sie einer solchen Schande mit Aufbietung aller ihrer Kräfte entgegen getreten sind.

Art. 9.

Kein Officier darf einen ihm anvertrauten Posten verlassen, bevor er abgelös't ist oder höhere Ordre dazu erhalten oder zu dessen Be-

März 14. Behauptung allen möglichen Widerstand geleistet hat. Wer darüber sich nicht gehörig legitimiren kann oder bei dem sich wohl gar offenbarte, daß er das nicht gethan hat, was von einem braven Officier gefordert wird, der soll cassirt, auch nach Umständen zum Tode verurtheilt werden.

Art. 10.

Jeder Officier muß bei Vermeidung angemessener Arreststrafe Denjenigen, welche in einer höhern Charge stehen, die gebührende Ehre und Achtung in und außer Dienst erweisen. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie außer dem Dienst verübt werden, sind als Vergehungen gegen die Subordination anzusehen und zu bestrafen.

Art. 11.

Wer über einen Vorgesetzten in dessen Gegenwart laut Beschwerde führt, ihn über dienstliche Befehle, Anordnungen und Rügen zur Rede stellt, solche oder ihn selbst öffentlich zu tadeln sich herausnimmt, oder durch Worte, Geberden oder Zeichen Beleidigungen gegen denselben sich zu Schulden kommen läßt, der ist sofort in Arrest zu schicken und nach der Schwere des Vergehens und dem Grade des Vorgesetzten mit achttägigem bis sechswöchentlichem Arrest zu bestrafen.

Art. 12.

Der Officier ist den dienstlichen Befehlen und Anordnungen seiner Vorgesetzten die strengste Folgsamkeit schuldig. Ein dagegen gezeigter Ungehorsam, möge er in Mienen, Worten,

Worten, Handlungen oder Unterlassungen ausgedrückt werden, soll mit Arrest bestraft werden, dessen Dauer von dem Grade des gezeigten Ungehorsams, von der größeren oder geringeren soldatischen Wichtigkeit des unbefolgten Befehls und dem Range des betreffenden Vorgesetzten abhängt. Im Kriege kann Cassation, ja selbst Todesstrafe erkannt werden, wenn der zu bestrafende Ungehorsam sehr erheblich war oder sehr große Nachtheile zur Folge hatte. März 14.

Art. 13.

Wörtliche Widersetzung gegen die Dienstbefehle eines Vorgesetzten wird mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen bis zu einem Jahr verbüßt. Wer hingegen Vorgesetzte thätlich bedroht, oder wohl gar eine Waffe dazu braucht, der soll des Dienstes entlassen und mit zehn Jahren schwerem Gefängniß bestraft werden; wer den Vorgesetzten wirklich verwundet, hat das Leben verwirkt.

Art. 14.

Wer gegen Wachen (Runden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten, oder überhaupt militairische Wachen irgend einer Art) oder gegen Gensd'armen, welche in Ausübung des Dienstes begriffen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen wie derjenige, welcher diese Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt.

Art. 15.

Der Officier soll die ihm verliehene dienstliche Befugniß und Autorität gegen die ihm unter-

März 14. untergebenen Unterofficiere und Soldaten nicht mißbrauchen und sich nie zu beschimpfendem Benehmen oder wohl gar thätlichen Mißhandlungen gegen dieselben hinreißen lassen.

Officiere, die sich einer solchen vorschriftswidrigen Behandlung schuldig machen, sollen, wenn diese nicht in thätliche Mißhandlungen ausartete, mit Arrest, für thätliche Mißhandlungen aber mit mindestens vierzehn Tagen Arrest, nach Befinden der Umstände bis zu zwölfmonatlichem Arrest, selbst mit Dienstentlassung bestraft werden. Sind durch die Mißhandlung schwere Körperverletzungen zugefügt worden, oder hat dieselbe den Tod des Mißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den allgemeinen Gesetzen zu bestimmen.

Art. 16.

Ebenso wie dem Officier ein angemessenes Benehmen gegen Unterofficiere und Soldaten zur strengsten Pflicht gemacht ist, so soll er auch zu erwarten berechtigt sein, bei allen Gelegenheiten und namentlich bei gegen ihn vorkommenden Rügen, Verweisen oder Bestrafungen mit der seinem Stande und der Ehre jedes Officiers schuldigen Rücksicht von seinem Vorgesetzten sich behandelt zu sehen.

Der Vorgesetzte, der zu desfallsigen gegründeten Beschwerden Anlaß giebt, soll den Umständen nach mit Arrest bestraft, und kann im dazu geeigneten Fall diese Strafe selbst bis zur Dienstentlassung erhöhet werden.

Art. 17.

Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch wenn sie außer Dienst

verübt

verübt werden, sind als Mißbrauch der dienst- März 14.
lichen Autorität anzusehen und nach Art. 15 und 16 zu bestrafen.

Art. 18.

Der Officier darf bei vermeintlicher Berechtigung zur Beschwerde sich nicht weigern, seine Dienstobliegenheiten zu erfüllen, noch weniger darf er seine Kameraden auffordern, gemeinschaftliche Beschwerde mit ihm zu führen, Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzureizen suchen. Wer dagegen handelt, hat vierwöchentlichen bis einjährigen Arrest, bei erschwerenden Umständen auch Dienstentlassung zu erwarten.

Selbst begründete Beschwerden dürfen erst nach Beendigung des Dienstes und auch dann nur in ordnungsmäßiger Form vorgebracht werden.

Art. 19.

Ein Officier, welcher in Erfahrung bringt, daß seine Untergebenen eine Uebertretung begehen wollen oder zu begehen schon angefangen haben und nicht durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel deren Ausführung oder Vollendung zu verhindern sucht, ist als Miturheber strafbar.

Art. 20.

Nimmt der Officier an einem Verbrechen in Verbindung mit Untergebenen Theil, so wird er als Anstifter bestraft; nehmen mehrere Officiere an einem solchen Verbrechen Theil, so trifft den ältesten im Dienst unter ihnen die Strafe des Anstifters.

März 14.

Art. 21.

Officiere, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene veranlassen, eine gesetzwidrige Handlung zu begehen, sind mit der Strafe des Urhebers in geschärftem Maaße zu belegen, wobei zu unterscheiden, ob der Untergebene zu der strafbaren Handlung nur verleitet oder durch einen Befehl dazu bestimmt worden.

Art. 22.

Der Officier darf eben so wenig als der Unterofficier und Soldat, bei Vermeidung angemessener Arreststrafe, über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen in der Absicht, dieselben in ihrem Ansehen und in ihrer Wirksamkeit abzuschwächen, mit Anderen berathschlagen oder sich in Druckschriften in böswilliger Weise darüber äußern. Ebenso soll der Officier verschwiegen sein und über dienstliche Vorschriften, Bestimmungen und Instructionen, welche nur für das Militair gegeben sind, mit niemand Andrem sprechen.

Art. 23.

Wer ohne Zustimmung seiner Vorgesetzten an solchen öffentlichen oder für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundgebungen (Demonstrationen), welche mit der Disciplin oder der militairischen Zucht und Ordnung unvereinbar sind, sich betheiligt, ist mit Arrest und wenn die Umstände die Disciplin besonders gefährdet dadurch erscheinen lassen, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Art.

Art. 24. März 14.

Der Officier, welcher Gelder oder sonstige Gegenstände, die Eigenthum des Staates sind, oder welche einem Corps, Bataillon oder einer Compagnie u. s. w. gehören, fahrlässig verwaltet, soll neben dem etwa zu leistenden Schadenersatz bis zu mehrmonatlichem Arrest bestraft, wenn er aber absichtliche Veruntreuungen dabei sich zu Schulden kommen ließ, unfehlbar cassirt werden.

Art. 25.

Wer Löhnungs- oder andere Dienstgelder, Fourage oder Lebensmittel oder sonst etwas zur Gebühr seiner Untergebenen Gehörendes zu seinem persönlichen Vortheil ordnungswidrig auszahlt, austheilt oder gar vorenthält, soll cassirt werden.

Art. 26.

Eben so wird der Officier bestraft, der in gewinnsüchtiger Absicht veranlaßt oder gestattet, daß die den Unterofficieren und Soldaten zukommenden Löhnungs-, Fourage-, Brot-, Menage- und sonstige Dienstgelder, Naturalien und Ausrüstungsstücke anders als ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Art. 27.

Ein Officier, der durch unrichtige Atteste, Rapporte oder sonstige Angaben absichtliche Hintergehung bezweckt, soll abgesehen von der nach Befinden der Umstände zu erkennenden Arreststrafe des Dienstes entlassen und wenn er dadurch wirklich einen erheblichen Nachtheil für den Dienst herbeiführt oder eine Veruntreuung begeht, cassirt werden.

Art.

März 14.

Art. 28.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, soll aus dem Dienst entlassen, vorkommenden Umständen nach cassirt werden.

Art. 29.

Würde ein Officier leichtsinnig Schulden machen oder sich dem Trunke, dem Spiele oder sonst einer Leidenschaft so ergeben, daß darunter der Dienst oder das Standesansehen litte, so soll er vorerst mit Arrest, im Wiederholungsfalle selbst mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 30.

Alle Civil-Behörden des Staates und die Anordnungen derselben hat der Officier vorzugsweise zu respectiren, ebenso ist er verpflichtet, den Bürgern und Einwohnern der Stadt und des Gebiets ohne Anmaaßung zu begegnen. Jede Uebertretung soll nach den Umständen mit Arrest von verhältnißmäßiger Dauer bestraft werden.

Art. 31.

Kein Officier darf sich ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörden verheirathen, bei Arreststrafe von vier Wochen bis sechs Monaten. Ist die Verheirathung nach Verweigerung des Consenses oder zur Umgehung hiesiger Anordnungen geschehen, so ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Art.

Art. 32. März 14.

Während der Dauer eines Krieges, einer Mobilmachung oder einer Kriegsbereitschaft ist kein Officier berechtigt, den Abschied zu verlangen, vielmehr soll es in solchen Zeiten lediglich von der Entscheidung der competenten Behörden abhängen, ob ein etwa nachgesuchter Abschied zu bewilligen steht.

Art. 33.

Ehrenhändel durch Duell auszumachen, ist dem Officier untersagt, und sind jedesmal sowohl die Duellanten als die Secundanten, Cartellträger und Zeugen vor ein Kriegsgericht zu stellen. Die Strafe desjenigen, der als Urheber des Duells erscheint, — er mag nun der Herausforderer sein oder nicht, — so wie derer, die als Cartellträger, statt so viel thunlich eine Verständigung herbeizuführen, zum Zweikampf angereizt haben, kann nicht unter drei Monaten strengen Arrestes bestimmt werden; sie kann selbst bis zu schwerem Gefängniß und Dienstentlassung gesteigert werden, wenn absichtlich oder wohl gar durch Verabredung Mehrerer Händel gesucht worden, oder erhellt, daß die Absicht der Duellanten auf den Tod oder eine erhebliche Körperverletzung gerichtet war.

Art. 34.

Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Rang aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf fordert, ist ohne alle weitere Explication von diesem Vorgesetzten sofort in Arrest zu setzen und demnächst mit schwerem Gefängniß von mindestens einem

März 14. einem Jahre und gleichzeitiger Dienstentlassung zu bestrafen.

Gleiche Strafe soll den Vorgesetzten treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

Die Vollziehung eines solchen Zweikampfes ist mit schwerem Gefängniß von mindestens fünf Jahren und Entlassung aus dem Dienst zu bestrafen.

Art. 35.

Hat ein Duell den Tod eines oder beider Theile zur Folge, so wird die Sache der Civiljustiz-Behörde überwiesen.

Art. 36.

Kommen bei Officieren strafbare Handlungen vor, welche in diesen Kriegs-Artikeln oder in den für Unterofficiere und Soldaten nicht ausdrücklich benannt sind, so sollen sie nach Analogie derselben abgeurtheilt und bestraft werden.

Art. 37.

Wird ein Officier wegen einer Handlung oder Unterlassung verurtheilt, welche nach Entscheidung der Militair-Behörde (Commandantur, Kriegsgericht) eine Verletzung der Officiers-Standesehre enthält, so soll darüber, in wie weit der betreffende Officier seine Stellung gefährdet hat, ein Ehrengericht aburtheilen.

Art. 38.

Der Art. 66 der Kriegs-Artikel für Unterofficiere nnd Soldaten findet auch bei Officieren seine volle Anwendung.

Art. 39. März 14.

Jede Verurtheilung eines Officiers zu schwerem Gefängniß macht seine gleichzeitige Dienstentlassung nothwendig und soll diese der Vollstreckung der Gefängniß-Strafe vorausgehen.

Die schwere Gefängniß-Strafe wird in einem Civil-Gefängniß abgebüßt.

Art. 40.

Cassation schließt den Verlust aller Ehrenrechte in sich.

Art. 41.

Die vorstehenden Kriegs-Artikel für die Officiere sollen mindestens jährlich einmal sämmtlichen Officieren in Gegenwart ihrer Corps-Commandeurs vorgelesen werden.

Inhalt.

Nicht-

CXVI.

März 27. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 27. März 1856.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 27. März zusammen zu berufen, um an dieselbe folgenden Antrag zu richten.

Propositio Senatus.

E. E. Rath hat sich veranlaßt gesehen, den heutigen Rath- und Bürger-Convent wegen der Verfassungs-Angelegenheit zu convociren und beantragt, unter Bezugnahme auf

auf die in der Anlage No. 1 cum sub- März 27.
adjunctis sub Lit. A. bis G. enthaltene Entwickelung, die Mitgenehmigung:

1) der in der Unteranlage Lit. B. enthaltenen Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg,

2) des als Unteranlage Lit. C. beigefügten Wahlgesetzes,

3) des in der Unteranlage Lit. D. näher bezeichneten Entwurfes einer Geschäftsordnung der Bürgerschaft,

4) des Gesetzes über die Gerichts- und Polizei-Verfassung und über das Verfahren in Criminal-, Straf- und Untersuchungs-Sachen — nach Maaßgabe der Unteranlage Lit. E.,

5) des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung — nach der Unteranlage Lit. F.

E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft über jeden dieser fünf Gesetz-Entwürfe einzeln abzustimmen, bemerkt aber, daß im Fall der Nichtgenehmigung des sub 1 gedachten Verfassungs-Entwurfes auch die übrigen vier Gesetz-Entwürfe als nicht beantragt und nicht genehmigt anzusehen sein würden.

In der Mitgenehmigung des heute vorgelegten Verfassungs-Entwurfes würde selbstverständlich auch die Aufhebung des Passus I. des Rath- und Bürgerschlusses vom 23. Mai 1850, die Hamburgische Staats-Verfassung betreffend, enthalten sein, während der im Passus II. sub 2 jenes Rath- und Bürger-

schlusses

März 27. schlusses enthaltene Auftrag an die Rath- und Bürger-Commission so lange fortdauern würde, bis die noch erforderlichen organischen und transitorischen Gesetze ausgearbeitet und genehmigt sein werden, deren verfassungsmäßige Feststellung der Einführung der neuen Verfassung vorhergehen muß.

Ebenso würde durch die Mitgenehmigung des heute beantragten Entwurfes eines Wahlgesetzes, eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung und einer Geschäftsordnung der Bürgerschaft, die Wiederaufhebung der entsprechenden, in den Rath- und Bürger-Conventen resp. vom 23. Mai 1850, vom 2. Juni und vom 25. September 1851 genehmigten Gesetze ausgesprochen sein.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft lehnt den Antrag, die Verfassung betreffend, ab.

Replica Senatus.

E. E. Rath bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft Seinen Anträgen, die Verfassung betreffend, nicht beigetreten ist, und behält Sich darüber das Weitere vor.

CXVII.

März 28.

Ordnung

der öffentlichen Schule in Bergedorf.

In Berücksichtigung des von Rath und Zwölfmännern in Bergedorf vorgetragenen Wunsches, das Schulwesen des Städtchens in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt zu sehen, und in Anerkennung der

der Nothwendigkeit einer Ergänzung und Aenderung der bisherigen Einrichtung der öffentlichen Schule in Bergedorf, haben Wir, die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, eine neue Ordnung der öffentlichen Schule in Bergedorf beliebt, und wird dieselbe unter dem Hinzufügen hiemit publicirt, daß es der gemeinsamen Visitation überlassen bleibt, Abänderungen, welche in Zukunft die Erfahrung etwa als zweckmäßig ausweisen möchte, ihrerseits, ohne Zuziehung der beiden Senate, zu verfügen. März 28.

Gegeben Lübeck, den 8. März und Hamburg, den 17. März 1856.

Die Senate der freien und
Hansestädte Lübeck und Hamburg.

Inhalts-Verzeichniß.

Abschnitt I.

Einrichtung und Verhältnisse der Schule.

§. 14.

März 28. §. 14. Schulgeld-Betrag. Erleichterungen.

§. 15. Holzgeld. Zahlungen bei Aufnahme in die Schule und bei Versetzungen.

§. 16. Zahlungs-Termine für das Schul- und Holzgeld.

§. 17. Zulassung in die Rector-Classen gegen Zahlung des Schulgeldes der Cantor-Classen.

§. 18. Privatschulen. Unterricht durch Hauslehrer.

Abschnitt II.

Schul-Commission. Schul-Casse.

a. Schul-Commission.

§. 19. Zusammensetzung derselben.

§. 20. Wirkungskreis und Stellung derselben im Allgemeinen.

§. 21. Versammlungen, Abstimmungen.

§. 22. Schlichtung von Mißhelligkeiten unter den Lehrern.

§. 23. Verfahren bei Beschwerden gegen Lehrer.

§. 24. Strafverfahren.

§. 25. Lehrstunden-Verzeichniß. Bestimmung der einzuführenden Schulbücher.

§. 26. Prüfungszeit und Gegenstände.

§. 27. Inspection der Schule abseiten der Commissions-Mitglieder.

b. Schul-Casse.

§. 28. Einflüsse in die Schul-Casse.

§. 29. Deckung einer etwaigen Minder-Einnahme.

§. 30. Cassa- und Rechnungs-Führung. Nachsicht der Rechnung.

Abschnitt III.

Stellung und Instruction der Lehrer.

§. 31. Klassen-Eintheilung der Knabenschule.

§. 32. Klassen-Eintheilung der Mädchenschule.

Abschnitt I.

Einrichtung und Verhältnisse der Schule.

§. 1.

Einrichtung der Schule und Lehrer-Personal im Allgemeinen.

Die öffentliche Schule in Bergedorf ist für Knaben, wie auch für Mädchen bestimmt, zunächst der Schul-Commission (cf. Abschnitt II.) untergeordnet und nach sechs Classen abgetheilt.

Als Lehrer sind bei derselben angestellt:
der Rector,
der Cantor,
zwei Lehrerinnen, zunächst für weibliche Handarbeiten,
und zwei Hülfslehrer.

Der Unterricht an die Knaben wird ertheilt:
a. in zwei Classen unter dem Rector,
b. in zwei Classen unter dem Cantor.

Der

März 28. Der Unterricht an die Mädchen erfolgt in zwei Classen unter den Lehrern der Knabenschule und den beiden Lehrerinnen.

§. 2.

Wahl und Entlassung der Lehrer und Lehrerinnen.

Der Rector muß eine schulwissenschaftliche Bildung, mit Inbegriff gründlicher Kenntnisse der lateinischen Sprache, um darin etwa erforderten Privat-Unterricht ertheilen zu können, sich erworben haben. Der Cantor und die beiden Hülfslehrer müssen in einem Schullehrer-Seminarium oder sonst genügend für alle Gegenstände des Unterrichts in Volksschulen, nach den Fortschritten der Zeit, namentlich auch in Hinsicht auf Pädagogik und Methode, gebildet sein.

§. 3.

Fortsetzung.

Lehrer und Lehrerinnen werden auf Grund ausreichender Zeugnisse über ihre Wahlfähigkeit, und einer anzuordnenden Prüfung, von der Schul-Commission gewählt, in Ansehung der Anstellung des Rectors und des Cantors können unter Umständen auch Zeugnisse allein genügen.

Die Prüfung, über deren Resultat zu berichten ist, geschieht durch den Pastor in Gegenwart des Amtsverwalters und zweier Mitglieder der Schul-Commission.

Die Wahl des Rectors, so wie des Cantors bedarf einer Bestätigung von Seiten der Visitations-Behörde.

Die

Die Anstellung des Rectors und des Cantors ist eine lebenslängliche, dagegen bei der Anstellung des andern Lehrer-Personals eine gegenseitige halbjährige Kündigungs-Befugniß vorzubehalten. März 28.

In Fällen wiederholter grober Dienstvergehungen, wie auch sittenwidrigen Lebenswandels, ist die Schul-Commission, nach vorgängigen, fruchtlos gebliebenen Warnungen, berechtiget, Angestellte ohne Weiteres und ohne daß dieselben einen Anspruch auf Entschädigung haben, zu entlassen. Jede derartige Entlassung bedarf einer vorgängigen Genehmigung von Seiten der Visitation.

Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen haben im Uebrigen sich auch nach den in den Abschnitten II. und III. enthaltenen Bestimmungen zu richten.

§. 4.

Schulzeit. Arbeitsstunden.

Die Schulstunden in den Knaben-Klassen werden Morgens von 7 bis 10 Uhr im Sommer, von 8 bis 11 Uhr im Winter, und Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwochen und Sonnabende, von 1 bis 3 Uhr gehalten. Der Unterricht für Knaben, welche das 7te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beginnt des Morgens eine Stunde später.

In gleicher Stundenzahl, nämlich des Morgens in drei Stunden und des Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwochen und Sonnabende, in zwei Stunden, wird auch in den beiden Mädchen-Klassen der Unterricht er-

März 28. ertheilt, welcher jedoch eine Stunde später beginnt, als der in den Knaben-Klassen.

Außerdem sind, nach näherer Bestimmung in dem Stunden-Verzeichnisse, täglich Stunden anzusetzen, und zwar besondere für die Knaben und besondere für die Mädchen, in welchen sie mit den ihnen aufgegebenen Schularbeiten, unter Aufsicht der Lehrer, sich zu beschäftigen haben.

§. 5.

Schulpflichtigkeit.

Die Söhne und Töchter sämmtlicher Bürger und Einwohner des Städtchens, insoweit nicht eine ausdrückliche Befreiung stattfindet, sind von vollendetem sechsten Lebensjahre bis zu ihrer erfolgten Confirmation (cf. §. 6) schulpflichtig und haben während dieser Zeit die Schule pünktlich und regelmäßig zu besuchen, wie auch die Schüler der Rector-Klasse, der ersten Cantor- und der ersten Mädchen-Klasse zur rechten Zeit in der Kirche zur öffentlichen Katechisation sich einzufinden haben. Ob Schüler aus den übrigen beiden Klassen dazu zu verpflichten sind, wird von deren Befähigung abhängen, über welche der Prediger und der Rector in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben.

Für den Fall, daß die schulpflichtigen Kinder nicht in die öffentliche Schule geschickt, sondern anderweitig, sei es in einer Pensions-Anstalt, oder in einer andern Schule, oder durch Privat- oder Hauslehrer, unterrichtet

richet werden, ist von den Eltern oder Vor- März 28.
mündern (wie es schon die Schul-Ordnung von 1791 §. 14 vorschreibt) das gesetzliche Schulgeld für die unterste Klasse an die Schul-Casse zu zahlen.

Bis auf Weiteres tritt indessen von dieser Regel die Ausnahme ein, daß für diejenigen Mädchen, welche die öffentliche Schule nicht besuchen und anderweitig unterrichtet werden, die Verpflichtung zur Zahlung jenes Schulgeldes wegfällt.

§. 6

Confirmations-Befähigung.

Die Confirmation, sei es von Knaben oder Mädchen, darf nicht früher stattfinden, als nachdem dieselben bereits am 1. Januar ihr 14. Lebensjahr vollendet haben und darf auch dann nur erfolgen, wenn sie gehörig unterrichtet und nicht wegen verschuldeter Schulversäumnisse (cf. §. 10) oder anderweitiger Hindernisse von der Confirmation annoch zurückzuhalten sind.

Ausnahmen von der Vorschrift des erforderlichen Alters kann der Amtsverwalter, bei dem Vorhandensein besonderer zureichender Gründe, gestatten.

Aus der untersten Klasse dürfen weder Knaben noch Mädchen zur Confirmation zugelassen werden.

§. 7.

Aufnahme und Versetzung der Schulkinder.

Aufnahme neuer Schulkinder findet zweimal jährlich Statt, um Ostern und Michaelis,

März 28. Versetzung von den Cantor-Klassen in die Rector-Klassen aber nur um Ostern. Ein Uebergang von der zweiten Klasse in die erste kann jedoch auch um Michaelis stattfinden.

Die Versetzung der Schulkinder in den Knaben-Klassen geschieht nach collegialischer Berathung der Lehrer, wobei jeder Lehrer für seine besondere Klasse die zu versetzenden Kinder vorschlägt; bei Versetzung der Mädchen haben auch die Lehrerinnen eine Stimme.

Eine Verpflichtung, die Knaben auch in den Rector-Klassen den Unterricht genießen zu lassen, besteht für die Eltern oder Vormünder nicht. Schüler, für welche der höhere Unterricht abgelehnt wird, verbleiben in der ersten Cantor-Klasse.

§. 8.

Schulzeugnisse.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres werden den Kindern Schulzeugnisse ertheilt, welche in gemeinsamer Berathung der Lehrer festzustellen und mittelst Ausfüllung gedruckter Formulare auszufertigen sind.

Hinsichtlich des Fleißes, der Ordnung und der Leistungen in Handarbeiten haben, bei Ertheilung der Schulzeugnisse für die Mädchen, auch die Lehrerinnen mitzustimmen.

Die Kinder müssen das erhaltene Schulzeugniß ihren Eltern oder Vormündern zustellen, mit deren Unterschrift versehen lassen und zu Anfang des neuen halben Jahres dem betreffenden Klassenlehrer wieder vorzeigen.

§. 9.

§. 9. März 28.

Schulprüfung.

Eine öffentliche Schulprüfung ist jährlich kurz vor der Confirmationszeit an einem Wochentage im Beisein der Schul-Commission zu halten. Die Prüfung beginnt mit Gesang der Schüler.

§. 10.

Schulversäumnisse.

Verabsäumung des regelmäßigen Schulbesuches wird nur durch dringende Verhinderungsgründe entschuldigt, wie z. B. durch Krankheit oder durch eine mit elterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung angetretene Reise. Erlaubniß zu dem Wegbleiben aus der Schule darf der betreffende Klassenlehrer in geeigneten Fällen ertheilen, aber nur selten und nur für einen Tag. Bei Schulversäumnissen ohne Erlaubniß müssen die Lehrer den Eltern oder Vormündern Anzeige davon machen, und, nach ernstlichen Ermahnungen, nöthigenfalls auch schuldisciplinarische Strafen eintreten lassen. Ergiebt sich die Versäumniß aus der Schuld der Eltern oder Vormünder, so muß der Rector sich an das Amt wenden, welches dann den Fall zu untersuchen und nach den sich ergebenden Umständen Androhung von Geldstrafen und, wenn solche erfolglos bleibt, die Strafe zu erkennen und zu vollziehen hat.

Würde die Zahl der Tage verschuldeter Schulversäumnisse eines Schulkindes übermäßig angewachsen sein, so kann in Folge davon von der Schul-Commission für das

so

März 28. so häufig weggebliebene Schulkind die Schulpflichtigkeit verlängert werden, jedoch nicht ohne besondere Gründe über ein Jahr, nach dessen Ablauf es sodann erst zur Confirmation zugelassen werden darf.

§. 11.

Schul-Ferien.

Schul-Ferien finden Statt, außer den Sonn- und Festtagen:

vom 24. Decbr. bis zum 2. Januar einschließlich	10	Tage,
vom Donnerstage vor bis Sonnabend nach Ostern einschließlich	10	"
vom Sonnabend vor bis Sonnabend nach Pfingsten einschließlich	8	"
im Sommer	14	"
zu Michaelis	6	"
Montag und Dienstag zur Zeit der beiden Jahrmärkte	4	"

§. 12.

Schulgesetze.

Schulgesetze, mit Inbegriff der Vorschriften über Reinlichkeit und anständige Kleidung (§. 20), werden abgefaßt, den Schulkindern in Abdrücken zugestellt und von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht werden.

§. 13.

Unterhaltung des Schulhauses, Mobiliar, Heizung, Reinigung der Schulzimmer.

Für das Schulhaus und dessen Unterhaltung, wie für das nöthige Mobiliar in den Schulzimmern und dessen Ergänzung, hat die Stadt-Casse zu sorgen.

Die

Die Kosten der Lehrmittel und Apparate, März 28.
sowie die Heizung und Reinigung der Schulzimmer werden aus der Schul-Casse bestritten.

Auf die Bildung einer Schul-Bibliothek ist in bisheriger Weise durch den Rector Bedacht zu nehmen, und zu solchem Zwecke der Betrag der Inscriptions- und Versetzungs-Gebühren (§. 15) jährlich zu verwenden.

§. 14.

Schulgeld-Betrag.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich:

für jeden Schüler der ersten Rector-Klasse	8 ß	Crt.
für jeden Schüler der zweiten Rector-Klasse	5	"
für jeden Schüler der Cantor-Klassen	2	"
für jede Schülerin	2	"

Für Kinder des Pastors und der Lehrer wird kein Schulgeld entrichtet.

Erleichterungen in Betreff der Schulgeld-Zahlung treten mit Rücksicht auf die Kinder-Anzahl in einem elterlichen Hause und nach Maaßgabe des Ansatzes zu der Erwerbs- und Nahrungssteuer dahin ein, daß auch bei dem Besitze einer größeren Anzahl gleichzeitig schulpflichtiger Kinder überall nie mehr als nur für vier Kinder gleichzeitig das Schulgeld an die Schul-Casse zu entrichten ist, und daß der bis 6 ß einschließlich Steuernde nicht mehr als nur für zwei Kinder, der bis 12 ß einschließlich Steuernde nicht mehr als nur für drei Kinder gleichzeitig

März 28. zeitig das Schulgeld an die Schul-Casse zu zahlen hat.

Beamte, welche von der Erwerbssteuer frei sind, genießen dieselben Erleichterungen, und zwar nach Maaßgabe des Steuer-Ansatzes, welcher sie treffen würde, wenn sie von ihrem Einkommen Steuer zu zahlen hätten.

§. 15.

Holzgeld. Zahlung bei Aufnahme in die Schule und bei Versetzungen.

Außer dem Schulgelde ist noch, wiewohl nur einmal jährlich, für Heizung und Reinigung der Schulzimmer das s. g. Holzgeld in der Regel mit 12 ß, von den Armen-Kindern mit 6 ß zu bezahlen, auch sind von jedem Schulkinde, mit Ausnahme der Armen-Kinder, bei der Aufnahme in die Schule 8 ß und bei dessen Versetzung in eine höhere Klasse 6 ß zu entrichten.

§. 16.

Zahlungs-Termin für das Schul- und Holzgeld.

Die Zahlungen an Schulgeld, sowie die im §. 15 gedachten Zahlungen fließen zunächst in die Schul-Casse und ist am Schlusse eines jeden Vierteljahres, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December, nachdem einige Tage vorher desfalls den Schulkindern Rechnungen zugestellt worden, für das verflossene Vierteljahr das Schulgeld und damit gleichzeitig am 30. September auch das Holzgeld an die die Schul-Casse führenden Mitglieder der Schul-Commission pünkt-

pünktlich zu entrichten. Fällt einer jener März 28.
Tage auf einen Festtag oder Somtag, so ist an dem Sonnabende vorher die Zahlung zu beschaffen.

Gegen Diejenigen, welche mit der Zahlung zurückbleiben, wird in dem Wege der allgemeinen Steuer-Erhebung verfahren.

§. 17.

Zulassung in die Rector-Klassen gegen Zahlung des Schulgeldes der Cantor-Klassen.

Söhne unbemittelter Eltern können, um auch ihnen den höheren Unterricht zugänglich zu machen, auf Vorschlag des Rectors, oder auf Ansuchen der Eltern oder Vormünder, für das Schulgeld der Cantor-Klassen in die Rector-Klassen aufgenommen werden. Doch hat hierüber nur die Schul-Commission zu entscheiden und dabei vorzüglich die Vermögens-Umstände der Eltern, und wenn diese oder die Vormünder jene Aufnahme beantragen, auch die Fähigkeiten des Schülers zu berücksichtigen, indessen nicht zu entscheiden, ohne des Rectors Meinung gehört zu haben.

§. 18.

Privat-Schule. Unterricht durch Hauslehrer.

Ueber die Privatschulen führt die Schul-Commission die allgemeine Aufsicht.

Ohne Erlaubniß der Visitations-Behörde darf keine Privatschule bestehen.

Zu einer Töchterschule ist bis auf Weiteres keine neue Concession zu ertheilen. In Betreff

März 28. treff der jetzt bestehenden Töchterschulen bleibt es, wenn die zur Zeit damit Concessionirten versterben oder ihre Concession aufgeben, der Visitations-Behörde vorbehalten, diese Schulen ganz eingehen zu lassen, oder, wenn sie nur deren Privat-Fortbestand als unangemessen erachtet, zur öffentlichen Schule einzurichten.

Das Halten eines Hauslehrers oder einer Hauslehrerin, sowie die Theilnahme einzelner fremder Kinder an diesem Privat-Unterrichte bleibt gestattet, wenn die Gesammtzahl der eigenen und der fremden Kinder nicht mehr als acht beträgt, auch für die Knaben das §. 5 bestimmte Schulgeld an die Schul-Casse gezahlt wird; jedoch ist dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden der Schul-Commission, nicht nur von einer jeden derartigen Privat-Einrichtung, sondern auch von jeder in der Zahl der dabei betheiligten Kinder eintretenden Veränderung sofort Mittheilung zu machen, und zwar durch Denjenigen, welcher den Hauslehrer oder die Hauslehrerin hält. Sollte in einem einzelnen Falle gewünscht werden, daß die Zahl der bei einem Hauslehrer zu unterrichtenden Kinder mehr als acht betragen möge, so ist desfalls die Genehmigung der Visitations-Behörde einzuholen.

Wollen indeß mehrere Familien einen gemeinschaftlichen Lehrer annehmen, so ist dies als eine Unterrichts-Anstalt zu betrachten, für welche eine Concession der Visitations-Behörde erforderlich wird.

Ab-

März 28.

Abschnitt II.

Schul-Commission und Schul-Casse.

§. 19.

Schul-Commission. Deren Zusammensetzung.

Die Schul-Commission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

dem Amts-Verwalter, als Vorsitzenden, oder dem bei andauernder Verhinderung und in Vacanzfällen ihn vertretenden Amtsrichter.

dem Bürgermeister, welcher, auch als Ersatzmann im Vorsitze, den Amts-Verwalter bei nur zeitweiliger Verhinderung zu vertreten hat,

dem Pastor,

dem Rector,

einem Zwölfsmanne,

zwei geeigneten Bürgern.

Die drei Letzteren werden von dem Rath und Zwölfmänner-Collegium nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Nur aus ausreichend befundenen Gründen dürfen sie die auf sie gefallene Wahl ablehnen, worüber Rath und Zwölfmänner zunächst und sodann bei etwaniger Berufung die Visitation zu entscheiden hat. Die zwei Bürger übernehmen ihr Amt auf 6 Jahre und sind wieder wählbar, können jedoch bei etwaniger Wiedererwählung dieses Amt ablehnen.

§. 20.

Deren Wirkungskreis und Stellung im Allgemeinen.

Die Schul-Commission hat die Aufsicht über die öffentliche Schule, wie auch über

die

März 28. die Privat-Schulen zu führen, die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schule vorzunehmen, eintretendenfalls auch wegen deren Entlassung zu beschließen (cf. §. 3), durch einige seiner Mitglieder die Rechnung und Casse der Schule führen zu lassen (cf. §. 16), über eine etwanige Verlängerung des Schulbesuches (cf. §. 10), sowie über Anträge auf Zulassung in die Rector-Klassen gegen Zahlung nur des Schulgeldes für die Cantor-Klassen (cf. §. 17) zu entscheiden, für die Abfassung geeigneter, der Visitation zur Genehmigung vorzulegender Schulgesetze zu sorgen (cf. §. 12), bei den öffentlichen Prüfungen zugegen zu sein und überhaupt, in so fern nicht für besondere Fälle etwas Anderes vorgeschrieben ist, die den Schulen zunächst vorgesetzte Behörde zu bilden; ihr zunächst vorgesetzt ist die Visitations-Behörde, an welche sie mit etwanigen Anträgen sich zu wenden, namentlich auch jährlich, kurz nach Ostern, über den Zustand der Schulen zu berichten und die Rechnung der Schul-Casse einzuliefern hat.

§. 21.

Versammlungen. Abstimmungen.

Die Schul-Commission versammelt sich mindestens zu Ostern und Michaelis jeden Jahres auf Einladung des Vorsitzenden, außerdem so oft dringende Vorfälle es erfordern, namentlich auch auf Anhalten des Rectors.

Bei den Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und bei Gleichheit der Stimmen der Vorsitzende.

§. 22.

§. 22. März 28.

Mißhelligkeiten unter den Lehrern.

Bei etwaigen Mißhelligkeiten der Lehrer in ihren amtlichen Beziehungen ist deren Schlichtung zunächst von dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden der Schul-Commission, zu versuchen, nöthigenfalls aber zur Entscheidung der Schul-Commission zu verstellen.

§. 23.

Beschwerden gegen Lehrer.

Eltern oder Vormünder der Schulkinder dürfen ihrer etwaigen Beschwerden gegen Lehrer wegen, sich zwar zuerst freundlich an diese wenden, erhalten sie aber dadurch ihr vermeintliches Recht nicht, so müssen sie jeden Streit mit dem Lehrer vermeiden und sich an den Vorsitzenden der Schul-Commission wenden, widrigenfalls ihre Beschwerde überall nicht weiter berücksichtiget werden soll. Der Vorsitzende hat, bei angebrachten Beschwerden, den dadurch betroffenen Lehrer zu befragen und wenn es nicht gelingt, die Angelegenheit zu beiderseitiger Zufriedenheit auszugleichen, darüber in einer Versammlung der Schul-Commission zu deren Berathung und Entscheidung zu berichten.

Verweise und sonst beschlossene Maaßregeln gegen Lehrer dürfen niemals in Gegenwart der Schüler vollzogen werden.

§. 24.

Strafverfahren.

Ein nöthig gewordenes Strafverfahren gegen Eltern, oder gegen Schüler, wegen grober

März 28. grober Schulvergehen (cf. §. 10) ist dem Amte zu überweisen.

§. 25.

Lehrstunden-Verzeichniß. Bestimmung der Schulbücher.

Das Lehrstunden-Verzeichniß ist von dem Rector nach Berathung mit den übrigen Lehrern alljährlich auf Ostern für das laufende Jahr zu entwerfen und der Schul-Commission zur Prüfung, Bestätigung oder Abänderung vorzulegen. Auch die beim Unterrichte einzuführenden Schulbücher bestimmt die Schul-Commission auf Vorschlag des Rectors, soweit nicht, namentlich für den Religions-Unterricht, bestimmte Lehrbücher obrigkeitlich bereits eingeführt sind, oder es später werden.

§. 26.

Prüfung der Schüler.

Der Vorsitzende der Schul-Commission bestimmt sowohl den Tag der abzuhaltenden öffentlichen Prüfung (cf. §. 9), als auch diejenigen Fächer des Unterrichts, in welchen die Prüfungsfragen den Schülern vorgelegt werden sollen, und hat dabei etwanige Wünsche der übrigen Commissions-Mitglieder zu berücksichtigen, soweit es die Verhältnisse zulassen. Er theilt das Verzeichniß der von ihm bestimmten Prüfungs-Gegenstände dem Rector mit, welcher die übrigen Lehrer sofort davon unterrichtet. Vorbereitungen zu dieser Prüfung dürfen mit den Schülern nicht gehalten werden.

§. 27.

§. 27. März 28.

Inspection der Schule.

Es steht jedem Commissions-Mitgliede frei, die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen, ohne es dem Lehrer vorher anzuzeigen.

Etwa nöthig scheinende Bemerkungen darf ein solches Mitglied nicht in Gegenwart der Schüler äußern. Es hat vielmehr mit dem Lehrer allein, auch nach Umständen mit dem Rector, und nöthigenfalls mit dem Vorsitzenden der Schul-Commission darüber zu sprechen.

§. 28.

Schul-Casse.

Die Schul-Casse bildet sich vornehmlich aus dem Schul- und Holzgelde, sowie aus den bei der Aufnahme in die Schule und den Versetzungen in eine höhere Klasse zu leistenden Zahlungen (§§. 14 und 15), womit die Kosten der Schule, mit Inbegriff der Gehalte, soweit erreichbar zu bestreiten sind. Außerdem fließt in die Schul-Casse Alles, was aus der Stadt-Casse, aus der Kirchen-Casse, aus dem Gotteskasten, von der Armen-Anstalt, den Testamenten u. s. w. bisher an die Lehrer gezahlt worden. Leichen- und Kirchenbuch-Gebühren verbleiben jedoch nach wie vor dem Rector und dem Cantor (§. 35).

§. 29.

Deckung der Minder-Einnahme.

Sollte sich ergeben, daß die der Schul-Casse zugewiesenen Einnahmen nicht ausreichen zur Bestreitung der erforderlichen

Aus-

März 28. Ausgaben, so hat Rath und Zwölfmänner-Collegium über die zur Deckung des Mehr-Erfordernisses geeigneten Mittel sich zu berathen, namentlich wegen etwanigen verhältnißmäßigen Erhöhung der Erwerbsteuer oder wegen einer besonderen Abgabe, ohne Unterscheidung der Eltern, welche Kinder in die Schule schicken oder keine in dieselbe zu schicken haben, und desfallsige Anträge an die Visitations-Behörde gelangen zu lassen.

§. 30.

Führung der Rechnung. Deren Revision.

Die Rechnung der Schule und die Casse wird von dem in der Schul-Commission befindlichen Zwölfmann in Gemeinschaft mit einem der beigeordneten beiden Bürger, welche auch die in den §§. 14 und 15 gedachten Zahlungen entgegen zu nehmen haben (cf. §. 16), unentgeldlich geführt.

Die Rechnungs-Ablage ist jährlich, alsbald nach dem Ablaufe des Jahres, der Schul-Commission zur Nachsicht und demnächstigen Bericht-Erstattung an die Visitations-Behörde einzuliefern.

Abschnitt III.

Stellung und Instruction der Lehrer.

§. 31.

Klassen-Eintheilung: in der Knabenschule.

Die Knabenschule in ihren beiden Haupt-Abtheilungen wird von unten auf, wie folgt, gebildet:

a)

a. Zweite Cantor-Klasse, etwa 70 Schüler, welche in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Singen soweit gebracht werden, daß sie zur nächsten Klasse übergehen können. März 28.

b. Erste Cantor-Klasse, etwa 40 Schüler, welche in obigen Fächern, sowie in der deutschen Sprache (mit Inbegriff einiger Fertigkeit, sich schriftlich darin auszudrücken), Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Zeichnen soweit zu unterrichten sind, daß sie entweder zu den Rector-Klassen übergehen oder confirmirt werden können.

c. Zweite Rector-Klasse, 30—40 Schüler, welche weiter geführten Unterricht in den genannten Fächern erhalten, auch in der Mathematik, Naturlehre, der französischen und englischen Sprache für die erste Klasse vorbereitet werden.

d. Erste Rector-Klasse, etwa 30 Schüler, denen weiterer Unterricht in den sämmtlichen genannten Fächern ertheilt wird, wie ihn ein höhere Bildung bedingender Beruf erfordert. (Lateinische Sprache ist dem Privat-Unterricht überlassen.)

Außer der Schulzeit werden von dem einen der Lehrer Turn-Uebungen mit den Schülern gehalten, welche zu solchen Uebungen sich gemeldet haben.

§. 32.

Klassen-Eintheilung: in der Mädchenschule.

Der Unterricht in der M ä d c h e n s c h u l e umfaßt thunlichst die Lehrgegenstände, welche

März 28. in den beiden Cantor-Klassen behandelt werden; weshalb dieselbe ebenfalls mindestens in zwei Klassen zu theilen ist.

Den Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, den Haupt-Abschnitten der biblischen und Weltgeschichte, der Naturgeschichte, Geographie, der deutschen Sprache, sowie im Singen ertheilen die Lehrer der Knabenschule. Den Unterricht in allgemein nützlicher Handarbeit, mit Ausschluß der feineren Stickereien und der eigentlichen Luxus-Arbeiten, ertheilen zwei dazu angestellte Lehrerinnen, welche aber, soweit es für nützlich befunden wird, auch zum Elementar-Unterricht mit zu verwenden sind.

§. 33.

Eröffnung des Unterrichts mit Gebet nnd Gesang.

Die erste Morgenstunde des Schul-Unterrichts ist, wie solches schon die Schul-Ordnung von 1791 vorschreibt, mit Gesang und Gebet zu eröffnen.

§. 34.

Vorschriften für Lehrer und Lehrerinnen. Aufsicht des Rectors. Urlaub.

Jeder Lehrer hat zwar, was Ordnung und Disciplin betrifft, für die ihm zugewiesene Klasse vorzugsweise zu sorgen; er ist aber nach seiner Fähigkeit verpflichtet, den Unterricht in allen Klassen, nach Maaßgabe der in dem Stundenplane getroffenen Bestimmung, zu ertheilen. Der Rector steht der ganzen Schule im Allgemeinen und seinen beiden Klassen besonders vor, der Cantor den

den seinigen, nämlich den beiden unteren Klassen. Auch die Mädchenschule steht unter Aufsicht des Rectors. März 28.

Der Rector hat daher das Recht, zu jeder Zeit die Stunden der andern Lehrer und Lehrerinnen zu besuchen und ist verpflichtet, auf etwa vorkommende Ungehörigkeiten die Angestellten freundlichst aufmerksam zu machen, auch nöthigenfalls bei dem Vorsitzenden der Schul-Commission auf Abstellung des Gerügten anzutragen.

Lehrer und Lehrerinnen haben sehr darauf zu achten, daß die Stunden ohne Verspätung (präcise) anfangen und nicht vor ihrem Ablaufe geendiget werden. Auch dürfen die Unterrichtsstunden nicht zu Vor- oder Hausarbeiten benutzt werden, namentlich nicht zum Corrigiren der Schularbeiten, nicht zum Vorschriften-Schreiben u. dgl. Die Lehrerinnen haben sich in der Schule ebenfalls nur mit den Gegenständen des Unterrichts zu beschäftigen.

In Fällen des Erkrankens, oder erlangten Urlaubs, haben die Lehrer Einer den Andern im Einvernehmen mit dem Rector zu vertreten, soweit ihre Zeit und die Local-Verhältnisse es erlauben.

Auf einen Tag kann der Rector in dringenden Fällen sowohl für sich selbst Urlaub nehmen, als auch Einem der andern Lehrer Urlaub ertheilen. Längeren Urlaub, bis zu vier Wochen, kann nur der Vorsitzende der Schul-Commission, und über diese Zeit hinaus nur die Schul-Commission zugestehen.

März 28.

§. 35.

Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen. Wohnung.

Den Lehrern und den Lehrerinnen wird ihr Gehalt vierteljährlich von dem Führer der Schul-Casse in guter Münze ausgezahlt. Dasselbe beträgt jährlich:

für den Rector	1400 ℔ Crt.,	
„ „ Cantor	1250	„
für jeden der beiden Hülfslehrer:		
a. in den beiden ersten Jahren ihrer Anstellung	550	„
b. in den dann folgenden beiden Jahren	600	„
c. in den darauf folgenden Jahren	650	„
für die erste Lehrerin	400	„
„ „ zweite „	350	„

Neben den Gehalten haben der Rector und der Cantor die Leichengebühren und der Rector die mit Führung der Kirchenbücher verbundenen Gebühren zu beziehen.

Der Rector und der Cantor genießen freie Wohnung im Schulgebäude.

§. 36.

Schluß-Protocoll.

Der Rector führt das Schul-Protocoll und die Liste der schulpflichtigen Kinder. Er kann zur Führung des Protocolls die übrigen Lehrer oder Einen derselben zu Hülfe nehmen.

§. 37.

§. 37. März 28.

Vorbehalt künftiger Abänderungen.

Der Schul-Commission bleibt unbenommen, nach Bedürfniß und nach etwa sich ergebenen Erfahrungen, Abänderungen oder Erweiterungen der in Vorstehendem enthaltenen Instructions-Punkte in Vorschlag zu bringen.

Die vorstehende Schul-Ordnung tritt mit Michaelis d. J. in Kraft und Ausführung, welches hiemittelst in höherem Auftrage bekannt gemacht wird.

Publicirt Amt Bergedorf, den 28. März 1856.

CXVIII.

Die Taxe am Landungsplatze der Dampfschiffe in der Vorstadt St. Pauli vom 25. Mai 1853, renovirt den 12. Juli 1855 (s. oben S. 181 flgd.) ist 1856 April 1. gleichlautend abgedruckt, mit dem Zusatze in dem Satze am Schlusse: April 1.

Etwaige Beschwerden sind bei dem unterzeichneten Patronat, Georgsplatz No. 6, anzubringen, und können bei dem an den Landungs-Brücken stationirten Polizei-Officianten sofort angemeldet werden.

CXIX.

Rath- und Bürger-Convent April 7.

vom 7. April 1856.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 7. April zusammen zu berufen, um derselben folgenden Antrag vorzulegen.

Pro-

April 7. **Propositio Senatus.**

E. E. Rath hat sich veranlaßt gesehen, den heutigen Rath- und Bürger-Convent abermals wegen der Verfassungs-Angelegenheit zu convociren und, mit Bezugnahme auf die in der Anlage **Lit. A.** enthaltene Entwickelung, die im letzten Convente gestellten Anträge zu wiederholen. Er beantragt demnach die Mitgenehmigung der in den Unteranlagen zu Seinem Antrage vom 27. v. M. enthaltenen Entwürfe, und zwar:

1) der in der Unteranlage **Lit. B.** enthaltenen Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg,

2) des als Unteranlage **Lit. C.** beantragten Wahlgesetzes,

3) des in der Unteranlage **Lit. D.** näher bezeichneten Entwurfes einer Geschäftsordnung der Bürgerschaft,

4) des Gesetzes über die Gerichts- und Polizei-Verfassung und über das Verfahren in Criminal-, Straf- und Untersuchungs-Sachen — nach Maaßgabe der Unteranlage **Lit. E.**,

5) des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung — nach der Unteranlage **Lit. F.**

E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft über jeden dieser fünf Gesetz-Entwürfe einzeln abzustimmen, bemerkt aber, daß im Fall der Nichtgenehmigung des **sub 1** gedachten Verfassungs-Entwurfes auch die übrigen vier Gesetz-Entwürfe als nicht beantragt

antragt und nicht genehmigt anzusehen sein würden. April 7.

In der Mitgenehmigung des heute vorgelegten Verfassungs-Entwurfes würde selbstverständlich auch die Aufhebung des Passus I. des Rath- und Bürgerschlusses vom 23. Mai 1850, die Hamburgische Staatsverfassung betreffend, enthalten sein, während der im Passus II. sub 2 jenes Rath- und Bürgerschlusses enthaltene Auftrag an die Rath- und Bürger-Commission so lange fortdauern würde, bis die noch erforderlichen organischen und transitorischen Gesetze ausgearbeitet und genehmigt sein werden, deren verfassungsmäßige Feststellung der Einführung der neuen Verfassung vorangehen muß.

Ebenso würde durch die Mitgenehmigung des heute beantragten Entwurfes eines Wahlgesetzes, eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung und einer Geschäftsordnung der Bürgerschaft, die Wiederaufhebung der entsprechenden, in den Rath- und Bürger-Conventen resp. vom 23. Mai 1850, vom 2. Juni und vom 25. September 1851 genehmigten Gesetze ausgesprochen sein.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft lehnt

Ad 1, den die Verfassung betreffenden Antrag ab.

Replica Senatus.

E. E. Rath bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft Seinen Antrag, die Verfassung betreffend, abermals abgelehnt hat, und behält Sich deshalb das Weitere vor.

CXX.

CXX.

April 7. **Bekanntmachung,**

betr. die Einführung des Neustrelitzer Katechismi im Amte und Städtchen Bergedorf.

Da von dem im Jahre 1784 im Amte und Städtchen Bergedorf zum Gebrauche in den Kirchen und Schulen eingeführten Lehrbuche,

„Kurzer Unterricht in der christlichen Religion nach Anleitung des kleinen lutherischen Katechismus",

hinreichende Exemplare nicht mehr vorhanden sind und es unerläßlich ist, daß bei dem wichtigsten aller Lehrgegenstände für die Jugend ein und dasselbe Lehrbuch den Leitfaden bilde und als ein solcher Leitfaden zum Religionsunterricht von den Hohen Senaten der beiden Städte Lübeck und Hamburg die im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz seit Michaelis 1852 als Lehrbuch der christlichen Religion eingeführte Erläuterung des kleinen lutherischen Katechismus verordnet worden ist, so wird solches von der Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf hiermit bekannt und allen Predigern und Schulvorstehern des beiderstädtischen Gebietes es zur Pflicht gemacht, in's Künftige und zwar von Michaelis d. J. an einzig und allein des Neustrelitzer Katechismi beim Religionsunterrichte in Kirchen nnd Schulen des beiderstädtischen Gebiets sich zu bedienen, indem der bisher eingeführt gewesene Katechismus vom Jahre 1784, von da an außer Gebrauch gesetzt wird. Ael-

Aeltern, Vormünder und andere Versorger schulpflichtiger Kinder haben daher von Michaelis d. J. an ihre Kinder mit dem neu verordneten Katechismus zu versehen, welcher von Johannis d. J. an in hinlänglichem Vorrath bei den Buchbindern in Bergedorf stets gebunden zu haben ist. Der Preis des Exemplars im einfachen Einbande ist auf 8 Schillinge und im Einbande von Leder mit einer Spange auf 10 Schillinge festgestellt. Wer ungebundene Exemplare zu haben wünscht, von denen 24 Exemplare für 6 ℳ 4 ß verabfolgt werden, hat sich an den Rechnungsbeamten J. H. v. Holten im Bureau der Amtscasse im Amthause des Vormittags von 10 bis 2 Uhr zu wenden. April 7.

Diejenigen Aeltern, deren Dürftigkeit ihnen Anspruch auf Frei-Exemplare für ihre Kinder gewährt, haben sich an den Prediger ihres Orts zu wenden, welcher das Erforderliche veranlassen wird.

Publicirt Bergedorf, den 7. April 1856.

CXXI.

Bekanntmachung,

April 14.

betr. die Suspension der Verfügungen wegen der Kriegscontrebande.

Da der im Jahre 1854 zwischen mehreren Europäischen Großmächten eingetretene Kriegszustand erfreulicher Weise seine Endschaft erreicht hat, so sieht E. H. Rath Sich veranlaßt, die am 10. April und 22. Mai 1854 erlassenen Verordnungen über die Verführung der als Kriegscontrebande anzusehenden

April 14. den Artikel nach den Staaten der kriegführenden Mächte, sowie nach neutralen Staaten zur See außer Kraft zu setzen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. April 1856.

CXXII.

April 24. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 24. April 1856.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 24. April der folgenden Gegenstände wegen zusammenzuberufen:

Propositio Senatus.

I. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage (Anlage No. I. cum subadjunctis sub Lit. A. und B.) des Weiteren entwickelten Motive bezieht, ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß die in der Unteranlage Lit. A. enthaltene provisorische Münzverordnung zum Gesetze erhoben werde;
2) daß Verordnete Löbl. Kämmerei potestivirt werden, mit E. E. Rathe, so ferne und so weit es die Finanzlage gestattet, die Bestimmungen des §. 4 der sub 1 erwähnten provisorischen Münzverordnung auch auf die Staatsschuld in Anwendung zu bringen.

II. Indem E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft die Abrechnung des Staats-Haushaltes für das Jahr 1854 nebst den Be-

Berichten der Budget-Commission und der Revisions-Commission für das allgemeine Rechnungswesen nachrichtlich mittheilt, ersucht Er dieselbe zugleich, indem Er Sich auf die Motive in der Anlage (sub No. II. cum subadjunctis sub Lit. C., D. und E. nebst Special-Nachweisungen) bezieht, es mitgenehmigen zu wollen: April 24.

daß für die Anlegung des Weges von Hamburg nach Harburg über die Insel Wilhelmsburg nebst Fähr-Anlagen, die Verwendung der noch erforderlich gewesenen Crt.# 38,777. 6½ nachträglich genehmigt werde.

III. E. E. Rath ersucht die Erbgeſ. Bürgerschaft aus den in der Anlage (No. III. cum subadjuncto sub Lit. G.) enthaltenen Gründen es mitzugenehmigen:

daß dem am 27. December v. J. zu Neapel mit Sr. Majestät dem Könige des Königreiches beider Sicilien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrage (Unteranlage Lit. G.) die Ratification ertheilt werde.

IV. Unter Bezugnahme auf die Anlage (sub No. IV.) trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die bestehende General-Feuer-Cassen-Ordnung auf Ein Jahr, bis zum 2. Mai 1857, prolongirt werde.

V. E. E. Rath trägt, unter Bezugnahme auf die in der Anlage (sub No. V.) ent-

April 24. enthaltene Entwickelung bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß, unter Vorbehalt der einstweilen ausgesetzt bleibenden vollständigen Revision der Verordnung über das hamburgische Bürgerrecht vom 29. October 1845, der Verordnung über das Heimathsrecht vom 27. Februar 1843, und der Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt vom 27. Februar 1843 schon jetzt der, den Erwerb des **Heimathsrechtes** durch 15jährigen ununterbrochenen hiesigen Aufenthalt betreffende passus 4 paragraphi 1 der gedachten Verordnung über das Heimathsrecht aufgehoben und in der Weise, wie in der Anlage näher angegeben worden, für die Zukunft außer Kraft gesetzt werde.

VI. Mit Bezugnahme auf die Anlage sub No. VI. cum subadjuncto sub Lit. F. ersucht E. E. Rath um Mitgenehmigung

der in der Unteranlage Lit. F. enthaltenen **Verordnung, betreffend die Auctionen von Manufactur-, kurzen und ähnlichen Waaren**, welche mit dem 1. Juni d. J. in Kraft zu treten haben würde.

VII. E. E. Rath trägt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, (Anlage sub No. VII.) es mitzugenehmigen:

1) daß der zum Kämmereilande gehörige, auf dem anliegenden vom Geometer Nagel aufgenommenen Grundrisse mit

Lit. A.

Lit. A. bezeichnete, 64,400 Quadratfuß enthaltende, in der Vorstadt St. Georg an der Neustraße und an dem kleinen Kirchenwege belegene Platz an das Gast- und Krankenhaus, unter den in der Anlage angegebenen und motivirten näheren Bestimmungen, eigenthümlich überlassen werde; April 24.

2) daß das auf diesem Platze zu erbauende Gast- und Krankenhaus eine städtische Anstalt bleibe, unter Feststellung der Parochialverhältnisse desselben dahin: daß nur die Beamten und Officianten der Anstalt in derjenigen Parochie eingepfarrt werden, in welcher das neu zu erbauende Gast- und Krankenhaus belegen sein wird, dagegen aber alle kirchlichen Functionen für die sämmtlichen übrigen Bewohner der Anstalt von dem Prediger derselben, der auch künftig abseiten der Verwaltung zu erwählen ist, vorzunehmen sind.

Resolutio Civium.

Erbgesessene Bürgerschaft genehmigt angetragenermaßen sämmtliche Propositionen E. E. Raths, betreffend:

ad I. die provisorische Münzordnung u. w. d. a.,

ad II. die Verwendung für den Weg nach Harburg, unter Entgegennahme der Abrechnung für 1854,

ad III. den Vertrag mit Sr. Majestät dem Könige des Königreichs beider Sicilien,

ad

April 24. ad IV. die Prolongation der General-Feuercassen-Ordnung,

ad V. die Abänderung der Heimathrechts-Verordnung,

ad VI. die Verordnung wegen der Auctionen von Manufacturwaaren u. dgl.,

ad VII. die Ueberlassung eines Platzes in St. Georg an das Gasthaus u. w. d. a.

CXXIII.

April 25. **Verordnung,**

betreffend die Auctionen von Manufactur-, kurzen und ähnlichen Waaren. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. April 1856. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 25. April 1856.

Die nachstehende, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 24. April d. J. genehmigte Verordnung, betreffend die Auctionen von Manufactur-, kurzen und ähnlichen Waaren, wird hierdurch mit dem Bemerken, daß dieselbe mit dem 1. Juni d. J. in Kraft zu treten habe, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25. April 1856.

§. 1.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gelten nur für Auctionen über sogenannte Manufactur-, Galanterie- und kurze Waaren, sowie über Gold-, Silber-, Glas- und Porrellan-Waaren, insofern solche Auctionen weder durch einen Todesfall noch durch ein Fallissement veranlaßt werden. Hinsichtlich

lich der bei Regulirung von Erbschaften oder April 25.
von Fallissementen vorzunehmenden Auctionen, sowie hinsichtlich der gerichtlichen Verkäufe verbleibt es, auch wenn diese Auctionen die oben bezeichneten Waaren betreffen, bei den bisherigen Gesetzen und Einrichtungen.

Die „Verordnung wegen der Ausrüfe von den sogenannten Ellen- fabricirten und kurzen Waaren vom 23. November 1752, nebst Anhang vom 11. Juli 1754," renovirt den 30. Mai 1823, wird hierdurch aufgehoben.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Der Verkäufer hat sich bei der Auction entweder eines oder mehrerer hiesiger beeidigter Mäkler, oder auch des Auctionators, statt eines Maklers, jedoch nicht anders als zu der für die Mäkler gesetzlich vorgeschriebenen Remuneration und unter Einhaltung der in Bezug auf die Mäkler vorgeschriebenen Bedingungen, zu bedienen.

§. 3.

Die Wahl der Localität für die abzuhaltende Auction bleibt bis auf Weiteres dem Verkäufer überlassen.

§. 4.

Von den zum Verkauf zu bringenden Waaren ist ein Verzeichniß anzufertigen und durch Anschlag in dem Verkaufs-Local öffentlich bekannt zu machen. Auch müssen die Waaren, oder Proben derselben, vorher zur Ansicht der Käufer im Verkaufs-Locale ausgelegt werden.

§. 5.

April 25.

§. 5.

Die Auction muß ununterbrochen gehalten, und wenn sie an einem Tage nicht beendigt wird, am folgenden Tage, oder wenn auf diesen ein Sonn- oder Festtag oder ein israelitischer Feiertag fällt, spätestens am sodann folgenden Tage, fortgesetzt werden, widrigenfalls dieselbe als beendigt anzusehen und für die noch nicht ausgerufenen Waaren, falls diese noch zum öffentlichen Aufruf kommen sollen, eine neue Auction anzusetzen ist.

§. 6.

An dem Tage der Auction darf auch der Aufruf der auf dem Verzeichniß (§. 4) bezeichneten Waaren nicht unterbrochen werden, widrigenfalls die Auction als beendigt anzusehen ist, und mit dem Verkauf der noch nicht aufgerufenen Waaren in derselben Auction nicht mehr fortgefahren werden darf. Als eine solche unzulässige Unterbrechung des Aufrufes ist es indessen nicht anzusehen, wenn derselbe in Folge vorhergegangener öffentlicher Anzeige zu einer voraus zu bestimmenden Tagesstunde abgebrochen und zu einer späteren wieder fortgesetzt wird.

§. 7.

Dem Verkäufer steht es frei, den öffentlichen Verkauf derjenigen Waaren, für welche, wenn sie aufgerufen werden, ein seinem Wunsche entsprechendes Gebot nicht erfolgt, ganz aufzugeben oder aufzuschieben. Jedoch dürfen solche Waaren in derselben Auction nur dann wieder zum Aufruf kommen, wenn bei dem

vorigen

vorigen Aufruf ausdrücklich angezeigt wor- April 25.
den, daß sie unverkauft geblieben.

§. 8.

Die, eine Auction abhaltenden Mäkler sind verpflichtet über die Auction ein genaues Protokoll zu führen, und darin namentlich die zum Verkauf ausgerufenen Waaren, und bei einer jeden den Preis, zu welchem sie zugeschlagen werden, sowie den Namen des Käufers zu verzeichnen. Dieses Protokoll ist der Wedde-Behörde oder der Deputation der Mäkler-Ordnung oder der Commerz-Deputation, auf deren Verlangen, spätestens 8 Tage nach der Auction zur Einsicht vorzulegen, und dabei, wenn es verlangt wird, auch der Name des Verkäufers zu nennen. Vier Wochen nach abgehaltener Auction ist das Protokoll bei der Commerz-Deputation zu deponiren, welche denjenigen, die ein Interesse dabei haben, Einsicht desselben gestatten wird.

§. 9.

Ein Jeder, der in einer Auction bietet oder kauft, ist verpflichtet, sich nach den dabei festgestellten, beim Beginn der Auction zu verlesenden Bedingungen zu erkundigen und sich nach denselben zu richten; er kann sich, nachdem er gekauft, unter keinem Vorwande der den gestellten Bedingungen entsprechenden Zahlung entledigen.

§. 10.

Uebertretungen dieser Verordnung sind von dem Weddeherrn, unter Vorbehalt inner-

April 25. innerhalb zehn Tagen einzulegender Berufung an E. H. Rath, mit Geldstrafen von 2 bis 20 Thaler, und in Wiederholungsfällen mit höheren Strafen zu belegen.

Besondere Bestimmungen.

§. 11.

Für Auctionen von beschädigten Waaren und für Auctionen Behufs Ausverkaufes des vorhandenen Waaren-Lagers eines Ladeninhabers, welcher sein Geschäft aufgeben will, gelten außer den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen noch die folgenden insbesondere:

1) von Seiten des mit der Auction beauftragten Maklers ist spätestens zwei Tage vor dem zur Auction angesetzten Tage, unter näherer Bezeichnung dieses Tages, sowie des für die Auction bestimmten Locals, das Verzeichniß der zum Verkauf bestimmten Waaren (§. 4) nebst Angabe der Caveling oder Parcelen, in welchen sie verauctionirt werden sollen, bei der Wedde-Behörde einzureichen;

2) in der angesetzten Auction dürfen nur die in dem vorher eingereichten Verzeichniß namhaft gemachten Waaren, und auch diese nur nach der im Verzeichniß angegebenen Eintheilung, zum Aufruf gebracht werden;

3) übrigens bleibt die Eintheilung der Waaren in Parcelen und Cavelinge dem Verkäufer überlassen, wenngleich, nachdem dieselben einmal im Verzeichniß angegeben worden, in der Auction selbst davon nicht abgewichen werden darf;

4)

4) wenn der öffentliche Verkauf einiger der im Verzeichniß angegebenen Waaren, weil kein annehmbares Gebot erfolgt, oder aus sonstigen Gründen, ausgesetzt wird (§. 7) und später vorgenommen werden soll, so ist dazu eine abermalige Anzeige bei der Wedde-Behörde und die Einreichung eines neuen Verzeichnisses nicht erforderlich, wenn dieser Verkauf entweder in derselben Auction (§§. 5 und 6) oder in einer anderen innerhalb 8 Tagen nach Beendigung der ersten Auction stattfinden soll, und dabei keine andere als die im eingereichten Verzeichniß stehenden Waaren verkauft werden sollen; April 25.

5) wenn ein Ladeninhaber Behufs Ausverkaufes eine Auction veranstaltet, so darf er in dieser nur seine eigenen, nicht aber Anderen gehörige Waaren zum öffentlichen Verkauf bringen.

§. 12.

Für diejenigen Auctionen, welche nicht in die Kathegorie der im §. 11 erwähnten fallen, bedarf es

1) einer vorgängigen Anzeige bei der Behörde und der Einreichung des Verzeichnisses (§. 4) bei derselben nicht. Auch braucht

2) der Verkauf nicht auf die im Verzeichniß angeführten Waaren beschränkt zu werden. Dagegen dürfen

3) bei diesen Auctionen die Waaren nur in angemessenen, nicht allzukleinen Cavelingen ausgeboten werden, nach folgenden näheren Bestimmungen:

April 25. a. Waaren, die nach der Elle oder sonstigem Längenmaaß verkauft werden, dürfen nur in ganzen Stücken, oder, insofern mehrere abgeschnittene Theile von demselben Artikel verkauft werden sollen, in Cavelingen von mindestens 25 Ellen, in kleineren Cavelingen aber nur dann ausgerufen werden, wenn überhaupt nicht mehr von diesem Artikel in derselben Auction verkauft werden sollen; ebenso

b. Waaren, die nach Gewicht verkauft werden, in der Regel nur in Cavelingen von mindestens 100 ℔ oder 1 Centner; verhältnißmäßig werthvolle Artikel, die nach Gewicht verkauft werden, in Cavelingen, deren Werth mindestens 50 ℳ Bco. beträgt;

c. Waaren, die nach Stückzahl verkauft werden, nur per Dutzend, per Groß oder per Mille, je nach der Art, wie diese Waaren im Großhandel vorkommen; jedoch können Waaren, von denen das Stück 50 ℳ Bco. oder mehr werth ist, auch stückweise, Waaren, von denen das Stück 20 bis 50 ℳ Bco. werth ist, per 2 Stück ausgeboten werden. Wenn indessen der Werth solcher Waaren resp. per Dutzend, per Groß oder per Mille nur 8 ß Bco. oder darunter beträgt, so muß das Caveling wenigstens aus 12 solcher Dutzend, Groß oder Mille bestehen. Bei kleinen Gegenständen, welche zu Dutzend oder mehr in Schachteln verpackt, in den Handel kommen, muß das Caveling mindestens ein Dutzend solcher Schachteln enthalten.

Bei

Bei der Berechnung der eben erwähnten Werthangaben ist zunächst die Factura, in Ermangelung derselben aber eine präsumtive Schätzung zu Grunde zu legen. April 25.

4) Insofern bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Zweifel, namentlich über den Werth (nicht facturirter) Waaren, oder darüber, wie eine Waare im Großhandel verkauft zu werden pflegt, entstehen, so ist vor Entscheidung der Sache durch den Weddeherrn, ein Gutachten Sachverständiger einzuholen.

Hinsichtlich der zünftigen Gewerbsartikel bleibt jedoch die Competenz der Amtspatrone nach Maaßgabe des §. 26 des General-Reglements der Aemter und Brüderschaften unverändert.

§. 13.

Wenn in einer Auction Gold- oder Silber-Waaren verkauft werden sollen, so muß jedesmal der Feingehalt derselben in dem allgemeinen oder einem besonderen Verzeichniß vorher angezeigt werden, und zwar ist der die Auction haltende Makler für die Richtigkeit der Angabe verantwortlich.

CXXIV.

Bekanntmachung,

betr. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung. April 30.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. April 1856 ist die General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1833 mit den später beliebten Abänderungen auf Ein Jahr bis

zum

April 30. zum 2. Mai 1857 unverändert prolongirt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. April 1856.

CXXV.

Mandat

wider die Behinderung der Schifffahrt vor dem Hamburger Hafen und dessen Umgebungen.

Es sind neuerdings vielfach Klagen darüber geführt worden, daß der Schifffahrt, besonders der Dampfschifffahrt, Unzuträglichkeiten und Gefährdungen daraus erwachsen sind, daß kleinere See- und Flußschiffe und Oberländische Fahrzeuge, willkührlich im Fahrwasser unweit des Hafens zu Anker gegangen sind, und namentlich dadurch die Schifffahrt oberhalb Altona beeinträchtigt haben.

Ein solches gemeinschädliches Verfahren darf nicht geduldet werden, und wird den beikommenden Schiffsführern hiedurch auf das Strengste untersagt an andern Stellen als am Steinwärder, und zwar außerhalb des Fahrwassers zum Anker zu gehen, wobei sie sich aller Belästigungen der Schifffahrt oder des Fahrbetriebes zu enthalten und unweigerlich den Anordnungen der Hafenbeamten Folge zu leisten haben, unter Androhung polizeilicher Bestrafung und unter der Verwarnung,

daß sie für allen Schaden werden verantwortlich gemacht werden, den sie dem Privat-

Privat-Eigenthum oder den öffentlichen Anlagen durch Mißachtung dieses Mandates zufügen oder veranlassen. April 30.

Die Strom- und Hafenpolizei-Beamten, insbesondere der Hafenmeister und seine Gehülfen sind mit strenger Vollziehung dieses Mandats beauftragt, und haben die Uebertreter bei der Polizei-Behörde zur Anzeige und Bestrafung zu bringen, auch den Umständen nach die sofortige Befreiung des Fahrwassers zu verfügen.

Wonach sich alle Beikommenden zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. April 1856.

CXXVI.

Nachtrag

zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851.*)

Auf der zweiten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Art. 1. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen

*) Dieser zu Wien am 3. September 1855 unterzeichnete Nachtrag ist im Amtsblatte No. 98 flgd., 1856 April 24 flgd. abgedruckt, mit dem Bemerken, daß selbige Vereinbarung wegen statt gehabter Verzögerung in den Ratificationen erst mit dem 1. Mai d. J. ins Leben tritt.

April. sendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Münzwährung, respective Saldirung.

Art. 2. Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Artikel 9 des revidirten Vereins-Vertrages) geschieht, soferne nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landes-Münze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat. Der hierbei in Folge von Cours-Differenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Transitgebühren.

Art. 3. Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind (Art. 15 b. des Vereins-Vertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen, und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 4. Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Ge-

Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Addresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird. Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Art. 27 des revidirten Vereins-Vertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Art. 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienst-Correspondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Addresse mit der Briefpost befördert. Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, in soferne die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln. April.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Art. 5. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth zur Portotaxe erhalten. Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Er-

April. Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben. Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergroschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen. Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Art. 6. Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pr. Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben. Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Lottheile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jeder-

jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. April.

Waarenproben und Muster.

Art. 7. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftgemäß verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben. Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Garantie.

Art. 8. Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht. Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, so wie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird. Für Verlüste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungs-Anstalt eintreten, findet ein Ersatz-Anspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen

April. welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungs-Anstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Nachnahmen.

Art. 9. Die Bestimmung in dem Absatze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereins-Vertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahme-Betrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurück gekommen ist.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Art. 10. Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Art. 11. Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Rati-

Ratification und Dauer des Nachtrages. April.

Art. 12. Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1856 ins Leben treten, und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Wien, den 3. September 1855.

Für Oesterreich: Max Löwenthal.
August Vierthaler.
" Preussen: Carl Adolph Metzner.
" Bayern: Joseph Baumann.
" Sachsen: Anton von Zahn.
" Hannover: August Friesland.
" Würtemberg: Theodor Kapp.
" Baden: Hermann Zimmer.
" Luxemburg: Carl Adolph Metzner, vi substitutionis.
" Braunschweig: Friedr. Carl August Ribbentrop.
" Mecklenburg-Schwerin: Friedrich v. Pritzbuer.
" Mecklenburg-Strelitz: Hermann Lingnau, vi substitutionis.
" Oldenburg: Joh. Theodor Gieske.
" Lübeck: Hermann Lingnau.
" Bremen: August Friesland, in Vertretung.
" Hamburg: Carl Gustav Hencke.
" das Thurn und Taxische Postgebiet: Dr. Ludwig Bang.

Auszug

April.

Auszug

aus den in Art. 1 des vorstehenden „Nachtrages zu dem revidirten Post-Vereins-Vertrage" erwähnten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen, so weit solche das Publicum interessiren.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Im Zu-

Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insoferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird. April.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§. 4. Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertiget sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werths-Angabe enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 6. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht

zu-

April. zugleich Stücke **mit** und solche **ohne** Werthsdeclaration. Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu **einem** Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

Verpackung.

§. 8. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände,

stände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so ferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. April.

Verschluß.

§. 9. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß

April. daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, so wie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.) Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen. Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geld-Sendungen.

§. 10. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit 5 Siegeln gut verschlossen sein. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann. Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen. Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papier-

Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. April.
und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinewand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinewand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels

April. nicht möglich ist. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 11. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehältlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 12. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch

zur

zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Post-Verwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird. Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Post-Verwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen. April.

Kreuzband-Sendungen.

§. 13. Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren

April. deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden. Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Waaren-

April.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

§. 14. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Recommandirte Briefe.

§. 15. Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangs-Bescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein. Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln, und ist dies der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

De-

April.

Declaration.

§. 16. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maaßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden. Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der, in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen. Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werth-Sendungen aus Ländern außerhalb des Postvereins erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Gränz-Postanstalt.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

§. 17. Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 18. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein

sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort be- April.
kannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat. Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschuß-Briefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 19. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten: 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist; 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird; 3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist; 4) wenn die Annahme verweigert wird. Bevor in dem Falle ad 1) eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unter-

April. unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach

nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen. April.

Baare Einzahlungen.

§. 22. Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig. Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . . .“ vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Vorschuß-Sendungen.

§. 23. Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse), müssen auf

der

April. der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten: „Vorschuß oder Nachnahme ....“ und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Frankirungs-Vermerk.

§. 24. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

§. 25. Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder gestempelten Couverts eines andern Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen. Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise den Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

Briefe,

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

April.

§. 26. Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Speditionswege für Fahrpost-Sendungen.

§. 42. Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

§. 43. Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet. Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der

Auf-

April. Aufgabe=Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins=Postanstalt zu haften.

Zurücknahme aufgegebener Post=sendungen.

§. 44. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte. In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabe=Ortes amtlich bescheiniget hat, daß der

Ab=

Absender sich als zur Zurückforderung berechtiget bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird. April.

Wien, am 3. September 1855.

CXXVII.

Bekanntmachung,

Mai 2.

betr. eine Abänderung der Verordnung über das Heimathsrecht.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. April d. J. sind, in Beziehung auf die bestehende Verordnung über das Heimathsrecht, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen worden, welche hiedurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung publicirt werden.

1.

Der, in Gemäßheit passus 4 paragraphi 1 der revidirten Verordnung über das Heimathsrecht vom 27. Februar 1843, bisher stattfindende Erwerb des hiesigen Heimathsrechts durch 15jährigen ununterbrochenen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel ist für die Zukunft aufgehoben.

2.

Mai 2.

2.

Demnach kann von jetzt an Niemand auf den Grund des **passus 4 paragraphi 1** der Verordnung vom 27. Februar 1843 das hiesige Heimathsrecht beanspruchen und erwerben, sofern er nicht seinen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel am heutigen Tage bereits während 15 Jahre ununterbrochen gehabt hat.

Der Beweis eines solchen am heutigen Publicationstage bereits vollendeten ununterbrochenen 15jährigen Aufenthaltes ist, wie im zweiten **alinea** des **passus 4 paragraphi 1** der Verordnung vom 27. Februar 1843 näher vorgeschrieben worden, durch ein Attest resp. des Polizeiherrn, der Herren Patrone der Vorstädte und der Landherren zu führen.

Ein solches vor Publicirung dieser Bekanntmachung erwiesenermaaßen bereits erworbenes hiesiges Heimathsrecht wird, sofern und so lange es nicht auf rechtsgültige Weise, namentlich in Gemäßheit **passus 5 paragraphi 3** der Verordnung vom 27. Februar 1843 durch Rückkehr in die frühere Heimath oder Wegziehen nach einem auswärtigen Orte, wieder erloschen ist, auch künftig anerkannt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. Mai 1856.

CXXVIII.

CXXVIII.

Publicandum,

Mai 7.

betr. den Stempel von Policen für Gegenstände auf dem Landgebiete.

Da neuerdings Fälle vorgekommen sind, in welchen der gesetzliche Stempel von Policen auswärtiger Feuer-Versicherungs-Gesellschaften über Versicherungen hiesiger Immobilien im Landgebiete nicht entrichtet war, so bringt E. H. Rath hierdurch die betreffenden Artikel der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1855 für das Jahr 1856 prolongirten Stempel-Verordnung vom 22. December 1852 mit der Aufforderung an die Beikommenden, namentlich auch auf dem Landgebiete, denselben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe genau nachzukommen, in Erinnerung. Es sind diese:

Verzeichniß der Stempel-Ansätze No. 103.

Von allen Versicherungs-Policen und sonstigen Versicherungs-Verschreibungen gegen Feuersgefahr, (jedoch mit Ausnahme der Versicherungen auf Landtransporte, welche stempelfrei sind), welche bei hiesigen Assecuranz-Compagnien, und Assecuradeurs proprio et mandatario nomine, wie auch durch Agenten oder Beauftragte auswärtiger Compagnien, hieselbst geschlossen, gleichviel ob sie hier oder auswärts unterzeichnet, und ob sie durch hiesige Agenten oder in deren Auftrag für das beikommende Geschäft ausgefüllt werden —

Mai 7. ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich sind, zu sehen, sei er in der Stadt und deren Gebiet, oder im Auslande; — die Versicherung möge ferner eine neu zu schließende, oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen, wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind; — ist für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden Bco.-# 1000 der versicherten Summe:

	bis	3 Monat incl.	1 ß	Crt.,
von	über	3 Monat bis 1 Jahr	2 „	„
„	„	1 Jahr bis 2 Jahre .	4 „	„
„	„	2 Jahre bis 3 Jahre	6 „	„
„	„	3 Jahre hinaus . . .	8 „	„

zu entrichten; wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 # Bco. stets für die volle Zahl anzunehmen sind. Das Maximum des Stempels für eine Police wird auf 40 # Crt. bestimmt.

Uebrigens darf hieselbst keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene

Ab-

Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comptoir entrichtet worden. Mai 7.

§. 21, No. 3.

Bei der Stempel-Abgabe sowohl von See- und Flußversicherungs-, als von Feuerversicherungs- und von Lebensversicherungs-Policen, beträgt die Strafe 1 pCt. von derjenigen ganzen oder theilweisen Versicherungs-Summe, für welche resp. die, im Verzeichniß der Stempel-Ansätze sub II, 2te Classe No. 91 et sub III bestimmte Abgabe nicht vorgeschriebenermaaßen entrichtet worden; und ist diese Strafe von dem Versicherer, von dem Versicherten oder dem Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung und dem Zwischenhändler oder Makler, und zwar von jedem derselben das ganze 1 pCt. zu entrichten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. Mai 1856.

CXXIX.

Bekanntmachung, Mai 9.

betr. die Insinuation der Entscheidungen der Commission für die Schiffspapiere.

Da sich das Bedürfniß gezeigt hat, die Entscheidungen der Commission für die Schiffspapiere den Betheiligten mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen, so hat E. Hochedler Rath die Verfügung getroffen, daß in Zukunft an die Stelle des bisherigen Abholens

Mai 9. der Decrete obgedachter Commission von der Senats-Kanzlei, eine Insinuation derselben durch einen der Kanzleiboten treten soll, wofür in jedem einzelnen Falle nach Analogie des §. 17 der Verordnung vom 30. September 1850 eine Gebühr von 2 ℔ 8 ß, einschließlich

---

CXXX.

Mai 13. **Freundschafts-, Handels-, und Schifffahrts-Vertrag**

zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik Liberia.

Unterzeichnet zu London
Die Ratificationen dieses Vertrages sind am

Demnach die Republik Liberia durch ihren Präsidenten den Wunsch zu erkennen gegeben hat, ihre Unabhängigkeit Seitens der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mittelst Abschlusses eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages anerkannt zu sehen, und demnach die genannten Hanseatischen Republiken entschlossen sind, im allgemeinen Handels-Interesse dem in solcher Weise ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen, so haben dieselben des Behufs zu ihren respectiven Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

die freie Hansestadt Lübeck, die freie Hansestadt Bremen und die freie Hansestadt Hamburg (jeder dieser Freistaaten für sich insbesondere)

James

der Kosten für die Ausfertigung, an die Senats-Kanzlei zu entrichten ist. Mai 9.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9. Mai 1856.

Treaty of Amity, Commerce and Navigation

Mai 13.

between The Republic of Liberia and The Free Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg.

am 29. Mai 1855.
13. Mai 1856 zu London ausgewechselt.

The Republic of Liberia having through its President intimated its desire to obtain the recognition of its independence by the Free Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg by the conclusion of a Treaty of Amity, Commerce and Navigation and the said Free Hanseatic Republics being willing in the general interests of commerce to comply with the desire so expressed, have respectively nominated as their Plenipotentiaries in that behalf to wit:

The President of the Republic of Liberia

Gerard Ralston Esq. a citizen of the United States of North America, presently resident in great Britain, and

The

Mai 13. James von Colquhoun, Doctor der Rechte, und ihren zeitigen Geschäftsträger am Hofe Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland,

und

der Präsident der Republik Liberia

den Herrn Gerard Ralston, Bürger der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, zur Zeit in Großbritannien wohnhaft,

und haben dieselben, nachdem sie ihre betreffenden Vollmachten ausgetauscht und solche in gehöriger Form befunden, nachstehende Artikel verabredet und abgeschlossen.

Art. 1.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik Liberia, und unter ihren Bürgern und Einwohnern stattfinden.

Art. 2.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik Liberia bestehen. Die Bürger der Hanseatischen Freistaaten sollen sich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt oder künftig andere Ausländer zugelassen werden, aufhalten und daselbst Handel treiben dürfen.

Sie sollen sich für ihre Personen und ihr Eigenthum vollständigen Schutzes erfreuen, es soll ihnen unter denselben Bedingungen,

The Free Hanseatic Republic of Lubeck, The Free Hanseatic Republic of Bremen, and The Free Hanseatic Republic of Hamburg (each of these States for itself in severalty) Mai 13.

James de Colquhoun, Doctor of Laws (actually charged with their affairs at the Government of Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland)

who having reciprocally communicated to each other their respective Full Powers and which have been found to be in good and due form, have agreed and resolved upon the following Articles:

Art. 1.

There shall be perpetual peace and friendship between the Republic of Liberia and the Free Hanseatic Republics, their Citizens and Inhabitants.

Art. 2.

There shall be reciprocal freedom of commerce between the Republic of Liberia and the Free Hanseatic Republics. The Citizens of the Republic of Liberia shall be permitted to reside and pursue commerce in all parts of the Free Hanseatic Republics, where other foreigners now are or in future may be admitted.

They shall enjoy full protection for their persons and for their property. They shall be allowed to buy from

Mai 13. dingungen, wie den Nationalen, freistehen, ohne Beschränkung oder Benachtheiligung durch Monopole, Contracte oder irgend welche ausschließliche Kauf- oder Verkaufs-Privilegien, an wen und von wem sie wollen, zu verkaufen und zu kaufen, und sie sollen außerdem alle anderen Rechte und Vergünstigungen genießen, welche jetzt oder künftig irgend welchen anderen Fremden, Bürgern oder Unterthanen der begünstigtsten Nation eingeräumt werden. In Erwiederung desselben sollen die Bürger der Republik Liberia sich gleichen Schutzes und gleicher Privilegien in den Hanseatischen Freistaaten erfreuen.

Art. 3.

In der Republik Liberia sollen keine höhere Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Hanseatischen Schiffen oder in Hanseatischen Schiffen ein- oder ausgeführten Gütern erhoben werden, als solche, welche jetzt oder künftig von Nationalschiffen oder von in solchen ein- oder ausgeführten gleichen Gütern erhoben werden, und in gleicher Art sollen in den Hanseatischen Freistaaten von Schiffen der Republik Liberia oder von in solchen ein- oder ausgeführten Gütern keine höhere Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben erhoben werden, als solche, welche jetzt oder künftig von nationalen Schiffen, oder von in solchen ein- oder ausgeführten Gütern erhoben werden.

Art. 4.

from and to sell to whom they like under the same conditions as the natives, without limitation or restriction by reason of monopolies, contracts or any other exclusive privilege of purchase or sale, and shall moreover enjoy all rights and privileges which now are or in future may be granted to any other foreigners, citizens or subjects of the most favored nation. In consideration whereof the Citizens of the free Hanseatic Republics shall enjoy equal protection and equal privileges in the Republic of Liberia. Mai 13.

Art. 3.

No higher tonnage, import or other taxes or dues shall be levied in the Hanseatic Republics on Liberian Vessels or on merchandize imported or exported in Liberian bottoms than those which now are or in future may be levied upon national Vessels or on merchandize of like nature, imported or exported in national bottoms. And in like manner no higher tonnage, import or other taxes or dues shall be levied in the Republic of Liberia on Hanseatic Vessels or on merchandize imported or exported in such bottoms than those which now are or in future may be levied upon national Vessels or on merchandize imported or exported in such.

Art. 4.

Mai 13.

Art. 4.

Waaren oder Güter, welche aus den Hanseatischen Freistaaten in irgend einem Schiffe ausgeführt, oder in Hanseatischen Schiffen aus irgend einem Lande eingeführt werden, sollen Seitens der Republik Liberia nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von derselben Gattung Waaren oder Gütern, die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen, oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

Alle Erzeugnisse der Republik Liberia sollen von dort durch Hanseatische Bürger und Hanseatische Schiffe unter ebenso günstigen Bedingungen, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes ausgeführt werden können.

Und in gleicher Weise sollen Waaren oder Güter, welche aus der Republik Liberia in irgend einem Schiffe ausgeführt, oder in Liberischen Schiffen aus irgend einem Lande eingeführt werden, Seitens der Hanseatischen Freistaaten nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von derselben Gattung von Waaren oder Gütern, die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen, oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

Im

Art. 4. Mai 13.

Wares or merchandize which shall be exported from the Republic of Liberia in any bottom or which shall be imported in Liberian Vessels from any Country shall not be prohibited by the Hanseatic Republics nor burthened with higher duties than those wares or marchandize of like kind arriving from any other foreign Country or in any other vessels whatsoever.

All products of the Hanseatic Republics or the other States forming the Germanic Confederation shall be exported from the Ports of the free Hanseatic Republics by Liberian Citizens and Liberian Vessels under conditions as favorable as those under which they may be exported by the Subjects and Vessels of any other foreign State.

And in like manner wares or merchandize which shall be exported from the free Hanseatic Republics in any bottom or which shall be imported in Hanseatic Vessels from any Country shall not be prohibited by the Republic of Liberia, nor burthened with higher duties than those wares or merchandize of like kind arriving from any other foreign Country or in any other Vessels whatsoever.

All

Mai 13. Imgleichen sollen alle Erzeugnisse der Hanseatischen Republiken oder der anderen Staaten des deutschen Bundes von den Häfen der Hanseatischen Freistaaten durch Liberische Bürger und Schiffe unter ebenso günstigen Bedingungen als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes ausgeführt werden können.

Art. 5.

Der Schutz der Regierung der Republik von Liberia soll allen Hanseatischen Schiffen, deren Officieren und Mannschaften zu Theil werden.

Falls ein solches Schiff an der Küste der Republik Liberia Schiffbruch leiden sollte, so sollen die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wrack geretteten Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Und in gleicher Art soll der Schutz der Regierung der Hanseatischen Freistaaten allen Liberischen Schiffen, deren Officieren und Mannschaften zu Theil werden.

Falls ein solches Schiff an den Küsten der Hanseatischen Freistaaten Schiffbruch leiden sollte, so sollen die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren, und dafür sorgen, daß alle von dem Wrack geretteten Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Der Betrag der Bergungskosten soll in solchen Fällen, wenn darüber Streit entsteht, durch

All products of the Republic of Liberia shall be exported thence by Hanseatic Citizens and Hanseatic Vessels under conditions as favorable as those, under which they may be exported by the Subjects or Vessels of any other foreign State. Mai 13.

Art. 5.

The protection of the Governments of the Hanseatic Republics shall be granted to all Liberian ships, their officers and crews.

Should any such ship suffer wreck upon the coasts of the Hanseatic Republics the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

And in like manner the protection of the Government of the Republic of Liberia shall be granted to all Hanseatic ships, their officers and crews.

Should any such ship suffer wreck upon the coasts of the Republic of Liberia, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

The amount of the salvage charges shall in case of contention arising in

re-

Mai 13. durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgestellt werden.

Art. 6.

Da es in der Absicht der beiden vertragschließenden Theile liegt, sich durch den gegenwärtigen Vertrag zu verpflichten, einander auf dem Fuße der begünstigtsten Nation zu behandeln, so wird hiemit unter ihnen verabredet, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Befreiung, welche einer der vertragschließenden Theile in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten jetzt oder künftig den Bürgern oder Unterthanen irgend eines anderen Staates gewähren sollte, auf die Bürger des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeldlich, wenn die Concession zu Gunsten dieses anderen Staates uuentgeldlich gewesen sein sollte, oder gegen eine nach beiderseitigem Einverständnisse festzustellende Vergeltung von möglichst gleichem Werthe und gleicher Wirkung, wenn die Vergünstigung eine bedingte war.

Art. 7.

Jeder der vertragschließenden Theile kann zum Schutze des Handels in dem Gebiete des anderen Consuln ernennen; diese letzteren können indeß nicht eher ihre Functionen ausüben, als bis sie in der üblichen Form Seitens der Regierung, bei welcher sie beglaubigt sind, die Genehmigung und Zulassung erhalten haben.

Art. 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend sein in Allem, was Frieden und Freund-

respect thereof be settled by arbitrators chosen by the two parties. Mai 13.

Art. 6.

It being the intention of the two contracting parties to bind themselves by the present convention, to treat each other on the basis of the most favored nation, it is hereby agreed between them, that every favor, every preference or every immunity, which one of the contracting parties may now or at any future time grant to the Citizens or Subjects of any other State in matters of commerce or navigation, shall be extended to Citizens of the other contracting party gratuitously, if the concession in favor of such other shall have been gratuitous, or at a consideration of as nearly as possible equal value and of equal operative effect to be settled by mutual agreement, where the favor shall have been conditional.

Art. 7.

Each of the contracting parties shall be at liberty to appoint Consuls within the territory of the other for the protection of its commerce, but such shall not exercise their functions until they have been approved and admitted in the usual form by the Government to which they are accredited.

Art. 8.

The present Treaty shall be perpetually obligatory in all that regards peace

Mai 13. Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechselten Ratificationen angerechnet, in Kraft verbleiben, so jedoch, daß wenn kein Theil dem anderen Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht, ihn zu beendigen kund thut, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

Art. 9.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist man doch übereingekommen, daß unter den Regierungen dieser Städte keine solidarische Verantwortlichkeit eintreten und die Bestimmungen des Vertrages daher für die übrigen Hanseatischen Freistaaten oder den einzelnen Freistaat volle Kraft behalten sollen, wenn solche auch rücksichtlich eines oder mehrerer unter ihnen ausser Wirksamkeit getreten sein sollte.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu London innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Tage ab, gerechnet, oder früher, wenn möglich, ausgetauscht werden.

Zu

peace and amity, but as to those points which refer to commerce and navigation it shall remain in force for the term of twelve years to be calculated from the date of the exchange of the ratifications, in such wise however that if neither party give to the other a year before the expiration of this term notice of intention to determine it, its operative effect for both parties shall continue uninterrupted untill the expiration of a year after notice of determining it may have been given. Mai 13.

Art. 9.

Although the present Treaty shall be common to the free Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg, it is nevertheless agreed that no solidarity shall exist between the Governments of those States, and that the stipulations of the Treaty shall therefore retain their full force for the remaining Hanseatic Republics or Hanseatic Republic, altho' the same may have ceased to have effect in respect of one or more of them.

Art. 10.

The present Treaty shall be ratified and the ratifications shall be exchanged in London within twelve months from this day or sooner if possible.

Mai 13. Zu Urkund des haben die gegenseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu London, am neun und zwanzigsten Mai des Jahres Eintausend Achthundert und fünf und fünfzig.

(L. S.) (gez.) J. Colquhoun.

CXXXI.

Mai 14. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-

---

CXXXII.

Mai 15. Schifffahrts- und

zwischen den freien und Hansestädten Hamburg, Könige des Königreiches beider Sicilien, unter

Die Ratificationen dieses Vertrages sind am

In französischer und italienischer Sprache, mit

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg, le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck, et le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême, d'une part, chacune de ces Villes séparément, et Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles de l'autre part, désirant d'encourager et d'étendre les relations commerciales entre leurs Etats respectifs, et consolider ainsi les bons rapports existants entre les susdites Villes Anséatiques et le Royaume des Deux Siciles, se sont déterminées de conclure un Traité de Commerce et de Navigation, et ils ont

à

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed and sealed the same. Mai 13.

Done at London this twenty ninth day of May One thousand eight hundred and fifty five.

(L. S.) (signed) *Gerard Ralston.*

Militairs vom 14. Mai 1856 ist derjenigen vom 14. Mai 1855 gleichlautend (s. oben S. 151). Mai 14.

Handels-Vertrag Mai 15.

Lübeck und Bremen und Seiner Majestät dem zeichnet zu Neapel am 27. December 1855. 15. Mai 1856 zu Neapel ausgewechselt. angehängter Uebersetzung in deutscher Sprache.

Sua Maestà il Re del Regno delle Due Sicilie da una parte, ed il Senato della Città Libera ed Anseatica di Amburgo, il Senato della Città Libera ed Anseatica di Lubecca, ed il Senato della Città Libera ed Anseatica di Brema dall' altra parte, ciascuna di esse Città separatamente, desiderando di promuovere ed estendere le relazioni commerciali fra gli Stati rispettivi, e consolidare in tal modo i buoni rapporti esistenti tra le suddette Anseatiche Città ed il Regno delle Due Sicilie, si sono determinate a conchiudere un Trattato di

Mai 15. à cet effet destiné pour leur Plénipotentiaire:

Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Hambourg, de Lubeck et de Brême,

Le Sieur *Guillaume Loeffler*, Consul de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg.

Et Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles:

Don *Raymond de Liguoro*, Commandeur de l'Ordre Royal du mérite civil de François 1er. et Membre de la Consulte Générale du Royaume.

Lesquels, après avoir échangé leurs Pleins-Pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont stipulé et signé les articles suivants.

Article 1.

Il y aura entre les Etats des Hautes Parties contractantes une parfaite réciprocité de commerce et de navigation.

Leurs sujets et citoyens respectifs pourront librement voyager, résider et trafiquer dans toutes les parties des Etats de chacune d'Elles, et ils jouiront à cet effet de la même sûreté et protection dont jouissent les habitants du pays où ils résident, à condition cependant de se soumettre aux lois et aux réglements de Police qui y sont ou y seront en vigueur, et qui seront usités envers les sujets ou les citoyens des Nations les plus favorisées.

Ils

Commercio e di Navigazione, ed hanno a tal fine destinato per loro Plenipotenziario: Mai 15.

Sua Maestà il Re del Regno delle Due Sicilie:

Don *Raimondo de Liguoro*, Commendatore del Real Ordine del merito civile di Francesco 1mo. e Consultore della Consulta Generale del Regno.

Ed i Senati delle Città Libere ed Anseatiche di Amburgo, di Lubecca e di Brema:

Il Signor *Guglielmo Loeffler*, Console della Città Libera ed Anseatica di Amburgo.

I quali, dopo aver iscambiati i loro Pieni Poteri rispettivi, trovati in buona e dovuta forma, hanno convenuti e sottoscritti gli articoli seguenti.

Articulo 1.

Vi sarà fra gli Stati delle Alte Parti contraenti perfetta reciprocità di Commercio e Navigazione.

I loro rispettivi Sudditi e cittadini potranno liberamente viaggiare, risedere e trafficare in qualunque parte degli Stati di ciascuna di Esse, ed a tale effetto godranno della stessa sicurezza e protezione di che godono gli abitanti del paese dove essi riseggono, a condizione però di sottomettersi alle leggi ed ai regolamenti di Polizia che vi sono o vi saranno in vigore, e che vengono usati á sudditi o cittadini delle Nazioni le più favorite.

Avranno

Mai 15. Ils auront le droit d'y posséder des biens fonds, d'occuper des maisons et des magasins et de disposer de leur propriété personnelle d'une nature ou dénomination quelconque, par vente, donation, permutation ou testament, et en quelque manière que ce soit, sans qu'il leur soit fait le moindre obstacle ou empéchement.

Leurs héritiers, s'ils sont sujets de l'autre Puissance contractante, succéderont à leurs biens, soit en vertu d'un testament, soit ab intestato, et pourront en prendre possession soit en personne, soit moyennant d'autres agents en leur place, et en disposeront à leur volonté, en ne payant en faveur des Gouvernements respectifs d'autres droits que ceux auxquels les habitants du pays, où se trouvent les dits biens, sont assujettis en de pareilles occasions.

Dans le cas d'absence des héritiers on prendra provisoirement des biens susdits, les mêmes soins qui seraient pris dans un cas semblable des biens des natifs du pays, jusqu' à ce que l'héritier légitime ait pris les mesures nécessaires pour recueillir l'héritage.

Toute contestation rélative à une succession, sera decidée jusqu' en dernière instance selon les lois, et par les Juges du pays dans lequel sont situés les dits biens.

Ar-

Avranno essi il diritto di possedere de' beni-fondi, di occupare delle case e de' magazzini, e di disporre della loro proprietà personale di qualunque natura o denominazione, per vendita, donazione, permuta o testamento ed in qualsiasi altro modo, senza che sia loro posto il menomo ostacolo o impedimento. Mai 15.

I loro eredi, se sono sudditi dell' altra Potenza contraente, succederanno ai loro beni, sia in virtù di un testamento, sia ab intestato, e potranno prenderne possesso sia di persona, sia per mezzo di altri agenti in loro vece, e ne disporranno a volontà, non pagando a pro de' Governi rispettivi, altri diritti che quelli a quali gli abitanti del paese dove si trovano i detti beni, sono assoggettati in simili occasioni.

In caso di assenza degli eredi, saranno provvisoriamente prese de' detti beni le stesse cure, che sarebbero prese in simile caso de' beni di nativi del paese, fino a tanto che l'erede legittimo abbia preso le misure necessarie onde raccogliere l'ereditá.

Ogni contestazione relativa ad una successione serà decisa, fino ad ultimo istanza, secondo le leggi, e da' Giudici del paese nel quale sono situati i detti beni.

Ar-

Mai 15.

Article 2.

Les sujets ou citoyens des Hautes Parties contractantes, qui résident ou qui voyagent dans les Etats de l'autre, ne seront obligés, sous aucun prétexte, à payer d'autres taxes ou impôts, que ceux qui seront payés ou pourront être payés par les Nations les plus favorisées.

Ils seront exempts de tout service militaire, tant sur terre que sur mer, d'emprunts forcés, et de toute contribution extraordinaire, à moins qu'elle ne soit générale, et établie par une loi.

Leurs habitations, magasins et tout ce qui en fait partie, et ce qui leur appartient seront respectés.

Ils ne seront soumis à aucune visite ou perquisition vexatoire. On ne pourra faire aucun examen, ni aucune inspection arbitraire de leurs livres, papiers et comptes commerciaux, et les opérations de cette sorte ne pourront être pratiquées, qu' à la suite d'une sentence légale des tribunaux compétents.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement à garantir en toutes occasions aux sujets et citoyens qui résideront dans leurs Etats respectifs, la conservation de leurs propriétés, et le maintien de leur sûreté personnelle de la même manière qu'elle est garantie à leurs propres sujets ou ci-

Articulo 2. Mai 15.

I Sudditi o Cittadini delle Alte Parti contraenti, che riseggono o viaggiono negli Stati dell' altra, non saranno obbligati, sotto verun pretesto a pagare altre Tasse o Imposte, che quelle le quali saranno pagate, o potranno pagarsi dalle Nazioni le più favorite.

Saranno essi esenti da qualunque servizio militare, sia per terra, sia per mare, da prestiti forzati, e da ogni cotribuzione straordinaria, purchè non sia generale o stabilita per legge.

Le loro abitazioni, i magazzini e tutto ciò che ne fa parte, e loro appartiene, saranno rispettati.

Essi non saranno sottoposti ad alcuna Visita o perquisizione vessatoria. Non potrà farsi alcun esame nè alcuna ispezione arbitraria, de' loro libri, carte o conti commerciali, e le operazioni di questa sorta non potranno essere praticate, che in seguito di una sentenza legale de' tribunali competenti.

Le Alte Parti contraenti s'impegnano scambievolamente, a garantire in ogni occasione a' sudditi e cittadini che risederanno ne' loro Stati rispettivi, la conservazione delle loro proprietà, ed il mantenimento della loro sicurezza personale nel modo stesso che sono garantite a' proprii sudditi o cittadini,

Mai 15. citoyens, et à ceux des Nations les plus favorisées.

Article 3.

Les sujets ou citoyens des deux Hautes Parties contractantes ne seront point soumis dans leurs Etats respectifs à un système de visite ou de perquisition de la part des Officiers des Douanes, plus rigoureux que celui auquel sont soumis les nationaux et les Nations les plus favorisées.

Article 4.

Les Capitaines ou Patrons de Navires des Etats contractants, seront exempts réciproquement de toute obligation de recourir dans les ports respectifs des Républiques Anséatiques, ou ceux du Royaume des Deux Siciles à des Expéditeurs ou autres Agents. Ils pourront en conséquence se servir de leurs Consuls ou des Expéditeurs par eux désignés; sauf en général les affaires pour lesquelles les lois et les usages du Pays exigent l'action d'Agents spéciaux.

Article 5.

Les bâtiments des Deux Siciles, en arrivant dans les ports, lieux et fleuves des territoires des Villes Libres et Anséatiques, où il est permis aux bâtiments nationaux, provenants de l'etranger, de mouiller, et réciproquement les bâtiments des dites Villes Libres et Anséatiques, arrivant dans les ports et

dini, ed a quelli delle Nazioni le più favorite. Mai 15.

Articulo 3.

I sudditi e cittadini delle due Alte Parti contraenti, non saranno sottoposti negli Stati rispettivi ad un sistema di Visita e di perquisizione per parte degli Uffiziali doganali, più rigoroso di quello al quale sono sottoposti i nazionali o le Nazioni le più favorite.

Articulo 4.

I Capitani o Patroni di Bastimenti degli Stati contraenti saranno reciprocamente esenti da ogni obbligo di ricorrere ne' porti rispettivi del Regno delle Due Sicilie, o delle Republiche Anseatiche agli spedizionieri o altri Agenti; Essi potranno in conseguenza servirsi de' loro Consoli o degli spedizionieri da essi designati; salvo in generale gli affari, pe' quali le leggi e gli usi del paese esiggono l' azione di Agenti speciali.

Articulo 5.

I bastimenti delle Due Sicilie arrivando ne' porti, luoghi e fiumi de' territori delle libere Città Anseatiche, dove è permesso a' bastimenti nazionali provvenienti dall' estero di approdare, e reciprocamente i bastimenti delle dette Città Libere ed Anseatiche, giungendo ne' porti e luoghi del Regno della

Mai 15. et sites du Royaume des Deux Siciles, où il est permis d'aborder, seront traités dans les deux pays, à leur arrivée, pendant leur demeure et à leur sortie, sur le même pied que les bâtiments nationaux, pour tout ce qui regarde les droits de tonnage, de pilotage, de péage, de balisage, de port, de fanal, de quarantaine, de darse, patente et autres charges qui pèsent sur la coque du Navire, sous une dénomination quelconque, que les droits indiqués ci-dessus, soient payés en faveur de l'Etat, des villes ou d'un autre établissement quelconque.

Les dits bâtiments jouiront de ce traitement, soit qu'ils arrivent ou partent en lest ou qu'ils importent ou exportent des marchandises.

Article 6.

Les bâtiments de chacune des Hautes Parties contractantes pourront introduire dans les ports de l'autre, en exporter ou réexporter, y déposer ou y enmagasiner toutes sortes de marchandises et objets de commerce d'une provenance quelconque, dont l'importation, l'exportation ou réexportation soit légalement permise dans les Etats de l'autre, sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits de douane, ou impositions d'une espèce ou dénomination quelconque, différentes, ou plus élevées de celles qu' on payerait

delle Due Sicilie, dove è permesso l'approdo, saranno trattati ne' due paesi, al loro arrivo, durante la loro dimora ed alla loro uscita, sullo stesso piede de' bastimenti nazionali, per tutto ciò che riguarda i diritti di tonnellaggio, di pilotaggio, di pedaggio, di ballisaggio, di porto, di fanale, di quarantena, di darsena, patenta, ed altri carichi che gravitano sullo scafo del bastimento sotto qualunque denominazione, sia che i diritti sopratrascritti si paghino in favore dello Stato, sia delle Città, o di altro Stabilimento qualunque; il qual trattamento sara goduto, sia che i detti bastimenti arrivano o partano in zavorra, sia che importino o esportino mercanzie. Mai 15.

Articulo 6.

I bastimenti di ciascuna delle Alte Parti contraenti, potranno introdurre ne' porti dell' altra, esportarne o riesportarne, depositarvi o immagazzinarvi ogni sorta di merci ed oggetti di commercio da qualsivoglia luogo provvengano, la cui importazione, esportazione o riesportazione sia legalmente permessa negli Stati dell' altra, senza essere tenuti a pagare altri o più forti diritti di dogana, o imposte di qualsiasi specie o denominazione, diverse o più elevate di quelle che si pagherebbero per le stesse merci

o

Mai 15. payerait pour les mêmes marchandises ou produits, s'ils étaient importés, exportés ou réexportés par des bâtiments nationaux; et les mêmes privilèges, déductions ou réductions, bénéfices, concessions ou restitutions, qui seront accordées par chacune des Hautes Parties contractantes, sur toutes espèces de marchandises importées, exportées ou réexportées par leurs propres bâtiments, seront aussi accordées sur les mêmes marchandises importées, exportées ou réexportées par les bâtiments de l'autre.

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles déclare que, pendant la durée du présent Traité, la réduction du dix pour Cent, dont jouit son Pavillon Royal, sur les droits résultants du tarif des Douanes, sera pareillement étendue aux cargaisons importées ou exportées par les bâtiments des Villes Libres et Anséatiques, ou jusqu' à ce que par suite de réformes ou modifications des tarifs des Douanes, la dite réduction du dix pour Cent ne soit généralement abolie pour tous les Pavillons.

Article 7.

Il ne sera accordé aucune préférence ou antériorité directement ou indirectement par l'une des deux Parties contractantes, ou par une compagnie, corporation ou Agent quelconque

o prodotti se fossero importati esportati o riesportati da bastimenti nazionali; e gli stessi privilegii, diffalchi o reduzioni, beneficii, concessioni o restituzioni, che saranno accordate da ciascuno delle Alte Parti contraenti sù di ogni sorta di merci importate, esportate o riesportate, co' loro proprii bastimenti, saranno anche accordate sopra simili merci importate, esportate o riesportate coi bastimenti dell' altra. Mai 15.

Sua Maestà il Re del Regno delle Due Sicilie dichiara, che mentre durerà il presente Trattato, la riduzione del dieci per Cento, di cui gode la sua Real Bandiera sopra i diritti risultanti dalle tariffe doganali, sarà del pari estesa a carichi importati o esportati con bastimenti delle Città libere ed Anseatiche, o sino a quando per effetto di riforma o modificazione delle Tariffe Doganali, non venisse generalemente abolita per tutte le bandiere siffata riduzione del dieci per Cento.

Articulo 7.

Non sarà accordata alcuna preferenza o anteriorità direttamente o indirettamente dall' una delle due Parti contraenti, o da qualunque compagnia, corporazione o Agente, che

operi

Mai 15. conque, qui opère en son nom, ou sous l'autorité de chacune d'Elles, pour l'achât de tout article de commerce légalement importé dans les ports de l'autre, par égard à la nationalité du bâtiment qui eût importé les dits objets, soit qu'il appartienne à l'un ou à l'autre des deux Etats. Les Parties contractantes ont l'intention positive de n'admettre aucune préférence ou distinction quelconque à cet égard.

Article 8.

Les stipulations contenues dans les articles précédents seront applicables dans toute leur étendue aux bâtiments des deux Hautes Parties contractantes et à leurs cargaisons, soit que les dits bâtiments proviennent des ports des deux Parties contractantes ou de ceux d'un pays étranger quelconque, soit qu'ils partent directement pour les ports Siciliens ou Anséatiques, ou pour tout autre port étranger, en sorte que, pour les droits de Navigation et de Douane, on ne fera, tant dans la Navigation directe, que dans l'indirecte, aucune distinction entre les bâtiments des deux Parties contractantes.

Article 9.

La nationalité des bâtiments respectifs, sera reconnue et admise par les deux Hautes Parties contractantes, selon les lois et les règlements particuliers

operi in suo nome, o sotto l'autorità di ciascuna di esse, per la compra di ogni articolo di commercio, legalmente importato ne' porti dell altro, in rapporto alla nazionalità del bastimento che avesse immesso i detti oggetti, sia che appartenga all' uno o all' altro de' due Stati. È positiva intenzione delle Parti contraenti, che nessuna preferenza o distinzione qualunque abbia luogo a questo riguardo. Mai 15.

Articulo 8.

Le stipulazioni contenute negli articoli precedenti saranno applicabili in tutta la loro estensione a' bastimenti delle due Alte Parti contraenti, ed a' loro carichi, sia che i detti bastimenti provvengano da' porti di ambo le Parti contraenti o da quelli di qualunque altro paese estero, sia che partano direttamente pe' porti Siciliani o Anseatici, o per ogni altro porto estero, di maniera che pe' diritti di Navigazione e di Dogana non si farà, tanto nella Navigazione diretta, quanto nella indiretta, distinzione alcuna fra i bastimenti delle due Parti contraenti.

Articulo 9.

La nazionalità de' bastimenti rispettivi, sarà riconosciuta e ammessa dalle due Alte Parti contraenti, secondo le leggi ed i regolamenti particolari

 di

Mai 15. culiers de chacun des deux Etats, moyennant des Patentes et autres Titres de Bord délivrés par les autorités compétentes aux Capitaines et Patrons. Etant muni de ces Documents, on profitera des immunités et des avantages accordés par le présent Traité.

Article 10.

Les stipulations du présent Traité ne s'appliqueront point à la Navigation de côte, ou cabotage, qui se fait d'un port à l'autre dans chacun des deux Etats, pour le transport de passagers, de marchandises et d'objets de commerce, par les bâtiments à Voile ou à Vapeur; ce genre de transport étant exclusivement réservé aux bâtiments nationaux.

Toutefois les bâtiments de chacune des Hautes Parties contractantes pourront débarquer une partie de leur cargaison provenante de l'étranger dans un port des Etats de l'autre et débarquer le reste dans un ou plusieurs ports du même Etat; et de même, prendre une portion de leur cargaison destinée pour l'étranger, dans un ou plusieurs des ports du dit Etat, sans avoir à payer pour cela aucun droit divers de celui que payent les navires du pays, ou ceux des Nations les plus favorisées; les Parties étant d'intelligence, qu' à l'effet de ce dont on traite,

di ciascuno dei due Stati, per mezzo delle Patenti e degli altri Titoli di Bordo, rilasciati dalle autorità competenti a' Capitani o Padroni. Muniti di tali carte, si potrà profittare delle immunità e de' vantaggi conceduti col presente Trattato. Mai 15.

Articulo 10.

Le stipulazioni del presente Trattato, non si applicheranno affatto alla navigazione di costa o cabottaggio, che si fà da un porto all' altro in ciascuno de' due paesi pel trasporto di persone, di merci e di oggetti di commercio da' bastimenti a Vela od a Vapore, un tal modo di trasporto essendo esclusivamente riserbato a' bastimenti nazionali.

Tuttavia i bastimenti di ciascuna delle Alti Parti contraenti, potranno disbarcare una parte del carico provveniente dallo Straniero in un porto degli Stati dell' altra, e disbarcare il resto in uno o più porti dello Stato medesimo, e del pari prendere una porzione del carico destinato per l'estero, in uno o più porti dello stesso, senza perciò pagare alcun diritto diverso di quello che pagasi da' legni del proprio paese o da quelli delle nazioni le più favorite; essendo nella intelligenza delle Parti, che all' effetto di che si tratta

Mai 15. traite, les opérations ci énoncées ne doivent point être considérées comme cabotage.

Article 11.

Aucun droit de Douane ou autre imposition différente ou plus élevée, ne sera perçue sur une marchandise quelconque de production du Sol ou de l'industrie du Royaume des Deux Siciles, à l'importation des mêmes marchandises, voie de mer ou voie de terre, dans les Villes Anséatiques, et il ne sera imposé aucun droit de Douane ou autre imposition sur des marchandises quelconques de production du Sol ou de l'industrie des Villes Anséatiques, à l'importation des mêmes marchandises, voie de mer ou voie de terre, dans le Royaume des Deux Siciles, différente ou plus élevée de celles qui sont payées ou qui pourraient être payées dans la suite sur des marchandises du même genre de production ou manufactures importées d'un autre pays quelconque.

Aucun droit de Douane ou autre imposition ne sera chargée dans les Villes Anséatiques sur une marchandise quelconque exportée pour le Royaume des Deux Siciles, ni dans le Royaume des Deux Siciles sur une marchandise quelconque exportée pour les Villes Anséatiques, qui soit différente ou plus élevée de celles qu'on paye, ou qui pour-

le accennate operazioni non debbano considerarsi como cabottaggio. Mai 15.

Articulo 11.

Niun Dazio doganale o altra imposizione diversa o più elevata sarà esatta sopra qualunque merce di produzione del suolo o della industria del Regno delle Due Sicilie alla importazione delle stesse merci per mare o per terra, nelle Città Anseatiche, e niun dazio doganale o altra imposizione sarà imposta sopra qualunque merce di produzione del suolo o della industria delle Città Anseatiche alla importazione delle stesse merci per mare o per terra nel Regno delle Due Sicilie, diverso o più elevato di quello che viene pagato o che potrebbe in seguito pagarsi sulle merci dello stesso genere di produzione o manifatture importate da qualsivoglia altro paese.

Niun Dazio doganale o altra imposizione sarà caricato nella Città Anseatiche sopra qualunque merce esportata pel Regno delle Due Sicilie, nè nel Regno delle Due Sicilie sopra qualunque merce esportata per le Città Anseatiche, diverso o più elevato di quello che si paga o potrebbe in seguito pagarsi sulle merci dello stesso

Mai 15. pourraient à l'avenir être payées sur les marchandises du même genre, exportées pour un autre pays quelconque.

On ne pourra frapper de prohibition l'importation ou l'exportation d'une marchandise quelconque de production du Sol ou de l'industrie du Royaume des Deux Siciles ou des Villes Anséatiques, des ports, ou dans les ports respectifs des deux Etats contractants, si l'importation ou l'exportation de la susdite marchandise, n'est aussi défendue à toutes les autres Nations.

Article 12.

Les deux Hautes Parties contractantes promettent de faire jouir aux Marchandises, taxées selon leur Valeur dans les Douanes de leurs Etats respectifs, tous les avantages et toutes les facilitations, qui sont ou seront accordées aux Sujets ou Citoyens de leurs propres Etats, ou à ceux des Nations les plus favorisées.

Lorsque les susdites Marchandises n'auront point une Valeur déterminée dans les Tarifs des Deux Siciles, et que l'expédition de Douane devra se faire sur une déclaration de l'importeur, le droit sera établi dans ce cas de la manière suivante.

Les propriétaires ou consignataires des dites marchandises, en se présentant en Douane pour en payer le Droit, sig-

stesso genere esportate per qualunque altro paese. Mai 15.

E non sarà proibita l'esportazione o l'importazione di qualunque merce di produzione del suolo o della industria del Regno delle Due Sicilie o delle Città Anseatiche, da' porti del Regno delle Due Sicilie o da quelli delle Città Anseatiche, se non è anche proibita a tutte le altre Nazioni.

Articulo 12.

Le due Alte Parti contraenti promettono di far godere alle merci tassate secondo il Valore, nelle Dogane de' rispettivi Stati tutt' i vantaggi e tutte le facilitazioni che sono o saranno accordate a' Sudditi o Cittadini de' proprii Stati o a quelli delle Nazioni le più favorite.

Ogni qualvolta però che le merci suddette non avranno nelle Tariffe delle Due Sicilie un Valore determinato, e la spedizione Doganale dovrà farsi sopra una dichiarazione dell' immittente, il Dazio in questi casi verrà stabilito nel modo seguente.

I proprietarii o consegnatarii delle dette mercanzie, allorchè si presenteranno in Dogana per pagare il Dazio, firmer-

Mai 15. signeront une Déclaration en indiquant leur Valeur, pour le prix qu'ils croiront convenable de leur donner. Cette déclaration devra être reçue sans difficulté par les employés de la Douane, qui auront la faculté, seulement dans le cas où ils jugeraient que l'évaluation est trop faible, de prendre la marchandise en payant aux déclarants une somme égale à la Valeur déclarée, en y ajoutant un dixième.

Tout droit que les propriétaires ou consignataires auraient payé sur de telles marchandises importées leur sera en même temps restitué.

Article 13.

Si une des deux Hautes Parties contractantes accordera dans la suite à une autre Puissance quelque privilège, faveur ou immunité en matière de commerce ou de navigation, ces mêmes avantages deviendront immédiatement communs à l'autre, gratuitement, si la concession faite en faveur de tel autre Etat aura été gratuite, ou moyennant la même compensation, ou une compensation proportionnée en tant qu'il sera possible en valeur et en effet, à ètablir d'un commun accord, si la concession a été onéreuse.

Article 14.

Ne seront point considérés comme contraires aux principes de réciprocité, base du présent Traité:

1.°

firmeranno una dichiarazione indicante il Valore delle medesime per quel prezzo che crederanno convenevole di dar loro. Tale dichiarazione dovrà essere ricevuta senza difficoltà per parte degl' impiegati doganali, i quali avranno soltanto la libertà, nel caso che giudicassero esser la Valutazione troppo debole, di prendere la mercanzia, pagandone a' dichiaranti una somma eguale al Valore dichiarato, con una giunta del decimo. Qualunque Dazio che i proprietarii o consegnatarii avessero pagato sù tali mercanzie importate, sarà a' medesimi nello stesso tempo restituito. Mai 15.

Articulo 13.

Se una delle due Alte Parti contraenti accorderà in seguito ad alcun altra Potenza qualche privilegio, favore o immunità in materia di commercio o di navigazione, lo stesso immediatamente diverrà commune all' altra, gratuitamente, se la concessione fatta a favore di tal altro Stato sarà stata gratuita, o mediante lo stesso compensamento o un compensamento proporzionato, per quanto sia possibile, di Valore e di effetto, da stabilirse di commune accordo, se la concessione è stata onerosa.

Articulo 14.

Non saranno considerati come contrarii a' principii di reciprocità, base del presente Trattato:

1°

Mai 15. 1° Les primes que les Gouvernements respectifs accordent à leurs nationaux, afin d'encourager la construction des bâtiments marchands.

2° Les immunités accordées ou à accorder aux différentes compagnies dites Yacht-Clubs.

Les Hautes Parties contractantes déclarent en outre, que les articles de Régie, tels que, le sel, les tabacs, les cartes à jeu, la poudre à canon, et le salpètre sont exceptés des stipulations du présent Traité, se réservant en même temps le plein droit d'accorder des brevêts d'invention ou de perfectionnement, soit aux inventeurs, ou à d'autres.

Article 15.

Pour ce qui regarde le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades ou bassins, et généralement pour toutes les formalités ou dispositions d'une sorte quelconque, auxquelles peuvent être soumis les bâtiments de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux bâtiments nationaux de commerce, aucun privilège, ni aucune faveur, qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie; la volonté des Hautes Parties contractantes étant qu'aussi sous ce rapport leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Ar-

1° I premii che i rispettivi Governi accordano a' loro nazionali, a fine d'incoraggiare la costruzione de' bastimenti mercantili. Mai 15.

2° Le immunità accordate o da accordarsi a differenti compagnie dette Yacht-Clubs.

Le Alte Parti contraenti dichiarano inoltre, che dalle stipulazioni del presente Trattato sono eccettuate le Reali privative de' sali, tabacchi, carte da gioco, polveri da sparo, e salnitro, como del pari rimane nel loro pieno diritto di accordare patenti d'invenzioni o di perfezionamento, sia agli inventori, sia ad altri.

Articulo 15.

Per ciò che risguarda il collocamento delle navi, il loro caricamento e discaricamento ne' porti, rade e bacini, e generalemente per tutte le formalità e disposizioni di qualunque sorta, alle quali possano andar sottomessi i bastimenti di commercio, i loro equipaggi ed i loro carichi, è convenuto che non sarà accordato a' bastimenti nazionali di commercio alcun privilegio ne alcun favore, che non lo sia egualemente a quelli dell' altra Parte; la volontà delle Alte Parti contraenti essendo, che anche sotto questo riguardo, siano i loro bastimenti trattati sul piede di una perfetta eguaglianza.

Ar-

Mai 15.

Article 16.

Les navires appartenants à l'une des deux Hautes Parties contractantes, qui seraient contraints par des tempêtes, ou par quelque sinistre de se réfugier dans les Ports de l'un ou de l'autre Etat, seront libres de se radouber, de se pourvoir de tous les objets qui leur seront nécessaires, et de se remettre en mer, sans payer aucun des droits de port ou de navigation perçus ou à percevoir en faveur de l'Etat.

Bien entendu cependant que les motifs qui auront donné lieu à l'abordage forcé, soient réels et évidents, que le bâtiment ne se livre à aucune opération commerciale, en chargeant ou débarquant des marchandises, et qu'il ne prolonge point sa demeure dans le port au delà du temps nécessaire selon les motifs qui l'auront obligé de s'y réfugier.

Bien entendu également que tout déchargement et chargement motivés par les ouvrages de réparation du navire, ou pour la subsistance de l'équipage ne seront nullement considérés comme opérations de commerce. Si cependant le patron d'un tel bâtiment, se voyait dans la nécessité de se défaire d'une partie de ses marchandises pour faire face aux dépenses, il sera tenu à se conformer aux ordonnances et aux Tarifs du lieu où il

Articulo 16. Mai 15.

A' bastimenti appartenenti a una delle due Alte Parti contraenti, che fossero costretti da tempesta o da qualche sinistro di rifuggirsi ne' porti dell' uno o dell' altro Stato, sarà libero di raddobbarsi, di provvedersi di tutti gli oggetti che loro saranno necessarii e di rimettersi in mare, senza pagare alcun diritto di porto o navigazione, percepito o da percepirsi a vantaggio dello Stato.

Beninteso però che i motivi che avranno dato luogo allo approdo forzato, sieno reali ed evidenti, che il bastimento non si dia ad alcuna operazione commerciale, caricando o disbarcando delle merci, e che non prolunghi il suo soggiorno nel porto al di là del tempo necessario, secondo i motivi che lo avranno costretto a rifuggirsi.

Beninteso egualmente, che i discarichi e carichi motivati da lavori di riparazione del legno, o per la sussistenza dell' equipaggio, non saranno menomamente considerati como operazioni di commercio. Se però il Padrone di un tale bastimento, si trovasse nella necessità di disfarsi di una parte delle sue merci per far fronte alle spese, sarà tenuto ad uniformarsi alle ordinanze ed alle Tariffe del luogo dove sarà approdato. In

caso

Mai 15. il aura abordé. Dans le cas de naufrage sur une des localités appartenantes à l'une ou à l'autre des Hautes Parties contractantes, non seulement il sera prêté toute sorte d'assistance aux naufragés, mais même aux navires; et leurs parties et débris, leurs grèements et tous les objets qui leur appartiennent; les papiers trouvés à bord, ainsi que les effets et les marchandises qui auraient été jetées à la mer, ou qui auraient été sauvées, ne seront ni prises, ni retenues, sous quelque prétexte que ce soit.

Les dits bâtiments, effets et marchandises, seront au contraire conservés et rendus, moyennant le payement des mêmes frais de sauvage et de conservation, ainsi que des mêmes droits de Douane, de quarantaine et autres, que payerait en un cas semblable un navire national.

Dans l'un et l'autre cas d'abordage forcé, ou de naufrage, les Consuls, Vice-Consuls et Agents de Commerce respectifs, seront autorisés à intervenir, afin de prêter l'assistance nécessaire à leurs nationaux. Bien entendu que dans le cas d'une réclamation légale quelconque, sur un tel naufrage, effets et marchandises, la dite réclamation sera déférée à la décision des Tribunaux compétents du pays.

Ar-

caso di naufragio in un sito appartenente all' una o all' altra delle Alte Parti contraenti, non solo sarà prestata ogni sorta di assistenza a' naufraghi, ma anche a' legni; e le loro parti ed avanzi, i loro attrezzi e tutti gli oggetti che loro appartengono, le carte trovate a bordo, come pure gli effetti e le merci che sarebbero state gittate al mare, o che fossero state salvate, non saranno affatto prese o ritenute sotto qualsivoglia pretesto. Mai 15.

I detti bastimenti, effetti e merci, saranno al contrario conservati e renduti, mediante il pagamento delle stesse spese di salvataggio e di conservazione, como pure degli stessi diritti di Dogana, di quarantena ed altri, che in simil caso pagherebbe un legno nazionale.

Nell' uno e nell' altro caso di approdo forzato, o di naufragio, i Consoli, Vice Consoli e Agenti commerciali rispettivi, saranno autorizzati ad intervenire, onde prestar l'assistenza necessaria a' loro nazionali. Beninteso che in caso di qualunque legale reclamo, sù di tale naufragio effetti e mercanzie, lo stesso reclamo sarà deferito alla decisione de' Tribunali competenti del paese.

Ar-

Mai 15.

Article 17.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes, réservant l'Exequatur accoutumé, concède à l'autre la liberté d'avoir dans les ports principaux de commerce étranger, des Consuls, Vice-Consuls ou des Agents de Commerce de son choix, lesquels jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs, dont jouissent ceux des nations les plus favorisées. Mais dans le cas où les dits Consuls, ou Agents de Commerce, voulussent exercer le commerce, ils seront assujettis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les individus de leur Nation dans le pays où ils résident. Et supposant que chacune des deux Parties contractantes choisisse pour Agent consulaire un sujet ou citoyen de l'autre, le dit Agent consulaire continuera à être regardé, malgré sa qualité de Consul étranger, Vice-Consul, ou Agent de commerce, comme sujet ou citoyen de la Nation à laquelle il appartient, et pour ce fait il sera assujetti aux lois et aux règlements auxquels les nationaux sont soumis. Bien entendu cependant, que cette obligation ne devra pas être un obstacle à l'exercice des fonctions consulaires, ni à l'inviolabilité de l'Archive du Consulat.

Article 18.

Les Consuls, Vice-Consuls et Agents de commerce des deux Pays pourront comme

Articulo 17. Mai 15.

Ciascuna delle due Alte Parti contraenti, riservando il solito Exequatur, concede all' altra la libertà di avere ne' principali porti di commercio estero, Consoli, Vice Consoli o Agenti commerciali di loro scelta, i quali godranno gli stessi privilegii e poteri, di cui godono quelli delle Nazioni le più favorite. Ma nel caso che i detti Consoli o Agenti Commerciali volessero esercitare il commercio, saranno soggetti alle stesse leggi ed usi, a' quali sono sottoposti gl'individui della loro Nazione nel paese dove riseggono. E posto il caso che ciascuna delle due Parti contraenti scegliesse per Agente Consolare un Suddito o Cittadino dell' altra, il detto Agente consolare, continuerà ad essere riguardato, non ostante la sua qualità di Console Estero, Vice Console o Agente commerciale, como suddito o Cittadino della Nazione cui appartiene, e perciò sarà soggetto alle leggi ed a' regolamenti, a' quali i Nazionali vengono sottoposti. Beninteso però che questa obbligazione non dovrà essere di ostacolo all' esercizio delle funzioni consolari, ne alla inviolabilità del' Archivio consolare.

Articulo 18.

I Consoli, Vice Consoli ed Agenti commerciali de' due Paesi, potranno

Mai 15. comme tels être arbitres dans les questions civiles dérivantes de contracts faits ailleurs entre les Capitaines et les Equipages des bâtiments de leur Nation, toutes les fois que les sujets ou citoyens de la Puissance auprès de laquelle ils résident, n'y soient point intéressés, et les autorités locales ne pourront y intervenir ou y prendre part que dans les seuls cas, où la conduite des Capitaines et des Equipages troublât l'ordre public ou la tranquillité du Pays. Toutefois cette espèce d'arbitrage ne pourra priver les parties contendantes du droit qu'elles ont, d'en appeler à leur retour, aux autorités judiciaires de leur propre Pays.

Article 19.

Les Consuls, Vice-Consuls, et Agents de commerce de chacune des deux Hautes Parties contractantes, pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur Pays, les matelots et toutes autres personnes qui, faisant dûment partie des Equipages des bâtiments de leurs Nations respectives, sous un autre titre que celui de passager, eussent déserté des dits bâtiments. A cet effet ils s'adresseront aux autorités locales compétentes, et ils prouveront par les régistres du bâtiment et la liste de l'équipage, ou, si le navire était parti, moyen-

nant

come tali essere arbitri nelle quistioni civili, derivanti da contratti fatti altrove fra i Capitani e gli Equipaggi de' bastimenti della loro Nazione, sempre che non vi sieno interessati i sudditi o cittadini della Potenza, presso la quale riseggono; e le autorità locali non potranno intervenire, o prendervi parte, che ne' soli casi in cui la condotta del Capitano e degli equipaggi turbasse l'ordine pubblico o la tranquillità del paese. Tuttavolta questa specie di arbitramento non potrà privare le parti contendenti del diritto che ànno di richiamarsene al loro ritorno, alle Autorità giudiziarie del proprio paese. Mai 15.

Articulo 19.

I Consoli, Vice Consoli, o Agenti commerciali di ciascuna delle due Alte Parti contraenti, potranno fare arrestare e rimandare, sia a bordo, sia ne' loro paesi, i marinari e tutte le altre persone, i quali facendo regolarmente parte degli equipaggi de' bastimenti della loro rispettiva Nazione ad altro titolo che quello di passaggeri, avessero disertato da' detti bastimenti. A tale uopo essi si rivolgeranno alle competenti autorità locali, e comproveranno da' registri del bastimento e ruolo di equipaggio, o, se il legno fosse partito, con la copia di dette carte, da

Mai 15. nant la copie des dits Documents, dûment certifiée; que les hommes qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage; et en vertu d'une telle demande appuyée des preuves susdites, on ne pourra se refuser de leur consigner le fugitif.

Il leur sera en outre prêté toute aide et assistance, pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du Pays sur la demande et aux frais des Consuls, jusqu' à ce que ces Agents aient trouvé une occasion pour les faire partir.

Cependant si cette occasion ne se présentait point dans l'espace de trois mois, à dater du jour de l'arrestation, les déserteurs seront mis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés derechef pour le même motif.

Néanmoins, si le déserteur avait commis aussi quelque délit à terre, son extradition pourra être différée par les autorités locales jusqu' à ce que le Tribunal compétent ait dûment proféré son jugement sur le second délit et que le jugement même ait eu accomplissement.

Il demeurera également établi, que si les matelots, ou autres individus composant l'équipage, étaient sujets ou citoyens du Pays où la désertion

a

essi debitamente certificata, che gli uomini che essi reclamano facevano parte del detto equipaggio. Mai 15.

In vista di tal dimanda in tal guisa appoggiata la consegna non potrà essere negata.

Sarà dato loro inoltre ogni ajuto ed assistenza per la ricerca ed arresto de' detti disertori, i quali saranno anche detenuti, e custoditi nelle prigioni del Paese sulla dimanda ed a spesa dé Consoli, fino a che questi Agenti abbiano trovata una occasione per farli partire.

Benvero che se questa occasione non si presentasse nello spazio di tre mesi a contare dal giorno dell' arresto, i disertori saranno messi in libertà senza che possano essere di bel nuovo arrestati per lo stesso motivo.

Nulladimeno se il disertore avesse di più commesso qualche delitto a terra, la sua estradizione potrà essere differita dalle autorità locali sino a che il Tribunale competente abbia profferito debitamente il suo giudizio sul secondo delitto, e che abbia il giudizio stesso avuto compimento.

Resta egualmente stabilito, che laddove i marinari o altri individui componenti l'equipaggio, siano sudditi o cittadini del paese dove la diserzione avviene

Mai 15. a lieu, ils seront dans ce cas exceptés des stipulations du présent Traité.

Article 20.

Le présent Traité aura son exécution, dès le jour où en seront échangées les ratifications, et il sera en vigueur pendant l'espace de dix années, à compter de sa ratification, et au delà de ce terme, jusqu' à l'expiration de douze mois, après que les Sénats des Villes libres et Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Brême, soit collectivement, soit séparément, ou Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles auront annoncé leur intention d'en faire cesser l'effet.

Chacune des Hautes Parties contractantes, se reservant le droit d'en avertir l'autre, à la fin du dit terme de dix années ou en tout autre temps postérieur.

Article 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Naples dans l'espace de quatre mois à dater du jour de la Signature ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le Sceau de leurs armes.

Fait à Naples le Vingtseptième jour du mois de Décembre de l'an de grâce Mil-huit-cent cinquante-cinq.

(L. S.) *Guillaume Loeffler.*

avviene, rimarranno in tal caso eccettuati dalle stipulazioni del presente Trattato. Mai 15.

Articulo 20.

Il presente Trattato avrà esecuzione dal giorno in cui ne saranno scambiate le ratifiche, e sarà in vigore per lo spazio di dieci anni, a contare dalla sua ratificazione, e al di là di questo termine, sino allo spirare di dodici mesi, dopo che Sua Maestà il Rè del Regno delle Due Sicilie o i Senati delle Città Libere ed Anseatiche di Amburgo, di Lubecca e di Brema, sia collettivamente, sia separatamente, avranno annunziato la loro intenzione di farne cessare l'effetto; riserbandosi ciascuna delle Alte Parti contraenti il diritto di avvertirne l'altra alla fine del detto termine di dieci anni o in ogni altro tempo posteriore.

Articulo 21.

Le ratifiche del presente Trattato saranno cambiate in Napoli nello spazio di quattro mesi a contare dal giorno della sottoscrizione, o anche prima se sarà possibile.

In fede di che i Plenipotenziarii rispettivi l'ànno firmato, e vi ànno apposto il suggello delle loro armi.

Fatto in Napoli il giorno Ventisette del mese di Decembre, dell' anno di grazia Milleottocento cinquantacinque.

(L. S.) *Raimondo de Liguoro.*

Mai 15.

Uebersetzung.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck und der Senat der freien und Hansestadt Bremen (jede dieser Städte für sich besonders) einerseits und Se. Majestät der König des Königreiches beider Sicilien andererseits, von dem Wunsche beseelt, die commerziellen Beziehungen zwischen ihren respectiven Staaten zu beleben und auszudehnen, um auf diese Weise das zwischen den gedachten Hansestädten und dem Königreiche beider Sicilien bestehende gute Einvernehmen zu befestigen, haben sich bewogen gefunden, einen Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten bestimmt:

Die Senate der freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen den Herrn Wilhelm Loeffler, Consul der freien und Hansestadt Hamburg, und Se. Majestät der König des Königreiches beider Sicilien Don Raimondo de Liguoro, Commandeur des Königl. Ordens des Civilverdienstes Franz I., Mitglied des großen Rathes (Consulta generale), welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Art. 1.

Zwischen den Staaten der Hohen contrahirenden Theile soll vollständige Gegenseitigkeit in Handel und Schifffahrt bestehen. Ihre

Ihre respectiven Unterthanen und Bürger sollen in allen Theilen der Staaten eines Jeden von Ihnen unbehindert reisen, daselbst wohnen und Handel treiben können und sollen in dieser Hinsicht derselben Sicherheit und desselben Schutzes genießen, wie die Bewohner des Landes, in dem sie sich aufhalten, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich den Gesetzen und polizeilichen Vorschriften unterwerfen, welche daselbst in Wirksamkeit sind oder sein werden, und gegen die Unterthanen oder Bürger der meist begünstigten Nationen in Anwendung gebracht werden. Mai 15.

Sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu besitzen, Häuser und Magazine zu bewohnen und über ihr persönliches Eigenthum jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Disposition oder auf jede andere Weise zu verfügen, ohne daß sie darin im geringsten gehindert oder beschränkt werden dürften. Ihre Erben sollen, wenn sie Unterthanen der andern contrahirenden Macht sind, die Erbschaft, sei es durch Testament oder ab intestato, antreten und von derselben, sei es in Person oder durch, an ihrer Stelle handelnde Agenten, Besitz ergreifen und darüber nach Belieben verfügen dürfen, ohne den respectiven Regierungen andere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welchen die Unterthanen des Landes, in dem sich die genannten Güter befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind. — Im Falle der Abwesenheit der Erben sollen die vorgenannten

Mai 15. nannten Güter vorläufig in dieselbe Obhut genommen werden, die in ähnlichem Falle den Gütern der Landeseingebornen zu Theil wird, bis der rechtmäßige Erbe die nöthigen Maaßregeln ergriffen hat, um die Erbschaft anzutreten.

Jeder auf eine Erbschaft bezügliche Streit soll bis in letzter Instanz nach den Gesetzen und durch die Richter des Landes, wo die genannten Güter belegen sind, entschieden werden.

Art. 2.

Die Unterthanen oder Bürger der Hohen contrahirenden Theile, welche in den Staaten des andern sich aufhalten oder reisen, sollen unter keinerlei Vorwand verpflichtet sein, andere Abgaben oder Auflagen zu bezahlen als diejenigen, welche von den am meisten begünstigten Nationen entrichtet werden oder künftig entrichtet werden dürften.

Sie sollen von jedem Militairdienste, sowohl zu Lande als zu Wasser, von Zwangsanleihen und von jeder außerordentlichen Steuer, es sei denn, daß dieselbe eine allgemeine und gesetzlich bestimmte sei, befreit sein.

Ihre Wohnungen, Magazine und alles, was einen Theil davon ausmacht und ihnen zugehört, sollen respectirt werden.

Sie sollen keinerlei lästigen Haussuchung oder Durchsuchung ausgesetzt sein. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsicht ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen vornehmen können, und Schritte dieser Art sollen

sollen nur in Folge eines gesetzlichen Urtheils der competenten Gerichtshöfe statthaben können. Mai 15.

Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, den Unterthanen und Bürgern, welche in ihren respectiven Staaten wohnen, unter allen Umständen die Erhaltung ihres Eigenthumes und die Aufrechthaltung ihrer persönlichen Sicherheit in derselben Weise zu gewährleisten, wie sie den eignen Unterthanen oder Bürgern und denjenigen der am meisten begünstigten Nationen garantirt ist.

Art. 3.

Die Unterthanen oder Bürger der beiden Hohen contrahirenden Theile sollen in den respectiven Staaten keinem strengeren Besichtigungs- oder Untersuchungssysteme abseiten der Zollbeamten unterzogen werden, als dem, welchem die Nationalen und die am meisten begünstigten Nationen unterworfen sind.

Art. 4.

Die Capitaine und Schiffer von Schiffen der contrahirenden Staaten sollen gegenseitig von jeder Verpflichtung befreit sein, in den respectiven Häfen der Hanseatischen Republiken oder in denen des Königreiches beider Sicilien sich an einen Expedienten oder Agenten wenden zu müssen. Es wird ihnen daher freistehen, sich ihrer Consuln oder der von ihnen bezeichneten Expedienten zu bedienen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und Ge-

Mai 15. Gebräuche des Landes die Mitwirkung besonderer Agenten erfodern.

Art. 5.

Die Sicilianischen Schiffe, welche in den Häfen, Ankerplätzen und Flüssen des Gebietes der freien und Hansestädte ankommen, wo den aus der Fremde kommenden nationalen Fahrzeugen erlaubt ist vor Anker zu gehen, und gegenseitig, die Schiffe der genannten freien und Hansestädte, welche in den Häfen und Orten des Königreiches beider Sicilien, wo es zu landen erlaubt ist, eintreffen, sollen in beiden Ländern bei ihrer Ankunft, während ihres Bleibens und bei ihrem Auslaufen auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe behandelt werden, in allem was Tonnen-, Lootsen-, Passage-, Baken-, Leuchtfeuergelder, Abgaben für Quarantaine, Binnenhafen, Gesundheitspaß und Auflagen betrifft, die sonst noch, außer den erwähnten, unter irgend einer Benennung auf dem Rumpf des Schiffes haften, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, einer Stadt oder irgend eines andern Etablissements gezahlt werden.

Die gedachten Schiffe sollen diese Behandlung genießen, mögen sie in Ballast ankommen oder abgehen, oder Waaren ein- oder ausführen.

Art. 6.

Die Schiffe eines jeden der Hohen contrahirenden Theile können in die Häfen des andern alle Arten Kaufmannsgüter und

Handels-

Handelsgegenstände, gleichviel aus welchem Mai 15.
Lande sie herstammen, und deren Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr in den Staaten des andern gesetzlich erlaubt ist, einführen, von dort ausführen oder wiederausführen, daselbst niederlegen oder lagern, ohne gehalten zu sein, andere oder höhere Zollabgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, zu bezahlen, welche verschieden von denjenigen oder höher als diejenigen wären, welche man für dieselben Kaufmannsgüter oder Produkte zahlen würde, wenn sie in Nationalschiffen ein-, aus- oder wiederausgeführt würden, und dieselben Privilegien, Ermäßigungen oder Herabsetzungen, Begünstigungen, Concessionen oder Wiedererstattungen, welche von Jedem der Hohen contrahirenden Theile allen Arten von, in ihren eignen Schiffen ein-, aus- oder wiederausgeführten Waaren gewährt werden, sollen auch denselben Waaren, wenn in den Schiffen des andern Theiles ein-, aus- oder wiederausgeführt, gewährt werden.

Se. Majestät der König des Königreiches beider Sicilien erklärt, daß die Ermäßigung von 10 pCt., welche Seine königliche Flagge in Betreff des Zolltarifs genießt, gleichfalls auf die Ladungen, welche in Schiffen der freien und Hansestädte ein- oder ausgeführt werden, ausgedehnt werden soll, während der Dauer dieses Vertrages oder bis in Folge von Reformen oder Veränderungen der Zolltarife die besagte Ermäßigung von 10 pCt. für alle Flaggen allgemein aufgehoben würde.

Art. 7.

Mai 15.

Art. 7.

Es soll abseiten des einen der beiden contrahirenden Theile oder einer Gesellschaft, Corporation oder irgend eines Agenten, welcher in seinem Namen oder unter Autorisation eines jeden derselben handelt, keinerlei Vorzug noch Vorrecht, weder direct noch indirect eingeräumt werden für den Ankauf irgend eines gesetzmäßig in den Häfen des andern eingeführten Handelsgegenstandes, aus Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes, welches die gedachten Handelsgegenstände eingeführt, sei es, daß dasselbe dem einen oder dem andern der beiden Staaten angehöre.

Beide contrahirenden Theile haben die bestimmte Absicht, keinen Vorzug oder Unterschied in dieser Hinsicht zuzulassen.

Art. 8.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen sowohl auf die Schiffe der beiden Hohen contrahirenden Theile, als auf die Ladungen derselben in ihrer ganzen Ausdehnung angewendet werden, sei es, daß die gedachten Schiffe aus den Häfen der beiden contrahirenden Theile oder aus denen irgend eines fremden Landes kommen, sei es, daß sie direct nach den Sicilianischen oder Hanseatischen Häfen oder nach irgend einem andern fremden Hafen abgehen, so daß in Betreff der Schifffahrt- und Zollabgaben in der directen, wie indirecten Schifffahrt keinerlei Unterschied zwischen den Schiffen beider contrahirenden Theile stattfinden soll.

Art. 9.

Art. 9. Mai 15.

Die Nationalität der respectiven Schiffe soll den Gesetzen und besonderen Verordnungen eines jeden der beiden Staaten gemäß, von den beiden Hohen contrahirenden Theilen durch Bielbrief und andere Schiffspapiere, welche abseiten der competenten Behörden den Capitainen und Schiffern zugestellt sind, constatirt und zugelassen werden.

Mit diesen Documenten versehen, wird man die durch gegenwärtigen Vertrag gewährten Befreiungen und Vortheile genießen.

Art. 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt oder Cabotage, welche in jedem der beiden Staaten von einem Hafen zum andern den Transport der Passagiere, Waaren und Handelsgegenstände durch Segel- oder Dampfschiffe vermittelt, indem diese Art von Transport ausschließlich den Nationalschiffen vorbehalten bleibt.

Die Schiffe eines jeden der Hohen contrahirenden Theile können jedoch einen Theil ihrer aus der Fremde kommenden Ladung in einem Hafen des Gebietes des andern Theiles und den Rest in einem oder mehreren Häfen desselben Staates löschen, imgleichen einen Theil ihrer für das Ausland bestimmten Ladung in einem oder mehreren Häfen des besagten Staates einnehmen, ohne dafür irgend eine Abgabe zu bezahlen, welche von derjenigen, welche die Nationalschiffe oder die-

Mai 15. diejenigen der am meisten begünstigten Nationen entrichten, verschieden wäre; und stimmen die contrahirenden Theile darin überein, daß zu diesem Behufe die hier eben erwähnten Operationen nicht als Küstenhandel zu betrachten seien.

Art. 11.

Es soll von den Natur- oder Industrieerzeugnissen des Königreiches beider Sicilien bei der Einfuhr solcher Waaren in die Hansestädte land- oder seewärts kein anderer Zoll noch unterschiedliche oder höhere Abgabe erhoben werden, ebenso sollen Natur- oder Industrieerzeugnisse der Hansestädte bei der Einfuhr solcher Waaren in das Königreich beider Sicilien land- oder seewärts, mit keinem anderen Zolle und keiner unterschiedlichen oder höheren Abgabe als derjenigen belegt werden, welche von Waaren derselben Gattung der Natur- oder Industrieerzeugnisse, wenn aus irgend einem andern Lande eingeführt, jetzt oder künftig bezahlt werden.

Es soll weder in den Hansestädten irgend eine nach dem Königreiche beider Sicilien ausgeführte Waare, noch im Königreiche beider Sicilien irgend eine nach den Hansestädten ausgeführte Waare mit einem verschiedenen oder höheren Zolle oder anderen Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche für dieselbe nach irgend einem andern Lande ausgeführte Waarengattung bezahlt werden oder künftig bezahlt werden möchten.

Man soll die Ein- oder Ausfuhr irgend welcher Waare der Natur- oder Industrie-

er-

erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien oder der Hansestädte, aus den Häfen oder in die respectiven Häfen der contrahirenden Staaten, nicht verbieten können, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr der betreffenden Waare nicht allen andern Nationen auch verboten ist. Mai 15.

Art. 12.

Die beiden Hohen contrahirenden Theile, versprechen, den nach ihrem Werthe in den Zollstätten ihrer respectiven Staaten taxirten Waaren alle Vortheile und Erleichterungen, welche den Unterthanen oder Bürgern ihrer eigenen Staaten oder denen der am meisten begünstigten Nationen gewährt sind, oder in Zukunft gewährt werden dürften, angedeihen zu lassen.

In dem Falle jedoch, daß für die obengedachten Waaren in dem Sicilianischen Tarife kein bestimmter Werth angegeben ist, und die Zollabfertigung daher auf eine von dem Importeur abgegebene Erklärung geschehen muß, soll der Zoll in solchem Falle in folgender Weise festgesetzt werden:

Die Eigenthümer oder Consignataires der besagten Waaren haben, wenn sie sich zur Berichtigung des Zolles im Zollhause einfinden, den Werth, welchen sie den Waaren beizulegen für angemessen halten, auf einer von ihnen zu unterzeichnenden Declaration anzugeben. Solche Declaration muß von den Zollbeamten ohne Anstand entgegen genommen werden, welche nur in dem Falle, daß sie die Werthangabe für zu geringe

Mai 15. halten, befugt sind, die Waaren an sich zu nehmen gegen Zahlung einer dem declarirten Werthe gleichen Summe mit einem Zuschlag von $\frac{1}{10}$ derselben, an die Declaranten. Jeder von den Eigenthümern oder Consignatairen für solche eingeführte Waaren bereits gezahlte Zoll soll ihnen gleichzeitig wieder erstattet werden.

Art. 13.

Sollte einer der beiden Hohen contrahirenden Theile künftig einer andern Macht irgend ein Vorrecht, eine Gunst oder Befreiung in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten gewähren, so sollen dieselben Vorrechte unverzüglich dem andern Theile zustehen und zwar ohne Vergütung, wenn das zu Gunsten eines solchen andern Staates gemachte Zugeständuiß unentgeltlich gewährt worden, oder gegen dieselbe oder verhältnißmäßige Gegenleistung, soweit solche mittelst gegenseitiger Uebereinkunft nach Werth und Wirkung zu bestimmen ist, wenn jenes Zugeständniß an Gegenleistungen gebunden war.

Art. 14.

Als nicht den Grundsätzen der Reciprocität widersprechend, welche die Basis dieses gegenwärtigen Vertrages bilden, werden angesehen:

1) Die von den respectiven Regierungen ihren Staatsangehörigen ertheilten Prämien zur Beförderung des Baues von Kauffahrteischiffen.

2) Die verschiedenen Gesellschaften, den sogenannten **Yacht-Clubs** gewährten oder

oder künftig zu gewährenden Befreiungen. Mai 15.

Außerdem erklären die Hohen contrahirenden Theile, daß die Regie-Artikel wie: Salz, Taback, Spielkarten, Schießpulver und Salpeter von den in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen ausgenommen sind, indem sie sich gleichzeitig das unbeschränkte Recht vorbehalten, den Erfindern oder andern Individuen Erfindungs- oder Verbesserungspatente zu ertheilen.

Art. 15.

In allem was die Liegeplätze der Schiffe, deren Beladung und Ausladung in den Häfen, auf den Rheden oder Binnenhäfen und im Allgemeinen alle die Förmlichkeiten oder Verfügungen irgend welcher Art, welchen die Handelsschiffe, deren Besatzung und Ladung sich zu unterziehen hätten, anbetrifft, ist man übereingekommen, daß den nationalen Handelsschiffen weder ein Vorrecht, noch eine Vergünstigung gewährt werden soll, welche nicht in gleichem Maaße denen des andern Theiles zugestanden würde, indem es der Wille der Hohen contrahirenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden.

Art. 16.

Den Schiffen, welche einem der beiden Hohen contrahirenden Theile angehören und welche durch Unwetter oder durch irgend einen Unfall genöthigt sind, in den Häfen

Mai 15. des einen oder des andern Staates einzulaufen, soll es gestattet sein, auszubessern, sich mit allen ihnen nothwendigen Gegenständen zu versehen und wieder unter Segel zu gehen, ohne irgend eine zum Vortheile des Staates zu entrichtende Hafen- oder Schifffahrtsabgabe zu bezahlen.

Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Beweggründe, welche das gezwungene Einlaufen des Schiffes veranlaßt, wirklich vorhanden und erweislich seien; daß das Schiff keine Handelsoperationen unternimmt, indem es Waaren ladet oder löscht und daß es seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die erforderliche Zeit, je nach den Umständen, welche es veranlaßt haben, dort eine Zuflucht zu suchen, ausdehne.

Imgleichen wird ausdrücklich bemerkt, daß das durch die Ausbesserung des Schiffes oder für den Unterhalt der Besatzung veranlaßte Ausladen und Beladen des Schiffes keineswegs als eine Handelsoperation angesehen werden soll. Wenn indessen der Führer eines solchen Schiffes sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, zum Behufe der Deckung des Kostenaufwandes für die Ausbesserung seines Schiffes einen Theil seiner Waaren zu veräußern, so wird er gehalten sein, sich den Vorschriften und Tarifen des Ortes, wo er eingelaufen, zu unterwerfen.

Im Strandungsfalle an einem Orte des Gebietes des einen oder des andern der Hohen contrahirenden Theile, soll nicht allein

allein den Schiffbrüchigen, sondern auch den Schiffen jeder Beistand geleistet werden und ihre einzelnen Theile, Trümmer, Takelwerk und alle dazu gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Papiere, Effecten und Waaren, welche etwa in's Meer geworfen oder gerettet worden, sollen weder für gute Prise erklärt, noch unter irgend einem Vorwande zurückgehalten werden. Mai 15.

Im Gegentheile sollen die besagten Schiffe, Effecten und Waaren aufbewahrt und zurückerstattet werden, und zwar gegen Zahlung desselben Rettungs- und Bergelohns, sowie derselben Zoll-, Quarantaine- und andern Abgaben, welche in einem ähnlichen Falle von einem Nationalschiffe zu entrichten wären. Sowohl in dem einen als in dem andern Falle des gezwungenen Einlaufens oder des Schiffbruches sind die respectiven Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten zum Behufe des ihren Staatsangehörigen zu leistenden erforderlichen Beistandes zu interveniren befugt. — Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß im Fall irgend einer bezüglich solchen Schiffbruches, der Effecten und Waaren gesetzmäßigen Reclamation solche Reclamation der Entscheidung der competenten Landesgerichte überwiesen werden soll.

Art. 17.

Jeder der beiden Hohen contrahirenden Theile gestattet, unter Vorbehalt des üblichen Exequaturs, dem andern, Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten nach eigner

Mai 15. Wahl in den für den auswärtigen Handel wichtigsten Häfen zu haben, welche derselben Privilegien und Machtvollkommenheiten, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen genießen sollen. In dem Falle jedoch, daß die gedachten Consuln oder Handelsagenten Handel treiben wollen, sollen sie denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, denen Privatpersonen ihrer Nation in dem Lande, wo sie wohnen, unterworfen sind.

In dem Falle, daß einer der beiden contrahirenden Theile einen Unterthanen oder Bürger des andern zu seinem Handelsagenten erwählt, soll der gedachte Consularagent, ungeachtet seiner Eigenschaft als fremder Consul, Viceconsul oder Handelsagent, auch ferner als Unterthan oder Bürger der Nation, welcher er angehört, betrachtet und zu dem Ende denselben Gesetzen und Verordnungen, wie die Nationalen, unterworfen sein; unter dem Vorbehalt jedoch, daß diese Verpflichtung weder der Ausübung der Consularfunctionen, noch der Unverletzlichkeit des Consulatsarchives ein Hinderniß in den Weg lege.

Art. 18.

Die Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten beider Länder werden bei etwaigen Civilklagen, welche aus anderswo zwischen den Capitainen und den Besatzungen der Schiffe ihrer respectiven Nationen geschlossenen Contracten entstehen, in allen Fällen, in welchen die Unterthanen oder Bürger der

der Macht, bei welcher sie beglaubigt sind, nicht dabei betheiligt sind, als Schiedsrichter fungiren, und soll es den Ortsbehörden nicht gestattet sein, einzuschreiten, noch daran Theil zu nehmen, als in dem einzigen Falle, wenn das Betragen der Capitaine und der Mannschaften die öffentliche Ordnung oder die Ruhe des Landes stören. Diese Art des Schiedsspruches soll jedoch die streitenden Partheien des ihnen zustehenden Rechtes, bei ihrer Rückkehr an die Gerichtsbehörden ihres eigenen Landes zu appelliren, nicht berauben können. Mai 15.

Art. 19.

Die Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten eines jeden der beiden Hohen contrahirenden Theile können die Matrosen und alle anderen zu der Besatzung der Schiffe ihrer respectiven Nationen wirklich gehörende und nicht unter der Benennung „Passagier" begriffene Personen, welche vom Bord der besagten Schiffe desertirt sind, verhaften lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückschicken. Zu diesem Ende haben sie sich an die competenten Ortsbehörden zu wenden und durch die Schiffspapiere und Musterrolle oder wenn das Schiff bereits abgegangen, durch eine gehörig beglaubigte Abschrift der genannten Documente zu beweisen, daß die von ihnen reclamirten Personen wirklich zu der obengedachten Besatzung gehörten, und auf Grund eines solchen, auf die erwähnten Beweise gestützten Gesuches soll man ihnen die Ueberlieferung des Flüchtigen nicht verweigern können.

Es

Mai 15. Es soll ihnen außerdem jede Hülfe und jeder Beistand zur Nachforschung und Verhaftung der besagten Deserteure geleistet werden und sollen diese sodann in den Gefängnissen des Landes auf Ansuchen und Kosten der Consuln verwahrt bleiben, bis diese Consularagenten Gelegenheit gefunden haben werden, sie fortzuschaffen.

Sollte sich aber innerhalb dreier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, solche Gelegenheit nicht darbieten, so sollen die Deserteure in Freiheit gesetzt, und derselben Ursache wegen nicht wieder gefänglich eingezogen werden können.

In dem Falle jedoch, daß der Deserteur auch ein Verbrechen am Lande begangen hätte, kann seine Auslieferung durch die Ortsbehörden bis dahin aufgeschoben werden, bis das competente Gericht das Urtheil über das zweite Vergehen gefällt hat und selbst der Urtheilsspruch vollzogen ist. Es soll ebenfalls feststehen, daß wenn die Matrosen oder andere zur Besatzung gehörigen Personen, Unterthanen oder Bürger des Landes sind, in welchen die Desertion stattfindet, sie in solchem Falle von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgenommen sind.

Art. 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll von dem Tage, an welchem die Ratificationen ausgewechselt werden, in Kraft treten und während eines Zeitraumes von 10 Jahren, von seiner Ratification an gerechnet, in Wirksamkeit

samkeit bleiben und über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ablaufe von 12 Monaten, nachdem die Senate der freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen entweder gemeinsam oder jeder derselben für sich besonders oder Seine Majestät der König des Königreiches beider Sicilien ihre Absicht werden zu erkennen gegeben haben, ihn außer Kraft zu setzen. Mai 15.

Jeder der Hohen contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, sei es nach Ablauf der erwähnten 10 Jahre oder zu irgend einer spätern Zeit den andern hievon zu benachrichtigen.

Art. 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in Neapel innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Neapel am 27sten Tage des Decembermonates im Jahre der Gnade Eintausend Achthundert und Fünfundfunfzig.

(L. S.) (gez.) Wilh. Loeffler.
(L. S.) (gez.) Raimondo de Liguoro.

CXXXIII.

Mandat

Mai 16.

in Betreff der doppelten Familien-Namen.

Da in neuerer Zeit häufiger der Fall vorgekommen ist, daß hiesigen Bürgern und

An-

Mai 16. Angehörigen auf deren Ansuchen gestattet worden, neben ihrem rechten Familien-Namen noch einen anderen Namen unter Zwischenfügung des Wortes „genannt" zu führen; hinsichtlich des von den Kindern solcher Personen zu führenden Namens aber, Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, die Festsetzung einer allgemeinen Regel nothwendig erscheint, so wird hierdurch Folgendes verfügt:

1) Wenn einem hiesigen Bürger oder Angehörigen durch Verfügung der zuständigen obrigkeitlichen Behörde gestattet worden ist, neben seinem rechten Namen noch einen anderen Namen mit dem Zusatze „genannt" zu führen (z. B. Meyer, genannt Schmidt), so geht auf seine Kinder nur der zweite, angehängte Name (also nach obigem Beispiel Schmidt) über, so daß dieselben nur diesen als Geschlechts-Namen zu führen haben.

2) Bei der Eintragung der Kinder der ad 1 gedachten Personen in die Tauf- und Geburtsregister wird der doppelte Name des Vaters in der Art, wie er ihn geführt hat, eingetragen. Desgleichen ist in die auszufertigenden Taufscheine in Fällen dieser Art gleichfalls der doppelte Name des Vaters, dem Taufregister gemäß, einzutragen, hierbei aber, und zwar unmittelbar nach den, dem Täufling ertheilten Taufnamen in Parenthese die Bemerkung hinzuzufügen:

fügen: „(Derselbe [Dieselbe] hat, nach dem Mandat vom 16. Mai 1856 den Geschlechts-Namen ..... zu führen)". Die hier offen gelassene Stelle ist mit dem angehängten Namen des Vaters (also in dem obigen Beispiel mit Schmidt) auszufüllen. Mai 16.

3) Bei allen etwaigen späteren Eintragungen der Kinder der ad 1 erwähnten Personen in die Copulations-, Tauf- und Leichenregister, wenn sie nemlich ihrerseits wieder copulirt werden, taufen lassen oder sterben, ist dann nur der eine, nach der Bestimmung sub 1 von ihnen zu führende Geschlechts-Name zu registriren.

Sollte in einem einzelnen Fall aus besonderen Gründen die Beibehaltung des doppelten Namens für die folgende Generation von den Betheiligten gewünscht werden, so haben dieselben sich des Endes an die zuständige obrigkeitliche Behörde zu wenden, welche darüber entscheiden und das Erforderliche verfügen wird.

Die Vorschriften dieses Mandates gelten für die Angehörigen aller christlichen Confessionen in Stadt und Gebiet, sowie nicht minder für diejenigen der israelitischen Gemeinden mit den aus ihren abweichenden Verhältnissen sich ergebenden Modificationen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. Mai 1856.

CXXXIV.

CXXXIV.

Mai 19. **Bekanntmachung,**

betr. die Zollbefreiung des Blutdüngers.

Nachdem beschlossen worden, daß der Düngstoff „Blutdünger" vom Eingangs- und Ausgangszoll zu befreien und demzufolge dieser Artikel in Gemäßheit §. 3 der Zoll-Verordnung in das Verzeichniß der vom Eingangs- und Ausgangszoll befreieten Gegenstände aufzunehmen sei, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. Mai 1856.

CXXXV.

Mai 23. **Bekanntmachung,**

betr. die Ansetzung des diesjährigen Wollmarkts.

Indem E. H. Rath zur öffentlichen Kunde bringt, daß am 16. und 17. Juni d. J. hierselbst ein Wollmarkt gehalten werden soll, macht Er zugleich bekannt, daß auch in diesem Jahre nach dem von der Commerz-Deputation publicirten Reglement für den Wollmarkt vom Jahre 1853 verfahren werden wird, und die in demselben enthaltenen Bestimmungen den entgegenstehenden Verfügungen der Makler-Ordnung während der Marktzeit vorgehen sollen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. Mai 1856.

CXXXVI.

CXXXVI.

Bekanntmachung

Mai 29.

wegen der im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin ausgebrochenen Lungenseuche.

Da im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so werden zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche in das Gebiet der Landherrenschaft der Marschlande bis auf Weiteres folgende Verfügungen bekannt gemacht:

1) Die Einführung von Rindvieh in das Gebiet der Landherrenschaft der Marschlande ist nur dann gestattet, wenn genügende Gesundheitsatteste dasselbe begleiten; Vieh, welches ohne solche Bescheinigungen heimlich ins Gebiet der Marschlande gelangt, soll, sowie dies entdeckt wird, unverzüglichst getödtet werden.

2) Jeder Viehbesitzer, unter dessen Rindvieh Krankheitsfälle vorkommen sollten, welche auf die Lungenseuche schließen lassen, ist verpflichtet, die Thiere, an denen die Krankheit sich zeigt, sofort von dem übrigen Viehbestande zu trennen.

Die Anzeichen der Krankheit sind insbesondere heiserer Husten, der allmählig zunimmt und namentlich hervortritt, wenn das Thier getrunken hat oder sich bewegt, verminderte Freßlust, träges Wiederkäuen, verringerter Glanz der Haare, borstenähnliches Aufsträuben der-

Mai 29. derselben an einzelnen Stellen und demnächst, wenn diese Zeichen einige Zeit angehalten haben, Fieber.

3) Kommt ein solcher Krankheitsfall vor, oder zeigt sich auch nur der Verdacht der Erkrankung, so muß der Besitzer des Viehes sofort, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 20 Thaler, der Landherrenschaft Anzeige davon machen, welche das Weitere verfügen wird.

4) Alle Landesvorsteher und Polizei-Officianten haben ungesäumte Nachricht der Landherrenschaft zu geben, wenn ein Erkrankungsfall an der Lungenseuche, oder auch nur der Verdacht eines solchen vorkommt.

5) Den Weisungen der angestellten Thierärzte ist bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe unbedingt Folge zu leisten.

Hamburg, den 29. Mai 1856.

Arning Dr.,
Landherr.

CXXXVII.

Mai 30. **Provisorische Münz-Verordnung.**

Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 24. April 1856. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 30. Mai 1856.

Indem E. H. Rath hierdurch die durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. April 1856 beliebte Provisorische Münz-Verordnung zur öffentlichen Kunde bringt, verbindet Er damit zugleich die Anzeige, daß dieselbe vom

vom 1. Juli 1856 an in gesetzliche Kraft tritt, sowie daß bis auf Weiteres die bisher im Umlauf gewesenen fremden Courant-Münzsorten, nämlich die nach dem 34-Markfuße ausgeprägten Lübeckischen und Mecklenburgischen Münzen — Letztere mit Ausnahme der Zwei- und Ein-Schilling-Stücke, sowie der Sechslinge und Dreilinge — und die nach dem Speciesfuße ausgeprägten Dänischen Münzen bei den hiesigen öffentlichen Cassen, soweit dies bis jetzt geschehen ist, in Zahlung angenommen werden. Mai 30.

Ferner weis't E. H. Rath darauf hin, daß nach §. 2 der vorerwähnten Verordnung unter „Thaler Courant", vom 1. Juli 1856 an, soferne ein Anderes nicht ausdrücklich verabredet worden und nicht in fortbestehenden früheren Verordnungen und Contracten bestimmt ist, nur ein Betrag von 40 Schillingen Courant zu verstehen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. Mai 1856.

Nachdem seit einer Reihe von Jahren bei den hiesigen öffentlichen Cassen die Zahlungen in Courantgeld, wofern nicht ein Anderes ausdrücklich vorbehalten war, hauptsächlich in Thalern nach dem 14 Thaler-Fuße, à 2 ℳ 8 ß Courant gerechnet, stattgefunden haben, und diese Geldsorte auch im gewöhnlichen Privat-Verkehre mehr und mehr in Aufnahme gekommen ist, erscheint es zweckmäßig, auf Grund dieses bestehenden Verhältnisses Folgendes zu bestimmen.

§. 1.

Mai 30.

§. 1.

Bei allen Zahlungs-Verbindlichkeiten in Courantgeld, welche vom 1. Juli 1856 an in Hamburg und dessen Gebiet contrahirt werden, gilt, sofern eine andere Münzsorte nicht ausdrücklich verabredet worden, der 14 Thaler-Fuß, der Thaler zu $2\frac{1}{2}$ ℳ oder 40 ß Courant gerechnet.

Die Bezeichnung „Courant" ohne weitere Beifügung und „Hamburger Courant" sind alsdann gleichbedeutend.

§. 2.

Unter Thaler (ℛ︀) wird, wo es sich um Zahlungen in Courantgeld handelt, vom vorerwähnten Tage an, sofern ein Anderes nicht ausdrücklich verabredet worden, ein Betrag von 40 ß Courant verstanden.

Wo jedoch in fortbestehenden früheren Verordnungen und Contracten Thaler Courant angegeben sind, bleibt darunter ein Betrag von drei Mark Courant zu verstehen, bis dieserhalb eine Abänderung verfügt oder verabredet wird.

§. 3.

Bei Zahlungs-Verbindlichkeiten in bisherigem Hamburger Courantgeld, welche nach dem 30. Juni 1856 fortdauern und hinsichtlich derer eine Verständigung wegen künftiger Zahlung desselben Nominal-Betrages in Thalern à 40 ß Courant nicht stattgefunden hat, ist der Zahlungspflichtige vom 1. Juli an berechtigt, nach seiner Wahl, entweder in gleicher Münzsorte, wie bis dahin, oder

oder auch in Thalern à 40 ß mit einem Mai 30.
Aufgelde von Ein pCt. die Zahlung zu leisten.

Wenn übrigens die Zahlung ausdrücklich in Hamburger Zweimarkstücken bedungen war, ist der Zahlungspflichtige verbunden, Falls er nicht in solchen Zweimarkstücken bezahlt, ein Aufgeld von zwei und ein halb pCt. zu vergüten.

Der Zahlungsempfänger ist dagegen nicht befugt, eine solche mit einem Aufgeld verbundene Convertirung zu verlangen, so lange ihm die Zahlung in der contractmäßigen Münzsorte angeboten wird; will derselbe jedoch eine beständige Convertirung ohne die Bedingung irgend eines Aufgeldes eintreten lassen, so ist der Zahlungspflichtige verbunden, hierauf einzugehn, und hat darnach die Zahlung regelmäßig in Thalern à 40 ß Courant stattzufinden.

§. 4.

Bei Zahlungs-Verbindlichkeiten, wo Capital wie Zinse auf bisheriges Hamburger Courant lauten, kann die Verbindlichkeit einer ferneren Zahlung der Zinse in der bedungenen Münzsorte dadurch ein für alle Mal abgelöset werden, daß dem Gläubiger das betreffende Aufgeld (§. 3) für den Betrag des Capitals vergütet wird, durch welche Vergütung dann auch selbstverständlich bei Rückzahlung des Capitals jedes Aufgeld wegfällt, so daß diese Rückzahlung eben so wie die Bezahlung der Zinse in Thalern à 40 ß stattzufinden hat.

Mai 30. Bei Zahlungs-Verbindlichkeiten, wo das Capital in Banco oder Species Banco, die Zinse aber in bisherigem Hamburger Courantgeld bestimmt ist, sowie auch bei Renten, welche, ohne daß überall ein Capital-Betrag erwähnt ist, auf bisheriges Hamburger Courant lauten, soll es dem Zahlungspflichtigen frei stehen, die Verbindlichkeit der Zahlung der Zinse oder Rente in bisherigem Hamburger Courantgeld dadurch ein für alle Mal abzulösen, daß er dem Gläubiger ein Viertel der einjährigen Zinse oder Rente vergütet.

Bei Zinsen oder Renten, welche in Hamburger Zweimarkstücken bedungen sind, kann die nämliche Ablösung durch einmalige Vergütung von fünf Achtel der einjährigen Zinse oder Rente bewirkt werden.

Der Zahlungsempfänger ist dagegen nicht befugt, eine solche mit einem Aufgeld verbundene Convertirung zu verlangen, so lange ihm die Zahlung in der contractmäßigen Münzsorte angeboten wird; will derselbe jedoch eine beständige Convertirung ohne die Bedingung irgend eines Aufgeldes eintreten lassen, so ist der Zahlungpflichtige verbunden, hierauf einzugehen, und hat darnach die Zahlung regelmäßig in Thalern à 40 ß Courant stattzufinden.

§. 5.

Auf die Verhältnisse der Staatscasse finden die in vorstehenden §§. 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung,

dung, sowohl was die Leistung, als die Entgegennahme von Zahlungen betrifft. Mai 30.

Wegen Zahlungen von Beträgen per Banco die auf Courantgeld lauten, sowie wegen ausnahmsweiser Zulassung fremder Münzsorten bei den öffentlichen Cassen bleiben specielle Verfügungen im Verwaltungswege vorbehalten.

§. 6.

Bis auf Weiteres gelten hier die von anderen deutschen Staaten nach dem 14 Thaler-Fuße ausgemünzten Einthaler- und Zweithaler-Stücke als vollgültiges Courantgeld.

Wenn Hamburger Courant-Thaler (zwei und ein halb Mark-Stücke) ausgemünzt werden, so soll solches nach folgender Norm geschehen:

zehn und ein halbes Stück derselben werden eine Mark cölnisch wiegen und siebenhundert und funfzig Tausendtheile feines Silber enthalten, so daß vierzehn Stück gleich sind einer Mark fein Silber. Der Durchmesser wird 34 Millimeter sein.

Die Ausmünzung Hamburger Zweithaler-Stücke (Fünfmark-Stücke) wird sich genau nach den für diese Münzsorte in der Dresdener Münzconvention vom 30. Juli 1838 getroffenen Bestimmungen richten, wonach $6\frac{3}{10}$ Stück eine Mark wiegen, das Mischungs-Verhältniß neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer ist, und der Durchmesser 41 Millimeter beträgt.

Sowohl die Thaler- als die Zweithaler-Stücke sind im Ringe zu prägen und einzeln zu justiren.

Mai 30. Bei der Bestimmung des Feingehaltes soll die Probe auf dem nassen Wege entscheidend sein.

§. 7.

Die bisherigen nach dem Vierunddreißigmark-Fuße ausgeprägten Hamburger 4- und 8 ß-Stücke sind als Theilstücke des Courant-Thalers anzunehmen und gelten die Hamburger 2-, 1-, ½-, ¼ ß-Stücke, nach wie vor, als hiesige Scheidemünze.

§. 8.

Die künftige Ausprägung der Theilungs- und Scheidemünzen soll nach folgenden Normen stattfinden:

von den Achtschillings-Stücken sollen 45 Stück eine Mark wiegen und 625 Tausendtheile feines Silber enthalten;

von den Vierschillings-Stücken sollen 72 Stück eine Mark wiegen und 500 Tausendtheile feines Silber enthalten;

von den Schillings-Stücken sollen 160 Stück eine Mark wiegen und 250 Tausendtheile feines Silber enthalten.

Kleinere Scheidemünzen als Schillings-Stücke sollen künftig in Kupfer oder in einem geeigneten Mischmetall ausgeprägt werden. Die speciellen Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten, sind jedoch jedenfalls vor Ausgabe dieser Münzsorten zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 9.

§. 9. Mai 30.

Es ist Niemand gehalten, Zahlungen, welche in Thaler-Stücken berichtigt werden können, in kleineren Münzsorten anzunehmen.

§. 10.

Niemand ist gehalten, Papiergeld in Zahlung anzunehmen, Falls eine solche Zahlungsart nicht ausdrücklich bedungen ist.

§. 11.

Alle früheren Verordnungen und Bekanntmachungen sind, soweit sie mit der gegenwärtigen Münz-Verordnung in Widerspruch stehen, hierdurch aufgehoben.

CXXXVIII.

Eine Bekanntmachung über bisher nicht angemeldete Dienstpflichtige vom Jahre 1835 ist von der interimistischen Bewaffnungs-Commission unter dem 3. Juni d. J. erlassen (vergl. oben Bd. XXIII. S. 179). Juni 3.

CXXXIX.

Die Bekanntmachung wider die Abdeckung gefallener Pferde durch unbefugte Personen in den Geestlanden vom 14. October 1836 ist durch die Landherrenschaft der Geestlande am 4. Juni 1856 renovirt (s. oben Bd. XIV. S. 434). Juni 4.

CXL.

Rath- und Bürger-Convent Juni 19.

vom 19. Juni 1856.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den

Juni 19. den 19. Juni verschiedener Gegenstände wegen zusammen zu berufen und an dieselbe folgenden Antrag zu richten.

Propositio Senatus.

I. Indem E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft das Budget für das Jahr 1856 mit den Berichten der Budget-Commission und der Revisions-Commission des Allgemeinen Rechnungswesens mittheilt (Anlage No. I cum subadj. sub Litt. A.—C. nebst Special-Nachweisungen), ersucht Er, indem Er Sich auf die in der Anlage enthaltenen Motive bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Bestimmung des Rath- und Bürgerschlusses vom 28. Januar 1830, daß beim Verkauf von Staats-Grundeigenthum hamburgische dreiprocentige Staats-Obligationen zu voll angenommen werden sollen, aufgehoben werde; wogegen das der Schulden-Administrations-Deputation zu überweisende baare Provenu solches verkauften Staats-Grundeigenthums von dieser Deputation zum Ankauf von hamburgischen dreiprocentigen Staats-Obligationen zu verwenden, so weit die Cours-Verhältnisse es rathsam machen.

II. E. E. Rath beantragt bei Erbges. Bürgerschaft, es aus den in der Anlage No. II enthaltenen Gründen mitzugenehmigen:

1) daß die Gebühren des Dispache-Comptoirs wie nachstehend festgesetzt werden:

A.

A. Für Aufmachung von particularen Havarien: a. bei allen Taxen, die den Assecuradeur treffen, vom Werthe des Capitals ⅔ pCt.; b. bei allen Taxen, die den Assecuradeur nicht treffen, ⅓ pCt. Juni 19.

B. Für Aufmachung von Havarie grosse: a. so fern dieselben nur aus Extra-Lootsgeld, aus Schaden an gekappten Tauen und damit verlorenen Ankern oder aus Berglohn herrühren, vom Werthe des Capitals 1 per Mille; b. in allen anderen Fällen 2 per Mille. Für Aufmachung der Dispache über eine Havarie grosse beträgt das zu berechnende Minimum Bco.-₰ 30.

2) daß das feste Gehalt der künftig anzustellenden Dispacheure auf Crt.-₰ 5000 erhöht, der außerdem denselben zuzugestehende Antheil an der Brutto-Einnahme aber bei jeder Neuwahl eines Dispacheurs, unter Genehmigung E. E. Rathes, durch Verordnete Löblicher Kämmerei und die Schifffahrt- und Hafen-Deputation festgesetzt werde, die sonstigen Bureaukosten aber aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

III. Unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. III cum subadj. sub Litt. F. und G. ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft

den in der Unter-Anlage Lit. F. enthaltenen Plan zur Regulirung der Verhältnisse der Börsenbau-Anleihe

und

Juni 19. und der Börsen-Einnahmen mitgenehmigen zu wollen.

IV. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage No. IV cum subadj. sub No. II und mit Rissen enthaltene Motivirung bezieht, ersucht Er die Erbgeს. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß sowohl der östliche Flügel des auf der Anlage I mit Bassin II bezeichneten Bassins des Walker-Lindley-Hübbe'schen Hafenplanes von 1845, so wie der noch rückständige Theil des daselbst mit B bezeichneten Bassins in der, in dem vorstehenden Antrage näher angegebenen Weise mit einem Kostenbetrage von resp. Bco.# 210,000 und Bco.# 96,000, ausgeführt werden;
2) daß zu dem Ende auf die, in dem als Anlage II beigefügten Risse und Verzeichnisse näher beschriebenen Grundstücke das revidirte Expropriations-Gesetz vom 26. April 1844 angewendet werde;
3) daß die Kosten dieser Expropriation, so wie die Herstellungskosten der sub I erwähnten östlichen Flügel des Bassins II und des Bassins B nebst Zubehör aus dem Erlöse der auf dem Grasbrook an den neuen Hafenanlagen gewonnenen und noch zu gewinnenden Bauplätze entnommen werden;
4) daß auf die nach Abzug der Herstellungskosten der sub I erwähnten Anlagen und der dafür nothwendig werdenden

denden Expropriationen verbleibenden Juni 19.
Ueberschüsse der in Gemäßheit des Hafenplanes von 1845 annoch zu gewinnenden und zu verkaufenden Bauplätze auf dem Grasbrook die Bestimmung des Rath- und Bürgerschlusses vom 22. August 1816, daß das Verkaufsprovenu der Stadt entbehrlicher und zu verkaufen gerathen erachteter öffentlicher Plätze zur Verminderung der Staatsschuld dienen solle, keine Anwendung finde, solche Ueberschüsse vielmehr zunächst zur Fortführung des Hafenplanes und zur Erstattung der für dessen Ausführung bereits gemachten Aufwendungen benutzt werden.

V. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die Anlage No V cum subadj. sub Lit. E. darauf an, daß Erbgef. Bürgerschaft es mitgenehmigen wolle:

1) daß für den Herrn Commandanten eine Dienstwohnung herzustellen, und ihm miethefrei einzuräumen, wobei Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer zu potestiviren, mit E. E. Rathe das desfallsige Weitere zu bestimmen;
2) daß die Gagen-Erhöhungen, wie sie in der Unter-Anlage Lit. E. enthalten sind, zu bewilligen;
3) daß Ehrb. Oberalten und Verordnete Löblicher Kammer zu potestiviren, mit E. E. Rathe die Gagenansätze für die Chargen, welche die neue Formation unsers Contingents etwa noch, als einer wei-

Juni 19. weiteren Bestimmung bedürftig ergeben möchte, nach Maßgabe der nunmehrigen Ansätze festzusetzen und in den Etat aufzunehmen;

4) daß die Gage für den Commandeur der Cavallerie auf monatlich 525 ℔ Crt., wenn er in der ersten Classe steht, so wie auf monatlich 475 ℔ Crt., wenn er in der zweiten Classe steht, — über welche Stellung dem Militair-Departement die Bestimmung zusteht — festzusetzen;

5) daß für den Fall, daß die zu erwartenden neuen Casernenbauten die Ueberweisung von Natural-Quartier an Officiere gestatten, es vorzubehalten, die Benutzung desselben gegen einen billigen, von der Behörde zu bestimmenden Gagenabzug zu verfügen.

VI. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. VI cum subadj. sub Lit. D. gegebene Auseinandersetzung, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß dem in der Unteranlage Lit. D. enthaltenen, am 2. Mai dieses Jahres von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten, Vertrage mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, betreffend den gegenseitigen Schutz des Eigenthums literarischer und künstlicher Werke, die Ratification ertheilt werde.

VII.

VII. Da nach Inhalt der Korn-Ordnung vom 3. April 1844 die gesetzlichen Functionen der beeidigten Kornmesser und die desfallsigen Bestimmungen dieses Gesetzes sich nur auf das Messen, nicht aber auf das, seitdem mehr üblich gewordene Wägen des Getreides beziehen, so beantragt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft, unter Hinweisung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. VII, es mitzugenehmigen: Juni 19.

1) daß, wenn gleich unter Aufrechthaltung der Befugniß, das Getreide auch durch Andere als die beeidigten Messer wägen zu lassen, im Uebrigen die nach der Korn-Ordnung den beeidigten Kornmessern hinsichtlich des Messens zustehenden Rechte und Pflichten auch auf das Wägen ausgedehnt werden;

2) daß die, nach §. 5 der Korn-Ordnung, für die Bearbeitung des Getreides, gegen Zahlung von 4 ß per Last bei dem Kornverwalter nachzusuchenden Erlaubniß-Scheine für das, durch die beeidigten Kornmesser beschaffte Wägen des Getreides, auch wenn es von den beeidigten Trägern nicht getragen wird, künftig nicht erforderlich sein sollen;

3) daß die, nach der Korn-Ordnung und dem bisherigen Gebrauch, beim Messen des Getreides den dabei zugezogenen beeidigten Trägern obliegenden Hülfeleistungen denselben auch beim Wägen des Getreides in der Art obliegen sollen,

daß

Juni 19. daß sie die Säcke aufzuhalten und auf die Waage zu setzen haben;

4) daß der von den beeidigten Kornmessern zu benutzende Wäge-Apparat aus Staatsmitteln angeschafft, und die von denselben nach §. 79 der Korn-Ordnung zu entrichtende Pacht für die nächsten drei Jahre auf drei Mark pro anno ermäßigt, Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer aber ermächtigt werden, mit Genehmigung E. E. Rathes solche Ermäßigung nach Umständen auch noch längere Zeit auszudehnen;

5) daß Ehrb. Oberalten potestivirt werden, mit E. E. Rathe nach Umständen eine Verminderung der im §. 74 der Korn-Ordnung festgestellten Zahl der beeidigten Kornmesser, so wie ferner die näheren Vorschriften wegen Ausführung des sub 1 beantragten Beschlusses festzusetzen, wobei die auf das Messen bezüglichen Bestimmungen der Korn-Ordnung, so weit sie überhaupt auf das Wägen analog anwendbar sind, als maaßgebend zu betrachten sein werden.

VIII. Mit Bezugnahme auf die Anlage No. VIII trägt E. E. Rath darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß die dem Wohlweisen Landherrn der Marschlande zu angemessener Vertheilung unter die 23 in den Marschlanden, bestehenden Schulen durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. April

1853

1853 aus Staatsmitteln für drei Jahre bewilligten 2500 ℔ Crt. jährlich auf fernere drei Jahre, von Johannis 1856 bis Johannis 1859 prolongirt werden. Juni 19.

IX. Mit Bezugnahme auf die Anlage No. IX ersucht E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 20. März 1854 auf 2 Jahre ausgesetzte Revision des General-Reglements für die Hamburgischen Aemter und Brüderschaften bis auf Weiteres ausgesetzt bleibe.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen:

ad I die Art der Bezahlung von verkauftem öffentlichen Grundeigenthum unter Entgegennahme des Budgets für 1856;

ad II die Ermäßigung der Dispachegebühren u. w. d. a.;

ad III die Regulirung der Verhältnisse der Börsenbau-Anleihe und der Börsen-Einnahmen;

ad VI den Vertrag mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

ad VII die Maßnahmen hinsichtlich der Verhältnisse der Kornmesser;

ad VIII die fernere Bewilligung für die Schulen der Marschlande;

ad IX die Aussetzung der Revision des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften;

da-

Juni 19. dagegen lehnt Erbgeſ. Bürgerſchaft

ad IV den Antrag wegen Erweiterung der Hafenanlagen auf dem Grasbrook ab, würde ſich aber für die angetragene Expropriation durch Modification des Geſetzes von 1844 für dieſen Gegenſtand entſcheiden, falls über den zu expropriirenden Grund nicht ohne Rath- und Bürgerſchluß verfügt würde; und kann

ad V der Propoſition wegen der Gagen der Officiere u. w. d. a. angetragenermaaßen nicht beitreten.

Replica Senatus.

Ad I—III und ad VI—IX dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung, bedauert ad V, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Seiner Propoſition angetragenermaaßen nicht beigetreten iſt und behält Sich desfalls das Weitere vor; ad IV bedauert E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Seinem Antrage, betreffend Erweiterung der Hafen-Anlagen auf dem Grasbrook nicht im ganzen Umfange beigetreten iſt, dankt dagegen für den Beitritt zu der angetragenen Expropriation unter Modification der betreffenden Beſtimmungen des Expropriationsgeſetzes von 1844, indem Er Sich mit dem hinzugefügten Vorbehalte, daß über den zu expropriirenden Grund nicht ohne Rath- und Bürgerſchluß verfügt werde, einverſtanden erklärt.

CXLI.

CXLI.

Bekanntmachung,

Juni 23.

betr. den Tarif für Aufmachung von Dispachen.

E. H. Rath bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß vom 1. Juli d. J. an der nachstehende durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Juni d. J. beliebte Gebühren-Tarif für Aufmachung von Dispachen in gesetzliche Kraft tritt:

A. Für Aufmachung von particulairen Havarien:

a. bei allen Taxen, die den Assecuradeur treffen, vom Werthe des Capitals ⅔ pCt.

b. bei allen Taxen, die den Assecuradeur nicht treffen . . . . ⅓ „

B. Für Aufmachung von Havarie grosse:

a. sofern dieselben nur aus Extra-Lootsgeld, aus Schaden an gekappten Tauen und damit verlorenen Ankern oder aus Berglohn herrühren, vom Werthe des Capitals . . . . 1 per Mille

b. in allen anderen Fällen . . 2 „ „

Für Aufmachung der Dispache über eine Havarie grosse beträgt das zu berechnende Minimum Bco. ℔ 30.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. Juni 1856.

CXLII.

CXLII.

Revidirtes

Juni 27.

Reglement und Instruction

für die Lootskreuzer, deren Mannschaft und die Kreuzer-Lootsen.

Das Schiff.

§. 1. Die Schiffe werden vom Staate gestellt und unterhalten, der dafür, nach der im §. 7 bestimmten Modalität, 30 pCt. des einzunehmenden Lootsgeldes bezieht.

Bestimmung.

§. 2. Die Schiffe sind bestimmt, um mit einer gehörigen Anzahl Lootsen zwischen der Elb-Mündung, Borkum und Helgoland zu kreuzen und eingehende Schiffe mit Lootsen zu versehen. Innerhalb des Gesichtskreises der äußeren Station der Loots-Galliote, dürfen die Kreuzer nur dann Lootsen abgeben, wenn dieselbe nicht auf Station liegt, oder keine Lootsen versetzen kann.

Bemannung.

§. 3. Sie besteht für jedes Schiff aus einem Schiffer mit Steuermanns-Rang und Capitains-Titel, aus vier Matrosen oder eventualiter drei Matrosen und einem Jungen.

Die Capitaine werden auf Meldung beim Arsenal-Inspector durch die Schiff- fahrt- und Hafen-Deputation erwählt und durch den Herrn Amtmann beeidigt, mit beiderseitiger sechsmonatlicher Kündigung.

Jeder Capitain erhält eine monatliche Gage von 25 ℔ Courant vom Staate, außerdem einen Kopftheil vom Rein-Ertrage des Loots-

Lootsgeldes und 2 ß für jedes Schiff, dem während der Tour, auf welcher er selbst das Commando führt, ein Lootse abgegeben wird. Juni 27.

Er führt in der Regel sein Schiff selbst, und es steht ihm in jeder Hinsicht die Oberleitung über dasselbe, sowohl auf dem Wasser wie am Lande, zu. In Verhinderungsfällen kann er jedoch, selbstverständlich unter Genehmigung des Commandeurs, für einzelne Reisen, sich durch den Oberlootsen im Commando vertreten lassen, der sodann für solche Touren statt seiner die stipulirten 2 ß für jedes Schiff, dem ein Lootse abgegeben wird, bezieht. Proviant und Feuerung für beide Schooner, ihre Capitaine, Matrosen und Lootsen werden von den Capitainen unter Assistenz zweier Deputirten, welche die Lootsen durch Majorität aus ihrer Mitte dazu erwählen, besorgt, und durch die Capitaine, welche die Buchung darüber führen, aus dem Rein-Ertrage der Lootsgelder vorweg bezahlt. Jeder Capitain führt Buch und Rechnung über Alles, was sonst den Kreuzer angeht, steht zunächst unter dem Loots-Commandeur, und muß sich mit diesem über Alles was zur Ausrüstung des Schiffes erforderlich ist, benehmen.

Die Mannschaft eines jeden Schooners wird, auf Vorschlag des Capitains, von dem Commandeur angestellt, kann bei Beendigung jeder Reise abgemustert werden, erhält vom Staate angemessene Hauer und am Bord freie Beköstigung. Sie bezieht außerdem

Juni 27. 3 ß für jedes Schiff, dem ein Lootse abgegeben wird, welche unter die zur Zeit am Bord befindliche Mannschaft, kopfweise vertheilt werden.

Ein Mann bleibt in der Regel in turno jede Reise am Lande, wo er sich selbst beköstigt, und sich zur Verfügung des Commandeurs stellt. Die Mannschaft ist verpflichtet, so weit der Dienst es zuläßt, bei den Arbeiten im Arsenal und beim Tonnenwesen mit zu helfen.

Lootsen.

§. 4. Sie müssen kundige, unbescholtene und rüstige Männer sein und in Cuxhaven ihren festen Wohnsitz nehmen, wovon nur für das erste Jahr durch den Herrn Amtmann eine Dispensation ertheilt werden kann. Auf vorherige Anmeldung beim Commandeur in Cuxhaven oder beim Inspector in Hamburg und nach vorangegangener Prüfung und Examen durch den Commandeur und einen der Loots-Capitaine, unter Hinzuziehung eines der Kreuzer-Capitaine, falls einer von ihnen am Lande ist, werden sie von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation erwählt, und von dem Herrn Amtmann beeidigt. Im Fall eines Vergehens können sie durch den Letzteren sofort entlassen werden. Sie treten, ohne Staatsdiener zu sein, namentlich auch in Bezug auf Quarantaineschiffe, gegen den Staat in dieselben Verpflichtungen, die den Galliots-Lootsen obliegen, unterwerfen sich allen bestehenden oder noch zu erlassenden Verfügungen, und ins Besondere den Instructionen

structionen für die Lootsen vom Jahre 1838, Juni 27.
soweit dieselben in Betracht kommen.

Sie beziehen keine Emolumente vom Staate, theilen sich aber nach Parten in den Rein-Ertrag des, für beide Kreuzer gemeinschaftlich abzurechnenden, Lootsgeldes (vide §. 7), sie beköstigen sich selbst und in Gemeinschaft mit dem Capitain auch die Mannschaft.

Sie stehen zunächst unter dem Befehl ihres Capitains oder Oberlootsen, und erwählen aus ihrer Mitte durch Majorität zwei Deputirte zur Anschaffung des Proviants und der Feuerung, sowie zwei Revisoren, um die betreffenden Rechnungen über Proviant und Feuerung zu revidiren. Letztere sind zugleich die Vertreter der Lootsen, dem Commandeur gegenüber. Jedes Jahr tritt ein Deputirter und ein Revisor aus, und kann nicht sofort wieder gewählt werden.

Zum Abzeichen tragen sie ein Schild mit dem Hamburger Marine-Wappen und den Worten: „Kreuzer-Lootsen" gravirt, auf der linken Brust.

Bei Fortsetzung der Reise von Cuxhaven aufwärts übergeben sie das Commando, der aus See in die Elbe geführten Schiffe, an einen Revier-Lootsen, zu dessen Bereithaltung sie im Aussegeln unterhalb Kugelbaak ihre Flagge am Vortopp zu setzen haben.

Oberlootsen.

§. 5. Auf den Vorschlag des Commandeurs, erwählt der Herr Amtmann aus der Gesammtzahl der Lootsen für jedes Schiff,

Juni 27. und auf die Dauer eines Jahres, einen Oberlootsen. Derselbe verrichtet Lootsendienste wie jeder andere Lootse, wie denn überhaupt in seiner Stellung zum Dienste und zum Staate keinerlei Veränderung eintritt. Nur in den im §. 3 gedachten Fällen geht das Commando des Schiffes auf den betreffenden Oberlootsen über, welcher sodann statt des Capitains die für jedes Schiff, dem ein Lootse abgegeben wird, stipulirten 2 ℔, und außerdem, für die Dauer solches Commando's, einen Kopftheil am Rein-Ertrage des Lootsgeldes bezieht. Nach Verlauf des Jahres sind die Oberlootsen wieder wählbar.

Revierlootsen.

§. 6. Dieselben werden in Cuxhaven gestellt; sie bringen das Schiff von Cuxhaven bis zur Bösch und beträgt das Lootsgeld dafür im Sommer 1 ℔, im Winter 2 ℔ Crt. pr. Fuß Tiefgang, wovon den Lootsen ihr Part in der bisher üblichen Weise verrechnet wird.

Eincassirung und Vertheilung.

§. 7. Sie geschieht in Hamburg durch den Arsenal-Inspector, der dafür 1 pCt. erhält, und es stellt sich für die Kreuzer-Lootsen die Berechnung wie folgt: Von dem Lootsgelde im Sommer 9 ℔, im Winter 12 ℔ pr. Fuß (vide Bekanntmachung*) wird zuvor abgezogen: das Revier-Lootsgeld mit resp. ein oder zwei Mark pr. Fuß, von dem sodann Bleibenden wird einbehalten:

*) Die Bekanntmachung betr. die Kreuzer-Lootsen vom 9. Juni 1855 s. oben S. 5.

für

für die Kammer . . . . . 30 pCt. Juni 27.
für die Wittwen und Pensions-Casse . . . . 8 ß pr. Mark
für den Capitain oder den Oberlootsen (wer während der Reise das Commando führt) . . . . 2 ℔ pr. Schiff
für die Matrosen . . . . . 3 " " "
für den Arsenal-Inspector . 1 pCt.

von dem alsdann Bleibenden, und nach Berichtigung der Ausgaben für Proviant und Feuerung, erhalten der Capitain und der Oberlootse jeder einen Kopftheil, Letzterer jedoch nur sofern und im Fall er das Commando geführt hat, die Lootsen aber ihren Antheil nach Parten.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Zahl der Lootsen wird vorläufig für beide Schooner gemeinschaftlich und einschließlich der Oberlootsen, vorbehältlich weiterer Bestimmungen der Schifffahrt- und Hafen-Deputation, auf 20 festgesetzt. Nach einer vom Commandeur zu entwerfenden Modalität werden sie vorläufig für beide Schiffe verwendet, mit Ausnahme der Oberlootsen, die thunlichst bei dem ihnen einmal zugetheilten Schiffe verbleiben.

Spätestens beim Eintritt eines dritten Schooners soll dieses Reglement revidirt werden.

Hamburg, den 27. Juni 1856.

Die Schifffahrt-
und Hafen-Deputation.

CXLIII.

CXLIII.

Juni 27.

Bekanntmachung

wider die Annahme Hamburgischer dreiprocentiger Obligationen zu voll beim Verkaufe von Staats-Grundeigenthum.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. Juni d. J. ist die Bestimmung des früheren Rath- und Bürgerschlusses vom 28. Januar 1830:

daß beim Verkauf von Staats-Grundeigenthum Hamburgische dreiprocentige Staats-Obligationen zu voll angenommen werden sollen,

aufgehoben worden.

E. H. Rath bringt dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. Juni 1856.

CXLIV.

Juli 1.

Bekanntmachung,

betr. zeitweilige Schließung des Bureaus für die Umschreibung Hamburgischer Staatsschuld-Documente.

Es wird hiemit angezeigt, daß an den nachfolgenden Dienstagen, als:

am Dienstage, den 22. Juli,
" " " 29. "
" " " 5. August,
" " " 12. "
" " " 19. "
" " " 26. "

das

das Bureau für die Umschreibung der Hamburgischen Staatsschuld-Documente geschlossen sein wird. Juli 1.

Am Donnerstag und Sonnabend findet die Umschreibung unverändert Satt.

Hamburg, den 1. Juli 1856.

Die Schulden-
Administrations-Deputation.

CXLV.

Bekanntmachung

Juli 3.

wider das Steigenlassen von Drachen in St. Pauli.

Das Steigenlassen von sogenannten Drachen in den Straßen der Vorstadt St. Pauli wird hiemit bei Gefängnißstrafe untersagt und sind die Polizei-Officianten angewiesen, für die Aufrechthaltung dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Hamburg, den 12. Juli 1854.

Renovirt, den 3. Juli 1856.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CXLVI.

Bekanntmachung,

Juli 7.

betr. die Pariser Congreß-Declaration über die Anwendung des Seerechtes in Kriegszeiten.

Nachdem von den Regierungen Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands an E. H. Rath die Einladung ergangen ist, der auf dem Pariser Friedens-Con-

Juli 7. Congresse von den dort vertreten gewesenen Mächten unter dem 6. April d. J. vereinbarten Declaration über die Anwendung des Seerechtes in Kriegszeiten beizutreten und E. H. Rath keinen Anstand genommen hat, dieser Einladung Folge zu leisten, so bringt er die vereinbarte Declaration nachstehend im Urtexte nebst beigefügter Uebersetzung zur öffentlichen Kunde.

Déclaration.

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du 30 Mars 1856, réunis en Conférence,

considérant

que le droit maritime en temps de guerre a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gouvernements sont animés qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

dûment

dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-aprés: Juli 7.

1º La course est et demeure abolie;

2º le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3º la marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;

4º les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire, maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des états qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris, et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les soussignés Plénipotentiaires ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements, pour en genéraliser l'adoption, ne soient couronnés d'un plein succés.

La

Juli 7. La présente declaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris le 16 Avril 1856.

signé:

Buol Schauenstein.	*Hübner.*
A. Walewski.	*Bourqueney.*
Clarendon.	*Cowley.*
Manteuffel.	*Hatzfeldt.*
Orloff.	*Brunnow.*
C. Cavour.	*De Villamarina.*
Aali.	*Mehemmed Djémil.*

Erklärung.

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 unterzeichnet haben,

in Erwägung:

daß das Seerecht in Kriegszeiten lange Zeit Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Ungewißheit des Rechts und der Pflichten in dieser Beziehung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß giebt, welche zu ernsten Schwierigkeiten und selbst zu Conflicten führen können;

daß es folglich vortheilhaft ist, eine gleichmäßige Doctrin über einen so wichtigen Punct festzustellen;

daß die auf dem Pariser Congresse versammelten Bevollmächtigten den Absichten ihrer Regierungen nicht besser zu entsprechen vermögen, als durch das Bestreben, festen Grund-

Grundsätzen in dieser Hinsicht für die inter- nationalen Beziehungen Geltung zu ver- schaffen; Juli 7.

nach gehöriger Bevollmächtigung, sind übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen, und haben nach erzieltem Einvernehmen die nachstehende feierliche Erklärung beschlossen:

1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;

2) Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande;

3) Die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, darf unter Feindesflagge nicht mit Beschlag belegt werden;

4) Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, effectiv sein, d. h. durch eine bewaffnete Macht aufrecht erhalten werden, welche ausreicht, um die Annäherung an das feindliche Ufer wirklich zu verwehren.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung den zur Theilnahme an den Pariser Conferenzen nicht berufenen Staaten zur Kenntniß zu bringen und dieselben zum Beitritte einzuladen.

In der Ueberzeugung, daß die von ihnen proclamirten Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dank angenommen werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, die Annahme derselben allgemein zu machen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Gegen-

Juli 7. Gegenwärtige Erklärung ist und wird rechtsverbindlich nur zwischen den Mächten, welche ihr beigetreten sind oder beitreten werden.

So geschehen zu Paris, d. 16. April 1856.

Gezeichnet:

Buol=Schauenstein.	Hübner.
A. Walewski.	Bourqueney.
Clarendon.	Cowley.
Manteuffel.	Hatzfeldt.
Orloff.	Brunnow.
C. Cavour.	De Villamarina.
Aali.	Mehemmed Djémil.

Gegeben in Unserer Raths=Versammlung, Hamburg, den 7. Juli 1856.

CXLVII.

Juli 8.

Bekanntmachung

wider das Beweiden des Grasbrooks mit Pferden und anderem Vieh.

Das Beweiden des Grasbrooks mit Pferden, Kühen und anderem Vieh wird hiermit bei 2 Rthlr. Strafe für jedes Stück Vieh verboten.

Hamburg, den 8. Juli 1856.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

CXLVIII.

Juli 11.

Regulativ

in Betreff der beeidigten Handels=Chemiker.

Nachdem auf Antrag des betheiligten Handelsstandes die Anstellung beeidigter Handels=Chemiker, welche in vorkommenden Fällen durch

durch chemische Untersuchung den Nutzwerth gewisser Artikel zu bestimmen oder die Art ihrer Beschädigung zu ermitteln haben, für angemessen erachtet worden ist, wird hierüber Nachstehendes bekannt gemacht. Juli 11.

§. 1.

Die Ernennung der Handels-Chemiker geschieht durch die Commerz-Deputation und werden dieselben von dem Präses der Makler-Deputation in Eid genommen.

Sowohl der Commerz-Deputation als auch jedem der angestellten Handels-Chemiker steht jederzeit, und ohne Angabe von Gründen, eine sechsmonatliche Kündigung frei.

§. 2.

Die angestellten beeidigten Handels-Chemiker haben in keiner Weise ein ausschließliches Privilegium hinsichtlich der chemischen Untersuchungen zu commerziellen Zwecken. Es bleibt vielmehr auch künftig Jedem freigestellt, mit solchen Untersuchungen seiner Waare zu beauftragen, wen er will. Wenn die Partheien keine anderweitige ausdrückliche Verabredung getroffen haben, gilt nur die Untersuchung der angestellten Handels-Chemiker.

§. 3.

Von den zunächst zu beeidigenden zwei Chemikern wird in der Regel nur Einer mit der Untersuchung beauftragt. Es ist nicht verstattet, beide Handels-Chemiker, jeden

Juli 11. jeden besonders, zu einer Untersuchung über eine und dieselbe Partie Waare zu veranlassen. Sollte ausnahmsweise der Fall eintreten, daß unter Umständen verschiedene Untersuchungen in Bezug auf die nämliche Waare stattgefunden und je nach den genommenen Proben ein nicht übereinstimmendes Resultat geliefert hätten, so haben beide Chemiker sich zu einer gemeinschaftlichen Untersuchung zu vereinigen und darnach ein gemeinsames endgültiges Attest auszustellen.

§. 4.

Die Proben von Waaren, die Gegenstand einer Streitfrage geworden sind, müssen entweder von dem Chemiker selbst genommen sein, oder es müssen ihm dieselben, je nach der Natur des Artikels, in Glas oder Blech wohl verwahrt und mit den Siegeln beider Partheien versehen übergeben werden.

§. 5.

Niemals darf das ganze Quantum der übergebenen Probe verbraucht werden, und ein zur eventuellen Nachprüfung genügender Theil desselben ist von dem adhibirten Chemiker mindestens Ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 6.

Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird ein schriftliches Attest oder Gutachten ausgefertigt und den Auftraggebern mitgetheilt, eine Abschrift desselben aber in ein Protocollbuch eingetragen.

§. 7.

§. 7. Juli 11.

Die Gebühren einer chemischen Untersuchung sind wie folgt:

I. in gewöhnlichen Fällen
für ostindischen und Chili-Salpeter (technische Probe) sowie für Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiß und dergleichen Artikel . . . 2 ℳ 8 ß Crt.
für Knochenkohle (Bestimmung des phosphorsauren Kalkes) . 5 „ — „ „
für Guano und Erze . 10 „ — „ „

II. in besonderen Fällen
(z. B. bei Streitsachen, Beschädigungen und dergleichen), wo es darauf ankommt die Proben mehrere Male zu wiederholen, oder wenn beide Chemiker hinzugezogen sind:
für Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiß und dergleichen Artikel 12 ℳ 8 ß Crt.
für Salpeter, Knochenkohle, Guano, Erze . 25 „ — „ „

III. für Untersuchungen die vorstehend nicht speciell aufgeführt worden oder wenn solche umfassenderer Art sind, werden die Gebühren nach Verhältniß vorstehender Ansätze berechnet.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 11. Juli 1856.

CXLIX.

CXLIX.

Juli 14. **Regulativ**

für das Wägen des Getraides durch die beeidigten Kornmesser. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 14. Juli 1856.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. Juni d. J. bestimmt worden, daß, unter Aufrechthaltung der Befugniß, das Getraide auch durch Andere als die beeidigten Messer wägen zu lassen, im Uebrigen die nach der Korn-Ordnung den beeidigten Kornmessern hinsichtlich des Messens zustehenden Rechte und Pflichten auch auf das Wägen des Getraides ausgedehnt werden sollen, über die Ausführung dieser Bestimmung aber, in Gemäßheit desselben Rath- und Bürgerschlusses, ein besonderes Regulativ beliebt worden ist, so wird solches in Nachstehendem mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß dasselbe in Kraft zu treten habe, sobald der erforderliche Wäge-Apparat beschafft sein wird, worüber sodann das Erforderliche bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. Juli 1856.

Regulativ

für das Wägen des Getraides durch die beeidigten Kornmesser.

Das Wägen des Getraides, worunter in diesem Regulativ alle im §. 1 der Korn-Ordnung namhaft gemachten Feldfrüchte zu ver-

verstehen sind, bleibt wie bisher der freien Juli 14.
Concurrenz überlassen, und steht es Jedermann frei, unter den in der Korn-Ordnung vorgeschriebenen Bestimmungen, sein Getraide durch eigene oder besonders dazu angenommene Arbeiter abwägen zu lassen. Die Kornmesser sind jedoch befugt, unter Bezugnahme auf den von ihnen geleisteten Eid, Getraide zu wägen, und haben sich dabei nach folgenden Vorschriften zu richten.

§. 1.

Die Heuern zu dem durch die Kornmesser zu wägenden Getraide werden dem Korn-Verwalter aufgegeben, von welchem sie durch die Messer, der Ordnung nach, besetzt werden. Die Messer sind verpflichtet, jede sie hienach treffende Heuer unweigerlich anzunehmen und auszuführen. (Korn-Ordnung §. 83.)

§. 2.

Den Messern ist es verboten, Heuern auf eigene Hand anzunehmen. Wer dagegen handelt, hat den ganzen verdienten Lohn an die Kranken-Casse herauszuzahlen und wird, bis solches geschehen, zu keiner anderen Arbeit zugelassen. (Korn-Ordnung §§. 24 und 94.)

§. 3.

Alle den Messern durch den Korn-Verwalter hinsichtlich des Wägens ertheilten Vorschriften und Befehle haben sie pünktlich zu befolgen und auszuführen. (Korn-Ordnung §. 84.)

Juli 14.

§. 4.

Das Wägen und die Arbeit dabei geschieht, wenn die Heuer dem Korn-Verwalter aufgegeben ist, in der Regel durch Messer. Sollte, in Folge anderweitiger Arbeiten, deren Zahl dazu zu schwach sein, so genügt es, wenn nur Ein Messer mit der Heuer geht, welcher auf das Gewicht zu achten und solches zu notiren hat. Zu der übrigen Arbeit können sie auf ihre Kosten Hülfsarbeiter anstellen. Es bleibt den Messern überlassen, nach dazu vom Korn-Verwalter erlangter Erlaubniß, auch unbeschäftigte Kornträger anzustellen. Ueber die desfallsigen Bedingungen haben sie sich mit diesen zu verständigen. In denjenigen Fällen jedoch, wo bei der Bearbeitung einer Partei Getraide, außer den beeidigten Messern auch beeidigte Träger angestellt sind, haben die Letzteren die ihnen nach der Korn-Ordnung und dem bisherigen Gebrauch beim Messen obliegenden Hülfeleistungen ohne besondere Remuneration auch beim Wägen dadurch zu leisten, daß sie die Säcke aufzuhalten und auf die Waage zu setzen haben.

§. 5.

Wenn die Arbeit vollendet ist, sind die Messer befugt und verpflichtet, den Betheiligten sowie dem Korn-Verwalter eine auf ihren geleisteten Eid ausgestellte schriftliche Aufgabe über die Zahl der Säcke und das Gewicht jedes einzelnen Sacks zu machen. Auf Verlangen hat der Korn-Verwalter be-

beglaubigte Atteste darüber zu ertheilen. (Korn-Ordnung §. 103.) Juli 14.

§. 6.

Den auf solche Weise ausgestellten Aufgaben ist, gleichwie beim Messen, voller Glaube zu schenken, es sei denn, daß Beweise der Unrichtigkeit geliefert und die Kornmesser derselben überführt würden, in welchem Fall, insbesondere wenn den Messern bösliche Absicht oder Nachlässigkeit zur Last fällt, die Schuldigen durch den Kornherrn nach Ermessen der Umstände, in Bezahlung des Differenz-Quantums, und bei wiederholten Unordnungen zu Geldstrafen, Suspension und Cassation zu verurtheilen sind. (Korn-Ordnung §. 105.)

§. 7.

Zum Wägen des Getraides werden bis auf Weiteres die gleicharmigen Englischen Waagen benutzt, welche sich in Verwahrung des Korn-Verwalters befinden. Solche, nebst den Gewichten, werden vom Staate geliefert und unterhalten.

§. 8.

Die Waagen und Gewichte stehen unter besonderer Aufsicht des Korn-Verwalters, werden von ihm aufbewahrt und jedesmal den zur Arbeit bestimmten Messern überliefert, welche sie unbeschädigt zurück zu liefern und für jede Beschädigung aufzukommen haben.

Juli 14.

§. 9.

Der Korn=Verwalter ist gehalten, sich jeden Morgen von der Richtigkeit der zur Arbeit bestimmten Waagen durch Aufsetzung von Gewicht und Gegengewicht zu überzeugen. Er darf keine andere als die auf diese Weise täglich vor Beginn der Arbeit geprüften Waagen verabfolgen. In einzelnen Abhaltungsfällen kann er sich bei der Prüfung durch seinen Substituten vertreten lassen.

§. 10.

Wenn sich eine Unrichtigkeit zeigt, so sind die Waagen und Gewichte durch den beeidigten Justirbeamten nachzusehen und zu justiren. Außerdem wird die Justirung aller Waagen und Gewichte alle drei Monate durch den Justirbeamten vorgenommen und hat derselbe über den Befund zu berichten.

§. 11.

Der Wägelohn ist auf pro maximo 1 ß Crt. per Last festgesetzt, kann aber durch die Kornmesser selbst auch niedriger bestimmt werden.

§. 12.

Wenn die betheiligten Parteien Säcke zurücksetzen, um solche nachwägen zu lassen, so haben die Messer solche nicht aus den Augen zu verlieren. Einer von ihnen hat solche bis zum Orte ihrer Bestimmung zu begleiten, um beim Nachwägen gegenwärtig zu sein, damit zu diesen Säcken weder etwas hin=

hinzugethan, noch davon etwas abgenommen werden könne. Juli 14.

§. 13.

Die Messer haben sich beim Wägen der größten Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu befleißigen, ihrem Eide gemäß, treu und gewissenhaft in jeder Beziehung zu verfahren und streng darauf zu achten, daß keiner Partei etwas zum Vortheil oder Nachtheil geschehe. Sie dürfen Trinkgeld und dergleichen weder fordern noch annehmen. (Korn-Ordnung §. 111.)

§. 14.

Wer sich der beeidigten Messer zum Wägen des Getraides bedient, braucht keinen Erlaubniß-Schein zu lösen, auch die im §. 5 der Korn-Ordnung vorgeschriebenen 4 ß per Last für einen Erlaubniß-Schein nicht zu entrichten.

§. 15.

In Beziehung auf das Wägen des Getraides und ihr gewissenhaftes Verfahren dabei, werden die Messer durch den Kornherrn an ihren geleisteten Dienst-Eid erinnert.

§. 16.

Für das Wägen des Getraides gelten übrigens, soweit anwendbar, die in der Korn-Ordnung hinsichtlich des Messens getroffenen Bestimmungen, auch die dabei angeführten Strafen.

CL.

CL.

Juli 23.

Vertrag

zwischen der Republik und freien Hansestadt Hamburg und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, betreffend den gegenseitigen Schutz des Eigenthumes literarischer und künstlerischer Werke; unterzeichnet zu Hamburg, den 2. Mai 1856.

Die Ratificationen des Vertrags sind am 25. Juni 1856 zu Hamburg ausgewechselt worden.

Publicirt auf Befehl E. H. Raths mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1856.

Bekanntmachung.

E. H. Rath bringt den in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Juni d. J. ratificirten Vertrag mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen in Betreff des gegenseitigen Schutzes des Eigenthums literarischer und künstlerischer Werke vom 2. Mai d. J. hiemit zur öffentlichen Kunde. Es wird in Folge desselben der Schutz, welchen die Bundestags- und die Hamburgische Gesetzgebung rücksichtlich der unbefugten Vervielfältigung und Nachbildung der in Deutschland erschienenen literarischen und künstlerischen Werke angeordnet haben, auf die aus Frankreich hervorgegangenen Werke gleicher Art ausgedehnt. Die Verfasser französischer Werke werden gegen die Veröffentlichung einer von denselben nicht genehmigten Uebersetzung den im Art. 4 dieses Vertrages zugesicherten Schutz genießen.

Die Feilhaltung oder der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen fran-

französischer Werke, welche im Art. 1 des Vertrages verzeichnet sind, ist in derselben Weise, wie es zum Schutze deutscher literarischer und künstlerischer Werke durch die Art. 9 und 10 der revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks vom 29. November 1847 angeordnet worden, verboten. Juli 23.

Den betreffenden Autoren und Verlegern wird hier zugleich bemerklich gemacht, daß zur Erlangung des Schutzes Hamburgischer Verlags-Artikel in Frankreich, wie derselbe im Art. 3 des Vertrages festgestellt worden, lediglich das durch die Verordnung in Betreff des Nachdruckes vom 29. November 1847 Art. 11 und die betreffende Bekanntmachung vom 31. December 1853 über die zur Erlangung des Schutzes wider den Nachdruck auf der Hamburgischen Stadt-Bibliothek einzureichenden Exemplare literarischer und artistischer Werke, im sechsten Absatze vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist, um vorkommenden Falles das erforderliche Certificat zu erlangen.

Die Stempelung der nach Frankreich bestimmten Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche den vertragsmäßig herabgesetzten Zoll in Anspruch nehmen, wird von der Löbl. Polizei-Behörde ausgeführt werden.

Der Vertrag wird hier mit dem 1. August d. J. in Kraft treten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. Juli 1856.

Con-

Juli 23.

Convention

entre la République et Ville libre et Anséatique de Hambourg et Sa Majesté l'Empereur des Français pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres de littérature et d'art.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur des Français, d'autre part, animés d'un égal desir de protéger les sciences et les arts et d'encourager les entreprises utiles qui s'y rapportent, ont, à cette fin, résolu d'adopter d'un commun accord les mesures les plus propres à garantir, dans les deux pays, aux auteurs ou à leurs ayants-cause, la propriété des oeuvres littéraires ou artistiques publiées pour la première fois en France ou dans la ville libre et Anséatique de Hambourg, et Sa Majesté l'Empereur des Français, ayant consenti à réduire les droits actuellement appliqués à l'introduction en France des livres, gravures, lithographies et compositions musicales publiés à Hambourg;

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg et Sa Majesté l'Empereur des Français ont resolu de conclure dans ce but une convention spéciale et ont à cet effet nommé leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg Mon-

Vertrag

Juli 23.

zwischen der Republik und freien und Hansestadt Hamburg und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, betreffend den gegenseitigen Schutz des Eigenthumes literarischer und künstlerischer Werke.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, einer Seits und Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen, anderer Seits, beseelt vom gleichen Wunsche, die Wissenschaften und Künste zu beschützen und nützliche Unternehmungen, welche auf jene Bezug haben, zu befördern, haben zu diesem Zwecke gemeinschaftlich beschlossen, die geeignetsten Maaßregeln zu ergreifen, um in ihren beiderseitigen Staaten, den Autoren oder den Stellvertretern derselben, das Eigenthum der literarischen und künstlerischen Werke zu sichern, welche zum ersten Male in der freien und Hansestadt Hamburg oder in Frankreich öffentlich erscheinen, wobei Sr. Majestät der Kaiser der Franzosen eingewilligt hat, die gegenwärtig bei der Einfuhr der zu Hamburg erscheinenden Bücher, Kupferstiche, Steindrücke und musikalischen Compositionen in Frankreich erhobenen Zölle zu verringern.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und Sr. Majestät der Kaiser der Franzosen haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Uebereinkunft zu treffen und in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg: Herrn

Juli 23. Monsieur *Jean Martin Lappenberg*, Docteur dans les deux facultés, Secrétaire et Archiviste,

et Sa Majesté l'Empereur des Français: Monsieur *Edouard Cintrat*, Officier de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur et Commandeur de l'ordre Royal du Dannebrog de Danemark, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire auprès des Cours Grand Ducales de Mecklembourg-Schwerin, Mecklembourg-Strelitz et d'Oldenbourg et près des Villes libres et Anséatiques.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Le droit exclusif des auteurs de publier leurs ouvrages d'esprit ou d'art, tels que livres, écrits, oeuvres dramatiques, compositions musicales, tableaux, gravures, lithographies, dessins, travaux de sculpture et autres productions littéraires et artistiques, sera protégé réciproquement dans les deux Etats, de telle sorte que la réimpression et la reproduction illicites des oeuvres publiées primitivement dans l'un d'eux, seront assimilées dans l'autre à la réimpression et à la reproduction illicites des ouvrages natio-

Herrn Johann Martin Lappenberg, Doctor beider Rechte, Secretarius und Archivarius, Juli 23.

und Sr. Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Eduard Cintrat, Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Commandeur des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Großherzoglichen Höfen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, so wie bei den freien und Hansestädten,

welche, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten sich mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden hatten, über folgende Artikel, übereingekommen sind.

Artikel 1.

Das ausschließliche Recht der Autoren, ihre Werke des Geistes oder der Kunst zu vervielfältigen wie Bücher, Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Kupferstiche, Steindrücke, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und andere literarische und künstlerische Erzeugnisse, soll in beiden Staaten gegenseitig beschützt werden, in solcher Weise, daß der Nachdruck oder die unbefugte Nachbildung der ursprünglich in einem der beiden Staaten erschienenen Werke in dem anderen, dem Nachdruck oder der unbefugten Nachbildung der in dem betreffenden Staate selbst erschienenen Werke

gleich-

Juli 23. tionaux; et dès lors toutes les Lois, ordonnances et stipulations aujourd'hui existantes ou qui pourraient par la suite être promulguées au sujet du droit exclusif de publication des oeuvres littéraires et artistiques, seront applicables à cette contrefaçon.

Les Représentans légaux ou les ayans-cause des auteurs d'oeuvres intellectuelles ou artistiques jouiront sous tous les rapports des mêmes droits que les auteurs eux-mêmes.

Article 2me.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à la représentation ou exécution des oeuvres dramatiques ou musicales en tant que les lois de chacun des deux Etats garantissent ou garantiront par la suite protection aux oeuvres susdites exécutées ou représentées pour la première fois sur les territoires respectifs.

Article 3me.

Pour assurer à tout ouvrage intellectuel ou artistique la protection stipulée dans les articles précédens les auteurs devront établir au besoin, par un témoignage émanant d'une autorité publique, que l'ouvrage en question est une oeuvre originale, qui dans le pays où elle à été publiée jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou réimpression illicite.

Ar-

gleichgestellt werden soll, und werden sofort Juli 23.
alle Gesetze, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche in diesem Staate in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse bestehen oder in der Folge erlassen werden könnten.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber von Werken des Geistes oder der Kunst sollen in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, wie die Urheber selbst.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden in gleicher Weise Anwendung auf die Aufführung oder Darstellung dramatischer und musikalischer Werke, insoweit die Gesetze eines jeden der beiden Staaten den obgedachten Werken, welche auf ihrem Gebiete zum ersten Male aufgeführt oder dargestellt werden, Schutz verleihen oder in der Folge verleihen sollten.

Artikel 3.

Um jedem Werke des Geistes oder der Kunst den in den vorstehenden Artikeln bestimmten Schutz zu sichern, müssen die Urheber desselben erforderlichen Falles durch ein von einer öffentlichen Behörde ertheiltes Zeugniß feststellen, daß der fragliche Gegenstand ein Originalwerk ist, welches im Lande seines Erscheinens gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Ar-

Juli 23.

Article 4me.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays qui aura entendu réserver son droit de traduction, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage, autorisée par lui, du privilège de protection contre la publication dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce, sous les conditions suivantes:

1º Il faudra que l'auteur ait indiqué en tête de son ouvrage l'intention de se réserver le droit de traduction:

2º La dite traduction autorisée devra avoir lieu au moins en partie, dans le délai d'un an;

3º Pour les ouvrages publiés par livraisons il suffira que la déclaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimé dans la première livraison. Toutefois en ce qui concerne le terme de cinq ans assigné par cet article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Article 5me.

L'exposition et la vente de réimpressions et reproductions illicites des oeuvres

Artikel 4. Juli 23.

Der Verfasser eines jeden in einem der beiden Staaten erschienenen Werkes, welcher sich ausdrücklich das Recht der Uebersetzung vorbehalten hat, wird während eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Veröffentlichung der Uebersetzung seines Werkes, welche er selbst genehmigt hat, das Privilegium des Schutzes gegen die Veröffentlichung einer jeden von ihm nicht genehmigten Uebersetzung des Werkes in dem anderen Lande genießen, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

1) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, kund gegeben haben;
2) Die gedachte genehmigte Uebersetzung muß wenigstens theilweise im Laufe eines Jahres erschienen sein;
3) Rücksichtlich der Werke, welche in Lieferungen erscheinen, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich ausdrücklich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in der ersten Lieferung kund gegeben ist. Was jedoch die Frist von fünf Jahren betrifft, welche in diesem Artikel zur Ausübung des Privilegiums der Uebersetzung bestimmt worden, wird jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet.

Artikel 5.

Die Freihaltung und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen

der

Juli 23. oeuvres indiquées dans l'article 1er sont prohibées dans les deux Etats sans qu'il y ait à distinguer si ces réimpressions et reproductions proviennent de l'un des Etats mêmes ou de tout autre pays.

Article 6me.

Les deux hautes parties contractantes s'engagent à assurer, par tous les moyens en leur pouvoir, l'exécution des stipulations contenues dans les articles précédens et à faire jouir réciproquement leurs ressortissans de la protection légale assurée aux nationaux.

Les tribunaux de chaque pays auront à décider, d'après la législation existante, la question de contrefaçon ou de reproduction illicite.

Article 7me.

La présente convention ne pourra faire obstacle à la publication ou à la vente des réimpressions ou reproductions, qui auraient déjà été publiées, introduites ou commandées, en tout ou en partie, dans chacun des deux Etats, antérieurement à sa publication.

Les deux hautes parties contractantes se réservent de s'entendre sur la fixation d'un délai après lequel la vente des réimpressions et reproductions indiquées dans le présent article, ne pourra plus avoir lieu.

Ar-

der im Art. 1 verzeichneten Werke, sind in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke und Nachbildungen in einem der beiden Staaten oder in irgend einem anderen Lande veranstaltet sind. Juli 23.

Artikel 6.

Die beiden hohen Contrahenten verpflichten sich, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Erfüllung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu sichern, und den Angehörigen des anderen Staates denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Die richterlichen Behörden eines jeden Staates werden nach den bestehenden Gesetzen über die Frage entscheiden, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen sei.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann die Veröffentlichung oder den Verkauf von Nachdrücken oder Nachbildungen, welche schon vor der Publication dieses Vertrages in einem der beiden Staaten bereits ganz oder theilweise veröffentlicht, eingeführt oder bestellt sein sollten, nicht behindern.

Die beiden hohen Contrahenten behalten es sich vor, über die Feststellung einer Frist sich zu verständigen, nach deren Ablaufe der Verkauf der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht länger stattfinden soll.

Juli 23.

Article 8me.

Pour faciliter l'exécution de ce traité les deux hautes parties contractantes se communiqueront respectivement les lois et ordonnances, que chacune d'elles aurait ou pourrait à l'avenir promulguer pour garantir le commerce légitime contre la réimpression et reproduction illicite.

Article 9me.

Les stipulations de ce traité ne sauraient infirmer le droit des deux hautes parties contractantes de surveiller, de permettre ou d'interdire à leur convenance par des mesures législatives ou administratives le commerce, la représentation, l'exposition (Feilhaltung) ou la vente de reproductions littéraires ou artistiques.

De même, aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interpretée de manière à contester le droit des hautes parties contractantes de prohiber l'importation sur leur propre territoire des livres, que leur législation intérieure ou des traités avec d'autres Etats, feraient entrer dans la catégorie des reproductions illicites.

Article 10me.

Les Etats Germaniques qui seraient disposés à adhérer à la présente convention y seront admis.

Le

Artikel 8. Juli 23.

Um die Ausführung dieses Vertrages zu erleichtern, werden die beiden hohen contrahirenden Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen erlassen hat oder in Zukunft erlassen wird, um den rechtlichen Handel gegen den Nachdruck und die unbefugte Vervielfältigung zu sichern.

Artikel 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können das Recht der beiden hohen contrahirenden Theile nicht beeinträchtigen durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Verkehr, die Vorstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf literarischer oder künstlerischer Nachbildungen nach ihrem Gutdünken zu überwachen, zu gestatten oder zu verbieten.

Auch soll keine der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß sie das Recht der hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher in ihr eigenes Gebiet zu untersagen, welche ihre innere Gesetzgebung oder Verträge mit anderen Staaten in die Kategorie unbefugter Nachbildungen stellen.

Artikel 10.

Diejenigen deutschen Bundes-Staaten, welche geneigt sein möchten, gegenwärtiger Uebereinkunft sich anzuschließen, sollen zu derselben zugelassen werden.

Juli 23. Le Gouvernement de la Ville libre et Anséatique de Hambourg s'engage à employer ses bons offices pour déterminer dans le plus bref délai possible l'accession des autres Gouvernemens Germaniques et cela dans la forme qui paraîtra la plus propre à amener ce résultat.

Article 11me.

Pendant la durée de la présente convention, le tarif des douanes, actuellement appliqué à l'importation légale dans l'Empire français de livres, gravures, lithographies ou oeuvres musicales publiés sur le territoire de l'Etat de Hambourg sera réduit dans la proportion suivante et établi comme cidessous:

1º les livres en feuilles, brochés, cartonnés ou reliés, almanachs, mémoires scientifiques et autres, imprimés à Hambourg, soit en Allemand, soit en langue morte, paieront à leur importation en France par mer ou par terre . . . . 1 Frc. par 100 Kilos;

2º les compositions musicales, les gravures, lithographies et cartes géographiques, publiés à Hambourg, paieront à leur importation en France par terre ou par mer . . . . . 20 Frcs. par 100 Kilos.

Il est entendu que le taux de ces droits ne pourra être exhaussé pendant la

Die Regierung der freien und Hansestadt Hamburg wird ihre guten Dienste eintreten lassen, um den Beitritt anderer deutscher Regierungen auf diejenige Weise, welche ihr zu diesem Zwecke als die geeignetste erscheinen möchte, sobald als möglich herbeizuführen. Juli 23.

Artikel 11.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird der gegenwärtig auf die gesetzliche Einfuhr in das französische Reich für Bücher, Kupferstiche, Steindrücke oder musikalische Werke, welche innerhalb des hamburgischen Gebietes veröffentlicht sind, bis jetzt gültige Tarif in folgender Weise verringert und festgestellt wie folgt:

1) Bücher ungebunden, geheftet, cartonirt oder gebunden, Almanache, wissenschaftliche und andere Abhandlungen in deutscher oder in einer todten Sprache zu Hamburg gedruckt, werden bei ihrer Einfuhr in Frankreich zur See oder zu Lande bezahlen
1 Frc. für 100 Kilogramm.
2) Musikalische Compositionen, Kupferstiche, Steindrücke und Landkarten, welche zu Hamburg veröffentlicht sind, werden bei ihrer Einfuhr in Frankreich zur See oder zu Lande bezahlen
20 Frcs. für 100 Kilogramm.

Es versteht sich, daß diese Zollansätze während des Bestehens der gegenwärtigen Ueber-

Juli 23. la durée de la présente convention et que si, avant son expiration, une diminution quelconque de ces droits était consentie en faveur des livres, gravures, lithographies, cartes géographiques ou oeuvres musicales, publiés dans un autre Pays, cette réduction serait immédiatement étendue aux productions similaires éditées à Hambourg; gratuitement si la concession à été faite sans conditions, ou moyennant compensation si elle a été faite à titre onéreux.

Article 12[me.]

Il est convenu que tous les livres, gravures, lithographies (Zeichnungen), oeuvres musicales et cartes géographiques, publiés dans l'étendue du territoire de tout autre Etat allemand, qui a conclu ou concluera avec la France une convention littéraire et qui peuvent être légalement introduits dans l'Empire français, seront considérés à leur importation en France par le Commerce hambourgeois relativement aux taxes de douanes stipulées à l'article 11, comme s'ils avaient été publiés à Hambourg.

Article 13[me.]

Il est encore convenu que les marques de la douane de Hambourg seront communiquées à la douane Française et que tous les livres destinés à être importés en France porteront ces marques,

à

Uebereinkunft nicht erhöhet werden können, und daß, wenn vor ihrem Ablaufe irgend eine Verringerung dieser Zölle zu Gunsten von Büchern, Kupferstichen, Steindrücken, Landkarten oder musikalischen Werken, welche in einem anderen Lande veröffentlicht sind, bewilligt würde, diese Verringerung sogleich auf die ähnlichen zu Hamburg herausgegebenen Gegenstände ausgedehnt werden wird, und zwar ohne Entgelt, wenn die Bewilligung ohne Bedingung gemacht ist, oder mittelst Gegenleistung, wenn sie in solcher Weise erworben ist. Juli 23.

Artikel 12.

Man ist überein gekommen, daß die Bücher, Kupferstiche, Steindrücke, Zeichnungen, musikalische Werke und Landkarten, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen deutschen Staates, welcher eine Uebereinkunft wegen der Rechte der Autoren mit Frankreich abgeschlossen hat oder abschließen wird, und welche gesetzlich in das französische Reich eingeführt werden können, bei ihrer Einfuhr in Frankreich durch den hamburgischen Handelsstand in Bezug auf die im Artikel 11 festgestellten Zollansätze betrachtet werden sollen, als ob sie zu Hamburg veröffentlicht wären.

Artikel 13.

Es ist ferner vereinbart, daß der hamburgische Zollstempel für die Bücher-Ausfuhr dem französischen Zoll-Departement mitgetheilt werden soll, und daß alle Bücher, welche zur Einfuhr in Frankreich bestimmt sind,

Juli 23. à moins qu'ils ne soient déjà munis d'une marque analogue par la douane des Etats dont il est fait mention à l'article précédent.

Article 14[me.]

La présente convention entrera en vigueur immédiatement après l'échange des ratifications, à partir du jour que le Gouvernement de chacun des deux Etats aura fixé, et les stipulations de cette convention ne s'appliqueront qu'aux oeuvres ou objets qui seront publiés après cette époque.

Néanmoins, cette clause ne saurait infirmer les dispositions de l'article 7 (2[me] §) concernant la fixation d'un délai après lequel la vente des réimpressions publiées antérieurement à la promulgation du présent traité demeurera interdite.

Article 15[me.]

La présente convention restera en vigueur pendant dix ans à partir du jour de sa mise à exécution; et si aucune des deux parties ne déclare avant l'expiration de ces dix années l'intention de dénoncer la dite convention, elle restera en vigueur encore une année et ainsi de suite d'année en année jusqu'a l'expiration d'une année après que l'une des parties aura notifié l'intention de la dénoncer.

Ce-

sind, mit diesem Stempel versehen werden, wenn sie nicht bereits mit dem entsprechenden Stempel der Zoll-Behörde eines der im vorstehenden Artikel erwähnten Staaten versehen sind. Juli 23.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sogleich nach Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten, von dem Tage an gerechnet, welchen die Regierung jedes der beiden Staaten festgestellt haben wird, und die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind nur anwendbar auf Werke oder Gegenstände, welche nach diesem Termine veröffentlicht werden.

Dennoch kann diese Clausel die Bestimmungen des Art. 7 im Absatz nicht beeinträchtigen in Betreff der Feststellung einer Frist, nach deren Ablauf der Verkauf von Nachdrücken, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrages erschienen sind, verboten ist.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Convention wird während 10 Jahre vom Tage ihrer Ausführung an gerechnet in Kraft bleiben; und wenn keiner von beiden Theilen vor Ablauf dieser zehn Jahre seine Absicht die gedachte Uebereinkunft zu kündigen erklären sollte, so wird sie noch ein Jahr in Kraft bleiben und so fernerhin von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem einer der hohen Contrahenten seine Absicht sie zu kündigen, wird kund gegeben haben.

Jedoch

Juli 23. Cependant les hautes parties contractantes se réservent le droit d'apporter à cette présente convention, après s'être réciproquement entendus, tout changement, qui ne serait pas en contradiction avec son esprit et ses principes et que l'expérience pourrait faire reconnaître nécessaire à son application.

Article 16me.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Hambourg dans le délai de six semaines ou plutôt si faire se peut, à partir du jour de la signature.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Hambourg, le deuxième jour de Mai de l'année mil huit cent cinquante six.

(L. S.) (signé) *J. M. Lappenberg*, Dr.
(L. S.) (signé) *Ed. Cintrat.*

CLI.

Juli.

Bekanntmachung,

betr. die Bestimmung des Thalerwerthes beim Miethen von Dienstboten.

Da in der durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. April beliebten, am 1. Mai publicirten und am 1. Juli l. J. in Kraft getretenen Münz-Verordnung festgestellt worden ist, daß künftig, wenn etwas anderes nicht

Jedoch behalten die hohen Contrahenten sich das Recht vor, nach gegenseitiger Verständigung diese Uebereinkunft auf jede Weise zu verändern, welche nicht mit ihrem Geiste und ihren Grundsätzen im Widerspruch stehen würde und die Erfahrung zu ihrer Ausführung könnte erforderlich erscheinen lassen. Juli 23.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt werden, und ihre Ratificationen sollen zu Hamburg innerhalb einer Frist von sechs Wochen oder früher wenn möglich, nach dem Tage der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Hamburg, am zweiten Mai des Jahres Achtzehnhundert sechs und funfzig.

(L. S.) (unterz.) J. M. Lappenberg, Dr.
(L. S.) (unterz.) Ed. Cintrat.

---

nicht ausdrücklich ausbedungen worden, der Thaler zu 2 ℔ 8 ß gerechnet werden soll, so werden, um Mißverständnissen vorzubeugen, die Inhaber von Nachweisungs-Comptoiren angewiesen, beim Miethen von Dienstboten, beide Partheien auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. Juli.

Hamburg, Juli 1856.

Die Polizei-Behörde.

CLII.

CLII.

Aug. 7.

Bekanntmachung

wider das Einbringen fremden Brotes in St. Georg.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. August 1815, nach welcher das Hausiren mit fremdem (in St. Georg nicht gebackenem) Brote in dem Gebiete der genannten Vorstadt bei Strafe der Confiscation verboten ist, wird hiedurch auch das Einbringen von Brote in die Vorstadt zum Behufe des directen Verkaufes an bestimmte Consumenten bei derselben Strafe der Confiscation und vorkommenden Falles bei schärferer anderweiter Bestrafung verboten.

Nur die zünftigen Bäckermeister in Hamburg sind von diesem Verbote des directen Verkaufes an die Consumenten ausgenommen, indem ihnen der Brotverkauf an die Eingesessenen der Vorstadt St. Georg, sofern sie solchen selbst beschaffen, erlaubt ist.

Hamburg, den 7. August 1856.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

CLIII.

Aug. 8.

Polizei-Verfügung,

betr. Kosten des Transportes der Auswanderer und ihres Gepäckes an Bord der Schiffe.

Da der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung darüber, wie viel von Auswanderern für den Transport ihres Gepäckes aus den Logirhäusern an Bord der Schiffe zu entrichten

richten sei, zu vielfachen Uebelständen und Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, so verfügt die unterzeichnete Behörde hiedurch, daß Aug. 8.

1) für den Transport des Gepäckes der Auswanderer an Bord der Schiffe nicht mehr als 6 ß per 100 ℔,
2) für die auf denselben Schuten, in welchen das Gepäck an Bord gebracht wird, erfolgende Beförderung der Eigner des Gepäckes nicht mehr als 1 ß für die Person berechnet werden dürfen.

Contraventionen gegen diese Verfügung werden mit angemessener Strafe belegt werden.

Hamburg, den 8. August 1856.

Die Polizei-Behörde.

CLIV.

Bekanntmachung,

Aug. 11.

betr. die Sammlung für die Armenschulen zu St. Pauli.

Die Vorsteher der Armen-Anstalt von St. Pauli haben sich bereit erklärt, auch in diesem Jahre die Sammlung für die vorstädtischen Armenschulen zu übernehmen. Dieselbe wird in den beiden nächsten Wochen vom 18. bis 31. August stattfinden.

Das Patronat, indem es diese bevorstehende Sammlung den Bewohnern St. Pauli's hiedurch zur Anzeige bringt, macht darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1855 geschehene Erweiterung der Schullocalitäten auch noch in diesem Jahre mehrere außerordentliche Ausgaben veranlaßt hat, und,

daß

Aug. 11. daß die nothwendig gewesene Vermehrung des Lehrer-Personals eine Erhöhung des jährlichen Bedürfnisses bedingt. Unter solchen Umständen wird es um so zuversichtlicher erwartet werden dürfen, daß für eine Anstalt, welche das Wohl und das spätere Fortkommen der Kinder einer großen Anzahl unserer ärmeren Mitbürger zu begründen und zu sichern bestimmt ist, ein Jeder nach Kräften reichlich und gerne beisteuern, auch den sammelnden Vorstehern, unter dankbarer Anerkennung der für das allgemeine Beste übernommenen Mühewaltung, freundlich entgegenkommen wird.

Hamburg, den 11. August 1856.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CLV.

Aug. 20.

Bekanntmachung

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen v. J. 1834.

Da von denen im Jahre 1834 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, sowie nachträglich von den Dienstpflichtigen einiger früheren Jahre mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, da mithin die in der Verordnung

nung

nung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich: Aug. 20.

Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1834.

Erster District.

Begreift das Stadtgebiet innerhalb der Wälle.

	№
Abraham, Julius	853
Ahlers, Johann Friedrich Wilhelm	1206
Almendinger, Johann Georg	664
Altenburg, Carl Johann Ernst	970
Aron, Abraham	1577
Bacher, Eduard	793
Bade, Heinrich Wilhelm Theodor	1462
Baetke, Heinrich Carl August Martin	77
Baker oder Main, Carl Heinrich Justus	1327
Bart, Heinrich Carl Christian	1564
Bartelmann, Kaspar Friedrich Bernhard	1501
Bauer, Johann George	1308
Baum, Joseph	634
Baumeister, Arnold	371
Becker, Johann Heinrich Ludwig	1393
Behrens, Julius	1325
Benecke oder Koppe, Heinrich Carl Ludewig	345
Berg, Joachim August	197
Bergmann, Carl Jacob Friedrich	590
Bergst, Johannes Friedrich Ludwig	137
Biesterfeldt, Otto Alphons	200
Bode, Johann Theodor	985
Boden, Georg Adolph	711
Böckmann, Johann Heinrich Christian	1550
Böttger, Eduard	1370

Bohse,

Aug. 20. №

Bohse, Johann August Eduard	1503
Bonnes, Franz Johann Christian	563
Bormann, Johann Heinrich Christian	834
Brackebusch, Theodor Friedrich Heinrich	779
Brackmann, Franz Joachim Heinrich	1090
Brandon, Josua	1220
Brennecke, Carl Joachim Heinrich	568
Brie, David	463
Brie, Ludwig	1386
Bruhns, Johannes Heinrich	496
Bruns, Johann Friederich	387
Buck, Johann Carl	237
Bühner, Johann Peter Christian	7
Bünger, Joh. Friederich Christian Heinrich	1565
Bürger, Carl Christopher Johannes	504
Büttner, Wilhelm Andreas Theodor	363
Buhbe, Johann Martin Friedrich	369
Buhrmester, Gerhard Christian Peter	36
Cayus, Johann Diederich	1465
Christen, Johann Martin Christian	943
Classen, August Heinrich Daniel	310
Cohen, Elias	144
Compe, Johann Heinrich	894
Cording, Carl Friederich Martin	549
Corfey od. Klüssendorff, Heinr. Aug. Ludewig	1164
Costenoble, August Hermann	1019
Dahn, Felix Ludwig Julius	791
Dede, Johann Louis Friedrich	859
Deters, Carl Julius Theodor	1490
Dietz, August	1562
von Döhren, Otto	1174
Doelnitz, Carl Hinrich Theodor	282
Döpner oder Riebeling, Ernst August Franz	366
Downie, Alexander	16
Dreyer, Johann Carl	1167
Eberlein, Friedrich Johann Theodor	245
Ehrenfried, Josua Louis	543

Epperlein,

Aug. 20.

Aug. 20. №

Heinrich oder Schröder, Joh. August Louis 624
Heins, Joachim Hermann 1506
Heitmann od. Körten, Franz Heinr. Christoph 703
Heitmann, Hinrich Vincent 1428
Henning, Johann Christoph Heinrich 1356
Henrichs, Johann Carl Franz 1446
Henschels, Heinrich Hermann 847
Herber, Carl Heinrich................ 163
Herrmann, Johann Peter Ludwig.......1102
Hets, Carl Peter 1133
Heyer, Carl Theodor 1005
Heilbut, Michel...................... 229
Heymann oder Dübel, Ludwig Carl Johann.1222
Hinrichsen, Martin Christian Anton..... 420
Hochmuth, Barthold Wilhelm August....1141
Holst, Johann Heinrich Gottfried.......1000
Homann, Johann Friedrich............ 690
Hoppe, Johann Heinrich Wilhelm 1527
Horn, Johann Theodor................ 548
Hucriede, Eduard Matthias 1282
Jacob, Jacob 679
Jacobsen, Jacob 239
Jeppe, Ferdinand Andreas Conrad 1081
Johannsen oder Ludewigs, Adolph Christian 639
Josty, Daniel 1361
Isenberg, Carl Hinrich Peter 126
Kakerbeck, Franz Joachim Caspar 1540
Kampen, Johann Ludwig Theodor 153
Kapffer, Johann Andreas Christian 1154
Kaßler, Carl Cesar Marcus........... 8
Kayser, Johann Diederich Gustav 1596
Kepert, Carl Alexander............... 90
Keßler, Eduard Theodor Wilhelm 135
Kirchheim oder Tiede, Amandus August Carl 730
Kirchner, Wilhelm Idonus Arnold...... 256
Kleenfeldt, Johann Heinrich Matthias ... 610
Knust, Carl Theodor................. 203

Kock,

Aug. 20.

	№
Meutrott, Johann Georg Friedrich	762
Meyer, Alexander Matthias............	143
Meyer, Amandus Heinrich Julius	697
Meyer, Friedrich Christian Andreas.....	373
Meyer, Gotthard Friedrich............	31
Meyer, Heinrich Wilhelm.............	981
Meyer, Joachim Heinrich	30
Meyer, Johann Georg Hermann	293
Meyer, Johann Heinrich..............	1395
Meyer, Johann Heinrich Friedrich......	712
Mißler, Johann Peter Conrad	182
Mohr, Johann Eduard Martin	1075
Müller, Johann Friedrich.............	1079
Müller, Julius Otto Hinrich	353
Müller, Moritz	966
Nätebusch, Carl Johann	69
Narries, Wilhelm Christian Conrad	1514
Neumann oder Bantz, Joh. Heinr. Gottfried	326
Oelckers, Julius Hinrich.............	73
Oelreich, Anthoni	146
Ortlepp, Wilhelm....................	1457
Passau, Johann Wilhelm Christoph	672
Pein, Johann Nicolaus	362
Petersen, Christian Theodor	141
Petersen, Johann Friedrich Hans.......	751
Petersen, Johann Heinrich Barthold	221
Petersen, Julius	464
Pfuhl, Johannes Friedrich Julius	481
Prinzbergen, Anton Friedrich	939
Prüssen, Johann August Cord	537
Pund, Johann Diederich Martin	207
Purath, Wilhelm Eduard Johann	1062
Pusien, Johann Hinrich	1598
Putfarcken, Carl Eberhard	1382
Quast, Johann Julius Joachim	937
Raap, Johann Jochim Wilhelm........	668
Rademacher, Adolph Christoph	1297

Ramm,

№ Aug. 20.

Schumann,

Aug. 20. №

Schumann, Georg Matthias 538
Seitz, Carl Rudolph 1082
Semmelmann, Johann Theodor 72
Sievert, Carl Theodor 686
Siliacks, Carl Johann 140
Simon, Joseph 121
Spanier, Isaac........................ 291
Spengler, Henry Georg 118
Stange, Carl Guilliam Friedrich 555
Stegemann, Carl Friedrich Eduard 1552
Stenström, Carl Theodor Gottfried 172
Stobbe, Wilhelm Gustav 687
Stöver, August Theodor.............. 187
Stöver, Carl Theodor 1336
Streich, Ernst Wilhelm 493
Strelein, Heinrich Friedrich Wilhelm 1459
Stüver, Theodor Matthias Jacobus 1264
Suck, Joachim Anton Ludewig......... 258
Timmermann, Louis Georg 1357
Toppe, Carl August Wilhelm..........1187
Trattner, August Christian David....... 795
Twistern, Heinrich Matthias 630
Ulrich, Carl Ludwig 444
Vogel, Georg Heinrich 1408
Voigt, Johann Heinrich Friedrich....... 991
Vollrath, Heinrich Martin Georg....... 176
Wegener, Heinrich Johann Friedrich 952
Weilandt, Gustav Eduard 1353
Weintraut, Carl Victor Hartwig 1447
Weiss, Carl Johann.................. 922
Wendt, Carl Johann Heinrich 1179
Westphalen, Heinrich Wilhelm 622
Wiegmann, Carl Martin August 1524
Wilde, Elias Wilhelm Emil...........1069
Wilm, Heinrich Hermann 409
Witt, Johann Christoph 584
Wittgraefe, Adolph Georg Friedrich..... 704

Wittkamp,

	№	Aug. 20.
Wittkamp, Carl Heinrich Gotthilf	101	
Wohlleben od. Schröder, Joh. Heinr. Leopold	117	
Wolff, Heinrich Ludwig	848	
Würfel, Carl Heinrich Martin..........	1487	
Wulff, Johann Ludwig Wilhelm	1258	
Zander, Johann Carl	1534	
Zeßmer oder Wolff, Georg Heinrich August	318	
Ziegler, Johann Ferdinand Wilhelm.....	778	
Zimmermann, Martin Adolph Carl	488	
Zindt, Johann Friedrich Georg	581	

Zweiter District.

St. Georg.

Bein, Conrad Julius	843
Boden, Johann Friedrich	1585
Bremer, Friedrich Heinrich Christian	947
Dose, Carl Heinrich Martin............	437
Fahsel, Carl Friedrich Adolph	426
Görhardt, Franz Heinrich Johann	1226
Graunn, William Adolph Theodor......	1092
Hein, Heinrich Peter Theodor	217
Hillert, Heinrich Wilhelm Friedrich	1488
Jenssen oder Bischoff, Bernhard Nicolaus.	1481
Koch, Theodor	1268
Lanco oder Röhrig, Johann Carl Friedrich	699
Löwen, Johann Wilhelm Ludwig	249
Loss, Johann Christian Wilhelm........	841
Lüring, Jacob August	1588
Müller od. Fischer, Joh. Friedrich Diederich.	1153
Münzer, Paul Richard Gotthelf Gottl. Carl	1233
Oldendorff, Johann Hinrich Laurentius ..	1486
Philipp, August Nicolaus Friedrich	741
Schlepper oder Harmsen, Friedrich......	929
Schreck, Hans Hinrich	1350
Schultze, Wilhelm August Diederich	168
Tarnow, Johann Adolph Hinrich.......	1492
Timm, Jacob August Martin Claus	831

St.

Aug. 20. **St. Pauli.** №

Bargstedt, Hans Christian 1106
Beiding, Friedrich Adolph 307
Berg, Johann Friedrich 953
Block, Johannes Ferdinand 1181
Borck, Matthias Eduard Adolph 547
Boſs, Benjamin Martin Nicolaus 235
Brehm, Johann Heinrich Christoph 1311
Brodersen, Carl Johann Christian 1482
Burchhardt, Johannes Heinrich Christian . 58
Claussen, Claus Peter 902
Dahl, Carl Simon 127
Ehret, Louis Georg Jacob 1017
Grün, Hermann Jacob Bernhard 313
Gütschow, Carl Hinrich Friedrich 17
Heinecke, Wilhelm 1038
Hell, Johann August Wilhelm 516
Hetzer, David Gustav 109
Heysen, Wilhelm Diedrich Heinrich 673
Hinsch, Johann Hinrich 1182
Hintze, Johannis Heinrich August 1390
Hoffgaardt, Carl 479
Hopner, Christian Wilhelm 67
Jantke, Eduard August Wilhelm 1031
Knüppel rect. Knöppel, Carl Johann Martin 1520
Koch, Oskar Waldemar 923
Köhler, Johannes Hinrich Eduard 1303
Kruse, Conrad Carl Johann Christian ... 1444
Luchner, Andreas Ferdinand Otto Johann 540
Milcke, Ludewig Adolph Wilhelm 1504
Möller, Heinrich Rudolph Theodor 1437
Möller, Joachim Friedrich 956
Mosig, Joseph Heinrich George 392
Müller, Carl Martin Heinrich 430
Oehlrich, Heinrich Wilhelm 1451
Olofs, Rolof Heinrich Theodor 1072
Rathe, Heinrich Peter Hermann 1571
Reinhardt, Christoph Gottlieb Wilhelm .. 51

Riecke,

	№	Aug. 20.
Riecke, Christian Friedrich	1259	
Rosenthal, Thomas Carl Reinke	1231	
Schröder, William Julius Martin	1324	
Schultz, Johann Peter Hermann	999	
Schween, Carl Wilhelm Bernhard	1034	
Seebeck, Johann Fritz Heinrich	240	
Smith, Heinrich August Theodor	208	
Stunckel, Johann Wilhelm August	294	
Tiessen, Christian Friedrich Hermann	242	
Wassermeier, Johann Heinrich Friederich	461	
Weegner, Bernhard Martin Diedrich	447	
Wetegrove, Carsten Heinrich Jacob	403	
Wichers, Nicolaus Diedrich Heinrich	828	
Wiese, Johann Christian Bernhard	599	
Wülffcken, Hans Johann	1025	
Ziegenbein, Sievert Carl Julius	702	

Eppendorf.

Buson, Martin	925
Dreyer, Claus Albert	1537
Ellerbrock, Johann Hinrich	657
Jacobsen, Friedrich Heinrich	375
Krüger, August	122
Meincke, Heinrich Cornelius Andreas	404
Rinck, Hans Hinrich	719

Ham.

Wall, Hinrich Martin Jochim	513
Wohlgast, Franz Johann Nicolaus	471

Moorfleth.

Bröcking, Johann Christian	1517
Dreyer, Hermann Nicolaus August	754
Martens, Johann Carl Theodor	1127

Ochsenwärder.

Klappenbach, Wilhelm August Carl	49

Moorburg.

Beyer, August Heinrich	1240

Aug. 20.

Dritter District.

Amt Ritzebüttel.

	№
Martens, Johann Hinrich	1563
Seidler, Johann Christian Wilhelm	1194
Töllner, August Friedrich	1467

Nachtrag.

Jahrgang 1826, erster District.

Wohlenberg, Gerhard Diederich	618

Jahrgang 1832, erster District.

Burmester, Adolph Barthold Hermann	518

Jahrgang 1832, zweiter District.

Finkenwärder.

Martens, Ludewig	386

Jahrgang 1833, erster District.

Eggers, Thomas Heinrich Gustav	8
Goldschmidt, Isaac Eduard	1067

Jahrgang 1833, zweiter District.

St. Pauli.

Hagelstange, Christian Friedrich	31
Ordelmund, Friedrich Christian Carl	11
Wartmann, Johann Wilhelm Ludewig	445

Moorburg.

Reimers, Lorenz	382
Ritscher, Peter Christian	365

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden sein sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln execu-

executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5 litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig sein oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden. Aug. 20.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 20. August 1856.

CLVI.

Bekanntmachung,

Sept. 1.

betr. die Annahme von Kostkindern in St. Pauli.

Da die in der Vorstadt St. Pauli seither ohne Aufsicht und Controlle stattfindende Annahme von sogenannten Kostkindern in Sonderheit von Säuglingen zu ernstlichen Bedenken Anlaß gegeben hat, und namentlich den Aerzten Beispiele trauriger Vernachlässigung und schlimmer Folgen vorgekommen sind, so werden zur Abwendung der Gefahren und Nachtheile, welche sowohl für diese Kinder, deren Kosteltern und den sonst Betheiligten, als auch für die vorstädtische Commüne bei dem bisherigen Zustande zu besorgen sind, für den Bezirk der St. Pauli Armen-Anstalt, und zwar für deren 11ten District mit Genehmigung der Landherrenschaft der Geestlande, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und zur

Nach-

Sept. 1. Nachachtung abseiten aller Betheiligten hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

1) Die Vorsteher und Aerzte der St. Pauli Armen-Anstalt sind mit Führung der Aufsicht und Controlle über das vorstädtische Kostkinderwesen beauftragt.

2) Niemand darf sogenannte Kostkinder auf die Brust oder in Pflege nehmen und geben, ohne dazu die Erlaubniß eines der beiden Vorsteher desjenigen Districts, in welchem die Wohnung der Kosteltern belegen ist, erhalten zu haben, und wird vor Ertheilung dieser Erlaubniß, darüber: ob die Kosteltern oder die Kostmutter im Stande sind, den Kindern die gehörige Kost und Pflege angedeihen zu lassen und ob das Kostverhältniß für ein zulässiges zu achten ist, eine Untersuchung stattfinden.

3) Der Betreffende hat sich demnach, behufs Erlangung dieser Erlaubniß, bei einem der beiden Vorsteher des Districts zu melden, diesem die nöthigen Angaben zu machen und nöthigenfalls ein Attest über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen.

Von dem Vorsteher erhält derselbe einen Schein an den Districts-Arzt, behufs Ertheilung eines ärztlichen Gutachtens in Beziehung auf das beabsichtigte Kostverhältniß, und demnächst, nach ertheiltem Gutachten, falls kein Bedenken obwaltet, einen Erlaubnißschein, welcher von den Kosteltern aufzube-

zubewahren, und, bei Beendigung des Kostverhältnisses, sowie bei Wohnungsveränderungen dem Vorsteher mit einer behufigen Anzeige, zurückzuliefern ist. Sept. 1.

4) Für die von dem Vorsteher des Kostkinder-Instituts der vorstädtischen Armen-Anstalt untergebrachten Kinder bedarf es der Nachsuchung des Erlaubnißscheines bei dem Districts-Vorsteher nicht. Der mit der Unterbringung der Kostkinder der St. Pauli Armen-Anstalt beauftragte Vorsteher ertheilt statt dessen den Kosteltern eine Bescheinigung, daß er ihnen das Kind in Kost und Pflege übergeben habe, wird jedoch vor Ertheilung dieser Bescheinigung jedesmal das Gutachten des betreffenden Districts-Arztes einziehen.

5) Die Districts-Vorsteher, resp. der Vorsteher des Kostkinder-Instituts und die Districts-Aerzte sind berechtigt, zu jeder Zeit die Kinder in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob denselben das zu ihrer Gesundheit und Pflege Erforderliche gehörig geleistet wird. Wenn dieses nicht der Fall, werden sie je nach den Umständen für eine Wandelschaffung oder, nach vorgängiger Besprechung zwischen dem Vorsteher und Arzte, für eine sofortige Aufhebung des Kostverhältnisses Sorge tragen, und nöthigenfalls die Sache an das Patronat bringen.

6) Alle diejenigen, welche gegenwärtig innerhalb des Bezirks der St. Pauli Armen-

Anstalt

Sept. 1. Anstalt Kostkinder bereits auf die Brust oder in Pflege haben, sind bei 2 Thaler Strafe verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Publication dieser Verordnung einem der betreffenden Districts-Vorsteher eine Anzeige von diesem bestehenden Kostverhältnisse und die nöthigen Mittheilungen über dasselbe zu machen, und finden die Vorschriften dieser Verordnung auch auf diese Kostkinder ihre Anwendung.

Die Districts-Vorsteher werden über alle Kostkinder im Bezirke der St. Pauli Armen-Anstalt, mit Ausnahme der durch das Armen-Kostkinder-Institut untergebrachten Kinder ein Verzeichniß aufnehmen und fortführen, auch über ihre Thätigkeit eine Jahresübersicht und einen Bericht anfertigen.

7) Hinsichtlich aller derjenigen Kostkinder, welche dem Bezirke der St. Pauli Armen-Anstalt nicht angehören, ist außerdem, und vor Ertheilung des Erlaubnißscheines abseiten des Vorstehers, die Genehmigung des Patronates von den Betheiligten nachzusuchen und dem Vorsteher zu documentiren. Für den Fall, daß das Kind dem hamburgischen Staate nicht angehört, ist ein von der competenten auswärtigen Heimathsbehörde für das Kind ausgestellter zureichender Heimathschein bei dem Patronate einzuliefern.

8)

8) Uebertretungen dieser Verordnung in der einen oder andern Beziehung haben eine vom Patronate zu erkennende, nach den bei näherer Untersuchung sich ergebenden Umständen abzumessende, Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge. Sept. 1.

Hamburg, den 1. September 1856.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CLVII.

Bekanntmachung,

Sept. 8.

betr. die Verproviantirung von Auswanderer-Schiffen.

Da es sich als zweckmäßig herausgestellt hat, unter Umständen für längere Seereisen statt der frischen Kartoffeln und Gemüse, solche in getrocknetem, resp. gepreßtem Zustande mitzunehmen, wie sie in verschiedenen Fabriken Behufs längerer Aufbewahrung bereitet werden, bei der durch solche Zubereitung herbeigeführten Veränderung des Gewichtes und Volumens aber ein desfallsiger Zusatz zu den Vorschriften über die auf Auswandererschiffen mitzunehmenden Quantitäten von Proviant nothwendig erscheint, so sieht Sich E. H. Rath veranlaßt, hierüber Folgendes zu verfügen:

1) Die im §. 8 der Verordnung vom 30. April 1855, die directe Beförderung von Auswanderern betreffend, enthaltene Vorschrift, wonach für jeden Passagier ½ Spint Kartoffeln für jede Woche der wahrscheinlich

längsten

Sept. 8. längsten Dauer der Reise für jeden Passagier mitzunehmen ist, bezieht sich auf frische Kartoffeln. Inskünftig ist es gestattet, einen Theil dieser Vorräthe durch eine entsprechende (dem Gewichte nach geringere) Quantität von Kartoffel-Präparaten in getrocknetem und resp. gepreßtem Zustande zu ersetzen.

2) Die Vorschrift desselben §. der sub 1 gedachten Verordnung, nach welcher an Waizenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl, für jede Woche der wahrscheinlich längsten Dauer der Reise für jeden Passagier 3½ ℔ mitzunehmen sind, wird dahin modificirt, daß ein Theil der hier erwähnten Gemüse durch eine entsprechende, dem Gewicht nach geringere Quantität gepreßter Gemüse ersetzt werden kann.

3) Die Deputation für das Auswandererwesen wird ermächtigt, durch eine besondere Bekanntmachung für die Präparate der verschiedenen Fabriken, welche ihr zur Prüfung werden vorgelegt werden, das Gewichtsverhältniß der getrockneten und resp. gepreßten Kartoffeln und Gemüse zu den in der Verordnung vorgeschriebenen Quantitäten, sowie die erforderlichen Bestimmungen darüber, ein wie vielster Theil des mitzunehmenden Proviants in getrocknetem oder gepreßtem Zustande mitgenommen werden dürfe, festzusetzen und die Besichtiger der Auswandererschiffe behufig zu instruiren.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 8. September 1856.

CLVIII.

CLVIII.

Bekanntmachung,

Sept. 15.

betr. die Verproviantirung von Auswanderer-Schiffen.

Nachdem durch Verordnung E. H. Raths vom 8. September 1856 die Deputation für das Auswandererwesen ermächtigt worden, hinsichtlich der auf Auswandererschiffen mitzunehmenden getrockneten resp. gepreßten Kartoffeln und Gemüse, für die ihr zur Prüfung vorgelegten Präparate dieser Art das Gewichtsverhältniß zu bestimmen, nach welchem diese statt der verordnungsmäßigen Quantitäten von frischen und ungepreßten Lebensmitteln mitgenommen werden dürfen; — und nachdem der gedachten Deputation von dem hiesigen Bürger D. E. Houben, Inhaber eines Lagers von Fabricaten aus der Fabrik haltbarer Speisen von Chollet & Co. in Paris, solche mit dem Gesuch um Prüfung und Bestimmung des Verhältnisses vorgelegt worden, so wird hierdurch, hinsichtlich der Verproviantirung von Auswandererschiffen nach Maaßgabe des §. 8 der Verordnung vom 30. April 1855, die directe Verschiffung von Auswanderern betreffend, bekannt gemacht:

1) daß 1 Spint frischer Kartoffeln, welches ungefähr 10 ℔ bis 11 ℔ zu enthalten pflegt, gleich zu achten sei $2\frac{1}{2}$ ℔ bis $2\frac{3}{4}$ ℔ getrockneter oder gepreßter Kartoffeln aus der Fabrik von Chollet & Co. in Paris,

und $\frac{1}{4}$ ℔ der sub No. 2 der Bekanntmachung vom 8. September 1856 er-

Sept. 15. erwähnten Gemüse gleich zu achten sei 1 Loth bis 1½ Loth gepreßter Gemüse aus derselben Fabrik, bei welcher Gewichtsbestimmung die Papier-Emballage der kleinen (5 Portionen enthaltenden) Packete mitzuwiegen ist;

2) daß an Kartoffeln je nach der Jahreszeit und der Länge der Reise bis zum Ganzen des mitzunehmenden Vorraths, an sonstigem Gemüse bis zu einem Drittheil des vorgeschriebenen Quantums in getrocknetem resp. gepreßtem Zustande mitgenommen werden darf.

Diese Bestimmungen gelten übrigens nur bis auf weitere Verfügung und selbstverständlich jedenfalls nur so lange, als die Beschaffenheit und auch die Emballage der Chollet'schen Fabricate im Allgemeinen unverändert bleibt.

Hamburg, den 15. September 1856.

Die Deputation
für das Auswandererwesen.

CLIX.

Sept. 19.

Bekanntmachung,

betr. die Einfuhr von Rindvieh von Holstein und Lauenburg während der herrschenden Lungenseuche daselbst in die Marschlande.

Der Landherrenschaft der Marschlande ist die Mittheilung geworden, daß in mehreren Ortschaften des Herzogthums Holstein die Lungenseuche unter dem Rindvieh von Neuem zum Ausbruch gekommen ist. Um nun die Ein-

Einschleppung dieser gefährlichen Krankheit zu verhindern, wird hierdurch verordnet, daß bis auf Weiteres kein Rindvieh aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ohne obrigkeitliche Bescheinigung, daß an dem Orte, von welchem das Vieh gekommen, keine ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh herrschen, in das Gebiet der Marschlande eingeführt werden darf, und zwar bei Strafe von 50 Thaler für jeden Contraventionsfall. Sept. 19.

Den sämmtlichen Vögten und Höftleuten wird hierdurch aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verfügung strenge zu achten und achten zu lassen und diejenigen, welche dieselbe übertreten oder zu übertreten versuchen möchten, der Landherrenschaft zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 19. September 1856.

Arning Dr.,
Landherr.

CLX.

Bekanntmachung

Sept. 22.

wider die Mißhandlung von Schlachtvieh.

Um der immer noch vorkommenden Mißhandlung von Schlachtvieh möglichst entgegenzuwirken, wird hierdurch Folgendes verfügt:

1) die Transporte von Schlachtvieh überhaupt sind, aus Rücksicht der Sitten- sowie der Gesundheits-Polizei in der Art polizeilich zu überwachen, daß das transportirte Vieh weder mißhandelt, gequält noch übertrieben werde, und

Sept. 22. daß dasselbe noch lebensfrisch und gesund am Bestimmungsorte eintreffe;

2) das Knebeln des kleinen Schlachtviehs und das Transportiren desselben auf Wagen in geknebeltem Zustande, in der Art wie früher die Kälber transportirt wurden, ist verboten;

3) es ist ferner verboten, Kälber, Lämmer u. s. w. bei der Aufbewahrung an dem Orte wo sie geschlachtet werden sollen, geknebelt mit zusammengeschnürten Füßen liegen zu lassen;

4) die städtische Polizei-Behörde, sowie die Ortsbehörden in den Vorstädten und dem Landgebiete werden beauftragt, für die Aufrechthaltung dieser Verfügungen Sorge zu tragen und die Contravenienten in angemessene Geld- und event. Gefängnißstrafe zu nehmen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. September 1856.

CLXI.

Sept. 25.

Rath- und Bürger-Convent

vom 25. September 1856.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 25. September der folgenden Gegenstände wegen zusammenzuberufen:

I. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage No. I cum subadjuncto sub Lit. A. enthaltenen weiteren Auseinandersetzungen bezieht, ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß

daß die Berechtigung zum Besuche der Versammlungen E. Ehrb. Kaufmannes in der in der Unteranlage Lit. A. näher angegebenen Weise festgestellt werde. Sept. 25.

II. Indem E. E. Rath Sich auf die Motive in der Anlage sub No. II cum subadjuncto sub Lit. E. bezieht, ersucht Er Erbges. Bürgerschaft nunmehr folgende abgeänderte Anträge, die Gagen der Officiere und der betreffenden Unterofficiere der Garnison anlangend, mitzugenehmigen:

1) daß für den Herrn Commandanten eine Dienstwohnung herzustellen und ihm gegen eine jährliche Miethe von 1000 ℔ Crt. einzuräumen, wobei Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer zu potestiviren, mit E. E. Rathe das desfallsige Weitere zu bestimmen;

2) daß die Gagen-Erhöhungen, wie sie in der Unteranlage Lit. E. enthalten sind, zu bewilligen;

3) daß Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer zu potestiviren, mit E. E. Rathe die Gagenansätze für die Chargen, welche die neue Formation unsers Contingents etwa noch, als einer weiteren Bestimmung bedürftig, ergeben möchte, nach Verhältniß der gesetzlichen Beliebungen für ähnliche Chargen festzusetzen und in den Etat aufzunehmen;

4) daß die Gage für den Commandeur der Cavallerie auf monatlich 525 ℔ Crt., wenn er in der ersten Classe steht, so

wie

Sept. 25. wie auf monatlich 475 ℔ Crt., wenn er in der zweiten Classe steht, — über welche Stellung dem Militair-Departement die Bestimmung zusteht, — festzusetzen;

5) daß für den Fall, daß die zu erwartenden neuen Casernenbauten die Ueberweisung von Natural-Quartier an Officiere gestatten, es vorzubehalten, die Benutzung desselben gegen einen billigen, auf Vorschlag des Militair-Departements von dem Senate und Verordneten Löbl. Kammer zu bestimmenden Gagenabzug zu verfügen.

III. Unter Bezugnahme auf die Anlage No. III trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

die Prolongation der bestehenden Polizei-Verfassung von 1821 in der Weise, wie dieselbe durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 11. März 1847, 26. April 1852 und 20. März 1854 näher festgestellt ist, so wie die polizeiliche Competenz-Verordnung vom 9. Juni 1826 auf fünf Jahre, bis zum 1. November 1861, unbeschadet einer auch früher zu beschaffenden anderweitigen Regulirung dieser Verhältnisse, mitzugenehmigen.

IV. Da die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten nur bis zu Ende d. J. bewilligt ist, so ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Anlage No. IV bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß

daß die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten in unveränderter Weise für die Jahre 1857 und 1858 forterhoben werde. Sept. 25.

V. Unter Beziehung auf die Anlage No. V ersucht E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

daß bei der eingetretenen Erledigung der nicht wieder zu besetzenden Stelle des bisherigen Voigts der Vorstadt St. Pauli von jetzt an zwei Beamte angestellt werden, nämlich:

1) ein vom Senate aus vier, Ihm dazu von dem Herrn Patron vorzuschlagenden Personen zu erwählender, rechtsgelehrter erster Beamter mit erstens einem jährlichen festen Gehalte von 4000 ℳ Crt.; zweitens den Gebühren bei Versiegelung, Inventur und event. Regulirung und Verrechnung von Erbschaften, nach dem bei dem Zehntenamte geltenden Schragen, wenn nicht der Herr Patron die betreffenden Sachen, wie solches in jedem Falle von dessen Ermessen abhängt, an das Zehntenamt verweist, sobald durch den ersten Beamten die ersten sichernden Maaßregeln getroffen sind und das Inventarium aufgenommen ist, und drittens mit der Befugniß, von den Auctionen von Mobilien und Waaren, welche durch ihn, oder in seinem Namen und unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit gehalten werden, 2 pCt. vom Verkaufswerthe,

Sept. 25. werthe, außer ½ pCt. per Monat (für früher als nach 6 Monaten verlangte Zahlung) zu berechnen, wogegen er dem Verkäufer für das Provenü del credere steht;

2) ein von dem Herrn Patron zu wählender, dem ersten untergeordneter zweiter Beamter mit 2500 ℔ Crt. jährlichen Gehalt und mit einigen Sporteln, wes Endes Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer zu potestiviren, mit E. E. Rathe festzusetzen, welche Gebühren resp. Gebühren-Antheile demselben anzuweisen seien;

Beide mit der Verpflichtung über ihre Sportel-Einnahme genaue Rechnung zu führen, und sich eine jede Abänderung ihres Gebühren-Schragens gefallen zu lassen, in der Vorstadt St. Pauli zu wohnen, und eine von E. E. Rathe und Verordneten Löbl. Kammer zu bestimmende, und den Umständen nach künftig abzuändernde Caution der Kammer zu leisten, so wie mit gegenseitiger halbjähriger Kündigungsbefugniß; wobei dem Herrn Patron die Vertheilung der Geschäfte unter Beide jetzt und künftig zu überlassen.

VI. E. E. Rath ersucht, unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. VI cum subadjuncto sub Lit. B. enthaltene Motivirung, die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß

daß dem in der Unteranlage Lit. B. enthaltenen, mit der Republik Mexico verhandelten und am 4. Juni a. c. unterzeichneten Vertrage die Ratification ertheilt werde. Sept. 25.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaßen:

ad I, die Feststellung der Berechtigung zum Besuche der Versammlungen E. Ehrb. Kaufmanns;

ad III, die Prolongation der Polizei-Verfassung u. w. d. a.;

ad IV, die Prolongation der Abgabe von Zeitungs-Inseraten;

ad V, die Proposition in Betreff des Beamtenwesens in St. Pauli;

ad VI, den Vertrag mit Mexico in allen seinen Theilen, so wie

ad II, die Gagen-Erhöhung u. w. d. a. hinsichtlich des ersten, zweiten, dritten und fünften Punktes, wogegen sie dem vierten Punkte nicht beitreten kann. Erbges. Bürgerschaft spricht zugleich den Wunsch aus, daß bei unserm Bundes-Contingente statt der Conscription Werbung eingeführt werden möge.

Replica Senatus.

ad I, ferner II (1—3 und 5), so wie ad III—VI dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Mitgenehmigung und behält Sich

ad

Sept. 25. ad II, 4) die Gage für den Commandeur der Cavallerie betreffend, da Erbgeſ. Bürgerschaft hinsichtlich dieses Punktes nicht beigetreten ist, desfalls das Weitere vor.

CLXII.

Sept. 26. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 26. September 1856 publicirt.

CLXIII.

Sept. 26. **Bekanntmachung,**

betr. die Berechtigung zum Besuche der Versammlungen E. Ehrb. Kaufmannes.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. September d. J. über die Berechtigung zum Besuche der Versammlungen E. Ehrb. Kaufmannes die nachstehenden Verfügungen getroffen sind, bringt E. H. Rath dieselben hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Mitglieder E. Ehrb. Kaufmannes sind die hiesigen Kaufleute und Fabrikbesitzer, welche Geschäfte im Großen betreiben. Solcher Geschäftsbetrieb wird ohne Weiteres bei denjenigen Kaufleuten und Fabrikanten angenommen, welche die Börse besuchen und eine eigene Banco-Conto haben oder berechtigt sind, eine solche zu besitzen. Nicht minder sind die Directoren oder Bevollmächtigten großer commerzieller Unternehmungen zum Besuche der Versamm-

sammlungen E. Ehrb. Kaufmannes be- Sept. 26.
rechtigt. Wer außer den Vorbenannten sich nach obigen Bestimmungen für qualificirt hält, an den Versammlungen des Ehrb. Kaufmannes Theil zu nehmen, hat sich wegen Zulassung zu denselben an die Commerz-Deputation zu wenden. Falls die Commerz-Deputation Bedenken trägt, die Zulassung zu bewilligen, bleibt Jedem die durch den Präses der Commerz-Deputation zu übermittelnde Berufung an die Versammlung des Ehrb. Kaufmannes vorbehalten, welche nach Majorität endgültig entscheidet.

Gleichmäßig entscheidet E. Ehrb. Kaufmann, soferne eine von der Commerz-Deputation ausgesprochene Zulassung von Mitgliedern E. Ehrb. Kaufmannes beanstandet wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 26. September 1856.

CLXIV.

Gesetze

Sept.

für die Schüler und Schülerinnen der Bergedorfer Stadtschule.

1.

Die Aufnahme in die Stadtschule geschieht durch den Rector. Behufs derselben ist der Impfschein und von Auswärtigen außerdem noch der Geburtsschein vorzulegen, damit die Namen richtig ins Schulprotokoll eingetragen werden können.

2.

Sept.

2.

Nach vorgängiger Prüfung weist der Rector die Angemeldeten in die für sie geeignete Klasse und theilt ihnen zur genauen Beachtung einen Abdruck der Schulgesetze mit.

3.

Neuaufgenommene Schüler haben sich vor Anfang der Lectionen ihrem Klassenlehrer vorzustellen.

4.

Morgens und Nachmittags muß Jeder zur rechten Zeit an seinem Platze in der Schule sein. Die Klassen werden 10 Minuten vor Anfang der Schulzeit geöffnet. Vor dieser Zeit darf Niemand zur Schule kommen, noch weniger lärmend vor dem Schulgebäude oder auf der Straße verweilen.

Anmerkung. Den Aeltern und sonstigen Angehörigen der Schulkinder wird es dringend anempfohlen, den Letzteren nicht zu gestatten, vor der angegebenen Zeit zur Schule zu kommen, um Unfug und Gefahren zu vermeiden.

5.

Niemand darf unreinlich, mit ungewaschenem Gesicht und Händen in die Schule kommen.

6.

Schüler und Schülerinnen müssen sich, wenn sie die Klasse betreten haben, ruhig an ihren Platz begeben und andächtig beim Gesange und Gebete sein.

7.

Während des Unterrichts wird ununterbrochene Aufmerksamkeit verlangt. Jede

Störung

Störung ist zu vermeiden. Plaudern und Flüstern, sowie Vorsagen und Einhelfen, ist strenge verboten. Sept.

8.

Nach dem Anfang des Unterrichts in die Klasse zu kommen, ist eben so gegen die Ordnung, als ein Hinausgehen während des Unterrichts. Letzteres ist nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Lehrers zulässig.

9.

Zur Erholung sind Morgens nach den ersten beiden Unterrichtsstunden 10 Minuten gestattet. Während der Zeit steht es den Schülern frei, sich auf dem Spielplatze aufzuhalten. Von diesem darf sich Niemand ohne besondere Erlaubniß entfernen. Auf ein gegebenes Zeichen begiebt sich Jeder ruhig an seinen Platz.

10.

Schüler und Schülerinnen müssen ihren Lehrern und Vorgesetzten stets willigen Gehorsam leisten und anständig, höflich und bescheiden in ihrem Betragen sein.

11.

Ohne Erlaubniß nach mündlichem oder schriftlichen Begehren der Aeltern oder Derer, die ihre Stelle vertreten, darf die Schule nicht versäumt werden. In Krankheitsfällen muß Jeder sich entschuldigen lassen.

12.

Die nöthigen Bücher und Schulsachen muß Jeder haben und zu den bestimmten Stunden zur Schule mitbringen. Die Bücher

müssen

Sept. müssen gut und reinlich gehalten, auch mit dem Namen des Schulkindes, dem sie gehören, bezeichnet werden.

13.

Es ist untersagt, Sachen, Bücher u. dgl. mit in die Schule zu bringen, die in derselben nicht nöthig sind.

14.

Eigenmächtiges Kaufen oder Verkaufen und Vertauschen von Schulbüchern oder anderen ihrem Mitschüler gehörigen Sachen ist unerlaubt.

15.

Die Schulzimmer muß Jeder möglichst rein zu halten suchen, und Bänke, Tafeln und Alles, was der Schule gehört, schonen, als wäre es sein Eigenthum.

Jeder Schaden wird von dem Thäter ersetzt, und ist er muthwilliger Weise angerichtet, der Muthwille außerdem bestraft.

16.

Der Primus jeder Klasse hat die Aufsicht über den Schulschrank seiner Klasse und die darin befindlichen Dinge zu führen, für Anschaffung der Kreide u. dgl. auf Kosten der Schule zu sorgen und insbesondere während der Abwesenheit des Lehrers auf Ruhe und Ordnung zu sehen. Er hat sich stets zu bemühen, der Klasse in jeder Hinsicht mit einem guten Beispiel voranzugehen.

17.

Neben dem Primus sorgen für Aufrechthaltung guter Ordnung und eines gesitteten Be-

Betragens sogenannte Bankälteste, das sind die auf ihn folgenden Schüler, denen, soviel es nöthig ist, je eine Bank, an deren Spitze sie sitzen, vom Klassenlehrer überwiesen wird. Sie sind namentlich verpflichtet, jede Beschädigung der Bänke zu verhüten, oder wenn sie das nicht können, zur Anzeige zu bringen. Auch von den mit diesem Ehrenamt Betrauten erwartet man Vorgang und Tüchtigkeit in allem Guten. Sept.

18.

Ohne besondere Erlaubniß darf Niemand seine Sachen in der Schule hängen oder liegen lassen, auch nichts mitnehmen, was ihm nicht zugehört.

19.

Schlagen, Werfen, Balgen in und bei dem Schulgebäude ist nicht gestattet. Etwanige Beleidigungen darf Niemand rächen, sondern muß sie dem Lehrer zur Untersuchung und Entscheidung vorlegen und sich dieser bescheiden fügen. Glaubt er noch Gegengründe zu haben, so bleibt es ihm unbenommen, diese nach geendigten Lehrstunden mit Bescheidenheit vorzutragen.

20.

Seine Schulaufgaben muß jeder Schüler zeitig, sorgfältig und nach besten Kräften machen. Jede fremde, dem Lehrer unbekannte Nachhülfe oder Benutzung von Hülfsmitteln ist unzulässig. Wenn ungenügende Kenntnisse eine Nachhülfe irgendwo wünschenswerth oder nöthig machen, so ist dem be-

treffen-

Sept. treffenden Lehrer solches anzuzeigen. Seine Arbeiten von Andern heimlich abschreiben oder machen lassen, ist Betrug und wird bestraft.

21.

Jeder, der gefragt wird, steht in der Klasse auf und antwortet so laut und deutlich, daß Alle die Antwort hören und verstehen können.

22.

Ruhiges, anständiges Betragen auf dem Schulwege wird Allen zur Pflicht gemacht.

23.

Zu den öffentlichen Katechisationen haben sich die dazu Berechtigten frühzeitig einzufinden. Ohne Noth darf keine derselben verabsäumt werden. Alles, was von Aufmerksamkeit, Fleiß u. s. w. für die Schule gilt, gilt auch für sie.

24.

Von den abgehenden Schülern und Schülerinnen wird erwartet, daß sie die Schule nicht verlassen, ohne von ihren Lehrern und Lehrerinnen Abschied zu nehmen.

25.

Von den Schulzeugnissen.

In wie weit jeder Schüler und jede Schülerin die Zufriedenheit oder den Tadel der Schule verdienen, wird ihnen und ihren Angehörigen am Schlusse jedes halben Jahres durch ausgegebene Zeugnisse bekannt gemacht. Um den Inhalt derselben zu versinnlichen, wird

wird nach dessen Ergebniß das Zeugniß mit Einer von fünf Nummern versehen, welche diese Bedeutung haben: Sept.

No. 1. Allgemeine Zufriedenheit.
No. 2. Mehr Lob als Tadel.
No. 3. Lob und Tadel gleich.
No. 4. Mehr Tadel als Lob.
No. 5. Allgemeine Unzufriedenheit.

Die Kinder müssen das erhaltene Schulzeugniß ihren Aeltern oder Vormündern zustellen, mit deren Unterschrift versehen lassen und zu Anfang des neuen halben Jahres dem betreffenden Klassenlehrer vorzeigen.

26.

Schul-Ferien finden Statt außer den Sonn- und Festtagen:

vom 24. Decbr. bis zum 2. Jan. einschließlich	10 Tage,
vom Donnerstage vor bis Sonnabend nach Ostern einschließlich	10 „
vom Sonnabend vor bis Sonnabend nach Pfingsten einschließlich	8 „
im Sommer	14 „
zu Michaelis	6 „
Montag und Dienstag zur Zeit der beiden Jahrmärkte . . .	4 „

27.

Eine öffentliche Schulprüfung wird jährlich kurz vor der Confirmationszeit an einem Wochentage im Beisein der Schul-Commission abgehalten.

Sept. **Benutzung der Schul-Bibliothek.**

Die seit 1833 begründete, von Seiten der Hohen Visitation genehmigte Schul-Bibliothek, die gegenwärtig schon etwas über 200 Bände enthält, und Lehrern und Schülern Mittel zur weitern Fortbildung gewähren soll, steht unter besonderer Leitung des Rectors. Er hat mit Beihülfe eines seiner Mitlehrer alles für die Schule Angeschaffte, in einen Catalog eintragen, Rechnung darüber führen und solche alljährlich dem Vorsitzenden der Schul-Commission vorlegen zu lassen.

Zur Bibliothek sind laut §. 13 und 15 der Schulordnung zu verwenden: der Betrag der Inscriptions- und Versetzungs-Gebühren.

§. 1.

Wer von den Lehrern oder Schülern die Schul-Bibliothek benutzen will, wendet sich an den Rector.

§. 2.

Kein Schüler erhält in der Regel mehr als einen Band auf die Woche. Die Entscheidung über zweckmäßige Wahl und Vertheilung steht bei dem Rector.

§. 3.

Beschädigungen werden von dem Thäter ersetzt. Ist dieser nicht zu ermitteln, hat der den Schaden zu ersetzen, dem das Buch anvertraut wurde.

§. 4.

Wer ein Buch verloren gehen läßt, hat den vollen Betrag dafür zu zahlen.

Publicirt Bergedorf, im September 1856.

CLXV.

CLXV.

Erneuerte Aufforderung,

Oct. 6.

betr. die Nummern der Blockwagen.

Die Eigenthümer von ein- und zweispännigen Blockwagen und sonstigen Arbeitswagen, die in der Stadt beschäftigt werden und polizeilich nicht numerirt sind, werden aufgefordert, bei 2 Thlr. Strafe, sich innerhalb acht Tagen bei der unterzeichneten Behörde zu melden, um sich mit den gehörigen Nummern zu versehen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche bereits im Besitz von polizeilichen Wagen-Nummern sind, aufgefordert, solche ordnungsgemäß und deutlich an ihre Wagen befestigen zu lassen, gleichfalls bei 2 Thlr. Strafe.

Hamburg, den 6. October 1856.

Die Polizei-Behörde.

CLXVI.

Bekanntmachung,

Oct. 7.

betr. Abänderung einiger Bestimmungen in dem Nachtrage vom 30. Aug. und 6. Sept. 1848 zu der Bekanntmachung vom 11. und 26. Junius 1823 über den Wechsel des Directoriums in Angelegenheit des Amts Bergedorf und zu der revidirten Verordnung vom 9. und 14. Junius 1814, in Beziehung auf die Gerichtsverfassung dieses Amtes, imgleichen Abänderung einer Verfügung in der Verordnung vom 5. Septbr. 1848, betreffend die Ernennung von Kirchspiels-Aeltesten in den Vierlanden und deren Wirkungskreis. Publicirt Bergedorf, den 7. October 1856.

In Folge der verfügten und zur Ausführung gekommenen Trennung der Verwaltung von

Oct. 7. der Rechtspflege im Amte Bergedorf, hat es sich als angemessen ergeben, in beiden Beziehungen für die erste Instanz eine Erweiterung der Competenz eintreten zu lassen und wird demnach von den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg hierdurch verordnet und zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Folgende in dem Nachtrage vom 30. Aug. und 6. Sept. 1848 zu der Bekanntmachung vom 11. und 16. Junius 1823, über den Wechsel des Directoriums in Angelegenheiten des Amtes Bergedorf und zu der revidirten Verordnung vom 9. und 14. Junius 1814 in Beziehung auf die Gerichtsverfassung dieses Amtes unter 3) der Visitationsbehörde der Directorialstadt zur alleinigen Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten werden fortan dem Amtsverwalter zur Verfügung — unbeschadet des dawider zulässigen Recurses an die Visitation — übertragen:

   a. Parcelirung von Privatgrundstücken;

   b. Bestätigung und Entlassung von Kirchen-Geschworenen und Kirchspiels-Aeltesten; insoweit bei der fraglichen Bestätigung es lediglich auf die Persönlichkeit ankömmt, nicht aber wenn das Wahlverfahren selbst dabei in Frage steht, in welchem Falle an die Visitation zu berichten und deren Entscheidung einzuholen ist;

c.

c. Verleihungen von Handwerks- und Gewerbe-Concessionen in den Vierlanden und in Geesthacht, jedoch in Ansehung der eigentlichen Handwerks-Concessionen mit Beschränkung auf diejenigen Fälle, in welchen keine Vermehrung der bestandenen Zahl der Concessionirten durch die Verleihung der Concession an einen neuen Inhaber eintritt. Oct. 7.

2) Die unter 4) des vorgedachten Nachtrages vom 30. Aug. und 6. Sept. 1848 enthaltene Competenz-Bestimmung wird für den Amtsverwalter in Polizeisachen und für den Amtsrichter in Strafsachen dahin erweitert, daß Jeder von ihnen Geldstrafen bis zu Funfzig Thaler Courant und Freiheitsstrafen, nämlich Gefängniß, den Umständen nach mit angemessener Schärfung durch abwechselnde Beköstigung bei Wasser und Brod, imgleichen Straf-Arbeitshaus, bis zu drei Monaten erkennen darf.

Im Uebrigen verbleibt es bei den in dem gedachten Nachtrage, sowie in der Verordnung vom 5. Septbr. 1848, enthaltenen Bestimmungen. Das in der gegenwärtigen Bekanntmachung Angeordnete tritt mit der Publication derselben in Kraft.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck, den 15. Sept., und zu Hamburg, den 26. September 1856.

CLXVII.

CLXVII.

Oct. 10. **Bekanntmachung**

wider den Verkauf von Schießgewehren, Pulver und Feuerwerk an Unerwachsene in St. Pauli.

Der Verkauf von Schießgewehren, Pulver und Feuerwerk an Kinder und Unerwachsene wird, in Anleitung des Mandats vom 2. Januar 1801, hiemit bei 5 ℛ𝓅 Strafe, neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des erhaltenen Kaufpreises und zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, allen Detaillisten untersagt.

Hamburg, den 10. October 1856.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CLXVIII.

Oct. 13. **Bekanntmachung,**

betr. Herstellung der neuen Accise-Linie auf dem Grasbrook und Eröffnung der neuen Hafen-Bassins.

Nachdem die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Mai 1855 bestimmte neue Accise-Linie auf dem Grasbrook soweit vollendet ist, daß sie mit einigen provisorischen Aushülfen als gesichert betrachtet werden kann, so wird dieselbe mit dem 20. October d. J. für hergestellt erklärt. Demgemäß werden vom 20. October d. J. an die neuen Hafen-Bassins der Benutzung übergeben.

Bis auf Weiteres kann die Durchfahrt unter der alten und neuen Brookthorsbrücke noch nicht gestattet werden und haben die Fahrzeuge aus den neuen Hafen-Bassins den

den Weg zur Stadt durch den Ober- oder Niederbaum zu nehmen. Oct. 13.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. October 1856.

CLXIX.

Bekanntmachung,

Oct. 14.

betr. veraccisete Artikel außerhalb der neuen Grasbrooks-Linie.

Da die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Mai 1855 bestimmte neue Accise-Linie auf dem Grasbrook durch Bekanntmachung E. H. E. Raths vom 13. October d. J. mit dem 20. October d. J. für hergestellt erklärt ist, so werden Diejenigen, welche auf dem Theil des Grasbrooks, der demnach außerhalb der Accise-Linie liegen wird, Lager von Artikeln haben, wofür die Accise bezahlt ist, aufgefordert, ihre Lager innerhalb dreier Tage am Haupt-Accise-Comtoir zu declariren, und zugleich sich zu erklären, ob sie die veracciseten Gegenstände in den Accise-District einführen, oder die Accise dafür zurückerhalten wollen.

Hamburg, den 14. October 1856.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

CLXX.

Polizei-Verfügung,

Oct. 14.

betr. das am Donnerstag den 16. October, in der Hauptkirche St. Petri, zum Besten der hiesigen Bach-Gesellschaft und der St. Petri Kirchen-Orgel stattfindende geistliche Concert.

Das Concert fängt Abends präcise 7 Uhr an. Die Süderthüren, der Schul- und Schmiede-

Oct. 14. Schmiedestraße gegenüber, werden um 6 Uhr für die Zuhörer geöffnet, wogegen die große Thurmthür nur für die Mitwirkenden zum Eingang bestimmt ist.

Die Wagen, welche Zuhörer zur Kirche bringen, müssen von der Bergstraße oder Rathhausstraße her anfahren, und haben während des Concertes um das Schulhaus herum sich aufzustellen; die Wagen der Mitwirkenden dagegen müssen ihren Weg durch die Bergstraße nehmen und dann in derselben in einer Reihe auffahren. Nach Beendigung des Concertes müssen sämmtliche Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger großen Theils sich entfernt haben werden, auf ihrem Standpuncte halten bleiben. Die Anfahrt derselben wird von den Polizei-Angestellten angeordnet werden.

Am Schluß des Concertes werden sämmtliche Thüren geöffnet.

Die Polizei-Angestellten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums bezweckenden Einrichtungen und Verfügungen auf das Genaueste befolgt werden.

Hamburg, den 14. October 1856.

CLXXI.

Oct. 27. Die Notification einer, am 13. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage zum Besten des Waisenhauses anzustellenden Collecte, ist am 27. October 1856 publicirt.

CLXXII.

CLXXII.

Bekanntmachung,

Oct. 27.

betr. das Aufhören der Passage bei Nacht auf einigen Wallstrecken im Winter.

Die nur für die Monate März bis October gültige Erlaubniß, die Wallstrecken zwischen dem Millern- und Dammthor und zwischen Triepenküssen und dem Sandthor länger als eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre zu passiren, hört mit dem 31. October d. J. auf.

Hamburg, den 27. October 1856.

Die Polizei-Behörde.

CLXXIII.

Bekanntmachung,

Oct. 29.

betr. die Verproviantirung von Auswanderer-Schiffen.

Nachdem durch Verordnung E. H. Raths vom 8. September 1856 die Deputation für das Auswandererwesen ermächtigt worden, hinsichtlich der auf Auswandererschiffen mitzunehmenden getrockneten resp. gepreßten Kartoffeln und Gemüse, für die ihr zur Prüfung vorgelegten Präparate dieser Art das Gewichtsverhältniß zu bestimmen, nach welchem diese statt der verordnungsmäßigen Quantitäten von frischen und ungepreßten Lebensmitteln mitgenommen werden dürfen; — und nachdem der gedachten Deputation von dem hiesigen Bürger George Beste, Inhaber eines Lagers von Fabricaten der concessionirten Frankfurter Actiengesellschaft für Fabrication comprimirter Ge-

Oct. 29. Gemüse, solche mit dem Gesuch um Prüfung und Bestimmung des Verhältnisses vorgelegt worden, so wird hierdurch, hinsichtlich der Verproviantirung von Auswandererschiffen nach Maaßgabe des §. 8 der Verordnung vom 30. April 1855, die directe Verschiffung von Auswanderern betreffend, bekannt gemacht:

1) daß 1 Spint frischer Kartoffeln, welches ungefähr 10 ℔ bis 11 ℔ zu enthalten pflegt, gleich zu achten sei 2½ ℔ bis 2¾ ℔ getrockneter oder gepreßter Kartoffeln aus der Fabrik der concessionirten Frankfurter Actiengesellschaft für Fabrication comprimirter Gemüse,

   und ¼ ℔ der sub No. 2 der Bekanntmachung vom 8. September 1856 erwähnten Gemüse gleich zu achten sei 1 Loth bis 1¼ Loth gepreßter Gemüse aus der gedachten Fabrik, bei welcher Gewichtsbestimmung die Papier-Emballage der kleinen (5 Portionen enthaltenden) Packete mitzuwiegen ist;

2) daß an Kartoffeln je nach der Jahreszeit und der Länge der Reise bis zum Ganzen des mitzunehmenden Vorraths, an sonstigem Gemüse bis zu einem Drittheil des vorgeschriebenen Quantums in getrocknetem resp. gepreßtem Zustande mitgenommen werden darf.

Diese Bestimmungen gelten übrigens nur bis auf weitere Verfügung und selbstverständlich jedenfalls nur so lange, als die Be-

Beschaffenheit und auch die Emballage der gedachten Frankfurter Fabrikate im Allgemeinen unverändert bleibt. Oct. 29.

Hamburg, den 29. October 1856.

Die Deputation
für das Auswandererwesen.

CLXXIV.

Bekanntmachung,

Nov. 1.

betr. die Verproviantirung von Auswanderer-Schiffen.

Nachdem durch Verordnung E. H. Raths vom 8. September 1856 die Deputation für das Auswandererwesen ermächtigt worden, hinsichtlich der auf Auswanderer-Schiffen mitzunehmenden getrockneten resp. gepreßten Gemüse, für die ihr zur Prüfung vorgelegten Präparate dieser Art das Gewichtsverhältniß zu bestimmen, nach welchem diese statt der verordnungsmäßigen Quantitäten von frischen und ungepreßten Lebensmitteln mitgenommen werden dürfen; — und nachdem der gedachten Deputation von dem hiesigen Handlungshause L. Heyden & Comp., Inhaber eines Lagers von Fabricaten aus der Fabrik haltbarer Speisen von D. H. Carstens in Lübeck, solche mit dem Gesuch um Prüfung und Bestimmung des Verhältnisses vorgelegt worden, so wird hierdurch, hinsichtlich der Verproviantirung von Auswanderer-Schiffen nach Maaßgabe des §. 8 der Verordnung vom 30. April 1855, die directe Verschiffung von Auswanderern betreffend, bekannt gemacht:

1)

Nov. 1. 1) daß ¼ ℔ der sub No. 2 der Bekanntmachung vom 8. September 1856 erwähnten Gemüse gleich zu achten sei 1 Loth bis 1¼ Loth gepreßter Gemüse aus der Fabrik von D. H. Carstens in Lübeck, bei welcher Gewichtsbestimmung die Papier-Emballage der kleinen (fünf Portionen enthaltenden) Packete mitzuwiegen ist;

2) daß an Gemüse je nach der Jahreszeit und der Länge der Reise bis zu einem Drittheil des vorgeschriebenen Quantums in getrocknetem resp. gepreßtem Zustande mitgenommen werden darf.

Diese Bestimmungen gelten übrigens nur bis auf weitere Verfügung und selbstverständlich jedenfalls nur so lange, als die Beschaffenheit und auch die Emballage der gedachten Fabrikate im Allgemeinen unverändert bleibt.

Hamburg, den 1. November 1856.

Die Deputation
für das Auswandererwesen.

CLXXV.

Nov. 1.

Bekanntmachung,

betr. den zweiten Schooner für die Kreuzer-Lootsen.

Der zufriedenstellende Erfolg des im Januar 1855 eingeführten Systems der Kreuzer-Lootsen hat die Anschaffung eines zweiten Fahrzeuges veranlaßt, und wird demnach

zur

zur Kunde gebracht, daß nunmehr der neu erbauete Nov. 1.

Schooner Elbe No. II,

gemeinschaftlich mit dem

Schooner Cuxhaven No. I,

den Kreuzer-Lootsen-Dienst vor der Elbe versehen wird.

Im Uebrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung vom 9. Januar 1855 in Kraft.

Hamburg, den 1. November 1856.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CLXXVI.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 10. November 1856 stimmt wörtlich mit derjenigen vom 7. November vor. J. überein. S. oben S. 236. Nov. 10.

CLXXVII.

Die Bekanntmachung, betr. die Umfragezettel für die Miethen der Grundstücke vom 19. November 1856 entspricht wörtlich derjenigen vom 7. November vor. J. S. oben S. 235. Nov. 19.

CLXXVIII.

Bekanntmachung,

betr. die Durchfahrt unter der alten und neuen Brookthorsbrücke. Nov. 21.

Nachdem die Hafen-Arbeiten soweit fort-

ge-

Nov. 21. geschritten sind, daß kleinere Fahrzeuge unter der alten und neuen Brookthorsbrücke durchpassiren können, so wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vom Montage den 24. November d. J. an die Durchfahrt unter der alten und neuen Brookthorsbrücke, jedoch nur für Schuten und kleinere Fahrzeuge ohne stehende Masten gestattet ist, und an dem Zoll- und Accise-Posten beim Brookthorbaum die daselbst ein- und auspassirenden zoll- und accisepflichtigen Gegenstände declarirt werden müssen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 21. November 1856.

CLXXIX.

Nov. 22. **Renovirte Bekanntmachung,**

betr. die Anwendung des Chloroforms.

Mehrfach bekannt gewordene Beispiele von schlimmen Folgen der Anwendung des Chloroforms veranlassen den unterzeichneten Gesundheit-Rath, vor einer unzeitigen Benutzung dieses Mittels zu warnen und bei der Anwendung desselben die nöthige Vorsicht zu empfehlen, den Apothekern aber zur Pflicht zu machen, dasselbe nicht anders, als auf das Recept eines anerkannten Arztes oder Wund-Arztes erster Classe verabfolgen zu lassen.

Hamburg, den 2. März 1849.

Renovatum d. 22. November 1856.

Der Gesundheit-Rath.

CLXXX.

CLXXX.

Das Publicandum, betr. die Loosung für das hamburgische Contingent von den im Jahre 1836 Geborenen, ist unter dem 24. November von E. E. Rathe erlassen. Es entspricht im Uebrigen wörtlich dem Publicandum vom 20. November 1854, s. oben Bd. XXIV. S. 348, mit Ausnahme kleiner Abänderungen in der Fassung des hier folgenden vierten Absatzes. Nov. 24.

„Zugleich werden alle in diesen Listen etwa übergangenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1836, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, unter Androhung der gesetzlichen Strafen angewiesen, den Uebergangenen unverzüglich zu melden, und dafür zu sorgen, daß derselbe in die Listen eingetragen werde, und sollen Diejenigen, welche wissentlich einen Sohn oder Mündel nicht angeben, einer angemessenen Strafe unterzogen werden. Das Gesetz bestimmt in dem 2ten Abschnitt §. 3 obiger Verordnungen, daß ein in den Listen Uebergangener, der sich nicht gemeldet hat, als ein solcher anzusehen sei, der sich der Kriegs-Dienstpflicht habe entziehen wollen; daß er ohne weitere Loosung als der erste in den Dienst eintreten müsse, und den Umständen nach zu einem verlängertem Dienst von einem, zwei oder drei Jahren angestrengt werden solle. Alle, die zur Verheimlichung der Kriegs-Dienstpflichtigen beigetragen haben, werden, in Folge vorhergegangener

Nov. 24. gangener Untersuchung der Polizei-Behörde, nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung und ihrer mehr oder weniger böslichen Absicht, von der Bewaffnungs-Commission in eine Geldstrafe von 6 bis 75 ℳ Crt. oder eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 4 Wochen verurtheilt. Absichtliche Verfälschungen und wirkliche Verbrechen werden im ordentlichen Wege mit dem Zuchthause bestraft, oder vorkommenden Umständen nach zum fiscalischen Proceß verwiesen."

CLXXXI.

Dec. 1.

Bekanntmachung,

betr. Ergänzung des Gothaer Vertrages wegen Uebernahme der Kinder der Ausgewiesenen.

Nachdem unter denjenigen ein und dreißig Staaten, welche der zu Gotha über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme auszuweisender Personen am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Convention beigetreten sind, Verhandlungen stattgefunden haben, zur Beseitigung von Ungleichheiten, die bei der Ausführung gedachter Convention aus der Unterthans-Gesetzgebung einzelner Staaten sich ergeben hatten, und nachdem diese Verhandlungen nunmehr zu einer unter diesen Staaten, mit Ausnahme des Königreiches Bayern, zu Stande gekommenen Ausgleichung geführt haben, bringt E. H. Rath dieses getroffene Uebereinkommen nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Dasselbe lautet dahin:

„Die ehelichen Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem

zur

zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrags d. d. Gotha den 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von den unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf die Mutter (§§. 1 und 5 alinea I u. a. O.). Dec. 1.

Und haben nach dieser, zwischen den dem Gothaer Vertrage als Contrahenten angehörigen Staaten, mit alleiniger Ausnahme des Königreiches Bayern, nunmehr bestehenden Uebereinkunft, die betreffenden hiesigen Behörden in vorkommenden Fällen sich zu richten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 1. December 1856.

CLXXXII.

Bekanntmachung

Dec. 1.

wider das Fahren mit Handschlitten und Kreken in St. Pauli.

Das Fahren mit Handschlitten oder sogenannten Kreken in den öffentlichen Promenaden, Fußsteigen und abschüssigen Fahrstraßen wird hiemit wiederholt bei angemessener Strafe verboten.

Dec. 1. Die Eltern, Vormünder und Erzieher sind in dieser Hinsicht für die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder, sowie gleichfalls die Lehrherren für ihre Lehrburschen verantwortlich.

Hamburg, den 1. December 1856.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CLXXXIII.

Dec. 4. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 4. December 1856.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 4. December verschiedener Gegenstände halber zusammenzuberufen und an dieselbe folgende Anträge zu richten.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft unter Bezugnahme auf die Anlage No. I cum subadjuncto sub Lit. A. der der letzteren im Entwurfe beigefügten Verordnung in Betreff des Abschreibens in der Bank seine Mitgenehmigung zu ertheilen.

II. Da die Accise nur für das gegenwärtige Jahr bewilligt ist, so ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Motive in der Anlage No. II cum subadjunctis sub Litt. B. et C., die Erbges. Bürgerschaft:

die Prolongation der Accise-Abgabe mit den in der Unteranlage Lit. B.,

in

in der mittleren Columne enthaltenen Dec. 4.
Abänderungen und Zusätzen übrigens unverändert, für das Jahr 1857, mitgenehmigen zu wollen.

III. Auch die Abgabe der Thorsperre bedarf einer ferneren Bewilligung, und ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Anlage No. III cum subadjunctis sub Litt. D. et E. bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Abgabe der Thorsperre, übrigens in unveränderter Weise, und nur mit den beiden in den Unteranlagen Litt. D. et E. enthaltenen Zusätzen, für das Jahr 1857 forterhoben werde.

IV. Es bedarf auch die Stempel-Abgabe einer ferneren Prolongation, und ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Motive der Anlage No. IV cum subadjunctis sub Litt. F. G. et H. bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

1) daß die Revidirte Stempel-Verordnung vom 22. December 1852 nebst dem Nachtrage vom 21. December 1855 für die Jahre 1857, 1858 und 1859 prolongirt werde;
2) daß dabei die Ausnahme No. 2 zu dem Stempel-Ansatz No. 94 in der in der Unteranlage Lit. H. enthaltenen Modalität abgeändert werde.

V. E. E. Rath ersucht die Erbges. Bürgerschaft, unter Hinweisung auf die in der Anlage No. V cum subadjunctis sub

Dec. 4. Litt. J. et K. dargelegten Gründe, es mitzugenehmigen:

daß der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli zur Deckung des Deficits der Jahre 1854 und 1855 Crt.# 4005. —. 6 ß, sowie für das Bedürfniß des Jahres 1857 ein Zuschuß von pro maximo Crt.# 42,000 ex aerario publico bewilligt werde.

VI. Unter Beziehung auf die Anlage No. VI wiederholt E. E. Rath den von Erbges. Bürgerschaft in Conventu vom 25. September 1856 abgelehnten Antrag dahin, Erbges. Bürgerschaft wolle es nunmehr mitgenehmigen,

daß für die in dem gesetzlichen Formations-Etat aufgeführte Charge eines Commandeurs der Cavallerie eine Gage, und zwar mit 525 # monatlich, wenn der Commandeur in der ersten Classe steht, und 475 # monatlich, wenn er in der zweiten Classe steht — über welche Stellung dem Militair-Departement die Bestimmung zusteht — festgesetzt werde.

VII. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die Anlage No. VII, die darin beantragten Abänderungen des Reglements für den Wasserschout vom 2. August 1854 mitgenehmigen zu wollen.

VIII. Mit Bezugnahme auf die Anlage No. VIII trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1)

1) daß das Institut der beeidigten Kornträger abgeschafft, und demnach alle auf die die beeidigten Kornträger, als solche, bezüglichen Vorschriften der Kornordnung vom 3. April 1844 aufgehoben werden, und zwar unter Potestivirung Ehrb. Oberalten, die bei der Ausführung etwa sich herausstellenden zweifelhaften Puncte mit E. E. Rathe, nach Einholung eines Gutachtens der zur Kempe verordneten Deputation, zu erledigen; Dec. 4.

2) daß die im §. 5 der Kornordnung angeordneten Entrichtung einer Gebühr von 4 ß pr. Last für die Erlaubniß zur Bearbeitung des Getraides durch Andere als die beeidigten Messer oder Träger künftig wegfalle;

3) daß den beeidigten Kornträgern, welche ihren Dienst nicht aufgekündigt haben, insofern sie um eine Entschädigung anhalten und sich mit deren Festsetzung auf Crt.♯ 200. — pro Anno zufrieden erklären, eine solche ex aerario publico für ihre Lebenszeit bewilligt werde.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen

ad I. die Verordnung in Betreff des Abschreibens in der Bank,

ad II. die Prolongation der Accise,

ad III. die Prolongation der Thorsperre,

ad V. den Zuschuß für die Armen-Anstalt in St. Pauli,

ad

Dec. 4. ad VII. die Abänderungen in Betreff des Reglements für den Wasserschout,

ad VIII. die Proposition hinsichtlich der Kornträger.

Dagegen kann Erbges. Bürgerschaft

ad IV. der Prolongation der Stempel-Abgabe nur auf ein Jahr,

ad VI. dem Antrage wegen der Gage für den Cavallerie-Commandeur überall nicht beitreten.

Replica Senatus.

Ad I. II. III. V. VII. und VIII. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, und läßt Sich

ad IV. die Prolongation der Stempel-Abgabe für ein Jahr gefallen,

ad VI. bedauert E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft Seinem Antrage nicht beigetreten ist, und behält Sich das Weitere vor.

CLXXXIV.

Dec. 5.

Bekanntmachung,

betr. die Verlegung des Niederbaumes und der Acciselinie im Niederhafen.

Nachdem die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Mai 1855 beliebte Verlegung des Niederbaumes und der Acciselinie im Niederhafen so weit hergestellt ist, um der Benutzung übergeben werden zu können, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom Montag den 8. December d. J. an die Verlegung der Zoll- und Accise-Stätte des Eingangs am Niederbaum, nach der Seite des Baumhauses und der

der Zoll- und Accise-Stätte des Ausgangs, Dec. 5.
nach der Seite des Kehrwieders in Kraft tritt. Gleichzeitig werden die Nebenstationen des Zolls und der Accise am Herrengraben und bei der Englischen Kirche der Benutzung übergeben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. December 1856.

CLXXXV.

Bekanntmachung,

Dec. 5.

betr. die Sperre beim Herrengrabenfleth.

Durch Rath- und Bürgerschluß ist die Einrichtung einer Sperre-Station beim Herrengrabenfleth und sind die desfallsigen Sperr-Ansätze beschlossen worden. E. H. Rath macht desfalls das Nachfolgende bekannt:

Bei der, am Herrengraben-Canal für Jollen und sonstige Böte, welche zum Personen-Transport bennützt werden, errichteten Sperr-Station ist zu bezahlen:

bis 10 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist . . . . 2 ß

Für jede fernere Person . . . . 2 ß

von 10 bis 12 Uhr:

Für jedes Fährzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist . . . . 4 ß

Für jede fernere Person . . . . 4 ß

von

Dec. 5. von 12 Uhr bis Thoröffnung

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist . . . . 8 ß

Für jede fernere Person . . . . . 8 ß

Während der Sperre dürfen keine mit Waaren oder sonstigen Gegenständen beladene Fahrzeuge durch die Sperr-Station passiren; namentlich dürfen in den Fahrzeugen keine Zoll- und Accisepflichtige Gegenstände eingebracht werden.

Die Sperre bei dieser Station wird vom 1. December bis zum 15. Januar eine halbe Stunde später eintreten, als bei den Thoren.

Am 8. December d. J. wird der Sperr-Durchlaß auf dieser Station zuerst Statt finden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. December 1856.

CLXXXVI.

Dec. 5. Die Notification einer, am Neujahrstage 1857, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 5. December 1856 publicirt.

CLXXXVII.

Dec. 8. **Verordnung**

in Betreff des Abschreibens in der Bank. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 4. December 1856. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 8. December 1856.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß die

die nachstehende Verordnung in Betreff des Abschreibens in der Bank beliebt worden ist, wird dieselbe hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, unter der Anzeige, daß die darin enthaltenen Bestimmungen mit dem 12. December d. J. in Kraft treten. Dec. 8.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 8. December 1856.

Verordnung

in Betreff des Abschreibens in der Bank.

§. 1.

Der Art. 13 des neu revidirten Bankreglements vom 7. September 1710, demzufolge Niemand befugt sein soll, Geld zu assigniren, das nicht zum wenigsten eine Nacht ihm zugeschrieben gestanden, wird aufgehoben, und kann künftig ein jeder Bankinteressent nicht nur über den Saldo, den sein Conto am Morgen auswies, sondern auch über Dasjenige, was im Laufe des Tages zu demselben hinzukommt, durch Abschreibung am nämlichen Tage verfügen.

§. 2.

Wenn ein Interessent mehr abzuschreiben assignirt, als sein Credit, mit Einschluß der im Laufe des Tages hinzukommenden Pöste, beträgt, so werden die eingereichten Assignationen (Bankzettel), soweit das Credit des Conto's reicht, ausgeführt, auch wenn dabei eine derselben nur zum Theil erfüllt wird. Das Mehrassignirte ist ungültig.

§. 3.

Dec. 8.

§. 3.

Um für den im vorigen Paragraphen erwähnten Fall die Rangordnung zu bestimmen, in welcher die Assignationen auszuführen sind, werden zunächst sämmtliche an einem Tage eingereichten Zettel, der Bank-Buchführung entsprechend, in zwei Abtheilungen geschieden, je nachdem sie vor oder nach 1 Uhr Nachmittags eingereicht worden sind. Die bis 1 Uhr eingereichten Zettel, gehen den nach 1 Uhr eingereichten unbedingt vor. Unter den Zetteln einer jeden Abtheilung bleibt die Bestimmung der Rangordnung der Bank-Verwaltung überlassen, wofern nicht der assignirende Interessent selbst die Reihenfolge, in welcher er seine Zettel berücksichtigt wissen will, durch Numerirung derselben bezeichnet hat, als in welchem Falle allemal der niedrigeren Nummer vor der höheren der Vorrang gegeben werden muß. Sind die zu einer und derselben Abtheilung gehörigen Zettel zum Theil numerirt, zum Theil nicht numerirt, so haben die numerirten den Vorzug vor den nicht numerirten.

§. 4.

Jeder Interessent, welcher mehr abzuschreiben assignirt hat, als der Saldo seines Conto's am Morgen zuzüglich dessen, was von andern Conten im Laufe des Tages an sein Conto abzuschreiben aufgegeben worden ist, beträgt, hat eine Ordnungsstrafe von 1 Procent Courant von Banco des überschießenden Betrages, mindestens jedoch 3 ℔

Cou-

Courant, zu entrichten. Der Art. 11 des Bankreglements vom 7. September 1710 wird demgemäß hiedurch abgeändert. Dec. 8.

§. 5.

Die Einreichung der Bankzettel kann künftig nur bis vier Uhr Nachmittags geschehen, und zwar nach 1 Uhr gegen die bisher übliche Gebühr von 2 ß für jeden Zettel.

§. 6.

Das große Bank-Collegium wird ermächtigt, diejenigen Verfügungen, welche ihm zu Erhaltung besserer Ordnung und Sicherheit in der Ausführung obiger Bestimmungen annoch erforderlich scheinen möchten, nach eingeholter Genehmigung Eines Hochedlen Rathes zu treffen und zu veröffentlichen.

CLXXXVIII.

Bekanntmachung,

Dec. 8.

betr. die Herabsetzung des französischen Einfuhrzolles für hamburgische literarische oder künstlerische Werke.

In Gemäßheit amtlicher Mittheilung hat die Kaiserlich französische Regierung, in Berücksichtigung des Art. 11 des Vertrages, betreffend den gegenseitigen Schutz des Eigenthumes literarischer und künstlerischer Werke vom 2. Mai 1856, den Einfuhrzoll für die Erzeugnisse der hamburgischen Pressen, denen der Königlich sächsischen Pressen gleichgestellt, und demnach dahin erniedrigt und festgestellt, daß hinfüro der Zoll bei der gesetzlichen

Ein-

Dec. 8. Einfuhr zu Lande oder zu Wasser in das Kaiserlich französische Gebiet von Büchern, Flugschriften und wissenschaftlichen Abhandlungen, geheftet, cartonirt oder gebunden, wenn sie in französischer Sprache verfaßt und zu Hamburg gedruckt sind, entrichtet wird mit 20 Franks für 100 Kilogramm: wenn sie in einer anderen todten oder lebenden Sprache verfaßt sind, mit 1 Frank für 100 Kilogramm. Von Kupferstichen, Stichen, anderer Art (Holzschnitten), Steindrücken, geographischen und Seekarten, so wie von Musikalien, wenn sie zu Hamburg veröffentlicht sind, werden 20 Franks für 100 Kilogramm entrichtet.

Welche Abänderung des gedachten Vertrages hiemittelst zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 8. December 1856.

CLXXXIX.

Revidirtes

Dec. 10. **Reglement des Wasserschouts.**

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. December 1856. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 10. December 1856.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 4. December 1856 einige Abänderungen in dem Reglement für den Wasserschout vom 2. August 1854 beliebt sind, wird das demgemäß abgeänderte Reglement für den Wasserschout

schout hiermit unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. Januar 1857 an in Kraft trete. Dec. 10.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. December 1856.

§. 1.

Alle von hier oder von einem andern benachbarten Elbhafen in See fahrenden Schiffe, welche unter Hamburger Flagge fahren, müssen ihre Mannschaft vor dem Wasserschout anmustern und abmustern.

§. 2.

Jeder, der außer dem Capitain auf einem Hamburgischen Schiffe als Seemann (oder auch als Maschinist, Heizer oder Aufwärter) zu fahren beabsichtigt, hat sich bei dem Schout zu melden und die erforderlichen Angaben zu machen. Wer einen unrichtigen Namen annimmt, oder sonst unwahre Angaben macht, verfällt den Umständen nach in eine Strafe von 3 bis 6 ℔.

§. 3.

Der Schout ist verpflichtet, von allen denen, welche sich bei ihm melden, so wie von allen bei ihm stattgefundenen oder ihm angezeigten An- und Abmusterungen genaue Verzeichnisse zu halten und zu diesen, so wie hinsichtlich der eingetragenen schlechten Zeugnisse (§. 4) und der Desertionsfälle (§. 8) die erforderlichen alphabetischen Register zu führen. Jedem, der sich bei ihm das erste Mal meldet, hat er ein sogenanntes Seefahrtsbuch einzuhändigen, für welches 2 ß zu entrichten sind.

Die-

Dec. 10. Dieses Buch dient zugleich dem Inhaber als Legitimation und Zeugnißbuch.

Ohne eine solche Legitimation darf kein Schiffer Jemand zum Schiffsdienst annehmen, bei 30 ℔ Strafe.

§. 4.

Der Schout ist verpflichtet, die Musterrolle für den Schiffer auszufertigen und zugleich eine Abschrift derselben an den Steuermann zu geben, selbige auch der gesammten anzumusternden Schiffsmannschaft deutlich vorzulesen. Die Bezahlung des Handgeldes, so wie der verdienten Monatsgage geschieht in der Regel im Bureau des Schouts; findet sie ausnahmsweise an Bord des Schiffes Statt, so werden der Schout oder dessen Gehülfen auf Kosten des Schiffs an und von Bord befördert.

Nach Ablauf jeder Reise hat der Schout sich die Seefahrts-Bücher der abzumusternden Mannschaft, mit dem Zeugniß des Capitains versehen, vorzeigen zu lassen und durch seine Unterschrift unentgeldlich zu beglaubigen. Von jedem schlechten Zeugniß hat er Abschrift zu behalten (s. §. 3).

§. 5.

Der Schout ist gehalten darauf zu sehen, daß alle Hamburger Schiffe, die über 50 Commerz-Lasten halten, mindestens Einen geborenen Hamburger, der noch gar nicht oder doch bis dahin weniger als 12 Monate auf einem Hamburger Schiffe gefahren hat, als Jungen mit anmustern. Schiffe, die größer als

100 Com-

100 Commerz-Lasten sind, haben außerdem mindestens noch Einen anderen geborenen Hamburger als Jungen anzumustern, der jedoch schon länger als 12 Monate, allein nicht über 2 Jahre auf einem Hamburger Schiffe gefahren haben kann. Dec. 10.

Nur im Falle, daß wirklich keine dazu geeignete Hamburger dem Schiffer vorgeschlagen werden können, soll eine Ausnahme von dieser Regel gestattet sein, wovon jedoch dem Wohlweisen Hafenherrn vom Schout jedesmal eine specielle schriftliche Anzeige zu machen ist. Auch hat der Schout darauf zu sehen, daß der Steuermann Hamburger Bürger ist. Fährt ein Schiff mit mehreren Steuerleuten, so genügt es, wenn der erste oder Obersteuermann Hamburger Bürger ist.

§. 6.

Der Schout hat darauf zu achten, daß die Seeleute, welche schon vor der Anmusterung zu der laufenden Hauer den Dienst auf einem Schiffe angenommen haben, selbigen nicht wieder aufgeben, (wofern sie nicht nach Vorschrift des Artikels 4 der Seemanns-Ordnung 48 Stunden vor ihrem Abgange davon Anzeige machen) noch auch bei der Anmusterung auf höhere Gage dringen. Die dawider handeln, sind ihres verdienten Lohnes verlustig (Art. 4 der Seemanns-Ordnung).

§. 7.

Der auf die Hand zu gebende Vorschuß beträgt, wenn nicht eine anderweitige Verabredung stattgefunden hat, bei Reisen nach

euro-

Dec. 10. europäischen Plätzen so wie bei Dampfschiffreisen nach außereuropäischen Plätzen eine Monatsgage, bei allen sonstigen Reisen zwei Monatsgagen.

§. 8.

Würde Jemand mit dem auf die Hand erhaltenen Gelde sich heimlich entfernen, so trifft ihn, wenn man seiner wieder habhaft wird, eine durch den Wohlweisen Polizeiherrn zu verfügende Gefängnißstrafe von 14 Tagen. Der Schout ist jedoch gehalten, dem Schiffer ohne neues Handgeld und höhere Gage einen gleich tüchtigen Seemann an dessen Stelle zu verschaffen. Dagegen ist der Schout befugt, den, einem Seemann auf die Hand gegebenen Vorschuß, wenn dieser ihm dafür keine hinlängliche Sicherheit stellen kann, so lange zu sich zu nehmen, bis das Schiff abgeht.

Der Schiffer ist bei Strafe von 30 ℔ gehalten, dem Schout jedes Mal so schnell als möglich die Anzeige zu machen, wenn Jemand den Dienst bei ihm eigenmächtig verlassen hat. Solche Anzeigen, so wie sämmtliche ihm bekannt werdende Desertionsfälle von Hamburgischen Schiffen hat der Schout genau zu verzeichnen.

§. 9.

Wenn zwischen Schiffer und Schiffsvolk Streitigkeiten entstehen, so soll bis auf Weiteres der Schout eine gütliche Ausgleichung versuchen. Ist dies von keinem Erfolge, so steht es den Parteien frei, sich an

an die Schiffer-Alten zu wenden. Wollte nun eine von den streitenden Parteien sich mit deren Ausspruch nicht zufrieden stellen, so ist die letzte Instanz bis auf Weiteres bei demjenigen Herrn Bürgermeister, welcher Patronus der Schiffer ist, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden haben soll. In Criminalfällen ist der Schout befugt, die Verbrecher, sowohl zu Wasser als zu Lande, zu arretiren, und an die Polizei-Behörde abzuliefern. Dec. 10.

§. 10.

Der Schout ist verpflichtet, für die Aufrechthaltung der in diesem Reglement, in der Musterrolle, in der Seemanns-Ordnung, so wie in der Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk getroffenen Bestimmungen und Anordnungen Sorge zu tragen; auch die ihm in Bezug auf die Seemanns-Pensionscasse aufzutragenden Geschäfte und Mühwaltungen mit aller Sorgfalt wahrzunehmen.

§. 11.

Der Schout erhält ein in vierteljährlichen Terminen zu zahlendes Gehalt von Crt.✗ 5000 jährlich, und außerdem eine jährliche Vergütung von Crt.✗ 1200 für Miethe eines Bureaus (inclusive Heizung, Erleuchtung und Reinigung).

Die Wahl des Locals für das Bureau, welches mindestens drei geräumige Zimmer enthalten muß, unterliegt der Genehmigung des Herrn Präses der Schifffahrt- und Hafen-Deputation. Falls später vielleicht für zweckmäßig

Dec. 10. mäßig erachtet werden sollte, dem Schout ein öffentliches Local zum Bureau anzuweisen, so muß derselbe sich die Verlegung seines Bureaus dahin gefallen lassen, und fällt dann selbstverständlich die Vergütung für Miethe u. w. d. a. weg.

Das Bureau-Personal wird auf den Vorschlag des Schouts mit Ausnahme des von dem Vorstande der Seemanns-Pensions-casse zu wählenden Buchhalters für diese Casse, von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation angestellt und direct vom Staate salarirt.

Der erste Gehülfe des Schouts erhält ein jährliches Gehalt von . .	Crt. ℔	2500
Der zweite Gehülfe	„	1500
Der dritte Gehülfe	„	1000
Der Buchhalter bei der Seemanns-Pensionscasse . . .	„	1500
Ein Laufbursche	„	500

Die bisher dem Schout als Einnahme zugewiesenen Gebühren ohne Ausnahme, werden künftig löblicher Kammer verrechnet, und zwar gilt dafür folgender Tarif:

Von allen Hamburger Segelschiffen ist zu bezahlen:

von dem Rheder:

für die Anmusterung . .	à Mann	12 ß
bei der Abmusterung . .	„ „	8 „

von der Mannschaft:

bei der Anmusterung . .	„ „	6 „
bei der Abmusterung . .	„ „	4 „

Von

Dec. 10.

Von den Dampfschiffen ist zu bezahlen:

für jede Reise im Ganzen . . 7 ℔ 8 ß
und von der Mannschaft, so oft ein Mann den Dienst auf dem Dampfschiffe antritt oder von demselben entlassen wird:
bei der Anmusterung . . à Mann 6 ß
bei der Abmusterung . . " " 4 "

Von den Grönlandsfahrern ist zu bezahlen:

für die Anmusterung und Abmusterung . . . . . . 20 ℔ — ß

Von den nach der Südsee bestimmten Wallfischfängern:

für Anmusterung und Abmusterung 30 ℔ — ß

Von den Leichterschiffern ist zu bezahlen:

für Buchung und Schein . . 3 ℔ — ß
von dem Knecht des Leichterschiffers . . . . — " 6 "
von dem Jungen . . . . . — " 3 "

Von einem Jollenführer bei der Anstellung:

für den Schein . . . . . . 1 ℔ — ß
die Gebühr für Ausfertigung eines Protokoll-Extracts, beträgt incl. des Stempels . 2 " 4 "
für jeden spätern Nachtrag zu einem Protokoll-Extract . . 1 " 2 "

Die spätere Abänderung dieses Tarifs bleibt E. H. Rathe unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten vorbehalten.

Ss2 §. 12.

Dec. 10.

§. 12.

Dem Schout, so wie allen auf dessen Bureau Angestellten ist es untersagt, in Ausübung ihrer amtlichen Functionen, Geschenke oder Sporteln zu fordern oder selbst nur anzunehmen, es sei unter welchem Namen und in welcher Form es wolle, bei Strafe sofortiger Entlassung; und ist der Schout in dieser Beziehung, so weit es mit seinem Wissen geschieht, für seine Untergebenen verantwortlich.

§. 13.

Der Schout wird aus einem von der Commerz-Deputation anzufertigenden Wahlaufsatz von 4 Hamburger Schiffs-Capitainen von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation gewählt und vor dem Senate beeidigt. Er hat als Caution für die löbl. Kammer zu verrechnenden Gebühren Bco.ℳ 2000 in hiesigen Staatspapieren zu deponiren, und außerdem suffisante Bürgschaft zum Belauf von Crt.ℳ 20,000, in Beziehung auf die ihm und seinen Gehülfen von den Rhedern anzuvertrauenden Gelder zu bestellen.

Die Gehülfen des Schouts so wie der Buchhalter bei der Seemanns-Pensionscasse werden von dem Herrn Präses der Schifffahrt- und Hafen-Deputation in einer Sitzung der Deputation in Eid und Pflicht genommen.

In Beziehung auf den Schout bleibt eine sechsmonatliche Kündigung und in Beziehung auf die Gehülfen desselben und den Buchhalter für die Seemanns-Pensionscasse eine dreimonatliche Kündigung gegenseitig vorbehalten.

CXC.

CXC.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission vom 12. December d. J., betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahre 1836 ist der Bekanntmachung vom 11. December 1854 gleich abgefaßt und sind die Loosungstage angesetzt, wie folgt: Dec. 12.

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des Jahres 1836 aus der Stadt, deren Namen mit den Buchstaben

A bis K anfangen, am Freitag den 2. Januar 1857, die mit
L - Z - - Sonnabend d. 3. Jan. 1857,

so wie die Dienstpflichtigen
aus den Vorstädten, dem Landgebiete
und dem Amte Ritzebüttel
am Montag den 5. Januar 1857,

Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen."

CXCI.

Bekanntmachung,

betr. die Errichtung der Vogtei Eilbeck.

Nachdem Ein Hochedler Rath, auf den Wunsch der Bewohner von Eilbeck, auf dem Peterskamp und Roßberg, die Vereinigung dieser Districte zu einer besondern Vogtei durch ein Conclusum vom 27. November d. J. genehmigt hat, wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht. Dec. 15.

Es

Dec. 15. Es umfaßt diese neue Vogtei unter dem Namen „Vogtei Eilbeck" erstlich das gesammte zur Commune Eilbeck gehörende Terrain zwischen der Wandsbecker Chaussee und dem Eilbeck, also mit Ausschluß der am linken Ufer des Eilbecks belegenen barmbecker Wiesen, und zweitens sämmtliche an der Wandsbecker Chaussee auf dem Roßberg und Peterskamp, am Hammer Steindamm und an der Pappelallee zu beiden Seiten bebaueten und später bebauet werdenden Plätze.

Diese neue Vogtei wird für die Zukunft, gleich den übrigen Vogteien der Landherrenschaft, einen Vogt und zwei Deputirte erhalten.

Die Benennung der Straßen und Wege dieser Vogtei wird in Zukunft folgende sein:

1) Wandsbecker Chaussee, umfassend beide Seiten derselben.

2) Eilbecker Weg, der Weg hinterm Sandkrug bis nach Wandsbeck.

3) Holstenstraße, der Weg an der Eilbeck-Wandsbecker Grenze entlang.

4) Pappelallee, der Weg vom Hammer Steindamm, von Lange's Grundstück an bis nach Ostermeyer's Grundstück vor Wandsbeck.

5) Hammer Steindamm, der Weg von der Wandsbecker Chaussee nach Hamm bis nach Lange's Grundstück.

Hamburg, den 15. December 1856.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

CXCII.

CXCII.

Revidirte Stempel-Verordnung

Dec. 15.

für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, nebst Verzeichniß der Stempel-Ansätze, alphabetischem Inhalts-Verzeichniß und angehängtem Schragen der in Vormundschafts-sachen in der Stadt zu erhebenden Gebühren, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 4. Decbr. 1856. — Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 15. December 1856.

Stempel-Verordnung.

§. 1.

Von allen, in dem dieser Verordnung angehängten Verzeichniß angegebenen Schriften, Aufsätzen, Contracten, Documenten, Verschreibungen u. s. w. ist die darin näher bezeichnete Stempel-Abgabe zu entrichten; und gelten die desfallsigen Verfügungen sowohl für die Stadt und die Vorstädte, als für das ganze hamburgische Landgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, für welches eine besondere Verordnung gilt.

Die Stempel-Ansätze, soweit sie die Vormundschafts-Verhältnisse in der Stadt betreffen, sind in dem dieser Verordnung angehängten besonderen Schragen enthalten.

§. 2.

Diese Abgabe ist auf dem hiesigen Stempel-Comptoir zu entrichten, welches deshalb täglich, mit alleiniger Ausnahme des Sonntags

Dec. 15. tags, von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet ist. An Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, ist das Bureau nur von 11 bis 2 Uhr, dagegen an jedem Montage und an jedem Tage nach einem Festtage von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Spielkarten werden, wenn nicht den nämlichen, doch spätestens den folgenden Tag nach der Einreichung gestempelt wieder abgeliefert.

Ausserdem ist die Einrichtung getroffen, daß gestempeltes Papier zu den hier auszustellenden Sola-Wechseln auf dem Stempel-Comptoir, sowie Stempelbögen mit dem Blattstempel von 2 ß bis 1 ₰ inclusive, wie auch Schlußnoten und Zollzettel ebendaselbst, und in verschiedenen Gegenden der Stadt, der Vorstädte und des Gebiets verkauft werden. Stempelbögen mit dem Blattstempel über 1 ₰ sind jedoch nur im Stempel-Comptoir zu haben.

§. 3.

Die Berechnung dieser Stempel-Abgabe geschieht immer nach Courant-Gelde, wobei die Reduction des Banco-Geldes zu Courant-Gelde, nach dem Verhältniß von 125 ₰ Cour. für 100 ₰ Banco geschieht. Species-Banco-Geld wird dem Banco-Gelde gleich gerechnet.

In Ansehung der auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lautenden Documente, namentlich der Wechsel und Assignationen, wird der hiesige, am Tage der Präsentation zur Stempelung bestehende Cours der Berech-

rechnung zum Grunde gelegt, falls nicht im Dec. 15.
Documente selbst ein anderer Cours angegeben.

Die Bezahlung dieser Abgabe geschieht in hieselbst vollgültigem groben Courant und in ganzen preussischen Thalern zu 40 ß Courant.

§. 4.

Zum Beweise, daß von den, in dieser Verordnung gedachten Schriften, Aufsätzen, Documenten u. s. w. die vorgeschriebene Abgabe entrichtet worden, werden solche mit einem, das Hamburger Wappen enthaltenden, Stempel versehen; wobei der entrichtete Betrag der Stempel-Abgabe entweder mit dem Wappenstempel aufgedruckt, oder schriftlich, mit der Unterschrift eines Beamten versehen, hinzugefügt wird. Die nähere Modalität wird bei eintretenden Abänderungen immer öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Wenn ein Bogen oder Blatt, von dem schon die Abgabe entrichtet worden ist, durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen bei der Ausfertigung unbrauchbar geworden, so kann er gegen einen neuen vertauscht werden; nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten versehen oder sonst wirklich vollzogen sein. In einzelnen Ausnahmsfällen kann jedoch der Umtausch auch noch nach der Vollziehung gestattet werden, insofern das Verlangen ohne Verzug dem Herrn Präses der Deputation vorgetragen wird, und dieser die Erlaubniß nach den Umständen un-

Dec. 15. unbedenklich achtet. Zur Verhinderung von Mißbrauch soll jedoch von jedem so umgetauschten Bogen oder Blatt 1 ß auf dem Abgabe-Comptoir entrichtet werden.

§. 6.

Von allen der Abgabe sowohl des Werth- als des Blatt-Stempels unterworfenen, in dem Verzeichniß der Ansätze enthaltenen Gegenständen ist der Stempel-Ansatz gleich bei der Ausfertigung nur mit den untenstehenden Ausnahmen sofort zu entrichten. Für die Stadt und Vorstädte kann eine Nachstempelung nur innerhalb der drei nächsten Tage (wobei jedoch die, in diesem Termine etwa einfallenden Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden), — für das eigentliche Landgebiet aber innerhalb 14 Tagen von der Zeit resp. der Vollziehung oder der Unterschrift des letzten Subscribenten geschehen, widrigenfalls die vorgeschriebenen Strafen zur Anwendung kommen.

Ausnahmen treten nur ein, und zwar

A. so daß die Stempelung früher Statt finden muß:
   1) bei Wechseln (Stempel-Ansätze No. 94);
   2) bei Versicherungs-Policen jeder Art (Stempel-Ansätze No. 91, 103 und 104);

B. so daß eine spätere Stempelung zulässig ist:
   1) bei letztwilligen Verfügungen (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II, 4te Classe, No. 95);

2)

2) bei Cessionen, in welchen man über den Werth des zu cedirenden Objects noch ungewiß ist; Dec. 15.

3) bei allen, dem Werth-Stempel unterliegenden Documenten, deren Werth nicht sofort zu ermitteln ist; in welchem letztern Falle die Verpflichtung zur Nachstempelung innerhalb eines angemessenen Termins, in dem darüber auf dem Stempel-Comptoir zu haltenden Register zu unterschreiben ist. (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II, 4te Classe, No. 97.)

§. 7.

Wenn von einem, dieser Abgabe unterworfenen zweiseitigen Documente, z. B. von Kauf- und Mieth-Contracten, von Ehezärtern, oder überhaupt von Documenten, an welchen mehrere Interessenten Theil haben, gleich bei der ersten Ausfertigung mehrere Originale ausgefertigt werden; so bezahlen sämmtliche zuerst ausgefertigte und zugleich auf dem Abgabe-Comptoir producirte Exemplare diese Abgabe nur einmal, welches sodann auf den verschiedenen Exemplaren bemerkt wird. Bei spätern Ausfertigungen oder bei einseitigen Documenten wird bei jeder Ausfertigung die ganze Abgabe entrichtet.

§. 8.

Wenn ein Document schon eine Abgabe bezahlt hat, und noch ein anderes, dieser Abgabe gleichfalls unterworfenes Geschäft hinzukommt, wenn z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft oder Cession hinzukommt,

so

Dec. 15. so wird, insofern dieses hinzukommende Geschäft auf demselben Document hinzugesetzt ist, für dasselbe keine besondere Abgabe bezahlt; es sei denn, daß der gesetzliche Stempel für dasselbe höher wäre, als derjenige für das ursprüngliche Geschäft, in welchem Falle der Stempel bis zu dem gedachten höheren Satze nachzubezahlen ist.

§. 9.

In den Fällen, wenn die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet wird, ist der Inhaber desselben keineswegs verbunden, dessen Inhalt anzugeben oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern hat er die Abgabe auf seine Gefahr nach seiner eigenen Angabe zu entrichten und wird, daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beifügung des Tages, wo die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite auf die gewöhnliche Weise bezeugt. Auf den Wechsel- und Policen-Stempel findet diese Vergünstigung keine Anwendung.

§. 10.

Insofern in dem Verzeichniß der Stempel-Ansätze nicht diejenige Person, welche die Stempel-Abgabe zu entrichten hat, bezeichnet ist, so wird dieselbe bei allen Privat-Ausfertigungen der Regel nach von dem Aussteller oder Demjenigen, welcher ein Document ausfertigt oder es für sich ausfertigen läßt, bezahlt. Bei Kauf- und Mieth-Contracten tragen die beiden Contrahenten die Kosten zur Hälfte, übrigens unter Anwendung des §. 7.

Bei

Bei öffentlichen Ausfertigungen bezahlt Derjenige, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht. Dec. 15.

Depositions-Scheine bezahlt Derjenige, welcher deponirt, und zwar salvo regressu gegen Den, welcher die Deposition veranlaßt hat.

§. 11.

Alles, was zu öffentlichen Stadt-Geschäften gebraucht, oder was abseiten Ampl. Senatus und der sämmtlichen hiesigen Gerichte und anderer öffentlicher Behörden, wie auch von einem der Mitglieder des Senats ex officio erlaßen und expedirt wird, so wie alles, was von der Kanzelei unentgeldlich ausgefertigt wird, ist dieser Abgabe nicht unterworfen; doch muß es sodann in solchen Ausfertigungen ausdrücklich bemerkt werden, daß sie gratis ertheilt sind.

Obligationen und alle einseitige oder solche Acten und Documente, welche von keinem Mitcontrahenten unterzeichnet werden, welche die löbliche Kämmerei, Kirchen, Hospitäler und andere fromme Stiftungen und öffentliche Behörden ausstellen oder ausgeben, sind von dieser Abgabe frei; dagegen sind Contracte und sonstige zweiseitige Geschäfte dieser Behörden und Stiftungen derselben unterworfen.

§. 12.

Da auch zur Vermeidung der Bezahlung der Mißbrauch eintreten könnte, daß ein der Abgabe unterworfenes Geschäft auf fremdem Ge-

Dec. 15. Gebiete vollzogen würde: so ist festgesetzt, daß von allen Geschäften der Bürger und Einwohner dieser Stadt, die dieser Verordnung unterworfen sind, sie mögen solche unter einander oder mit Fremden contrahiren, sobald diese Geschäfte ihre hiesigen Stadtverhältnisse, ihre hiesigen Geschäfte oder ihre hiesigen Effecten betreffen, die Abgabe bei der im §. 21 bestimmten Strafe bezahlet, und nicht auf den Ort der Vollziehung gesehen werden soll.

§. 13.

Im Allgemeinen soll nicht auf den Namen und die Form des Geschäfts, welchen die Interessenten demselben geben, sondern auf das Wesentliche desselben gesehen und darnach die Bezahlung beurtheilt werden; ist es der verschiedenartig angebrachten Modificationen halber zweifelhaft, wohin ein dieser Abgabe unterworfenes Geschäft zu zählen ist, so ist die Abgabe wie in dem Verzeichniß der Stempel-Ansätze in der 4ten Classe des Werth-Stempels sub No. 95 zu bezahlen.

§. 14.

Die immatriculirten Advocaten, die gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratores sind für die genaue Befolgung dieser Ordnung in den Sachen, welche sie für ihre Principalen oder Requirenten verhandeln, gehalten, so wie auch die Notarien bei denen von ihnen verfertigten Instrumenten, unter Beziehung auf §. 8 Litt. f. der Notariats-Ordnung; und sollen solche bei jedem Contra-

traventionsfall die im §. 21 verordnete Strafe aus eigenen Mitteln erlegen. Dasfern diese Advocaten, Procuratores oder Notarien diese von ihnen bezahlten Strafgelder ihren Principalen in Rechnung bringen würden, so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders nachdrücklichst gestraft werden. Dec. 15.

§. 15.

Hinsichtlich der, in dem außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren bei dem Senate, in den Gerichten, vor den Stadt- und Land-Prätoren, den Vorstädte-Patronaten und der Vormundschaft-Deputation anzuwendenden Stempel-Abgabe insbesondere, wird noch Folgendes verfügt:

1) Suppliken, Memoriale, Satzschriften und Beilagen, welchen es an dem erforderlichen Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig entrichtet worden, sollen zwar angenommen werden, doch ist sodann davon ohne alle Widerrede die im §. 21 bestimmte Strafe zu entrichten, und diese sogleich von Dem, der das Versehen begangen hat, mit aller Strenge beizutreiben.

2) Wenn die, gerichtlich und aussergerichtlich, zu übergebenden Anlagen nicht in solchen Aufsätzen bestehen, die schon an und für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind, als in Ansehung welcher es lediglich bei der Verfügung des §. 6 verbleibet: so sollen die Partheien, ohne diese Anlage selbst bezeichnen zu lassen, dieselbe mit einem Umschlage-Bogen von 4 ß versehen lassen; und muß sodann a)

Dec. 15. a) bei 6 ß Crt. Strafe die Bezeichnung der Anlage nebst der Rubrik der Schrift, zu welcher sie gehöret, auf der Hälfte des Bogens, auf welcher die Abgabe bemerkt ist, geschrieben, und diese Hälfte des Bogens ganz und nicht nur abgeschnitten, umgelegt werden; so wie auch

b) jeder Anlage ein besonderer Stempelbogen umgelegt werden.

Von den Abschriften der Original-Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, ist keine Abgabe zu bezahlen.

3) Die in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen der Gegenparthei zu communicirenden Copien der Schriften, sind von dieser Abgabe frei.

4) Von den gerichtlichen Bescheiden, Interlocuten und Urtheilen wird diese Abgabe nur dann bezahlt, wenn sie ausgefertigt, nicht aber wenn sie abgegeben werden, ohne ausgefertigt zu sein.

§. 16.

In Ansehung der Contracte über Immobilien insbesondere ist noch Folgendes bestimmt:

1) Jeder Contract, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums von Immobilien veranlaßt wird, die Bezahlung mag nun in Geld, Effecten oder Prästationen bestehen, der Termin der Lieferung mag bedingt oder unbedingt sein, sogleich eintreten oder aufgeschoben werden, — ist als ein Kauf-Contract anzusehen und darnach die Abgabe

zu

zu bezahlen; ist der Werth des Preises nicht anders auszumitteln, so soll eine Declaration auf den Bürger-Eid den Werth bestimmen. Dec. 15.

2) Ein Tausch-Contract, wodurch zwei Immobilia gegen einander vertauscht werden, wird wie ein zwiefacher Kauf-Contract angesehen.

§. 17.

Bei Mieth-Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen; schließt aber eine Person, die 65 Jahre oder darüber alt ist, einen solchen Contract, so wird das Alter immer noch auf 5 Jahre angenommen, und darnach die Abgabe entrichtet. Im Uebrigen wird diese Abgabe beständig bezahlt, sobald über die geschloßene Miethe etwas schriftlich verfaßt wird, die Form der Abfaßung mag sein, welche sie wolle.

Die vorstehende Berechnung der Lebenszeit tritt übrigens auch bei der Abgabe von Leibrenten-Contracten ein.

§. 18.

Vorläufige Verabredungen, Punctationen und dergleichen über zu schließende Contracte, Vergleiche oder andere Geschäfte, haben, falls der demnächst förmlich zu schließende Hauptvertrag dieser Abgabe unterworfen ist, den für den Hauptvertrag festgesetzten Stempel-Ansatz zu entrichten, insofern solche vorläufige Vereinbarungen von den Contrahenten unterschrieben sind, oder insofern sie in Form von Makler-Schlußnoten die speci-

Dec. 15. speciellen Bedingungen des Geschäfts angeben. Jedoch wird der Hauptvertrag bei der förmlichen Vollziehung auf Producirung der gestempelten Punctation oder Schlußnote kostenfrei gestempelt, falls nur alle wesentlichen Puncte hinsichtlich der Contrahenten, der Summe und des Objects in beiden übereinstimmend sind. — Falls eine vorläufig geschloßene schriftliche Vereinbarung des Consenses einer Behörde zur förmlichen Vollziehung des Contractes und zur Erlangung der Gültigkeit bedarf, und dieser Consens nachher verweigert wird, so ist der bezahlte Stempel zurückzugeben.

§. 19.

Jedes Document, welches nach dieser Verordnung der Stempelung unterworfen ist, muß bei der schriftlichen Prolongation des darin enthaltenen Rechtsgeschäfts aufs Neue gestempelt werden, und zwar nach denselben Grundsätzen, als wenn das Geschäft neu contrahirt wird.

Diese erneuerte Stempelung hat auch einzutreten, falls in dem schriftlichen Contract stipulirt ist, daß der darin enthaltene Vertrag nach Ablauf der ursprünglich für denselben festgesetzten Zeitdauer noch weiter fortbestehen soll; und ist in solchen Fällen dies bei der ersten Stempelung zu bemerken.

§. 20.

In Betreff des Spielkarten-Stempels treten folgende besondere Verfügungen ein:

1)

1) Es dürfen hieselbst im Detail-Verkehr, er finde Statt aus Fabriken, oder aus Läden, oder anderweitig, nur Karten, welche mit dem hiesigen Stempel versehen sind, verkauft werden; jeder Kauf und Verkauf im Detail von ungestempelten Karten ist durchaus untersagt. Dec. 15.

2) Bei dem hiesigen Verkehr im Großen mit Spielkarten, in welchem nicht unter ¼ Groß oder 36 Spiele verkauft werden darf, ist sowohl über jede Partei eingehender und ausgehender, als auch bei jedem Verkauf einer Partei ungestempelter Spielkarten, letzterer geschehe durch hiesige Fabrikanten oder Andere, eine eidliche Declaration auf dem hiesigen Stempel-Comptoir abseiten Desjenigen, welcher sie ein- oder ausführt, oder verkauft, oder im Transito überträgt, zu machen, welche wöchentlich Sonnabends eingeliefert werden muß. Falls Parteien ungestempelter Karten unter ¼ Groß ins Ausland versendet werden, so ist darüber eine gleiche Declaration zu machen. Beim hiesigen Verkehr hat der Käufer oder Uebernehmer im Transito einen Uebernahmsschein auf Bürger-Eid nach einem vorzuschreibenden Formular auszustellen, welcher gleichzeitig einzuliefern ist. Den Fabrikanten und Verkäufern von Spielkarten im Großen wird auf dem Stempel-Comptoir über diesen Verkehr eine Conto eröffnet; eine desfallsige Verification kann von dem Herrn Präses der Stempel-Deputation jederzeit und ohne vorherige Anzeige verfügt werden. — Außer-

Dec. 15. dem sind diese Inhaber von Lagern von Spielkarten verpflichtet, alle 6 Monate, im Januar und Juli, nach vorangegangener Aufforderung, bei 15 ℔ Crt. Strafe, eine Declaration auf Bürger-Eid über ihren noch vorhandenen Vorrath ungestempelter Spielkarten, Behufs Vergleichung dieser Angabe mit den Registern, auf dem Stempel-Bureau einzureichen.

Hinsichtlich der Art der Stempelung wird bestimmt, daß von jedem Spiel von 52 Karten ein Aß gestempelt werde.

§. 21.

Bei der Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung und des angehängten Verzeichnisses der Stempel-Ansätze treten folgende Strafen ein, von welchen übrigens, insofern sie Geldstrafen sind, nach Maaßgabe der schon bestehenden Verfügungen hinsichtlich anderer Strafgelder, die Hälfte an die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des hamburgischen Staats abgeliefert, ein Viertheil Demjenigen, welcher eine Umgehung entdeckt und anzeigt, er sei ein Officiant oder ein Anderer, und ein Viertheil, oder insofern der vorgedachte Fall nicht Statt findet, die Hälfte, sämmtlichen Beamten und Officianten des Stempel-Comptoirs, nach einer von der Deputation zu bestimmenden Norm, zugetheilt wird:

1) In allen Contraventions-Fällen, für welche die Strafe nicht nachstehend sub

2—5

2—5 anderweitig bezeichnet worden, tritt, Dec. 15.
außer der Entrichtung der gesetzmäßigen Stempel-Abgabe eine Strafe des zehnfachen Belaufs derjenigen Stempel-Abgabe ein, welche gänzlich nicht, oder insoweit sie nicht vorschriftsgemäß entrichtet worden. Sie kann jedoch nie geringer als 3 ℔ Crt. sein. Diese Strafe ist resp. sowohl von dem Aussteller, als dem Empfänger, und bei zweiseitigen Rechtsgeschäften von jedem der Contrahenten der, dem richtigen Stempel-Ansatze entzogenen Schrift oder Document, und zwar von jedem derselben zu dem zehnfachen Belauf der nicht bezahlten Stempel-Abgabe, zu entrichten, und sind die dabei concurrirenden **Curatores sexus** desfalls für ihre Curandinnen mitverhaftet.

2) Bei dem Stempel von Wechseln und Bodmereibriefen tritt ausser der Nachbezahlung der vorschriftsgemäßen Stempel-Abgabe eine Strafe von 2 pCt. von der Summe für Jeden, welcher im Wechselverkehr eine der im Abschnitt II, 3te Classe **sub** No. 94 des Stempel-Verzeichnisses, bezeichneten Handlungen vornimmt, ohne daß die gesetzliche Stempelung vorher Statt gefunden hat, ein; und ist diese Strafe von 2 pCt., falls die Stempel-Abgabe oder die Stempelung für die ganze Summe oder Valuta fehlt, von diesem ganzen Betrage, falls aber die Abgabe oder der Stempel geringer ist, als vorschriftsmäßig erfordert wird, von dem fehlenden Belaufe zu berechnen.

Auch verfallen diejenigen Makler und Unterhändler, welche ungestempelte oder mit einem

Dec. 15. einem zu geringen Stempel versehene Wechsel umhertragen, ausbieten, vernegociiren, oder sonst den Verfügungen des Gesetzes in Betreff des Wechselstempels nicht nachkommen, in eine gleiche Strafe von 2 pCt. — Bei wiederholten Contraventionen, sowie bei den, im Stempel-Verzeichniß erwähnten oder andern betrüglichen Collusionen, trifft die Makler auch noch die Strafe des Verlustes des Stockes.

Notarien, welche die in dieser Hinsicht vorgeschriebene Verfügung nicht beobachten, trifft die Strafe des §. 8, lit. f. der Notariats-Ordnung.

3) Bei der Stempel-Abgabe sowohl von See- und Flußversicherungs-, als von Feuerversicherungs- und von Lebensversicherungs-Policen, beträgt die Strafe 1 pCt. von derjenigen ganzen oder theilweisen Versicherungs-Summe, für welche resp. die, im Verzeichniß der Stempel-Ansätze sub II, 2te Classe No. 91 et sub III bestimmte Abgabe nicht vorgeschriebenermaaßen entrichtet worden; und ist diese Strafe von dem Versicherer, von dem Versicherten oder dem Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung, und dem Zwischenhändler oder Makler, und zwar von jedem derselben das ganze 1 pCt., zu entrichten.

4) Bei Schlußnoten der Makler oder anderer Unterhändler, welche nicht auf dem, in der 1sten Classe des Verzeichnisses der Stempel-Ansätze des Blatt-Stempels vorgeschriebenen Stempel-Papier geschrieben

sind,

sind, tritt bei jedem Contraventionsfall eine, sowohl von dem contravenirenden Makler oder Unterhändler, als eventualiter auch von dem Empfänger zu erlegende Strafe von 6 ₰ Crt. für jeden derselben ein. In Wiederholungs-Fällen wird die Strafe verdoppelt, und kann außerdem der contravenirende Makler mit dem Verlust des Stockes bestraft werden. Dec. 15.

5) Für jedes Spiel Karten, welches hieselbst im Detail-Verkehr aus Fabriken oder Läden ungestempelt verkauft wird, verfallen Käufer und Verkäufer jeder in eine Strafe von 15 ₰ Crt., sowie für jede hieselbst ungestempelt ein- oder ausgeführte oder verkaufte Partei Karten en gros, worüber nicht die vorgeschriebene Declaration auf dem Stempel-Comptoir gemacht wird, ist eine Strafe von 30 ₰ Crt. zu entrichten.

Für jedes ungestempelte Spiel Karten, welches in Gasthäusern, Caffeschenken, Weinschenken und anderen öffentlichen und Privathäusern gebraucht wird, tritt gleichfalls eine Strafe von 30 ₰ Crt. ein; und sind die Wirthe oder die, welche in ähnlichen Verhältnissen sind, dafür verantwortlich, daß bei ihnen keine ungestempelte Karten gebraucht werden.

Bei wiederholten Contraventions-Fällen sind diese Strafen zu verdoppeln.

§. 22.

Sollte sich Jemand unterfangen, die zum Beweise, daß diese Abgabe entrichtet worden, ein-

Dec. 15. eingeführten Zeichen nachzumachen, und damit Schriften und Papiere fälschlich zu bezeichnen: der soll nach Beschaffenheit der Umstände, entweder **extrajudicialiter** mit Gefängniß im Zuchthause zu schwerer Arbeit bestraft, oder auch **fiscaliter** angeklagt werden.

§. 23.

Die Stempel-Deputation besteht aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten löblicher Kämmerei und zwei von Erbges. Bürgerschaft gewählten Bürgern; Letztere werden für 3 Jahre gewählt. Dieser Deputation steht die Wahl der, für das Stempelwesen erforderlichen Beamten zu, welche eine angemeßene Caution zu leisten haben. Sie entscheidet gleichfalls, insofern die Strafe nicht sofort bezahlt wird, **eventualiter** nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Personen durch den Herrn Präses, als erste Instanz für die beim Stempelwesen vorkommenden Straffälle, wiewohl unter der, im folgenden Paragraphen bemerkten Beschränkung. Zur Beförderung und Erledigung der, in der Regel kleinen und schnell abzuurtheilenden Straffälle kann der Herr Präses die Strafe erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Berufung an die Deputation, und der Entscheidung E. H. Raths in letzter Instanz.

§. 24.

Alle Gerichte und sonstigen Behörden sind verpflichtet, **ex officio** darauf zu achten, daß nicht nur die, bei ihnen vorkommenden Schrift-

Schriftsätze und Anlagen, sondern auch die, Dec. 15.
sonst in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. s. w. mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind; und haben sie im Fall der Nichtbeobachtung die gesetzliche Stempelstrafe auszusprechen, oder dieserhalb die Sache an die Stempel-Deputation oder den Herrn Präses derselben zu verweisen. Insofern das Gericht oder die Behörde selbst entscheidet, so findet eine Berufung gegen diesen Ausspruch nur an die nächst höhere Instanz, insofern solche vorhanden ist, und über welche sie niemals hinausgeht, Statt. Die Stempel-Deputation hat die Beitreibung der erkannten Strafen zu besorgen, weshalb jedes, eine solche aussprechende Gericht oder Behörde ihr eine Abschrift des betreffenden Erkenntnisses mitzutheilen hat. Doch steht es dem Gericht oder der Behörde auch frei, die Strafe selbst beizutreiben, in welchem Fall dasselbe oder dieselbe die desfallsigen Gelder, nach Abzug des, seinen oder ihren Beamten zukommenden Antheils, an die Stempel-Deputation abzuliefern hat.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung nebst dem angehängten Verzeichniß der Stempel-Ansätze tritt mit dem ersten Januar 1857 in Kraft; ältere Ausfertigungen werden nach den, zur Zeit der Ausfertigung bestandenen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt. Die dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Gesetze und Observanzen werden hiedurch aufgehoben; in etwa-

Dec. 15. etwanigen zweifelhaften Fällen können jedoch die Vorschriften der früheren Verordnungen subsidiarisch zur Anwendung kommen.

Verzeichniß der Stempel-Ansätze.

I. Blatt-Stempel:

1ste Classe, zu 1 Schilling:

1) Die Schlußnoten der hiesigen Makler und anderer Unterhändler, wenn der Umsatz bei dem betreffenden Geschäft über 100 ℳ Bco. beträgt; Schlußnoten bis 100 ℳ Bco. incl. sind stempelfrei.

Außerdem sind frei vom Stempel die schriftlichen Aufgaben der Makler über die Vertheilung einer gekauften Parthei Waaren, oder der in Auction gekauften Cavelinge an den Verkäufer, nachdem demselben die gehörig gestempelten Schlußnoten über den ganzen Waaren- oder Auctions-Verkauf bereits übergeben worden. Jedoch ist in dieser ungestempelten Vertheilungs-Aufgabe auf die bereits gegebene gestempelte Schlußnote jedesmal ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Strafverfügung s. §. 21, No. 4.

2) Die Zoll- und Transito-Zettel, alle Declarationsscheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle, beim Zollwesen vorkommenden Zettel, deren Werthangabe von über 100 ℳ bis 400 ℳ Bco. incl. beträgt, nur mit Ausnahme der Interimsscheine und aller Duplicate und Triplicate; Zettel der vorgedachten Art bis 100 ℳ Bco. incl. Werthangabe sind stempelfrei.

2a)

2a) Alle Transito-Abschreibe-Zettel. Dec. 15.
3) Polizeiliche Droschkenposten-Zettel.

2te Classe, zu 2 Schilling:

4) Zoll- und Transito-Zettel, Declarationsscheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle sonst beim Zollwesen vorkommenden Zettel, mit einer Werthangabe von über 400 ℔ Bco., oder ohne alle Werthangabe, mit Ausnahme der Interimsscheine, auch der Duplicate und Triplicate.

5) Passirscheine bei der Accise über Waaren, welche nicht zur hiesigen Consumtion bestimmt sind, und ohne Aufenthalt durchgeführt werden.

6) Prolongationsscheine der Aufenthalts-Karten für fremde Dienstboten.

7) Eine jede Citation auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Prätoren, Patrone der Vorstädte, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patrone der Aemter. Jedoch wird der vorgedachte Stempel nicht auf die Citation gedruckt, sondern von den resp. Herren Bürgermeistern, Prätoren, Patronen der Vorstädte, Amts- und Deputations-Herren oder deren Registratoren erhoben, und löblicher Kämmerei abgeliefert. Stempelfrei sind Citationen in Dienstlohn-Sachen, Citationen der Polizei-Behörde und der Todtenladen-Deputation, sowie auch Citationen zu den Concurs-Audienzen der Herren Prätoren.

8) Ein jeder Bogen der Schriften, welche in den, bei den Stadt- und Land-Präturen und

Dec. 15. und den Patronen der Vorstädte zu verhandelnden Sachen übergeben werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen Sachen, deren **objectum litis** 45 ℔ und darunter beträgt, und Dienstlohn-Sachen. Die Anlagen werden mit keinem besonderen Stempel versehen.

9) Ein jeder Bogen von Copien, welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

10) Ein jeder Bogen der Copien der **ad acta** producirten Documente, welche zur Retradition bestimmt sind; das Verfahren auf den Stadt- und Land-Präturen ist hievon ausgenommen.

11) Ein jeder Bogen von Ausfertigungen von Commissions-Vergleichen, Besichtigungs-Protocollen u. s. w. beim Amtsgericht.

12) **Decreta Ampl. Senatus** und des Obergerichts, und Erkenntnisse und Bescheide des Amtsgerichts, welche ein bloßes **Communicetur** enthalten; ferner die lediglich zur Insinuation bestimmten zweiten Ausfertigungen der Decrete, Erkenntnisse und Bescheide dieser Behörden, und diejenigen, welche eine bloße Verweisung auf eine andere Verfügung der Art enthalten.

13) Atteste der Kanzelei-Boten über geschehene Insinuationen; sowie die Atteste des Boten des Amtsgerichts, **Documenta af- et refixionis.**

14) Extracte aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts, und dem Protocolle der beim Handelsgericht schriftlich verhandelten Sachen.

3te

3te Classe, zu 4 Schilling: Dec. 15.

15) Interimsscheine beim Zoll, bei einer Werthangabe bis 100 ℔ Bco. incl.

16) Declarationen zur Niederlage bei der Accise.

17) Ein jeder Bogen von allen Schriften, keine Gattung ausgenommen, welche extrajudicialiter bei Ampliss. Senatu, oder judicialiter bei sämmtlichen hiesigen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handels-Gericht, falls bei Letzterem ein schriftliches Verfahren verstattet worden, so wie bei dem Amts-Gerichte übergeben werden.

18) Eine jede Anlage, die bei den sub 17 erwähnten Behörden mit diesen Schriften, oder bei den zu Protocoll gemachten Anzeigen, übergeben wird, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Bogenzahl, wenn solche nicht an sich schon dieser Abgabe unterworfen ist, mit näherer Beziehung auf §. 15 No. 2.

19) Eine jede beim Handels-Gericht vorkommende Citation, Acten-Verzeichniß, Cautions-Schein, Attest aller Art, und Bescheinigung oder Anzeige abseiten der Gerichtsboten.

20) Polizeiliche Atteste aller Art, insofern für dieselben ein anderer Satz nicht beliebt ist.

21) Ein jeder Bogen von Inventarien, sie mögen Mobilia oder Immobilia betreffen; imgleichen jeder Bogen der von Notarien ausgefertigten Verkaufs-Rechnungen, und von vidimirten Notarial-Translationen und sonstigen Notarial-Ausfertigungen, welche

Dec. 15. nicht unter andern Rubriken besonders vorkommen.

22) Ein jeder vidimirte Extractus Protocolli der S. T. Herren Bürgermeister, Prätoren, Patrone der Vorstädte, Land-, Wedde-, Polizei-, Zehnten- und Kirchspiels-Herren, der Herren Patronen der geistlichen Stiftungen und der Aemter.

23) Jeder Interpositions-Schein oder Schedul beim Handelsgericht, bei den Präturen der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets, und bei dem Amtsgericht.

24) Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine.

25) Sämmtliche von den Wedde-Herren, so wie von dem Polizeiherrn (mit Ausnahme der polizeilichen Erlaubniß-Scheine wegen des Schießpulver-Verkehrs in der Stadt) und den Landherren ertheilte Erlaubniß-Scheine, insofern sie nicht besonders mit einer Abgabe belegt sind.

26) Warschauungs-, Quernachts-Zettel, und Befehle und deren Relaxation; deren Object über 45—500 ℳ Court. beträgt, mit Ausnahme der Friedensbefehle.

27) Ein jedes Spiel Karten, welches in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet im Detailhandel verkauft, oder sowohl in Privathäusern als in Wirthshäusern, Caffehäusern, Weinkellern und in andern öffentlichen Häusern jeder Art gebraucht wird.

Strafverfügung s. §. 21. No. 5.

28)

28) Aufenthaltskarten für Handwerks-burschen und umherziehende kleine Handels-leute, und deren jedesmalige Prolongation. Dec. 15.

29) Kündigungsscheine durch Makler oder Andere, von Geldern, Häusern, Etagen und andern Wohnungen, ferner von Speichern und anderem Waarengelaß; jedoch mit Ausnahme derjenigen von Buden, Kellern, Säälen und andern Zimmern.

29a) Stader Zoll-Atteste.

4te Classe, zu 8 Schilling:

30) Jeder Interimsschein beim Zoll bei einer Werth-Angabe von über 100 bis 300 ℔ Bco.

31) Bescheide und Interlocute sämmtlicher Gerichte, Decreta Ampl. Senat. und des Obergerichts, worin interloquirt wird; auch handelsgerichtliche Definitiv-Sentenzen bis zum Belauf des Streitobjects von 500 ℔ Bco.; alle reformatorischen Erkenntnisse und Decrete, so wie die confirmatorischen in restitutorio.

32) Warschauungs- und Quernachts-Zettel, wenn die Summe über 500 ℔ Court. beträgt, imgleichen die Befehle, deren Object über 500 ℔ Court., oder deren Object nicht in Zahlen benannt ist; so wie deren Relaxation.

33) Extractus Protocollorum der gemischten Departements, Deputationen und Commissionen, des Niedergerichts, (als Designationes Creditorum und Attestata loco derselben), des Fallitwesens, bei den Eiden-

Dec. 15. Eiden-Audienzen, Erbgezeugnisse und alle sonstigen Ausfertigungen von abgestatteten Eiden u. s. w., insofern solche Extracte und Ausfertigungen nicht unter besondern Rubriken vorkommen.

34) Jeder Bogen von gewöhnlichen Extracten und Copien vom Archiv, incl. der Vidimirung.

35) Schutzbürgerscheine im Gebiet.

36) Copien der Beschwerungen aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern.

37) Geburtsbriefe, die von der Kanzelei ausgefertigt werden.

38) Seepässe, Gesundheitspässe und Sunderpässe.

39) Decreta pure denegatoria in sogenannten Gnadensachen, oder in Sachen der jurisdictionis voluntariae.

40) Atteste und Certificate aller Art, welche auf der Kanzelei oder der Obergerichtlichen Registratur Namens des Senats oder des Obergerichts ausgefertigt werden; imgleichen Bielbriefe.

41) Extracte aus den Stadt- und Land-Rente-Büchern.

42) Aufenthaltskarten für fremde, und Legitimationsscheine für hiesige Dienstboten; sowie auch Dienstbücher für Schiffsleute.

5te Classe, zu 1 Mark:

43) Zoll-Interims-Scheine für einen Werth von über 300 ℔ Bco.

44) Jedes Exemplar von Affichen oder Anzeigen von Auctionen u. s. w., welche

an

an der Börse, oder in andern öffentlichen oder Privat-Versammlungs-Localen und Caffeehäusern angeschlagen werden. Dec. 15.

45) Die Citationen in sämmtlichen hiesigen Gerichten, welche unter keiner andern Rubrik vorkommen.

46) Hieselbst erlaßene Proclamata und Edictales, insofern davon mehr als ein Exemplar ausgefertigt wird.

47) Vollmachten der Procuratoren in den hiesigen Gerichten.

48) Bürger-Zettel, wenn die kleine Bürgerschaft gewonnen wird und Schutzbürger-Zettel in der Stadt.

49) Antwortschreiben in Betreff der von auswärts nachgesuchten Affixionen und Insertionen.

50) Interimistische Zoll-Declarationen in Fällen schleuniger Waarenbeförderung.

51) Aufenthalts-Karten für fremde Commis, und in ähnlichen Verhältnissen Befindliche; sowie deren jedesmalige Prolongation.

52) Polizeiliche Erlaubniß-Scheine zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen an kleinen Schiffen, und zu Reparaturen an Gebäuden, sowie für die Wirthe, ihre Locale bis 1 Uhr Nachts offen halten zu dürfen; sowie ferner polizeiliche Erlaubnißscheine zu Sonn- und Festtags-Arbeiten.

53) Paß-Karten.

54) Duplicate der Aufenthalts-Karten für fremde und der Legitimationsscheine für hiesige Dienstboten.

Dec. 15. 6te Classe, zu 1 Mark 8 Schilling:

55) Ein jeder Wechsel-Protest, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere Wechsel darin benannt sind, es mögen erste Ausfertigungen oder Duplicate sein; vidimirte Abschriften einmal ausgefertigter Proteste bezahlen keine Abgabe. Wechselproteste über Wechsel bis 100 ℔ Banco oder 125 ℔ Court. incl. sind stempelfrei.

56) Jeder Bogen von Extracten aus den, auf dem Archive befindlichen öffentlichen Protocollen, welche in Form von Attesten ausgefertigt werden.

57) Reisepässe von der Polizei-Behörde und Regierungspässe von der Kanzelei ausgefertigt.

7te Classe, zu 2 Mark:

58) Alle hieselbst ausgefertigten Kanzelei- und Notariats-Vollmachten, sowie alle bei hiesigen Gerichten und Behörden gebrauchten Vollmachten, mögen solche hieselbst oder in andern Ländern ausgestellt sein. Stempelfrei sind nur Special-Vollmachten zur Erhebung einer Summe von nicht mehr als 100 ℔ Bco., sowie hiesige Zoll- und Bank-Vollmachten; ferner alle hier ausgestellten unbeglaubigten Vollmachten, welche nur auswärts gebraucht werden.

59) Schlußquittungen bei Fallissementen, und Erbschafts- und Administrations-Abschlüße und Quittungen über solche Erbschaften, von welchen der Testamentsstempel (No. 95 und 96) bezahlt wird.

60)

60) Bürgschafts-Verschreibungen, Erb-schafts- und Administrations-Abschlüße, Schlußquittungen, wenn solche keine bestimmte Summe oder Werth zum Gegenstande haben, noch sich darauf beziehen (s. No. 92); jedoch kommt bei Bürgschaften die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung. Dec. 15.

61) Reverse, Privat-Vergleiche und Verzichte, gleichfalls mit Anwendung des §. 8. Jedoch sind diese Documente stempelfrei, falls der Gegenstand die Summe von 100 ℔ Bco. oder 125 ℔ Courant nicht übersteigt.

62) Ehezärter, in welchen nur von einer Aussteuer die Rede ist, ohne daß eine Mitgabe oder sonstiges Vermögen in die Ehe gebracht wird, sowie dispositiones parentum inter liberos, in welchen nicht über das Vermögen, oder einen Theil desselben, oder eine bestimmte Summe eine Verfügung getroffen wird.

63) Die Proclamations- oder Copulations-Zettel der 4ten Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

64) Aufenthalts-Karten für alle Fremde, welche nicht in andern Classen besonders aufgeführt sind, und deren jedesmalige Prolongation.

65) Polizeiliche Erlaubniß-Scheine zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen an Seeschiffen.

66) Delirungs-Consense, welche hieselbst wegen Tilgung auswärtiger Hypotheken ausgestellt werden.

Dec. 15. 8te Classe, zu 3 Mark:

67) Die Endurtel in allen in den Gerichten anhängigen Sachen, mit Ausnahme der in der 4ten Classe vorkommenden Handelsgerichtlichen Praeclusiv-Sentenzen und **heredum declaratoriae**; wie auch, wenn nach einem interponirten Rechtsmittel ein Bescheid, Interlocut oder Urtel, entweder desselben Gerichts oder einer niedern Instanz, confirmirt wird.

68) **Decreta Ampl. Senatus** und des Obergerichts, in einseitigen und in zweiseitigen Sachen, welche jenen Erkenntnissen **sub** No. 67 gleich zu achten sind, mit Ausnahme der confirmatorischen Decrete **in restitutorio.**

69) **Decreta Ampl. Senatus**, des Obergerichts, in welchen resp. ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt werden; sowie die auf eingelegte Appellationen erlaßenen Decrete, insofern sie nicht zur Insinuation dienen (s. No. 12).

70) Briefe an das Ober-Appellations-Gericht oder an Spruch-Collegien bei vorkommender Versendung oder Uebersendung der Acten.

71) Bürger-Zettel, wenn die große Bürgerschaft gewonnen wird.

72) Polizeiliche Erlaubniß-Scheine zu Sonn- und Festtags-Arbeiten bei Neubauten auf dem Lande.

73) Der erste Bogen von Schiffs-Verklarungen.

74)

74) Proclamata und Edictales, in Dec. 15.
Fällen, wo nur ein Exemplar gestempelt wird.

75) (Stader Zoll-Atteste fällt hier weg, siehe No. 29a.)

76) Original-Beschwerungen.

9te Classe, zu 6 Mark:

77) Decrete in Preßproceß-Sachen.

78) Der erste Bogen von Handlungs-Societäts-Contracten, und Compromiß-Acten.

79) Die Copulations- oder Proclamations-Zettel 3ter Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

10te Classe, zu 8 Mark:

80) Die Bestellung von Curatoribus sexus, absentium und perpetuis in den Vorstädten und dem Landgebiet.

81) Die Bestellung und Beeidigung von Vormündern in den Vorstädten und in dem Landgebiet, incl. des Tutorii; und zwar ohne Unterschied, ob männliche oder weibliche Personen cum Assistentibus die Vormundschaft übernehmen; desgleichen deren Entschlagung und Quittirung, so wie diejenige der Curatorum perpetuorum und absentium ebendaselbst.

82) Die in den Vorstädten und dem Landgebiete vorkommenden Confirmationen von Ehezärten, Einkindschafts-Acten, Altentheils-Contracten und Erb-Vergleichen; Versiegelungen, Ehe-Dispensationen und Testaments-Publicationen.

83) Die Concessions-Ertheilung 3ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

84)

Dec. 15. 84) Depositions-Scheine über Privat-Documente, welche auf dem Archive oder dem Zehnten-Amte deponirt werden.

85) Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Umbauten und Reparaturen in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet (bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird jedoch nur die Hälfte bezahlt); so wie Taxationsscheine über Grundstücke abseiten der Kirchspielsmeister.

11te Classe, zu 16 Mark:

86) Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Neubauten in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet; bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird nur die Hälfte bezahlt.

87) Die Concessions-Ertheilung 2ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

88) Proclamations- und Copulations-Zettel 2ter Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

12te Classe, zu 30 Mark:

89) Die Concessions-Ertheilung 1ster Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet; und werden die resp. Landherren nach der Beschaffenheit und dem Umfange des zu concessionirenden Gewerbes bestimmen, welche der drei Classen in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommt.

90) Copulations- oder Proclamations-Zettel 1ster Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

II.

II. Werth-Stempel. Dec. 15.

Die schriftlich vollzogenen Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand den Betrag von Einhundert Mark Banco (welche zufolge §. 3 mit 125 ℔ zu Courant berechnet werden) nicht übersteigt, sind stempelfrei.

1ste Classe:

$\frac{1}{10}$ bis 1 per mille von dem versicherten Betrage ist zu bezahlen:

91) Von allen See- und Fluß-Versicherungen, welche bei hiesigen Assecuranz-Compagnieen oder Assecuradeurs **proprio et mand. nom.**, wie auch durch Agenten und Beauftragte auswärtiger Versicherungs- oder anderer Compagnieen oder Privatpersonen hieselbst geschloßen oder unterzeichnet oder auswärts unterzeichnet oder durch hiesige Agenten, oder in deren Auftrag für das beikommende Geschäft ausgefüllt werden; — es möge darüber hieselbst eine eigentliche Police gezeichnet oder nur irgend eine Verschreibung oder ein Schein ertheilt oder auch nur auf dem Aufgabezettel oder einem andern Documente bemerkt werden, daß die Versicherung hieselbst geschlossen oder notirt sei. Die Abgabe ist nach der folgenden Modalität für den vollen Werth der versicherten Summe, und zwar vor der Zeichnung oder bei gestatteter Nachstempelung vor gezeichnetem mehreren Werthe zu entrichten:

Auf Contanten, d. h. gemünzte, oder ungemünzte, übrigens nicht anderweitig verarbeitete edle Metalle (Gold, Silber und Pla-

Dec. 15. Platina) und auf Goldstaub, so wie auf Staats- und sonstige Werth habende Papiere . . . . $\frac{1}{16}$ per mille

Auf Waaren aller Art, Casco Fracht-, Passage-, Havarie-, Bodmerei-, Provisions-Gelder u. dgl. bei einer Prämie bis $\frac{1}{4}$ pCt. incl.	$\frac{1}{16}$ = =
Auf Waaren u. s. w. (wie vor) bei einer Prämie über $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pCt. incl.	$\frac{1}{8}$ = =
do. bei einer Prämie über $\frac{1}{2}$ bis unter 1 pCt.	$\frac{1}{4}$ = =
Auf Waaren aller Art, Casco, Fracht-, Passage-, Havarie-, Bodmerei-, Provisions-Gel- u. dgl. bei einer Prämie von 1 incl. bis unter 2 pCt.	$\frac{1}{2}$ = =
Auf Waaren bei einer Prämie von 2 pCt. und darüber .	$\frac{3}{4}$ = =
Auf Casco für Reisen aus und zu Haus	1 = =
Bei Versicherungen auf Zeit bis 12 Monate incl. . .	1 = =

Bei längerer Dauer dieser Versicherungen auf Zeit:

von nicht über 3 Monaten	$\frac{1}{4}$ p. m. mehr
= = = 6 =	$\frac{1}{2}$ = = =

und bei einer längeren Dauer in demselben Verhältniß steigend.

Ist das Schiff beim Ablauf der Zeit, für welche es versichert ist, noch unterwegs, und zufolge der Police der Risico still-

schweigend

schweigend bis zu dessen Ankunft am Be- Dec. 15.
stimmungshafen prolongirt, so findet keine Nachstempelung Statt.

Die Stempelung geschieht in der Art, daß ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, die Abgabe, wie folgt, erhoben wird:

über 100 ℳ bis 800 ℳ Bco.
incl. zu $\frac{1}{16}$ per mille Abgabe . . . . 1 ß Crt.
und so fort mit einer Steigerung von 1 ß Crt.
von 800 ℳ zu 800 ℳ Bco.

von über 100 ℳ Bco. bis 400 ℳ Bco. incl.

zu $\frac{1}{8}$	p. m.	Abgabe	1 ß Ct. mit einer Steigerung von 1 ß Ct.
„ $\frac{1}{4}$	„	„	2 „ Ct. mit einer Steigerung von 2 ß Ct.
„ $\frac{1}{2}$	„	„	4 „ Ct. mit einer Steigerung von 4 ß Ct.
„ $\frac{3}{4}$	„	„	6 „ Ct. mit einer Steigerung von 6 ß Ct.
„ 1	„	„	8 „ Ct. mit einer Steigerung von 8 ß Ct.

von 400 ℳ zu 400 ℳ Bco.

Falls jedoch bei Flußversicherungen die Prämie nicht über $\frac{1}{2}$ pCt. einschließlich beträgt, so sind Summen unter 800 ℳ Bco. stempelfrei.

Flußversicherungen auf Schiffe und Ladungen von und nach der Oberelbe, deren Nebenflüße und weiter aufwärts mit Einschluß derjenigen von und nach Harburg und von und nach Altona, so wie Versicherungen auf Waaren in offenen Schuten, ohne Unterschied wohin, sind stempelfrei.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

2te

Dec. 15. 2te Classe:

½ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß bis zum Betrage
von über 100 ℔ Bco. bis
400 ℔ Bco. incl. . . . . 4 ß Crt.,
von über 400 ℔ Bco. bis
800 ℔ Bco. incl. . . . . 8 ß Crt.,
und so fort mit einer Steigerung von 4 ß Crt. von 400 zu 400 ℔ Bco., ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen entrichtet wird, ist zu bezahlen:

92) Von Bürgschafts-Verschreibungen, Erbschafts- und Administrations-Abschlüßen (mit Ausnahme der in No. 59 erwähnten), Schlußquittungen, desgleichen Abrechnungen und Quittungen über Abschlags-Zahlungen bei Erbschaften und Administrationen, wenn diese sämmtlichen Documente eine bestimmte Summe oder Werth zum Gegenstande haben, oder sich darauf beziehen. Bei Quittungen über Abschlags-Zahlungen ist jedoch der dafür bezahlte Stempel bei der künftigen Schlußrechnung oder Quittung in Abzug zu bringen. Bei Bürgschaften kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

3te Classe:

⅝ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß
vom Betrage von über 100 ℔ Bco. bis
400 ℔ Bco. incl. 5 ß Crt. (jedoch mit der, in der 3ten Ausnahme bemerkten Modification),
von über 400 bis 800 ℔ Bco. incl.
10 ß Crt., von

von über 800 bis 1200 ℔ Bco. incl. Dec. 15.
15 ß Crt.,
und so fort mit einer Steigerung von 5 ß Crt. von 400 zu 400 ℔ Bco., ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen, entrichtet wird, ist zu bezahlen:

93) Von hier ausgestellten und hier zahlbaren Bodmereibriefen.

94) Von allen auf Hamburg gezogenen, und von allen durch die Hamburger Bank oder sonst in Hamburg zahlbaren oder zu zahlenden Wechseln; die absichtliche Umgehung oder Uebertretung dieses Gesetzes ist ein Betrug gegen den Staat.

Demnach darf Niemand weder einen Wechsel noch eine Assignation der vorgedachten Art, noch auch Duplicate und fernere Exemplare solcher Wechsel und Assignationen acceptiren, zum Giro oder zur Zahlung in Banco oder sonst indossiren, so wie überhaupt giriren, zum Accept oder zur Bezahlung präsentiren oder ausliefern, noch kaufen, verkaufen, remittiren oder im Tausch, als Zahlung, als Rimesse oder im Disconto geben, annehmen oder gelten lassen; eben so wenig als Accept annehmen, noch einlösen, bezahlen, oder quittiren, — wenn nicht vorher der Wechsel oder die Assignation mit dem gesetzlichen hiesigen Stempel versehen ist.

Diese Verpflichtung tritt in jedem Falle des vorgedachten Wechselverkehrs ein, es mag nun der Name des Kaufmanns oder der Firma oder des sonstigen Inhabers auf diesen

Dec. 15. diesen Wechsel gesetzt werden, oder nicht; (auch wenn nur ein fremdes Blanco-Indossement ausgefüllt, oder ein fremdes Eincassirungs-Mandat ausgeführt wird), und gleichfalls ohne Unterschied, ob das betreffende **Factum** von ihm selbst, oder nur in seinem Auftrage oder mit seiner Genehmigung vorgenommen wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese sämmtlichen Verfügungen auch für hieselbst domicilirte, so wie für die auf die Nachbarstadt, deren Kaufmannschaft die hiesige Börse besucht, gezogenen, durch die hiesige Bank oder sonst in Hamburg zahlbaren Wechsel und Assignationen gelten.

Auch Wechsel, auf Hamburg gezogen, wenn gleich im Auslande zahlbar, sind stempelpflichtig.

Von dieser Verpflichtung zur Stempelung treten einzig und allein die nachfolgenden Ausnahmen ein, welche jedoch auf die hier namentlich erwähnten Fälle beschränkt sind, und auf den übrigen Wechselverkehr keine Anwendung leiden:

1. Wechsel, welche einem Hiesigen auf ihn selbst remittirt, und von ihm nicht weiter begeben werden.

2. Die statt der Baarzahlungen dienenden Platz-Anweisungen, welche von Hiesigen oder von Bewohnern der Nachbarstadt auf hiesige Geldwechsler oder auf hiesige Privat-Banken ausgestellt werden, insofern sie ohne Accept bleiben und auf Sicht zahlbar sind; wohingegen fremde Assignationen und

und Anweisungen jeder Art auf Geld-auszahlungen, ferner auch Zahlungs-Aufträge in Form von Briefen, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten sollen, und gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, — in Betreff des Stempels als Wechsel angesehen werden. Dec. 15.

3. Wechsel und Anweisungen über 100 ℔ Banco bis 200 ℔ Banco incl. entrichten 2 ß Courant, bis 300 ℔ Banco incl. 3 ß Courant.

4. Außerdem sind von der Stempelung vor der Präsentation zum Accept diejenigen Wechsel ausgenommen, welche einem Hiesigen zur Besorgung des Accepts in der Nachbarstadt oder an andern auswärtigen Plätzen eingesandt werden. Solche ausnahmsweise ungestempelte Wechsel dürfen jedoch, wenn sie durch die hiesige Bank oder sonst in Hamburg zahlbar sind, nur gegen gestempelte Secunden oder gestempelte fernere Exemplare ausgeliefert werden, widrigenfalls die gesetzliche Strafe sowohl gegen den Inhaber, als gegen den Ausliefernden eintritt.

Ferner sind von der Stempelung vor der Präsentation zum Accept diejenigen Wechsel auf die Nachbarstadt ausgenommen, welche an die Ordre eines Hiesigen ausgestellt oder girirt sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieselben gestempelt werden müssen, bevor sie von

dem

Dec. 15. dem Hiesigen weiter girirt, in Banco indossirt oder zur Zahlung präsentirt werden.

Duplicate werden gratis gestempelt, falls die Stempelung der Originale genügend nachgewiesen wird.

Jeder, welchem im hiesigen Verkehr ein Wechsel oder eine Assignation der vorgedachten Art zu Händen kommt, bei welchen der hiesige vorschriftsgemäße Stempel fehlt, ist verpflichtet, die Stempelung sofort zu besorgen, widrigenfalls er in die gleiche Strafe wie der erste Contravenient verfällt. Für diese Stempelung wird von dem derzeitigen Inhaber des Wechsels, falls er seinerseits noch nicht dem Gesetz zuwider gehandelt hat, und er sie zeitig veranlaßt, nichts entrichtet, sondern wird der Stempel nebst der Strafe von dem früheren Contravenienten beigetrieben.

So wie sämmtliche beeidigte Wechsel-Makler und andere Wechsel-Unterhändler ganz besonders und auf das Strengste zur Beobachtung der vorgedachten Verfügung und eventualiter zur Anzeige an das Stempel-Comptoir, verpflichtet sind, so haben sie sich um so mehr jedes Umhertragens und Vernegociirens ungestempelter, durch die hamburger Bank, oder sonst in Hamburg zahlbarer Wechsel, zumal aber jeder betrüglichen Collusion bei Verabredungen der Parteien über Nichtzahlung oder Theilung des schuldigen Stempels durchaus zu enthalten.

Die Notarien, welchen Wechsel und Bodmereibriefe der vorgedachten Art, die nicht vorschriftsgemäß gestempelt sind, zum Pro-

Protestiren oder Behufs anderer Notariats-Handlungen vorgelegt werden, können zwar diese Handlungen vornehmen, haben aber sofort davon dem Stempel-Comptoir eine Anzeige zu machen. Dec. 15.

Strafverfügung s. §. 21, No. 2.

4te Classe:

1 per mille vom Werth oder der angegebenen Summe, oder dem Vermögen, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß wenn solcher, solche oder solches

bis 250 ℔ Crt. beträgt . . . 4 ß Crt.
von über 250 bis 500 ℔ Crt. . . . 8 „ „
„ „ 500 „ 750 „ „ . . . 12 „ „
„ „ 750 „ 1000 „ „ 1 ℔ — „ „

zu entrichten sind, — bezahlen:

95) Testamente, Codicille, Schedeln, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, und **pacta successoria**; und zwar bei Testamenten und **pactis successoriis**, nach dem Betrage des ganzen Nachlaßes. Falls der Belauf in diesen Documenten nicht mit Zahlen angegeben ist, so hat der, welcher zum Besitz des Vermögens oder der Summe kommt, den Betrag der Abgabe auf seinen geleisteten Bürgereid, oder **eventualiter** eidlich anzugeben und zu bezahlen.

Von den letzten Willensverfügungen ist diese Abgabe spätestens bei deren Eröffnung oder Publication abseiten der Erben, Executoren oder Geschenknehmer zu entrichten, und darüber, daß solches geschehen, der Be-

Dec. 15. Beweis beizubringen. Zugleich haben diese Personen beim Zehnten-Amt schriftlich auf ihren geleisteten Bürgereid oder an Eides-statt die Verpflichtung zur Nachzahlung der Stempel-Abgabe zu übernehmen, falls sich bei der Berichtigung der Erbschaft ergiebt, daß zu wenig gezahlt worden.

96) Testamente und andere Verfügungen der Eltern unter ihren Kindern, nach der Modalität der Testamente, insofern sie nicht zu No. 62 gehören; ferner Ehezärter, von dem, außer der Aussteuer von Seiten der Braut in die Ehe gebrachten Vermögen; desgleichen donationes propter nuptias unter gleichen Bestimmungen.

97) Verkaufs-Acten über bewegliche Gegenstände nach dem Kaufpreise; und Cessions-Acten nach dem Werth des cedirten Objectes, oder der angegebenen Valuta.

Ist der Werth des cedirten Objects ungewiß, so haben die Parteien den Stempel für einen, nach ihrem Ermessen anzusetzenden Betrag nachzusuchen; und sich hinsichtlich der Nachstempelung nach Vorschrift des §. 6 zu verpflichten.

98) Obligationen, Pfandverschreibungen und auf sich selbst zahlbare, eigene, trockene oder sogenannte Sola-Wechsel.

99) Bau-Contracte; ferner Contracte über die Lieferung oder den Kauf von Baumaterialien, welche in Bezug auf Bauten abgeschloßen werden; und Leibrenten-Contracte; die Berechnung bei den Letzteren geschieht nach Vorschrift des §. 17. Bau-

Con-

Contracte über Schiffe und Contracte über Dec. 15.
deren Reparatur sind stempelfrei.

100) Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen, und was denselben gleichgeachtet wird, belegen in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, mit Ausnahme der Schiffe und Schiffsparten. Renten und Grundmiethen, welche in dem Kaufpreise einbegriffen sind, werden nach dem Verhältnisse von 1 ℳ Crt. Rente für 30 ℳ Spec. Banco capitalisirt.

Grundhauer-Contracte sind der Abgabe in diesem Verhältniß unterworfen, auch dann, wenn die jährliche Miethe nur Crt. ℳ 125. — oder weniger beträgt.

101) Depositionsscheine, so daß über 100 ℳ Bco. bis 400 ℳ Bco., 4 ß Courant, über 400 ℳ bis 800 ℳ Bco., 8 ß, und über 800 ℳ Bco. bis 1600 ℳ Bco., 1 ℳ Courant zu entrichten sind.

5te Classe:

102) $\frac{1}{4}$ pCt. oder 4 ß von 100 ℳ Courant, wird von Hauer- und Mieth-Contracten, sofern die jährliche Miethe über 100 ℳ Bco. (oder 125 ℳ Crt.) beträgt, nach dem Betrag der jährlichen Miethe bezahlt, wobei 50 ℳ und darüber für volle 100 ℳ anzunehmen sind, der Belauf unter 50 ℳ aber nicht in Anschlag kommt. Hauer- und Mieth-Contracte, welche auf längere oder kürzere Zeit als ein Jahr geschloßen werden, bezahlen die

Dec. 15. die Abgabe im Verhältniß des Betrags des einjährigen Stempels.

Mieth-Contracte auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung eines Kündigungstermins, können auf Verlangen der Parteien nur für den Termin eines Jahres gestempelt werden; unter Verpflichtung zur Nachstempelung bei längerer Dauer des Contracts.

Nähere Bestimmung s. §. 10 und 17.

III. Zeit-Stempel.

103) Von allen Versicherungs-Policen und sonstigen Versicherungs-Verschreibungen gegen Feuersgefahr, (jedoch mit Ausnahme der Versicherungen auf Landtransporte, welche stempelfrei sind), welche bei hiesigen Assecuranz-Compagnien, und Assecuradeurs proprio et mandatario nomine, wie auch durch Agenten oder Beauftragte auswärtiger Compagnien, hieselbst geschloßen, gleichviel ob sie hier oder auswärts unterzeichnet, und ob sie durch hiesige Agenten oder in deren Auftrag für das beikommende Geschäft ausgefüllt werden, — ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich sind, zu sehen, sei er in der Stadt und deren Gebiet, oder im Auslande; — die Versicherung möge ferner eine neu zu schließende, oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder

es

es mögen neue Objecte hinzukommen, wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind; — ist für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden Bco.-℔ 1000 der versicherten Summe: Dec. 15.

		bis 3 Monat incl.			1 ß	Crt.
von über		3 Monat	bis 1 Jahr	"	2 "	"
"	"	1 Jahr	" 2 Jahre	"	4 "	"
"	"	2 Jahre	" 3	" "	6 "	"
		über 3 Jahre hinaus			8 "	"

zu entrichten; wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 ℔ Bco. stets für die volle Zahl anzunehmen sind. Das Maximum des Stempels für eine Police wird auf 40 ℔ Court. bestimmt.

Uebrigens darf hieselbst keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen, und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comptoir entrichtet worden.

Strafverfügung s. §. 21. No. 3.

104) Von Lebensversicherungs-Policen ist unter völlig gleichen Bestimmungen (mit alleiniger Ausnahme der hierauf nicht anwendbaren Verfügungen wegen der versicherten Gegenstände) zu entrichten:

Dec. 15.

Für Versicherungen	bis 1 Jahr incl.	über 1 Jahr bis 3 J. incl.	über 3 J. bis 7 J. incl.	über 7 J. und auf Lebenszeit.
über 500 ℔ Bco. bis 1000 ℔ Bco. incl.	— ℔ 4 ß	— ℔ 8 ß	1 ℔	1 ℔ 8 ß
über 1000 ℔ Bco. bis 5000 ℔ Bco. incl.	— = 8 =	1 = — =	2 =	3 = — =
über 5000 ℔ Bco. bis 20000 ℔ Bco. incl.	— = 12 =	2 = — =	4 =	6 = — =
über Bco. ℔ 20000.	1 = 8 =	4 = — =	8 =	12 = — =

Für Policen bis 500 ℔ Bco. incl. aber wird nur der halbe Stempel mit resp. 2 ß, 4 ß, 8 ß und 12 ß bezahlt.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

Alphabetisches Verzeichniß.

Die Angabe der einfachen Nummer bezieht sich auf die Zahlen in dem Verzeichniß der Ansätze, diejenige der Paragraphen auf die Verordnung selbst.

A.

Ab=

Ant-

B. Dec. 15.

Blatt-

Co-

Co-

De-

Do-

End-

Ex-

F.

G.

H.

H.

J.

K.

Dec. 15. **Kanzelei-Boten-Atteste** über geschehene Insinuation der Decretorum et Conclusorum Ampl. Senatus, No. 13.

Kanzelei-Vollmachten, No. 58.

— sind stempelfrei, falls die Summe nicht mehr als 100 ℳ Bco. betrifft, No. 58.

Karten, s. Spielkarten.

Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen und was denselben gleichgeachtet wird, in der Stadt und deren Gebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, die Schiffe und Schiffs-Parten ausgenommen, No. 100.

Kauf-Contracte, in welchen Grundmiethe stipulirt, s. Grundmiethe.

— bezahlen die Abgabe, wenn sie auch bedingt abgeschloßen, §. 16, No. 1.

— mit Löbl. Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, bezahlen die Abgabe, §. 11.

— bezahlen bei mehreren Ausfertigungen die Abgabe nur einmal, §. 7.

— wodurch Immobilia gegen einander ausgetauscht werden, §. 16, No. 2.

— Abgaben deshalb tragen die Contrahenten gemeinschaftlich, §. 10.

Kirchen, deren einseitige und zweiseitige Documente, §. 11.

Kirchenbücher, Extracte aus denselben, No. 24.

Kündigungsscheine von Wohnungen und Geldern, No. 29.

L.

Landherren, s. Präturen.

Landtransporte, Policen über Feuerversicherung derselben sind stempelfrei, No. 103.

Lebens-Versicherungs-Policen, No. 104.

— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.

Le-

M.

N.

Po-

Q.

R.

S.

Schiffe,

T.

T.

U.

Vor-

Schragen

über die in Vormundschaftssachen in der Stadt zu erhebenden Gebühren,

vom 5. Juli 1844 und 12. October 1855.

I. In allen Fällen von Vormundschaften und Curatelen, wo nach Art. 70 u. folgg. der Vormundschaftsordnung eine Schlußrechnungsablage vor der Vormundschaftsdeputation Statt findet, wird

a) bei der Schlußrechnung, und zwar mittelst Stempels, erhoben:

	vom Vermögen
wenn die Vormundschaft oder Curatel 1 Jahr und kürzer gedauert hat	1 p. m.
wenn sie bis 4 Jahre gedauert hat	2 „ „
von 4 bis zu 8 Jahren . .	3 „ „
bei einer Dauer von 8 Jahren und darüber	4 „ „

b) für Protocollextracte, Ausfertigung von Einkindschaften und Vergleichen pr. Bogen (wie unter No. II. Litt. k) 8 ß Stempel.

c)

c) für jeden Bogen von Suppliken, deren Anlagen und Copien derselben (wie unter No. II. Litt. u.) resp. 4 u. 2 ß Stempel. Dec. 15.

II. In den Fällen, wo keine Schlußrechnungsablage Statt findet (s. Art. 74 der Vormundschaftsordnung), wohin also auch Curatelen dann gehören, wenn die Interdicirte oder Abwesende kein Separatvermögen besitzt:

	Gegenstand.	Gebühr. ℔	Gebühr. ß	Stempel. ℔	Stempel. ß	zusammen. ℔	zusammen. ß
a.	Für Anzeigen und Eingaben aller Art, welche von Vormündern oder Vormünderinnen und Curatoren nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundschaftsordnung auf der Vormundschaftskanzlei gemacht werden	—	4				
b.	Für alle und jede Vorladungen und Aufforderungen, welche die Vormundschaftskanzlei ex officio erläßt....	—	2				
c.	Für Citationen, welche auf Anhalten einer Partei erlaßen werden	—	2				
d.	Von Commissionen, welche auf dem Rathhause gehalten werden						
	a) Für jede Person, welche angesagt wird	—	4				
	NB. Für die in Commissione unangesagt Erscheinenden darf nichts berechnet werden.						

b)

	Gegenstand.	Gebühr. ℳ	Gebühr. β	Stempel. ℳ	Stempel. β	zusammen. ℳ	zusammen. β
	b) Für die Aufwartung bei den Commissionen, mit Inbegriff der zu liefernden Schreibmaterialien	—	12				
	c) Von Commissionen, die vom 1. October bis zum 30. April gehalten werden, wegen des Einheizens	—	8				
	NB. Von Commissionen, welche ex officio angesagt werden, wird nichts entrichtet. Die Ansagung hat der Rathhausschließer zu besorgen.						
e.	Für jedes Exhibitum mit und ohne Anlage	—	4				
f.	Für eine Beeidigung nach Maaßgabe Art 30, sub 1, f. der Vormundschaftsordnung, desgleichen für Beeidigung von Inventarien:						
	a) Wenn das Vermögen 500 ℳ Bco. oder weniger beträgt	......		nichts.			
	b) Wenn es über 500 ℳ Bco. bis 2500 ℳ Bco. beträgt.	......		1	—		
	c) Wenn es über 2500 ℳ Bco. bis 5000 ℳ Bco. beträgt.	......		2	—		
	d) Wenn es über 5000 ℳ Bco. bis 10000 ℳ Bco. beträgt.	......		3	—		
	e) Wenn es über 10000 ℳ Bco. bis 20000 ℳ Bco. beträgt	......		6	—		
	f) Wenn es bis 50000 ℳ Bco. beträgt	......		16	—		

g)

	Gegenstand.	Gebühr. ℛ ß	Stempel. ℛ ß	zusammen. ℛ ß
	g) Wenn es sich noch höher beläuft	......	30 ꞉ — ꞉	
g.	Für Atteste	......	— ꞉ 8 ꞉	
h.	Für Briefe	......	— ꞉ 8 ꞉	
	(Siehe z. B. Art. 92 der Vormundschafts-Ordnung).			
i.	Für Interpositionsscheine .	......	1 ꞉ — ꞉	
k.	Für Protokollextracte, Ausfertigung von Einkindschaften und Vergleichen, pr. Bogen (nach dem Schragen des Actuarii beim Zehntenamte) *) ..	......	— ꞉ 8 ꞉	
	*) Siehe die Sammlung der Hamburgischen Verordnungen von 1821, S. 23.			
l.	Für Retradition von Anlagen, für jede	— ꞉ 4 ꞉		
m.	Für Vidimation der Abschriften von Anlagen, für jede derselben	— ꞉ 4 ꞉		
n.	Für Decrete	......	1 ꞉ — ꞉	
	und für Insinuation, wo solche verfügt wird	— ꞉ 4 ꞉		
o.	Für ein Conclusum, welches ex officio erlaßen wird	......	— ꞉ 8 ꞉	— ꞉ 12 ꞉
	Und Insinuationsgebühr ..	— ꞉ 4 ꞉		
p.	Für die Beeidigung von Vormündern, incl. des Tutorii und der erforderlichen Ansagung	......	2 ꞉ — ꞉	
q.	Für die Beeidigung eines einzelnen neuen Vormunds,			

incl.

	Gegenstand.	Gebühr. ℳ	Gebühr. ß	Stempel. ℳ	Stempel. ß	zusammen. ℳ	zusammen. ß
	incl. der Abänderung des Tutorii und der erforderlichen Ansagung	. . . . . .		1	—		
r.	Für die Beeidigung einer Vormünderin, incl. des Tutorii und der Verpflichtung der Assistenten	. . . . . .		2	—		
s.	Für die Verpflichtung eines einzelnen oder zweier Assistenten, incl. der Abänderung des Tutorii	. . . . . .		1	—		
t.	Für die Verpflichtung eines Curators für Verschwender, Gemüthskranke oder Verschollene, incl. des Curatorii	. . . . . .		8	—		
u.	Für jeden Bogen von Suppliken an die Vormundschaftsdeputation, und für jede Anlage derselben, falls letztere nicht ohnehin mit einem höheren oder gleichen Stempel versehen ist	. . . . . .		—	4		
	Und für jeden Bogen der Copien, hinsichtlich deren Retradition des Originals gebeten wird	. . . . . .		—	2		

Anmerkungen.

1. Während des Laufes der Vormundschaft oder Curatel wird keine andere Gebühr und Stempel erhoben, als die sub I. b. und c. und sub II. k. und u. Dagegen wird bei Beendigung derselben das s. g. Schlußdecret (s. Art. 72 und 74 der Vormundschafts-Ordnung) gestempelt, und der Stempel entweder nach No. I. a. oder nach den verschiedenen Ansätzen des Schragens von No. II. berechnet.

2.

2. Für das Obergerichtliche Decret, wodurch ein Curator perpetuus ernannt wird, wird nichts berechnet. Dec. 15.

3. Wenn die Vormundschafts-Deputation verfügt, daß die expedienda gratis zu ertheilen sind, so fallen alle Gebühren und Stempel-Abgaben weg.

4. Wenn von Vormündern, Curatoren ꝛc. die Retradition von producirten Documenten verlangt wird, denen keine Copien beigelegt sind, und letztere von der Kanzelei angefertigt werden, so ist für diese Anfertigung pr. Bogen 8 ß sofort bei der Retradition zu erlegen.

CXCIII.

Die Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von 1½ per mille für das Jahr 1857, vom 17. Decbr. 1856, entspricht wörtlich derjenigen vom 27. November 1850 (s. oben Bd. XXI. S. 623) mit Ausnahme des folgenden, die geschehene Ermäßigung der gedachten Zulage betreffenden, Abschnittes: Dec. 17.

„2) Für das Bedürfniß der Anleihe für 1857 hat eine Ausschreibung von 1½ per mille Statt zu finden; die Ermäßigung der Ausschreibung auf 1½ per mille kann jedoch nur Statt finden, falls der Ertrag der Grundsteuer sich nicht wieder wesentlich verringern würde."

CXCIV.

Hamburgische Dec. 17.

Thor- und Baumsperre-Tabelle.

	Morgens auf.	Abends zu.
Vom 1. bis 15. Januar	7 Uhr	4½ Uhr
„ 16. „ 31. „	6½ „	5 „
„ 1. „ 15. Februar	6½ „	5½ „
„ 16. „ ultimo „	6 „	6 „
„ 1. „ 15. März	5½ „	6½ „
„ 16. „ 31. „	5 „	7 „

Vom

Dec. 17.

					Morgens auf.	Abends zu.
Vom	1.	bis	15.	April	4½ Uhr	7½ Uhr
"	16.	"	30.	"	4½ "	8 "
"	1.	"	15.	Mai	4½ "	8½ "
"	16.	"	31.	"	4½ "	9 "
"	1.	"	30.	Juni	4½ "	9½ "
"	1.	"	15.	Juli	4½ "	9½ "
"	16.	"	31.	"	4½ "	9 "
"	1.	"	15.	August	4½ "	8½ "
"	16.	"	31.	"	4½ "	8 "
"	1.	"	15.	September	4½ "	7½ "
"	16.	"	30.	"	5 "	7 "
"	1.	"	15.	October	5½ "	6½ "
"	16.	"	31.	"	6 "	6 "
"	1.	"	15.	November	6 "	5½ "
"	16.	"	30.	"	6½ "	5 "
"	1.	"	31.	December	7 "	4½ "

Vom 1. December bis zum 15. Januar werden sämmtliche Bäume, mit Ausnahme des Alsterbaums, eine halbe Stunde später, als die oben angeführte Sperrzeit der Thore geschloßen.

CXCV.

Dec. 17.

Sperr-Reglement,

in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlußes vom 4. December 1856.

Nachstehende Thore dieser Stadt sowie der Niederbaum am Herrengraben-Canal werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thor- und Baumsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das

das Millernthor, Dec. 17.
das Dammthor,
das Hafenthor,
das Lübecker Thor,
das Berliner Thor,
das Steinthor,
das Klosterthor,
das Deichthor,
das Brookthor,
das Sandthor,
der Niederbaum beim Herren-graben-Canal.

Das Heck bei Brandts-Hof und die Ferdinandus-Pforte bleiben ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden, sowie die Alster-Pforte, die um 12 Uhr Nachts gänzlich geschloßen wird.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. Februar eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Kloster-, Deich-, Brook- und Sandthor, jedoch nur für Fußgänger Statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelaßen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchbringen. Ebenfalls dürfen keine mit Waaren oder sonstigen Gegenständen beladenen Fahr-

Dec. 17. zeuge durch die Sperr-Station am Herrengraben-Canal passiren, namentlich dürfen in den Fahrzeugen keine Zoll- und Accisepflichtige Gegenstände eingebracht werden. Die Officianten bei den Thoren und an der benannten Waßer-Station sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperr-Geldes, ist folgender:

Für jeden Omnibus, jede Diligence, jede Schnelldroschke, jeden s. g. Reihewagen, falls sie Personen führen, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ℔	12 ß
von 10 bis 12 Uhr	1 „	8 „
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung	2 „	— „

wogegen obige Fuhrwerke, falls sie unbesetzt sind, als leere Wagen, den für solche nachstehend festgestellten Tarif zu bezahlen haben.

Für jedes andere, mit einer oder mehreren Personen besetzte Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ℔	8 ß
von 10 bis 12 Uhr	1 „	— „
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung	1 „	8 „

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann Niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so

hat

hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu Dec. 17. bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	4 ß
von 10 bis 12 Uhr	6 =
von 12 Uhr bis Thor=Oeffnung . .	12 =

Für jedes Handpferd ist zu entrichten:

bis 10 Uhr	2 ß
von 10 bis 12 Uhr	4 =
von 12 Uhr bis Thor=Oeffnung . .	6 =

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	2 ß
von 10 bis 12 Uhr	4 =
von 12 Uhr bis Thor=Oeffnung . .	8 =

Bei der, am Herrengraben=Canal für Jollen und sonstige Böte, welche zum Personen=Transport benutzt werden, errichteten Sperr=Station ist zu bezahlen:

Bis 10 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist .	2 ß
Für jede fernere Person	2 =

Von 10 bis 12 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist .	4 ß
Für jede fernere Person	4 =

Von 12 Uhr bis Thor=Oeffnung:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist .	8 ß
Für jede fernere Person	8 =

 Im

Dec. 17. Im Steinthore, Klosterthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Alster- und Ferdinandus-Pforte, im Berliner und Lübecker Thore, sowie im Heck bei Brandts-Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Durch das Stein-, Kloster- und Deichthor, Sand- und Brookthor, sowie durch die Ferdinandus-Pforte, passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinaus gehen, sowie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren sperrfrei.

Den Arbeitern, welche in der Stadt, in den Vorstädten oder auf dem Hamburgischen Gebiete wohnen, und in den daselbst befindlichen Fabriken beschäftigt sind, ist sowohl Abends das freie Einpassiren in die Stadt und in die Vorstadt St. Georg, und das freie Auspassiren aus denselben, als auch vom 1. October bis zum 15. März die freie Ein- und Auspassage Morgens vor Thor-Oeffnung von 5 Uhr an, unter behufiger Controlle und unter den näheren Bestimmungen gestattet, daß diese Ein- und Auspassage nur Statt finden darf:

1) insofern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab, und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren, beziehentlich auspassiren;

2)

2) daß, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, das Ein- oder Auspassiren während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre; für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt zu finden hat. Dec. 17.

Durch das Heck bei Brandts-Hof passiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit daselbst erforderlich wird.

Bei Wassersnoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch diese Thore verstattet.

Im Berliner und Lübecker Thore, sowie in der Alster-Pforte und im Heck bei Brandts-Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore, finden künftig nicht weiter Statt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Decbr. 1856.

CXCVI.

CXCVI.

Dec. 19.

Bekanntmachung,

betr. die Prolongation der Stempel-Abgabe.

Nachdem die Stempel-Abgabe durch den Rath- und Bürgerschluß vom 4. December d. J. für das Jahr 1857 prolongirt worden, wobei in der No. 94 der Stempel-Ansätze, wegen der bedingten Entfreiung der Platz-Anweisungen, welche von Hiesigen oder von Bewohnern der Nachbarstadt auf Hiesige Privat-Banken ausgestellt werden, eine Bestimmung hinzugefügt worden; so macht E. H. Rath dies hiedurch bekannt, mit dem Bemerken, daß die Revidirte Stempel-Verordnung, in welcher auch die Nachträge vom 21. December 1855 aufgenommen worden, bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. December 1856.

CXCVII.

Dec. 19.

Bekanntmachung,

betr. die Prolongation der Accise und der Accise-Ordnung mit Abänderungen.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 4. December d. J. ist die Prolongation der Accise und der Accise-Ordnung mit einigen Abänderungen für das Jahr 1857 beliebt worden, welche Abänderungen hauptsächlich betreffen:

in

in der Verordnung: Dec. 19.

Die Ausschließung eines Theils des Grasbrooks aus dem Accise-District;

Die nähere Bestimmung, wann Ausnahmsweise eine straffreie Berichtigung von Angaben bei der Accise gestattet werden kann (§. 7 der Verordnung);

im Tarif:

Die Erhöhung des von den Consumenten zu entrichtenden Ansatzes von Rum, Arrac, französischem, spanischem und italienischem Branntwein und französischem, spanischem und italienischem Spriet, für die Bouteille auf . . . . 1 ß

Die Herabsetzung des Accise-Ansatzes:

Für frisches eingeführtes Pferdefleisch (welches jedoch nur aus den concessionirten Pferdeschlachtereien auf hiesigem Gebiet eingeführt werden darf) pr. ℔ auf . . . . $\frac{1}{4}$ ß

Für Ochsenbeine bei der Einfuhr für 10 ℔ auf . . . . $3\frac{3}{4}$ "

Für frische Schweinepfoten bei der Einfuhr für 10 ℔ auf . . . . $4\frac{1}{2}$ "

Für gesalzene Schweinepfoten bei der Einfuhr für 10 ℔ auf . . . . 3 "

E. H. Rath macht dies mit dem Hinzufügen bekannt, daß die demgemäß Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung nebst Accise-Tarif, welcher auch die bisher abgesondert pu-

Dec. 19. publicirten Abänderungen und Zusätze eingeschaltet sind, bei dem Rathsbuchdrucker Meißner vom 24. d. Mts. an zu erhalten ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. December 1856.

CXCVIII.

Dec. 19. **Bekanntmachung,**

betr. die Verlängerung der Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 25. September d. J. ist die fernere Erhebung der bestehenden Abgabe von Zeitungs-Inseraten, und zwar in unveränderter Art, für die Jahre 1857 und 1858 beschloßen worden; was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. December 1856.

CXCIX.

Dec. 19. **Bekanntmachung,**

betr. Abänderungen der Thorsperre.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 4. December d. J. ist die Abgabe der Thorsperre für das Jahr 1857 mit folgenden Zusätzen beschloßen worden:

Erweiterte Sperrfreiheit der Fabrik-Arbeiter.

Den Arbeitern, welche in der Stadt, in den Vorstädten oder auf dem Hamburgischen Gebiete wohnen, und in den daselbst befindlichen Fabriken beschäftigt sind,

sind, ist sowohl Abends das freie Ein- Dec. 19.
passiren in die Stadt und in die Vorstadt St. Georg, und das freie Auspassiren aus denselben, als auch vom 1. October bis zum 15. März die freie Ein- und Auspassage Morgens vor Thoröffnung von 5 Uhr an, unter behufiger Controlle und unter den näheren Bestimmungen gestattet, daß diese Ein- und Auspassage nur Statt finden darf,

1) insofern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab, und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren, beziehentlich auspassiren;

2) daß, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, das Ein- oder Auspassiren während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre; für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt zu finden hat.

Ueber die Sperr-Station am Herrengraben-Canal ist bereits am 5. d. Mts. die Publication erfolgt.

Diese Abänderungen kommen in der Nacht vom 31. December d. J. auf den 1. Januar k. J. von 12 Uhr an zur Anwendung.

Das demgemäß revidirte Sperr-Reglement ist vom 24. d. Mts. an bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. December 1856.

CC.

CC.

Dec. 19.

Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif,

so wie solche zufolge der gesetzlichen Beschlüße vom 1. Januar 1857 an, in Kraft sind. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 19. December 1856.

Inhalt der Verordnung.

B.

I. Von der Consumtions-Abgabe.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Abgabe ist dem angehängten Tarif gemäß von allen darin benannten, zur Consumtion innerhalb der Acciselinie bestimmten Getränken, Eßwaaren und sonstigen Gegenständen zu entrichten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und zur Angabe bei der Accise befugt, ist ein Jeder, welcher solche Gegenstände in die Acciselinie einbringt, oder innerhalb derselben beziehentlich fabricirt, consumirt, oder bei sich consumiren läßt.

§. 3.

Die Accise-Linie umfaßt die Stadt sowie die Vorstadt St. Georg, und zwar die Letztere mit der näheren Bestimmung, daß darin mit einbegriffen sind: der ganze Stadtdeich mit Einschluß des Grabens außerhalb desselben, vom Oberbaum bis zur zweiten Schleuse bei Brandshof; der grüne Deich mit dem daran stoßenden Billbrack und dem Billfluß, nebst der daselbst befindlichen Eisenbahn-Brücke bis zur Billschanze, das an Letztere stoßende

Dec. 19. stoßende Brack und der von demselben bis zum Berlinerthor gezogene Accise-Gränz-Graben.

§. 4.

Waaren, die nicht zur hiesigen Consumtion bestimmt sind, und durch den Accise-district nur durchgeführt werden, sind der Abgabe auch nicht unterworfen. Jedoch ist zur Sicherstellung der Accise der Betrag der Abgabe beim Eingange zu deponiren, und demnächst durch die Deponenten innerhalb acht Tagen wieder abzufordern. Die darüber zu ertheilenden Passir-Scheine sind mit einem Stempel von 2 ß zu versehen.

§. 5.

Die Einfuhr von geschrotenem Malze ist gänzlich verboten. Das Einbringen von Brot, Kuchen und Backwerk in die Accise-linie, und aus der innerhalb derselben belegenen Vorstadt St. Georg in die Stadt zum hiesigen Consum ist — im ersten Falle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise — nur während der hiesigen privilegirten Jahrmärkte verstattet; jedoch kann Brot gegen Deponirung des vollen Werthes zu jeder Zeit frei durch die Stadt geführt werden, sowie auch das zum Handel und nicht zur hiesigen Consumtion, bestimmte und jedenfalls wieder auszuführende Schiffsbrot zu jeder Zeit hieselbst lagern, und ungehindert wieder ausgeführt werden darf.

Das Hereinbringen von Roggenbrot ist, auch außer den Jahrmärkten, jedoch nur bei einzelnen Bröten und durch einzelne Consumenten,

sumenten, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise gestattet, und ist letztere für ein halbes Spintbrot bis 5 ℔ incl. auf ½ ß, für ein ganzes Spintbrot bis 10 ℔ incl. auf 1 ß, und für schwerere Bröte nach diesem Verhältniß festgesetzt. Auch angeschnittene Bröte sind dieser Veraccisung unterworfen. Dec. 19.

Aus der innerhalb der Acciselinie liegenden Vorstadt St. Georg ist das Einbringen des Roggenbrots gegen Vorzeigung der bei der Einfuhr in dieselbe ertheilten Accisequittung, oder der im §. 8 dieser Verordnung vorgeschriebenen Bescheinigung gestattet.

§. 6.

Ohne Veraccisung oder Abgabe einer Declaration wird der Eingang accisepflichtiger Gegenstände in die Acciselinie überall nicht gestattet; und ist jedes damit beladene Fahrzeug, welches in den in die Acciselinie hineingezogenen, im §. 3 erwähnten Waßerdistricten, sowie auch an der Alster in St. Georg vom Ferdinandsthor bis zum Lübeckerthor entlöschet werden soll, bevor mit dem Entlöschen der Anfang gemacht wird, an der zunächst gelegenen Accisestätte zu declariren und zu veraccisen. Bei der Einbringung in St. Georg an der Alster, ist der darüber erhaltene Acciseschein am Posten daselbst behufs der Verification vorzuzeigen.

§. 7.

Die Berichtigung von Angaben, durch welche die Accise beeinträchtigt ist, oder beeinträchtigt werden würde, ist straffrei ge-

Dec. 19. gestattet, sofern solche von den Declaranten vor begonnener Revision, vor erfolgter Anhaltung der beikommenden Gegenstände, vor verfügter Untersuchung, oder ehe die betreffende Declaration oder Beeinträchtigung bei Einem der Accise-Herren denuncirt worden, freiwillig und von Seiten der Accise-Behörde unveranlaßt, geschieht.

§. 8.

Wenn accisepflichtige Gegenstände an den Controllepostеn des Steinthors, des Klosterthors oder des Deichthors in die Stadt eingeführt werden, so muß, nach dem bereits bisher bestandenen Verfahren, falls sie zuvor in den Accisedistrict eingeführt worden, die Accise-Quittung oder die sonstige Declaration, falls sie aber innerhalb des Accisedistricts gewonnen worden, eine nähere Bescheinigung hierüber vorgezeigt werden (§. 87. 88). Werden solche oder anderweitig veraccisete Gegenstände aus den genannten Thoren nach der Vorstadt wieder ausgeführt, so muß davon an dem Controllepostеn, wo die Wiederausfuhr Statt findet, Anzeige gemacht werden, widrigenfalls bei einer künftigen Wiedereinfuhr eine Berufung auf die früher vorgezeigten Quittungen und Bescheinigungen unzuläßig ist.

§. 9.

Die vom Gebiete eingehenden Gegenstände sind mit einer Bescheinigung, daß sie wirklich vom Gebiete herstammen, zu begleiten, in deren Ermangelung aber als aus der Fremde eingegangen zu veraccisen.

§. 10.

§. 10. Dec. 19.

Den Beamten und Officianten an den Accisestätten steht die Befugniß zu, zur Verhütung von Defraudationen und Unterschleifen die erforderlichen Visitationen an den Accise-posten vorzunehmen, und im Falle eine Unrichtigkeit entdeckt wird, von welcher Art solche auch sein mag, die sämmtlichen zum Passiren bestimmten Gegenstände bis zur sofort zu veranlaßenden Entscheidung des Acciseherrn anzuhalten.

§. 11.

Die Accise-Abgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 12.

Die gebräuchlichen Declarationen, wozu die Formulare dieser Verordnung angefügt sind, müssen sowohl für den Eingang als für den Ausgang von den Declaranten eigenhändig unterschrieben werden.

B. Bestimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenständen.

1. Von der Wein- und Branntwein-Accise, und von der Accise von Gasflüssigkeit, Mineralwaßer, Sodawaßer und Brauselimonade.

§. 13.

Von allen innerhalb der Acciselinie consumirt werdenden Gattungen Wein und Spirituosen, insofern sie zufolge Tarifs durch die Consumenten zu veraccisen sind, ist die Abgabe nach Vorschrift desselben von den hiesigen

Dec. 19. sigen Bürgern und Einwohnern, bei welchen die Consumtion geschieht, zu entrichten.

§. 14.

Befreit von dieser Abgabe sind alle zur Miethe wohnenden Einwohner, die bis 200 ℔ incl. jährlicher Miethe zahlen.

§. 15.

Die zur Entrichtung dieser Abgabe Verpflichteten haben entweder persönlich, oder, wenn sie durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert werden, durch besonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzusendenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verfloßenen sechs Monaten an Wein und Spirituosen bei ihnen consumirt worden (Anlage I.), und ist diese Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Consumtion nicht Statt gefunden hat.

§. 16.

Die Zurücklieferung an das Haupt-Accise-Comptoir muß binnen 14 Tagen geschehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 6 ℔ Crt., die von acht zu acht Tagen bei fernerer Saumseligkeit erhöhet wird.

§. 17.

Die Accise-Deputation ist befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Angabe an Eidesstatt vorfordern zu lassen, in welchem Falle derselbe ein darüber aufzunehmendes Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§. 18.

§. 18.

Dec. 19.

Wird die Bekräftigung an Eidesstatt oder die Unterzeichnung des Protocolles geweigert, so ist die Deputation ferner befugt, die präsumtive Consumtion des Weigernden nach den Umständen und nach billigem Ermeßen zu taxiren, und findet gegen eine solche Taxe keine Reclamation statt.

§. 19.

Vorstehende Abgabe findet in der angegebenen Maaße auf die Inhaber von Weinschenken, Bierlocalen, Kaffeehäusern, Speise- und Erfrischungs-Häusern, Austerkellern, Schweizer-Conditoreien, Gast- und Tanz-Wirthschaften, auf die Destillateure, Deconomen von Clubs und Amtshäusern und auf die Besitzer von sonstigen Localen, worin Wein und spirituose Getränke geschenkt werden, keine Anwendung.

§. 20.

Dagegen haben die genannten Personen ohne Ausnahme eine zu taxirende jährliche Accise von den bei ihnen consumirt werdenden Weinen und Spirituosen zu entrichten, und liegt es der Accise-Deputation ob, sie unter Berücksichtigung des Umfanges ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der darnach bei ihnen vorauszusetzenden größeren oder geringeren Consumtion, nach billigem Ermeßen zu taxiren. Die niedrigste Taxe wird auf eine jährliche Abgabe von 2 ℔ 8 ß Crt. festgesetzt.

Dec. 19.

§. 21.

Eine Herabsetzung der Taxe findet nur dann Statt, wenn der darum Nachsuchende spätestens bis zum Ende des Jahres, wofür die Abgabe angesetzt worden, (spätere Reclamationen sind unzuläßig) glaubhaft nachweiset, daß in dem, der Taxe zum Grunde gelegten Zeitraume, nicht so viel, als vorausgesetzt worden, bei ihm consumirt ist. Vor Einreichung der Reclamation muß jedoch die Hälfte der taxirten Abgabe bezahlt sein, sonst wird die Reclamation nicht angenommen. Eine Ermäßigung der niedrigsten Taxe von jährlich 2 ℔ 8 ß Crt. findet nicht Statt.

§. 22.

Die Inhaber kleiner Schenken, in welchen ausschließlich Kornbranntwein consumirt wird, sind von der vorstehenden Abgabe befreit; sie werden aber, sobald sich auch eine Consumtion von Wein und den übrigen Spirituosen bei ihnen ergiebt, ohne Ausnahme zu derselben hinzugezogen, und mindestens mit der niedrigsten Taxe besteuert.

§. 23.

Die Schenkfreiheit darf Niemand ausüben, der nicht das hiesige Bürgerrecht gewonnen hat. Wer solche künftig erwerben will, sei es durch Eröffnung einer neuen, oder durch Uebernahme einer schon bestehenden Schenke, muß vor der Eröffnung oder Uebernahme, bei Vermeidung angemeßener Strafe am Haupt-Accise-Comptoir sich melden, und ein Eintrittsgeld von 30 ℔ Crt. ent-

entrichten, außerdem aber nach dem Ermeßen der Accise-Deputation, entweder eine von derselben nach dem muthmaaßlichen Betrage der jährlichen Abgabe zu bestimmende Geldsumme deponiren, oder einen genügend erscheinenden selbstschuldigen Bürgen für diese Summe stellen. Dec. 19.

Wer als Schenkwirth Bürger werden will, muß das Eintrittsgeld von 30 ℔ Crt. am Haupt-Accise-Comptoir deponiren und hat den Depositoschein, welchen er darüber erhält, bei seiner Anmeldung zum Bürgerwerden bei der Wedde einzureichen. Erst auf Vorzeigung des Bürgerbriefes wird die Schenk-Concession ertheilt.

§. 24.

Wenn ein Schenkwirth mit der von ihm zu entrichtenden Accise-Abgabe länger als ein Jahr im Rückstande ist, so wird ihm die Schenkfreiheit von der Accise-Deputation entzogen.

§. 25.

Wer ein Schild oder ein sonstiges Zeichen vor seiner Wohnung hat, ist, insofern nicht ausschließlich Kornbranntwein darin geschenkt wird, ohne Widerrede zur Entrichtung der Accise verpflichtet, obwohl das Aushängen eines Schildes oder Zeichens nicht als Bedingung der bestehenden Schenkwirthschaft anzusehen ist.

§. 26.

Wer seine Schenke verlegen oder auch solche gänzlich einstellen will, hat davon, und

Dec. 19. zwar im ersteren Fall, bevor solches geschieht, im letzteren aber binnen acht Tagen nach erfolgter Schließung, Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weise ist die Uebertragung einer schon bestehenden Schenke vom bisherigen Inhaber bei Strafe anzuzeigen.

§. 27.

Die Abgabe von Kornbranntwein und Genever, von Branntwein aus Kartoffeln, aus Zuckerwaßer, Wein und Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, sowie von allen Liqueuren und gemischten Branntweinen, von Gasflüssigkeit, welche Alcohol enthält, von Mineralwaßer, Sodawaßer und Brauselimonade, sie mögen in die Acciselinie eingeführt oder innerhalb derselben fabricirt werden, ist dem Tarif gemäß durch die Einführenden oder durch die Fabrikanten zu entrichten. Bei denjenigen Spirituosen, welche zufolge des Tarifs nach der Beschaffenheit der Stärke des Fabrikats zu veraccisen sind, geschieht die Berechnung derselben nach Procenten unter Benutzung des Richter-Tallesschen Alcoholometers. Zwischen Spirituosen vom Gebiete und aus der Fremde findet künftig hinsichtlich der Abgabe kein Unterschied Statt.

§. 28.

Wer fremde, keiner Accise bei der Einfuhr unterworfene Spirituosen aus der Umgegend oder aus Häfen, woher sie nicht direct verschifft wurden, einzuführen beabsichtigt, ist verpflichtet, auf Verlangen deren Herkunft aus einem solchen Hafen, woher sie direct ver-

verladen wurden, genügend nachzuweisen. Dec. 19.
Wer eine solche verlangte Nachweisung nicht beibringen kann oder will, muß für diese Spirituosen die tarifmäßige Accise als für Branntwein entrichten.

§. 29.

Die Fabrikanten von Branntwein und Spriet aus Kartoffeln, Zuckerwaßer und den übrigen im §. 27 erwähnten Substanzen, deren Fabriken innerhalb der Acciselinie belegen sind, haben über den Umfang ihres Betriebes Declarationen einzureichen, die Zahl und den Umfang des Raumes ihrer Brenn- und Destillir-Geräthe, sowie der Maischbottiche und Vorrathsgefäße auf Verlangen aufzugeben, und die nach dem Productions-Ertrage der zu verarbeitenden Maische zu berechnende Accise von drei zu drei Monaten zu entrichten. Die Berechnung des Productions-Ertrags aus den einzelnen Substanzen geschieht durch die Accise-Deputation nach gemachter Erfahrung. Die Accise-Verwaltung ist berechtigt, die Gefäße nachzumeßen, numeriren und deren Raum-Inhalt auf denselben bemerken, auch die Brennereien und die Aufbewahrungsörter der Substanzen beaufsichtigen zu lassen.

Die Fabrikanten von Gasflüssigkeit, welche Alcohol enthält, sowie von Mineralwaßer, Sodawaßer und Brauselimonade haben ebenfalls über den Umfang ihres Betriebes Declarationen einzureichen, und die Accise dafür dem Tarif gemäß, von drei zu drei Monaten zu entrichten.

2.

Dec. 19. 2. Von der Bier- und Essig-Accise nebst auf die Accise sich beziehenden Vorschriften für das Brauwesen.

§. 30.

Wer die Brauerei betreiben will, muß, bevor mit dem Brauen begonnen wird, am Haupt-Accise-Comptoir davon Anzeige machen.

§. 31.

Für einen jeden Brau sind an Orlofs-gebühren 60 ℔ Crt. zu entrichten, welche bei der Wiederausfuhr des hier gebrauten Biers nicht vergütet werden.

§. 32.

Von der Befugniß, Bier zu brauen, sind die Essigbrauer ausgeschloßen.

§. 33.

Die Accise von Malz zu Essig ist für den Brau von 20 Säcken oder 5050 ℔ Brutto auf 25 ℔ Crt. festgesetzt.

§. 34.

Von dem aus Früchten, Zuckerwaßer und sonstigen Gegenständen, das Getraide ausgenommen, fabricirten Essig haben die Fabrikanten die tarifmäßige Accise nach Maaßgabe der gewonnenen Quantitäten zu entrichten.

3. Von der Korn-Accise, nebst Vorschriften für das Mühlenwesen.

§. 35.

Die Accise von dem in die Mühlen zum Vermahlen oder Quetschen zu schickenden Ge-

Getraide wird für den Sack berechnet, dessen Dec. 19.
Gewicht beim Waizen auf 185 ℔, bei den Graupen, bei dem Roggen und sonstigen Getraide, so wie beim Mengkorn zu Branntwein und zu Viehfutter auf 175 ℔ Brutto bestimmt ist.

§. 36.

Mengkorn zu Viehfutter geschroten, besteht aus Bohnen und Erbsen oder Hafer, imgleichen aus verdorbenem oder mit Bohnen und Erbsen vermengtem Hafer oder sonstigem Getraide.

§. 37.

Das vorschriftsmäßige Gewicht der Säcke ist bei dem in die Mühle zum Vermahlen, Quetschen oder Schroten zu bringenden Korn und Malz genau zu beobachten, jegliches Uebergewicht und Uebersacken streng verboten und mit Strafe belegt; jedoch soll ein Uebergewicht von höchstens zwei Pfund bei einem Sacke nicht berücksichtigt werden.

§. 38.

Sobald Getraide oder Malz, um vermahlen, gequetscht oder geschroten zu werden, in eine Mühle gesandt werden soll, muß zuvor die Accise oder das Orlofsgeld entrichtet werden, die beim Malz mindestens für einen Viertel Brau und beim anderen Getraide mindestens für einen Viertel Sack auf einmal zu erlegen sind. Die Berechnung geschieht ausschließlich nach ganzen, halben oder viertel Brauen und Säcken.

Getraide-Abfall, aus welchem sich durch einmaliges Durchmahlen nicht alle Mehltheile ab-

Dec. 19. absondern lassen, darf nach eingeholter Genehmigung des Accise-Herrn, accisefrei nachgemahlen werden.

§. 39.

Die Acciseschеine sind nur für drei Tage gültig, können jedoch, falls das Einbringen des Getraides in die Mühle nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen kann und vor Ablauf um Prolongation nachgesucht wird, prolongirt werden.

§. 40.

Das veraccisete Korn und Mehl ist, mit den gehörigen Acciseschеinen versehen, in der veracciseten Quantität auf einmal, und nicht theilweise, in die Mühle zu bringen, und aus derselben wieder wegzufahren; jedoch darf der Müller, wenn das Getraide wegen Mangels an Wasser oder Wind nicht auf einmal hat gemahlen werden können, das abgemahlene Quantum abliefern.

§. 41.

Das Malz muß ohne Ausnahme, und das übrige Getraide der Regel nach, und insofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme verstatten, auf den Mühlen in der Stadt geschrotet, gemahlen oder gequetscht werden.

§. 42.

Die Ausfuhr zum Vermahlen auf auswärtigen, der hiesigen Accise-Administration bekannten Mühlen ist durch die Accise- und Mühlen-Herren zu gestatten, sobald die Staatswaßermühle und die Windmühlen in der Stadt ihre Kundschaft in drei Tagen nicht be-

befriedigen können, doch können die Accise- und Mühlen-Herren nach Umständen die Ausfuhr nach auswärtigen Mühlen auch schon früher verstatten. Einzelne Säcke Getraide müßen jedoch ohne Ausnahme auf hiesigen Mühlen gemahlen werden. Dec. 19.

§. 43.

Von der im §. 41 enthaltenen Vorschrift sind die Bewohner der innerhalb der Accise-linie belegenen Vorstadt St. Georg ausgenommen, denen es gegen Entrichtung der Accise freisteht, ihr Korn und Malz nach ihrer Bequemlichkeit auf den hiesigen Mühlen schroten, mahlen oder quetschen zu laßen, oder zu dem Behuf nach auswärtigen Mühlen auszuführen.

§. 44.

Das zum Vermahlen oder Quetschen nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide muß in dem Zustande, in welchem es aus der Mühle kommt, als ungesichtetes Mehl und in derselben Anzahl von Säcken, welche mit Ausnahme des Restsackes, von gleichem Gewicht sein müssen, wieder eingeführt werden.

§. 45.

Die Säcke, worin das accisepflichtige Getraide und Malz in die Mühlen gebracht wird, sind mit dem Namenszuge des Eigners zu versehen, und muß das Mehl in denselben Säcken wieder aus der Mühle gebracht werden; daher ist es auch untersagt, überzählige Säcke, unter welchem Vorwande es

auch

Dec. 19. auch geschehen möge, mit dem Getraide oder Malz in die Mühle zu senden.

§. 46.

Die sämmtlichen hiesigen Müller sind den die Kornaccise und das Mühlenwesen betreffenden Vorschriften dieser Verordnung unterworfen und haben den Anordnungen der mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten Folge zu leisten, die Accisescheine über das empfangene Korn denselben und sonst Niemandem zu verabfolgen, ihre Mühlen zu jeder Stunde bei Tage und bei Nacht für sie offen zu halten, alle Unterschleife und Unordnungen zu entdecken, und die Untersuchungen selbst auf keine Weise zu hindern oder zu erschweren; und soll zum Behufe der Untersuchung eine jede Mühle mit einer festgemachten Waageschaale versehen sein.

Die durch Pferde- oder Dampfkraft getriebenen Grütz-Mühlen stehen unter der Controle der Accise-Administration. Die Inhaber derselben haben für die Ueberwachung und Controlirung ihres Betriebes eine Gebühr von 30 ℔ Crt. für jeden Grützgang pro Anno zu entrichten. Nichtcontrolirte Mahlgänge, auf welchen Getraide gemahlen werden kann, sind im Accise-District verboten. Auf den s. g. Material- und Farbemühlen dürfen bei einer von der Polizei-Behörde zu erkennenden angemeßenen Strafe, keine Artikel, welche zur Nahrung dienen, gemahlen, gequetscht oder geschrotet werden.

§. 47.

Dec. 19.

§. 47.

Die Müller sollen einen Jeden gleich redlich und sorgfältig bedienen, und weder bei'm Mangel an Waßer, noch sonst, auf besondere Kunden Rücksicht nehmen. Sie müßen das richtige Gewicht nach Abzug von 2 bis 3 ℔, und nur ausnahmsweise, wenn bei anhaltend trockener und heißer Witterung das Korn oder Mehl länger als 2 bis 3 Tage in der Mühle belaßen wird, bis 4 ℔ auf den Sack an Mehl zurückliefern.

§. 48.

Die Müller sind insbesondere verpflichtet, kein Korn oder Malz ohne die dazu gehörigen Acciseſcheine in ihre Mühlen aufzunehmen oder gar abzumahlen. Sie dürfen bei Vermeidung der angeordneten Strafen kein Korn, Mehl oder Malz verkaufen und keinen Handel damit treiben, auch nicht für andere, als die im Accisedistricte wohnenden Brauer Malz schroten.

§. 49.

Die Müllergesellen, Lehrlinge und sonstigen Gehülfen sind verpflichtet, allen und jeden in den Mühlen vorfallenden Unterschleif dem mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten unverzüglich anzuzeigen, bei den Untersuchungen selbst hülfreiche Hand zu leisten und den Anordnungen des Officianten nachzukommen.

§. 50.

Sie haben sich des Einholens von Korn in die Mühlen und des Austragens von

Mehl

Dec. 19. Mehl (in welches Verbot jedoch ihre Hülfsleistung beim Auf- und Abladen nicht einbegriffen ist), so wie des Besorgens der Accisescheine und Bezahlung der Accise bei Strafe zu enthalten.

§. 51.

Die Fuhrleute, welche Korn und Mehl nach und von den hiesigen Mühlen fahren, dürfen kein Getraide ohne die dazu gehörigen Accisescheine in oder vor die Mühle fahren, oder in eine andere Mühle bringen, als wohin der Accisezettel lautet, und kein Mehl, wozu sie nicht vorher das mit den erforderlichen Acciseſcheinen versehene Korn angefahren haben, wieder wegbringen. Auch haben sie die Stunde der Ankunft des Getraides in den Mühlen auf dem Accisezettel zu bemerken.

§. 52.

Nach Schließung der Thore (d. h. mit Eintritt der Thorsperre) und bis zur Oeffnung derselben ist das Anfahren und Aufnehmen von Getraide und Malz in die Mühlen, so wie das Wegfahren aus denselben verboten.

4. Von der Accise für das lebende Schlachtvieh.

§. 53.

Die Accise für das in die Acciselinie eingehende lebende Schlachtvieh ist:

für Ochsen, Kühe und junge Kühe, sowie für Schweine, nach ihrem Fleischgewichte,

für

für Kälber, Hammel und Schaafe, für Span- Dec. 19.
ferkel und Lämmer dagegen Stückweise, nach den Ansätzen des Tarifs zu entrichten.

Das zu veraccisende Fleischgewicht wird bei den Ochsen, Kühen und jungen Kühen zu sechs und funfzig Procent, und bei den Schweinen zu fünf und siebenzig Procent des Brutto-Gewichts angenommen.

C. Von dem Zeitpuncte der Entrichtung der Abgabe.

§. 54.

Die Abgabe ist von den in die Accise-linie eingehenden accisepflichtigen Gegenständen, sofern solche nicht zur Niederlage declarirt werden, sofort bei der Einfuhr, und von den nicht eingeführten, im Accisedistricte gewonnenen Gegenständen, entweder, sobald solche zur hiesigen Consumtion bestimmt werden, oder von drei zu drei Monaten zu entrichten.

§. 55.

Angaben und Entrichtung der Accise an den Accisestätten und Posten finden von Zeit der Oeffnung der Thore und Bäume bis zu deren Schließung Statt; nach deren Schließung (d. h. mit Eintritt der Sperre) und bis zur Oeffnung ist dagegen das Einbringen accisbarer Gegenstände verboten.

§. 56.

Nachfolgende accisbare Waaren, die Gegenstände des Handels ausmachen, zur sofortigen Consumtion nicht bestimmt sind, auch sich längere Zeit in ihrem natürlichen Zu-

Dec. 19. Zustande erhalten, dürfen zur Niederlage declarirt werden (Anlage II.), als:

an Getränken und Flüssigkeiten: Kornbranntwein, Genever und Kartoffelbranntwein, Liqueure, Essig und Mineralwaßer;

und an Eßwaaren und sonstigen Gegenständen: Mehl, Grütze, Amidam, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, Butter, geschmolzenes Fett, Käse und Lichter.

Der auf einen Niederlageschein zu declarirende Gegenstand muß bei Getränken und Flüssigkeiten mindestens ein Oxhoft an Maaße, und bei andern Artikeln mindestens 500 ℔ an Gewicht betragen.

Die Declarationen zur Niederlage sind mit einem Stempel von 4 ß zu versehen.

§. 57.

Die Declaration zur Niederlage gewährt zur Berichtigung der Accise eine Frist von drei Monaten, die jedoch auf Verlangen und falls die Waare sodann noch lagert, worüber eine besondere schriftliche Erklärung (Anlage III.) abzugeben ist, auf fernere drei Monate prolongirt werden kann. Bei den Spirituosen kann jedoch außerdem noch eine fernere Prolongation von drei zu drei Monaten eintreten.

Nach Ablauf von resp. sechs, neun und zwölf Monaten muß die Berichtigung der Niederlagescheine ohne Ausnahme ungesäumt geschehen, entweder mittelst Bescheinigung des Ausgangs der Waare, oder mittelst Entrichtung der Accise.

§. 58.

§. 58. Dec. 19.

Die Ausgangsscheine werden nur dann in Zahlung auf die Niederlagescheine angenommen, wenn sie auf den Namen der Aussteller oder Inhaber der letztgenannten Scheine lauten. (Anlage IV.)

§. 59.

Zur Declaration zur Niederlage sind nur solche Personen befugt, die mit den dazu geeigneten Gegenständen Handel treiben. Sie haben einen der Accise-Deputation genügend erscheinenden selbstschuldigen Bürgen für die Summe, bis zu welcher ihnen der Credit bewilligt wird, zu stellen.

§. 60.

Die Niederlagescheine dürfen während und für die Dauer ihrer Gültigkeit an andere Personen, bei denen jedoch ebenfalls die im §. 59 angegebenen Eigenschaften eintreten müßen, ganz oder theilweise transportirt werden. (Anlage V.)

§. 61.

Bei den zur Niederlage declarirten Spirituosen wird eine Leccage von höchstens ½ pCt. monatlich vergütet.

D. Von der Rück-Accise.

1. Im Allgemeinen.

§. 62.

Von allen nicht namentlich ausgenommenen veracciseten Gegenständen wird nur dann, wenn sie der hiesigen Consumtion durch die Wiederausfuhr aus der Acciselinie entzogen werden, die Accise zurückgegeben.

§. 63.

Dec. 19.

§. 63.

Es wird keine Rück-Accise vergütet:

1) Bei der Ausfuhr von Bier, von Gries von hieselbst gemahlenem Getraide, und von Mehl mit Gries vermischt;

2) Bei der Ausfuhr von Geflügel, Wild, von Lachsforellen, Forellen, von Austern, Seefischen und Fischen, die per Fahrzeug oder per 100 ℔ veracciset werden; jedoch ist die Durchfuhr dieser Artikel gegen Deponirung der Accise ohne Aufenthalt gestattet.

§. 64.

Die Rück-Accise wird der Regel nach und sofern keine besondere Bestimmungen in Anwendung kommen, nach demselben Ansatze, nach welchem die Accise bezahlt worden, vergütet.

§. 65.

Die Rück-Accise wird nur dann vergütet, wenn die geschehene Berichtigung der Accise für denselben Gegenstand, wofür erstere verlangt wird, nachgewiesen worden.

Bei Gegenständen, welche mit der Post versandt werden, muß das Nettogewicht auf den Ausgangsscheinen mit Buchstaben und nicht mit Zahlen angegeben, und für jeden einzelnen Bestimmungsort eine besondere Ausfuhr-Declaration beigebracht werden, widrigenfalls eine Vergütung der Rück-Accise nicht Statt findet.

Von Gegenständen, die mit andern accisepflichtigen Gegenständen verbunden, und bei der Entrichtung der Accise nicht in Anschlag ge-

gekommen sind, (z. B. vom Talg, vom Flohmen oder daraus gewonnenen Schmalz beim hieselbst geschlachteten Fleisch) kann mithin keine Rück-Accise vergütet werden. Dec. 19.

§. 66.

Für Ausgangsscheine, die abgeändert oder verfälscht sind, oder später als 12 Monate nach dem Tage der Ausfuhr zur Erlangung der Rückaccise eingereicht werden, findet eine Vergütung der Rückaccise nicht Statt.

2. Bei einzelnen Gegenständen.

§. 67.

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Kornbranntwein wird, da aus einem Sack Mengkorn, wofür die Accise mit 1 ℔ zu entrichten war, im Durchschnitt 52 Quartierbouteillen von 50 pCt. Stärke nach Tralles gewonnen werden, mit 1 ℔ für solche Anzahl von Quartierbouteillen von dieser Stärke, und für Kornbranntwein und Spriet von höherer Stärke nach Verhältniß dieses Ansatzes vergütet.

§. 68.

Von Essig aus Mengkorn oder Kornbranntwein wird 1 ß für 18 Quartierbouteillen an Rückaccise vergütet.

§. 69.

Von Essig, welcher aus hieselbst aus Kartoffeln und aus den übrigen in dem Accise-Tarif benannten Substanzen fabricirtem Branntwein, sowie aus allen eingeführten, der Eingangs-Accise unterworfenen Spirituosen ver-

Dec. 19. verfertigt ist, wird die Rückaccise mit 1 ß für 18 Quartierbouteillen, falls der Essig aus hiesigem Branntwein oder Spriet verfertigt ist, und mit 1 ß für 12 Quartierbouteillen vergütet, falls er aus den vorgedachten eingeführten Spirituosen fabricirt worden, wobei hinsichtlich der Nachweisung der entrichteten Accise in gleicher Art wie in ähnlichen Fällen zu verfahren ist. Jedoch haben die Fabrikanten bei der Ausfuhr des Essigs auf geleisteten Bürgereid zu erklären, ob derselbe aus hiesigem oder eingeführtem Branntwein fabricirt worden. In den Uebertragungsscheinen über den, Behufs der Essigfabrikation angekauften hiesigen Branntwein, ist die Substanz, woraus derselbe gewonnen ist, näher zu bezeichnen.

§. 70.

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Bieressig wird auf einen halben Schilling für ein jedes Mark des Werthes der auszuführenden Quantitäten festgesetzt.

§. 71.

Die Bestimmung des Werthes richtet sich lediglich nach dem Preise, den der Käufer des Bieressigs bezahlt, oder, falls der Bieressig nicht hier verkauft worden, nach dem hiesigen Verkaufswerthe nach Abzug der Rückaccise.

§. 72.

Für Bier vom Gebiet und aus der Fremde wird bei der Wiederausfuhr keine Rückaccise vergütet.

§. 73.

§. 73.

Dec. 19.

Die Essigbrauer sind verpflichtet, über den von ihnen hieselbst gebraueten Essig, wofür die Rückaccise verlangt wird, eine, auf ihren geleisteten Bürgereid zu bekräftigende Declaration bei der Ausfuhr abzugeben, worin der Name des Käufers nebst seiner Wohnung, die Zahl der Gebinde, und resp. der von dem Käufer gezahlte Preis oder der hiesige Verkaufswerth nach Abzug der Rückaccise zu bemerken ist. (Formular VI.)

§. 74.

Die Rückaccise von hiesigem Bieressig wird niemals baar, sondern nur in Abrechnung auf die für die zur Fabrikation des Bieressigs verbrauchten accisepflichtigen Gegenstände zu zahlende Accise den Essigbrauern vergütet. Die Abrechnung geschieht zu Ende eines jeden Vierteljahrs.

§. 75.

Die Rückaccise für hiesiges Mehl ist auf 1 ℔ 8 ß Crt. für 100 ℔ feinen gesichteten Waizen- und Graupenmehls, auf 1 ℔ 2 ß für 100 ℔ Waizen- und Graupenrandmehls und ungesichteten Waizen- und Graupenmehls, auf 1 ℔ 4 ß für 150 ℔ gesichteten Roggenmehls und auf 14 ß Crt. für 150 ℔ ungesichteten Roggenmehls festgesetzt, und nach diesem Verhältnisse zu vergüten.

Für aus feinem unvermischtem gesichtetem Waizen- und Graupenmehl gebackene Cakes wird die Rückaccise mit 1 ℔ 8 ß für 100 ℔, für alle übrigen aus Waizen- und Graupen-

Dec. 19. mehl gebackene Cakes mit 1 ℔ 4 ß für 100 ℔, und für weiches Waizenbrot mit 12 ß Crt. für 100 ℔, für ordinaires hartes Roggenbrot mit 1 ℔ per 150 ℔ und für weiches Roggenbrot mit 8 ß per 100 ℔, und nach diesem Verhältnisse vergütet.

§. 76.

Beim hieselbst geschlachteten Vieh werden für 100 ℔ frischen oder gesalzenen Ochsenfleisches 2 ℔ 2 ß Crt., für 100 ℔ frischen oder gesalzenen Schweinefleisches 1 ℔ 10 ß Crt., und für 100 ℔ Kalb- und Hammelfleisches 2 ℔ 12 ß Crt. an Accise zurückgegeben. Dagegen tritt bei dem hiesigen geräucherten Ochsenfleische das Verhältniß von 2 ℔ 2 ß Crt. und bei dem geräucherten Schweinefleisch das Verhältniß von 1 ℔ 10 ß Crt. für 80 ℔ ein.

§. 77.

Für todte Fische, die zufolge §. 63 von der Rückaccise nicht gänzlich ausgeschloßen sind, wird (mit Ausnahme des gesalzenen und geräucherten Lachses) nur dann, wenn die Ausfuhr binnen drei Tagen nach der Einfuhr geschieht, die bezahlte Accise zurückgegeben. Für frischen Lachs wird die Rückaccise nur, wenn derselbe spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Einfuhr wieder ausgeführt wird, vergütet.

§. 78.

Bei der Umarbeitung von zu versendender Butter (Anlage VII.) muß davon am Haupt-Accise-Comptoir vorher Anzeige gemacht werden,

den, widrigenfalls eine Vergütung der Rückaccise bei der Ausfuhr nicht Statt findet. Dec. 19.

§. 79.

In allen Fällen, wo die Butter im unveränderten Zustande zur Ausfuhr aufgegeben wird, hat der Versender zugleich eidlich zu erklären, daß mit derselben hier keine Umarbeitung vorgenommen worden. (Anlage VIII.) Bei geschehener Uebertragung der auf die zu versendende Butter bezüglichen Niederlagescheine oder Accise-Quittungen an den Versender ist diese eidliche Erklärung auch von dem Uebertragenden abzugeben. (Anlage IX.) Die Verweigerung derselben von Seiten des einen oder des andern hat den Verlust der Rückaccise zur Folge.

§. 80.

Bei der Versendung von umgearbeiteter Butter tritt neben der gewöhnlichen Thara bei der Berechnung der Rückaccise noch ein Abzug von Zehn, und bei der Schmierbutter von Zwanzig Procent vom Nettogewichte ein.

§. 81.

Bei der Umfüllung von zu versendendem Branntwein auf Flaschen oder Krüge sowie bei Umpackung von zu versendender Butter in Krüge oder Dosen muß davon behufs Ausmittelung des Inhalts oder des Gewichts vorher am Haupt-Accise-Comptoir Anzeige gemacht werden.

§. 82.

Zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs mit dem hiesigen Hafen für die mit

Dec. 19. mit Realgerechtsamen belasteten Stadtgewerbe tritt für die nachfolgenden Artikel, insofern sie zum Consum oder zur Verproviantirung der Schiffsmannschaft und der Passagiere der im hiesigen Hafen liegenden Schiffe dienen sollen, bei deren Ausfuhr aus dem Niederbaum eine erhöhete Rückaccise ein, namentlich:

1) für frisches oder gesalzenes Fleisch (mit Ausnahme des Schweinefleisches $4\frac{1}{2}$ ß pr. 10 ℔ und für frisches oder gesalzenes Schweinefleisch . . . $3\frac{1}{2}$ " " " "
2) für weiches Roggenbrot . 1 " " " "
3) für Cakes in Gemäßheit der bisherigen Abstufungen, aus feinem Waizen- und Graupenmehl . . . . 1 ℋ 14 ß pr. 100 ℔
aus sonstigem Waizen- und Graupenmehl . 1 " 9 " " " "
4) für ordinaires hartes Roggenbrot . . . . 1 " — " " " "

jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen:

a) daß eine Erklärung auf Bürgereid von Seiten des betreffenden Schlachters oder Bäckers, daß der fragliche Gegenstand ausschließlich zum Verbrauche der Mannschaft und der Passagiere des speciell anzugebenden, im hiesigen Hafen liegenden Schiffs, auf dessen bevorstehender Reise oder zum Consum im hiesigen Hafen bestimmt sei, jedesmal auf der Ausfuhr-Declaration abgegeben werde;
b) daß, insofern einzelne der in dieser Art ausgeführten Artikel Ausnahmsweise wieder

wieder in die Acciselinie zurückgeführt werden sollten, solche als aus der Fremde eingebracht behandelt werden, dergestalt, daß diejenigen Artikel, deren Einfuhr gegen Accise gestattet ist, nur gegen Entrichtung der Eingangs-Accise, diejenigen, deren Einfuhr verboten ist, nur zur Durchfuhr zugelaßen werden. Dec. 19.

II. Von den Strafen.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 83.

Eine jede unterlaßene oder unrichtige Angabe bei der Accise, mag dabei ein absichtliches Verfahren zur Umgehung der Accise-Gesetze oder ein bloßer Irrthum hervorgehen, hat die Anwendung der verordneten Strafen zur Folge.

§. 84.

Die unterlaßene oder unrichtige Angabe eines zu veraccisenden Gegenstandes wird mit Confiscation dessen, was der Veraccisung entzogen worden, bestraft.

§. 85.

In allen Fällen, wo die Confiscation nicht anwendbar befunden wird, tritt in deren Stelle die Bezahlung des zehnfachen Betrages der Abgabe, deren Entrichtung unterblieben ist, als Strafe ein.

§. 86.

In Fällen, wo ein absichtliches Verfahren zur Beeinträchtigung der Accise als erwiesen anzunehmen ist, tritt neben der Confiscation

Dec. 19. fiscation oder Bezahlung der zehnfachen Accise eine Strafeschärfung ein, die auf den fünffachen Betrag der schuldigen Accise bestimmt wird.

§. 87.

Es wird einer Beeinträchtigung der Accise gleich geachtet:

1) wenn accisepflichtige Gegenstände ohne Angabe oder Bezahlung der Accise an den Accisestätten vorbei oder anderweitig, namentlich auf den, im §. 3 bemerkten Waßerdistricten ohne in Ordnung sich befindende Acciseschcheine in den Accisedistrict eingeführt sind; oder ohne solche Scheine an den, im §. 6 bemerkten Orten im Löschen begriffen angetroffen werden;

2) wenn während der Dauer der Thorsperre der Accise unterworfene Gegenstände in die Acciselinie eingeführt werden;

3) wenn accisepflichtige Gegenstände ohne Vorzeigung der Accisequittung oder Bescheinigung nach Vorschrift des §. 8 an den Controlle-Posten des Steinthors, Klosterthors oder Deichthors aus der Vorstadt in die Stadt eingeführt werden.

§. 88.

Es wird einer absichtlichen Beeinträchtigung der Accise gleich geachtet:

1) wenn Jemand wiederholt auf einer Beeinträchtigung der Accise betroffen wird,

2) wenn eine nicht gebührende oder zu hohe Rückaccise eingefordert wird, oder wenn, was damit gleichbedeutend ist, in der eingereichten

gereichten Ausfuhr-Declaration die Quantität der auszuführenden oder ausgeführten accisepflichtigen Gegenstände zu groß angegeben worden ist, Dec. 19.

3) wenn abgeänderte oder verfälschte Accisescheine, insofern damit eine wirkliche oder versuchte Benachtheiligung der Accise verknüpft ist, eingereicht werden;

4) wenn accisepflichtige Gegenstände unter Vorzeigung unrichtiger Accise-Quittungen oder Bescheinigungen (§. 8) an den Controllepoſten des Steinthors, Klosterthors oder Deichthors aus der Vorstadt in die Stadt eingeführt werden.

§. 89.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde und sonstige Transportmittel, welche bei einer Beeinträchtigung der Accise gebraucht worden sind, werden angehalten und haften für die Berichtigung der Strafen. Sie bleiben bis zur geschehenen völligen Berichtigung auf Kosten des Uebertreters in Verwahrsam.

§. 90.

Wenn die Transportmittel dem Defraudanten gehören oder, wenn vorauszusetzen ist, daß die Eigenthümer der Transportmittel um die Benachtheiligung der Accise gewußt oder solche befördert haben, werden die Transportmittel der Confiscation unterworfen.

§. 91.

Die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen und sonstigen Vorschriften zieht eine Geldstrafe nach

Dec. 19. nach sich, die, insofern nicht specielle Strafbestimmungen eintreten, nach Befinden der Umstände auf 6 bis 45 ℔ Crt. bestimmt wird, jedoch den letztern Betrag nicht überschreiten darf.

§. 92.

Fuhrleute, Schiffer, Gesellen, Knechte und sonstige Gehülfen, die um eine Defraudation der Accise gewußt und dazu die Hände geboten haben, sowie diejenigen, welche durch Ausstellung oder Ueberlieferung von unrichtigen Uebertragungsscheinen zur Erlangung einer nicht gebührenden Rück-Accise behülflich gewesen sind, sollen in eine, ihrer größeren oder geringeren Theilnahme und geleisteten Unterstützung angemeßene, Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 93.

Falls die Contravenienten außer Stande sein sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, hat die Deputation die Sache nach Befinden der Umstände an den Senat oder die Polizeibehörde, Behufs Verfügung einer angemeßenen Gefängnißstrafe, zu verweisen.

§. 94.

Die in diesem Abschnitte verordneten Strafen sind bei wiederholten Uebertretungen den Umständen nach bis auf das Doppelte zu erhöhen, und finden auf jede sonstige nicht namentlich erwähnte Art der Beeinträchtigung der Accise, so wie auf jeden Versuch, sich derselben zu entziehen, analoge Anwendung.

B.

B. Bestimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen. Dec. 19.

§. 95.

Die Zurücklieferung des Mehls mit Untergewicht, außer dem gesetzlich zugestandenen Abzuge, zieht für den Müller außer dem an den Eigner zu leistenden Ersatze eine Strafe von 3 ℔ Crt. für einen jeden, mit solchem Untergewicht zurückgelieferten Sack nach sich.

§. 96.

Wer Korn oder Malz in die Mühlen schickt, wobei sich ein Uebergewicht über das im Tarif vorgeschriebene Gewicht vorfindet, verfällt nicht nur in die Confiscation der unrichtig befundenen Säcke, sondern überdies in eine Geldstrafe, die auf 3 ℔ Crt. für jedes Pfund des Uebergewichts zu bestimmen ist.

§. 97.

In nachfolgenden speciellen Contraventions-Fällen:

1) wenn in den Mühlen Getraide, Malz oder Mehl vorgefunden wird, wozu überall keine oder keine richtigen Accisescheine vorhanden sind;
2) wenn während der Dauer der Thorsperre Getraide oder Malz in die Mühlen gebracht und daselbst angenommen wird;
3) wenn das nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide nicht als ungesichtetes Mehl wieder eingeführt wird; und

4)

Dec. 19. 4) wenn das zur Durchfuhr bestimmte Schiffsbrot hieselbst consumirt oder nicht wieder ausgeführt wird,

tritt die Strafe der Confiscation oder Bezahlung des Werthes des Gegenstandes ein.

§. 98.

Das Verfahren und die Annahme von überall nicht oder nicht richtig veraccisetem Getraide oder Malz hat sowohl für den Fuhrmann, welcher das Korn oder Mehl nach oder von den hiesigen Mühlen fährt, als für den Müller, eine dem Werthe des Getraides oder Malzes gleichkommende Strafe zur Folge.

§. 99.

Eine Strafe von 150 ℔ Crt. für einen jeden Contraventionsfall findet Statt:

1) gegen den Müller bei Uebertretung des Verbotes, mit Mehl, Getraide oder Malz Handel zu treiben, oder für andere als hiesige Brauer Malz zu schroten;

2) gegen den Brauer bei Uebertretung des Verbots, Malz zu verbrauen, welches nicht in den hiesigen Mühlen geschroten worden.

§. 100.

Gründet sich die Benachtheiligung der Accise auf das Einfordern einer überall nicht gebührenden oder zu hohen Rückaccise von Bieressig, so findet neben dem Verluste der Rückaccise eine auf das Zwanzigfache des Betrages der zu viel geforderten Rückaccise festzusetzende Strafe Statt. Im Wieder-

be-

betretungsfalle geht überdies das ganze Beneficium der Rückaccise für den Contravenienten verloren. Dec. 19.

§. 101.

Wiederholte Uebertretungen ziehen auch bei Anwendung der in diesem Abschnitt enthaltenen speciellen Strafbestimmungen eine Erhöhung der Strafe, den Umständen nach bis auf das Doppelte, nach sich.

C. Bestimmungen in Betreff der Strafgelder.

§. 102.

Von den erkannten und beigetriebenen Strafgeldern, so wie von dem Ertrage der confiscirten Gegenstände, werden, nachdem davon der Betrag der Accise, deren Entrichtung unterblieben ist, für die Accise-Casse abgezogen worden ist, der Cämmerei drei Sechstheile, für die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten überwiesen. Ein Sechstheil erhält der Entdecker oder Angeber der Contravention, es mag ein Angestellter oder ein Anderer sein; ein Sechstheil wird unter die Beamten und Officianten des Haupt-Accise-Comptoirs, der Accisestätte oder des Accisepostens, wo der Unterschleif entdeckt worden, und das übrige Sechstheil unter die sämmtlichen beim Accisewesen angestellten Beamten und Officianten vertheilt.

Wenn aber die eingegangenen, gegen einen Bestraften in einem einzelnen Falle oder in mehreren Fällen zu gleicher Zeit erkannten

Dec. 19. kannten Strafen mehr als 9000 ℳ Banco betragen, so wird die Hälfte des, diese Summe übersteigenden Betrags nicht mit unter die Entdecker und die Beamten und Officianten vertheilt, sondern in der Maaße, wie derselbe schließlich festgestellt worden, vom Senate der Allgemeinen Armen-Anstalt überwiesen.

§. 103.

Der Entdecker oder Angeber einer Contravention ist die Verschweigung seines Namens zu verlangen berechtigt.

§. 104.

Die Vertheilung der den Beamten und Officianten, abgesehen von der Entdeckung oder Angabe, ausgesetzten beiden Sechstheile, geschieht nach einer von der Accise-Deputation abhängenden Norm.

III. Von der Accise-Deputation.

§. 105.

Die Accise-Deputation besteht aus zwei Mitgliedern des Senats als Accise- und Mühlenherren, zwei Mitgliedern des Collegiums der Oberalten, einem Mitgliede der Cämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern. Ihr ist ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben.

§. 106.

Dieser Deputation ist das gesammte Accisewesen untergeordnet. Sie führt die Di-

Direction und Aufsicht über dessen Ver- Dec. 19.
waltung in allen seinen Zweigen, und bestimmt das dabei eintretende Verfahren; sie ist mit der Anstellung und Beeidigung, sowie unter vorkommenden Umständen mit der Kündigung und Entlaßung der Beamten und Officianten beauftragt. Der Actuar, der Inspector des Haupt-Accise-Comptoirs und der Ober-Einnehmer bei der Accise werden vor dem Senate beeidigt. Die Beeidigung der übrigen Beamten und der Officianten geschieht in der Deputation durch den Vorsitzenden. Die Deputation entscheidet auf die in Accisesachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, sowie in allen sonstigen Accise-Angelegenheiten, und erkennt in Contraventions- und Defraudations-Fällen die verordneten Strafen.

§. 107.

Auf gleiche Weise ist die Aufsicht über das hiesige Mühlenwesen und die Entscheidung in dabei vorkommenden Contraventions-Fällen der Deputation übertragen.

§. 108.

In allen nicht beträchtlichen Contraventions-Fällen, sowie in allen einer schleunigen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten, haben die Accise- und Mühlenherren die verwirkten Strafen zu erkennen, und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächst in Kenntniß zu setzen ist.

§. 109.

Dem Actuar liegt die Führung der Protocolle, die Ausfertigung der Entscheidungen und

Dec. 19. und Erkenntnisse der Deputation, und die Einleitung und Führung der Untersuchungen gegen Contravenienten und Defraudanten ob.

§. 110.

Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Accise- und Mühlenherren steht es dem Verurtheilten frei, sich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Untersuchung anzutragen; gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation findet dagegen vor Eintritt der Rechtskraft das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Schlußartikel.

§. 111.

Durch die vorstehende Verordnung, die mit dem ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft tritt, sind alle früheren die Accise und das Mühlenwesen betreffenden Verordnungen, Mandate und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insoweit sie den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, oder durch dieselben abgeändert werden, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

Anlage

Anlage I. Dec. 19.

District. Comp. No.

№ Declarations-Formular

zur Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise,

für Herrn

Ich Endesunterschriebener erkläre hiedurch, daß vom.......... bis.......... 185 incl. bei mir, in meiner Haushaltung, Wohnung, in meinem Keller, Lager oder Geschäfts-Local, nicht mehr consumirt worden, als:

	Bouteillen	Betrag der Accise	
		℔	ß
An Wein und Ciderwein, die Bouteille zu 1 ß ... An Rum, Arrac, Cognac, Französischem, Spanisch. und Italienischem Branntwein und Französischem, Spanischem und Italienischem Spriet, sowie Punsch-Extract, für die Bout. 1 ß			

Ich erkläre hiemit, daß meine obige Angabe nach meiner besten Ueberzeugung gemacht sei.

Hamburg, den 185

Es sind nachfolgende Vorschriften der revidirten Consumtions-Accise-Verordnung vom 19. December 1856 zu beachten: (Folgen dann §. 15—18).

Die folgenden Anlagen II—IX enthalten die bereits oben Bd. XVIII. S. 756—763 abgedruckten Formulare.

Tarif der Consumtions=Accise

so wie solcher am 1. Januar

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüßigkeiten	Wein und Ciderwein, von den Consumenten zu bezahlen . . . .
	Rum, Arrac, Cognac, Französischer, Spanischer und Italienischer Branntwein und Französischer, Spanischer und Italienischer Spriet, sowie Punsch=Extract, von den Consumenten zu bezahlen . . . .
	Branntwein aus Kartoffeln, Zuckerwaßer, Weinen, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, von der Stärke von 50 pCt. nach Tralles, im District der Accise . . . . .
	Branntwein aus denselben Substanzen, so wie Kornbranntwein und Genever von 50 pCt. Stärke nach Tralles, in den District der Accise eingeführt . . . .
	(von höherer und niedrigerer Stärke nach Verhältniß.)
	Liqueure, hieselbst fabricirt. . . . .
	Liqueure, jeglicher Art und gemischte Spirituosen bei der Einfuhr . . . .
	Punsch=Extract bei der Einfuhr . . . .
	Gasflüssigkeit, welche Alcohol enthält, im District der Accise fabricirt . . . .
	Gasflüssigkeit, welche Alcohol enthält, in den District der Accise eingeführt . . . .
	Weinessig . . . .
	Essig von Früchten und Zuckerwaßer, so wie anderer, nicht aus Getraide fabricirt:
	im District der Accise . . . .
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .

der Stadt Hamburg,

1857 in Kraft tritt.

publicirt den 19. December 1856.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	ℳ	β
für die Bouteille	—	1
"	—	1
für die Quartierbouteille	—	—½
"	—	—½
"	—	—½
"	—	1
"	—	—½
"	—	—½
"	—	—½
"	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
"	—	1½
"	—	4

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüßigkeiten	Essig von Kornbranntwein, Bier und Getraide:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Eingeführtes Bier und flüßige Bier- und Branntweinshefe . . . .
	Malz zu Essig im District der Accise . . . .
	Mengkorn und Malz zu Branntwein . . . .
	Mengkorn zu Essig . . . .
	Mineralwaßer, Sodawaßer und Brause-Limonade: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künstliches
	(Bei den in gewöhnlichen Bouteillen eingehenden Flüßigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet; Bouteillen oder Kruken, welche mehr als eine halbe Quartierbouteille enthalten, werden für ganze angesehen, die gewöhnlichen Flaschen Sodawaßer und Brause-Limonade, welche ungefähr $\frac{5}{8}$ Quartier halten, werden für halbe Flaschen gerechnet.)
Eßwaaren	Waizen zu Mehl . . . .
	Waizen zu Amidam, der aber nur geschroten werden darf . . . .
	Graupen zu Mehl . . . .
	Roggen, Gerste, Reis, Mais (türkisches Korn, türkischer Waizen) und sonstiges Getraide zu Mehl
	Mengkorn zu Viehfutter . . . .
	Eingeführtes Mehl, auch Kartoffelmehl, Reismehl, Griesmehl, Amidam, Mannagrütze, Viehschroot, grober Gries und Kleie (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird $\frac{3}{8}$ ß für das Pfund berechnet)
	Eingeführte Grütze . . . .
	Eingeführtes Roggenbrot (ganz, oder angeschnitten) (Für schwerere Bröte nach diesem Verhältniß.)
	Brot, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist:
	vom Gebiet . . . .
	aus der Fremde . . . .
	Ochsen, Kühe und junge Kühe . . . .
	Schweine . . . .

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	ℛ	ß
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
〃	—	3
für 100 Bouteillen	5	—
f. d. Brau v. 5050 ℔ Btt. in 20 Säcken	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	—
〃	1	—
für die Flasche oder Kruke	—	— ½
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
〃	1	8
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	2	—
〃	1	—
〃	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
für ein Brot bis 5 ℔ incl.	—	— ½
〃 〃 〃 〃 10 ℔ 〃	—	1
von 175 ℔	1	8
von 100 ℔	2	—
für 100 ℔ d. Nettto Fleischgew.	2	2
〃	1	10

Kälber

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren	Kälber über 70 Pfund und unter 300 Pfund Brutto incl. an Gewicht
	Kälber bis 70 Pfund Brutto incl. an Gewicht
	Hammel und Schaafe
	Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht
	Frisches Fleisch (mit Ausschluß des frischen Pferdefleisches)
	Frisches eingeführtes Pferdefleisch
	Schinken, Speck und gesalzenes Schweinefleisch
	Ochsenbeine, bei der Einfuhr
	Frische Schweinepfoten, bei der Einfuhr
	Gesalzene Schweinepfoten, bei der Einfuhr
	Würste aller Art, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, mit Ausnahme des gesalzenen Schweinefleisches
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen
	Kalkuten und Gänse
	Rebhühner, Schneehühner und Schnepfen
	Auerhühner, Birkhühner und Hasen
	Fasanen
	Rehe
	Hirsche und wilde Schweine
	Wildfleisch in Stücken, so wie Rebhühner-, Gänseleber- und ähnliche Pasteten
	Lachs, Lachsforellen und Forellen
	Karpfen
	Karutschen und Sandarten
	Hechte, Baarsche, Barben, Schleye, Brassen u. Dörsche
	Geräucherter Aal
	Krebse (mit Ausschluß der Seekrebse)
	Hechte, Baarsche, Barben, Schleye, Karutschen, Brassen, wie auch todte Sandarten, lose und unverpackt auf den Wagen liegend, sowie in offenen Kiepen aufgespiehlte Dörsche
	(Falls nichtaccisepflichtige Fische mit accisepflichtigen Fischen vermengt, auf Wagen, in Fahrzeugen oder in Körben eingeführt werden, so wird die Accise von der gesammten Fischquantität erhoben.)

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℛ	ß
für das Stück	3	—
„	—	12
„	1	12
„	—	6
für das ℔	—	— $\frac{3}{4}$
„	—	— $\frac{1}{4}$
„	—	— $\frac{1}{2}$
für 10 ℔	—	3$\frac{3}{4}$
„	—	4$\frac{1}{2}$
„	—	3
für das ℔	—	— $\frac{3}{4}$
für das Stück	—	1
„	—	4
„	—	2
„	—	6
„	—	8
„	2	—
„	4	—
für das ℔	—	3
„	—	1
„	—	— $\frac{3}{4}$
„	—	— $\frac{1}{2}$
„	—	— $\frac{1}{4}$
„	—	— $\frac{1}{4}$
für das Schock	—	1
für 100 ℔	—	12

Seefische,

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren	Seefische, mit Einschluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend . . . .
	Seefische, mit Einschluß der Hummer, welche nicht direct aus der See hier eingeführt werden, wenn sie in Schiffen oder auf Wagen hier ankommen . . . .
	Austern . . . .
	Butter, geschmolzenes und ungeschmolzenes Fett .
	Käse, Holländischer, Amerikanischer, Harzer und Frankfurter Handkäse . . . .
	— Mecklenburger und Holsteiner . . . .
	— Englischer, Schweizer, Parmesan und aller übrige, so wie die, den vorbenannten, nachgemachten Käse . . . .
Brenn-Materialien	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . . .
	— in kleinen ungespaltenen Knüppeln und altes Bauholz . . . .
	Holzkohlen . . . .
	Torf und Torfkohlen oder Torfcoakes . . . .
	Talglichter, hieselbst eingeführt . . . .
	Wachslichter und Wallrathlichter, Lichter von Stearine und Palmwachs, Sterntafel- und Parafin-Lichter und ähnliche zusammengesetzte Lichter, hieselbst eingeführt . . . .
Bau-Materialien	Kalk . . . . aus der Fremde
	Cement, Tarras und feuerfester Thon — —
	Mauersteine, große . . . .
	— kleine . . . .
	Dachpfannen von Thon und Glas, Fliesen, Schiefer, Flohren und Astern . . . .
	Sand, Grand und Töpfererde . . . .

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	ℛ	β
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
für 100 ℔	—	12
von jeder Tracht v. 300 ℔ Brutto, halbe und viertel Trachten, nach Verhältniß des Gewichts	1	—
für 100 Stück	—	4
für das ℔	—	—½
"	—	—½
"	—	—¼
"	—	1
für den Faden von 100 Cub.-Fuß	1	6
"	—	11
für 100 Cubic-Fuß Brutto, bei kleineren Parteien nach demselben Verhältniß	4	—
für das Theer von 100 Cubic-Fuß	—	12
für das ℔	—	—½
"	—	1
für 100 ℔	—	1
"	—	2
für 100 Stück	—	1½
"	—	1
"	—	6
für die Fuhr bis 72 Cubic-Fuß, größere Fuhren nach demselben Verhältniß	—	6

Beson-

Besondere Bestimmungen für die Rückaccise.

Für hier fabricirten Kornbranntwein von 50 pCt. Stärke . . . .
— — fabricirten Bieressig . . . .
— — aus Mengkorn und hiesigem Kornbranntwein fabricirten Essig . . . .
— — aus hieselbst aus Kartoffeln, Zuckerwaßer, Wein, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen fabricirten Branntwein verfertigten Essig . . . .
— — aus eingeführten, der Eingangs-Accise unterworfenen Spirituosen verfertigten Essig . . . .
— hiesiges feines gesichtetes Waizen- und Graupen-Mehl . . . .
— — Waizen- und Graupen-Randmehl und ungesichtetes Waizen- und Graupen-Mehl
— — gesichtetes Roggen-Mehl . . . .
— — ungesichtetes Roggen-Mehl . . . .
— hiesige aus feinem unvermischtem gesichtetem Waizen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes . . . .
— alle sonstige hieselbst aus Waizen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes . . . . . .
— hiesiges ordinaires hartes Roggenbrot . . . . .
— — weiches Waizenbrot . . . .
— — — Roggenbrot . . . .
— — frisches oder gesalzenes Ochsenfleisch . .
— — geräuchertes . . . . — — . .
— — frisches oder gesalzenes Schweinefleisch
— — geräuchertes . . . . — —
— — Kalb- und Hammelfleisch . . . .

Bemerkung. Es wird keine Rückaccise vergütet: für Bier, für Gries und für Mehl mit Gries vermischt, für Geflügel, Wild, Lachsforellen, Forellen, Austern, Seefische und Fische, die pr. Fahrzeug oder pr. 100 ℔ veraccifet werden.

Quantitäten.	ℳ	β
für 52 Quartierbouteillen	1	—
für ein jedes Mark des Werths	—	—½
für 18 Quartierbouteillen	—	1
„	—	1
für 12 Quartierbouteillen	—	1
für 100 ℔	1	8
„	1	2
für 150 ℔	1	4
„	—	14
für 100 ℔	1	8
„	1	4
für 150 ℔	1	—
für 100 ℔	—	12
„	—	8
für 100 ℔	2	2
für 80 ℔	2	2
für 100 ℔	1	10
für 80 ℔	1	10
für 100 ℔	2	12

CCI.

CCI.

Dec. 22. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 22. December.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag, den 22. December zu convociren, um an dieselbe folgende Anträge zu richten.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath theilt hiebei der Erbges. Bürgerschaft die Abrechnung unseres Staatshaushaltes für das Jahr 1855, nebst den Berichten der Budget-Commission und der Revisions-Commission des Allgemeinen Rechnungswesens nachträglich mit, und bezieht Sich Seinerseits auf die in der Anlage sub No. I. cum subadjunctis sub Litt. A—C nebst Special-Nachweisungen enthaltenen Bemerkungen.

II. Bei dem Ablaufe der Bewilligung der Abgabe des Zolls ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Anlage sub No. II. cum subadjunctis sub Litt. D—M bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen,

daß die bestehende Zoll-Verordnung mit den Abänderungen, wie die Unteranlage Lit. M. sie enthält, für die 5 Jahre 1857 bis einschließlich 1861 prolongirt werde.

III. Da sodann die Brandsteuer einer ferneren Beliebung bedarf, so ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Anlage sub No. III. bezieht, die Erbges. Bürgerschaft:

die

die Forterhebung der Brandsteuer für das Jahr 1857 in unveränderter Art mitgenehmigen zu wollen. Dec. 22.

IV. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. IV. cum subadjuncto sub Lit. N. enthaltene Motivirung ersucht E. E. Rath die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß die in der Unteranlage Lit. N. enthaltene Quarantaine-Verordnung nebst Anhang gesetzliche Kraft erhalte und demgemäß, unter Entbindung der Schifffahrts- und Hafen-Deputation von diesen Functionen, die Wahrnehmung der Quarantaine-Verhältnisse der im §. 1 der Verordnung erwähnten Commission übertragen und ein Quarantaine-Beamter mit einem festen Gehalte von Crt.₰ 500. — neu angestellt werde;

2) daß Ehrb. Oberalten potestivirt werden, mit E. E. Rathe etwa nothwendig werdende Beschränkungen der im §. 2 getroffenen Bestimmungen zu vereinbaren;

3) daß gleichzeitig, unter Aufhebung der bisherigen Sporteln, dem Loots-Commandeur eine jährliche Gehalts-Zulage von Crt.₰ 3500. —, dem Amts-Physicus von Crt.₰ 3000. —, dessen Substituten von Crt.₰ 650. —, dem Amts-Actuar von Crt.₰ 1600. —, dem Inspector des Arsenals von Crt.₰ 400. —, dem Registrator in Ritzebüttel

Dec. 22. büttel von Crt. ℔ 150. —, dem Hafenmeister in Cuxhaven von Crt. ℔ 150, dem Schiffer der Quarantaine-Jolle und dem Quarantaine-Boten jedem von Crt. ℔ 120. — ad dies vitae gegeben werde.

V. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die Motivirung in der Anlage sub No. V. darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß dem Militair-Departement jährlich die Summe von 2000 ℔ Crt. zur Verwendung für die auf den verschiedenen Königlich hannoverschen Bildungs-Anstalten künftig ausgebildet werdenden hamburgischen Officiere und Officiers-Aspiranten zur Verfügung gestellt werde.

VI. E. E. Rath beantragt bei Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß unter Aufhebung des Rath- und Bürgerschlußes vom 14. November 1853, wonach für den botanischen Garten eine feste Summe von Crt. ℔ 6000. — jährlich ex Aerario publico ausgesetzt worden, nunmehro bestimmt werde, daß die Deputation für den botanischen Garten alljährlich ein Budget der Bedürfnisse des Gartens, einschließlich sämmtlicher Garten-Arbeiten einzureichen habe, worauf damit wie mit allen übrigen Special-Budgets zu verfahren und das Erforderliche zu bewilligen, diese Einrichtung auch mit dem

dem 1. Januar 1857 ihren Anfang nehme, wobei E. E. Rath Sich auf die Erläuterung in der Anlage sub No. VI. bezieht. Dec. 22.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft nimmt ad I. die Abrechnung für 1855 dankend entgegen.

Die Anträge E. E. Raths betreffend:

ad III. die Prolongation der Brandsteuer,

ad IV. die Revision der Quarantaine-Verhältnisse,

ad V. den Kostenbeitrag zur Ausbildung von und zu Officieren,

ad VI. den botanischen Garten, werden von Erbges. Bürgerschaft proponirtermaaßen genehmigt;

wogegen sie ad II. der Prolongation des Zolls nur auf zwei Jahre beitreten kann.

Replica Senatus.

Ad III., IV., V. und VI. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, und läßt Sich ad II. die Prolongation des Zolls auf zwei Jahre gefallen.

CCII.

Bekanntmachung,

Dec. 22.

betr. die Prolongation des Zolls und der Zoll-Verordnung mit Abänderungen.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. December d. J. ist die Abgabe des Zolls, sowie die Zoll-Verordnung für die Jahre 1857

Dec. 22. 1857 und 1858 prolongirt worden. E. H. Rath macht dies hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt, daß dabei folgende wesentlichere Abänderungen beschloßen sind:

1. Aufhebung des Ausgangszolls;

2. Aufhebung des Schiffszolls (Tonnengeldes) auf Flußschiffe für ihre Reisen innerhalb des Flußgebiets, mit Einschluß derjenigen Schiffe, die mit Fischen aus See und von Helgoland kommen; sowie der zum Personentransport dienenden, nach Helgoland, Föhr, Norderney u. s. w. gehenden Dampfschiffe; wogegen alle diese Schiffe in Zukunft, insofern sie den Baum passiren, das Baumgeld nach der Verordnung vom 8. December 1843 zu entrichten haben.

3. Aufhebung des Zolls auf Baumwolle, auf Wollen-, Halbwollengarn, Flachs sowie auf eine Anzahl kleinerer Artikel, hinsichtlich welcher auf den §. 3 der Zoll-Verordnung und das derselben angehängte alphabetische Verzeichniß der zollfreien Artikel verwiesen wird.

4. Zollbefreiung des Passagierguts, insofern es vom Eigenthümer begleitet ist, und anderer Gegenstände, welche Passagiere, abgesehen von ihren Kleidungsstücken, bei sich führen, bis zum Werthe von 100 ℔ Banco.

5. Eingehende Gegenstände im Allgemeinen, deren Werth nicht 20 ℔ Banco übersteigt.

6.

6. Ausdehnung der Prolongation der Transitofreiheit, beziehentlich bis auf 9 Monate, und Herabsetzung der desfallsigen Abgabe auf $\frac{1}{8}$ pCt. für 3 Monate und $\frac{1}{8}$ pCt. für fernere 3 Monate. Dec. 22.

7. Declaration des Werthes solcher Waaren, welche keinen Börsenpreis haben, oder deren hiesiger Werth nicht anderweitig nachzuweisen ist, — nach dem Einkaufspreise mit Zuschlag der Fracht und Spesen.

Hinsichtlich der sonstigen abgeänderten Bestimmungen verweist E. H. Rath auf die neu zu publicirende Revidirte Zoll-Verordnung, welche vom 27. d. Mts. an, bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. December 1856.

CCIII.

Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung

Dec. 22.

beliebt durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 22. December 1856. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 22. December 1856.

Inhalts-Verzeichniß.

Es ist hierselbst der Waarenzoll und das Tonnengeld wie folgt, zu entrichten, und sind dieserhalb die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften festgesetzt:

§. 1.

Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bei der Ankunft respective Altona und oberhalb den Baum passirt sind, sind solche den hiesigen Zollverfügungen unterworfen, und müssen die darin verladenen Waaren mit den erforderlichen Zoll=Declarationen versehen werden; von welchen überhaupt eine jede an den hiesigen Zollstätten und Zollposten einpassirende Waare begleitet sein muß.

Bei der Ausfuhr von Transitogütern sind die betreffenden Transitozettel abzugeben.

§. 2.

Der Waarenzoll ist, mit den in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, von allen einkommenden Waaren und Gütern, sie mögen außerdem der Accise unterworfen sein oder nicht, mit ½ pCt. Bco. vom Banco=Werthe nach dem laufenden Börsenpreise am Verzollungstage, oder bei Waaren, welche keinen Börsenpreis haben, nach deren erweislichem hiesigen Werthe am Verzollungstage

zu

zu entrichten, als welcher bei dem Mangel Dec. 22.
anderer Nachweisung der Einkaufspreis mit Zuschlag der Fracht und Spesen auf Wunsch des Declaranten gelten soll.

Von zollfreien Gegenständen.

§. 3.

Vom Zoll sind befreiet:

1) Schaaf- und Lammwolle, Vigognewolle, Lamawolle, Shuddywolle, Zupfwolle, Rauhwolle, Scheerwolle, Woll-Abfälle, Tuch-Abfälle, Baumwolle, Flachs, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, Wollen- und Halbwollen-Garn, Jute-Garn, Leinen, Leinen mit Baumwolle vermischt, leinene, wollene und baumwollene Lumpen, altes Tauwerk, alte und neue Wäsche, leinene Säcke.

2) Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Mais, Malz, Kartoffeln, Rübsaamen und Rappsaamen (Rappsaat, Rapps, Rübsen, Repps, Avelensaat, Dottersaat).

3) Unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer, Kupferkrätze, Kupferplatten, Kupfersand, Kupfererz, rohes Kupferblech und rohe Kupferboden, silberhaltiges Kupfer, roher Zink und alter Zink zum Einschmelzen, Nickel, Nickelspeise, Nickelerz, Kobaltspeise, Kobalterz, Glockenmetall, alte metallene Gefäße und alte unbrauchbar ge-

Dec. 22. gewordene metallene Kanonen zum Einschmelzen.

4) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes, sowie altes zum Einschmelzen bestimmtes Gold, Silber und Platina, Goldstaub, Silbererz, silberhaltiges Erz, desgleichen Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt, ungefaßte Juwelen und ungefaßte ächte Perlen.

5) Druckschriften, gedruckte Bücher, Musikalien und Land-, See- und astronomische Charten.

6) Oelkuchen, Eichen- und Hester-Borke, Knochen, Abfälle nach dem angehängten Verzeichniß der zollfreien Artikel, Guano und Blutdünger.

7) Steinkohlen, Cinders, Braunkohlen, Torf, Torfkohlen, Bau-, Stab- und Brennholz, Holzkohlen, Kalk- und Gipssteine.

8) Lebende Thiere, mit Ausnahme von Austern und Blutegeln, todtes Wild und Federvieh, frische Fische, frisches Obst (siehe das alphabetische Verzeichniß), frische Gemüse, Milch, Eier, Gras, Klee, Heu, Stroh, Reth, zum Dachdecken, Korbmacherweiden und hölzerne Tonnenbänder, Piassava.

9) Hier oder auf See ausgebrannter Thran, der direct vom Fange von Grönland oder der Südsee, unter Angabe des Schiffes und dessen Commandeurs, einclarirt ist.

10)

10) Passagiergut, insofern es vom Eigenthümer begleitet ist und andere Gegenstände, welche Passagiere, abgesehen von ihren Kleidungsstücken, bei sich führen, bis zum Werthe von 100 ℔ Bco. Dec. 22.

Passagiergut, welches nicht vom Eigenthümer begleitet ist, nur mit besonderer Genehmigung des Zollherrn.

11) Umziehe-Gut, Aussteuer-Gegenstände, Auswanderer-Gut, so wie Erbschafts-Gut, insofern Letzteres aus gebrauchten Mobilien, Betten und Kleidern besteht, jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn.

12) Unverpackte Waaren unter 70 ℔ Brutto an Gewicht, wenn sie zum Hausiren oder zur Ansicht ausgeführt und an demselben Tage und durch dasselbe Thor wieder eingeführt werden. (§. 39, 4.)

13) Die mit den Posten einkommenden Waaren, insofern die an denselben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von 50 ℔ Bco. nicht übersteigen.

14) Alle andern eingehenden Gegenstände, deren Werth nicht 20 ℔ Bco. übersteigt.

§. 4.

Die nähere Angabe der einzelnen Artikel, welche zu den im §. 3 für zollfrei erklärten Gegenständen zu rechnen sind, so wie die Angabe solcher Gegenstände, welche nach dem Herkommen stets als zollfrei behandelt werden, ist in dem der Zoll-Verordnung beigefügten alphabetischen Verzeichniß enthalten.

Ver-

Dec. 22. Vervollständigungen und Zusätze zu diesem Verzeichniß, wiewohl nur auf Grund der Vorschriften des §. 3 der Zoll-Verordnung und der bisherigen Observanz, sind von E. H. Rath unter Zustimmung Ehrb. Oberalten und Verordneter der Kammer zu beschließen und sodann zu publiciren.

§. 5.

Ein Ausgangszoll wird nicht erhoben.

Vom Transito.

§. 6.

Transitogut ist, nach Maaßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen, näheren Bestimmungen, in der Regel gänzlich vom Zoll befreiet.

§. 7.

Um für Waaren diese Befreiung vom Zoll zu erlangen, ist es erforderlich, daß dieselben bei ihrer Ankunft auf Transito declarirt, und sofort oder demnächst für Rechnung derselben Person oder Firma, für deren Rechnung solche anhero gebracht sind, wieder ausgeführt werden.

§. 8.

Eine Waare, die vor der Declaration verhandelt oder vertauscht wird, oder mit der sonst eine Eigenthumsveränderung vorgeht, darf nicht als Transitogut declarirt werden.

Eine auf Transito declarirte Waare, die verhandelt oder vertauscht wird, oder mit der sonst eine Eigenthumsveränderung vorgeht,

geht, hört auf Transitogut zu sein. Wenn jedoch eine, für Rechnung eines Auswärtigen eingeführte und auf Transito declarirte Waare von demselben im Auslande an einen andern Auswärtigen, ohne alle Dazwischenkunft eines Hiesigen, verhandelt, und für Rechnung des auswärtigen Käufers wieder ausgeführt wird, so verbleibt derselben die Transitofreiheit. Dec. 22.

Waaren, welche einem Hiesigen vom Auslande consignirt werden, oder die ein Hiesiger für seine Rechnung vom Auslande bezogen, oder unterwegs angekauft hat, und die an einen Auswärtigen für dessen, oder eines Dritten Rechnung von hier versandt werden, sind nicht als Transitogut anzusehen.

Eine unterwegs, vor ihrer Ankunft an der Mündung der Elbe, verkaufte Waare kann nur dann zum Transito declarirt werden, wenn der Käufer nicht nur die Gefahr, die Fracht und die übrigen Unkosten, sondern auch alle Chancen, namentlich in Beziehung auf Qualität, Beschaffenheit und Gewicht der Waare übernommen hat, auch zu keinem Anspruch an den Verkäufer wegen der Lieferung berechtigt ist und wenn zugleich vor Ankunft der Waare auf der Elbe, von dem Verkaufe derselben eine schriftliche Erklärung in der im §. 18 vorgeschriebenen Modalität an den ältesten Zollherrn gemacht worden.

§. 9.

Es dürfen nur solche Güter zum Transito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen sind. Alle seewärts auf der Elbe

an-

Dec. 22. angekommenen Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöscht worden, können die Transitofreiheit nicht genießen; es wäre denn, daß solches wegen Havarie oder sonstiger unvermeidlicher Umstände hätte geschehen müssen, in welchem Falle die Transitofreiheit für solche Güter auf desfallsiges Nachsuchen bei einem der Zollherren, erlangt werden kann.

Waaren, welche von der Altona-Kieler Eisenbahn oder der Nachbarstadt Altona kommen, und entweder in Schiffe, welche außerhalb Baumes in Ladung liegen, verladen, oder in Verschlußfahrzeugen nach dem Hamburger Bahnhofe für die Berlin-Hamburger Eisenbahn unmittelbar durchgeführt werden sollen, passiren zollfrei, wenn sie mit Passirscheinen begleitet werden, worin auf Bürgereid erklärt wird, respective daß die Waare von der Altona-Kieler Eisenbahn oder von der Nachbarstadt Altona kommt.

Waaren, welche von der Vorstadt St. Pauli, und zwar vom Lande, kommen, um in außerhalb Baumes in Ladung liegende Schiffe verladen, oder in Verschlußfahrzeugen unmittelbar nach dem gedachten Bahnhofe durchgeführt zu werden, passiren zollfrei, sobald in dem Passirscheine, womit die Waare zu begleiten ist, auf Bürgereid erklärt wird, daß diese Waare von St. Pauli vom Lande kommt.

Die vorgedachten Passirscheine für die außerhalb Baumes zu verladenden Waaren sind sofort an das Haupt-Zoll-Comptoir abzugeben. Die Passirscheine für die nach dem

dem Hamburger Bahnhofe durchzuführenden Dec. 22.
Waaren müssen an der Zollstätte des betreffenden Baumes vorgezeigt, und bei der Zollstätte des Bahnhofes abgegeben werden.

Außerdem haben die Führer der Verschlußfahrzeuge an der Eingangsstätte einen Begleitschein entgegenzunehmen, welcher von ihnen an der Zollstätte des Bahnhofes wieder abzugeben ist.

§. 10.

Alle vom Zoll befreieten Waaren sind von der Befugniß auf Transito declarirt zu werden, ausgenommen.

§. 11.

Zu Transitodeclarationen sind nur die im hiesigen Nexus stehenden christlichen und israelitischen, Handlung treibenden Bürger und Einwohner befugt, insofern sie in Gemäßheit der Verordnung vom 29. October 1845, das Großbürgerrecht erworben, oder, anlangend die Israeliten, die vorgeschriebene Abgabe an die Kammer bezahlt haben. Jedoch müssen dieselben, vor ihrer Zulassung ihren Großbürgerschein oder die Kammer-Quittung, am Zollcomptoir produciren, auch ihre Unterschrift in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig eintragen.

§. 12.

Waaren, über welche die Connossemente oder Frachtbriefe auf den Namen eines hier sich aufhaltenden Fremden oder eines Hiesigen, der nicht zu Transitodeclarationen befugt ist, gestellt sind, dürfen nicht zum Transito declarirt werden.

Dec. 22.

§. 13.

Alle Schiffsmakler, Everführer, Güterbestätter, sowohl Schiffsprocureure als Litzenbrüder und Andere, die dergleichen Geschäfte betreiben, sind von der Befugniß, zum Transito zu declariren, ausgeschloßen.

§. 14.

Ein jeder zur Transitofreiheit Berechtigte, welcher Waaren zum Transito declariren will, hat in dem Transitozettel, auf seinen geleisteten Bürgereid, oder falls er Israelit und nicht hiesiger Bürger ist, an Eidesstatt zu erhärten, daß das declarirte Gut wirklich, nach dem, dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe, Transitogut sei.

§. 15.

Die Transitofreiheit ist in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung des Transitozettels beschränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate Statt, wenn vor Ablauf der ersten drei Monate darum nachgesucht und eine Abgabe von $\frac{1}{8}$ pCt. Bco. vom Bancowerthe der Waare entrichtet wird. Nach Ablauf von sechs Monaten ist eine nochmalige Prolongation auf drei Monate gegen fernere Entrichtung von $\frac{1}{8}$ pCt. Bco. vom Bancowerth der Waare gestattet. Eine Prolongation über neun Monate hinaus findet unter keinen Umständen Statt.

§. 16.

Die mit Ablauf von drei und beziehungsweise sechs Monaten nicht prolongirten und, bei

bei eingetretener Prolongation, mit Ablauf von sechs und beziehungsweise neun Monaten, nicht wieder ausgeführten, zum Transito declarirten, Waaren müssen unter Einreichung des Transitozettels am Haupt-Zoll-Comptoir ordnungsmäßig, nebst einer auf den zehnten Theil des Zolls bestimmten Erhöhung und zwar nach dem am Tage der Einreichung des Einverzollungszettels stattfindenden Börsenpreise, oder bei den Waaren, welche keinen Börsenpreis haben, nach deren erweislichem hiesigen Werthe am Verzollungstage, als welcher bei dem Mangel anderer Nachweisung der Einkaufspreis mit Zuschlage der Fracht und Spesen auf Wunsch des Declaranten gelten soll, einverzollt werden. (§. 50.) Dec. 22.

Von den zum Transito declarirten Waaren ist der Transitozettel oder die Abschreibe-Declaration bei der Ausfuhr sofort an der Ausgangs-Zollstätte abzugeben; und falls die Waaren außerhalb Baumes übergeladen oder mit der Post versandt werden, binnen drei Tagen am Haupt-Zoll-Comptoir einzureichen, widrigenfalls die Waaren mit einer Erhöhung des Zolles auf den zehnten Theil einverzollt werden müßen.

§. 17.

Auf gleiche Weise ist eine jede zum Transito declarirte Waare, die hieselbst verkauft oder verhandelt wird, innerhalb acht Tagen nach der Ablieferung mit der im vorigen Paragraphen festgesetzten Erhöhung einzuverzollen. (§. 51.)

§. 18.

Dec. 22.

§. 18.

Wenn zum Transito angegebene Güter von Seiten des Transitonehmers zur Verfügung einer andern, zu Transitodeclarationen berechtigten Person gestellt werden sollen, haben beide Personen solches am Haupt-Zoll-Comptoir anzuzeigen, und, mit Genehmigung eines der Zollherren, durch Unterschrift des gebräuchlichen gedruckten Formulars, auf ihren geleisteten Bürgereid oder an Eidesstatt zu erklären, daß keine Eigenthumsveränderung mit der Waare vorgegangen ist. (§. 49, No. 3.)

§. 19.

Wenn Transitogut ausgepackt oder umgepackt oder mit einer Marke versehen, oder wenn dessen vorhandene Marke oder Nummer verändert werden soll, muß dazu die Genehmigung eines der Zollherren nachgesucht werden, worauf die Auspackung, Umpackung, Aussetzung der Marke, oder Ummarkung in Gegenwart eines Officianten geschieht, für dessen Anwesenheit nichts zu entrichten ist (§. 49, No. 2). Es stehet dem Zollherrn zu, die Befugniß zu dieser Genehmigung dem Inspector des Haupt-Zoll-Comptoirs zu übertragen.

Vom Tonnengeld.

§. 20.

Das Tonnengeld für Seeschiffe wird nach der Ladungsfähigkeit derselben erhoben, und ist mit 8 ß Crt. für jede Commerzlast von 6000 ℔ unter Ablieferung des vom hiesigen

sigen Hafenmeister ausgestellten Meßzettels vor Abgang des Schiffes am Haupt-Zoll-Comptoir zu entrichten. Dec. 22.

Schiffe, die sowohl Fluß- als Seereisen machen, sind für die betreffenden Seereisen als Seeschiffe zu betrachten.

Es treten bei der Bezahlung des Tonnengeldes folgende Modificationen und Ausnahmen ein:

I. Die Hälfte des Tonnengeldes, also nur 4 ß Crt. für die Commerzlast von 6000 ℔, wird entrichtet:

1) Für ankommende Seeschiffe, welche nichts geladen haben, als: thierische Abfälle (Knochen, Hufen, Klauen, Gedärme und Blut), Bauholz, leere Bouteillen, Brennholz, Cement, Cementsteine, Cichorienwurzeln, Dachpfannen, Dünger, Eichenborke, Eichenlohe, Erde, Fliesen, Floren, Gips, Glasscherben, Guano, Holzkohlen, Kalk, Kalksteine, Klinker, Knochenschaum, Knochenschwärze, Kreide, leere Krüge, Mauersteine, Sand, Schiefer, Schlachtvieh, Stabholz, Steine, Tarras, Thon, ordinaire Töpferwaaren, Torf, Traßsteine, Tuffsteine, Zuckerschaum.

2) Für alle 20 Commerzlasten und darunter haltenden Seeschiffe.

3) Für alle in Ballast seewärts ankommenden Schiffe.

4) Für alle nicht aus See hier eintreffenden Schiffe, die demnächst seewärts wieder abgehen.

5)

Dec. 22. 5) Für alle Seeschiffe, welche außer Steinkohlen, Cinders und Coaks, noch andere Waaren zum Werthe von höchstens Bco. ℔ 300 beigeladen haben, wenn sie in Ballast von hier abgehen.

6) Für alle seewärts kommenden Schiffe, welche nichts als Steinkohlen, Cinders und Coaks geladen haben, wenn sie mit Ladung von hier abgehen.

II. Ganz frei vom Tonnengeld sind:

1) Alle seewärts kommenden Schiffe, welche nichts als Steinkohlen, Cinders oder Coaks geladen haben, wenn sie in Ballast von hier abgehen.

2) Die von Grund aus in der Stadt, in den Vorstädten oder auf hiesigem Gebiete neu erbaueten Seeschiffe, jedoch nur für die directe Rückkehr auf hier von dem Bestimmungsorte ihrer ersten Ausreise.

3) Die hiesigen Wallfisch- und Robbenfänger, insofern dieselben ausgehend nur zum Fange ausgerüstet sind und nachgewiesen wird, daß die eingehende Ladung lediglich aus Producten ihres eigenen Fanges besteht.

4) Seeschiffe, welche nur auf hier kommen, um auf hiesigen Werften verzimmert zu werden, wenn sie nach vollendeter Reparatur sofort wieder ohne Ladung von hier abgehen.

5) Seeschiffe, welche wegen Eisgangs, Unwetters oder Havarie wieder auf hier zurückkehren, nachdem bereits für diese

diese Reise Tonnengeld entrichtet worden, Dec. 22.
falls sie mit derselben Ladung wieder ausgehen.

6) Fahrzeuge, die mit Fischen, Austern, Hummern u. s. w. aus See kommen, so wie Schiffe zur Beförderung von Passagieren nach und von Helgoland, Föhr und Norderney, so lange und soweit sie nur zu diesem Zwecke verwendet werden.

§. 21.

Für Flußschiffe, insofern sie keine Seereise machen, wird kein Tonnengeld erhoben. Das Baumgeld haben die Flußschiffe zufolge der Verordnung vom 8. December 1843 zu entrichten.

§. 22.

Für die Schiffe, welche ganz oder theilweise mit Getraide beladen sind, muß vor der Ein- und Ausclarirung am Haupt-Zoll-Comptoir ein Schein producirt werden, daß dieselben bei dem Kornverwalter angemeldet worden sind.

Schlammgeld wird wie bisher für Floßholz entrichtet. Schiffe von 20 Commerzlasten und darunter sind vom Lootsgelde befreit. Hafengeld, sonstige Gebühren und Sporteln fallen auch für die Zukunft weg.

Von den Declarationen beim Zoll; darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen.

§. 23.

Die Angaben zur Verzollung müssen vor der Einfuhr gemacht werden, und müssen die

Dec. 22. die zu dem Ende einzureichenden Zollzettel die richtige Aufgabe der Colli, ob solche in Bouceauts, Oxhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken, ganzen oder halben Stücken und dergleichen bestehen, deren Inhalt, Maaß, Gewicht, Stückenzahl, Marke und Nummer, sowie bei Manufactur- und Ellen-Waaren, deren Länge und Breite und den Werth der Waare nach dem hiesigen Börsenpreise am Verzollungstage, oder bei Waaren, welche keinen Börsenpreis haben, nach deren erweislichem hiesigen Werthe am Verzollungstage, als welcher bei dem Mangel andrer Nachweisung der Einkaufspreis mit Zuschlage der Fracht und Spesen auf Wunsch des Declaranten gelten soll, enthalten.

Dieselben Angaben sind in Bezug auf den Grasbrook zu machen, welcher als innerhalb der Zollstätten begriffen, angesehen wird.

Die Zoll- und Transitozettel zu den Waaren, die in den, im §. 1 näher bezeichneten Zolldistrict, see- und flußwärts eingeführt und außerhalb Baumes übergeladen werden, müssen sogleich bei deren Einfuhr in den gedachten Zolldistrict, spätestens aber vor deren Wieder-Ausfuhr aus demselben, am Haupt-Zoll-Comptoir eingereicht werden. Nach der Wieder-Ausfuhr ist die Declaration dieser Waaren zum Transito nicht zulässig; und hinsichtlich der Einverzollung treten die Verfügungen des §. 50, No. 2 ein.

§. 24.

Vorstehende Vorschrift findet in ihrem ganzen Umfange, auch auf die Transitozettel

und

und die sämmtlichen sonstigen Declarations- Dec. 22.
scheine über zollpflichtige und zollfreie Güter Anwendung.

Zollpflichtige und zollfreie Waaren dürfen, ausgenommen, wenn sie in demselben Collo enthalten sind, nicht zusammen auf demselben Zollzettel angegeben werden.

§. 25.

Bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten und Qualitäten von ungleichem Werthe begreift, wie z. B. bei Kaffee, Zucker, Taback, Indigo 2c., muß jedesmal die Sorte und Qualität des zu verzollenden Gegenstandes genau angegeben werden.

§. 26.

Ein Vorbehalt zur Berichtigung der beim Zoll gemachten Angaben ist nur bei land- und flußwärts ankommenden Waaren (§. 31), verstattet; jedoch muß eine Erklärung über die Berichtigung binnen vier Wochen ohne weitere Anforderung erfolgen, auch wenn keine Nachverzollung zu machen sein sollte. (§. 60.)

§. 27.

Der im Zollzettel aufgegebene Werth der Waaren, wobei angenommen wird, daß solche gesund und unbeschädigt sind, kann nur heruntergesetzt, und der zuviel bezahlte Zoll zurückgefordert werden, wenn der Zollpflichtige sogleich nach erfolgter Entlöschung der Waaren, eine etwanige, ihm früher unbekannte, Beschädigung der Waare im All-

Dec. 22. gemeinen an einen der Zollherren schriftlich anzeigt, mit Vorbehalt der fördersamsten Verification des mindern Werthes durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente und Atteste. Sofern indeß solche allgemeine Anzeige nicht sogleich nach der Entlöschung geschehen ist, kann hernach keine Herabsetzung des in dem Zollzettel aufgegebenen Werthes Statt finden.

§. 28.

Berichtigung von Zollangaben oder von Transitodeclarationen behufs der Nachverzollung ist straffrei gestattet, sofern solche von den Declaranten vor erfolgter Anhaltung der beikommenden Waaren, vor verfügter Untersuchung oder, ehe die betreffende Declaration bei einem der Zollherren denuncirt worden, freiwillig und von Seiten der Zollbehörde unveranlaßt geschieht. Dieser Paragraph findet jedoch auf die, im §. 55 erwähnten Fälle keine Anwendung.

§. 29.

Die Zollabgaben müssen entweder in hierselbst vollgültigem groben Courantgelde zum Course von 125 pCt. am Haupt-Zoll-Comptoir sogleich bei gemachter Angabe entrichtet, oder per Banco an die Zoll-Conto löblicher Kämmerei abgeschrieben werden. In letzterem Falle muß aber vorher bei Einreichung der Zollzettel am Haupt-Zoll-Comptoir eine Anzeige gemacht und falls für mehrere Pöste zugleich abgeschrieben werden soll, eine Specification derselben ein-

eingereicht werden. Wer nicht von seinem Dec. 22.
eigenen Conto abschreibt, muß Sorge dafür tragen, daß an demselben Tage eine Aufgabe des Abschreibenden an das Haupt-Zoll-Comptoir gelangt. Die Zollzettel werden, wenn die betreffenden Pöste abgeschrieben worden sind, an dem darauf folgenden Werktage am Haupt-Zoll-Comptoir verabfolgt.

§. 30.

Die Zollabgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 31.

Zur Erleichterung des Commerciums kann für die hier seewärts ankommenden Waaren eine Frist von höchstens einem Monate, vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls gestattet werden. Wer zu dieser Ausnahme zugelassen werden will, muß sogleich bei der Ankunft der Waaren einen Interimsschein unterzeichnen, in welchem der Inhalt der Colli, die Marke und Nummer, so wie der ungefähre Werth angegeben ist (§. 32), und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den schuldigen Zoll binnen Monatsfrist, bei Vermeidung der im §. 50, No. 1 angedroheten Strafe, nach dem am Tage der Einreichung des Einverzollungszettels (nicht des Interimsscheins) Statt findenden Börsenpreise, oder bei Waaren, welche keinen Börsenpreis haben, nach deren erweislichem hiesigen Werthe am Verzollungstage, als welcher bei dem Mangel

Dec. 22. andrer Nachweisung der Einkaufspreis mit Zuschlage der Fracht und Spesen auf Wunsch des Declaranten gelten soll, zu entrichten.

Falls Citronen, Apfelsinen und Pomeranzen auf Interimsscheine declarirt werden, so ist der Zoll dafür, übrigens unter gleichen Verpflichtungen, innerhalb 14 Tagen zu entrichten und sind desfalls besondere Interimsscheine zu benutzen.

Bei der Verzollung muß sodann die Nummer des Interimsscheins und das Datum der Ausstellung desselben im Zollzettel angegeben werden.

§. 32.

Solche Interimsscheine müssen nach Verschiedenheit des Werthes der declarirten Waaren mit einem Stempel versehen sein, und zwar mit einem Stempel von 4 ß Crt. für einen Werth bis 100 ℔ Bco., von 8 ß Crt. für einen Werth von über 100 bis 300 ℔ Bco. und von 1 ℔ Crt. für einen Werth über 300 ℔ Bco.

Ist eine Werthangabe nicht thunlich, so ist die Declaration mit einem Stempel von 1 ℔ zu versehen.

§. 33.

Alle Zoll- und Transitozettel, alle Passirscheine und Zoll-Passirscheine, so wie überhaupt alle bei dem Zollwesen vorkommenden Zettel, nur mit Ausnahme der bereits in Folge des vorstehenden Paragraphen mit einem Stempel belegten Interimsscheine, so wie mit Ausnahme aller Duplicate und Triplicate und derjenigen, deren Werthangabe

gabe 100 ℳ Bco. nicht übersteigt, müssen mit einem Stempel versehen sein, welcher für Zettel mit einer Werthangabe von über 100 ℳ Bco. bis 400 ℳ Bco., 1 ß, für diejenigen, die gar keine oder eine höhere Werthangabe enthalten, 2 ß beträgt. Dec. 22.

Transito-Abschreibezettel über 100 ℳ Bco. sind, ohne Unterschied der Summe, nur mit einem Stempel von 1 ß zu versehen.

§. 34.

Den hiesigen Handel treibenden Bürgern und sonstigen im hiesigen Nexu stehenden Einwohnern steht, mit den, rücksichtlich der Befugniß zu Transito-Declarationen festgesetzten näheren Bestimmungen die Befugniß zu, Declarationen beim hiesigen Zolle zu machen; den nicht Handel treibenden nur in ihren eigenen Angelegenheiten.

§. 35.

Bei genügenden Veranlaßungen steht es den zu Declarationen berechtigten Personen frei, einen Special-Bevollmächtigten zu ernennen, um in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit zu declariren und zu verzollen, und haben erstere zu dem Endzweck gedruckte Vollmachts-Formulare, mit Genehmigung eines der Zollherren, zu vollziehen, die sodann von dem Bevollmächtigten entweder bei einer jeden Verzollung oder Declaration vorzuzeigen oder auch am Haupt-Zoll-Comptoir niederzulegen sind.

§. 36.

Dec. 22.

§. 36.

Kein Zoll-Beamter oder Zoll-Officiant darf, bei Verlust seines Dienstes, die Verzollung für Zollpflichtige beim hiesigen Zoll übernehmen.

§. 37.

Sämmtliche Zollzettel, Interimsscheine, Transitozettel und sonstige Declarationsscheine, müßen von den Zollpflichtigen oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein. Falls aber solche Zettel oder Scheine von anderweitigen Personen unterschrieben eingereicht werden sollten, hat nicht allein der Zollpflichtige, sobald es mit seinem Wissen oder seiner Genehmigung geschehen, unbedingt für dergleichen unzuläßige Unterschriften zu haften, sondern es verfallen auch beide Theile in eine nach Befinden der Umstände von der Zolldeputation zu bestimmende Geldstrafe, die auch auf denjenigen Anwendung findet, welcher unbefugt und eigenmächtig zu einer solchen Unterschrift geschritten ist. (§. 60.)

§. 38.

Wenn Jemand eingehende Waaren oder Güter auf einen Zollzettel, einen Interimsschein oder zum Transito declariren will, worüber die Connossemente oder Frachtbriefe nicht auf seinen, sondern auf eines Dritten, hiesigen oder auswärtigen Namen gestellt sind, oder wenn Jemand von ihm zum Transito declarirte Waaren, worüber die Connossemente oder Frachtbriefe nicht von ihm selbst ausgestellt worden, ausführen will, so ist er vor-

vorher dieserwegen genügende Gründe, die aus dem Geschäfte selbst herrühren müßen, im Zollzettel, im Interimsschein oder im Transitozettel, oder sonst schriftlich, einem der Zollherren anzugeben, auch den Namen desjenigen, auf welchen das Connossement oder der Frachtbrief lautet, in solchen Scheinen zu bemerken verpflichtet. (§. 49, No. 1.) Dec. 22.

§. 39.

In der Regel ist keiner Waare ohne Abreichung eines am Haupt-Zoll-Comptoir eingelöseten Zoll- oder Transitozettels, das Einpassiren verstattet. Ausnahmen von dieser Verfügung treten ein:

1) Bei den mit den Posten eintreffenden Waaren, die zwar ohne Declarationen einpassiren, jedoch innerhalb acht Tagen nach ihrer Ankunft beim Zoll gehörig einclarirt werden müßen. (§. 60.)
2) Bei allen eingehenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 1200 ℔ Bco., welche auf, von dem Declaranten, nach Vorschrift des §. 23 auszufüllende Blancoformulare zu Zolldeclarationen, die mit den Zollbeträgen gestempelt sind, einclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe sind solche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à ½ pCt. in Abstufungen von 40 ℔ zu 40 ℔ Bco. an Werth, ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, bis zu 1200 ℔ Bco. versehen.
3) Bei vom Lande oder aus der Nachbarschaft eingeführten Gegenständen bis

1200 ℔

Dec. 22. 1200 ℔ Bco. an Werth, für welche der Eingangszoll an der Eingangsstätte erhoben werden kann.

4) Bei allen zum Hausiren oder zur Ansicht nach der Umgegend ausgeführten Waaren (§. 3, No. 12), welche auf besondere, von dem Declaranten, unter Angabe der Waare und des Werthes derselben in zwei Ausfertigungen auszufüllende Declarationen ausgeführt worden sind. Bei der Wiedereinfuhr derselben muß die zweite, bei dem Ausgange visirte Ausfertigung, nachdem auf der Rückseite derselben von dem Declaranten angegeben ist, ob und welche von den ausgeführten Waaren außerhalb der Zolllinie verblieben sind, zurückgeliefert werden.

§. 40.

In den Fällen schleuniger Waarenbeförderung dürfen interimistische Declarationen benutzt werden, die demnächst durch gewöhnliche Zoll- und Transitozettel einzulösen sind, unter nachfolgenden Bestimmungen:

1) Man darf sich derselben nur zu schleuniger Waarenbeförderung bedienen.
2) Eine jede Declaration ist mit einem Stempel von 1 ℔ Crt. zu versehen, wogegen die im §. 33 der Zollverordnung vorgeschriebenen Stempel der Zoll- und Transitozettel bei solchen Declarationen wegfallen.
3) Diese Declarationen, hinsichtlich deren Form und Art der Anwendung alle, sonst

sonst für Zolldeclarationen vorgeschriebenen Verfügungen anzuwenden sind, nur daß die völlig genaue Angabe des Werthes und des Gewichts der Waare nicht durchaus nothwendig ist, und daß sie zu mehrerer Sicherheit, außer der sonst erforderlichen Unterschrift, auch noch mit dem Siegel der Firma versehen sein müßen — sind am darauf folgenden Werktage durch Ausstellung von Zoll- oder Transitozetteln einzulösen. Dec. 22.

§. 41.

Damit die Waaren, welche auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn oder zur Fuhr früher hierselbst ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, an den Thoren nicht aufgehalten werden, ist es verstattet, auf ausgestellte Verpflichtungsscheine der Litzenbrüder oder der amtlich zugelaßenen Procureure, binnen vier Tagen von Zeit der Ankunft der Waaren an, die Zoll- und Transitozettel der Empfänger einzuliefern, und gegen Einreichung eines von solchen Litzenbrüdern oder Procureuren ordnungsmäßig auszustellenden Manifestes, die Waaren passiren zu laßen. Jedoch sind die Zoll-Officianten befugt, eine nähere Untersuchung vorzunehmen. Es steht der Zoll-Deputation zu, die Befugniß zur Ausstellung solcher Verpflichtungsscheine zu ertheilen.

Alle accisepflichtigen Gegenstände müßen jedoch sofort bei der Einfuhr declarirt werden.

§. 42.

Die beim Zoll Angestellten an den Zollstätten und Zollposten haben im Allgemeinen die

Dec. 22. die Obliegenheit, auf alle eingehenden und auf diejenigen ausgehenden Waaren, über welche Transitozettel eingereicht werden, sowie auf die einpassirenden Wagen, Schiffe und Fahrzeuge zu achten, den Bestand der Waaren mit dem Inhalt der Zoll- und Transitozettel nach der Zahl, Größe, Eigenschaft, in Ansehung der Richtigkeit der Benennung, Marke der Colli, Gewicht, Maaß und Werth der Waaren und Güter zu vergleichen und die erforderliche Untersuchung vorzunehmen; auch haben sie die Richtigkeit der Angaben in dem Zollzettel zu bescheinigen. Bei einer entdeckten Unrichtigkeit steht ihnen in den geeigneten Fällen die Befugniß zu, die zum Passiren bestimmten Gegenstände, bis zur sofort zu veranlaßenden Entscheidung durch einen der Zollherren anzuhalten.

§. 43.

Die Schiffsmakler, Procureure, Litzenbrüder und andere Güterbestätter und Everführer sind für die Richtigkeit der Angabe der Schiffe und Güter, in deren Betreff sie adhibirt worden, verantwortlich.

§. 44.

Die Schiffer, sowie die Makler, Schiffsprocureure und andere Güterbestätter, welche die See- und Flußschiffe mit Einschluß der Dampfschiffe expediren, müßen bei der Ankunft der Waaren sogleich, bei abgehenden Waaren aber zeitig vor deren beabsichtigter Absendung die Connossemente, Manifeste, Frachtbriefe, Cockets und Contentzettel, sowie bei

bei den ankommenden Flußschiffen auch die Zoll- und Transitozettel und bei den abgehenden Flußschiffen die Transitozettel an das Haupt-Zoll-Comptoir einliefern. Dec. 22.

§. 45.

Es dürfen die in Schiffen ankommenden Waaren nicht eher gelöscht werden, als bis die Seeschiffe bei der Zollcontrole einclarirt, und bis für die Flußschiffe die Manifeste bei derselben eingereicht sind. Eine Ausnahme tritt bei den von der Niederelbe ankommenden Flußschiffen ein, deren Waaren, nachdem die Manifeste am Niederbaum producirt worden, gelöscht werden dürfen.

§. 46.

Keinem von hier abgehenden Flußschiffe darf die Passage resp. am Ober- und Niederbaum anders gestattet werden, als gegen Vorzeigung eines am Haupt-Zoll-Comptoir beglaubigten Manifestes. Keinem seewärts abgehenden Schiffe ist, bei Vermeidung der im §. 56 angeordneten Strafen, das Vorbeisegeln an der Zolljacht verstattet, falls nicht der Schiffer einen am Haupt-Zoll-Comptoir beglaubigten Schein, daß ein ordnungsmäßig ausgestelltes Manifest eingereicht worden, abliefert.

§. 47.

Die zum Transport von Waaren innerhalb der Kanäle der Stadt verwendeten Fahrzeuge dürfen bei 30 ℔ Courant Strafe nicht dazu gebraucht werden, Waaren von Bord der Seeschiffe zu holen, oder an Bord der-

Dec. 22. derselben zu bringen, wenn solchen Fahrzeugen nicht von den hiesigen Behörden eine Nummer ertheilt ist.

Fahrzeuge, welche Waaren von Bord und an Bord der See- und Flußschiffe transportiren, wenn sie solche Waaren nach und von nicht Hamburgischen Häfen der Elbe bringen, bedürfen der Nummer nicht.

Sämmtliche Fahrzeuge haben selbstverständlich den hafenpolizeilichen Anordnungen der Hafenbehörden unbedingt Folge zu leisten.

Es dürfen keine Güter von Bord geholt werden, ohne daß die erforderlichen Zoll-, Transito-, Interims- oder Passirscheine an eine Zollstätte oder die Zolljacht abgegeben werden; und sind namentlich die Everführer und sonstigen Schiffer bei Ordnungsstrafe, eventualiter bei Verlust der Nummer ihrer Fahrzeuge, zu deren Abgabe verpflichtet.

Von den Strafen.

§. 48.

In allen Fällen, wo gegen den Inhalt und die Vorschriften dieser Verordnung gehandelt worden, treten nachfolgende Strafen ein:

§. 49.

Eine Ordnungsstrafe, oder, nach Befinden der Umstände, die Entrichtung des Zolles mit einer Erhöhung um den vierten Theil findet Statt:

1) Wenn eingehende Güter auf einen Zollzettel, auf einen Interimsschein oder zum Transito declarirt worden, worüber die

Con-

Connossemente oder der Frachtbrief auf eines Andern, als des Declaranten Namen lauten, oder wenn Jemand von ihm zum Transito declarirte Waaren, worüber die Connossemente oder Frachtbriefe nicht von ihm selbst ausgestellt worden sind, ausgeführt hat, ohne daß der Vorschrift des §. 38 ein Genüge geleistet worden. Dec. 22.

2) Wenn eine Auspackung, Umpackung oder Ummarkung von Transitogut oder eine Aenderung oder Hinzufügung einer Marke bei demselben Statt gefunden hat, ohne daß der Vorschrift des §. 19 gemäß die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt worden ist.

3) Wenn Transitogut, ohne der Vorschrift des §. 18 nachgekommen zu sein und die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben, zur Verfügung eines Andern gestellt worden, und haben in diesem Falle beide Theile, sowohl der Declarant als auch der Uebernehmer der Transito-Waaren, die volle Strafe zu bezahlen.

Beide letztgedachten Bestimmungen finden übrigens Anwendung, die Waare mag sich innerhalb der Zollstätten oder im Hafen, oder überhaupt innerhalb des im §. 1 bezeichneten Districts befinden.

§. 50.

Eine Erhöhung des Zolles um die Hälfte tritt als Strafe ein:

1)

Dec. 22. 1) Wenn der Bestimmung des §. 31 entgegen, die auf einen Interimsschein eingeführten Waaren nicht innerhalb der gesetzlich zugestandenen Frist von einem Monat einverzollt werden, jedoch darf in diesem Falle die Strafe den Betrag von 15 ℔ Courant nicht übersteigen.

2) Wenn der Vorschrift des §. 23 entgegen, die Eingangs- oder Ausgangs-Zollzettel zu den Waaren, welche in den, im §. 1 näher bezeichneten Zolldistrict, see- und flußwärts eingeführt und außerhalb Baumes übergeladen werden, nicht vor deren Wiederausfuhr am Haupt-Zoll-Comptoir eingereicht worden. Jedoch darf in diesem Falle die Strafe den Betrag von 15 ℔ Crt. nicht übersteigen.

3) Wenn, bei Ablauf der für die Transitofreiheit bestimmten Frist von resp. 3, 6 und 9 Monaten, nicht die Einverzollung der zum Transito declarirten Waaren der Ordnung gemäß beschafft oder deren zeitige Wiederausfuhr nachgewiesen worden (§. 16); und

4) Wenn die für die interimistischen Declarationen im §. 40 getroffenen Verfügungen nicht genau befolgt, oder wenn sie mißbräuchlich benutzt werden.

§. 51.

Die Strafe der Verdoppelung des Zolls tritt ein, wenn, mit Vernachlässigung des §. 17,

§. 17, zum Transito declarirte Güter nicht innerhalb acht Tagen nach der Ablieferung ordnungsmäßig einverzollet worden. Dec. 22.

§. 52.

In Fällen, da die Declaration einer Waare, mag solche nun an einer der Zollerhebungsstätten, in den Hafen oder in den im §. 1 näher bezeichneten District eingeführt sein, gänzlich unterlassen ist, oder da durch unrichtige Declaration in Betreff der Qualität oder Quantität der Waaren oder des Werthes derselben eine Zollverkürzung Statt gefunden hat, tritt neben der Erlegung des einfachen Zolles eine Geldstrafe ein, welche dem sechsten Theile desjenigen Werthes der Waare gleichkommt, die der Verzollung im Falle der Nichtentdeckung entgangen sein würde. Jedoch darf eine solche Strafe den Betrag von 500 ℳ Bco. nicht übersteigen. Dagegen ist, bei wiederholt vorgekommenen Fällen der Art, die Strafe gegen denselben Contravenienten, nach Befinden der Umstände, bis zur Hälfte des Werthes zu schärfen.

Ausnahmsweise tritt nur eine Ordnungsstrafe neben der Entrichtung des schuldigen Zollbetrages ein, wenn ein mit einem, im Verhältniß zu dem angegebenen Werthe der Waare zu niedrigen Zollbetrag gestempelter Zollzettel eingereicht ist (§. 39, No. 2).

§. 53.

Gänzliche Confiscation des Gegenstandes, welcher dem Zoll hat entzogen werden sollen, oder eine dem Werth solchen Gegenstandes gleich-

Dec. 22. gleichkommende Geldstrafe findet in allen Fällen erwiesener Verfälschung, Defraude oder sonstigen Betruges Statt. Im Wiederbetretungsfalle ist die Strafe zu schärfen, nach Befinden bis zur Verdoppelung derselben.

§. 54.

Wer den, im §. 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen über den Transito zuwiderhandelt, verfällt in die Strafe der Confiscation der betreffenden Waare oder Bezahlung deren Werthes. Ist dabei die Benutzung der Transitofreiheit dem Andern mit überlassen, so tritt die Strafe für jeden Theil, den Ueberträger und den Uebernehmer, außerdem aber und für immer die Strafe des Verlustes der Befugniß, zum Transito zu declariren, ein, und wird die gesetzliche Strafe für den begangenen Meineid vorbehalten, worüber der Senat zu entscheiden hat. Makler und Unterhändler, die ein solches Geschäft betrieben haben, werden in diesem Falle durch die Makler-Deputation, an welche die Sache zu dem Endzweck verwiesen wird, nach den Vorschriften der Maklerordnung bestraft.

§. 55.

Wer für eine zum Transito declarirte Waare, ganz oder theilweise eine andere unterschiebt, um dieselbe als Transitogut auszuführen, ist dadurch, außer dem Verluste für immer der Befugniß, zum Transito zu declariren, in die Confiscation beider Waaren, der zum Transito declarirten und der unterge-

geschobenen, oder Bezahlung des Werthes derselben verfallen. Dec. 22.

§. 56.

Falls ein seewärts abgehender Schiffer es unterläßt, den im §. 46 vorgeschriebenen, am Haupt-Zoll-Comptoir beglaubigten Schein an der Zolljacht vorzuzeigen, so verfällt derselbe in eine Strafe von 30 ℔ bis 150 ℔ Courant.

§. 57.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder sonstige zum Behuf einer Zolldefraudation gebrauchte Transportmittel sind der Confiscation unterworfen, sofern die Eigenthümer derselben um die Defraudation gewußt haben, und sind solche Transportmittel in jedem Falle als für die Defraudation haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Sache in Gewahrsam zu behalten.

§. 58.

Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Gehülfen, welche um eine Defraudation gewußt, und zur Ausführung derselben die Hände geboten haben, sollen in eine, ihrer größeren oder geringeren Theilnahme und geleisteten Unterstützung angemessene Geldstrafe verurtheilt werden.

Falls die Contravenienten außer Stande sein sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, so hat die Deputation die Sache nach Befinden der Umstände an den Senat oder an die Polizeibehörde, Behufs

Dec. 22. Verfügung einer angemessenen Gefängniß-strafe zu verweisen.

§. 59.

Die in den vorstehenden Paragraphen verordneten Zollstrafen finden übrigens, außer in den speciell angegebenen Fällen analoge Anwendung auf Fälle jeder Art der Zollumgehung, Verletzung oder Defraudation oder desfallsige Versuche, sowie auf jede Contravention gegen die Vorschriften der Zoll-Verordnung.

§. 60.

Die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung, das Verfahren und die Ordnung betreffenden Vorschriften zieht, insofern nicht specielle Strafbestimmungen eintreten, eine Geldstrafe nach sich, die nach Befinden der Umstände bestimmt wird, jedoch nicht mehr als 45 ℔ Courant betragen darf. Das Minimum aller, in dieser Verordnung bestimmten Geldstrafen, sie mögen nach dem Verhältniß des Zolls und des Werthes der Waaren, oder ohne Berücksichtigung dieser Verhältnisse bestimmt sein, wird auf 3 ℔ Courant festgesetzt.

§. 61.

Von den erkannten Geldstrafen und dem Ertrage confiscirter Gegenstände wird, nachdem davon der Betrag des Zolls, dessen Entrichtung unterblieben ist (falls derselbe nicht nachträglich von dem Bestraften zu zahlen ist, (§. 52), für die Zollcasse abgezogen worden, die Hälfte an die Pensions-

casse

casse der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staates überwiesen. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt, es sei ein Zollofficiant oder ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die bei dem Zollcomptoir oder der Zollstätte, wo die Zollverletzung entdeckt worden, angestellten Beamten und Officianten, und das übrig bleibende Sechstheil unter die sämmtlichen beim Zollwesen angestellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zoll-Deputation zu bestimmenden Norm, vertheilt. Wenn aber die eingegangenen, gegen einen Bestraften in einem einzelnen Falle, oder in mehreren Fällen zu gleicher Zeit erkannten Strafen mehr als 9000 ℔ Bco. betragen, so wird die Hälfte des, diese Summe übersteigenden Betrags nicht mit unter die Entdecker und die Beamten und Officianten vertheilt, sondern in der Maaße, wie derselbe schließlich festgestellt worden, vom Senate der Allgemeinen Armen-Anstalt überwiesen. Dec. 22.

Von der Zoll-Deputation.

§. 62.

Das gesammte Zollwesen ist der Zolldeputation untergeordnet, welche aus zwei Mitgliedern des Senates als Zollherren, zwei Mitgliedern Collegii der Oberalten, einem Mitgliede der Commerz-Deputation

Dec. 22. und drei dazu deputirten Bürgern besteht, und welcher ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben ist. Die Deputation entscheidet auf die in Zollsachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, sowie in allen Zollsachen, und erkennt gegen Contravenienten und Defraudanten die verordneten Strafen. In allen einer schleunigen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten haben die Zollherren die verwirkte Strafe zu erkennen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächst in Kenntniß zu setzen ist. Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse des Zollherrn steht es dem Verurtheilten frei, sich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Untersuchung anzutragen.

Gegen alle Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation findet innerhalb 10 Tagen nach Insinuation derselben, bei Verlust desselben, das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

§. 63.

Die Deputation ist gleichfalls mit der Anstellung, sowie unter vorkommenden Umständen mit der Kündigung und Entlassung der Beamten und Officianten beauftragt. Die Beeidigung derselben geschieht in der Deputation durch den Zollherrn. Der Actuar, sowie der Inspector und der Cassirer am Haupt-Zoll-Comptoir werden jedoch vor dem Senate beeidigt.

Schluß-

Schluß-Artikel.

Dec. 22.

§. 64.

Durch die vorstehende Verordnung, welche mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt, sind alle früheren, das Zollwesen betreffenden Verordnungen und sonstige gesetzliche Vorschriften, insoweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider laufen, oder durch dieselben abgeändert werden, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche auf Grundlage der §§. 3 und 4 der Zoll-Verordnung als zollfrei zu betrachten sind.

Alle eingehenden Gegenstände, deren Werth nicht 20 ℔ Banco übersteigt.

Abfälle und Rückstände bei der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzkrätze),
- " Leder- (Leimleder),
- " aus den Salz- und Seifensiedereien (Lauge),
- " Stein- (Steingrus),
- " thierische, als: Blut, Därme, Flechsen, Füße, Hornabfall, Hornspäne, Hufen, Klauen,
- " Tuch- und Woll-
- " bei der Zuckerfabrikation (Zuckerschaum).

Ankerholz.

Asche, ausgelaugte oder Kalkäscher, so wie Torf- und Steinkohlenasche.

Aus-

Dec. 22. Aussteuergegenstände, jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn.
Auster- und Muschelschaalen zum Kalkbrennen.
Auswanderergut und Auswanderer-Geräthschaften, jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn.
Avelensaat.
Baarschaften und Münzen.
Balken (Bauholz),
= Spans (Bauholz).
Bandholz.
Barren, Gold- und Silber-
Bataten (Wurzelknollen).
Bauholz.
Baumwolle.
Baumwollen-Garn,
= -Gurten,
= -Lumpen,
= -Zwirn.
Bauschutt.
Besen aus Reisig und Handbesen.
Bienenkörbe, Bienenstöcke, leere.
Binsen.
Blöcke, hölzerne Schlachter- und Bauholz-
Blumen, frische und Topfgewächse.
Blut von geschlachtetem Vieh.
Blutdünger.
Bodenholz.
Böttger-Piepenstäbe.
Bohlen (Bauholz).
Bohnenstangen und Bohnenbusch.
Borke und Lohe, Ahorn-, Birken-, Buchen-, Castanien-, Eichen-, Fichten-, Hester-, Tannen-, Ulmen-, Weiden-
Brandgold.
Brandsilber.
Branntweinspülig (Trank).
Braunkohlen.

Brenn-

Brennholz. Dec. 22.
Bretter (Bauholz).
 " Wahl- (Bauholz).
Bruchglas.
Buchten (Schiffsbauholz).
Buchweizen oder Heidekorn.
Bücher, gedruckte,
 " beschriebene Handlungs-
 " Bilder-, gedruckte.
Büttenholz.
Bugspriete (Schiffsbauholz).
Busch, Brandbusch (Holz).

Charten, Land- und See-
 " astronomische,
 " Relief-
Charpie.
Cinders.
Coaks.

Därme, frische und gesalzene.
Dauben (Faßholz).
Dielen (Bauholz),
 " Schell- (Bauholz).
Dienstbotengut, jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn.
Dinkel, Spelz.
Documente.
Doddersaat.
Doppelblatt oder Klappdielen (Bauholz).
Dreiblatt (Bauholz).
Druckschriften.
Dünger, Blut-
 " Straßen-, Mist,
 " Vogel-, Guano.
Düngererde.
Düngerkohlen, thierische.

Eier.
Eimerholz.

Eis.

Dec. 22. Eis.
Eisenbahnschwellen (Holz).
Emballagen, leere.
Erbschaftsgut, insofern dasselbe aus gebrauchten Mobilien, Betten und Kleidern besteht, jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn.
Erde, Bagger=, Bau=, Dünger=, Garten=, Mergel= und Töpfer=
Erz, Kobalt=
= Kupfer=
= Nickel=
= Silber=
= silberhaltiges.
Erzschlacken.

Fahrzeuge.
Faschinen (Holz).
Federvieh, lebendes und todtes.
Felgen, Radfelgen (Holz).
Fische, lebende, frische und frisches Störfleisch.
Flachs.
Floßholz.
Floßutensilien.
Früchte, frische Garten= (Obst), hierunter sind nicht begriffen alle Südfrüchte, als z. B. Ananas, Aepfelsinen, Bergamotten, Citronen, Citronaten, Cedraten, Granaten, Kastanien, Limonen, Maronen, Nüsse, Orangen, Paradies= oder Adamsäpfel, Pommeranzen, Peretten, Weintrauben.
Fustagen, leere.

Garn, Baumwollen=
= Bind=
= Docht=
= Flachs=
= Hanf=
= Heede=
= Jute=

Garn,

Garn, Leinen- Dec. 22.
 " Segel-
 " Torse-
 " Towyarn,
 " Wollen-
 " " Halb-
 " " " Mohair-
Gebinde, leere und zerlegte.
Gefäße, alte metallene zum Einschmelzen.
Geflügel.
Gemüse, frische, eßbare Kraut- und Wurzelgewächse.
Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen.
Gerberlohe (siehe Borke).
Gerste.
Gipssteine.
Glasbrocken, Glasscherben.
Glockenmetall.
Gold, unverarbeitetes, so wie altes zum Einschmelzen, auch alte Goldtressen.
Goldmünzen.
Goldstaub.
Grand (Erde).
Gras.
Grasleinen.
Guano.
Gurten, Baumwollen-
 " Flachs-
 " Hanf-
 " Heede-
Hackenstiele (Holz).
Häcksel oder Häckerling.
Hafer.
Halbtonnenholz.
Handspeichen (Holz).
Handwerker, gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchte Geräthschaften für Handwerker, jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn.

Hanf-

Dec. 22. Hanfschläuche.

Hausirgegenstände, unverpackte unter 70 ℔ Brutto an Gewicht, wenn solche zum Hausiren oder zur Ansicht ausgeführt und an demselben Tage und durch dasselbe Thor wieder eingeführt werden. (§. 39. 4.)

Hefe, flüssige oder Bärme.

Hester (Holz).

Heu.

Holz, Bau-

- - Balken,
- - Blöcke,
- - Bohlen,
- - Bretter,
- - Dielen,
- - Floß-
- - Latten,
- - Pfähle,
- - Plançons,
- - Sparren,
- - Stämme,
- - Ständer,
- - Zimmer-
- Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Fichten-, Kiefern- (Föhren-) und Tannen-, unverarbeitet und geschnitten.
- Anker-
- Band- oder Reifen-
- Boden-
- -Borke, siehe Borke,
- Brenn-
- Bütten-
- Eimer-
- Faß-
- Felgen-
- -Kohlen,
- Krumm-
- Küper- oder Kloben-

Holz,

Holz-Lohe, Gerberlohe, siehe Borke, Dec. 22.
= Obstbaum= in Stämmen,
= Pfahl=
= Schiffsbau=
= =Schwellen zum Eisenbahnbau,
= =Späne (Abfälle),
= Speichen=
= Stab=
= Tonnen= und Halbtonnen=
Hornspäne, Hornabfall.
Hufen (thierische Abfälle).

Instrumente, siehe Geräthe.
Inventargegenstände der Fahrzeuge behufs der Fahrt.
Juwelen, ungefaßte.

Kaff (Stroh, Spreu).
Kalksteine.
Kanonen, alte unbrauchbar gewordene metallene, zum Einschmelzen.
Kartoffeln.
Kiehnen (Holz).
Kielholz (Bauholz).
Kisten, leere Pack=
Kistenbretter, Zucker=
Klauen, Füße (thierische Abfälle).
Klee.
Knien (Schiffsbauholz).
Knochen,
= gebrannte,
= =Kohlen,
= =Mehl,
= =Schaum,
= =Schwärze.
Kobalterz.
Kobaltspeise.
Körbe, leere gebrauchte.

Kohlen,

Dec. 22. Kohlen, Braun-
= Holz-
= Knochen-
= Stein-
= Torf-
Krätze, aus der Bearbeitung edler Metalle herrührend.
Krummholz.
Küper- oder Klobenholz.
Kunstgegenstände, welche zu öffentlichen Kunstausstellungen bestimmt, insofern sie wieder ausgehen, jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn.
Kupfer, altes zum Einschmelzen.
= -Blech, rohes,
= -Böden, rohe,
= -Bolzen,
= -Erz,
= -Krätze,
= -Münzen,
= -Nägel,
= -Platten,
= -Sand,
= Schiffs-
= silberhaltiges,
= unverarbeitetes.
Lauge (Abfälle aus den Salz- und Seifen-Siedereien).
Lammwolle.
Latten, böhmische (Bauholz).
= Dach- (Bauholz).
Lehm.
Leimleder, Lederabfall.
Leinen.
Leinen mit Baumwolle vermischt.
Leinen, Atlasdrell von Leinen.
= -Bänder,
= Batist (Batistleinen),

Leinen,

Leinen, Batist französisch, Dec. 22.
- = Bettdecken,
- = Damast=
- = Drell,
- = Drillich,
- = Einsätze,
- = Feder=
- = Flor=
- = Fußdecken,
- = Garn,
- = Gaze,
- = Gras=
- = Handschuhe,
- = Handtücherdrell,
- = Hemden, fertige,
- = Hemdsknöpfe,
- = Hosen, fertige,
- = Hosendrell,
- = Kammertuch,
- = Linon,
- = Litzen,
- = Lumpen,
- = Quärder,
- = Riemen,
- = Röcke, fertige,
- = Russische Calmans von Leinen,
- = Säcke,
- = Schnürbänder,
- = Strümpfe,
- = Stramei,
- = Tülle,
- = Tücher, nicht gestickte,
- = Wäsche,
- = Webkanten,
- = Zwillich,
- = Zwirn,
- = Zwirnfrangen,
- = Zwirnspitzen.

Lohe,

Dec. 22. Lohe, siehe Borke.
Lohkuchen, oder ausgelaugte Lohe.
Lumpen, baumwollene,
" leinene,
" wollene.

Mais, türkischer Weizen.
Malachit (Kupfererz).
Malz.
Manuscripte.
Marktausstellungen, siehe Geräthe.
Masten, rohe (Schiffsbauholz).
Matten, alte gebrauchte Garnir- und Pack-
Medaillen.
Mengkorn zu Viehfutter.
Merettig.
Messing, altes zum Einschmelzen,
" in Platten,
" unverarbeitetes.
Milch und Rahm.
Münzen und Baarschaften.
Muschelschalen zum Kalkbrennen.
Musikalien (Noten).
Muster, Musterkarten und Proben, welche nur zum Gebrauch als Muster und Proben geeignet sind, (kleine Colli oder Packete).

Nägel, hölzerne zum Schiffsbau,
" kupferne,
" Yellow Metal-
Netze, alte Fischer-
Nickel,
" -Erz,
" -Speise.

Obst, frisches, siehe Früchte.
Obstbaumstämme.
Oelkuchen.
Oelkuchengrus.

Papier,

Papier, beschriebenes (Akten, Manuscripte). Dec. 22.
Papierspäne, Papierschnitzel (Abfälle).
Passagiergut, insofern es vom Eigenthümer begleitet ist und andere Gegenstände, welche Passagiere, abgesehen von ihren Kleidungsstücken, bei sich führen, bis zum Werthe von 100 ℔ Banco.
Passagiergut, welches nicht vom Eigenthümer begleitet ist, nur mit besonderer Genehmigung des Zollherrn.
Perlen, echte ungefaßte.
Pfähle, Pfahlholz (Holz).
Pfosten (Holz).
Piassava.
Pläne, topographische.
Plançons (Bauholz).
Platina, unverarbeitetes, so wie altes zum Einschmelzen.
Postgüter, die mit den Posten einkommenden Waaren, insofern die an denselben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von 50 ℔ Banco nicht übersteigen.

Raaen, Segelstangen.
Rapps.
Rappsaat.
Rappsaamen.
Reifenholz.
Reisig, (Holz).
Repps.
Reth, Dach- und Gips-
Riemen, Ruder- (Holz).
Roggen.
Rübsaat.
Rübsen.

Saat, Saamen, Avelen-
" " Dodder-
" " Rapp-
" " Rüb-

Säcke,

Dec. 22. Säcke, alte leere,
= leinen.
Sand, Bau=, Bagger=, Ballast=, Garten=, Kupfer= und Scheuer=
Schaafwolle.
Schauausstellungen, siehe Kunstgegenstände und Geräthe.
Scheeren, s. g. (Holz).
Schilf.
Schlachtvieh, lebendes.
Schlacken von Erzen,
= = Steinkohlen.
Schlempe, Branntweinspülig.
Schriften.
Scripturen.
Silber, unverarbeitetes, so wie altes und alte Tressen zum Einschmelzen.
= Brand=
Silbererz, silberhaltiges Erz.
Silbermünzen.
Silberschleif.
Silberhaltiges Metall.
= Kupfer.
Späne, Holz=, Säge= und Hobel= (Abfälle),
= Horn= und Hornabfall.
Sparren (Bauholz).
Speck, Robben= und Wallfisch=, der direct vom Fange von Grönland oder der Südsee, unter Angabe des Schiffes und dessen Commandeurs einclarirt ist.
Speichen, (Holz=).
Spelz, Dinkel.
Spieren (Schiffsbauholz).
Staatspapiere.
Stabholz.
Stacken (Holz).
Stäbe, Faß=, zusammengeschlagene hölzerne.
= Orhoft=, hölzerne,

Stäbe,

Stäbe, Piepen-, do. Dec. 22.
" Tonnen-, do.
Ständer (Bauholz).
Stauholz.
Steine, Kalk- und Gips-
Steingrus, Schieferabfall, Bruchscherben.
Steinkohlen.
Stroh, Spreu.
Studentengut, jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn.

Tauwerk, altes.
Telegraphenstangen.
Thiere, lebende (mit Ausnahme von Blutegeln und Austern).
Thon, Töpfer-
Thran, hier oder auf See ausgebrannter, der direct vom Fange von Grönland oder der Südsee unter Angabe des Schiffs und dessen Commandeurs einclarirt ist.
Tonnenbänder, hölzerne.
Tonnenholz.
Torf.
Torfkohlen, Torfcoaks.
Treber, Trester, Druve (Abfälle).

Umziehegut, jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn.

Wäsche, alte und neue.
Wagenschott (Holz).
Weiden, Korb- und Band- (Flecht- und Korbruthen).
Weizen, auch türkischer Weizen.
Wellen (Brandbusch, Reisig).
Wickgerste.
Wild, Wildpret.
Wolle, Angora-
" Lama-
" Schaaf- und Lamm-

Dec. 22. Wolle, Schaaf- Alpacca-
„ „ Flock-
„ „ Gerber-
„ „ Haid-
„ „ Kalk-
„ „ -Kämmlinge,
„ „ Kratz-
„ „ Lott-
„ „ Pell-
„ „ Rauh-
„ „ Scheer-
„ „ Schweiß-
„ „ Shuddy-
„ „ Vigogne-
„ „ Vlies-
„ „ Zupf-
„ und Tuchabfälle, Wolltrümmer.
Wollene Lumpen.
Wurzeln, frische Cichorien-
„ „ Garten- und Feld- (Gemüse),
„ „ Runkelrüben-

Yellow Metal.
„ „ Nägel und Bolzen.
„ „ Platten.

Zink, roher,
„ alter, zum Einschmelzen.
Zuckerkisten, zusammengeschlagene.
Zuckerschaum (Abfälle).
Zwiebeln, Gemüse-
Zwirn, Baumwollen-
„ Leinen-

CCIV.

Dec. 29. **Verordnung**

in Betreff der Quarantaine-Anstalt zu Cuxhaven. Beliebt durch den Raths- und Bürger-Schluß vom 22. December 1856. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 29. December 1856.

Be-

Bekanntmachung.

Dec. 29.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 22. December 1856 eine Verordnung in Betreff der Quarantaine-Anstalt zu Cuxhaven beliebt ist, so bringt E. H. Rath dieselbe nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die darin enthaltenen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1857 in gesetzliche Kraft treten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. December 1856.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen Observanzen und Verfügungen werden in Bezug auf die Quarantaine-Anstalt in Cuxhaven vom 1. Januar 1857 an folgende Anordnungen in Kraft treten.

§. 1.

Unter Aufsicht des Herrn Amtmannes zu Ritzebüttel fungirt zu Cuxhaven eine besondere Quarantaine-Commission, bestehend aus einem Quarantaine-Beamten, dem Quarantaine-Arzt und dem Loots-Commandeur, welcher Letztere in Behinderungsfällen bei der Untersuchung und Clarirung der Schiffe durch den zur Zeit am Lande befindlichen Loots-Capitain oder in dessen Verhinderung durch den Hafenmeister vertreten wird.

§. 2.

Alle Schiffe, welche aus dem schwarzen Meere, den Häfen und Inseln der Türkei, mit Ausnahme der am adriatischen Meere gelegenen, aus Kleinasien, Syrien, der Nord-

Dec. 29. küste Afrikas östlich von Algier, sowie von der Westküste Afrikas nördlich von der Capstadt bis zur Straße von Gibraltar kommen, unterliegen regelmäßig, bevor sie die Elbe weiter aufsegeln oder zu irgend einem Verkehre mit dem Lande oder mit anderen Schiffen, als dem Lootsfahrzeuge zugelassen werden, der Quarantaine-Untersuchung.

Nicht minder unterliegen solcher Untersuchung diejenigen Schiffe, auf welchen sich während der Reise innerhalb der letzten 8 Tage bedenkliche Krankheits- oder Todesfälle ereignet haben.

§. 3.

Ausnahmsweise sind der Quarantaine-Untersuchung auch diejenigen Schiffe zu unterziehen, welche aus Plätzen kommen, welche E. H. Rath wegen dort ausgebrochener, gefährlicher, ansteckender Krankheiten für die Dauer derselben durch Bekanntmachung für verdächtig erklärt hat.

§. 4.

Alle Schiffe, welche in Gemäßheit der §§. 2 und 3 einer Quarantaine-Untersuchung unterliegen, dürfen nur unter Quarantaine-Flagge in der Elbe aufsegeln oder zum Anker liegen. Dieselbe besteht in einer grünen Flagge von etwa zwei Ellen im Quadrat am Vormast; Schiffe, welche damit nicht versehen sind, haben eine gelbe oder eventuell die National-Flagge am Vormast zu hissen. Die Lootsen haben auf Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

Der

Der Verkehr mit Schiffen, welche die Quarantaine-Flage führen, ist bei einer den Umständen angemessenen Strafe untersagt. Diejenigen Personen, welche dies Verbot übertreten, werden überdies als zu dem quarantainepflichtigen Schiffe gehörend behandelt. Dec. 29.

§. 5.

Der Capitain und der Steuermann jedes nach §§. 2 und 3 quarantainepflichtigen Schiffes haben die in der Anlage verzeichneten Fragen schriftlich auf Eid zu beantworten, zu welchem Behufe der Lootse ihnen einen Fragebogen einhändigen wird. Dieser Bogen mit den eingefüllten Antworten und die etwa vorhandenen Gesundheitspapiere werden dem Quarantaine-Beamten, welcher wenn irgend thunlich, dem unter Quarantaine-Flagge aufsegelnden Schiffe entgegen zu fahren hat, übergeben. Dieser Beamte ist befugt, sobald sich ergiebt, daß auf Schiffen aus den im §. 2 benannten oder in Folge §. 3 verdächtig erklärten Gegenden innerhalb der letzten 8 Tage kein verdächtiger Todesfall vorgekommen ist und sich kein verdächtiger Krankheitsfall am Bord befindet, die Beantwortung der Fragen im Uebrigen befriedigend ausgefallen ist, das Schiff sofort durch Ertheilung eines Attestes zu clariren.

§. 6.

Falls der Quarantaine-Beamte nicht an das Schiff hat herankommen können oder bei der sofortigen Ertheilung der Praktika Bedenken hat, muß dasselbe auf der Rhede von

Dec. 29. von Cuxhaven zu Anker gehen. Im letzteren Falle, namentlich wenn innerhalb des im §. 5 gedachten Zeitraumes ein verdächtiger Todesfall am Bord stattgefunden hat oder sich ein verdächtiger Krankheitsfall am Bord befindet, tritt eine ärztliche Quarantaine-Untersuchung ein.

Erklärt der Arzt den vorgekommenen Todesfall oder den vorhandenen Krankheitsfall in Bezug auf Ansteckung für durchaus unbedenklicher Art, so ist das Schiff ohne Weiteres zu clariren.

Bei jeder anderen Erklärung des Arztes ist das Schiff bis auf weitere Verfügung auf der Rhede außerhalb aller Berührung mit dem Lande und mit anderen Schiffen zu halten, und muß sofort an den Herrn Amtmann berichtet werden, welcher, event. nach Anfrage bei E. H. Rathe, die weiteren Verfügungen trifft.

Finden sich auf dem Schiffe Symptome einer gefährlichen ansteckenden Krankheit, als Pest und gelbes Fieber, so wird dasselbe von der Elbe fort an eine Quarantaine-Reinigungs-Anstalt verwiesen werden.

Bei unentschiedenen Fällen wird eine, je nach den Umständen kürzere oder längere Observations-Quarantaine und eventuell die Zuziehung weiterer Sachverständiger angeordnet werden.

Hinsichtlich der Desinfection des an Bord gewesenen Lootsen ist nach Anleitung des Quarantaine-Arztes zu verfahren.

§. 7.

§. 7. Dec. 19.

Schiffe, welche aus den in §§. 2 und 3 bezeichneten Plätzen kommen, inzwischen aber bereits in einem anderen europäischen Hafen freie Praktika gehabt haben und solches genügend nachweisen, sind stets sofort zu claríren.

§. 8.

An Gebühren sind zu erheben:

a.	Für die Untersuchung eines Schiffes, incl. Bootslohn, Copialien, Stempel rc. . . .	Crt.ℳ	25.	—
b.	Für quarantainepflichtige Schiffe, die auf derselben Reise bereits in einem anderen Lande freie Praktika gehabt haben	„	6.	—
c.	Für jeden Besuch des Arztes incl. Bootslohn, an Bord eines in Observations-Quarantaine liegenden Schiffes . .	„	7.	8
	mit einem Maximum für sämmtliche Besuche von . . .	„	25.	—
d.	Für Wachen pr. Tag pr. Mann	„	3.	—

Anlage.

Cuxhavener Quarantaine.

Cuxhavener Rhede, den 18

Jede Uebertretung der Quarantaine, sowie Verheimlichung der Wahrheit wird mit

starker

Dec. 29. starker Geldbuße, längerem Gefängniß, ja den Umständen nach, peinlichen Strafen belegt.

Die in Quarantaine liegenden Schiffs-Capitaine haben deshalb nicht nur die von dem Commandirenden des Wacht-Schiffes und den Lootsen ihnen ertheilten obrigkeitlichen Vorschriften genau zu erfüllen, sondern auch die nachfolgenden Fragen an Eidesstatt zu beantworten und eigenhändig mit dem Steuermann zu unterschreiben:

1) Name des Schiffs?
2) Name des Capitains?
3) Flagge, unter welcher das Schiff fährt?
4) Zahl der Equipage, mit Einschluß des Capitains?
5) Zahl der Passagiere?
6) Wo er seine Ladung eingenommen und wann er vom Ladungs-Orte abgesegelt?
7) Ob er einen Gesundheitspaß von dort habe?
8) Ob Jemand von der Equipage am Ladungs-Orte krank gewesen, und wer?
9) Ob Jemand von der Equipage dort gestorben, und wer?
10) Ob der Capitain auf der Reise in einen Hafen eingelaufen, und in welchen?
11) Ob er dort freie Praktika gehabt?
12) Ob er auch von dort einen Gesundheits-Paß habe, und von welchem Datum derselbe sei?
13) Ob auf der Reise mit einem Schiffe Gemeinschaft stattgehabt habe, und woher dasselbe gekommen sei?

14)

14) Ob während der Reise Jemand von der Equipage, oder den Passagieren krank gewesen, und wann? Dec. 29.
15) An welcher Krankheit?
16) Ob Jemand gestorben und wann?
17) Wohin das Schiff bestimmt?

Der Capitain und der Steuermann müssen sofort, wenn ihnen diese Fragen von dem Lootsen gegeben werden, dieselben ausfüllen und unterschreiben, damit die Chaloupe, welche an Bord kommt, sie sofort in Empfang nehmen kann.

Die Papiere, die auf Verlangen abzugeben und sodann stark mit Essig anzufeuchten sind, sind: 1) die Muster-Rolle, 2) der Gesundheits-Paß, 3) (wenn das Schiff während der Reise eingelaufen ist,) Gesundheits-Paß, Clarirungen und andere Papiere, welche den Ankunfts- und Abgangstag enthalten und dadurch die Aufenthaltszeit im Einlaufshafen nachweisen.

Nachdem dieses alles pünktlich befolgt ist, wird weiter verfügt werden, und darf der Capitain hoffen, baldmöglichst expedirt zu werden.

CCV.

Bekanntmachung,

Dec. 29.

betr. die Prolongation der Brandsteuer.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. December d. J. ist die Brandsteuer für das Jahr 1857, und zwar in unveränderter Art, prolongirt worden; welches

Dec. 29. E. H. Rath hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. December 1856.

CCVI.

Dec. 29.

Bekanntmachung,

betr. die Ausfuhr von Transitogut und accisepflichtigen Gegenständen.

Ein Hochedler Rath macht hierdurch bekannt, daß wenn auch, in Folge der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. December d. J. beliebten Aufhebung des Ausgangs-Zolles vom 1. Januar 1857 an, bei der Ausfuhr von zollpflichtigen und zollfreien Waaren die Einreichung von Zollzetteln oder Deklarationen in der Regel nicht erforderlich ist, doch bei der Ausfuhr aller zum Transito declarirten Waaren auch fernerhin jedesmal die dritte Ausfertigung des Transitozettels oder die Transito-Abschreibe-Deklaration zum Beweise der Ausfuhr derselben an der Ausgangsstätte abzugeben, oder falls die Waaren außerhalb Baumes übergeladen, oder mit der Post ausgeführt werden, spätestens binnen drei Tagen am Haupt-Zoll-Comtoir einzureichen ist, indem sonst die Waaren in Gemäßheit des §. 16 der Zoll-Verordnung mit einer Erhöhung des Zolles um den zehnten Theil einverzollt werden müssen.

Bei der Ausfuhr derjenigen accisepflichtigen Gegenstände, deren Ausfuhr nachzuweisen ist, muß nach wie vor an der Ausgangsstätte oder dem Ausgangs-Posten der

der betreffende Accise-Passirschein oder die Ausfuhr-Deklaration abgegeben werden, widrigenfalls die Ausfuhr solcher Gegenstände als nicht geschehen angesehen werden wird. Dec. 29.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. December 1856.

CCVII.

Bekanntmachung,

Dec. 29.

betr. die Vergütung für unbenutzte Ausgangs-Stempel-Zollzettel.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. December d. J. der Ausgangszoll vom 1. Januar 1857 an aufgehoben ist, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Inhaber von unbenutzten Ausgangs-Stempel-Zollzetteln und von mit dem 1 Schill.- oder 2 Schill.-Stempel gestempelten Ausgangszoll-Formularen und Deklarationen sich im Laufe des Januar-Monats und zwar nach Maaßgabe der nachstehenden Bekanntmachung der Zoll- und Accise-Deputation in dem Zoll-Comtoir zu melden haben, woselbst gegen Rücklieferung der Zettel der Zoll- und Stempel-Betrag derselben vergütet wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. December 1856.

CCVIII.

Bekanntmachung,

Dec. 29.

betr. die Reclamation wegen unbenutzter Ausgangszoll-Formulare.

In Folge der vorstehenden Bekanntmachung Eines Hochedlen Raths können im Laufe

des

Dec. 29. des Monats Januar k. J. die bisher unbenutzt gebliebenen Blancoformulare zu Zoll-Declarationen, welche in den 19 Abstufungen für Werthbeträge von 40 ℳ Banco bis zu 1200 ℳ Banco für auszuführende Waaren und Güter mit den Zollbeträgen von 1 ß bis 1 ℳ 14 ß Courant gestempelt sind, am Haupt-Zoll-Comtoir eingereicht werden, um daselbst, nach Verlauf einiger Tage, sowohl den Betrag des vorweg entrichteten Zolles, als des Stempels von 1 ß oder 2 ß vergütet zu erhalten.

Jeder einzureichenden Reclamation muß abseiten des Inhabers, ein mit Datum und Unterschrift versehenes Verzeichniß in doppelter Ausfertigung, nach der Reihenfolge der verschiedenen Abstufungen, beigefügt werden, wozu die Formulare unentgeltlich am Zoll-Comtoir zu haben sind.

Gleichzeitig können auch die übrigen unbenutzten Formulare zu ausgehenden Zollzetteln und zu Ausgangs-Declarationen für zollfreie Waaren, welche mit Stempeln von 1 oder 2 ß versehen sind, am Haupt-Zoll-Comtoir eingereicht werden, um den Betrag des Stempels dafür entgegen zu nehmen,

Nach dem 31. Januar k. J. können überall keine Reclamationen wegen unbenutzt gebliebener Stempelzettel für den Ausgang weiter berücksichtigt werden.

Hamburg, den 29. December 1856.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

CCIX.

CCIX.

Bekanntmachung,

Dec. 29.

betr. Aussetzung der Geltung der Statuten für die Seemanns-Pensions-Casse und Seemanns-Ordnung Art. I, 2.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, an welchem das Statut für die Seemanns-Pensions-Casse, sowie des zweiten Absatzes des Art. 1 der Seemanns-Ordnung in Kraft zu treten hat, bis zum 1. April 1857 ausgesetzt ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. December 1856.

CCX.

Bekanntmachung,

Dec. 29.

betr. die Notirung der Courant-Thaler.

Mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths bringt die unterzeichnete Deputation in Bezug auf die Notirung der Thaler des 14 ℛ-Fußes im Courszettel hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Betheiligten.

Die provisorische Münzverordnung vom 30. Mai d. J. bestimmt, daß unter „Courant" so wie „Hamburger Courant", ohne weitere Beifügung, Thaler des 14 ℛ-Fußes der Thaler zu 40 ß oder 2½ ℳ Courant gerechnet, zu verstehen seien. Demgemäß ist die Einrichtung getroffen worden, daß in den neuen Coursbüchern, vom 1. Januar 1857 an, die Notirung dieser Münzsorte in ℳ Courant

für

Dec. 29. für 100 ℳ Banco der entsprechenden Notirung des früheren hamburger Courants nach dem 34 ℳ=Fuße vorangestellt werde, statt der bisherigen Notirung von .... Thaler für 300 ℳ Banco, und daß diese letztere künftig unten im Courszettel ihre Stelle erhalte.

Da indeß von vielen Betheiligten der dringendste Wunsch geäußert ist, daß dessen ungeachtet die Notirungsweise: „Thaler des 14 ℛℬ=Fußes ..... Thaler für 300 ℳ Banco" auch noch ferner ihre bisherige Geltung als die principale behalten möge, weil eine plötzliche Veränderung hierin auswärts leicht zu Mißverständnissen führen werde, so soll die gedachte Notirungsweise: „Thaler des 14 ℛℬ=Fußes .... Thaler für 300 ℳ Banco" bis auf Weiteres noch als die principale beibehalten werden und die hiernach stattfindende Notirung maaßgebend sein; wogegen der gleichzeitig angegebene Cours der Thaler des 14 ℛℬ=Fußes à 40 ß in ℳ Courant für 100 ℳ Banco bis auf Weiteres keine selbstständige Notirung bildet, sondern, wie bisher, aus jener principalen Notirung wird berechnet werden, so daß mithin solche Angabe nur als accessorische Berechnung zur Bequemlichkeit bei Reduction kleiner Beträge in Courant zu betrachten ist.

Hamburg, den 29. December 1856.

Die Commerz=Deputation.

CCXI.

CCXI.

Polizei-Mandat

Dec. 29.

wider das ungehörige Schießen und andern Unfug.

Die Polizei-Behörde bringt bei dem herannahenden Jahreswechsel wiederholt in Erinnerung, daß alles Schießen, sowohl in und aus den Häusern, als im Freien, und jeder sonstige ungehörige Lärm und Unfug strenge verboten und nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt wird.

Das Polizei-Corps und die Nacht- und Polizei-Wache sind angewiesen, diesem Mandate in jeder Weise Geltung zu verschaffen und die Uebertreter desselben zur Haft zu bringen, von allen verständigen Bürgern aber, namentlich Eltern, Haus- und Lehrherren, darf erwartet werden, daß sie zur Ausführung dieser nur die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowie Sicherung vor Unglücksfällen bezweckenden Verfügung thunlichst hülfreiche Hand bieten werden.

Hamburg, den 29. December 1856.

Die Polizei-Behörde.

CCXII.

Bekanntmachung

Dec. 29.

wider das Schießen, Raketenwerfen rc. in der Neujahrsnacht zu St. Pauli.

Alles und jedes Schießen, Raquetenwerfen rc. am Abend des 31. Decembers wird hiemit wiederholt im Patronats-Gebiete der Vorstadt St.

Dec. 29. St. Pauli bei angemessener Geld- oder Arrest-strafe untersagt; jeder Familien-Vater, Lehr- oder Brotherr ist unter eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, mit darauf zu achten, daß seine Angehörigen und Untergebenen diese Verfügung nicht übertreten.

Eine gleiche Verpflichtung haben die Wirthe und Schlafbaase hinsichtlich ihrer Gäste und Einlogirenden.

Die Beamten und Officianten sind angewiesen, strenge auf die Befolgung dieser Bekanntmachung zu achten.

Hamburg, den 29. December 1856.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

Register

über die in dem

zehnten bis fünf und zwanzigsten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1856.

Register.

Alt-

R.

Be-

No-

R.

Vor-

Ver-

und

Ver-

Deiche

Desgl.

Be-

Baden.

sel-

Desgl.

Publi-

Desgl.

Desgl.

D.

D.

Be-

War-

Elbe,

Publi-

Ent-

R.

Desgl.

einiger

Be-

Desgl.

brünsten

Ver-

Be-

hier

öffent=

Be-

Eppen-

Desgl.

Die-

Desgl.

von

Desgl.

Desgl.

Desgl.

Jahr-

Jo-

K.

Desgl.

Korb-

Kreken,

L.

M.

Publi-

Revid.

preisungen

Desgl.

N.

Exemplare

Abdruck

O.

Ochsen-

Dampf-

Er-

Ver-

und

der

mungen

Q.

Desgl.

von

einer

Ritze-

In-

Ver-

Schleswig,

Desgl.

Desf.

so

stellung

tionen.

Publi-

Stein-

directen

T.

War-

aus

Der

Filialität

Regi-

Desgl.

Ende des fünf und zwanzigsten Bandes.

Druckfehler.

In Bd. XXIV, S. 52: Zwischen Z. 9 u. 10 fehlt §. 3.

Bd. XXV, S. 514: Zweite Z. v. u. st. künstlicher l. künstlerischer.

